

24-E-215  
2007  
~~1896~~

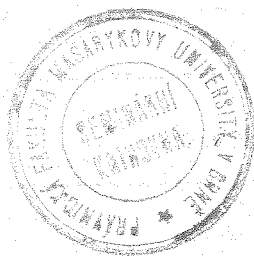
Die neue H 2  
**Executions-Ordnung**

sammt  
**Einführungsgesetz.**

Ergänzt  
mit den älteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen  
und mit Benützung der  
Motive des Regierungsentwurfes, der Ausschuss-  
und Commissionsberichte  
erläutert und zusammengestellt

von  
**Dr. Friedrich Duschens,**  
Advocaten in Prag.

Mit einem ausführlichen alphabetischen, nach Schlagwörtern abgefassten  
Sachregister.



Prag 1896.  
Verlag von Höfer & Alouček.

# Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Erläuternde Bemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren.	
Vorbemerkungen . . . . .	1
Gemeinsamer Bericht der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses über die Executionsordnung, sowie über das dazu gehörende Einführungsgezet.	
Allgemeine Bemerkungen . . . . .	18
Gesetz vom 27. Mai 1896, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren	21
Gesetz vom 27. Mai 1896 über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung) . . . . .	67
Erster Theil. Execution.	
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §§. 1—86 . . . . .	67
Erster Titel. Execution aus inländischen Acten und Urkunden. §§. 1—78 . . . . .	67
Zweiter Titel. Execution auf Grund im Auslande errichteter Acte und Urkunden. §§. 79—86 . . . . .	126
Zweiter Abschnitt. Execution wegen Geldforderungen. §§. 87—345 . . . . .	132
Erster Titel. Execution auf das unbewegliche Vermögen. §§. 87—248 . . . . .	132
Erste Abtheilung. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung. §§. 87—96 . . . . .	132
Zweite Abtheilung. Zwangsverwaltung. §§. 97—132 . . . . .	140
Dritte Abtheilung. Zwangsversteigerung. §§. 133—239 . . . . .	170
Vierte Abtheilung. Besondere Bestimmungen über die Execution auf Gegenstände des Bergwerkseigenthums. §§. 240—248 . . . . .	261
Zweiter Titel. Execution auf das bewegliche Vermögen. §§. 249—345 . . . . .	268
Erste Abtheilung. Execution auf körperliche Sachen. §§. 249—289 . . . . .	268
Zweite Abtheilung. Execution auf Geldforderungen. §§. 290—324 . . . . .	299

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
 PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP  
 STANĚ FONDU  
 C. Inv. 027689

	Seite
Dritte Abtheilung. Execution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen. §§. 325—329 . . . . .	326
Vierte Abtheilung. Execution auf andere Vermögensrechte. §§. 330—345 . . . . .	330
Dritter Abschnitt. Execution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. §§. 346—369 . . . . .	339
<b>Zweiter Theil. Sicherung.</b>	
Erster Abschnitt. Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (Execution zur Sicherstellung). §§. 370—377 . . . . .	357
Zweiter Abschnitt. Einstweilige Verfügungen. §§. 378—402 . . . . .	362
Alphabetisches Sachregister . . . . .	380

## Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurfe eines Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren.

(689 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XI. Session 1893.)

### Vor bemerkungen.

Dem bestehenden Executionsverfahren haften erhebliche Mängel an, und manche dem bisherigen Processverfahren zugeschriebene Nachteile wurden erst dadurch so besonders drückend, daß die Vollstreckung des endlich erwirkten Spruches neuerdings vom Rechtsuchenden unverhältnismäßige Opfer an Zeit, Mühe und Kosten erheischte. An diesem unbefriedigenden Zustande trägt die Art, wie das Gesetz praktisch gehandhabt wird, nur zum geringen Theile schuld. Jedemfalls ist im Gebiete des eigentlichen Processes der Anteil ungleich größer, den der „widrige Gebrauch“, das allmähliche Abgehen von den gesetzlichen Anordnungen an bekannnten unerfreulichen Erscheinungen der Civilrechtspflege hat. Die Processgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts behandelte das Executionsrecht allzu stiefmütterlich. Die Executionsmittel, welche es gewährt, sind den verschiedenen Sattungen von Vermögenswerten, welche zur Befriedigung des Berechtigten unter Umständen dienen können, nicht durchwegs angepaßt, die einzelnen Arten der Executionsführung entbehren zum Theile überhaupt jeder genauen Bestimmung, oder es obwaltet doch bei ihrer Regelung mehr als gut und richtig die Rücksicht auf das formelle, manipulative Moment. Beleg hierfür ist die ungemein lückenhafte Ordnung des ebenso wichtigen als schwierigen Institutes der Sequestration, bei welcher sich das Gesetz mit einigen leicht zu vermissenden Unzulänglichkeiten abfindet und die Frage nach den Rechten und Verbindlichkeiten der an der Sequestration beteiligten Personen so gut wie ganz übergeht. Womöglich noch greller aber tritt das Mißverhältnis zwischen den Bedürfnissen der Rechtspflege und den vom Gesetze dargebotenen Rechtsrätzen in Ansehung des Verfahrens hervor, welches im Anschlusse an die executive Veräußerung eines unbeweglichen Gutes zum Zwecke der Vertheilung des Erbloses stattzufinden hat. Statt vom Gesetze durch allgemeine, klare, entwicklungsfähige Grundsätze geleitet zu werden und an dieselben in allen zweifelhaften Fällen sich anlehnen zu können, mußte sich hier — der Hauptfache nach — die Praxis das materielle Recht der Execution aus den einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, aus den in der Sache selbst gelegenen Anforderungen u. s. w. erst Schritt für Schritt erringen, es unmittelbar aus dem Zwiespalt der im einzelnen Falle gegeneinander stoßenden Interessen hervorholen, und eben diesem casuistischen Ursprunge sind in nicht geringem Maße die Uebelstände zuzuschreiben, an welchen das Immobiliarexecutionsverfahren unzulugbar krankt. Keiner der unbedeutendsten darunter ist die Ermöglichtung des Ent-

Executions- u. Sicherungsverfahren.

stehens particular einander widersprechender Gerichtsgebräuche und der schädliche Einfluss derselben auf die Einheitlichkeit der Rechtspflege, auf die Häufigkeit der Beschwerden und damit auf den Gang des Executionsverfahrens überhaupt. Ein Überblick über die Art des Vorgehens der Gerichte beim Zwangsverkauf von Liegenschaften und bei den darauf folgenden erlebigen Schritten bietet heute in der That ein Bild von fast verwirrender Buntheit und Mannigfaltigkeit: zwischen den auf das allgemeinste sich beschränken den gesetzlichen Bestimmungen haben alle diese einander so unähnlichen Detailgebungen Platz.

Unter den sonstigen Ursachen der ungünstigen Erfolge des Executionsverfahrens verdient namentlich die Arbeitsvertheilung zwischen Gericht und Parteien die vollste Aufmerksamkeit. In der Gerichtsordnung geregelt, ein Stück derselben, wirkt die Aufschauung, welche alle Initiative der Partei zu überlassen als das Wesen des civilgerichtlichen Verfahrens allein entsprechende erachtet, auch auf das Executionsverfahren herüber. Der Gedanke der Abhängigkeit des Richters von der Parteienanregung ist hier sogar ohne jene dürftigen Ausnahmen verwirklicht, welche das Gesetz für den Process gestattet und die da den Richter unter Umständen wenigstens eine unterstützende Thätigkeit entsalten lassen. Infolge dessen erheischt jede Executionsführung eine überaus große Zahl von Parteienanträgen. Es genügt nicht, dem Gerichte ein für allemal zu erklären, dass man zur Durchsetzung seines Rechtes nunmehr der richterlichen Hilfe bedürftig und sie begehre, diese Erklärung muss vielmehr in jedem Executionsverfahren des öftesten wiederholt werden; ihre anregende Kraft ist mit dem gerade erbetenen speciellen Acte ausgebracht. Neben der Häufigkeit der Anträge hat das die weitere Folge, dass behufs Ermöglichung der Antragstellung die betreibende Partei vom Resultate jedes einzelnen Executionschrittes wieder neu verständigt werden muss, das Executionsverfahren also — statt einmal in Bewegung gebracht, bis zu seinem naturgemässen Abschluss (Befriedigung oder Offenbarung der Befriedigungsunmöglichkeit) von selbst fortzulaufen — nach kurzer Bewegung stets abermals unterbrochen wird und stille stehen bleibt, bis von Seiten der Partei ein weiterer Antrieb stattfindet. Die lange Dauer des Executionsverfahrens und seine Kostspieligkeit hängen damit enge zusammen. Der rechtsunkundigen Partei ist die Selbstbetreibung der Execution fast völlig verschlossen, und das schädigt in erster Linie den Schuldner, der häufig — trotz rigorosen Vorgehens bei der Bestimmung und Bemessung der Kosten — an Executionskosten Beträge zu zahlen hat, welche dem schuldigen Capitale und dessen Zinsen gegenüber ungerechtfertigt hohe sind.

Mit dem Grundsätze der Parteiherrschaft sind die Schwierigkeit des Verfahrens und der Mangel der Unmittelbarkeit aus dem eigentlichen Prozesse in das Executionsverfahren übertragen, obwohl sie hier der Erzielung günstiger Erfolge wenn möglich noch mehr entgegenstehen, als in Ansehung der eigentlichen Rechtsfeststellung. Manches von dem, was am geltenden Executionsverfahren getadelt wird, dürfte diesen Grundsätzen zuzuschreiben sein, welche dem Wesen

der Zwangsvollstreckung widersprechen. Denn die Zwangsvollstreckung ist ihrem überwiegenden Gehalte nach ein Inbegriff praktisch rechtsgeschäftlicher Vorgänge und Acte, trotz ihrer in so vielen Punkten an den Process gemahnenden Einleitung, Verkauf oder sonstige wirtschaftliche Verwertung und Ausnützung von Sachen, Erlangung und Verwendung von Gütern zur Befriedigung für berechtigt erkannter Bedürfnisse, gehört die Zwangsvollstreckung vor allem dem Verkehrsleben an, hebt sich innerlich von der logisch-juristischen Thätigkeit der Rechtspflege ab. Für die Erzielung eines befriedigenden Executionsresultates sind überall dort, wo zum Zwecke der Execution Veräußerungen, Verwaltungen u. dgl. stattfinden müssen, hauptsächlich eben diejenigen Umstände maßgebend, von welchen im gewöhnlichen geschäftlichen Verkehr die vortheilhafte Vornahme solcher wirtschaftlicher Acte und das Maß ihres Nutzens abhängt. Die Schriftlichkeit und das Einschließen von Zwischeninstanzen, die den geschäftlichen Verkehr seiner Lebendigkeit berauben, hemmen und aufhalten, würden dort von niemand mit wohlwollendem Blicke angesehen werden. Nur im äußersten Nothfalle wird man sich im Geschäftsleben dazu entschließen. Denn man wird mit Grund besorgen, dass dadurch der unter Umständen so nothwendige rasche Abschluss der Geschäfte und ein der jeweiligen Sachlage zweckmäßig angepasstes Eingreifen gehindert werde; ein günstiger Moment wird dann nicht immer entprechend ausgenützt werden können, unvernünftig sich einstellenden ungünstigen Veränderungen der Lage wird sich nur selten durch neue Entschlüsse wirksam begegnen lassen. Je größer die Entfernung ist, die das beschließende und verfügende Organ von den Verkehrsgegenständen, von deren Veräußerung, Veräußerung oder Verwaltung es sich handelt, von den für die Beurtheilung vorgeschlagener Maßregeln wichtigen Thatfachen, Verhältnissen, überhaupt von den Verkehrserscheinungen selbst trennt, um so näher liegt die Gefahr sachlich unangemessener, unvortheilhafter Verfügungen. Und von diesem Gesichtspunkte wären namentlich auch gegen die Betheiligung der Collegialgerichte an der Zwangsvollstreckung gerechtfertigte Bedenken zu erheben.

Die Reformbedürftigkeit des Executionsverfahrens wird denn auch schon seit langem von allen Seiten zugegeben und als dringlich bezeichnet. Wiederholt wurde es — insbesondere auch gelegentlich der Beratungen über das Bagatell- und Mahnverfahren (VII. Session des Reichsraths) — ausgesprochen, dass alle Beschleunigungen und Vereinfachungen des eigentlichen Processverfahrens den letzten Zweck, die wirksame und rasche Rechtsdurchsetzung, nur unvollständig fördern, wenn nicht zugleich die Mittel geboten werden, den erlangten Richterspruch im Wege der Zwangsvollstreckung schnell, billig und ohne allzugroße Mühe zu realisieren. Die Regierung hat in Anbetracht dessen seit dem Jahre 1867 dem Reichsrathe bereits des öfteren Vorschläge zur ganzen oder theilweisen neuen Gestaltung dieses wichtigen Zweiges der Rechtspflege gemacht, und einzelnen besonders schreienden Mängeln im Gebiete des Executionsverfahrens wurde insofern dessen zumal durch die Gesetzgebung des Jahres 1887 thatsächlich abgeholfen; doch die eigentlichen letzten Ursachen der großen Mängel des



Executionenverfahrens sind damit nicht beseitigt. Der ganze Aufbau dieses Verfahrens, die Grundlage seiner Einrichtung, das System der Vertheilung der Thätigkeiten können heute nicht mehr als durchwegs richtig anerkannt werden, und dies zu ändern, bedarf es einer jener Grundlagen ergreifenden organischen Reform des gesamten Executionenverfahrens. Als Einleitungen zu einer solchen totalen Reform waren zuletzt die in den Jahren 1876 und 1881 dem Abgeordnetenhaus des Reichsrathes vorgelegten Entwürfe einer Civilprocessordnung gedacht, welche beide in einem besonderen Buche auch das Executionen- und Sicherungsverfahren neu zu regeln unternahmen, während sich die Regierungsvorlage des Jahres 1874 (Gesegentwurf über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf beweglicher und unbeweglicher Güter) ein beschränkteres Ziel setzte und sich mit der Verbesserung der praktisch am häufigsten vorkommenden Executionenarten begnügen wollte. Da keiner dieser Reformversuche zu einem Ergebnisse führte, hält es die Regierung — von gleicher Überzeugung durchdrungen, wie sie in der VII. Session des Reichsrathes zum Ausdruck kam — für ihre Aufgabe, mit dem eine Umbildung des Processverfahrens bezweckenden Vorlage auch die Reform des Executionenverfahrens durch Vorlage des Entwurfes einer Executionen- und Sicherungsordnung neu in Angriff zu nehmen. Dabei die Bestimmungen über das Executionenverfahren von den Bestimmungen über den eigentlichen Process zu trennen, die erstere in einem besonderen Gesetze zusammenzufassen und die Civilprocessordnung auf das Verfahren bis zur Erlangung eines rechtskräftigen richterlichen Spruches einzuschränken, scheint sich aus mehr als einem Grunde zu empfehlen. Dafs dadurch die legislative Behandlung des nunmehr wieder aufgenommenen großen Reformwerkes erleichtert würde, wäre nicht anzuschlagend, aber die Aussonderung der Bestimmungen über das Executionenverfahren wird schon durch die Tragweite seiner Rechtsätze und Vorschriften gefordert. Diese gelten nicht bloß in dem an einen civilgerichtlichen Process sich anschließenden Executionenverfahren, sondern sie kommen in gleicher Weise zur Anwendung, wenn das Executionenverfahren auf Grund einer Proccedur der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eines Concursverfahrens oder ganz ohne vorgängige richterliche Eingriffe (auf Grund vollstreckbarer Urkunden, zur Einbringung von Steuer- und Gebührenforderungen u. s. w.) stattfindet. Das Executionenverfahren ist eine Rechtsmaterie, in welche die verschiedenartigsten Verfahren und die entscheidende und vollziehende Thätigkeit der verschiedenartigsten Behörden (Reichsgericht, Strafgericht, Gewerbegericht, Gemeinde- oder Polizeibehörden u. s. w.) oder Organe gleichmäßig auslaufen, und dieser Gemeinsamkeit des gerichtlichen Executionenverfahrens, seiner principiellen Unabhängigkeit vom Civilgerichtsrechte, wie nicht weniger seiner oben angedeuteten besonderen, nach Ziel und Mittel mehr rechtsgeschäftlichen als processualen Wesenheit — all dem entspricht die äußere Selbstständigkeit des Complexes der executionenrechtlichen Vorschriften besser, als ihre Einschaltung in das Processgesetz. Aus letzterem werden die Bestimmungen über das Executionenverfahren eigentlich schon durch

die zahlreichen materiellrechtlichen Anordnungen hinausgewiesen, welche in das Gesetz aufgenommen werden müssen. Für die Form eines besonderen Gesetzes sprechen ferner praktische Erwägungen. Nicht nur, daß die Verbindung beider Materien in einem einzigen Gesetze letzterem eine der Übersichtlichkeit leicht abträgliche, allzugroße Ausdehnung geben möchte, wird es für die Aneignung und Beherrschung des neuen Executionenrechtes von großem Werte sein, wenn in dem Gesetze alle das Executionenverfahren betreffenden Bestimmungen nach den Gesichtspunkten, welche sich aus der zu regelnden Materie selbst ergeben, und ohne alle Zugeständnisse an die Systematik des Processes vereinigt und geordnet werden können. Das meiste von dem, was in der Vorlage unter „Allgemeine Bestimmungen“ normiert wird, müßte dann, wenn die Verbindung mehr als eine lediglich äußere Aneinanderreihung zweier innerlich selbständiger Gesetze sein sollte, zerrissen und zum offenbaren Schaden der Übersichtlichkeit und Klarheit an den verschiedensten Stellen gleichzeitig mit den parallelen oder ähnlichen Partien der Civilprocessordnung behandelt werden. Von den jetzt in die Executionenordnung aufgenommenen Vorschriften würde so kaum eine erspart werden, aber sie würden — durch das ganze Gesetz hindurch zerstreut — nachträglich erst von jedem wieder mühevoll zusammengesucht werden müssen, der sich zum Zwecke des Erlernens oder Handhabens des Gesetzes ein Bild des Executionenverfahrens zu machen hätte. So sehr endlich die allgemeine Grundlage des vorgeschlagenen Executionenverfahrens durch Adoption des Grundgesetzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und nach Anerkennung einer freieren Stellung des Richters jener des neuen civilgerichtlichen Verfahrens nahe kommen möchte, so wird und muß sich das Executionenverfahren dennoch in manchen Punkten von dem eigentlichen Process unterscheiden (z. B. Fristenwesen, Contumacialverfahren, Forderung des beiderseitigen Gehöres, Beiziehung von Advocaten, Protokollierung u. s. w.). In einem und demselben Gesetze die gleiche Frage nicht verschieden beantwortet zu müssen, ist zweifellos höchst wünschenswert. Die Beschränkung der ungleichartigen Anordnungen auf verschiedenartige Thatsachen wird bei der vorgeschlagenen Sonderung viel deutlicher hervortreten, als wenn beides in einem und demselben Gesetze enthalten sein würde. Jedenfalls dürfte sich das Rechtsleben auf diese Art viel leichter daran gewöhnen, sich zwischen den durch die Sache gebotenen Verschiedenheiten sicher zu bewegen.

Welche Gedanken und Grundsätze die neue Ordnung des Executionenverfahrens zu bestimmen haben, das kann kaum zweifelhaft sein. Denn was fehlt und durch die Reform beschafft werden muß, zeigt sich am heutigen Zustande des Executionenverfahrens so deutlich als möglich. Die Fingerzeige, welche die Rechtsprechung gibt, weisen gleichfalls nach derselben Richtung; ein genaues Verfolgen der Judicatur ergibt zahlreiche Zeugnisse dafür, daß auch im Rechtsverkehre ziemlich klare Anschauungen darüber verbreitet sind, was dem Executionenverfahren noththut. Die Versuche, diesen Uebelständen schon am Boden des gegebenen Rechtes zu begegnen, müssen freilich mis-

lingen. Dadurch aber verliert nicht an Wert, was die dem Rechtsverkehr zunächst stehenden Organe mit ihren Entscheidungen implicite zugleich über das sagen, was die Rechtsrenewerung ermöglichen sollte.

Von Details darf hier abgesehen werden. Über diese wird besser zu den einzelnen Paragraphen gesprochen werden. Was aber die durchgreifenden Grundsätze anlangt, glaubt die Regierung in Antrag bringen zu sollen, das Executionsverfahren unter Zuhilfenahme der Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und im Sinne einer stärkeren Entlastung der Parteien unter gleichzeitiger Statuierung einer ausgiebigen Mithilfe der richterlichen Organe zu ordnen. Die damit erreichbaren Vortheile liegen nach allen Seiten; sie sind weder mit der Herabminderung der Executionskosten, noch mit der Beschleunigung des Executionsverfahrens erschöpft und überhaupt nicht lediglich formeller Natur. Die Auffassungen z. B., welchen der Entwurf in Sachen der Zwangsversteigerung und insbesondere hinsichtlich der Versteigerungsbedingungen nicht aus Schonung für den Schuldner, sondern zunächst aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten Geltung verschaffen will, werden nur bei Annahme jener Grundsätze verwirklicht werden, und letztere sind auch schlechthin die Vorbedingung dafür, daß all das lebendig werde und sich wohlthätig erweise, was der Entwurf behufs besseren Schutzes der Interessen der am Executionsverfahren beteiligten Personen in Aussicht nimmt. Denn nur so wird die Erreichung wichtiger legislativer Absichten von der Zufälligkeit größerer oder geringerer Gesetzeskenntnis der Beteiligten unabhängig gemacht. Die Execution ist niemals reine Privatfache und bloße Parteiangelegenheit; jedes einzelne Executionsverfahren — und wären seine Dimensionen noch so unscheinbar — berührt immer auch das Gesamtinteresse, und zwar ganz nahe. Dem allgemeinen Verhältnisse dieser beiden Gesichtspunkte muß dann auch die Stellung des Richters im Executionsverfahren selbst entsprechen. Er ist der berufsmäßige Repräsentant des Gesamtinteresses und muß von sich aus dafür sorgen können, daß dasselbe im gesetzlich zugelassenen Umfange jedesmal Berücksichtigung finde. Zweifels ohne muß dann auch von vornherein alles nach Möglichkeit wegeräumt werden, was sich dieser beabsichtigten intensiveren Betheiligung des Gerichtes und seiner Organe am Executionsverfahren hinderlich erweisen würde. Die Erfüllung der Aufgabe des Richters, welcher durch gesetzliche Bestimmung zu freierem Eingriff berufen wird, darf nicht an den daneben geltenden organischen Gerichtseinrichtungen scheitern. Das würde aber sehr wahrscheinlich eintreten, wenn die Beschränkungen für das Executionsverfahren fortdauernd in Kraft blieben, welche sich aus dem für die Gerichtshöfe aufgestellten Erfordernisse collegialer Beschlussfassung ergeben, oder aus der Vorstellung der Concentration der Einzelgerichtsbarkeit im Vorstande eines Bezirksgerichtes. Ähnliche Erwägungen, wie sie die österreichische Gesetzgebung bei Einführung des Institutes der Concurscommissäre geleitet haben, führen dann dazu, für das Executionsverfahren, in welchem dem Richter eine ungefähr ähnliche Rolle zufallen soll, wie dem Concurscommissär in der Concursverhandlung, die Aus-

übung der Gerichtsbarkeit durch einen Einzelrichter in Aussicht zu nehmen.

Die Executionsbewilligung wird am besten dem Gerichte vorbehalten bleiben, bei welchem sich die sachlichen Vorbedingungen für die Entscheidung über das Executionsgesuch bereits vereinigt finden; nichts rath dazu, hier von der Collegialberatung auch dann abzugehen, wenn sie aus der Natur des berufenen Gerichtes zufällig folgt. Aber für den eigentlichen Executionsvollzug kann das Collegialgericht nicht mehr in Betracht kommen, sobald man den Gedanken ernst ins Werk setzen will, daß dem Gerichte ein wesentlicher Antheil an der Leitung und Förderung des Executionsverfahrens gebüre und ihm jedenfalls eine fortgesetzte Überwachung desselben — auch dem Meritum nach — obliege. Eine sachgemäße und richtige Verfügung, eine entsprechende Aufsichtsmaßregel u. s. w. kann hier nur der treffen, der die Verhältnisse selbst in allen Einzelheiten kennt; in solchen Dingen ist auch der Senat fast ausschließlich an die Berichterstattung des Referenten gewiesen, das Material an Acten und Protokollen wird und soll nur selten ein erhebliches sein. Und je weniger es sich hier in der Regel um Rechtsfragen, je ausschließlicher um Fragen der Zweckmäßigkeit und des praktischen Vortheiles handelt, um so geringer ist dann das, was die einzelne Entscheidung und Verfügung durch collegiale Berathung gewinnen kann, um so geringer die Gefahr, daß das Entziehen der Collegialberathung die Voraussetzungen guter Rechtspflege gefährde. Aus dieser Erkenntnis heraus hat auch die Proceßgesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1877 die den Gerichten durch das Gesetz zugewiesene Mitwirkung am Vollstreckungsverfahren den Amts-(Einzel-)gerichten übertragen, und es hat sich diese Maßregel gut bewährt.

Wird an den oben angebeuteten rechtsgeschäftlichen Charakter vieler und gerade der wichtigsten Executionsarten und auch daran gedacht, daß die Gabe erfolgreicher, nutzbringender, rechtsgeschäftlicher Ordnung von Vermögensverhältnissen mit der erprobten Rechtskunde nicht notwendig verbunden ist, so wird man geneigt sein, überall dort, wo insofern stärkerer Vererbung eines einzelnen Bezirksgerichtes eine Auswahl unter den Personen getroffen werden kann, eine solche in dem Sinne zu ermöglichen, daß die Führung und Besorgung der Executionsagenden dieser Gerichte ausschließlich denjenigen unter den richterlichen Beamten übertragen werden könne, welche hiefür als besonders tauglich erscheinen (Executionscommissäre). Die Institution solcher Fachrichter scheint der Pflge wert. Die mehr minder ausschließliche Beschäftigung dieser Personen mit den Executionsgeschäften wird ihnen bald eine gewisse, einem jeden einzelnen Executionsverfahren zugute kommende Vertrautheit mit allen einschlägigen wirtschaftlichen Verhältnissen und Verkehrsbeziehungen, sowie eine nicht minder nützliche Personenkenntnis verschaffen. Damit ist dann die eigentliche Voraussetzung für eine fruchtbarere Betheiligung des Richters am Executionsverfahren gegeben. Es wird weder möglich, noch nothwendig sein, bei jedem Bezirksgerichte einen besonderen Executionscommissär zu bestellen; wo aber eine größere

Thätigkeit in Executionsfachen entfaltet werden muß, da wird es in der Regel mit einer sonstigen starken Geschäftsbelastung Hand in Hand geben, und bei diesen Gerichten werden dann zumeist auch die persönlichen Verhältnisse so geartet sein, daß es angeht, einen der richterlichen Beamten ausschließlich oder vorzugsweise nur mit den Executionsfachen zu betrauen. Durch die im Entwurfe angeordnete Vereinigung der Executionsagenden mehrerer Bezirksgerichte dürfte die Bestellung von Executionscommissären noch erleichtert werden; durch dieselbe Maßregel wird ferner einer verhältnismäßig großen Anzahl von Executionsfällen die Theilnahme hiesfür besonders geschulter Vollstreckungsorgane (Vollstreckungsbeamten) gesichert.

Es mußte aber auch der inneren Seite der Execution größere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die vielen wirtschaftlich ungünstig verlaufenden Executionen sind keineswegs und wenigstens nicht in diesem Maße etwas Unvermeidliches, und ebensowenig wird sich behaupten lassen, daß das gegenseitige Verhältnis der durch die Execution unmittelbar getroffenen Interessen des Gläubigers und Schuldners zur Zeit musterförmig geordnet sei. In erster Beziehung scheint namentlich die Anschließlichkeit der Realisirung von Vermögenwerten im Wege öffentlicher Feilbietung nachtheilig zu wirken. Bei Executionenobjecten, hinsichtlich deren das augenblickliche Vorhandensein einer Nachfrage ungewiß ist (also vor allem bei Immobilien), werden Unternehmer regelmäßig allerdings kaum anders als mittels Anordnung einer öffentlichen Feilbietung zu finden sein; hier wird man deshalb die mit dieser Veräußerungsart verbundenen mannigfachen Nachtheile, die Weitläufigkeit des Verfahrens, dessen größere Kosten, die verringerte Möglichkeit, eine etwaige günstige Verkaufsconjunctur auszunützen, die im Publicum nicht seltene Abneigung gegen die Betheiligung an Feilbietungen, sowie den sonstigen nachtheiligen Einfluß hinnehmen müssen, welchen der Feilbietungsmodus an sich auf die Preisbildung übt. Wo es hingegen an anderen, besseren Verwertungsoffentlichkeiten nicht mangelt, da fehlt schließlich jede Veranlassung, an der Realisirung mittels der öffentlichen Feilbietung so unerwüthentlich festzuhalten, wie es seitens der bisherigen Executionsgesetzgebung geschehen. Schon das Handelsgesetzbuch hat hier ein (bisnun freilich wenig nachgeahmtes) Beispiel gegeben, indem es für gewisse executiv Warenverkäufe unter der Voraussetzung, daß ein Markt- oder Börsenpreis bekannt sei, die nicht öffentliche Veräußerung zuließ; der auf diese Weise erzielbare Erlös wird nach aller Erfahrung bei nur einiger Geschicklichkeit der mit dem Verkaufe betrauten Organe den zu gewärtigenden Feilbietungserlös durchschnittlich übersteigen. Daraus, daß die Execution ein gerichtliches Verfahren sei, wird nicht länger die ganz unbegründete Folgerung gezogen werden dürfen, daß deshalb auch der Verkauf im strengsten Sinne ein gerichtlicher, ein vor Gericht abzuschließender sein müsse. Läßt sich doch kaum eine Antwort darauf finden, warum gerade die executiv Veräußerung von marktgängigen Waren jenseits des eigentlichen Geschäftsverkehrs stattfinden müsse, warum gerade hier, wo der Entgang jedes Wert-

theilchens noch mehr als sonst empfunden wird, dem Schuldner wie dem Gläubiger dennoch die Werterhöhung entgehen solle, die damit verbunden ist, daß die Sache mitten in den Strom des Verkehrslebens hineingestellt und da demjenigen zugeführt werde, der ihrer zur Zeit besonders bedarf. Wo immer es thöulich sein wird, das Executionsziel ohne eine öffentliche Feilbietung zu erreichen, da will der Entwurf dem kein Hindernis bieten.

Aber auch das Institut der öffentlichen Feilbietung bedarf zum mindesten in einem Punkte einer Abänderung. Was die wirtschaftlich so ungünstigen Wirkungen dieser Einrichtung namentlich verursachte, ist der Grundsatz, daß es bei solchen Versteigerungen kein Preisminimum gab, der Zuschlag auf jedes Angebot hin schließlich erfolgte. Die Gesetzgebung hat sich mit diesem dunkelsten Punkte des Executionsrechtes schon einmal beschäftigt bei Einführung des Überbotes, sowie bei Ermächtigung der Unwirksamklärung einer vollzogenen Feilbietung, bei welcher der Erlös unter einem Drittel des Schätzwertes geblieben ist. Mit diesen beiden Instituten hat das Gesetz vom 10. Juni 1837, R. G. Bl. Nr. 74, dem Gedanken Eingang verschafft, daß die Forderung einer gewissen Verhältnismäßigkeit der beiderseitigen Leistungen (Sachwert und Preis) wie für andere Geschäfte des wirtschaftlichen Verkehrs, so auch für Veräußerungen mittels executiver Feilbietungen berechtigt sei. Die Gesetzgebung hat damit bereits anerkannt, daß die in einem gewissen Sinne zweifelloso begründete Ausnahmsstellung des executiven Verkaufes doch nicht bis zur vollständigen Verleugnung der im Geschäftsleben sonst wirkenden Preisbildungsfactoren gehen dürfe. Es wird gelegentlich einer Neuregelung des Executionsverfahrens nicht unvermuthet bleiben dürfen, ob sich diese Auffassung auch außerhalb des Gebietes der Immobiliarexecution mit Erfolg durchführen lasse und ob der Gedanke an eine gewisse Proportionalität zwischen Feilbietungserlös und Tauschwert des Executionenobjectes nicht etwa in engeren Grenzen direct in der Art realisiert werden könnte, daß schon der Zuschlag durch eine gewisse Höhe des Angebotes bedingt werde. Der Entwurf enthält nach beiden Richtungen Vorschläge, deren Annahme der bedeutenden Wertzerföhrung, welche zur Zeit mit dem Executionenverkaufe meistens verbunden ist, vorbeugen würde; ungeachtet der Reception des geringsten Gebotes werden die Veräußerungsbedingungen noch immer so erheblich unter der Tauschwertsgrenze zurückbleiben, daß die Veräußerlichkeit der Executionenobjecte unter der Ausnahme jener Einrichtung kaum leiden kann.

Zur thöulichst vollkommenen Abwehr der Uebelstände des Versteigerungswesens eröffnet sich neben den bisher ange deuteten noch ein weiterer Weg. Man wird fragen können, ob denn der Executionenverkauf immer unvermeidlich sei, ob sich nicht durch Gewährung anderer wirksamerer Executionenmittel gegen die Häufigkeit und Regelmäßigkeit dieser Verkäufe und damit wieder indirect zugleich gegen ihre ungünstigen Folgen ankämpfen ließe. War die Verdrängung für Geldforderungen auf dem Wege der Verwertung von beweglichen körperlichen Sachen zu suchen, so bleibt allerdings nichts übrig als

deren Verkauf. Aber ganz anders liegen die Dinge z. B. bei Forderungen. Die Gesetzgebung hat der Execution in Forderungen in neuerer Zeit vom Gesichtspunkte der Executionsbeschränkung Aufmerksamkeit geschenkt. Bei der großen Rolle, die allenthalben der Credit im Verkehrsleben spielt, wächst durchschnittlich der in Forderungen bestehende Theil der Vermögen. Sie nehmen immer mehr eine den sachrechtlichen Vermögensbestandtheilen coordinierte Stellung ein und verlangen deshalb auch vom Standpunkte des Executionsrechtes mehr Beachtung, als ihnen die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts geschenkt. Hier sind sie, sofern nicht executive Einantwortung begehrt wird, dem Regime der körperlichen Sachen unterworfen, werden feilgeboten wie letztere. Wegen des der Einantwortung vielfach beigelegten Zahlungseffectes meidet der Gläubiger, so gut es geht, bei allen nicht absolut sicheren Forderungen diese Executionsart und greift lieber zur minder verantwortungsvollen Schätzung und Versteigerung. Im Vergleiche zu den bei executiver Feilbietung von Forderungen regelmäßig erzielten Erlösen müssen die Ergebnisse der Mobilienfeilbietung noch als überaus glänzend und befriedigend erklärt werden. Man kann sich darüber kaum wundern. Es gibt vielleicht keine zweite, beim Wesen der Forderung ähnlich widersprechende Realisierungsart als die der executiven Feilbietung eines erst geltend zu machenden Anspruches. Alles, was subjectiv und objectiv an dem Ansprüche noch ungenüß ist, was einem verlässlichen Urtheile über seine Richtigkeit und Einbringlichkeit entgegensteht, all das drückt hier auf den Preis. In Anbetracht dessen nimmt der Entwurf als die normale Verwertungsart für Forderungen statt der Feilbietung die Überweisung zur Einziehung in Aussicht, von welcher bereits in der für das Deutsche Reich erlassenen Civilprozessordnung Gebrauch gemacht wurde. Durch eine eingehendere Regelung dieser Executionsart wird deren Anwendbarkeit voraussichtlich erheblich gefördert. Es entspricht nur der Tendenz, die Forderungsfeilbietung hintanzuhalten, wo immer bessere Verwertungsweisen und zumal, wo die Verwertung durch unmittelbares Ausüben des Forderungsrechtes (Einziehen des Forderungsgegenstandes) offen stehen, wenn der Entwurf für gewisse besonders leicht einziehbare oder besonders sichere Forderungen die Feilbietung ganz ausschließt.

Auch in Ansehung der Liegenschaftsexecution ist eine gewisse Subsidiarität der Veräußerung sehr wünschenswert. Die Unvollständigkeit und Unsicherheit des gesammten Sequestrationsrechtes hat jedoch gerade das Gegentheil bewirkt. Die Überlegung, wie langsam die Ertragsüberschüsse an die Gläubiger gelangen, und welche Schwierigkeiten zu überwinden sind, um die gebührenden Überschussquoten aus der Menge von Rechnungs- und Vorredtungsprozessen herauszureiten, mußte den auf Execution dringenden Gläubiger begreiflich zum Feilbietungsantrage treiben. Und überdies gewinnt der Schuldner bei der Art, wie die Verwaltung von dem zum Sequester bestimmten Vertrauensmanne des Gläubigers in der Regel geführt wurde, unendlich wenig; diese Art der Verwaltung, vom Standpunkte einseitigsten Gläubigerinteresses aufgefaßt, war ihm oft so

schädlich wie die Veräußerung. Eine Norm, welche die Immobilienversteigerung schlechthin ausschließen würde, solange die Möglichkeit einer Zwangsverwaltung zu Gunsten des Gläubigers besteht, würde allerdings zu tief in das geltende Hypothekrecht eingreifen; sie könnte auch nur im Zusammenhange mit anderen, dann im Interesse des Gläubigers notwendigen Modificationen des Pfandrechtes an Grundstücken erlassen werden; aber wohl scheint ein Doppeltes erreichbar und zur Befestigung der Stellung des Grundbesitzes geeignet. Einem lokalen Gläubiger gegenüber wird es ihm schon nützen, wenn die Gesetzgebung durch eine besser eingerichtete Zwangsverwaltung neben der Versteigerung noch eine andere praktikable Alternative für die Befriedigung des Gläubigers schafft; es wird dann von letzterem umso häufiger an Stelle der Versteigerung zur Verwaltung gegriffen werden und zugleich hat ein bezügliches Ansuchen des Schuldners umso mehr Anwartschaft auf Erhöhung. Ferner aber wird der Versteigerung auch zu wehren sein, wo ein offenes Mißverhältnis zwischen den durch die Versteigerung für den Schuldner heraufbeschworenen gefährlichen Folgen und dem Interesse des Gläubigers besteht und sich außerdem die Versteigerung nach Lage der Sache als eine zur Befriedigung des Gläubigers nicht gerade unumgänglich notwendige Maßregel darstellt. Es geht nicht an — wie bisweilen begehrt wird — Forderungen bis zu einer gewissen Höhe schlechweg von der Immobiliarexecution durch Zwangsverkauf auszuschließen, denn bei den großen Wertunterschieden der dabei in Frage kommenden Executionsobjecte würde es kaum irgend eine durchschnittlich gerecht wirkende Grenze geben. Bei niedriger Begrenzung würde die Absicht der Gesetzgebung in zahlreichen Fällen vereitelt, wo das Mißverhältnis zwischen dem Grundstückwerte und der zu befriedigenden Forderung dennoch ein großes ist. Die Festsetzung einer etwas höheren Grenze würde hingegen dem Credite des kleinen Grundbesitzers unheilbare Wunden schlagen. Besser als durch eine solche Begrenzung dürfte die anzustrebende Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel dadurch gewährt werden, daß von der Zwangsversteigerung zu Gunsten der Zwangsverwaltung abgesehen werden kann, wo (neben anderen Voraussetzungen) die zu vollstreckende Forderung aus den zu gewärtigenden Erträgnisüberschüssen in verhältnismäßig kurzer Zeit getilgt werden kann. Für den Gläubiger steht hier ein nicht allzulanger Aufschub, für den Schuldner jedoch die Erhaltung seines Grundbesitzes in Frage, also kein Gleichgewicht der Interessen. Das Gesetz wird hier wohl zwischen den beiden dem Gläubiger möglichen Executionsarten die Wahl treffen dürfen, wie sie der einstichtige Gläubiger in den meisten Fällen spontan vornehmen würde. Daß diese Wohlthat einem unwürdigen Schuldner zugute komme, davor schützt der Entwurf durch die Vorschrift, daß der Erlaß der Zwangsversteigerung durch die Zwangsverwaltung nur zu Gunsten solcher Verpflichteter zulässig sei, welche die einzutreibende Forderung ohne ihr eigenes Verschulden nicht tilgen können.

Ob die Zwangsverwaltung den ihr hienach zugeordneten Aufgaben gerecht zu werden vermag, entscheidet sich fast ausschließlich

darnach, ob es möglich sein wird, dieser Executionsführung die Beteiligte sachkundiger und unparteiischer Verwalter organisch zu sichern. Denn der Erfolg einer Zwangsverwaltung wird stets in erster Linie von der Persönlichkeit des Verwalters abhängen, von dessen sachlicher Befähigung und Erfahrung, von seiner Klugheit und Geschäftlichkeit und von dem Eifer, von der Umgebung, mit welcher er sich seines Amtes annimmt.

Das Gericht ist zu fruchtbarren Anregungen in so strenge wirtschaftstechnischen Fragen, wie sie eine Verwaltung häufig mit sich bringt, überhaupt wenig geeignet; und dann hat ja doch wieder der Verwalter die Verwirklichung aller derlei Anregungen mehr oder minder in seiner Hand. Die zufriedenstellende Realisierung dieser wichtigen Personenfrage muss deshalb dem Willen des Zufalles thunlichst entzogen werden. Auch in dieser Richtung enthält der Entwurf Bestimmungen, durch welche dem Richter die schwierige Aufgabe der Verwalterauswahl erleichtert und dafür gesorgt wird, daß nur Personen von erprobter Sachkunde, Tüchtigkeit und Erfahrung zu dem Vertrauensposten eines Verwalters gelangen. Dieser aber wird seiner Stellung um so besser entsprechen, je mehr er sich bei seiner Gebarung von der Vorstellung eines von ihm für alle Beteiligten zu besorgenden öffentlichen Amtes leiten läßt, und die sozusagen privatrechtliche Auffassung der Verwalterthätigkeit als eine Art Parteienvertretung (Mandatar des Gläubigers) zurückdrängt.

Es bedarf schließlich keiner besonderen Erwähnung, daß der Entwurf dem berechtigten Verlangen nach einer Vereinfachung des Executionsverfahrens von allen nur formellen, lediglich durch eine gewisse Logik des Verfahrens gerechtfertigten, für das praktische Executionsziel aber mehr minder belanglosen Vorschriften wo immer möglich zu entsprechen sucht. Alle seine Bestimmungen leitet die Absicht, bei der Gestaltung des Mechanismus des Executionsverfahrens über die naturalia negotii nicht hinauszugehen. Es wird dies namentlich auch die Erfassung des neuen Rechtes und seine Handhabung erheblich vereinfachen und voraussichtlich auf den Gang des Verfahrens in hohem Maße anregend und beschleunigend wirken. Veranlassungen, welche das Executionsverfahren raschem Abschlusse zuführen, sind leicht dem Einwande ausgesetzt, daß sie die Stellung des Schuldners erschweren. Hinauschieben des letzten entscheidenden Executionschrittes und Schonung des Schuldners werden da nicht selten mit einander identificirt. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint es in der That nicht überflüssig, auch die Frage zu berücksichtigen, ob ein beherrschendes Fortschreiten des Verfahrens überhaupt zu den legislativen Zielen gehöre, welche bei Erneuerung des Executionsrechtes angestrebt werden sollen. Dieses dürfte schon aus der einen Erwägung zu bejahen sein, daß in der Regel keine Stundung vom Schuldner so theuer erkaufte werden muß, als diejenige, welche mit der Langsamkeit des Executionsverfahrens zusammenhängt. Das Äquivalent für diesen Aufschub muß — und das verleiht der Frage eine große wirtschaftliche Tragweite — nicht bloß von dem einzelnen mit der Execution verfolgten Schuldner,

sondern schlechthin von allen bezahlt werden, welche den Credit in Anspruch zu nehmen genöthigt sind. Ein schleppendes, erst nach langem Zögern zum Ziele kommendes Executionsverfahren zieht notwendig über kurz oder lang eine allgemeine Verschärfung und Erziehung der Creditbedingungen nach sich. Durch den Beginn einer Executionsführung treten ferner die davon ergriffenen Vermögensbestandtheile in einen Zustand verminderter Vertheilbarkeit. Durch die auf solchen Objecten — in welcher Form immer — lastenden vorzugsweisen Befriedigungsrechte wird die sonst bestehende Verwertungs- und Verwendungsfreiheit äußerst beschränkt. Wer die Sache während des Executionsstadiums erwirbt, kann nicht weiter hinausreichende Dispositionen treffen, nicht auf längeres Bestehen rechnen u. s. w. Nicht bloß Rücksichten des Creditverkehrs also, sondern auch die Rücksicht auf den sonstigen geschäftlichen Verkehr verlangen es deshalb dringend, dieses eigentümliche Stadium der Penbenz möglichst abzukürzen und damit einerseits die in gewissem Sinne dem Verkehr entzogenen Gegenstände diesem bald wieder zurückzugeben, andererseits Dritte nach Thunlichkeit vor den nachtheiligen Folgen des Erwerbes von Sachen zu schützen, welche mit Zwangsbefriedigungsrechten belastet sind, also vor der Vereitelung ihrer wirtschaftlichen Ziele. Wenn der Schuldner sich nicht zu Täuschungen entschließen will, verschafft ihm demnach die Verlängerung des Executionsverfahrens in Ansehung der Verwertung der Executionsobjecte keinerlei Vortheil; und in dem Maße, als seitens der Gesetzgebung sorgfältiger darauf geachtet wird, daß dem Schuldner trotz der Execution die zur Fortsetzung des Haushaltes unentbehrlichen Gegenstände bleiben, können auch die nach dieser Richtung etwa eintretenden harten Folgen der Execution nicht gegen das Streben angeführt werden, das Executionsverfahren abzukürzen. Der Gläubiger, dessen Anspruch in einem vollstreckbaren Titel festgestellt erscheint, muss nach Ablauf der Leistungsfrist sobald als möglich befriedigt werden, denn von diesem Augenblicke an ist jeder Tag weiterer Vorenthaltung des ihm Gehörenden eine neue Rechtsverletzung, und einen solchen dem Rechte widerstrebenden Zustand muss die Gesetzgebung möglichst hintanzubalten suchen. Dabei die eingeleitete Execution nur insofern stille stehen oder in ihrem Laufe verlangsamten darf, als dieses erforderlich ist, um die sonstigen am Executionsverfahren beteiligten Interessen entsprechend zur Geltung kommen zu lassen. Der erwähnte, rechtsverletzende Charakter der Leistungsvorenthaltung gebietet aber auch in dieser Richtung die knappste Zusammenfassung. Sofern Vermögensbestandtheile innerhalb verhältnismäßig kurzer Frist starken Werthschwankungen ausgesetzt sind, hat der Gläubiger überdies ein Anrecht darauf, wenn möglich noch unter denselben Verhältnissen, aus dem Vermögen des Verpflichteten befriedigt zu werden, unter welchen er selbst dieses Vermögen als Grundlage seiner Creditgewährung angenommen hat.

Die Systematik des Entwurfes anlangend, dürfte es sich als zweckmäßig darstellen, den Vorschriften über die einzelnen Executionsarten unter dem Titel „Allgemeine Bestimmungen“ diejenigen

Rechtsätze voranzuschicken, welche in allen Arten des Executionsverfahrens gleichmäßig zur Anwendung kommen können und hinsichtlich welcher zugleich auf den Entwurf der Civilprocessordnung nicht verwiesen werden konnte, sei es, weil sie dem Executionsverfahren eigenthümliche Verhältnisse zu normieren haben (z. B. die Thätigkeit der Vollstreckungsorgane, die Gründe der Einstellung oder Aufschübung des Executionsverfahrens, den Offenbarungseid, das Executionsverfahren auf Grund ausländischer Urkunden u. s. w.), sei es, weil die für den Civilprocess in Aussicht genommenen bezüglichlichen Sätze für das Executionsstadium sich eine Modification gefallen lassen müssen. Diesen allgemeinen Bestimmungen wurden insbesondere auch die grundlegenden Kompetenzvorschriften angeschlossen, welche künftig für das Executionsverfahren gelten sollen. Für diese Anordnung und damit für die Ausschließung dieser Bestimmungen aus dem Entwurfe eines Gesetzes über die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen war die Ermägung maßgebend, daß vor allem schon die Kompetenz für die Bewilligung der Execution nicht ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der in Frage kommenden Executionsmittel geordnet werden kann. Der Versuch, die Executionsbewilligungen vor das Gericht zu bringen, wo sie am bequemsten begehrt und wo darüber am leichtesten entschieden werden kann, stellt sonach eine unmittelbare Verbindung zwischen der Kompetenzfrage und der Mannigfaltigkeit der Executionsmittel her; da nun für die Aufzählung der Executionsmittel in dem Zuständigkeitsgesetze sicher kein Platz ist, so wird auch die Kompetenzbestimmung in das Gesetz über das Executionsverfahren zu verlegen sein. Das würde dann an sich schon die Kompetenzbestimmungen über das Executionsgericht mit sich ziehen, ganz abgesehen davon, daß die Frage, wie die Kompetenz für den Executionsvollzug festzustellen sei, nur im Zusammenhange mit den den Executionsvollzug selbst regelnden Vorschriften gelöst und die einschlägigen Kompetenzvorschriften nur in diesem Zusammenhange sodann vollständig verstanden werden können.

Die besonderen Bestimmungen über das Executionsverfahren gliedern sich je nach der Art des zur Vollstreckung gelangenden Anspruches: Geldforderungen, Ansprüche auf Handlungen und Unterlassungen, Ansprüche auf andere als Geldleistungen. Die Vorschriften über die Execution wegen Geldforderungen dürften sich wieder am besten nach der Art des Vermögens gruppieren lassen, auf welches Execution geführt wird, da die Beschaffenheit des Executionsobjectes naturgemäß auf die behufs der Verwertung zu unternehmenden Schritte und damit auf die ganze Einrichtung des Executionsverfahrens zurückwirken. Der Entwurf normiert hienach die Execution behufs Herbeibringung von Geldforderungen in zwei Titeln, und zwar zuerst (erster Titel) die Execution in unbewegliches Vermögen und sodann (zweiter Titel) die in das bewegliche Vermögen, letztere mit den Unterabtheilungen: Execution in körperliche Sachen, in Geldforderungen, in Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen, und schließlich die Execution in anderes, unter keiner der

vorstehenden Kategorien inbegriffenes, jedoch zu Executionszwecken verwendbares Vermögen. Für den ersten Titel (Execution in unbewegliches Vermögen) ergeben sich Unterabtheilungen daraus, daß die Befriedigung der Gläubiger aus dem Gebrauchswerte, aus den Früchten eines Grundstückes nach anderen Regeln zu erfolgen hat, als die auf den Tauschwert des Objectes gerichtete Executionsführung und daß ferner bei der Regelung des Executionsverfahrens auch auf gewisse Besonderheiten zu achten ist, welche in der Benützung von Grundstücken zum Bergbaubetriebe begründet sind. Auf diese Art gelangt der Entwurf in den Vorschriften über die Execution in unbewegliches Vermögen zu den Unterabtheilungen: Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung und besondere Bestimmungen über die Execution in Gegenstände des Bergwerkseigentumes. Außer diesen umfassen die Vorschriften über die Immobiliarexecution aber noch einen Complex von Bestimmungen, welche die Execution durch Pfandrechtsbegründung betreffen (erste Abtheilung, §§. 96 bis 103), deren näherer Darlegung schon hier einiges voranzuschicken ist.

Bisher war die Pfandrechtsbegründung (Erwirkung des executiven Pfandrechtes) die unerläßliche Vorstufe für jede Immobiliarexecution, und das rechtskräftig zu Executionszwecken erworbene Pfandrecht bildet sozusagen das Rückgrat des ganzen weiteren Executionsverfahrens, mag letzteres bloß auf Sequestration oder auf Verkauf des Grundstückes gerichtet sein. Der Natur des Pfandrechtes wurde mit dieser Verbindung gewiß Gewalt angethan, denn seine Aufgabe ist die der Creditbürgschaft, während es hier lediglich dem Rückforderungszwecke, der Eintreibung außenstehender Forderungen zu dienen hat; es wird hier begründet, nicht um die Befassung des Wertes beim Schuldner zu ermöglichen, sondern im Gegentheile, um diesen Wert aus dem schuldnereischen Vermögen herausziehen zu helfen, um also möglichst bald wieder zu verschwinden. Es hat mit anderen Worten den Charakter einer conservierenden Maßregel verloren, ist zu einer reinen Realisirungsveranlassung geworden; doch darüber wurde hinweggesehen in Anbetracht gewisser praktischer Vortheile, welche die Fundierung der Immobiliarexecution auf das Pfandrecht bietet und von welchen der wichtigste wohl der ist, daß damit der Vorrang des Befriedigungsrechtes einer gewissen Person in Ansehung dieses Grundstückes u. s. w. ein für allemal unzweifelhaft festgestellt wird, und zwar mit Wirkung sowohl gegen Schuldner, als gegen Dritte. Die Nothwendigkeit vorgängiger Pfandrechtsverbes verlangsamte das Executionsverfahren und vertheuert es auch namentlich bei größeren Forderungen nicht unbedeutend; aber gegenüber dem Vortheile der unanfechtbaren Prioritätsfeststellung und der Sicherung des Befriedigungsrechtes gegen alle weiteren Dispositionen des Schuldners legte man nicht allzuviel Gewicht darauf. Bei dem Unternehmen, den viel beklagten Uebelständen der heutigen Immobiliarexecution nach Thunlichkeit ein Ende zu machen, trat nun auch die Frage auf, ob die bisherige pfandrechtliche Construction des Executionsverfahrens unentbehrlich, oder nicht vielmehr auch in dieser Richtung Gelegenheit zu einer Vortheil und Besserung verheißenden Abänderung gegeben



sei. Keiner der etwa erreichbaren Vortheile darf hier für geringfügig gehalten werden; zu allen übrigen Änderungen hinzugenommen, können dieselben den Charakter des Verfahrens auf das wohlthätigste beeinflussen. Der oben erwähnte specielle Vortheil der Pfandrechtsbafis, das was diese dem Execution führenden Gläubiger wertvoll macht, kann ihm auch ohne Pfandrechtswerb in vielen Fällen ungehindert verschafft werden. So überall, wo auf bürgerlich eingetragene Liegenschaften Execution geführt wird. Das von der Grundbuchgesetzgebung des Jahres 1871 aufgenommene Institut der bürgerlichen Anmerkung eignet sich hiezu in ganz vorzüglicher Weise; es räumt die Priorität mit derselben Sicherheit wie die Pfandrechteinverleibung, und es lassen sich mit der Anmerkung gleich absolute Wirkungen gegen Dritte verbinden, wie mit jener Einverleibung. Wo die Gelegenheit zu bürgerlicher Einverleibung vorhanden ist, da erscheint deshalb ein eigener Pfandrechtswerb überflüssig. Die Kosten desselben, sowie der durch den Pfandrechtswerb bedingte Aufschub des eigentlichen Realisationsverfahrens, die bis zur Rechtskraft der Pfandrechtsbegründung dauernde Periode der Unsicherheit, mit welcher jedes Executionsverfahren anhebt, können somit ohne materielle Beeinträchtigung des Gläubigers vermieden werden. Von dieser Execution bestimmt glaubt der Entwurf eine Änderung des bisherigen wägung bestimmt glaubt der Entwurf eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes in der Art vorschlagen zu sollen, dass die Pfandrechtsbegründung ihrer Function als obligates Vorstadium der Zwangsversteigerung entzogen wird. Statt wie bisher unlässig aneinander geschmiedete Glieder des Executionsverfahrens zu bilden, die ohne Rücksicht auf den einzelnen Fall immer und nothwendig sich ohne Wiederholung ihrer Function als obligates Vorstadium der Zwangsversteigerung wiederholen müssen, soll fortan bei bürgerlicher Einverleibung und Verkaufsantrag Sache der freien Entscheidung des Gläubigers sein, der sich hiebei von den besonderen Umständen des Falles und von seinen concreten Absichten unbeschränkt leiten lassen kann. Seinem Interesse an der Prioritätsfestsetzung wird auch ohne Pfandrechteintragung durch die ex officio stattfindende Anmerkung der Zwangsversteigerung entsprochen. Dadurch wird erreicht, dass die Cumulierung überall unterbleiben kann, wo der Gläubiger selbst im einzelnen Falle als durch sein Interesse nicht gefordert erachtet, und daher die gesetzliche Nothwendigkeit der Absolvierung des Vorstadiums der Pfandrechtsbegründung sonst von ihm als unnötige, zweckwidrige Erschwerung des Executionsverfahrens empfunden werden müsste. Es wird genügen, wenn die Gesetzgebung dem Gläubiger auf diese Weise ein Mittel darbietet, um sich eventuell leichter zum Verkauf und zur Verwaltung Zutritt zu verschaffen. Ob die Gelegenheit zur Anwendung dieses Mittels vorhanden, das wird besser als durch einen absoluten Rechtsatz durch die Disposition des Gläubigers beantwortet werden. Die Pfandrechtsbegründung wird dadurch ausschließlich auf diejenigen Fälle eingeschränkt werden, in welchen sie sich sachlich in der That deshalb als nothwendig darstellt, weil der Gläubiger einweilen nicht vollstreckbare Forderung erlangen will. nur Sicherstellung für seine vollstreckbare Forderung erlangen will.

Dann kann aber auch über die besonderen Opfer, welche die Pfandrechtsbegründung verlangt, nicht geklagt werden, denn sie sind hier durch die besonderen Zwecke gefordert, nicht überflüssige Zugabe zu den Lasten der Executionsführung. Bei bürgerlich nicht eingetragenen Liegenschaften bedarf es der pfandweisen Beschreibung auch in Zukunft zur Erstlichmachung des Befriedigungsrechtes; hier ist zur Zeit ein Institut, das sich äquivalent verwerten ließe, nicht gegeben. Der Entwurf muss sich daher zweifellos auf den Vorschlag beschränken, die pfandweise Beschreibung behufs Erleichterung des Verfahrens aus einer separat zu erhaltenden besonderen Executionsmaßregel zu einem Bestandtheile der Einleitung des Verkaufsverfahrens, zu einem vorbereitenden Schritte des Verkaufes selbst zu machen. Für die Zwangsverwaltung wird schon deshalb besser von der unbedingten Forderung vorgehenden Pfandrechtswerbes abgesehen werden, weil die Zwangsverwaltung als Executionsmaßregel auch hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile benötigt wird, betrefens derer (zum Beispiel gewerbliche Unternehmungen, Fabriketablissemens u. s. w.) von der Constituirung eines das auszureichende Vermögensobject selbst ergreifenden Pfandrechtes keine Rede sein kann und damit die Rechtfertigung für die Einleitung auf das Pfandrecht überhaupt entfällt.

Den Vorschriften über das Executionsverfahren folgen im zweiten Theile des Gesetzesentwurfes solche über das Sicherungsverfahren. Das im Rechtsleben oft auftauchende Bedürfnis nach Sicherung eines zur Zeit noch nicht oder wenigstens nicht voll realisierbaren Anspruches hat in der bisherigen Gesetzgebung ziemlich ungleiche Berücksichtigung erfahren. Für eine Sicherung einer bevorstehenden Execution wurde in freigelegter, ausreichender Weise gesorgt. Die Sicherung noch nicht festgestellter Ansprüche hingegen, also die Sicherung während des einzuleitenden oder anhängigen Processes, ist nicht leicht zu erlangen, denn die Gewährung solcher Sicherstellung ist im Gesetze an enge, eigenartig gestaltete und begrenzte, feste Thatbestände geknüpft, unter deren Schema sich gar häufig Verhältnisse des Rechtslebens nicht bringen lassen, welche ein berechtigtes Sicherungsverlangen begründen. Das Bedürfnis nach Sicherung ist unzweifelhaft wiederholt in viel weiterem Umfange vorhanden, als es mit Rücksicht auf die geltenden Gesetzesbestimmungen befriedigt werden kann. Und eine ähnliche Careztheit herrscht in Ansehung der für die Proceßdauer bis zum Eintritte der Vollstreckbarkeit anwendbaren Sicherungsmittel; zum Personalarrest, zum Verbot und zur Sequestration sind zwar durch das Grundbuchgesetz die gut verwerthbaren Streitannumerungen u. s. w. hinzugekommen, aber es ergeben sich im Rechtsleben noch immer genug Situationen, für welche vergeblich im Gesetze nach einem angemessenen Sicherungsmittel gesucht wird. Diesem gegenwärtigen Rechtszustande entspricht es, wenn der Entwurf hinsichtlich der Sicherung bereits festgestellter und nur noch nicht definitiv vollstreckbarer Ansprüche der Hauptsache noch am geltenden Rechte festhält und sich damit begnügt, unter dem Titel „Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen“ die heutigen Bestimmungen über die sogenannte Execution zur Sicherstellung den

## Executions- und Sicherungsverfahren.

sonstiger im Gebiete des Executionsrechtes eintretenden Änderungen anzupassen. Dagegen ist das Recht der Sicherung solcher Ansprüche, welche einstweilen noch nicht bis zur (wenn auch nur provisorischen) Vollstreckbarkeit gediehen sind, im zweiten Abschnitte („Einstweilige Verfügungen“) einer vollständigen Neubearbeitung unterzogen worden. Die Tendenz dieser Bearbeitung aber war, die Gewährung solcher Sicherung sowohl in Ansehung der Bedingungen als der Mittel nach Kräften zu erleichtern und damit das Anwendungsgebiet des Sicherungsverfahrens zu erweitern. Mit einem System ausreichender Mittel zur Sicherung der eigentlichen Rechtsverfolgung ist für die Herbeiführung eines befriedigenden Zustandes der Rechtspflege fast so viel gethan, als durch deren zweckmäßige Einrichtung selbst. Die Abwehr der Chicanen läßt sich von diesem Punkte aus vielleicht erfolgreicher ins Werk setzen, als durch irgend welche rein proceßrechtliche Vorkehrung. Die Art der Ausgestaltung dieses Theiles des Sicherungsverfahrens ist deshalb von einer über die Grenzen des Executionsrechtes hinausgehenden Bedeutung.

## Gemeinsamer Bericht

der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenz-  
ausschusses des Abgeordnetenhauses über die Executions-  
ordnung, sowie über das dazu gehörende Einführungsgesetz.  
(1428 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses.  
XI. Session 1896.)

## I. Allgemeine Bemerkungen.

In gleicher Weise wie die Verathung der Civilproceßordnung und der Jurisdictionsnorm gieng auch die Verathung der vorliegenden Executionsordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes vor sich. Die Permanenzcommission des Herrenhauses wies diese Gesetze zunächst einem Subcomité zu, welches aus den Herrenhausmitgliedern Dr. v. Stramayer als Vorsitzenden, Dr. Unger, Dr. v. Habietinef, Grafen Karl Chorinsky, Senatspräsidenten Edelmann bestand, seine Verhandlungen am 5. November 1895 begann und dieselben im Februar dieses Jahres beendete. Als Referent wurde Dr. v. Sahlmayr bestellt, hierauf setzte sich dieses Subcomité im Sinne des §. 4, Abs. 2, des Verathungsgesetzes mit dem Redactionscomité des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses (Dr. Graf Pininski, Eugen Ritter v. Abrahamowicz als Correferent, Dr. Riische, Dr. Schön und Dr. Götz) in Verbindung, um in derselben Weise, wie dies bei der Civilproceßordnung und der Jurisdictionsnorm der Fall gewesen war, die Beschlußfassung in der gemeinsamen Conferenz vorzubereiten.

Es fanden anfangs März zwischen den beiden Comités mehrere Besprechungen statt, in welchen die wesentlichen, vom Herrenhauscomité vorgeschlagenen Änderungen discutirt wurden. Das Subcomité des Herrenhauses brachte nunmehr die gefaßten Beschlüsse in das Plenum seiner Permanenzcommission, welche dieselben ohne eine wesentliche Aenderung annahm.

Sodann fanden am 16., 18. und 19. März Sitzungen des Plenums des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses statt, in denen das Redactionscomité über die abändernden Beschlüsse der Herrenhauscommission Bericht erstattete, wodurch im Sinne der §§. 4 und 5 des Verathungsgesetzes die gemeinsame Conferenz zur Feststellung eines gemeinsamen Beschlusses vorbereitet war. Diese gemeinsame Conferenz hielt am 23. und 24. März Sitzungen, in welchen unter dem alternierenden Vorsitze des Herrn Abtes Hauswirth und des Grafen Pininski nach eingehender Debatte über einige wichtige Differenzpunkte bezüglich beider oben bezeichneten Gesetzentwürfe im Sinne des §. 7 des Verathungsgesetzes ein gemeinsamer Beschlusse erzielt wurde. Ein Vergleich des auf diese Weise zustande gekommenen Gesetzestextes mit dem früheren Beschlusse des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses zeigt, daß an dem Gesetzentwurfe infolge der Verathungen in der Herrenhauscommission sehr zahlreiche und theilweise meritorisch tief eingreifende Änderungen vorgenommen worden sind.

Der vorliegende Bericht hat den Zweck, diese Änderungen in einer übersichtlichen Weise darzustellen, was den „Besonderen Bemerkungen zu den beiden Gesetzentwürfen“ im Folgenden vorbehalten ist. Die Berichterstatter glauben der notwendigen Uebersichtlichkeit am besten dadurch Rechnung zu tragen, daß diese Änderungen in einer ähnlichen Form, wie dies in dem gemeinsamen Berichte über die Civilproceßordnung und die Jurisdictionsnorm der Fall war, nämlich in einer systematischen Zusammenfassung dargestellt werden.

Von dem Rechte, welches der §. 6 des Verathungsgesetzes den Mitgliedern beider Häuser des Reichsrathes gibt, Abänderungsanträge zu den in Verhandlung stehenden Gesetzentwürfen einzubringen, wurde in zwei, beziehungsweise drei Fällen Gebrauch gemacht. Zwei dieser Anträge stellten sich als detaillierte und zugleich formulierte Entwürfe dar, die sich insbesondere auf den wichtigen Abschnitt über die Zwangsversteigerung beziehen. Der erste dieser Abänderungsanträge wurde von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Hellrigl am 28. October 1895 eingebracht und enthält die Vorschläge der Bozener Advocatenkammer zu dem Gesetzentwurfe über das Executions- und Sicherungsverfahren. Dieselben sind über Auftrag der genannten Kammer von Dr. Karl v. Grabmayr, Advocaten in Meran, verfaßt und mit einer aus seiner Feder stammenden ausführlichen Begründung versehen. Der zweite Abänderungsantrag wurde am 28. November 1895 vom Herrn Abgeordneten Dr. Menger überreicht und enthält Vorschläge, welche die niederösterreichische Advocatenkammer in Bezug auf die Executionsordnung gemacht hat. Endlich muß hier auch der Anträge nochmals gedacht werden, welche der Abgeordnete Dr. Byk im Namen der



Leinberger Advocatenkammer schon aus Anlaß der Verathung der Civilproceßordnung überreicht hat und die sich zum Theil auch auf die Executionsordnung beziehen. Alle diese Arbeiten wurden in den eingehenden Verathungen des Subcomité der Herrenhauscommission auf das sorgfältigste berücksichtigt und manche Änderungen, die vom genannten Subcomité an dem Beschlusse des Permanenzausschusses vorgenommen und die schließlich von den übrigen Factoren genehmigt wurden, sind auf die Anregungen und Formulierungen zurückzuführen, welche durch die genannten Advocatenkammern dargeboten wurden. Auch das Redactionscomité des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses hat diese Vorschläge bei der neuerlichen Durchberathung des Gesetzentwurfes in allen ihren Details mit den früheren Beschlüssen verglichen, geprüft und von denselben Gebrauch gemacht. Durch ihre formulirten Anträge haben diese Kammern somit zur erfolgreichen Kritik des vorliegenden Gesetzentwurfes beigetragen, wenn auch begreiflicherweise in der folgenden übersichtlichen Begründung der vorgenommenen Änderungen nur hie und da auf diese Quelle verwiesen werden konnte. Von besonderer Bedeutung sind die Anträge der Kammern für die neuerliche Durchberathung der Realexecution gewesen, an welcher durch die oben skizzirten Verathungen eingreifende meritorische Änderungen gegenüber den Beschlüssen des Permanenzausschusses vorgenommen wurden.

Der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses hat die Änderungen, welche die Herrenhauscommission an dem Inhalt und dem Texte der Vorlage gemacht hat mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen angenommen, in der Überzeugung, daß die richtigen Grundlagen, auf denen die Executionsordnung aufgebaut ist, durch die abändernden Beschlüsse der Herrenhauscommission nicht berührt, sondern im Gegentheil in manchen Stücken noch besser ausgestaltet wurden und daß die auf das Werk verwendete logische Arbeit dem Richter in vielen Fällen die Entscheidung erleichtern wird, wenn auch gewisse Bedenken in der Richtung geäußert wurden, ob nicht anderseits durch die hinzugefügten Einzelbestimmungen die Übersichtlichkeit des Gesetzes einigermaßen beeinträchtigt worden ist.

## Gesetz vom 27. Mai 1896,

betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren.

(R. G. Bl. v. 6. Juni 1896. XXIX. Stüd. Nr. 78.)

Art. I. Das Gesetz über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung) tritt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gleichzeitig mit dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung) als Vorschrift für das Verfahren bei Executionen und einstweiligen Verfügungen in Wirksamkeit, die den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind.

Mit demselben Tage verlieren, soweit nicht dieses Gesetz oder die Executionsordnung eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in der Executionsordnung geregelt sind, ihre Wirksamkeit.

Art. II. Insbesondere verliert die Bestimmung der Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, lit. qq, daß sich die Parteien auch in der Executionsführung einem Schiedsrichter unterwerfen können, sowie die auf Grund dieser Bestimmung einzelnen Schiedsgerichten durch Privilegium oder staatlich genehmigte Statuten eingeräumte Befugnis, die Execution ihrer Schiedssprüche zu bewilligen, ihre Wirksamkeit.

### Schiedsgerichte im Executionsverfahren.

Die Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, lit. qq, lautet: Rückfichtlich der Frage, wem über ein schiedsrichterliches Urtheil die Execution zu ertheilen zustehe, wird erklärt, es komme auf das Compromißum an; haben sich beide Theile dem Schiedsrichter nur zum Spruche unterworfen, so muß die Execution über das schiedsrichterliche Urtheil bei dem ordentlichen Richter des Unterliegenden gesucht werden; sollten aber beide Theile sich auch in der Executionsführung dem Schiedsrichter unterworfen haben, so kann die Vollführung des Urtheils ebenfalls bei demselben angefragt werden, wo er sodann die nöthigen Ersuchschreiben an die betreffenden Behörden erlassen kann.

Das Gericht kommt dem Executionsverfahren gegenüber nach zwei Seiten in Betracht: für die Bewilligung der Execution und für den Vollzug derselben. In ersterer Hinsicht enthält Art. II die Bestimmung, dass eine gerichtliche Execution nur von dem staatlichen Richter bewilligt werden könne, und schafft damit für das Geltungsgebiet der allgemeinen Gerichtsordnung insofern neues Recht, als die Resolution vom Jahre 1785 die Möglichkeit einer schiedsrichterlichen Executionsbewilligung anerkennt. Je anomaler letzteres ist und auf je weniger Vorbilder oder Nachahmungen in den Gesetzgebungen anderer Staaten es sich berufen kann, umso mehr Bedenken müssten laut werden, wenn die Wirkungssphäre des in der Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, lit. qq, ausgesprochenen Princips durch dessen Aufnahme in die Executionsordnung erweitert werden wollte. Die Gesetzgebung des letzten Jahrzehntes hat den in dieser Frage einzuschlagenden Weg ziemlich deutlich schon dadurch gewiesen, dass sie keinem der in neueren Gesetzen eingeführten Schiedsgerichte eine ähnliche Macht in Ansehung der Executionsbewilligung verlieh, obwohl nur wenige Privatschiedsgerichte betreffs ihrer Aufgaben und Zusammenlegung einen Vergleich mit diesen neubegründeten Schiedsgerichten aushalten. Der Gedanke, dass der Vertragswille der Parteien auch über die gerichtlichen Zwangsmittel Herrschaft habe, wie er in jener Resolution in einer ganz vereinzelt Anwendung hervorritt, hat durch die nachfolgende Rechtsentwicklung keine Fortbildung erfahren. Im Gegentheil. Dazu kommt, dass das schiedsrichterliche Verfahren durch diese Prärogative nichts Wesentliches gewinnt; die civilrichterliche Cognition setzt über das Ersuchen um Executionsvollzug gerade so ein, wie sonst über den Antrag auf Executionsbewilligung. Die Executionsbewilligung wird seitens des staatlichen Richters ebenso rasch erfolgen, wie sie vom Schiedsgerichte erteilt worden wäre. Eine Einvernehmung des Gegners wird auch in diesem Falle nicht stattfinden dürfen; die siegreiche Partei aber in den Stand zu setzen, dem staatlichen Richter ohne Schwierigkeit und Verzögerung die Belege über die ordnungsmäßige Zustellung und über die Rechtskraft des Schiedspruches zu unterbreiten, dies wird Sache des Schiedsgerichtes und seiner Einrichtungen sein. In den vielen Fällen, in welchen das zur Bewilligung der Execution berufene Gericht dieselbe zugleich in den Vollzug zu setzen hat, wird die Überweisung der Executionsbewilligung an den staatlichen Richter zur Beschleunigung des Executionsbeginns außerordentlich beitragen.

Art. III. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte und über die Sicherstellung und Einbringung von Steuern und anderen Leistungen zu öffentlichen Zwecken, dann von anderen, den Steuern rücksichtlich der Einbringung gesetzlich gleichgestellten Schuligkeiten, sowie von solchen Forderungen des Staatsschatzes, rücksicht-

lich deren die Entscheidung und Liquidierung den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, ferner die bestehenden Vorschriften über die Sicherstellung der Gefällsstrafen, über die Sicherstellung der Forderungen aus Bestandverträgen über öffentliche Gefälle und über die Einbringung solcher Forderungen bleiben in Wirksamkeit.

Soweit nach diesen Vorschriften wegen Sicherstellung und Einbringung der im ersten Absatze bezeichneten Ansprüche und Forderungen ein gerichtliches Verfahren stattfindet, kommen in Ansehung der Bewilligung und Durchführung der Execution oder des Sicherungsverfahrens die Bestimmungen der Executionsordnung zur Anwendung. Inwiefern der Verpflichtete oder ein Dritter den Anspruch oder die Forderung im Rechtswege bestreiten oder gegen die Execution im Rechtswege Widerspruch erheben kann, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

#### Die politische Execution.

Art. III. bestimmt, dass die bisherigen Vorschriften bezüglich der politischen Execution in Wirksamkeit bleiben. Die politische Execution ist die zwangsweise Einhebung öffentl. Abgaben durch die pol. Behörden und ihre Organe; sie erstreckt sich nicht nur auf die Eintreibung der von den Ländern, Bezirken und Gemeinden in der gesetzlichen Art und Weise vorgeschriebenen Abgaben und Siebigkeiten, sondern auch auf alle Leistungen, welche nach den speciellen gesetzlichen Bestimmungen den Charakter einer öffentlichen Abgabe genießen: insbesondere zur Einbringung von Abgaben oder Leistungen für kirchliche Zwecke (§. 23 d. G. v. 7. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 50), zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenener Umlagen und Gebühren anerkannter Religionsgenossenschaften (§. 14 d. G. v. 20. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 68), der Cultusbeiträge für ihr. Religionsgenossenschaften (§. 22 d. G. vom 21. März 1890 R. G. Bl. Nr. 56), der statutenmäßigen Beiträge zu den gewerblichen Genossenschaften, der genossenschaftlichen Krankencassen (§. 121 Gem.-Ord.), der Unfallversicherungsanstalten (§. 26 d. Anf.-Verf.-G.), der Beiträge zu den Handelskammern (§. 21 d. G.), der in Gemäßheit d. G. v. 30. März 1888 R. G. Bl. Nr. 33 errichteten Krankencassen u. a. m. Die Behörden müssen aber auch bei der polit. Execution immer ihre Verfügungen durch gesetzl. Bestimmungen rechtfertigen und dürfen daher auch Zwangsmittel gegen Person und Vermögen nur auf Grund gesetzl. Vorschriften in Anwendung bringen. Für die pol. Executions-Führung besteht kein systematisches Executions-Gesetz, welches für alle Königreiche und Länder der diesseitigen Reichshälfte gültig wäre. Dies hat den

Anlaß gegeben, eine Zusammenstellung aller dieser gesetzl. Bestimmungen vorzunehmen, welche erst im Jahre 1878 für eine Anzahl von Kronländern ersahien, und welche dann im Jahre 1881 auf Galizien und die Bukowina ausgedehnt wurde. Diese Zusammenstellung erfolgte zunächst in Bezug auf die Steuer-Executions-Vorschriften und enthält: 1. Das Hofd. vom 19. Januar 1784, Z. G. E. Nr. 228, Fof. G. E. Bd. IV. S. 61, welches bestimmt: Wenn es auf die Eintreibung eines Ausstandes, einer Landesumlage und anderer landesfürstl. Gefälle ankommt, so ist die Sache keineswegs in eine gerichtl. Einflagung oder rechtl. Verfahren einzuleiten, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen auf Anrufung der Beamten die Execution unmittelbar zu leisten; bei den diesbezüglichen Pfändungen, Schätzungen und Heilbierung beweglicher und unbeweglicher Güter gelten im allgemeinen die Vorschriften der Ger. Ord. 2. Hofd. v. 26. Februar 1789 Z. G. E. Nr. 977: Es ist die Regel zu beachten, daß die Erkenntnisse der pol. Behörden auch durch dieselben zur Vollziehung zu bringen seien und sich hierzu der ihnen regelmäßig eingeräumten Executionsmittel zu bedienen sei. Diese Regel erleidet nur dann eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Executionsmittel zur Eintreibung des Ertrages nicht zureichen oder wegen des eintretenden Rechtes eines Dritten nicht anwendbar sind. 3. Das Hofd. v. 10. Februar 1832 Z. G. E. Nr. 2548 enthält folg. Bestimmungen: a) die Anwendung der Executions-Mittel zur Eintreibung aushaftender Zoll- und Verzehrungssteueregebühren kann entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden angefordert werden. b) Diejenige Executions-Art ist zu wählen, welche die Eintreibung der Gebühr am schleunigsten und mit dem geringsten Kostenaufwande erwarten läßt. c) Gegen Grundbesitzer muß, wo die Tilgung auf eine denselben minder schädliche Art bewirkt werden kann, das leichtere Tilgungsmittel greifen, daher, ehe zur Veräußerung der Realität geschritten wird, die Einbringung durch Versteigerung der entbehrlichen Mobiliareffecten versucht werden. d) In den Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß der rückständige Betrag durch die Pfändung und den Verkauf von Fahrnissen oder die Sequestration der Einkünfte einer Realität werde eingebracht werden können, ist die Execution im politischen Wege anzufuchen. e) Zur Erwirkung dieser Execution hat die Finanzbezirksbehörde sich an die politische Behörde zu wenden. f) Auf liegende Güter und Grundstücke oder auf die ob denselben lastenden Rechte kann im politischen Wege keine andere Executionsart, als die Sequestration der Einkünfte plazgreifen. g) Wegen Erlangung der provisorischen Sicherstellungsmaßregeln bei Erkenntnissen, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, ist sich nach denselben Grundsätzen, als für die Erwirkung der Execution vorgezeichnet wurden, zu benehmen. 4. Das Hofd. vom 24. October 1806, Z. G. E. Nr. 7891, Prov. G. E. f. Steierm.: In Hinsicht der Sicherstellung solcher Forderungen, die zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sind, sondern worüber den pol. Behörden allein die Untersuchung, Entscheidung und Execution

zuseht, ist festzuhalten, daß den politischen Behörden die Befugnis zuseht, die erforderliche Sicherstellung zu veranlassen und wegen derselben um die Vollstreckung die Gerichtsbehörden unmittelbar durch Ersuchsschreiben anzugehen, oder heizu den Fiscalämtern (Finanzprocuratur) den Auftrag zu ertheilen, und daß eine solche Sicherstellung aber keiner weiteren Justificierung bedürfe. 5. Die Hofst. Vdg. v. 5. August 1828, Z. 2785, Prov. G. E. f. Steierm.: Es unterliegt keinem Anstande, daß die aushaftenden Steuerrückstände im Wege der politischen Execution des Gutes hereingebracht werden können und müssen. Wenn diese Execution mit den Rechten Dritter in Collision geräth, ist es Sache der dritten Personen, ihre Ansprüche geltend zu machen, welchen die politische Execution nur dann weicht, wenn sie gehörig ausgetragen sind. Das wichtigste Gebiet der politischen Execution bezieht sich auf die **Steuereintreibung**. Steuerexecutions-Ordnungen bestehen für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, St., Kärnt., Kr., Mäh., Schl. und das Küst. (F. M. E. vom 4. März 1878, Z. 2702); für Gal. und Buk. (F. M. E. v. 17. Juli 1854 Z. 30130, und vom 11. Nov. 1855 Z. 49834, F. G. Bl. u. Beilage f. Gal. u. Buk.); für Böhmen (F. M. E. v. 4. Dec. 1868, Z. 46060, Böh. Beilage Nr. 14); für Tirol (Hstzd. vom 3. October 1822, Z. 27316, Allh. Entsch. v. 24. Sept. 1822, kundg. mit Sub. Circ. v. 30. Oct. 1822, Prov. G. E. v. 3. 1822 für Tirol). Die St.-E.-Vorschriften für Dalmatien (Hstzd. vom 31. Mai 1837, kundg. m. Circ. des Dal. Sub. v. 12. Dec. 1837). Das gegenseitige Verhältnis zwischen polit. und gerichtl. Execution: Die Bestimmung, ob und wann eine Steuer im Zwangswege einzubringen ist, kommt den Finanzbehörden zu, dagegen steht es den zur Executionsvornahme allein berechtigten polit. oder Gerichtsbehörden zu, zu bestimmen, wie die Execution mit Rücksicht auf die bestehenden Executionsvorschriften zu führen sei. Hieraus folgt, daß auch die Beschwerden gegen die Art der Executionsführung nur von den polit. oder Gerichtsbehörden entschieden werden können. (E. d. F. M. v. 9. Juni 1856, Z. 4818 Böh., Mähr., Obersterr., St.) Die Gerichte sind competent zur Entscheidung über Klagen auf Ertrag des durch ungiltige Steuerexecutionsacte dem Executierten zugefügten Schadens. (E. v. 13. November 1860 Z. 10978, G. U. Nr. 1226.) Die gerichtl. Execution wegen Steuerrückstände ist nicht abhängig von dem Nachweise der vergeblich versuchten polit. Execution, und zwar in der Erwägung, daß wenn auch hierbei den Finanzbehörden vorgeschrieben erscheint, zuerst den Weg der polit. Execution zu versuchen, doch hiemit nicht dem Gerichte die Befugnis eingeräumt ist, die Angemessenheit der von der Finanzbehörde getroffenen Wahl der Executionsführung ihrer Beurtheilung zu unterziehen und besondere Nachweisungen zur Rechtfertigung dieser Wahl zu verlangen, weil den diesbezügl. bestehenden gesetzl. Anordnungen offenbar nicht die Absicht zu Grunde liegt, dem Executionsrechte des Aras engere Grenzen zu ziehen, als jenem eines Privaten (E. v. 24. März 1869

3, 2962, G. U. Nr. 3355). Die gerichtliche Mobilarschätzung darf nicht bewilligt werden, weil die von einem Gerichte zu bewilligende exec. Schätzung die nach Vorschrift der a. G. D. bewilligte exec. Pfändung voraussetzt, welche durch die von der Verwaltungsbehörde vollzogene Pfändung keineswegs ersetzt wird. (E. v. 9. Aug. 1870, G. U. Z. 8740.) In den Fällen einer Steuerexecution im polit. Wege steht die Entscheidung über die Privatansprüche dritter Personen, welche sich durch die vollzogene Execution in ihrem Besitze, Eigenthum oder anderen Rechten für gekränkt halten, und die gänzliche oder theilweise Aufhebung der Execution bewirken wollen, sowie die nach Maßgabe des §. 3 des Hofb. v. 29. Mai 1845 Nr. 889 Z. G. S. vorläufig zu bewilligende Siftierung weiterer Executions Schritte den Gerichten zu. (Bl.-B. v. 12. Nov. 1872 Z. 11305, G. U. Nr. 4772.) Dem auf Grund eines steuerämtl. Rückstandsausweises über directe Steuern von der Finanzbehörde erhobenen Executionsbegehren haben die Gerichte Folge zu geben, und es ist hierbei der Ausweis über die Zustellung des Zahlungsauftrages nicht erforderlich. (E. v. 7. Mai 1873 Z. 4049, Z. f. Verm. v. 1873 Nr. 32.) Wenn die Abministrationsbehörde im Sinne des Hofb. v. 26. Febr. 1789 Nr. 977 Z. G. S. die pol. Executionsmittel zur Einbringung eines Gehirrenrückstandes als unzureichend erkannt, so muß die Competenz der Gerichte zur Bewilligung des gebotenen Executionsmittels umsomehr anerkannt werden, als die Berechtigung der Gerichtsbehörden zur Einbringung aller Steuerrückstände außer Zweifel steht. (E. v. 8. Juli 1873 Z. 6335.) In keinem Gesetze ist ausgesprochen, daß wegen rückständiger öffentlichen Abgaben die Execution auf bewegliche Sachen nur bei den politischen Behörden angebracht werden könne, vielmehr ist es den Verwaltungsbehörden anheimgestellt, zu beurtheilen, ob mit der politischen Execution vorzugehen oder ob um die Execution im gerichtlichen Wege einzuschreiten sei. (E. v. 8. Jänner 1874 Z. 210 Ger. 3tg.)

Für die Geltendmachung von Rechten an den durch eine politische Execution betroffenen Gegenständen (§. 37 der Executionsordnung) sind ausschließlich die Vorschriften der Civilprocessordnung und der Executionsordnung maßgebend. Für die Klage ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Theile befinden, an welchen die behaupteten Rechte bestehen sollen.

Abfatz 3 des Art. III war in der Regierungsvorlage nicht enthalten, sondern wurde erst durch die Permanenzcommission des Herrenhauses hinzugefügt und seitens der gemeins. Conf. angenommen. Dieser Abfatz bezieht sich auf den Gerichtsstand der Erschünderungsklage bei pol. Executionen, und hiemit wird eine Streitfrage, die eine schwankende Praxis hervorrief, ihrer endgiltigen Lösung zugeführt.

Art. IV. Die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Statuten in Bezug auf die Executionsführung im politischen oder gerichtlichen Wege als ausnahmsweise Begünstigungen zustehenden Rechte bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß ohne Rücksicht auf die darüber in den Statuten enthaltenen abweichenden Bestimmungen:

1. hinsichtlich der Mitwirkung der ordentlichen Gerichte am Executionsvollzuge ausschließlich die bezüglichlichen Vorschriften der Executionsordnung Anwendung zu finden haben;

2. bei einer Zwangsverwaltung zu Gunsten dieser Gesellschaften, Anstalten und Vereine für die Ernennung des Verwalters die Vorschriften der §§. 106 bis 108 der Executionsordnung maßgebend sind;

3. die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Verfahren nach den Vorschriften der Executionsordnung über den Beitritt zu einem Executionsverfahren zu beurtheilen sind;

4. für den Zuschlag von versteigerten beweglichen körperlichen Sachen die Vorschriften der §§. 277 und 280, Absatz 2, der Executionsordnung zu gelten haben.

#### Begünstigungen der Banken.

Der österreichisch-ungarischen Bank stehen für das Hypothekarcreditlegeschäft rücksichtlich der Executionsführung nach §. 11 der mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887 R. G. Bl. Nr. 51 kundgemachten Statuten folgende besondere Rechte zu: a) die Bank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Händen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Realität sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgerichte) je nach ihrer Wahl die executive Sequestration oder die executive Feilbietung oder beide Executionsarten zugleich anzufuchen (§§. 37—55), wenn die Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notare legalisirt worden ist. b) Unter der in dem vorigen Abfaze erwähnten Bedingung steht der Bank in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird; c) wenn die Zahlung der Zinsen und des Capitals, der Capitalsraten und der

Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesamtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen; d) die Bank ist berechtigt, bei Freibietung einer ihr verpfändeten Liegenschaft ohne Ertrag des festgesetzten Licitationsbadiums mitzubieten; e) sie hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Wertpapiere. Dieses Vorzugsrecht kommt der österr.-ungar. Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Wertpapiere, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist. f) Sie hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Concurres aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen und kann in der Ausführung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erwerbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, wofern nur die österr.-ungar. Bank die betreffenden Gelder, Wechsel und Wertpapiere als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und ihr die erwähnten Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren. (Art. 100 der mit G. v. 21. Mai 1887 R. G. Bl. Nr. 51 fundg. Statuten.)

Die allg. österr. Bodencreditanstalt in Wien ist, wenn die Zahlung der Zinsen, des Capitals, der Capitalraten oder Annuitäten zur Verfallszeit nicht erfolgt, berechtigt, sich aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie durch was immer für ein Geschäft gelangt ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen. (Art. 109 der cit. Min. Verord.)

Die allg. österr. Bodencreditanstalt in Wien ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Händen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen die sämmtlichen Schuldner oder den Besitzer des verhypothecierten Gutes sogleich die Execution anzufuchen, wenn die bezügliche Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notar legalisirt worden ist. (Art. 85 c der mit M. Verord. v. 1. Juni 1864 R. G. Bl. Nr. 49 kundgemachten Statuten.)

Die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen ist berechtigt, gegen Vorlage der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen die sämmtlichen Schuldner die sogleiche Execution bei Gericht zu begehren, welche von letzterem zu bewilligen ist, ohne daß es einer vorübergehenden Klage und Verhandlung oder eines Zuspruches bedürfte. (§. 57 Z. 3 der mit Kundm. d. Statth. f. Böhmen vom

2. August 1888 L. G. Bl. Nr. 43 verlaublichen Statuten); sie ist in dem Falle, wenn gegen Verpfändung von Wertpapieren gegebene Vorschüsse zur Verfallszeit nicht eingezahlt werden, berechtigt, dieselben ohne gerichtliche Dazwischenkunft nach dem börsenmäßigen Tagescurse zu veräußern und sich hieraus für den Vorschuss sammt Zinsen, Kosten und Auslagen bezahlt zu machen. (§. 57 Z. 5 der mit Kundm. d. Statth. f. Böhmen v. 2. August 1888 L. G. Bl. Nr. 43 verlaublichen Statuten.)

Die Pfandleihgesellschaft in Wien ist berechtigt, die bis zur Verfallszeit nicht ausgelösten oder umgesetzten Pfänder ohne Intervention der Gerichte durch ihre Pfandleihanstalten Waaren in öffentlichen Versteigerungen geschäftsordnungsmäßig zu versteigern, Wertpapiere aber durch einen beideten Senjal an der k. k. Börse in Wien veräußern zu lassen und sich aus dem Erlöse derselben für ihre Ansprüche an Capital, Zinsen und Nebengebühren, sowie an Licitationskosten zahlbar zu machen. (§. 21 der durch Min. Verord. v. 26. Juni 1864 R. G. Bl. Nr. 56 kundgem. Stat.)

Die Sparcassen sind berechtigt, Pfandobjecte unmittelbar und ohne richterliche Intervention zu veräußern. (Min. Verord. v. 2. Febr. 1852 R. G. Bl. Nr. 42.)

Daselbe Recht steht der Creditanstalt für Handel und Gewerbe zu. Bloß bei nicht im Börsenverkehre stehenden Effecten ist die Freibietung durch das Handelsgericht anzufuchen. (M. G. v. 6. Nov. 1855 R. G. Bl. Nr. 186 S. 66.)

Die anglo-österreichische Bank in Wien ist berechtigt, sich aus Effecten und sonstigen Wertgegenständen ihres Schuldners, welche ihr von dem Schuldner oder für denselben zu ihrer Sicherheit übergeben worden sind, oder in deren Innehabung sie durch ein ihr statutenmäßig zustehendes Geschäft gelangt ist, für ihre Forderungen vor allen anderen Gläubigern und ohne Rücksicht auf die Ansprüche dritter Personen, insofern diese Ansprüche der Bank nicht schon bei der Übergabe bekannt oder deutlich erkennbar waren, zahlhaft zu machen, und zwar durch Veräußerung seitens eines befugten Senjalen ohne vorhergegangenes, gerichtliches Einschreiten oder im Wege der gerichtl. Freibietung, und zwar auf Grund eines notariell beglaubigten Buchanszuges oder sonstigen Ausweises über den ziffermäßigen Betrag der Forderung. (M. B. v. 28. Juli 1864 R. G. Bl. Nr. 67.)

Art. V. Die Bestimmungen der Artikel III und IV, lit. b) bis d) der Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen bleiben mit der Einschränkung in Wirksamkeit, daß die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Versteigerungsverfahren (lit. d) nach den Vorschriften der Executionsordnung über

den Beitritt zum Versteigerungsverfahren zu beurtheilen sind.

Jene Anstalten, welche unter Aufsicht der Staatsverwaltung statutenmäßig Creditgeschäfte betreiben, sind berechtigt, zur Vereinerbringung ihrer durch statutenmäßige Geschäfte entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern nach ihrer Wahl sich entweder des im Artikel 310 oder des im Artikel 311 S. G. B. vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel, ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind, und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht. Der nach Artikel 310 S. G. B. erwirkte öffentliche Verkauf des Faustpfandes erfolgt nach Anweisung des §. 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (W. Vdg. vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, Art. III.)

Diese Anstalten können, wenn ihnen eine Hypothekarforderung rechtskräftig zugesprochen wird, die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse des sequestrierten Gutes mittelst öffentlicher Versteigerung auch verpachten lassen. Sie haben zu diesem Ende die Pachtationsbedingungen vorzuschlagen, und dem Gerichte liegt es ob, dieselben ohne Einvernehmung des Gegners zu prüfen, und falls sie unbedenklich erscheinen, zu genehmigen. Dabei hat das Gericht auch zu bestimmen, an wen nach Verichtigung der Vorzugsposten, namentlich der Steuern und öffentlichen Abgaben, dann der Zinsen der vorangehenden Tabularsätze und der Hypothekarforderung der Anstalt, der etwa verbleibende Pachtzins abzuführen ist. (Art. IV b der cit. W. Vdg.) Sie dürfen, wenn sie die executive Veräußerung eines hypothecierten Gutes für nothwendig erachten, den von ihnen statutengemäß ermittelten Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis annehmen und es bedarf keiner executorischen Schätzung. (Art. IV c der cit. W. Vdg.) Diesen Anstalten steht, wenn ein anderer Gläubiger die executive Freibietung des verhypothecierten Gutes erwirkt hat, deren Vollzug jedoch oder die Vornahme der Vertheilung des Verkaufserlöses durch 14 Tage verzögert, das Recht zu, zum Zwecke der Realisirung der ihnen rechtskräftig zugesprochenen Hypothekarforderungen an dessen Stelle in das Executionsverfahren einzutreten (Art. IV d).

Art. VI. Die gesetzlichen Vorschriften, zufolge deren gewisse Sachen dem Verkehre überhaupt entzogen oder in Ansehung der Veräußerung und des Eigenthumserwerbes Beschränkungen unterworfen sind, behalten auch in Zukunft für das Executionsverfahren ihre Geltung.

Art. VII. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Vereinbarungen, wodurch gewisse Sachen, Rechte und Forderungen der Execution wegen

Geldforderungen oder einem zu Gunsten von Geldforderungen stattfindenden Sicherungsverfahren ganz entzogen oder derlei Executions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden, bleiben in Wirksamkeit.

Art. VIII. Insbesondere bleiben unberührt:

1. die Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 über die Beschränkung gerichtlicher Executions- und Sicherungsmaßregeln hinsichtlich der Geräthschaften, Vorrichtungen und anderen Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole und über die Beschränkung der Veräußerung und Verpfändung von Gegenständen, rücksichtlich welcher die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt;

#### Monopole.

Die Gegenstände, rücksichtlich welcher die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, u. zwar: Kochsalz sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit andern Stoffen, Tabak roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak, Salpeter im rohen oder gekauterten Zustande oder gemengt mit anderen Stoffen und Schießpulver dürfen von niemandem veräußert werden, der nicht hiezu die ausdrückliche Ermächtigung von Seite der Gefällsbehörden erhielt, können daher auch ohne Bewilligung der Gefällsbehörden nicht als Pfand dienen. (Z. u. St. W. D. §§. 425, 427 u. 448, dann Pfz. b. v. 11. Mai 1841 Z. G. S. Nr. 535.) Auf die Gegenstände eines Staatsmonopols, welche von jemandem mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatschatz erzeugt oder für Rechnung desselben bereitet werden, kann niemand einen wie immer gearteten Anspruch, durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unterbrochen oder gehemmt oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den Staatschatz gehindert würde, geltend machen (§. 405 Zoll- u. Monop.-Ord.). Auf die Geräthschaften, Vorrichtungen und andere Erfordernisse der Erzeugnisse oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole, welche an das Staatsgefälle abzuliefern sind oder für dasselbe bearbeitet werden, darf ohne Zustimmung der die Verwaltung des Gefalles, um das es sich handelt, leitenden Landesbehörde eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Execution, durch welche die Erzeugung oder Bereitung der gedachten Gegenstände unterbrochen, gehemmt oder unmöglich gemacht würde, nicht platzgreifen. (§. 407.) Der Preis oder Lohn, welcher

von dem Staatsschätze für die abgelieferten Gegenstände oder für die Bearbeitung gebührt, ist hingegen, sofern eine besondere Anordnung eine Abweichung festsetzt, von der Erwerbung der aus dem bürgerlichen Rechte entspringenden Ansprüche und von der Anwendung der zur Sicherstellung und Einbringung derselben gesetzlich eingeräumten Rechtsmittel nicht ausgeschlossen. (§. 406.)

2. die Vorschriften des Hofdecretes vom 11. Mai 1841, Z. G. S. Nr. 535, über die Beschränkung des Pfandrechtes und der Veräußerung in Ansehung des bei den Verlegern befindlichen Tabakmaterials;

#### Execution gegen Tabakverschleißer und Traffikanten.

Gegen die Verleger und Kleindereschleißer (Traffikanten) des Tabaks findet das gerichtliche Verbot und die Execution auf die Verschleißprovisionen, ferner die Sequestration des Tabakverschleißes und die Execution mittels Pfändung oder gerichtlicher Abnahme der Cassabarshäften in den Verschleißlocalitäten derselben als ihr Privateigenthum zur Befriedigung ihrer privatrechtlichen Forderungen statt. — Die Gerichtsbehörde hat jedoch bei der Bewilligung des Verbotes oder der Execution auf die Verschleißprovisionen oder der Sequestration des Tabakverschleißes, und in dem Falle einer gerichtlichen Execution auf die Verschleiß-Cassabarshäfte in Erledigung der amtlichen Anzeige des Gerichtsabgeordneten, daß bei der Vornahme derselben eine Verschleiß-Cassabarshäfte vorgefunden und der Execution unterzogen worden sei, von der gerichtlichen Amtshandlung jedesmal die betreffende Finanzbezirksbehörde in Kenntniß zu setzen, um mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 32 der Abrechnungsvorschrift vom 14. April 1840 die zur Sicherung des Arars nöthigen Einleitungen treffen zu können. (Hftb. v. 13. October 1844 Z. 41321 pol. G. S. 72. B. S. 272.)

3. die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 31. März 1853, R. G. Bl. Nr. 91, über die Unzulässigkeit der Verpfändung und Veräußerung der Befugnis zur Pulvererzeugung und über den Ausschluß von gerichtlichen Sicherstellungs- oder Executionsmaßregeln in Ansehung des Schießpulvers, der zur Erzeugung desselben nothwendigen Materialien sowie der hiezu nöthigen Geräthe und sonstigen Erfordernisse;

4. die Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung über die in zollamtlicher Behandlung befindlichen Waren;

#### Executionsführung auf in zollamtlicher Behandlung befindliche Waren.

Kommt dem Zollamte von Seite einer Gerichtsbehörde, ehe die Bewilligung erteilt ward, die Ware aus der amtlichen

Niederlage oder vom Amtsplatze hinwegzunehmen, die Verständigung zu, daß ein Pfandrecht oder gerichtliches Verbot auf die Sache bewilligt worden sei, und daß solche ohne Bewilligung des Gerichtes an niemanden ausgefolgt werden dürfe, so ist, wenn für den zur Einfuhrvervollung erklärten Gegenstand der Eingangszoll bereits entrichtet ward, oder wenn es sich um einen zur Ausfuhr erklärten Gegenstand, dessen Austritt über die Zolllinie die Partei nicht zu erweisen verpflichtet ist, handelt — derselbe an das Gericht zu überliefern, in allen anderen Fällen aber in amtlicher Verwahrung zu behalten. Auch die zur Einfuhr erklärten Waren, von denen der Eingangszoll entrichtet wurde, über die jedoch das Amt die vorgeschriebene amtliche Befestigung noch nicht erfolgt hat, sind in amtlicher Verwahrung zu behalten, wenn dieses in der an das Amt erlassenen Verständigung der Gerichtsbehörde ausdrücklich verfügt ist (§. 111 Zoll- und Monop.-Ord.). Ist in den Fällen, in denen der Gegenstand in amtlicher Verwahrung behalten werden muß, das Amt mit den zur Bewahrung derselben erforderlichen Niederlagen nicht versehen oder ist solcher überhaupt zur Aufnahme in die amtlichen Niederlagen nicht geeignet, so liegt demjenigen, der das Pfandrecht oder Verbot bei Gericht ansuchte, ob, wenn nicht ohnehin die Ware an ein anderes Amt angewiesen wird, die Bedingungen, unter denen die Anweisung ausländischer unverzollter Waren stattfindet, zu erfüllen (§. 112). Solange die Ware sich auf dem Transporte von der Zolllinie zum Grenz Zollamte, auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, zu dem dieselbe zur Vollziehung des Zollverfahrens gebracht wurde, in zollamtlicher Verwahrung oder unter amtlichem Verschlusse befindet, haftet die Zollgebühr auf derselben und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor (§. 200).

5. die Vorschriften des Hofdecretes vom 16. Mai 1793, Z. G. S. Nr. 103, über die Beschränkung des gerichtlichen Verbotes und der gerichtlichen Execution auf die während eines Krieges zur Verführung von Ararialgut bestimmten Schiffe und die dazu gehörigen Geräthschaften und auf den Lohn des Schiffmeisters;

#### Execution auf Ararialgüter während der Kriegszeit.

Während eines Krieges kann weder auf die zur Verführung eines Ararialgutes bestimmten Schiffe und die dazu gehörigen Geräthschaften, solange die Schiffe nicht mit dem Ararialgute an dem bestimmten Orte angelandet, die Waren ausgeladen und gehörig übergeben sind, noch auf des Schiffmeisters Lohn für das verführte Ararialgut, solange mit dem Arar nicht Nichtigkeit geschlossen ist, ein gerichtliches Verbot oder eine gerichtliche Execution bewilligt werden. (Hftb. v. 16. Mai 1793 Z. G. S. Nr. 103.)



6. die Vorschriften der Hofdecrete vom 13. Mai 1814, Z. G. S. Nr. 1086 und vom 15. Februar 1815, Z. G. S. Nr. 1132, über die Beschränkung der gerichtlichen Verbote und Pfändungen während der Dauer eines vom Staatsärar mit Privaten abgeschlossenen Lieferungs-, Fracht- oder sonstigen Contractes;

Bei Contracten des Militärärariums mit Privaten können während der Dauer solcher Lieferungs-, Fracht- oder sonstiger ähnlicher Contracte weder auf die zu liefernden Artikel, noch auf die in Gemäßheit eines solchen Contractes von dem Ararium den Contrahenten zu leistenden Vorschüsse oder Ratenzahlungen, noch auf die zur Erfüllung dergleichen Contracte nothwendigen Geräthschaften oder Requiriten gerichtliche Verbote oder Pfändungen bewilligt werden. (Hfd. v. 13. Mai 1814 Z. G. S. Nr. 1386.) Diese Beschränkung der gerichtlichen Verbote oder Pfändungen bei den mit Privaten von dem Militär abgeschlossenen Lieferungs-, Fracht- oder sonst abgeschlossenen ähnlichen Contracten ist auch auf alle übrigen mit dem Staatsärarium abgeschlossenen Contracte ausgedehnt worden. (Hfd. v. 15. Febr. 1815 Z. G. S. Nr. 1132.)

7. die Vorschriften des Patentens vom 5. November 1837, Z. G. S. Nr. 240, über die Unzulässigkeit eines Verbotes oder eines Pfandrechtes auf die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann auf die von diesen für Rechnung des Staatschazes eingehobenen Gelder sowie auf für den Dienst bestimmte Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften und auf die den Postanstalten übergebenen, dem Adressaten noch nicht ausgehändigten Sendungen;

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatschazes eingehobenen Gelder, sowie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit einem Verbote belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden. (Post-Pat. v. 5. Nov. 1837 Z. G. S. Nr. 240.) Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden (§. 30 cit. Pat.). Insbesondere auch nicht auf Postpferde (E. 4. Februar 1879 Z. 1062 Sg. 7321). Gegen eine unzulässige Verbot- oder Executionsbewilligung kann auch der Mitbesitzer der Post recurririeren. (E. v. 30. März 1870 Z. 2915 Sg. 3768.) Postschiffe fremder Staaten unterliegen der Beschlagnahme. (E. 23. Februar 1876 Z. 2300 Sg. 6048.)

8. die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die Execution auf das Kirchen- und Pründenvermögen;

#### Kirchen- und Pründenvermögen.

Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgnis und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen. — Wenn jedoch außer dem Kirchen- oder Pründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzutommen, dessen Erträgnis nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pründe benötigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Verpflichtungen zu leisten. (§. 40 d. G. v. 7. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 50.)

9. die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1886, R. G. Bl. Nr. 144, und der Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. November 1886, R. G. Bl. Nr. 151, über die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebmitteln fremder Eisenbahnen;

#### Fahrbetriebmittel der Eisenbahnen.

Die Fahrbetriebmittel fremder Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentl. Verkehre befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgiltigen Ausschcheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. (Kaisl. Verord. v. 19. September 1886 R. G. Bl. Nr. 144.) Mit der Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. November 1886 R. G. Bl. Nr. 151 wurde bekannt gegeben, daß der Reichsrath der mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dec. 1867 R. G. Bl. Nr. 141 erlassenen kaisl. U. v. 19. Sept. 1886 R. G. Bl. Nr. 144 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat. Die k. k. österreichische und die k. ungarische Regierung einerseits und die kaisl. deutsche Regierung anderseits haben gegenseitig von dem im Deutschen Reiche und in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Geltung stehenden Gesetzen Kenntnis genommen, welche übereinstimmend bestimmen, daß unter Voraussetzung der Verbürgung der Gegenseitigkeit die Fahrbetriebmittel ausländischer Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehre befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgiltigen Ausschcheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen sind. — Mit Rücksicht darauf wird durch den Austausch der gegenseitigen Erklärung anerkannt, daß bei der Anwendung der angeführten gesetzlichen Bestimmung in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Gegenseitigkeit im deutschen Reiche und bei der Anwendung dieser Bestimmung im deutschen Reiche die Gegen-



seitigkeit in der österreichisch-ungarischen Monarchie verbürgt ist. (Rundmachung des Gesamtministeriums v. 8. Nov. 1886 R. G. Bl. Nr. 151, Just. M. B. p. 31. März 1887 R. G. Bl. Nr. 334.)

Art. 24 des zwischen Österreich-Ungarn u. Italien geschlossenen Handelsvertrages vom 6. December 1891 R. G. Bl. Nr. 17 ex 1892 bestimmt: Aus dem gegenseitigen Verkehre herrührende Forderungen einer in den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles gelegenen Eisenbahn können, wenn die schuldnerische Eisenbahn ihren Sitz in den Gebieten des anderen Theiles hat, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört. — In gleicher Weise kann das rollende Material einer Eisenbahn des einen der vertragschließenden Theile, mit Einschluß sämtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in den Gebieten des anderen Theiles weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

10. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64, über die Unzulässigkeit von Executions- und Sicherstellungsmaßregeln in Ansehung von Waren, über welche ein Lagerchein ausgestellt ist, und in Ansehung der dem Inhaber des Lagerbesitzscheines oder des Lagerpfandscheines an der Ware zustehenden Rechte.

#### Waren in Lagerhäusern.

Waren, über welche ein Lagerchein ausgestellt ist, dann alle jene Rechte, welche dem Eigenthümer des Lagerbesitzscheines oder des Warrants an der Ware zustehen, können durch Executions- oder Sicherungsmaßregeln nicht getroffen werden. Gegenstand der Execution oder Sicherstellung sind ausschließlich die beiden Theile des Lagercheines (§. 37 b. G. v. 28. April 1889 R. G. Bl. Nr. 64). Die Lagerhäuser sind berechtigt, ohne gerichtliche Intervention, im Falle als sie von dem ihnen gesetzl. eingeräumten Rechte, die Waren zu veräußern, Gebrauch machen wollen — insbesondere wegen Nichteinlösung des Warrants — gemäß Art. 310 u. 311 S. G. B. sich wegen ihrer Forderungen bezahlt zu machen (§. 34 d. cit G.).

Art. IX. Desgleichen bleiben unberührt:

1. die Vorschriften des Hoffkanzleidecretes vom 29. September 1835, S. G. S. Nr. 84, über die Beschränkung der Execution auf Militärheiratscautionen;

#### Militärheiratscautionen.

Eigenthumsübertragungen und Verpfändungen der Militärheiratscautionen können bezüglich des Capitals nur unbeschadet

des Cautions-Bandes, also nur mit der Beschränkung stattfinden, daß die Tilgung der Schuld oder die Erfüllung der Verbindlichkeit erst nach Auflösung des Cautions-Bandes erfolgen kann. Auf die Erträgnisse des Cautionscapitals kann nur wegen solcher Verbindlichkeiten die Execution geführt werden, welche von beiden Ehegatten (beziehungsweise der Witwe) eingegangen werden. Der Execution unterliegt nur ein Drittel der Zinsen, und auch dies nur mit der Beschränkung, daß ein Jahresbetrag von 500 fl. freibleiben muß. Für die Alimentation der Gattin und der ehelichen Kinder kann die Execution unbeschränkt geführt werden.

Gerichtliche Verbote, Pfändungen oder Einantwortungen in Hinsicht auf als Militärheiratscautionen gewidmete Staatsobligationen und deren Zinsen sind im Sinne der Verord. vom 2. Juli 1859 R. G. Bl. Nr. 120 und 9. Mai 1860 R. G. Bl. Nr. 125, dann des F. M. E. v. 26. Febr. 1860 R. G. Bl. Nr. 53 (S. 209) der Staatsschuldencasse und der Direction der Staatsschuld als der dieser Casse unmittelbar vorgesetzten Behörde zuzustellen. Die Direction der Staatsschuld hat von jeder hinsichtlich einer Militär-Heiratscautions-Obligation oder des dazu gehörigen Rentenscheines im Creditsbuche zu pflegenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Vormerkung dem Reichskriegsministerium die Anzeige zu erstatten, welches sie der Universal-Militär-Depositen-Administration (jetzt Zahlamt des Reichskriegsministeriums) zur Vervollständigung ihrer Aufzeichnungen über die Militär-Heirats-Cautionen zuerzigt. (F. M. E. v. 8. Juni 1873 R. G. Bl. Nr. 125 §. 9, c.)

2. die Vorschriften der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75) über die Beschränkung der Execution auf Notariatscautionen;

#### Notariatscautionen.

Die Gerichte sind verpflichtet, Fälle der Föhrung einer Execution auf eine Notariatscaution ungefäumt der Notariatskammer mitzutheilen (§. 26 Notariats-Ord.); denn die Caution dient als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, welche aus der Amtsföhrung des Notars erwachsen; für andere Forderungen kann die Caution nur unbeschadet des Vorrechtes der im vorbergehenden Absatze erwähnten Ansprüche in Pfand genommen oder in Execution gezogen werden, und es findet die Befriedigung solcher Forderungen aus der Caution nur nach vorgängigem Verfahren gemäß §§. 29 und 30 statt. (§. 25 Not.-Ord.) Handelt es sich um die Erfolgslaffung einer Notariatscaution, wenn der Notar stirbt, seines Amtes entsetzt wird oder dasselbe infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verliert, so sind diejenigen, welche nach §. 25, 1. Absatze, kraft ihres gesetzlichen Pfandrechtes Anspruch auf Befriedigung aus der Caution zu haben behaupten, anzusfordern, denselben binnen 6 Monaten bei ihr anzumelden, widrigenfalls

nach Verlauf dieser Frist ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche die Zustimmung zur Rückstellung der als Caution erlegten Gelder, Wertpapiere und Hypothekurkunden oder zu der etwa erforderlichen Pfändung oder Devinculierung dem Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolgern erteilt werden würde. Jeder Gläubiger, welcher die Execution auf die Notariatscaution führt, kann die Edictalaufforderung zur Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Sinne des §. 29 verlangen. (D. G. S. E. v. 28. Mai 1875 Z. 3832, G. U. W. XIII. 5738.)

3. die Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1885, R. G. Bl. Nr. 48, über die Beschränkung der Execution auf die vom Inhaber eines Pfandleihgewerbes erlegte Caution;

#### Pfandleihanstalten.

Die Caution der Pfandleihanstalten dient, unbeschadet der dem Gewerbsinhaber obliegenden persönlichen Haftung, als Pfand für alle Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe des Pfandleihgewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen. Für andere Forderungen kann die Caution nur unbeschadet des Vorrechtes der bezeichneten Entschädigungsansprüche in Pfand genommen oder in Execution gezogen werden. Die Befriedigung solcher Forderungen aus der Caution kann erst ein Jahr nach Erwerbung des Pfandrechtes, beziehungsweise nach Erwirkung der Execution, und nur insoweit stattfinden, als nicht vor Erfolglaffung der Caution bei der Gewerbsbehörde Entschädigungsansprüche angemeldet wurden, welche aus dem Betriebe des Pfandleihgewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen sind. (§. 3 d. G. vom 23. März 1885 R. G. Bl. Nr. 48.)

4. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, über die Unzulässigkeit von Verboten und Executionen auf die bei dem Postsparcassenamte eingelegten Spargelder, beziehungsweise auf die Postsparcassen-Einlagebücher;

#### Postsparcassen.

Auf die bei dem Postsparcassenamte eingelegten Spargelder resp. auf die Postsparcassen-Einlagebücher kann weder ein Verbot erwirkt, noch ein Pfandrecht erworben, noch auch eine executive Einantwortung erwirkt werden, wohl aber auf die Rentenbücher. (Art. 11, 12, 17 d. G. v. 28. Mai 1882 R. G. Bl. Nr. 56 und 5. W. Verord. v. 10. October 1882 R. G. Bl. Nr. 163.)

5. die Vorschriften des Hofdecretes vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, über die Unzulässigkeit eines

Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung auf noch nicht liquide und bei den öffentlichen Cassen noch nicht angewiesene Forderungen, mit der aus §. 299 der Executionsordnung sich ergebenden Aenderung;

Auf eine noch nicht liquide und nicht angewiesene Forderung kann bei den öffentlichen Cassen nach der bei ihnen bestehenden Einrichtung die Vormerkung eines gerichtlich bewilligten Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung um so weniger eingeleitet werden, als solange die Zahlungsanweisung noch nicht erfolgt ist, auch die Cassa noch nicht gewiss ist, welche die Zahlung zu leisten haben wird, und keine zur Zahlung verpflichtete Cassa besteht. (Hofd. v. 21. Aug. 1838, J. G. S. Nr. 291.)

6. die Vorschriften über die Beschränkung von Verboten und Executionen auf Verpflegungsbeiträge, Witwengehalte, Versorgungsbeiträge, welche von den nachfolgenden Anstalten und Vereinen gewährt werden und zwar:

a) vom Institut zur Verpflegung der zum Dienste unfähig gewordenen Handlungsdiener (Privat-Pensionsinstitut für Wiener Handlungscommis);

Auf die Verpflegungsbeiträge kann kein Verbot plaggreifen. (Decret der nö. Landesregierung vom 11. August 1796 J. G. S. Bd. 9 Nr. 12.)

b) von der Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Mitglieder der Wiener juristischen Facultät;

Die aus dem Gesellschaftsfond den gebrechlichen und mittellosen Facultätsmitgliedern zustießenden Versorgungsbeiträge sollen von gerichtlichen Verboten, Pfändungen, Pensionsvormerkungen und Einantwortungen befreit sein. (Hofd. v. 14. März 1912 J. G. S. Nr. 930.)

c) von der Wittwen- und Waisen-Pensionsgesellschaft des juristischen Doctorencollegiums in Wien;

d) von der medicinischen und chirurgischen Wittwensocietät in Wien;

e) von der Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Prager Advocaten und Mitglieder der dortigen juristischen Facultät;

f) von dem Prager Wittwen-, Waisen- und Taubstummeninstitut;

Bei Bestätigung der der medicinischen und chirurgischen Wittwensocietät in Wien am 6. Mai 1758 und 13. October 1764

ertheilten Privilegien ist auch die Befreiung der Pensionen von allen gerichtlichen Executionen, welche den von diesen Societäten betheiligten Witwen bisher zugestanden ist, zugestanden worden. (Hfd. v. 21. October 1817 J. G. S. Nr. 1380.)

Die Statuten zur Gründung einer Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Prager Advocaten und Mitglieder der dortigen juridischen Facultät wurden mit dem Bemerkten genehmigt, daß hiebei auch die Befreiung der in Frage stehenden Versorgungsbeträge von gerichtlichen Verböten, Cessionsvormerkungen, Pfändungen und anderen Executionen ausgesprochen wird. (Hfd. v. 29. Mai 1838, J. G. S. Nr. 274.)

Die Witwen und Waisen des Prager Witwen-, Waisen- und Taubstummen-Privatinsitutes sind von dem gerichtlichen Verböte auf ihre Pension zu befreien. (Hfd. vom 3. April 1807 J. G. S. Nr. 804.)

7. die Vorschriften des Hofdecretes vom 23. März 1793, J. G. S. Nr. 94, über die Unzulässigkeit eines Verbötes auf die Präbenden von Stiftsdamen;

8. die Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen, mit der Abänderung, daß im Falle einer Execution behufs Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Execution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben muß;

Gesetz vom 21. April 1882 R. G. Bl. Nr. 123: Von ständigen Dienstbezügen, wie Gehalt, Gage, Wartegebühr, Personal-, Alters-, Funktions-, Activitätszulagen und anderen gleichartigen Bezügen der Militärpersonen, der im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes stehenden Beamten und Diener, sowie der Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, dann von Einkünften aus geistlichen Pfründen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. frei bleiben muß. Im Falle einer Execution auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes unterliegt aber die Execution nur der Beschränkung, daß dem Executen ein Jahresbezug von 300 fl. frei bleiben muß. Zu den Militärpersonen sind insbesondere auch die zur Landwehr, den Landeswächtern, der Gendarmerie, dem Militärpolizeiwachcorps und dem Militärwachcorps für die Civilgerichte gehörigen Personen zu rechnen. Zu den im öffentlichen Dienste stehenden Beamten und Dienern gehören insbesondere auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, Lehramtlichen

Hilfspersonen und Diener der Lehranstalten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, dann der confessionellen Schulen, welche als Cultusanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft anzusehen sind. Von Angehörigen der bezeichneten Personen, wozu auch Deficientengehalte, Gnadengehalte, Personalzulagen und andere gleichartige Genuße gehören, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muß. Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel, und zwar insoweit in Execution gezogen werden, als dem Executen der Betrag von 500 fl. frei bleiben muß. Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden. Der Execution gänzlich entzogen und auch bei Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen sind alle anderweitigen Bezüge der erwähnten Personen, insbesondere die zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmten Geld oder Naturalgebühren, ferner Diurnen, Eöhnungen, Mannschaftsgebühren, Verpflegungsgebühren der Invaliden, Zulagen der Verwundeten, die mit dem Besitze der Tapferkeitsmedaillen verbundenen Gebühren und die der Familie einer der erwähnten Personen als Conduct- oder Sterbequartal, oder aus einem gleichartigen Titel angewiesene Gebühr. Der Execution gänzlich entzogen sind überdies Gebühren, welche den Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden. Der in der Fassung eines Seelsorgers angegebene Betrag dieser Gebühren ist jedoch bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles seiner Bezüge in Anschlag zu bringen. Auf Quartiergelber (Quartieräquivalente) kann nur wegen des Miethzinses Execution geführt werden. Bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Dienstbezüge sind Quartiergelber (Quartieräquivalente) nicht in Anschlag zu bringen (§. 3). Auf die Zinsen einer Militärheiratscaution kann die Execution nur wegen solcher Verpflichtungen geführt werden, welche während der Dauer der Ehe von beiden Ehegatten, nach dem Aufhören der Ehe aber von der den Gatten überlebenden Witwe eingegangen wurden. Der Execution unterliegt nur ein Drittel dieser Zinsen und auch dieses mit der Beschränkung, daß ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muß. Diese Beschränkung steht jedoch einer Execution nicht entgegen, welche wegen des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes von der Gattin oder von den in der Ehe, für welche die Caution bestellt wurde, erzeugten Kindern geführt wird. Wegen des den Eltern eines der beiden Ehegatten aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann die Execution auf die Zinsen der Heiratscaution nur mit der Beschränkung geführt werden, daß hiervon der Jahresbetrag von 500 fl. frei bleibt.

Diese Begünstigungen genießen auch die in Bosnien angestellten Beamten (E. v. 9. Nov. 1887 Z. 12569, G. U. 11828); ferner auch die Staatsbahnbeamten (E. v. 3. Nov. 1886 Z. 12840, G. U. 11232 und v. 24. August 1887, Z. 9236, G. U. 11720); die Mitglieder des Landesauschusses (E. v. 25. Nov. 1873, Z. 10684, G. U. 5147); die Gemeindeparrassenbeamten (E. v. 6. Nov. 1877, Z. 9680, G. U. 2911); die im Dienste einer öffentlichen Behörde stehenden Diurnisten (E. v. 24. Februar 1891 Z. 415, J. Buch 122); nicht aber auch Richtermeister (E. v. o. G. v. 1. Mai 1877, Z. 5235, G. U. 6464). Die sog. Substituentsbeiträge für die im Gagebezüge stehenden Officiere gehören nicht zu den ständigen pändbaren Gebühren. (M. E. v. 20. Juli 1886, Z. 8638.) Der von einem landesfürstlichen Beamten seiner Gattin aus seinem Gehalte verabreichte Unterhalt ist als ein Theil seiner Besoldung zu betrachten und demnach als von der Execution beschränkung befreit zu behandeln. (Hfd. v. 25. Nov. 1840, Nr. 482, S. G. E.)

9. die Vorschriften der §§. 24 bis 26 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, über die Beschränkung der Execution auf die Bezüge eines richterlichen Beamten im Falle der Hereinbringung eines Rückersatzanspruches des Staates;

Zur Hereinbringung des Rückersatzes können auch der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge der richterlichen Beamten bis zu einem Drittel, jedoch mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß ein jährlicher Betrag von 350 fl. von der Vollstreckung freibleibe (§. 24 Gesetz v. 12. Juli 1872 R. G. Bl. Nr. 112).

Zur Sicherstellung des Rückersatzes sind dem geklagten Staate auf Anlangen während des Laufs des Hauptprocesses die nach der Civioproceßordnung zulässigen Sicherstellungsmittel gegen die richterlichen Beamten ohne Sicherheitsleistung für die Genugthuung wegen Schimpfes und Schadens zu bewilligen, wenn die Rückersatzpflicht dieser Beamten in glaubwürdiger Weise dargethan wird. Werden gegen einen nach den Bestimmungen des §. 19 des cit. Ges. erlassenen Zahlungsbefehl Einwendungen erhoben, so ist auf Anlangen des Staates die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen. Die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der richterlichen Beamten können zu diesem Behufe in dem im §. 24 bezeichneten Maße mit Verbot belegt oder in sicherstellungsweise Execution gezogen werden (§. 25). Wenn zur Zeit der Erhebung der Ersatzklage der schuldtragende richterliche Beamte bereits gestorben oder wenn der Tod desselben im Laufe des Haupt- oder Rückersatzprocesses erfolgt ist, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl bezüglich des Haupt-, als bezüglich des Rückersatzprocesses auf die Verlassenschaft oder die Erben dieses Beamten zur Anwendung (§. 26).

10. die Vorschriften der Gesetze vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, und vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, betreffend die Execution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner auf Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene verliehen werden, mit der Abänderung, daß im Falle einer Execution wegen Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren, sowie im Falle einer Execution behufs Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Execution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben muß;

#### Execution auf Gehalte im Privatdienste. I

Gesetz v. 26. Mai 1888 R. G. Bl. Nr. 75: Der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen können durch solche Verfügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesamtbetrag dieser Bezüge jährlich 800 Gulden nicht übersteigt. Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. Übersteigt der Gesamtbetrag der jährlichen Bezüge 800 Gulden, so kommen in Ansehung des Überschusses die allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung und Execution in Anwendung. Von Ausnahmen, welche den im Privatdienste dauernd Angestellten (§. 2 des G. v. 29. April 1873 R. G. Bl. Nr. 68) von ihren Dienstgebern gewährt werden, dann von den Bezügen, welche wegen der Dienste dieser Personen den Witwen oder Kindern derselben von dem Dienstgeber verliehen worden sind, ferner von jenen Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben, an diese verabreicht werden, unterliegt der Execution nur derjenige Betrag, um welchen der aus diesem Anlasse gebührende Jahresbezug den Betrag von 500 Gulden übersteigt. Von einer Abfertigung, welche einem im Privatdienste dauernd Angestellten oder der Witwe oder den Kindern desselben von dem Dienstgeber gewährt wird, unterliegt der Execution gleichfalls nur derjenige Betrag, um welchen die Abfertigung den Betrag von 500 Gulden übersteigt.

11. die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, über die Unzulässigkeit von Verboten und Executionen auf den Gehing- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter;

Auf den Gehing- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot, noch Execution statt. (§. 207 Berg. G.)

Das Gesetz vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. Bl., betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse findet gemäß §. 7 desselben auf solche Gehalte und Dienstbezüge, welche zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen gar nicht oder nur theilweise mit Verbot oder Execution getroffen werden können, keine Anwendung, daher auch nicht auf den Gehing- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter.

12. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, und des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, über die Beschränkung von Executions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung der dem Entschädigungsberechtigten, beziehungsweise Versicherten auf Grund dieser Gesetze gegen die Unfallversicherungsanstalt, die Krankencasse, die Bruderlade oder gegen die registrierte Hilfskasse zustehenden Forderungen;

Die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen gegen die Versicherungsanstalt können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Entschädigungsberechtigten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes. Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Entschädigungsberechtigten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung. (§. 42 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. December 1887.) Dieselbe Bestimmung enthält §. 62 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes vom 30. März 1888 R. G. Bl. Nr. 33.

Die dem Versicherten zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes. (§. 42 des Gesetzes vom 16. Juli 1892 R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfscaffen.)

13. die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 120, über die Beschränkung von Executions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung von Forderungen an den Kaiser Franz Joseph I. Landesversicherungsfond in Prag.

Die dem Versicherten gegen den „Kaiser Franz Joseph I. Landesversicherungsfond“ in Prag auf Grund der Statuten dieser Anstalt zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderung zur Leistung des Unterhaltes. Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung. Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, wenn sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben. Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens oder durch Executionsmaßregeln mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande, sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. (G. v. 16. Juni 1894 R. G. Bl. Nr. 210.)

Art. X. Die von Lottocollectanten für Rechnung des Staates eingehobenen Gelder können zu Gunsten von Ansprüchen, die wider den Lottocollectanten gerichtet sind, weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Befreiung der Lottogewinne vom Verbote bleiben unberührt.

Auf die Lottogewinne der Zahlenlotterie findet weder ein gerichtliches noch sonstiges Verbot statt. (Lotto-Patent v. 13. März 1842. R. G. G. Bd. 40 Nr. 27, §. 29 u. M. B. vom 6. März 1854 R. G. Bl. Nr. 40 §. 30.)

Art. XI. Auf das zur Instandhaltung und zum Betriebe von Dampfschiffahrt-, Flussüberfuhr-, Telegraphen-, Telephon-Unternehmungen und öffentlichen Lagerhäusern gehörige, im Besitze der Unternehmung befindliche Materiale findet eine abgeordnete Execution nicht statt.

Art. XII. Die Vorschriften der Artikel VI bis XI, sowie die Vorschriften der Executionsordnung, die gewisse

Sachen, Rechte und Forderungen der Execution wegen Geldforderungen ganz entziehen oder derlei Executionsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zulassen, gelten auch für das Concursverfahren.

#### Art. XIII. Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften des §. 47 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bürgerliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen;

Bei der Verwendung des Einkommens, welches durch eine gerichtl. oder im Verwaltungswege verhängte Sequestration einer Eisenbahn erzielt wird, sowie bei der Vertheilung des durch eine im Concurs oder zum Zwecke der Execution vorgenommene Veräußerung gelösten Preises haben den in einer Eisenbahneinlage eingetragenen Hypothekarforderungen diejenigen Forderungen voranzugehen, welche durch die für den ordentlichen Betrieb der als Hypothek dienenden bürgerlichen Einheit erforderlichen Leistungen entstanden sind (Betriebsauslagen), oder welche solche Beträge zum Gegeustände haben, die aus Anlaß des gegenseitigen Verkehrs der öffentlichen Communicationsanstalten für eine andere Anstalt dieser Art eingehoben oder an dieselbe noch nicht abgeführt wurden (Abrechnungsschuldschulden). Diesen Forderungen gebührt aber ein Vorrang nur insofern, als dieselben nicht früher als ein Jahr vor der Sequestration oder der zwangsweisen Versteigerung, beziehungsweise vor der Eröffnung des Concurses entstanden sind. Der den Betriebsauslagen und den Abrechnungsschuldschulden eingeräumte Vorrang gebührt auch den im §. 89 des cit. G. bezeichneten Forderungen, insofern als dieselben nicht bereits sichergestellt wurden. Den in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Forderungen kommt im Verhältnisse derselben zu einander der gleiche Rang zu. Hat eine Eisenbahnunternehmung vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen ausgegeben und in denselben oder in einer besonderen Urkunde die Zusicherung ausgesprochen, daß der Stand oder die Erträgnisse ihres gesamten Vermögens, oder doch ihres gesamten unbeweglichen Vermögens, oder einzelner bestimmter Immobilien für die Einlösung oder Verzinsung haften, oder daß die Erträgnisse, oder die vom Staate garantierten Beträge zum Zwecke dieser Einlösung oder Verzinsung vorzugsweise verwendet werden sollen, so gebührt den Besitzern solcher Theilschuldverschreibungen (Eisenbahn-Prioritätsobligationen) das Pfandrecht hinsichtlich

lich aller Immobilien, auf welche sich die ertheilte Zusicherung bezieht und welche zur Zeit des Ansuchens um die bürgerliche Eintragung des Pfandrechtes sich im Besitze der Unternehmung befinden; in Ansehung solcher Immobilien, auf welche das Pfandrecht im Wege der bürgerlichen Eintragung wegen Mangels eines hierzu geeigneten Buches nicht erworben werden kann, ist die Zeit maßgebend, in welcher das Pfandrecht in anderer gesetzlicher Weise an den Immobilien erworben wird. Die Rangordnung mehrerer, auf Grund dieser Bestimmung erworbener Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der ertheilten Zusicherung, sofern nicht zur Zeit des Entstehens der Schuld ein anderes Verhältnis der Rangordnung begründet wurde. Die Unternehmung hat gleichzeitig mit dem Ansuchen um Errichtung einer vorläufigen Einlage die Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer der ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen auf die den Gegenstand dieser Einlage bildende bürgerliche Einheit anzufuchen, und zugleich die Bestätigung des der Unternehmung beigegebenen Regierungs-Commissärs beizubringen, daß das Gesuch sich auf alle von der Unternehmung ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen beziehe. Liegt ein solches Gesuch nicht vor, so kann die Eröffnung einer vorläufigen Einlage nur dann erfolgen, wenn eine Bestätigung des Regierungscommissärs beigebracht wird, daß von der Unternehmung keine Eisenbahn-Prioritätsobligationen ausgegeben wurden. (§. 47, 48, 49 d. G. vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70.)

2. die Vorschriften über die Zustellung von gerichtlichen Bescheiden, durch welche bürgerliche Eintragungen bewilligt werden, wenngleich diese Zustellung im Laufe einer Execution erfolgt;

Von den Erledigungen der Grundbuchgesuche sind nebst dem Bittsteller nachstehende Personen von Amtswegen zu verständigen: 1. Derjenige, auf dessen Eigentum ein bürgerliches Recht erworben wird oder dessen bürgerliche Rechte abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben werden, oder gegen welchen eine grundbuchliche Anmerkung erfolgt. 2. Wird die gänzliche oder theilweise Lösung einer Eintragung bewilligt, so ist der Bescheid auch allen Denjenigen zuzustellen, für welche auf dem eingetragenen Rechte weitere Einverleibungen oder Vormerkungen haften. 3. Bescheide über eine Einverleibung oder Vormerkung, wodurch bereits eingetragene Rechte dritter Personen verpfändet oder abgetreten werden, sind auch dem Eigentümer des Gutes zuzustellen. 4. Wird eine Eintragung gegen einen Machtgeber über Ansuchen seines Bevollmächtigten erwirkt, so ist der Bescheid dem Machtgeber zuzustellen, es sei denn die Bevollmächtigung durch eine den Erfordernissen des §. 81 entsprechende Vollmacht dargethan. Die Zustellung an die im §. 123 Ziffer 1—4 bezeichneten Personen hat nach den über die Zustellung zu eigenen Händen in der Civilprocessordnung enthaltenen Vorschriften zu geschehen. Die Grundbuchgerichte sind

verpflichtet über die schnelle und richtige Zustellung der Bescheide in Grundbuchsachen zu wachen (§§. 123 und 124 d. Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871). Im Expebite ist die Ausfertigung des gerichtlichen Bescheides und nachdem erforderlichen Falles die Besetzung der Eintragsbestätigung durch den Grundbuchsührer bewirkt worden ist, die Zustellung zu veranlassen. Bei der Ausfertigung ist nach den allgemeinen für das gerichtliche Expebit bestehenden Vorschriften vorzugehen. Für jede Ausfertigung ist ein besonderer Empfangschein anzufertigen, und in demselben das Datum und die Einreichungszahl des Bescheides nebst einer genauen Bezeichnung der etwa zurückzustellenden Beilagen, dann die genaue Adresse d. i. der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Person, welcher zuzustellen ist, in leicht lesbarer Schrift anzugeben. Jeder Empfangschein ist mit der Bemerkung zu versehen, dass die Übernahme durch eigenhändige Unterzeichnung des Empfangszeichens zu bestätigen ist. Nach den vorkommenden Bestimmungen ist, falls die Zustellung durch die Post erfolgt, auch das Retourrecepte anzuferigen. Die Zustellung ist nach den bestehenden Vorschriften über die Zustellung zu eigenen Händen zu vollziehen (§. 24 und 25 der Vollzugsinstruction).

3. die Vorschriften des §. 19 des kaiserlichen Patentens vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über die von amtswegen zu verfügende Einleitung eines Executionsverfahrens;

Auf die in nicht streitigen Rechtsachen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen kann aber auch die Execution nach den Vorschriften der Civilprocessordnung geführt werden. Das Gericht kann nach Umständen entweder die Execution von amtswegen anordnen, oder einen Curator zur Ergreifung der Executions Schritte bestellen. Wenn jedoch der Bestand einer Forderung streitig ist, so hängt es von dem Ermessen des Gerichtes ab, mit den weiteren Executions Schritten bis zum Ausgange des Civilprocesses inne zu halten, oder diese bis zur Sicherstellung fortzusetzen. (§. 19 des kais. Pat. v. 9. August 1854 R. G. Bl. Nr. 208.)

4. die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227, und vom 11. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 30, über die Art der Eintreibung und Umwandlung der Geldstrafen, welche von den Gerichten im Civil- und Strafverfahren verhängt werden;

Dem zu einer Geldstrafe Verurtheilten wird aufgetragen, dieselbe binnen 8 Tagen bei dem Gerichtsexpedit zu erlegen; geschieht dies nicht, so wird die Geldstrafe im Executionswege hereingebracht, indem ihm durch den Gerichtsdiener von seinem beweglichen Ver-

mögen so viel abgenommen wird, als zur Deckung der Strafe nothwendig ist. Das Abgenommene wird zu Gericht oder zu einem verlässlichen Manne in Verwahrung gegeben, und sofern binnen 14 Tagen veräußert; ergibt sich hierbei über die Strafe und die Executionskosten ein Ueberschuss, so wird er der Partei ausgefolgt. Müßte die Execution auf ein unbewegliches Gut geführt werden, so ist sie durch die Finanzprocuratur einzuleiten. Uneinbringliche Geldstrafen sind in Arrest von je einem Tage von wenigstens 12 Stunden für 5 Gulden zu verwandeln. (R. V. v. 5. November 1862 R. G. Bl. Nr. 227.)

Von den Gerichten in Wien sind die Erkenntnisse über die im Civilverfahren verhängten Geldstrafen dem Centralamte mitzutheilen, der eingebrachte Strafbetrag aber an das k. k. Gefällen-Über- und Sammelamt I. Abtheilung abzuführen. (S. M. B. v. 3. Februar 1858 S. 2126.)

Die in Verlassenschaftsachen erlassenen Verfügungen können nur gegen jene Personen im Zwangswege durchgeführt werden, welche bei der Verlassenschaftsabhandlung unmittelbar betheilt sind, keineswegs gegen solche Personen, die zu dem Erblasser in anderen Rechtsverhältnissen gestanden sind.

5. die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes über die Sicherung von Rechten und Ansprüchen durch grundbücherliche Vormerkung;

Die Vormerkung findet statt: a) auf Grund gerichtl. Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, durch welche das dingliche Recht zwar unbedingt zugesprochen oder abgesprochen wird, welche aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind; b) auf Grund gerichtlicher Verfügungen, wodurch die Vormerkung zur Sicherstellung bewilligt wird; c) auf Grund des Einschreitens öffentlicher Behörden in Fällen, in welchen diese nach ihrem Wirkungskreise berufen sind, von Amtswegen die pfandweise Sicherstellung von Ansprüchen des Staatsschatzes oder jener Fonds oder Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde stehen, sowie von Erbschaftsprüchen aus der Verwaltung von Vermögensschaften, welche sich unter gerichtlicher Obforge befinden, zu verfügen (§. 37 und 38 des Grundbuchsgesetzes v. 24. Juli 1871).

6. die Vorschriften des Hofdecretes vom 5. November 1819, S. G. S. 1621, über die pfandweise Beschreibung der eingebrachten Fahrnisse zur Sicherstellung des Miet- und Pachtzinses;

Der §. 1101 d. a. b. G. B. räumt dem Vermieter oder Verpächter das Recht ein, dass die in diesem §. benannten Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage in der vermieteten Wohnung oder auf dem verpachteten Grundstücke sich befinden, nach eingereichter Klage auf sein Verlangen sogleich gerichtlich beschrieben werden sollen,



daher es außer besonderen obwaltenden Bedenkllichkeiten hierzu keiner Tagssagung bedarf. (Hfd. v. 3. Nov. 1819 Nr. 1621 S. G. S.)

7. die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes über die Bedingungen und Wirkungen der Anmerkung der Aufkündigung einer Hypothekarforderung, der Anmerkung der Hypothekarfrage, der Anmerkung des Streitiges, sowie über die Zuständigkeit zur Bewilligung dieser Anmerkungen;

Die Anmerkung einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Aufkündigung einer Hypothekarforderung, sowie die Anmerkung einer Hypothekarfrage ist auf Begehren des Gläubigers von dem Grundbuchsgerichte zu bewilligen, wenn derselbe, gegen den die Aufkündigung oder Klage erhoben ist, als Eigenthümer der verpfändeten Liegenschaft eingetragen erscheint, und wenn die Anhängigkeit der Hypothekarfrage nachgewiesen ist. Die Anmerkung der Hypothekarfrage kann auch von dem Proceßsgerichte sofort bewilligt werden. Eine solche Anmerkung hat zur Folge, daß die Aufkündigung oder Klage ihre Wirksamkeit auch gegen jeden späteren Eigenthümer des Pfandes äußert, und daß insbesondere die Execution auf die gepfändete Liegenschaft auf Grund des über die angemerkte Klage erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisses oder executionsfähigen Vergleiches unmittelbar gegen jeden Eigenthümer dieser Liegenschaft geführt werden kann. Wenn jemand, der durch eine Einverleibung in seinem bürgerlichen Rechte verletzt erscheint, die Einverleibung aus dem Grunde der Ungültigkeit im Proceßwege befreit und die Wiederherstellung des vorigen bürgerlichen Standes begehrt, so kann er die Anmerkung eines solchen Streitiges im Grundbuche entweder gleichzeitig mit der Klage oder später verlangen. Die Anmerkung des Streitiges kann sowohl bei dem Proceßsgerichte, als auch beim Grundbuchsgerichte angefordert werden. Diese Streitianmerkung hat zur Folge, daß die über die Klage ergehende Urtheil auch gegen diejenigen Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte, in welchem das Gesuch um die Streitianmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben, seine volle Wirksamkeit äußert (§. 59, 60, 61 des Grundbuchsgesetzes v. 25. Juli 1871).

8. die Vorschriften des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, über die bürgerliche Anmerkung der Anfechtungsklage;

Erfordert die Durchführung des Anfechtungsanspruches eine bürgerliche Eintragung, so kann der Anfechtungsberechtigte, wenn er die Anhängigkeit der Anfechtungsklage darthut und die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Sicherungsmittels vorhanden sind, beim Proceßsgerichte um die bürgerliche Anmerkung der Anfechtungsklage ansuchen. Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die über die Anfechtungsklage ergehende Urtheil auch gegen die-

jenigen Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte, in welchem das Gesuch um den Vollzug der Anmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben, seine volle Wirksamkeit äußert (§. 46 d. G. v. 16. März 1884 R. G. Bl. Nr. 36).

9. die Vorschriften des Artikels 310, Handelsgesetzbuch, und des §. 47 des Einführungsgesetzes zu demselben über den öffentlichen Verkauf eines Pfandes.

Art. 310 H. G. B.: Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf. Der Gläubiger hat die Bewilligung hierzu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theiles derselben verordnet wird. Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufes hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich. Einf.-Ges. §. 47: Für den nach Art. 310 des Handelsgesetzbuches vorzunehmenden öffentlichen Verkauf hat das bewilligende Gericht einen einzigen Termin festzusetzen und in der für executive Versteigerungen üblichen Weise kundzumachen. Eine Schätzung hat der Commissionär vor dem Verkaufe nur dann zu veranlassen, wenn die zu verkaufenden Gegenstände weder einen Vorkaufspreis oder Marktpreis haben, noch aus Privatschuldurkunden bestehen, und wenn zugleich beide Theile einig sind, daß die Schätzung statthabe, oder eine der Parteien die Vornahme der Schätzung auf ihre Kosten verlangt.

Art. XIV. Unberührt bleiben:

1. die bestehenden Vorschriften über den Übergang von Reallasten für kirchliche und Schulzwecke auf den Ersterer einer Liegenschaft;

2. die bestehenden Vorschriften, durch welche den Leistungen für kirchliche und Schulzwecke ein gesetzliches Pfandrecht oder ein Vorrecht eingeräumt ist.

Art. XV. Unbeschadet der Bestimmung des §. 265 der Executionsordnung bleiben unberührt die Vorschriften der §§. 1 bis 3 der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 120, über die Executionsführung auf öffentliche, auf bestimmte



Namen lautende oder durch Vinculierung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen, sowie über die Erwirkung eines gerichtlichen Verbotes in Ansehung derselben.

Jede gerichtliche Verordnung, durch welche ein Verbot oder eine Execution (Pfändung, Einantwortung oder Erfolgslaffung) von öffentlichen, auf bestimmte Namen lautenden oder durch Vinculierung für einen bestimmten Zweck gewidmeten öffentlichen Obligationen, in Rücksicht des Capitals oder der Zinsen bewilligt oder aufgehoben wird, ist vom Gerichte der öffentlichen Casse, welcher die erstere Casse unmittelbar untergeordnet ist, von Amtswegen mitzutheilen. Ist aber die Zinsen- oder Capitalzahlung auf eine andere Casse, als bei welcher das Capital angelegt ist, überwiesen, so muß dieser Umstand von dem Verbots- oder Cautionswerber dem Gerichte bekannt gegeben werden, damit die gerichtliche Verordnung auch noch jener Casse zugestellt werden kann; widrigens dieselbe nicht haftet, wenn sie die Zinsen oder das Capital hinausgezahlt hätte, bevor sie in anderem Wege von der gerichtlichen Verordnung amtlich in Kenntnis gesetzt wurde. Die Casse hat ungesäumt die gerichtliche Verordnung einsehen vorzunehmen, dieselbe aber erst nach schriftlicher Anordnung der ihr vorgelegten Behörde in Vollzug zu setzen. Diese Vorschrift hat auf die im §. 1 bezeichneten öffentlichen Obligationen auch dann Anwendung zu finden, wenn dieselben gerichtlich deponiert sind, keineswegs aber auf solche öffentliche Obligationen, die auf Überbringer lauten und nicht zu einem bestimmten Zwecke vinculiert sind. (§§. 1, 2 u. 3 der Min. Verord. v. 2. Juli 1859 R. G. Bl. Nr. 120.)

Die Rangordnung der an solchen Obligationen erworbenen Pfandrechte richtet sich hinsichtlich der Obligation selbst und der Zinsencoupons nach dem Zeitpunkte der Pfändung (§§. 253, 256 und 257 der Executionsordnung), wenn aber die Zinsen bei einer öffentlichen Casse ohne Coupons erhoben werden, sind für den Erwerb und den Vorrang des Pfandrechtes die Bestimmungen der §§. 295 und 300 der Executionsordnung maßgebend.

Art. XVI. Sofern in der Executionsordnung auf Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95) verwiesen wird, haben in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden, die entsprechenden, für das Verfachbuch geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

Die Bestimmungen der Executionsordnung, die den Bestand von öffentlichen, nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes geführten Büchern zur Voraus-

setzung haben, sind in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden, sinngemäß anzuwenden. Die näheren Vorschriften über diese Anwendung und über die Durchführung aller auf öffentliche Bücher sich beziehenden Bestimmungen der Executionsordnung in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden, sowie die Festsetzung, welche der bezüglichlichen Bestimmungen der Executionsordnung in diesen Ländern nicht zur Anwendung gelangen sollen, und welche Maßregeln in diesem Falle bei Executionsführungen an Stelle der in Frage kommenden bürgerlichen Acte zu treten haben, sind im Verordnungswege zu erlassen. Es haben jedoch in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden:

1. in Ansehung der Execution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung (§§. 87 ff. der Executionsordnung), sowie in Ansehung der Sicherung von Geldforderungen durch Vormerkung des Pfandrechtes auf Liegenschaften (§. 374 der Executionsordnung) die bisher hiefür geltenden gesetzlichen Vorschriften auch weiterhin zur Anwendung zu kommen;

2. soweit nach der Executionsordnung bei der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, bei der Execution auf Rechte an bürgerlich eingetragenen Liegenschaften oder bei einstweiligen Verfügungen bürgerliche Anmerkungen stattzufinden haben oder zu löschen sind, hat die von amtswegen zu veranlassende Verfachung der betreffenden Beschlüsse (Bescheide) stattzufinden. Dieser Verfachung kommen die in der Executionsordnung der bürgerlichen Anmerkung beigelegten Rechtswirkungen mit der Maßgabe zu, daß sich die Priorität nach dem Tage der Verfachung richtet;

3. außer den in Z. 1 und 2 angegebenen Fällen sind die Vorschriften der Executionsordnung, die sich auf bürgerliche Vormerkungen oder Anmerkungen beziehen, unanwendbar;

4. die Vorschriften, welche in den §§. 145, Absatz 3 und 170, Z. 1 der Executionsordnung für Liegenschaften aufgestellt sind, die in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen sind, haben für alle Liegenschaften zu gelten;

5. die Vorschrift des §. 184, Z. 3, hat keine Anwendung zu finden.

Art. XVII. Unberührt bleiben die Vorschriften des §. 4 der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75). Für Klagen, womit die Executionskraft eines Notariatsactes bestritten wird, haben die Bestimmungen zu gelten, welche für die im §. 36 der Executionsordnung bezeichneten Klagen aufgestellt sind. Die Aufschiebung der Execution (§. 42, Z. 1 der Executionsordnung) kann auch angeordnet werden, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch Urkunden dargethan ist, daß der Notariatsact mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Actes als einer öffentlichen Urkunde oder die Executionsfähigkeit desselben in der Notariatsordnung abhängig gemacht ist.

Wenn die Executionskraft eines Notariatsactes im Civilrechtswege bestritten werden will, ist die Klage bei dem nach den Proceßgesetzen zuständigen Gerichte zu erheben. Die vorläufige Einstellung der Execution ist aus Anlaß der Erhebung einer solchen Klage auf Begehren des Klägers zu verfügen, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch vollbeweisende Urkunden dargethan ist, daß der Notariatsact mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Actes als einer öffentlichen Urkunde oder die Executionsfähigkeit desselben in diesem Gesetze abhängig gemacht ist. (§. 4 d. Not.-Ord.)

Art. XVIII. Für die Schätzung und Feilbietung von Gruben- und Tagmaßen, auf deren Entziehung rechtskräftig erkannt wurde, haben auch in Zukunft die Vorschriften der §§. 253 bis 262, allgem. Verggef. zu gelten.

#### Execution auf Gruben- und Tagmaße.

Ist rechtskräftig auf die Entziehung verliehener Gruben- oder Tagmaße erkannt, so hat die Bergbehörde die Veräußerung derselben durch executive Schätzung und Feilbietung einzuleiten (§. 253). Die Schätzung und Feilbietung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die verliehenen Gruben- oder Tagmaße und die in denselben bestehenden Versicherungsvorrichtungen, sondern auch auf alle zum Werksbetriebe notwendigen Tagegebäude, Grundstücke und Anlagen, nebst den erforderlichen Werkzeugen, Geräthschaften und anderem Zugehör (§. 253). Der Wert dieser Gegenstände, deren Expropriation der Besitzer gestatten muß, ist jedoch in der Schätzung nicht nur mit der Bergbauberechtigung im ganzen anzuschlagen, sondern es ist jeberzeit zu erheben und abgesondert anzuführen, welchen Schätzungswert dieselben für sich allein und ohne alle Verbindung mit der Bergbauberechtigung haben würden (§. 254).

Entstehen bei der Entziehung Zweifel über die Art und Menge der erforderlichen Beilasse, so hat die Bergbehörde nach vorläufiger Erhebung an Ort und Stelle, mit Beiziehung der nöthigen Sachverständigen darüber zu entscheiden. Dem Eigenthümer steht jedoch auch frei, eine größere Menge von Zugehör bei dem Werke zu lassen und mit demselben der Feilbietung zu unterziehen (§. 255). Für die unveränderte Bewahrung der Bestandtheile des Werkes, welche der Feilbietung unterliegen, und deren Zugehör, bleibt der Besitzer inzwischen verantwortlich; doch steht der Bergbehörde auch frei, die gerichtliche Sequestration derselben zu bewirken (§. 256). Nach vollzogener Schätzung ist auf Antrag der Bergbehörde von dem Gerichte die öffentliche Feilbietung, unter Vorladung der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuordnen. Zur Vornahme derselben ist jedoch nur ein Termin von wenigstens 30 und 60 Tagen mit der Bestimmung festzusetzen, daß das Werk bei demselben nöthigenfalls auch unter der Gesamtschätzung, jedoch nicht unter dem Werte der der Expropriation unterzogenen, zu Tage liegenden Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehör veräußert werden würde (§. 257). Im Falle der Veräußerung sind aus dem erzielten Meistbote zuerst die Kosten des Verfahrens über die Entziehung der Bergbauberechtigung und die Executionskosten und hierauf die etwa bestehenden Gläubiger mit ihrem Pfand- und Vorrechten zu befriedigen, der Rest aber dem anstretenden Besitzer zu erfolgen (§. 258). Meldet sich bei der Feilbietung kein Käufer oder wird als Kaufschilling nicht einmal der Wert angeboten, welchen die in die Schätzung einbezogenen, über Tage gelegenen Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehör (§. 254) für sich allein und ohne Verbindung mit der Bergbauberechtigung besitzen, so hat die Bergbehörde die verliehenen Gruben- und Tagmaße für aufgelassen und die Bergbauberechtigung für erloschen zu erklären (§. 259). Hierdurch fallen diese Maße mit allen dazu gehörigen Gruben- und Tagbauen an Grubenmauerung, Grubenziimmern, den Veragkästen, Verbämmungen und anderen Versicherungsmitteln ins Freie und können weiter verließen werden. Die Bergbehörde hat daher nicht nur die Pöschung derselben in ihren eigenen Vorwerkbüchern vorzunehmen, sondern auch durch die Gerichtsbehörde zu bewirken, daß dieselben in dem Bergbuche gelöscht und die Hypothekargläubiger von der Erlöschung ihrer Pfandrechte darauf verständigt werden. Zugleich ist die Auflassung in den Revierkarten zu bezeichnen, öffentlich bekannt zu machen und die Ortsgemeinde davon in Kenntnis zu setzen (§. 260). Alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen dagegen und das übrige Zugehör bleiben ein Eigenthum des bisherigen Besitzers und die darauf erworbenen Pfandrechte bleiben unverändert. Es ist jedoch für die Verichtigung der öffentlichen Bücher, und daher dort, wo Grundbücher bestehen, für die Wiederherstellung der Rubriken über diese Realitäten in denselben mit allen in dem Bergbuche darauf eingetragenen Lasten zu sorgen. Auch bleibt der Besitzer für den Erlag der durch das ge

pflogene Verfahren entstandenen Kosten verantwortlich (§. 261). Jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur infolge seiner Bergbauberechtigung ausüben berechtigt war, ist demselben für die Zukunft unter den in diesem Gesetze, dann in den Gewerbs- und politischen Gesetzen gegen unbefugten Bergbau- oder Gewerbsbetrieb festgesetzten Strafe verboten (§. 262).

Art. XIX. Die Vorschriften der §§. 86 und 373 der Executionsordnung gelten auch in Ansehung der gerichtlichen Urtheile und anderer diesen gleichstehenden Erkenntnisse der Gerichte in Bosnien und in der Herzegovina, sowie der von diesen Gerichten erlassenen Zahlungsbefehle und der vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche.

Art. XX. Als Inland im Sinne der Executionsordnung gilt das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Personen, welche in diesem Gebiete das Staatsbürgerrecht nicht genießen, sind in Bezug auf die Vorschriften der Executionsordnung als Ausländer anzusehen.

Art. XXI. Insofern sich die Executionsordnung auf Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes beruft, sind darunter nicht nur die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch jene des Handelsrechtes und der Wechselordnung und die in anderen Gesetzen enthaltenen Normen des Privatrechtes zu verstehen.

Art. XXII. Die in §. 4, Z. 6 und in den §§. 5 und 6 der Executionsordnung enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit zur Executionsbewilligung haben auch auf die Execution der Erkenntnisse und Vergleiche der Unfallversicherungs- und Schiedsgerichte (§. 38 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), der Krankencassen- und Schiedsgerichte (§. 41, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33), der Bruderladenschiedsgerichte (§. 20, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14) und der Gewerbegerichte (§. 75, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63) Anwendung zu finden.

#### Schiedsgerichte.

Für jede in Gemäßheit des Unfall-Versich.-Gesetzes errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Orte derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Ent-

schädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist. Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, 4 Beisitzern und den nöthigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Von den Beisitzern werden zwei sowie ihre Stellvertreter, welche sämmtlich technisch gebildete Personen sein müssen, von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien in das Schiedsgericht auf bestimmte Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand, und zwar für die mit der Funktionsdauer des letzteren zusammenfallende Zeit gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft angehören oder in dem Dienste derselben stehen. Im übrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben sowie eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter im Verordnungswege geregelt. Die mit der Einrichtung und Gebahrung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen. Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor Ablauf eines Jahres von der Zustellung des im §. 36 bezeichneten Bescheides an den Ansprecher bei Vermeidung des Ausschlusses mittels Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben. (§. 38 des Unfall-Versich.-Ges.)

Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und den Bezirksfrankencassen über Unterstützungsansprüche gehören zur ausschließlichen Competenz des Schiedsgerichtes der betreffenden Casse. Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen. (§. 41 Abs. 2 des Kranken-Vers.-Ges.)

Rechtsmittel und Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche Gericht des Schuldners zuständig. (§. 20 Abs. 2 d. G. v. 28. Juli 1889 R. G. Bl. Nr. 127.)

Die Bewilligung der Execution ist bei dem Bezirksgerichte anzufuchen, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat (§. 75 Abs. 2 d. G. vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. 63).

Art. XXIII. Weder richterliche Beamte, noch der Staat haften für die Vermögensnachtheile, die sich daraus

ergeben, daß das Gericht es unterlassen hat, gemäß §. 77 der Executionsordnung wegen fruchtbringender Anlegung gerichtlich hinterlegter Barbeträge von amtswegen das Ge-eignete zu verfügen.

Art. XXIV. Sofern sich anläßlich einer Executionsführung die Bestellung eines gemeinsamen Curators der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder indoffablen Theilschuldverschreibungen nöthig zeigt, um Dritte im Gange ihrer Rechte nicht zu hemmen, kann das Executionsgericht von amtswegen bei dem nach dem Gesetze vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 49, hiefür zuständigen Gerichte die Bestellung eines Curators beantragen.

Zur Bestellung des gemeinsamen Curators ist, wenn die Firma des Schuldners in dem Register eines Handelsgerichtes eingetragen ist, dieser Gerichtshof, außerdem aber derjenige Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Theilschuldverschreibungen ausgefertigt wurden, oder, wenn der Ort der Ausstellung in den Theilschuldverschreibungen nicht bekannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen ist, der Gerichtshof, in dessen Sprengel sich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Zahlungsort befindet. Sind mehrere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Orte der Ausstellung oder der Zahlung angegeben, so ist der zuerst genannte Ort als maßgebend anzusehen. Der Gerichtshof, welcher einen gemeinsamen Curator bestellt hat, ist auch berufen, in Ansehung desselben die Aufgaben einer Curatelsbehörde zu erfüllen. (§. 2 des Ges. vom 24. April 1874 Nr. 49, R. G. Bl.)

Art. XXV. Die Execution auf Antheile an dem Vermögen einer zum Bergbaubetriebe gegründeten Gewerkschaft (Kuxe) ist nach den Vorschriften über die Execution auf körperliche bewegliche Sachen durchzuführen.

#### Execution auf Kuxe.

Die Feilbietung ist nach den Vorschriften der Gerichtsordnung vorzunehmen, doch darf kein Angebot unter dem Ausrufspreise angenommen werden, und der Meistbot muß bar erlegt werden. Als Ausrufspreis hat der Betrag der schuldigen Zusage und der beiläufigen Gerichtskosten zu gelten. Der versteigerte Antheil ist dem Ersteher einzuantworten, und hievon auch die Bergbehörde zur Eintragung des letzteren in das Gewerkenbuch von amtswegen in Kenntnis zu setzen. Aus dem erlegten Meistbote sind die Gerichtskosten und die bis zur Feilbietung fälligen Zinsen zu berichtigen, der etwa bleibende Rest ist dem angetretenen Mitgewerken zuzuwenden. Meldet sich bei der Feilbietung kein Käufer, so haben

die übrigen Mitgewerken den feilgebotenen Antheil zu übernehmen, und die darauf haftenden Zinsen zu bezahlen. Zu diesem Ende hat ihnen das Gericht in Erledigung der Feilbietungstagsatzung diesen Antheil einzuantworten, die Bergbehörde aber, welche von amtswegen hievon in Kenntnis zu setzen ist, denselben in dem Gewerkenbuche sogleich verhältnismäßig zuzuschreiben und den früheren Mitgewerken zu lösen. (§§. 163—165 Berg.-G.)

Art. XXVI. Die Bestimmungen des §. 72 des allgemeinen Grundbuchgesetzes über die Anmerkung der executiven Versteigerung haben für die Anmerkung der Ertheilung des Zuschlages (§. 183 der Executionsordnung) zu gelten.

§. 72 des Grundbuchgesetzes: Jenes Gericht, bei welchem die executiv Versteigerung einer Liegenschaft oder Hypothekarforderung vollzogen wurde, hat die Anmerkung dieses Vollzuges von amtswegen im Grundbuche zu verfügen. Diese Anmerkung hat die Folge, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigentümer nur für den Fall ein Recht bewirken, als die Versteigerung für unwirksam erklärt wird. Ist eine Anfechtung der Versteigerung entweder nicht erfolgt oder endgiltig abgewiesen worden, so findet auf Ansuchen der Beteiligten die Löschung aller nach der Anmerkung der executiven Versteigerung gegen den bisherigen Eigentümer erwirkten Eintragungen und der etwa in Bezug auf dieselben weiter vorgenommenen Eintragungen statt.

Art. XXVII. Wo bestehende Gesetze und Verordnungen, die durch das Inkrafttreten der Executionsordnung nicht berührt werden, die Bewilligung der Execution zur Sicherstellung oder einzelner Sicherungsmaßregeln zulässig erklären, haben in Bezug auf die vorzunehmenden Sicherstellungshandlungen und das Verfahren die Vorschriften der Executionsordnung über Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (§§. 370 bis 377) und über einstweilige Verfügungen (§§. 378 bis 402) zur Anwendung zu kommen. Insofern die Zuständigkeit in diesen Gesetzen und Verordnungen nicht anders geregelt ist, sind die fraglichen Executions- oder Sicherungsmaßregeln bei dem nach den Vorschriften der Executionsordnung zu deren Bewilligung berufenen Gerichte anzufuchen.

Demgemäß haben in Zukunft die Vorschriften der Executionsordnung über Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen und über einstweilige Verfügungen insbesondere zur Anwendung zu kommen:

1. an Stelle der im §. 13 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, zugelassenen sicherstellungsweisen Execution eines vor Erhebung des Kompetenzconflictes vor dem Reichsgerichte ergangenen Urtheiles;

§. 13 d. G. vom 18. April 1869 R. G. Bl. Nr. 44: Die Execution kann bis zur Entscheidung des Kompetenzconflictes weder bewilligt noch fortgesetzt, aufgrund eines schon vor Erhebung des Kompetenzconflictes ergangenen Urtheiles aber bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden.

2. an Stelle der im §. 74 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, auf Grund eines noch anfechtbaren Urtheiles des Gewerbegerichtes gestatteten Execution bis zur Sicherstellung;

§. 74 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 63: Aufgrund solcher Urtheile des Gewerbegerichtes, welche nach den Bestimmungen der §§. 68—70 einer Anfechtung unterliegen, kann die obliegende Partei, sobald die Gegenpartei die Beschwerde angebracht hat, bei dem ordentlichen Gerichte bis zur Entscheidung der Sache, wie aufgrund eines Zahlungsbefehles nach eingebrachten Einwendungen, die Execution bis zur Sicherstellung, jedoch mit Beschränkung auf bewegliche Sachen erwirken.

3. zur Sicherstellung des Rückersatzanspruches des Staates im Falle des §. 25 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Regelung des Klagerechtes der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzung;

§. 25 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112: In Sicherstellung des Rückersatzes sind dem geklagten Staate auf Anlangen während des Laufes des Hauptprocesses die nach der Civilproceßordnung zulässigen Sicherstellungsmittel gegen die richterlichen Beamten ohne Sicherheitsleistung für die Genugthuung wegen Schimpfes und Schadens zu bewilligen, wenn die Rückersatzpflicht dieser Beamten in glaubwürdiger Weise dargethan wird. Werden gegen einen nach den Bestimmungen des §. 19 erlassenen Zahlungsbefehl Einwendungen erhoben, so ist auf Anlangen des Staates die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen. Die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der richterlichen Beamten können zu diesem Behufe in dem im §. 24 bezeichneten Maße mit Verbot belegt oder in sicherstellungsweise Execution gezogen werden.

4. wenn der Civilrichter gemäß §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe

wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, die Sicherstellung der Forderung verfügt;

§. 11 d. G. v. 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47: Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen einer im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlung anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem die fragliche Forderung betreffenden Verfahren innezuhalten. In den Fällen des §. 10, sowie in allen Fällen, in welchen der Civilrichter den Thatbestand einer im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlung zu erkennen glaubt und deshalb die Strafanzeige erstattet, hat er selbst zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten, oder ob die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

5. wenn gemäß §. 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, auf Grund eines von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisses Sicherstellung begehrt wird.

§. 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72: Auf Grund eines Erkenntnisses, welches eine Behörde des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf dem administrativen Wege gefällig hat und wodurch eine im Dienstverbanne des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr stehende Person zum Ersatze des durch Verletzung einer Dienstpflicht herbeigeführten Schadens verurtheilt wurde, kann die Execution zur Sicherstellung noch während der Dauer der auf administrativem oder gerichtlichem Wege zulässigen Anfechtbarkeit dieses Erkenntnisses bei dem zuständigen Gerichte erwirkt werden. Wird im Falle des §. 3 die Klage der Heeres-, beziehungsweise Kriegsmarine- oder Landwehrverwaltung nicht binnen 3 Monaten nach dem Tage der erhobenen Einsprache bei dem zuständigen Gerichte angebracht, so kann auf Grund des durch Einsprache angefochtenen Erkenntnisses eine Execution zur Sicherstellung nicht mehr geführt werden, und eine bereits bewilligte Execution zur Sicherstellung ist auf Begehren des Schuldners aufzuheben.

Art. XXVIII. Jeder Gläubiger, für dessen vollstreckbare Forderung auf einer Liegenschaft ein Pfandrecht begründet ist, oder wegen dessen Forderung Execution auf eine Liegenschaft stattfindet, kann in Ansehung der ihm vorausgehenden Hypothekarforderungen das dem Eigentümer der Liegenschaft infolge Zahlung oder aus anderen Gründen zustehende Recht auf Löschung der Hypothekarforderung im Rechtswege oder durch Einleitung des Amortisierungsverfahrens geltend machen. Dies gilt jedoch nicht in Bezug auf

die einzelnen Abschlagszahlungen bei Forderungen, die in Annuitäten rückzahlbar sind.

Der Gläubiger, der einen dem Eigenthümer zustehenden Lösungsanspruch mittelst Klage verfolgt, hat dem Eigenthümer gerichtlich den Streit zu verkünden; der Beschluß über die Einleitung des Amortisierungsverfahrens ist auch dem Eigenthümer zuzustellen.

Art. XXIX. Wenn dem Anspruche, zu dessen Gunsten auf Grund eines Schiedspruches Execution bewilligt wurde, ein als Spiel oder Wette zu beurtheilendes Differenzgeschäft zugrunde liegt, ist die Execution auf Begehren des Verpflichteten einzustellen. Dieses Begehren kann sowohl mittels Recurs gegen die Executionsbewilligung als mittelst Klage geltend gemacht werden. Die Klage ist bei dem Gerichte zu erheben, bei dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde.

Nach Erhebung des Recurses oder Anbringung der Klage kann die Execution auf Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage aufgeschoben werden; für eine solche Aufschiebung haben die Vorschriften der §§. 43 und 44 der Executionsordnung zu gelten.

Art. XXX. Die auf Grund eines Schiedspruches bewilligte Execution ist ferner auf Begehren des Verpflichteten einzustellen, wenn der Verpflichtete den Schiedsvertrag mit Rücksicht auf die von Mitgliedern eines Unternehmerverbandes (Cartell) getroffene Verabredung eingegangen ist, wonach für seine gewerbliche Production erforderliche Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel im inländischen Verkehre nur unter der Bedingung veräußert werden sollen, daß sich der Käufer in Ansehung der aus dem Geschäfte entspringenden Streitigkeiten dem Spruche eines Schiedsgerichtes unterwerfe. In Bezug auf die Geltendmachung des Einstellungsbegehrens und die Aufschiebung der Execution haben die Vorschriften des Art. XXIX Anwendung zu finden; das Einstellungsbegehren des Verpflichteten ist jedoch zurückzuweisen, wenn er in der Verhandlung vor den Schiedsrichtern auf die aus diesem Mangel des Schiedsvertrages sich ergebenden Einwendungen gegen die Execution ausdrücklich verzichtet hat.

Die besonderen Bestimmungen über die Aufhebung von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte auf Grund der Art. XXIII, Z. 1 und XXV, Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112) werden durch die Vorschriften dieses und des vorangehenden Artikels nicht berührt.

Art. XXIII ad 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung: Ein Schiedsvertrag ist insbesondere ungiltig, wenn der Beschwerdeführer denselben mit Rücksicht auf die von Mitgliedern eines Unternehmerverbandes (Cartell) getroffene Verabredung eingegangen ist, wonach für seine gewerbliche Production erforderliche Stoffe, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel im inländischen Verkehre nur unter der Bedingung veräußert werden sollen, daß sich der Käufer in Ansehung der aus dem Geschäfte entspringenden Streitigkeiten einem Börsenschiedsgerichte unterwerfe; auf die Geltendmachung dieser Ungiltigkeit kann vor Beginn der schiedsgerichtlichen Verhandlung nicht wirksam verzichtet werden.

Art. XXV des obigen Gesetzes: Wenn der Schiedspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, ferner wenn das Schiedsgericht in Streitigkeiten, die nicht aus Börsengeschäften (§. 12 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67) herrühren, über die Einwendung, daß dem eingeklagten Anspruche ein als Spiel oder Wette zu beurtheilendes Differenzgeschäft zugrunde liege, überhaupt nicht oder unrichtig entschieden hat, kann das schiedsrichterliche Erkenntnis mittelst Klage vor dem ordentlichen Richter als unwirksam angefochten und das Urtheil des Erkenntnisses Geseitete zurückgefordert werden.

Art. XXXI. Vor dem Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung vom Gerichte erster Instanz bewilligte Executionsacte sind, sofern im Folgenden nichts anderes angeordnet wird, nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften und von den bisher dafür zuständigen Gerichten zu vollziehen.

Nach Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung steht der Anwendung ihrer Vorschriften nicht entgegen, daß die Execution oder Sicherung auf Grund eines aus der Geltungszeit der bisherigen Gesetze herrührenden Executionsactes oder gerichtlichen Actes beantragt wird.

Art. XXXII. Auf executive und sicherstellungsweise Sequestrationen, die vor Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung bewilligt wurden und am Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung noch nicht aufgehoben sind,



haben vom letzteren Tage an die Vorschriften der Executionsordnung über die Zwangsverwaltung Anwendung zu finden.

Die nach den bisherigen Vorschriften vollzogene Ernennung des Sequesters kann auf Antrag des Verpflichteten oder eines an der Sequestration beteiligten Gläubigers, selbst nach Rechtskraft des bezüglichen Beschlusses, wieder aufgehoben werden, um in Gemäßheit der §§. 106 und 107 der Executionsordnung einen Verwalter zu bestellen.

Die dem Gerichte nach der Executionsordnung zukommende Mitwirkung an der Zwangsverwaltung, einschließlich der Ernennung des Verwalters, ist dem nach den Vorschriften der Executionsordnung zum Einschreiten als Executionsgericht berufenen Gerichte zu übertragen.

Art. XXXIII. Vor Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung bewilligte executive Feilbietungen von Liegenschaften sind vom Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung an nach deren Vorschriften über die Zwangsversteigerung durchzuführen, falls an diesem Tage die Termine zur Vornahme der Feilbietung noch nicht angeordnet waren. Wird gleichzeitig von mehreren Gläubigern auf dieselbe Liegenschaft mittels executiver Feilbietung Vollstreckung geführt, so gelten in diesem Falle vom Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung an die übrigen Gläubiger als dem Versteigerungsverfahren desjenigen Gläubigers beigetreten, welchem zuerst die executive Feilbietung der Liegenschaft bewilligt wurde.

Wenn die bei Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung bereits rechtskräftig anberaumten Feilbietungstermine nicht abgehalten werden, weil der Executionsführer von dem Feilbietungsverfahren absteht oder dasselbe einsteilen ruhen läßt, und wenn sodann das Feilbietungsverfahren nach Inkrafttreten der Executionsordnung wieder aufgenommen wird, so haben für dieses Verfahren die Vorschriften der Executionsordnung zu gelten.

Wenn die Vorschriften der Executionsordnung zur Anwendung gelangen, ist das Zwangsversteigerungsverfahren dem nach den Vorschriften der Executionsordnung zum

Einschreiten als Executionsgericht berufenen Gerichte zu übertragen.

Art. XXXIV. Eine vor Inkrafttreten der Executionsordnung eingeleitete Execution auf bewegliche Sachen, Rechte oder Forderungen, die bei Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung noch nicht weiter als zur rechtskräftigen Begründung eines executiven Pfandrechtes zu Gunsten des betreibenden Gläubigers vorgeritten ist, kann von diesem Tage an nur nach den Bestimmungen der Executionsordnung fortgeführt werden.

Die dem Gerichte hiernach zukommende Mitwirkung am Executionsverfahren ist dem nach den Vorschriften der Executionsordnung zum Einschreiten als Executionsgericht berufenen Gerichte zu übertragen.

Art. XXXV. Die Vertheilung des Kaufpreises, welcher durch eine nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften vorgenommene executive Feilbietung erzielt wurde, ist nach Inkrafttreten der Executionsordnung unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Executionsordnung vorzunehmen, wenn nicht am Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung die gerichtliche Verhandlung über die Kaufpreisvertheilung bereits begonnen hat. Ungeachtet der Anwendung der Vorschriften der Executionsordnung bleiben jedoch für die Kaufpreisvertheilung diejenigen Gerichte zuständig, welche nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften hierzu berufen waren.

Art. XXXVI. Sofern auf ein bei Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung anhängiges Executionsverfahren nach den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften der Executionsordnung anzuwenden sind, hat das Gericht vorkommenden Falles die zur Hinüberleitung der Execution in das neue Verfahren nothwendigen Verfügungen von amtswegen zu treffen, insbesondere die Executionsbewilligung unter sinngemäßer Auffassung des Executionsbegehrens, den Vorschriften der Executionsordnung anzupassen und, falls der Executionsvollzug einem anderen Gerichte obliegt, die Rechtsache dem zuständigen Gerichte abzutreten.

Art. XXXVII. Für die zur Zeit des Inkrafttretens der Executionsordnung an beweglichen körperlichen Sachen

bestehenden executiven Pfandrechte ist die im §. 256 der Executionsordnung festgesetzte Jahresfrist vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit der Executionsordnung zu berechnen.

Art. XXXVIII. Wenn auf Grund einer vor dem Beginne der Wirksamkeit der Executionsordnung vollzogenen Execution zur Sicherstellung nach dem Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung eine Execution zur Befriedigung angefordert wird, so ist dieselbe unter Wahrung der Priorität der erworbenen Pfandrechte nach den Vorschriften der Executionsordnung einzuleiten.

Art. XXXIX. Die Entscheidung über die am Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung anhängigen Gesuche um Bewilligung eines provisorischen Sicherstellungsmittels sowie der Vollzug dieser gerichtlichen Entscheidung haben nach den Vorschriften der Executionsordnung zu erfolgen.

Die Wirkung und Dauer der nach den bisherigen Vorschriften bewilligten und vollzogenen Sicherstellungsmaßnahmen ist nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu beurtheilen. In Ansehung der persönlichen Befreiung von der Verhängung des sicherstellungsweisen Personalarrestes und in Ansehung des Vollzuges desselben haben jedoch vom Inkrafttreten der Executionsordnung an deren Vorschriften auch dann zur Anwendung zu kommen, wenn der Vollzug bereits vor diesem Tage begonnen hat.

Art. XL. Die Bestimmungen der Artikel XXIX und XXX treten mit Kundmachung dieses Gesetzes, die Bestimmungen der Artikel II bis XXVIII und XXXI bis XXXIX mit dem Beginne der Wirksamkeit der Executionsordnung in Kraft.

Art. XLI. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Derselbe hat alle zur Einführung und Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes und der Executionsordnung erforderlichen Verordnungen und zwar, insoweit dieselben den Wirkungskreis der anderen Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

**Gesetz vom 27. Mai 1896,  
über das Executions- und Sicherungsverfahren  
(Executionsordnung).**

(R. G. Bl. v. 6. Juni 1896. XXX. Stück. Nr. 79.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes  
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**Erster Theil.**

**Execution.**

**Erster Abschnitt.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

**Erster Titel.**

**Execution aus inländischen Acten und Urkunden.**

**Executionstitel.**

§. 1. Executionstitel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind die nachfolgenden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Acte und Urkunden:

Abf. 1 des §. 1 lautete im Regierungsentwurfe folgendermaßen: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten für die Execution aus nachfolgenden, im Geltungsgebiete des Gesetzes errichteten Acten und Urkunden.“ Der Bericht der gem. Conf. begründet die redactionelle Änderung dieser Bestimmung damit, daß insbesondere Wert darauf gelegt wurde, womöglich die in den einzelnen Bestimmungen enthaltenen Rechtsätze unmittelbar zum Ausdruck zu bringen und die Gesetzesauslegung nicht erst auf Schlußfolgerungen zu verweisen. Es wurde daher durch eine geänderte Textirung des §. 1 direct ausgesprochen, daß die selbst bezeichneten Acte und Urkunden Executionstitel seien.

1. Endurtheile und andere in Streitsachen ergangene Urtheile, Beschlüsse und Bescheide der Civilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen oder doch ein die Execution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;
2. Zahlungsaufträge (Zahlungsbefehle), welche im Mandats- und Wechselverfahren oder in Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112,



erlassen wurden, wenn wider dieselben nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind;

§. 19 des Gesetzes vom 12. Juli 1872 R. G. Bl. Nr. 112: Hat der Staat in Folge einer nach diesem Gesetze gegen ihn erhobenen Klage Ersatz geleistet, so kann er bei dem Proceßgerichte beantragen, daß denjenigen richterlichen Beamten, deren Verschulden durch ein gegen sie ergangenes Straf- oder disciplinargerichtliches Erkenntnis festgestellt ist, die Leistung des Rückersatzes mittelst Zahlungsbefehles aufgetragen werde. War die Klage gegen den Staat und die richterlichen Beamten erhoben worden, so kann der Zahlungsbefehl zur Leistung des Rückersatzes nicht erlassen werden, wenn das im Erfahproceße gegen die mitgeklagten Beamten ergangene Urtheil, sei es in Ansehung der als haftungspflichtig erklärten Personen, sei es in Ansehung der Art oder des Quotenverhältnisses ihrer Haftung, mit dem Straf- oder disciplinargerichtlichen Erkenntnis nicht im Einklange steht. Soll der Zahlungsbefehl gegen mehrere richterliche Beamte erlassen werden, so ist denselben der Rückersatz, wenn sich aus dem im Hauptproceße ergangenen Urtheile oder aus dem strafgerichtlichen Erkenntnis nicht ein anderes Verhältnis ergibt, zu gleichen Theilen aufzuerlegen.

3. die im Mahnverfahren (Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67) erlassenen bedingten Zahlungsbefehle, welche einem Widerspruche nicht mehr unterliegen und auch nicht durch Ablauf der Zeit außer Kraft getreten sind;

§§. 1, 15, 16 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67: Zur Eintreibung von Forderungen an Geld oder an anderen vertretbaren Sachen kann der Gläubiger im Wege des Mahnverfahrens die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles gegen den persönlichen Schuldner begehren, wenn der geforderte Betrag oder der Wert des in Anspruch genommenen Gegenstandes ohne Hinzurechnung von Zinsen und Nebengebühren die Summe von 200 fl. ö. W. nicht übersteigt. Forderungen, welche überhaupt oder zur Zeit bei den Gerichten nicht geltend gemacht werden können, sowie Forderungen aus Wechseln eignen sich nicht für das Mahnverfahren. Hat der Schuldner weder Zahlung geleistet, noch rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist dem Gläubiger über sein Ansuchen die Execution auf Grund des Zahlungsbefehles zu bewilligen. Unterläßt der Gläubiger, vor dem Ablaufe von 6 Monaten nach Ausstellung des Zahlungsbefehles an den Schuldner die Execution gegen denselben zu begehren, so tritt der Zahlungsbefehl in Ansehung dieses Schuldners unbeschadet der nach §. 13, Abs. 1, eingetretenen Unterbrechung der Verjährung außer Kraft.

4. gerichtliche Aufkündigungen eines Bestandvertrages über Grundstücke, Gebäude und andere unbewegliche oder

gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, über Schiffmühlen und auf Schiffen errichtete Bauwerke, wenn gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind, sowie unter der gleichen Voraussetzung die gerichtlichen Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes;

5. Vergleiche, welche über privatrechtliche Ansprüche vor Civil- oder Strafgerichten abgeschlossen wurden;

6. in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ergangene Verfügungen der Civilgerichte, soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften in Vollzug gesetzt werden können (§. 12 des kais. Patentens vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208);

Bei Ziffer 6 wurde seitens der gem. Conf. der Schlusspassus „soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften in Vollzug gesetzt werden können“, der im Regierungsentwurfe nicht enthalten war, hinzugefügt, und hiedurch sollte der Mißdeutung begegnet werden, als ob an den Vorschriften des Verfahrens außer Streitigkeiten über die Executionensfähigkeit noch nicht rechtskräftiger Verfügungen etwas geändert werden sollte, und aus diesem Grunde wird auch bei Ziffer 6 der §. 12 d. kais. Pat. v. 9. August 1854 citirt.

§. 12 des cit. Patentens: Verfügungen über nicht streitige Rechtsangelegenheiten können, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze keine Ausnahmen festgesetzt sind oder der Richter nicht aus besonderen Gründen die Recursfrist abzuwarten notwendig findet, sogleich in Vollzug gesetzt werden. Nach bereits angebrachtem Recurse aber hat die I. Instanz bis zur Erledigung desselben dem Vollzuge des Bescheides nicht mehr stattzugeben, und nur im Falle dringender Gefahr die zur Sicherheit der Theilnehmenden notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

7. im Concursverfahren abgeschlossene, gerichtlich bestätigte Vergleiche, die während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse und die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Concursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle;

8. rechtskräftige Erkenntnisse der Strafgerichte, welche über die Kosten des Strafverfahrens oder über die privatrechtlichen Ansprüche ergehen oder eine bestellte Sicherheit für verfallen erklären;

9. rechtskräftige Beschlüsse und Entscheidungen der Civil- und Strafgerichte, wodurch gegen Parteien oder

deren Vertreter Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden;

10. Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, welche von Verwaltungsbehörden oder anderen hiezu berufenen öffentlichen Organen gefällt wurden und einem die Execution hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterworfen sind, sofern die Execution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;

11. nicht oder nicht mehr anfechtbare Urtheile der Gewerbegerichte und die vor denselben abgeschlossenen Vergleiche;

12. in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes ergangene rechtskräftige Erkenntnisse des Reichsgerichtes, der Verwaltungsbehörden oder anderer hiezu berufener Organe, sofern die Execution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;

13. die über directe Steuern und Gebühren sowie über Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge ausgefertigten, nach den darüber bestehenden Vorschriften vollstreckbaren Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise;

14. rechtskräftige Entscheidungen der in §. 10 und 12 genannten Behörden und öffentlichen Organe, durch welche Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden oder der Ersatz der Kosten eines Verfahrens auferlegt wird, sofern die Execution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;

15. Vergleiche, welche vor einem Gemeindevermittlungsamte, vor Polizeibehörden oder vor anderen zur Aufnahme von Vergleichen berufenen öffentlichen Organen abgeschlossen wurden, falls denselben durch die bestehenden Vorschriften die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt ist;

16. die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten und die vor diesen abgeschlossenen Vergleiche;

17. die im §. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, bezeichneten Notariatsacte;

§. 3 der Notariatsordnung: Notariatsacte, in welchen eine Schuld an Geld oder anderen vertretbaren Sachen festgestellt ist, und in welchen

die Person des Berechtigten, sowie jene des Verpflichteten, der Rechtsmittel, der Gegenstand und die Zeit der Leistung genau bestimmt sind, sind gleich den vor Gericht abgeschlossenen Vergleichen executionsfähig, wenn zugleich der Verpflichtete in der Urkunde zugestimmt hat, daß dieselbe in Ansehung der anerkannten Schuld sofort vollstreckbar sein soll. Ist die Verbindlichkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feststehenden Zeitpunktes abhängig, so ist zur Vollstreckbarkeit erforderlich, daß auch der Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werde. — Zur Bewilligung der Execution auf Grund einer mit den Erfordernissen des §. 3 der R.-O. versehenen notariellen Verpflichtungsurkunde über eine Forderung mit der Clausel der Fälligkeit der ganzen Summe beim Eintreten eines Saumsales in der Verichtigung gewisser Zins- oder Capitalsraten, wenn wegen eines solchen Saumsales unmittelbar der Weg der Executionsführung zur Vereinerung der verfallenen Zahlung des ganzen Capitals oder Capitalsrestes betreten wird, ist erforderlich, daß von Seite des Executionsführers auch noch durch eine öffentliche Urkunde ein Beweis darüber beigebracht werde, daß die betreffende Zins- oder Capitalrate nicht berichtigt worden sei. (Beschl. d. ob. G. vom 16. October 1877 Z. 10029, S. Bl. Nr. 100.)

18. außergerichtlich erfolgte Aufkündigungen eines Bestandvertrages über die in §. 4 bezeichneten Gegenstände, wenn über die Aufkündigung eine notarielle Beurkundung, ein amtliches Protokoll oder sonst eine beweiskräftige Urkunde beigebracht wird und gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind.

§. 2. Den im §. 1, Z. 1 bis 10 und 12 bis 15 bezeichneten, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Acten und Urkunden stehen in Ansehung der Execution die gleichartigen Acte und Urkunden jener Behörden oder öffentlichen Organe gleich, welche sich zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befinden, aber einer Behörde unterstehen, welche in diesem Geltungsgebiete ihren Sitz hat. Die von diesen Behörden oder öffentlichen Organen herrührenden Beurkundungen sind in Betreff der im §. 1, Z. 18 angeführten Executionstitel den Beurkundungen inländischer Behörden oder öffentlicher Organe gleichzuachten.

Sofern Acte und Urkunden der im §. 1 bezeichneten Kategorien auch bei Behörden und öffentlichen Organen entstehen und errichtet werden können, welche, wie z. B. Consularbehörden, Behörden des

stehenden Veres, an einem Orte außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Sitz haben, gebürt denselben gleiche Executionskraft wie den im Inlande entstandenen gleichen Acten und Urkunden. (Mot.)

#### Bewilligung der Execution.

§. 3. Zur Bewilligung der Execution auf Grund der in §§. 1 und 2 angeführten Executionstitel sind die Civilgerichte berufen.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag der anspruchsberechtigten Partei (betreibender Gläubiger). Über den Antrag auf Bewilligung der Execution ist, sofern im gegenwärtigen Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Gegners Beschlufs zu fassen.

§. 4. Soweit nicht im Gesetze etwas anderes angeordnet wird, ist zur Bewilligung der Execution zuständig:

1. wenn der Antrag auf einen der im §. 1, Z. 1, 2 und 3 bezeichneten Executionstitel, auf einen in bürgerlichen Streitfachen abgeschlossenen Vergleich (§. 1, Z. 5) oder auf einen während eines Verfahrens in bürgerlichen Streitfachen ergangenen Strafbeschlufs (§. 1, Z. 9) gegründet wird, das Gericht, bei welchem der Proceß in erster Instanz anhängig war;

2. wenn sich der Antrag auf die im §. 1, Z. 4 angeführten Executionstitel gründet, das Gericht, bei welchem die Aufkündigung überreicht oder der Antrag auf Erlassung eines Auftrages wegen Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes in erster Instanz gestellt wurde;

3. in Ansehung der in §. 1, Z. 6 angeführten Executionstitel und der in nicht streitigen bürgerlichen Streitfachen abgeschlossenen Vergleiche und ergangenen Strafbeschlüsse (§. 1, Z. 5 und 9) das Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit in erster Instanz anhängig war;


4. bei Berufung auf einen der im §. 1, Z. 7 angegebenen Executionstitel das Concursergericht;

5. bei Berufung auf einen der im §. 1, Z. 18 angegebenen Executionstitel das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Bestandgegenstand befindet;

6. in allen übrigen Fällen das Bezirksgericht, bei welchem derjenige, wider den die Execution geführt werden soll (Verpflichteter), seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat. Ist ein solcher für den Verpflichteten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet, so ist die Executionsbewilligung bei dem inländischen Bezirksgerichte anzufuchen, in dessen Sprengel sich das Vermögen befindet, auf welches die Execution geführt werden soll, oder falls auf bürgerlich eingetragene Liegenschaften und Rechte daran Execution geführt werden soll, bei welchem sich die Einlage über die betreffende Liegenschaft befindet. Falls keine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist für die Executionsbewilligung das inländische Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die erste Executionshandlung thatsächlich vorzunehmen ist. Insofern auf Forderungen Execution geführt werden soll, hat als Ort, an welchem sich das Vermögen befindet, der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt des Drittschuldners, oder wenn dessen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt unbekannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen wäre, der Ort, an welchem sich das für die Forderung eingeräumte Pfand befindet, und bei bürgerlich sichergestellten Forderungen der Sitz des Gerichtes zu gelten, bei welchem sich die Einlage über die verpfändete Liegenschaft befindet.

Sofern die Zuständigkeit im Sinne des vorstehenden Absatzes Z. 6 durch die bürgerliche Einlage bestimmt wird, letztere sich aber bei einem Gerichtshofe erster Instanz befindet, ist die Bewilligung der Execution beim Bezirksgerichte am Sitze dieses Gerichtshofes anzufuchen. Zwischen mehreren daselbst befindlichen Bezirksgerichten hat der betreibende Gläubiger die Wahl.

§. 5. Soll aus einem der im §. 1, Z. 8 und 10 bis 17 bezeichneten Executionstitel, aus einem über privatrechtliche Ansprüche vor einem inländischen Strafgerichte abgeschlossenen Vergleiche (§. 1, Z. 5) oder aus dem Strafbeschlusse eines inländischen Strafgerichtes (§. 1, Z. 9) auf ein außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliches Vermögen Execution geführt werden und ist für den Verpflichteten ein allgemeiner Gerichtsstand im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet, so ist die Bewilligung

der Execution bei dem inländischen Bezirksgerichte anzufuchen, in dessen Sprengel die Behörde oder das öffentliche Organ, von welchem der Executionstitel herrührt, ihren Sitz haben oder der Schiedspruch gefällt, oder der Vertrag gleich abgeschlossen wurde. 

§. 6. Wenn sich die Zuständigkeit zur Executionsbewilligung nach dem allgemeinen Gerichtsstande des Verpflichteten bestimmt, für letzteren aber bei mehreren inländischen Bezirksgerichten ein allgemeiner Gerichtsstand begründet ist, so hat der Gläubiger die Wahl, bei welchem dieser Gerichte er um Bewilligung der Execution anzusuchen wolle.

Desgleichen hat der Gläubiger unter den mehreren, mit Rücksicht auf die Lage des Executionsobjectes oder auf den Ort der ersten Executionshandlung (§. 4, Z. 6) für die Executionsbewilligung in Frage kommenden Gerichten insbesondere auch dann die Wahl:

1. wenn das Vermögen, auf welches Execution geführt werden soll, sich in den Sprengeln verschiedener Gerichte befindet;

2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsprengel ungewiss ist, im Sprengel welches Gerichtes das Vermögen sich befindet, auf welches Execution geführt werden soll;

3. wenn wegen des gleichzeitigen Ansehens mehrerer Executionen wider denselben Verpflichteten in verschiedenen Gerichtsprengeln einleitende Executionshandlungen vorzunehmen sein würden.

§. 7. Die Execution darf nur bewilligt werden, wenn aus dem Executionstitel nebst der Person des Berechtigten und Verpflichteten auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind.

Vor Eintritt der Fälligkeit einer Forderung und vor Ablauf der in einem Urtheile oder in einem anderen Executionstitel für die Leistung bestimmten Frist kann die Execution nicht bewilligt werden. Ist der Fälligkeitstag oder das Ende der Leistungsfrist im Executionstitel weder

durch Angabe eines Kalendertages, noch durch Angabe eines kalendermäßig feststehenden Anfangspunktes der Frist bestimmt, oder ist im Executionstitel die Vollstreckbarkeit des Anspruches von dem seitens des Berechtigten zu beweisenden Eintritte einer Thatfache, namentlich von einer vorangegangenen Leistung des Berechtigten abhängig gemacht, so muß der Eintritt der hienach für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit maßgebenden Thatfachen mittels öffentlich oder öffentlich beglaubigter Urkunden bewiesen werden.

#### Wesentliche Voraussetzungen zur Bewilligung der Execution.

(Mot.) Die größte Bestimmtheit der Anspruchssubjecte, des Anspruchsinhaltes und der Ablauf der dem Verpflichteten zur Leistung zusehenden Frist gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen der Execution. Soferne der Executionstitel selbst in dieser Richtung nicht alles darbietet, was das Gericht wissen muß, um mit voller Vernehmung die Execution gestatten zu können, zeigt die heutige Rechtsübung die Neigung, die Beschaffung des Fehlenden nur im Wege des Processes zu gestatten, eine Ergänzung des Executionstitels durch ein rechtskräftiges Urtheil zu fordern. Darin liegt selbstverständlich eine wesentliche Erschwerung der Executionsführung, die zum mindesten dann nicht begründet erscheint, wenn das unsichere Moment durch andere, dem Urtheile in gewissem Sinne gleichwertige Urkunden ganz außer Zweifel gesetzt ist. §§. 7 und 9 beschränken deshalb die Nothwendigkeit urtheilsmäßiger Ergänzung des Executionstitels auf den Fall des Mangels eines solchen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbringbaren Beweises. Diese Vereinfachung geschieht nicht etwa zu Lasten des Verpflichteten; diesem bleiben alle Einwendungen und Gegenbeweise in der Art vorbehalten, daß er ihretwegen (abgesehen von Recursen gegen die Executionsbewilligung) die Executionsführung mittels Klage bestreiten kann. Eine solche Ordnung dürfte einer allzu großen Häufigkeit der Processen, welche behufs Ergänzung des Executionstitels durchgeführt werden, vorbeugen, ohne daß dort, wo die Zweifelhastigkeit der Sache oder Rechtslage eine contradictorische Erörterung und wahre Urtheilsfälligkeit wirklich fordert, dieses Bedürfnis unbefriedigt bleiben wird. Die Einvernehmung des Verpflichteten könnte leicht zu Weiterungen führen, sie kann mißbraucht werden, sie macht den schließlich auch auf die Priorität der Befriedigungsrechte zurückwirkenden Zeitpunkt der Executionsbewilligung von Zufälligkeiten abhängig. Im österreichischen Rechte hat der Gedanke, daß die Execution auf die Urkunde hin und ohne Gehör des Schuldners bewilligt werde, seit langem unbestrittene Geltung; er wurzelt in der auch für die Folge richtigen Erwägung, daß etwaige Divergenzen zwischen Gläubiger und Verpflichteten nicht

auf Kosten des Vorranges des Gläubigers ausgetragen werden, nicht das Verhältnis des Execution führenden Gläubigers zu anderen Gläubigern beeinflussen dürfte. Wird dann noch ermogt, dass für die Erledigung eines vom Verpflichteten bei seiner Einvernehmung erhobenen Widerspruches specielle Beweise gefordert werden müssten, so bliebe trotz der Einvernehmung als letztes Mittel doch wieder nur das Zurückgreifen auf vollbeweisende Urkunden übrig.

§. 8. Die Bewilligung der Execution wegen eines Anspruches, den der Verpflichtete nur gegen eine ihm zum Zug um Zug zu gewährende Gegenleistung zu erfüllen hat, ist von dem Nachweise, dass die Gegenleistung bereits bewirkt oder doch ihre Erfüllung sichergestellt sei, nicht abhängig.

Die Gewährung oder Sicherstellung der Gegenleistung kann nur als Bedingung der realen Leistung des Verpflichteten in Betracht kommen; das Gesetz trägt dem Rechnung, indem es die Verweigerung der Gegenleistung oder ihrer Sicherstellung als einen das Executionsverfahren zunächst zum Stillstand bringenden Hemmungsgrund anerkennt.

§. 9. Zu Gunsten einer anderen als der im Executionstitel als berechtigt bezeichneten Person oder wider einen anderen als den im Executionstitel benannten Verpflichteten kann die Execution nur soweit stattfinden, als durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden bewiesen wird, dass der im Executionstitel anerkannte Anspruch oder die darin festgestellte Verpflichtung von den daselbst benannten Personen auf diejenigen Personen übergegangen ist, von welchen oder wider welche die Execution beantragt wird.

§. 10. Wenn die in den §§. 7 und 9 geforderten urkundlichen Beweise nicht erbracht werden können, muss der Bewilligung der Execution oder ihrer Fortführung die Erwirkung eines gerichtlichen Urtheiles vorausgehen.

§. 11. Auf Grund des gegen eine offene Handelsgesellschaft oder Commanditgesellschaft erwirkten Executionstitels kann unmittelbar in das Vermögen der einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter Execution bewilligt werden, wenn durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges bewiesen wird, dass derjenige, wider welchen die Execution

geführt werden soll, zur Zeit noch der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter angehört.

Wenn auf Grund eines solchen Executionstitels erst nach Auflösung der Gesellschaft gegen einen der früheren Gesellschafter, oder wenn während des Bestandes der Gesellschaft wider einen schon früher aus der Gesellschaft ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter Execution begehrt wird, desgleichen wenn auf Grund des gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft erwirkten Executionstitels in das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft oder der Commanditgesellschaft Execution geführt werden soll, so hat der Entscheidung über den Executionsantrag eine Einvernehmung des Verpflichteten oder der zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen über die Haftungsfrage voranzugehen.

Executionszulassung gegen die öffentl. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft.

(Not.) §. 11 löst eine stark bestrittene Frage in dem bisherigen Executionsverfahren — die Execution gegen einen Gesellschafter auf Grund des gegen die Gesellschaft erwirkten Executionstitels und umgekehrt, ein Fall, welcher besonders hervorzuheben war sowohl wegen der Häufigkeit seines Vorkommens, als wegen des bisherigen Schwankens der Judicatur. Dass die Zulässigkeit unmittelbarer Executionsbewilligung in so enge Grenzen eingeschränkt wurde, hat darin seinen Grund, dass in allen anderen Beziehungen das Nichtvorhandensein concurrirender Haftungsausschlussgründe durch den Executionstitel selbst in keiner Weise sichergestellt wird. Hinsichtlich solcher persönlich haftender Gesellschafter, die zur Zeit der Execution der Gesellschaft nicht mehr angehören, sowie nach Auflösung der Gesellschaft kann sich die Verjährung geltend machen; bei der Execution von Urtheilen, welche in Gesellschaftsangelegenheiten wider einen einzelnen Socius erwirkt wurden, ist es nicht immer zweifellos, ob in Wahrheit eine Gesellschaftsschuld vorliege. Die sonst gegen eine Einvernehmung des Verpflichteten sprechenden Gründe verlieren hier einerseits durch die Beschränkung dieser Einvernehmung auf einen ganz bestimmten Thatbestand und andererseits durch die Erwägung an Erheblichkeit, dass ein Ersatz der Einvernehmung durch einen qualifizierten Urkundenbeweis hier der Sache nach ausgeschlossen ist und deshalb bei Ablehnung der Einvernehmung nichts anderes als die Durchführung eines förmlichen Processes übrig bliebe. Dementgegen erscheint dann die ausnahmsweise vorgängige Anhörung des Verpflichteten noch immer als das Vortheilhaftere.

§. 12. Wenn dem Verpflichteten die Wahl zwischen mehreren Leistungen zusteht, kann der Gläubiger nach fruchtlosem Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist die Execution behufs Bewirkung einer dieser Leistungen beantragen. Die von dem Gläubiger gewünschte Leistung ist im Executionsantrage anzugeben.

Der Verpflichtete kann dessenungeachtet sein Wahlrecht insoweit ausüben, als der Gläubiger die seinerseits gewählte Leistung weder ganz noch zum Theile empfangen hat.

#### Execution bei Alternativobligationen.

In Ansehung von Alternativleistungen sucht §. 12 die Versöhnung der hier sich entgegenstehenden Interessen darin herbeizuführen, daß die Executionsbewilligung an sich dem schuldnerischen Wahlrechte noch nicht präjudicirt, jedoch die wirkliche Ausübung desselben, beziehungsweise die Leistung in Gegenwart der dem Verpflichteten noch offenen Wahl, die Einstellung der Execution nach sich zieht. Ohne den Rechten des Schuldners zu nahe zu treten, gestattet diese Lösung dem Gläubiger eine wenigstens mittelbare Betreibung der Schuldverfüllung, schützt ihn vor Chancen des Verpflichteten und wehrt die Annahme ab, als ob etwa die Pflicht zur Wahl und die Modalitäten derselben stets noch in einem der Executionsbewilligung vorausgehenden besonderen processualischen Verfahren festgestellt werden müßten.

Der Regierungsentwurf enthielt als 2. Absatz des §. 12 folgende Bestimmung: „Inwieferne der Verpflichtete sein Wahlrecht noch ausüben kann, ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.“ Die gem. Conf. änderte diese Bestimmung deshalb ab, weil durch die getroffene Änderung die Anwendung des civilrechtlichen Grundsatzes außer Zweifel gesetzt werden soll, daß das Wahlrecht des Schuldners nicht schon durch einen Executionsantrag des Gläubigers sondern erst durch die Leistung des Schuldners consumirt wird.

§. 13. Auf Grund einer Entscheidung, in der mehrere von einander unabhängige Ansprüche zuerkannt wurden, kann, wenn nur hinsichtlich einzelner dieser Ansprüche ein die Execution hemmendes Rechtsmittel erhoben wurde, zu Gunsten der übrigen nicht angefochtenen Ansprüche die Execution bewilligt werden, sobald die Entscheidung über diese Ansprüche in Rechtskraft erwachsen ist.

§. 14. Die gleichzeitige Anwendung mehrerer Executionsmittel ist gestattet; die Bewilligung kann jedoch auf einzelne Executionsmittel beschränkt werden, wenn aus

dem Executionsantrage offenbar erhellt, daß bereits eines oder mehrere der beantragten Executionsmittel zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreichen.

§. 14 des Regierungsentwurfes lautete: „Andere als die im gegenwärtigen Gesetze zugelassenen Executionsmittel und Executionsmittel dürfen nicht bewilligt werden. Sofern es zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers nothwendig erscheint, ist die gleichzeitige Anwendung mehrerer zur Erreichung der ausstehenden Befriedigung geeigneten Executionsmittel zu gestatten.“ Die gem. Conf. hat diesen §. abgeändert, wobei folgende Erwägung maßgebend war: Nach den Beschlüssen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses sollte eine Execution nicht in größerem Umfange vollzogen werden, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist; während jedoch der Ausschuss glaubte, daß sich die Angemessenheit der beantragten Executionsmittel bei Einbringung des Executionsantrages noch nicht beurtheilen lasse, und daher ein Einstellungs- beziehungsweise Einschränkungsantrag abgewartet werden müsse, erachtete die Permanenzcommission des Herrenhauses, daß in jenen Fällen, in welchen offenbar ganz unndüchigerweise mehrere Executionsmittel gleichzeitig beantragt wurden, die Bewilligung einzelner Executionsmittel von vornherein zu versagen sei.

§. 15. Gegen eine Gemeinde oder gegen eine durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt kann die Execution zum Zwecke der Hereinbringung von Geldforderungen, falls es sich nicht um die Verwirklichung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes handelt, nur in Ansehung solcher Vermögensbestandtheile bewilligt werden, welche ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit letzteres hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandtheile zutrifft, sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen.

#### Executionsführung gegen Gemeinden.

(Mot.) Die in einzelnen Landtagen über die Execution gegen Gemeinden gepflogenen Verhandlungen, sowie manche andere zur öffentl. Kenntnis gelangten Fälle machen eine Vorzorge wünschenswert, um bei der Executionsführung auf Vermögen, welches öffentliche Functionen zu erfüllen hat oder sonst Gemeinzweden dient, dem Gemeininteresse durch wirksame Mittel Schutz zu sichern. Es handelt sich nicht darum, den Gedanken, daß die zwangsweise

Rechtsverwirklichung zu Gunsten einzelner Privaten die Befriedigung vorhandener Gemeininteressen nicht in Frage stellen oder führen dürfe, erst in die Gesetzgebung einzuführen; dieser hat bereits in verschiedenen Anwendungen gesetzliche Anerkennung gefunden. Fraglich ist nur, in welcher Art diesem Gedanken in Ansehung der Vermögensexecution gegen jene Organismen erfolgreiche Geltung verschafft werden kann, welchen die Beforgung öffentlicher und gemeinnütziger Aufgaben, sei es in Folge freiwilliger Übernahme solcher Aufgaben obliegt. Es kann die Execution wegen Geldforderungen gegen sie nicht ganz ausgeschlossen werden, denn dieses Privileg würde ihren Credit vernichten; das muß aber umsomehr vermieden werden, je öfter insbesondere Gemeinden für einzelne größere Arbeiten Credit in Anspruch zu nehmen genöthigt sind. Auch wäre solcher Ausschluss deshalb ungerechtfertigt, weil das Vermögen jener Körper und Anstalten vielfach Bestandtheile enthält, die ganz ohne Schädigung ihres publicistischen Wirkens zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können. Je mehr die Frage des Schutzes gegen Verletzungen des Gemeininteresses dadurch in Zusammenhang mit einer Reihe schwieriger staats- und verwaltungsrechtlicher Organisationsfragen gebracht würde, und je unwahrscheinlicher es deshalb ist, daß der erstrebte Schutz auf diesem Wege bald erreicht würde, umsomehr dürfte sich die im §. 15 gewählte Lösung als die allein erspriessliche erweisen. Der Ausdruck „Gemeinde“ umfaßt alle Arten von Gemeinden, also auch Pfarr- und Schulgemeinden. Als Anstalten und Körperschaften, welchen die Begünstigung des §. 15 zutheil werden kann, kommen Kirchen, Stiftungs- und Privatospitäler, Spitäler und Apotheken der Bruderladen, Schulen, Feuerwehreinheiten, Brandschadenversicherungsgesellschaften u. s. w. in Betracht. Der Ort des allgemeinen Gerichtsstandes wird aber zugleich in aller Regel das Centrum des Vermögens des Verpflichteten bilden, so daß mit der Verweisung der Executionsanträge an diesen Ort häufig der weitere, praktisch wertvolle Vortheil verbunden sein wird, daß dem die Execution bewilligenden Gerichte auch gleich deren Vollzug obliegen, also einerseits das Zwischenstadium der Requisition und andererseits die beim Eingreifen zweier verschiedener Gerichte fast unvermeidliche Verdopplung der Cognition über die Executionseinleitung vermieden werden wird.

#### Executionsvollzug.

§. 16. Der Vollzug einer bewilligten Execution erfolgt, sofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, von amtswegen.

Der Vollzug der Execution wird entweder unmittelbar durch die Civilgerichte oder durch Vollstreckungsorgane be-

wirkt, welche dabei im Auftrage und unter Leitung des Gerichtes handeln.

#### Executionsgericht.

§. 17. Die den Civilgerichten durch das gegenwärtige Gesetz übertragene Betheiligung am Executionsvollzuge obliegt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, den Bezirksgerichten (Executionsgericht).

Dem Executionsgerichte steht auch die Verhandlung und Entscheidung über alle im Laufe eines Executionsverfahrens und aus Anlaß desselben sich ergebenden Streitigkeiten zu, sofern nicht im gegenwärtigen Gesetze ein anderes Gericht dafür zuständig erklärt wird.

§. 18. Sofern im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes angeordnet wird, ist als Executionsgericht einzuschreiten be-  
rufen:

1. wenn die Execution auf ein im Inlande gelegenes und in einem öffentlichen Buche eingetragenes unbewegliches Gut oder auf bürgerlich eingetragene Rechte an einem solchen Gute geführt wird, unbeschadet der Bestimmungen des §. 19, das Bezirksgericht, bei welchem sich die Einlage über das betreffende unbewegliche Gut befindet, wenn sich aber diese Einlage bei einem Gerichtshofe erster Instanz befindet, das Bezirksgericht am Sitze dieses Gerichtshofes;

2. wenn die Execution auf im Inlande gelegene, jedoch in einem öffentlichen Buche nicht eingetragene unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, auf eben daselbst befindliche Schiffmühlen oder auf Schiffen errichtete Bauwerke geführt wird, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache, und zwar bei Schiffmühlen und auf Schiffen errichteten Bauwerken bei Beginn des Executionsvollzuges, gelegen ist;

3. bei der Execution auf Forderungen, sofern sie nicht bürgerlich sichergestellt sind (§. 1), das in §. 4, Z. 6 bezeichnete inländische Bezirksgericht;

4. in allen übrigen Fällen dasjenige inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich bei Beginn des Executionsvollzuges die Sachen befinden, auf welche Execution geführt wird, oder in Ermangelung solcher Sachen



das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die erste Executionshandlung thatsächlich vorzunehmen ist.

§. 19. Wenn die Execution auf ein unbewegliches, in einer Landtafel, in einem Berg- oder Eisenbahnbuche eingetragen Gut oder auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gute geführt wird, so ist der Gerichtshof Executionengericht, bei welchem sich die Landtafel, das Berg- oder das Eisenbahnbuch befindet, worin das Gut eingetragen ist. Dieser Gerichtshof kann jedoch, sofern sich eine solche Maßregel als zweckmäßig darstellt, von amtswegen oder auf Antrag die Erledigung einzelner Theile des Executionsverfahrens und insbesondere auch die gesammte, dem Executionengerichte in Ansehung einer Zwangsverwaltung obliegende Mitwirkung dem Gerichtshofe übertragen, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut, auf welches Execution geführt wird, ganz oder zum größeren Theile gelegen ist. Gegen diesen Beschluss findet ein Recurs nicht statt.

Der Regierungsentwurf ließ im Falle des §. 19 den Recurs zu; die Herrenhauscommission hat den Recurs ausgeschlossen und zwar — wie der Commissionsbericht bemerkt — schon mit Rücksicht auf den Fall des §. 20, in welchem ein Recurs nach den Ausschussanträgen des Abgeordnetenhauses, sowie auch nach dem Regierungsentwürfe ausgeschlossen erscheint, weshalb auch die Ausschließung des Recurses für den Fall des §. 19 in genügendem Maße gerechtfertigt ist, da es sich hier wie dort um analoge Fälle handelt.

§. 20. Wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirksgerichtsprengel ungewiß ist, welches Bezirksgericht nach §. 18 als Executionengericht einzuschreiten berufen ist, oder wenn sich im Falle des §. 18, Z. 1, am Orte des Gerichtshofes mehrere Bezirksgerichte befinden, hat das die Execution bewilligende Gericht von amtswegen oder auf Antrag eines der hienach in Frage kommenden Bezirksgerichte zum Executionengericht zu bestellen. Gegen diesen Beschluss findet ein Recurs nicht statt.

§. 21. Wenn von einem Gläubiger wider denselben Verpflichteten gleichzeitig bei mehreren Gerichten desselben Oberlandesgerichtsprengels Execution geführt wird, so kann das Oberlandesgericht auf Anzeige des die Execution bewilligenden Gerichtes oder eines der zum Executions-

vollzuge berufenen Gerichte sowie auf Antrag einzelne Acte des Executionsvollzuges einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen. Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger, wie der Verpflichtete befugt.

#### Executionsvollzug in mehreren Gerichtsprengeln.

(Mot.) Da Vermögen des Verpflichteten in mehreren Gerichtsprengeln gelegen sein kann, ergibt sich weiter die Frage, welche Behandlung des Zuständigkeitspunktes solchenfalls empfehlenswert erscheint. Soziale Vortheile an sich die möglichste Concentration der Executionsacte bieten mag, so wird sie doch nicht principiell vorzuschreiben sein. Es hängt dies damit zusammen, daß jedes Gericht nur im Umkreise seines Sprengels zur Ausführung seiner Verfügungen Macht hat. Unter dieser Voraussetzung den Executionsvollzug hinsichtlich der in verschiedenen Gerichtsprengeln gelegenen Vermögensbestandtheile eines Verpflichteten obligatorisch bei einem der hienach in Frage kommenden Gerichte zu concentririeren, hätte zahlreiche und erhebliche Nachteile. Daher sieht es §. 20 als Regel an, daß auch die von demselben Gläubiger wider denselben Verpflichteten erwirkte Execution auf Vermögen, das in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen ist, mehrere Executionengerichte in Action setze. Jedes derselben führt das Executionsverfahren hinsichtlich des in seinem Bezirke befindlichen Vermögens unabhängig von den übrigen etwa daneben noch thätigen Executionengerichten durch, und zwar auch dann, wenn auf gleichartige Vermögensbestandtheile gegriffen wird; in anderen Fällen hat die Vereinigung schon wegen der Verschiedenheit der einzelnen Executionsproceduren, die ein Arbeit ersparendes Zusammenfassen unmöglich machen, nicht viel Wert.

Es wäre ein durchaus zweckwidriger Vorgang, wenn z. B. die in benachbarten Gerichtsbezirken gelegenen Bestandtheile eines landwirtschaftlichen Gutes einzig deshalb ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche, werthbestimmende Zusammengehörigkeit abgesondert veräußert werden wollten. Man würde dadurch für beide Versteigerungen die Zahl der Kaufofferten mindern und die Preisangebote selbst drücken, davon ganz zu schweigen, wie wenig sich eine Verdoppelung des Meißbotvertheilungsverfahrens bei annähernd gleicher Belastung der einzelnen, das landwirtschaftliche Gut bildenden Grundbuchkörper rechtfertigen ließe. Ähnliches gilt in Ansehung der Zwangsverwaltung, und annähernd gleich ist die Sachlage z. B. bei Mobilien, wenn der Verpflichtete etwa in benachbarten Bezirken Niederlagen gleicher Waren hat, betreffs deren die Versteigerung und Kaufpreisvertheilung zu vereinen keinerlei Schwierigkeiten macht. Für derlei Situationen bietet §. 21 voraussetzlich eine der engsten Anknüpfung an die concreten Verhältnisse fähige Abhilfe, indem er, je nach Maßgabe des Bedarfes und der Zweckmäßigkeit, eine temporäre oder dauernde Ver-

einigung des bei mehreren Gerichten im Zuge befindlichen Executionsverfahrens gestattet, die in jedem Augenblicke über Antrag eingeleitet werden kann.

Diese Anordnung ist zu treffen, falls sich eine solche Maßregel zur Vereinfachung des Executionsverfahrens, zur vortheilhafteren Verwertung der Executionsobjecte oder zur Verminderung der Executionskosten geeignet darstellt.

Bei Bestimmung des Executionsgerichtes ist auf den Wert und die Beschaffenheit der einzelnen Executionsobjecte, auf die besonderen Anforderungen der bewilligten Executionsmittel und auch auf den Umfang Rücksicht zu nehmen, in welchem jedes der mehreren in Frage kommenden Gerichte nach den Vorschriften dieses Gesetzes am Executionsvollzuge mitzuwirken hätte.

Durch eine Antragstellung im Sinne des ersten Absatzes wird der Fortgang des Executionsverfahrens nicht aufgehalten. Gegen die Entscheidung über einen solchen Antrag sowie gegen eine von amtswegen angeordnete Übertragung des Executionsvollzuges findet ein Recurs nicht statt. Das Oberlandesgericht kann von der Entscheidung den in Frage kommenden Executionsgerichten oder einzelnen derselben eine Äußerung abfordern.

§. 22. Wenn ein Gläubiger wider denselben Verpflichteten auf mehrere Liegenschaften abge sonderte Executions führt, deren Vollzug dem nämlichen Gerichte oder benachbarten Gerichten desselben Oberlandesgerichtsprangels obliegt, und die bewilligten Executionsmittel gleichartig sind oder doch eine Zusammenfassung des Executionsvollzuges ermöglichen, so kann eine Verbindung des Vollzuges dieser Executionen angeordnet werden, falls sich eine solche Maßregel zur Vereinfachung des Executionsverfahrens, zur vortheilhafteren Verwertung der Executionsobjecte oder zur Verminderung der Executionskosten geeignet darstellt.

Diese Anordnung kann das zum Vollzuge sämtlicher Executionen berufene Gericht von amtswegen oder auf Antrag treffen. Bei Bethheiligung mehrerer Executionsgerichte kann die Verbindung nur von dem Oberlandesgerichte, und zwar auf Anzeige eines der Executionsgerichte oder auf Antrag angeordnet werden; das Oberlandesgericht

kann zugleich den gemeinsamen Executionsvollzug einem der Executionsgerichte ausschließlich übertragen (§. 21, Absatz 3).

Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger, wie der Verpflichtete befugt. Durch die Antragstellung wird der Fortgang des Executionsverfahrens nicht aufgehalten. Gegen die Anordnung des Oberlandesgerichtes findet ein Recurs nicht statt. Das Oberlandesgericht kann vor seiner Entscheidung den in Frage kommenden Executionsgerichten oder einzelnen derselben eine Äußerung abfordern.

Der §. 22 war im Regierungsentwurfe nicht enthalten und wurde von der gem. C. zur Vereinfachung des Executionsverfahrens aufgenommen; hiedurch sollte die Möglichkeit geboten werden, gleichartige oder doch mit verwandten Executionsmitteln geführte Executionen zu gemeinsamem Vollzuge zusammenzufassen, die von demselben Gläubiger wider denselben Verpflichteten auf mehrere benachbarte Liegenschaften abge sondert geführt wurden; es ist dies eine weitere Entwicklung des im §. 21 der Regierungsvorlage aufgestellten Rechtsgrundlages, bei welcher deshalb auch in allen übrigen Bedingungen und Consequenzen die Übereinstimmung mit §. 21 festzuhalten versucht wurde. In beiden Fällen ist es gleichgültig, ob die mehreren Executionen zu Gunsten derselben vollstreckbaren Forderung — soweit dem nicht §. 14 entgegensteht — oder zu Gunsten verschiedener Forderungen stattfinden.

§. 23. Befinden sich an einem Orte mehrere Bezirksgerichte, so kann einem oder einzelnen derselben im Verordnungswege die Ausübung der gesammten, durch das gegenwärtige Gesetz den Executionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für diesen Ort übertragen werden.

Die Namen der gemäß §. 5, Absatz 3 der Jurisdictionsnorm zur selbständigen Besorgung der Geschäfte des Executionsvollzuges berufenen Richter (Executionscommissäre) sowie die Enthebung von den Functionen eines Executionscommissärs sind jeweils durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzugeben.

#### Vollstreckungsorgane.

§. 24. Als Vollstreckungsorgane schreiten die bei einzelnen Gerichten bestellten Vollstreckungsbeamten, Beamte der Gerichtskanzlei und Gerichtsdiener ein.

Wo besondere Vollstreckungsbeamte nicht bestellt sind, kann der Vollzug einzelner wichtiger oder schwieriger Vollstreckungshandlungen Notaren übertragen werden.

#### Thätigkeit der Vollstreckungsorgane.

§. 25. Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausführung der ertheilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Falle vom Gerichte gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten.

Die Vollstreckungsorgane sind berechtigt, die mittels der Execution zu erzwingenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Verpflichteten, wenn er durch die Leistung seine Verbindlichkeit erfüllt hat, auf Verlangen die ihnen zu diesem Zwecke vom Gerichte oder vom betreibenden Gläubiger eingehändigten Schuldurkunden auszuliefern. Das Recht des Verpflichteten, nachträglich noch eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird hiedurch nicht berührt. Der Gläubiger kann während des Executionsverfahrens die ihm als Gegenleistung obliegende Übergabe einer Urkunde, einer Geldsumme oder sonstiger Sachen an den Verpflichteten rechtswirksam durch die Vollstreckungsorgane bewerkstelligen lassen.

Die Befugnis der Gerichtsdiener zum Geldempfang kann im Verordnungswege in Ansehung höherer Geldbeträge eingeschränkt werden. Jede solche Einschränkung ist auf ortübliche Weise kundzumachen.

§. 26. Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Execution erheischt, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse und wenn nöthig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragenen Kleider zu durchsuchen. Verschlussene Haus- und Zimmerthüren und verschlossene Behältnisse dürfen sie zum Zwecke der Execution eröffnen lassen. Falls jedoch weder der Verpflichtete, noch eine zu seiner Familie gehörige, oder eine von ihm zur Obsorge bestellte erwachsene Person anwesend wäre, sind den vorerwähnten Executionshandlungen zwei vertrauenswürdige, großjährige Personen männlichen Geschlechtes als Zeugen beizuziehen.

Die Vollstreckungsorgane können behufs Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Sicherheitsorgane und erforderlichenfalls auch der Gendarmerie unmittelbar nachsuchen. Wegen Erwirkung militärischer Hilfe haben sie sich an den Vorsteher des Executionsgerichtes zu wenden.

Bei Executionen gegen activ dienende Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie ist, wenn nicht Gefahr am Verzuge ist, behufs Beseitigung eines Widerstandes die Unterstützung des militärischen Vorgesetzten des Verpflichteten anzufuchen.

§. 27. Die Execution darf nicht im weiteren Umfange vollzogen werden, als es zur Verwirklichung des in der Executionsbewilligung bezeichneten Anspruches nothwendig ist.

Bei der Execution zur Hereinbringung von Geldforderungen ist stets auch auf die bis zur Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich noch erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen.

§. 28. In das Eigenthum einer unter staatlicher Aufsicht stehenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt dürfen Executionsacte, welche geeignet wären, die Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres zu stören, nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter den von dieser Behörde im Interesse des öffentlichen Verkehres für nothwendig befundenen Einschränkungen vorgenommen werden.

#### Execution auf öffentliche Verkehrsanstalten.

(Mot.) Von einer Einschränkung der Execution im Sinne des §. 28 wird insbesondere die Rede sein können bei Eisenbahnen, Pferdebahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen, Telegraphen- und Telephonunternehmungen. Auch hier empfiehlt es sich, den Richter im concreten Falle die zur Hintanhaltung einer Verletzung der öffentlichen Interessen nothwendige Beschränkung treffen zu lassen. Eine objective Executionsbefreiung zu Gunsten bestimmter Verkehrsmittel würde in vielen Fällen über den Zweck dieser Bestimmung hinausgehen. Die Execution auf das einzelne Schiff einer Schiffahrtsunternehmung wird zum Beispiel trotz §. 28 möglich bleiben, wenn sie gegebenenfalls dieses Schiffes zur Aufrechthaltung des Verkehrs nicht bedarf. Durch das ermöglichte unmittelbare Ein-

vernehmen des Executionscommissärs mit der staatlichen Aufsichtsbehörde erscheint auch die Gefahr beseitigt, daß die Bestimmung des §. 28 zu einer Verlangsamung des Executionsverfahrens oder zu einer Gefährdung der Rechte des betreibenden Gläubigers führen könnte.

§. 29. Gegen eine in Ausübung des Dienstes befindliche Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie darf mit dem Executionsvollzuge erst begonnen werden, nachdem dem vorgesetzten Commando dieser Personen von der Bewilligung der Execution Anzeige gemacht wurde.

§. 30. An Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Executionshandlungen nur in dringlichen Fällen mit Erlaubnis des Vorstehers jenes Bezirksgerichtes vorgenommen werden, in dessen Sprengel die Executionshandlung stattfinden soll.

Der Beschluß, durch welchen die Erlaubnis erteilt wird, ist dem Verpflichteten auf Verlangen bei der Executionshandlung in schriftlicher Fassung vorzuweisen.

Die Ertheilung oder Versagung dieser Erlaubnis kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 31. In den kaiserlichen Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, sowie in der Wohnung einer die Extritorialität in Oesterreich genießenden Person können Executionshandlungen nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden.

In militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden kann die Vornahme von Executionshandlungen erst nach vorgängiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson erfolgen.

§. 32. Alle an einer Executionshandlung Beteiligten können bei deren Vornahme anwesend sein. Personen, welche die Executionshandlung stören oder sich unangemessen betragen, können vom Vollstreckungsorgane entfernt werden.

#### Beginn des Executionsvollzuges.

§. 33. Der Vollzug der Execution ist als begonnen anzusehen, sobald das Ersuchen um den Executionsvollzug

beim Executionsgerichte eingelangt ist, falls aber das zur Bewilligung der Execution zuständige Gericht zugleich Executionsgericht ist, sobald der Auftrag zur Vornahme der ersten Executionshandlung an das zu dessen Ausführung bestimmte Organ gelangt ist.

#### Tod des Verpflichteten.

§. 34. Stirbt der Verpflichtete nach Bewilligung der Execution, so kann diese, sobald eine Erbserklärung angebracht oder ein Nachlasscurator ernannt ist, in Ansehung des hinterlassenen Vermögens ohne neuerliche Bewilligung in Vollzug gesetzt oder fortgeführt werden. Sonst muß der betreibende Gläubiger zu diesem Behufe die Bestellung eines einstweiligen Vertreters des Nachlasses beantragen. Der Antrag kann bei dem zur Abhandlung des Nachlasses oder bei dem zur Bewilligung der Execution zuständigen Gerichte gestellt werden.

Eine bei Lebzeiten des Verpflichteten begonnene Execution auf Liegenschaften kann ohne vorherige Bestellung eines einstweiligen Nachlassvertreters fortgeführt werden, wenn die zur Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nothwendige bücherliche Anmerkung noch vor dem Tode des Verpflichteten erfolgt ist.

#### Einwendungen gegen den Anspruch.

§. 35. Gegen den Anspruch, zu dessen Gunsten Execution bewilligt wurde, können im Zuge des Executionsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Thatfachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Executionstitels eingetreten sind. Falls jedoch dieser Executionstitel in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist der Zeitpunkt maßgebend, bis zu welchem der Verpflichtete von den bezüglichlichen Thatfachen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam Gebrauch machen konnte.

Diese Einwendungen sind, unbeschadet eines allfälligen Recurses gegen die Executionsbewilligung, im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, bei

dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde. Einwendungen gegen einen Anspruch, der sich auf einen der im §. 1, Z. 10 und 12 bis 14 angeführten Executionstitel stützt, sind bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Executionstitel ausgegangen ist.

Alle Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage oder zur Zeit des Einschreitens bei einer der im vorigen Absätze bezeichneten Behörden vorzubringen imstande war, müssen bei sonstigem Ausschlusse gleichzeitig geltend gemacht werden.

Wenn den Einwendungen rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Execution einzustellen.

#### Rechtsmittel gegen Executionsbewilligungen.

(Mot.) Gegen eine im Zuge befindliche Execution können sowohl von dem Verpflichteten, als auch von einem Dritten Rechtsmittel ergriffen werden. Die Rechtsmittel, durch welche sich der Verpflichtete einer gegen ihn geführten Execution zu erwehren vermag, fußen — wenn man von formalen Unterschieden zunächst absieht — entweder darauf, daß der Anspruch, zu Gunsten dessen eine Execution stattfindet, nicht mehr besteht, oder es kann der Execut, ohne den Rechtsbestand des Anspruches zu leugnen, bloß die Fälligkeit, gegenwärtige Zahlbarkeit des Anspruches, oder aber die active oder passive Legitimation der Executionsführung bestreiten. Zu diesen Zwecken räumt ihm das Gesetz einerseits den Recurs gegen den die Execution bewilligenden Beschluss und andererseits die in den §§. 35, 36 bezeichneten Klagen ein. Gegenüber dem geltenden Rechte enthält §. 35 insoferne eine Erweiterung, als nicht bloß solche Gründe, durch welche der zu vollstreckende Anspruch erloschen ist, sondern auch Hemmungsgründe, welche nicht in die Kategorie der die Fälligkeit behindernden Ereignisse gehören, während des Executionszuges durch Klage geltend gemacht werden können. Daß dem Schuldner zum Vorbringen solcher rechtsvernichtender oder hemmender Thatfachen Gelegenheit gegeben werden muß, ist wohl selbstverständlich. Um jedoch einen Mißbrauch dieser Befehle zu dem Zwecke der Verzögerung der Execution auszuschließen, mußte die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Verpflichtete alle ihm zur Zeit der Erhebung der Klage bereits bekannten Einwendungen in dieser Klage geltend machen müsse und daß ihm ein successives Vorbringen einzelner rechtsaufhebender oder rechtshemmender Momente nicht gestattet sei. Was die Competenzfrage anbelangt, so war auch hier das Bestreben maßgebend, die Entscheidung über die gegen den Anspruch erhobenen Einwendungen solange als möglich bei dem schon früher mit der Rechtsache befaßten Gerichte zu erhalten, um der Erledigung dieser Einwendungen nach Thun-

sicht die durch die frühere Entscheidung bereits bewirkte bessere Informierung des Gerichtes zugute kommen zu lassen. Wo es an dieser Voraussetzung gebricht, wurde die Klage aus dem schon oben dargelegten Gesichtspunkte vor die Personalinstanz des Verpflichteten verwiesen, insoferne nicht über die gegen den Anspruch erhobenen Einwendungen nach den bestehenden Vorschriften von anderen Behörden zu entscheiden ist. Die Zuständigkeit der Administrativorgane zu wahren, ist der im §. 35, Absatz 2, angenommene Vorbehalt bestimmt.

#### Einwendungen gegen die Executionsbewilligung.

##### §. 36. Wenn der Verpflichtete bestreitet:

1. daß die für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit des Anspruches maßgebenden Thatfachen (§. 7, Absatz 2) oder die angenommene Rechtsnachfolge (§. 9) eingetreten seien;

2. wenn er bestreitet, daß er der Gesellschaft, wider die der Executionstitel erwirkt wurde, als persönlich haftender Gesellschafter angehörte, oder wenn er Einwendungen erhebt, die ihm wider den betreibenden Gläubiger aus dessen Person zustehen (§. 11);

Vericht der gem. Conf.: Von unmittelbarer materieller Bedeutung ist die Bestimmung, daß der Verpflichtete, wider den als persönlich haftenden Gesellschafter der verurtheilten Handelsgesellschaft Execution geführt wird, dem betreibenden Gläubiger auch im Executionsstadium Einwendungen entgegensetzen dürfe, wenn ihm solche wider diesen Gläubiger aus dessen Person zustehen (§. 36, Z. 2). Hiedurch wird die Strenge der im §. 11 zugelassenen directen Executionsführung gegen die offene Gesellschaft im Sinne der gegenwärtig herrschenden Rechtsanschauung einigermaßen gemildert, indem dem Verpflichteten in diesem besonderen Falle Einwendungen gegen den Anspruch zugestanden werden, auf deren Erhebung er nach der Regel des §. 33 kein Anrecht hätte. Für diese Erweiterung ist einerseits ausschlaggebend, daß der Verpflichtete nicht nothwendig in dem Prozesse, aus welchem der Executionstitel hervorging, oder bei den sonst der Errichtung des Executionstitels vorausgehenden Transactionen Gelegenheit gehabt haben muß, die ihm wider den Gläubiger zustehenden Einwendungen zur Geltung zu bringen, während andererseits der Gläubiger selbst, indem er die Gesellschaftsschuld durch den Executionsantrag wider den einzelnen Gesellschafter gewissermaßen in eine persönliche Verbindlichkeit dieses letzteren verwandelt, seinen Anspruch in den Complex der zwischen ihm und dem Verpflichteten obwaltenden Rechtsbeziehungen eingeführt hat und daher auch dessen Rückwirkungen sich gefallen lassen muß.

3. wenn er behauptet, daß der betreibende Gläubiger auf die Einleitung der Execution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, so hat er seine bezüglichen Einwendungen, falls sie nicht mittels Recurs gegen die Executionsbewilligung angebracht werden können, im Wege der Klage geltend zu machen.

Im §. 36, Z. 3 wurde seitens der gem. Conf. der in der Regierungsvorlage und dem Ausschussbeschlusse enthaltene Begriff der Stundung dahin präcisirt, daß dieselbe mittels der Einwendung gegen die Executionsbewilligung geltend gemacht werden kann, während die nachträgliche Forderungsstundung mittels der Einwendung gegen den Anspruch (§. 35) zu vertreten wäre.

Die Klage ist bei dem Gerichte anzubringen, bei dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde. Auf diese Klage finden die Bestimmungen des §. 35, vorletzter Absatz, über die Verbindung aller Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage vorzubringen imstande war, sinngemäße Anwendung.

Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Execution einzustellen.

#### Widerspruch Dritter.

§. 37. Gegen die Execution kann auch von einer dritten Person Widerspruch erhoben werden, wenn dieselbe an einem durch die Execution betroffenen Gegenstande, an einem Theile eines solchen oder an einzelnen Gegenständen des Zubehöres einer in Execution gezogenen Pfienschaft ein Recht behauptet, welches die Vornahme der Execution unzulässig machen würde.

Ein solcher Widerspruch ist mittels Klage geltend zu machen; die Klage kann zugleich gegen den betreibenden Gläubiger und gegen den Verpflichteten gerichtet werden, welche in diesem Falle als Streitgenossen zu behandeln sind.

Für diese Klage ist, je nachdem sie vor oder nach Beginn des Executionsvollzuges angebracht wird, das Gericht, bei dem die Bewilligung der Execution in erster

Instanz beantragt wurde, oder das Executionsgericht zuständig.

Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Execution einzustellen.

#### Erfindungsklagen.

(Mot.-Ber.)

Die Executionsführung kann auch dritten, bisher an derselben nicht beteiligten Personen zu Beschwerden Anlaß geben; zunächst deshalb, weil die Executionsführung in die eigene Rechtssphäre einer solchen unbetheiligten Person übergreift, deren Rechte ohne Vorhandensein eines Haftungsverhältnisses verletzt. Solche Beschwerden mußten auf den Weg der Klage verwiesen werden, weil es sich hier um Erzielung einer rechtskräftigen Entscheidung handelt, die nach allen Seiten hin sich wirksam erweisen soll, und diese gesteigerte Wirkung dem richterlichen Ausspruch nur durch die Form des Urtheiles gesichert werden kann. Diese Klage, die Erfindungsklage des heutigen Rechtes, ist bestimmt, ein Ausschlußrecht einer Person gegenüber der auf das Vermögen einer anderen Person geführten Execution zur Geltung zu bringen. Wegen eines jemand am Vermögen eines Dritten zustehenden bevorzugten Befriedigungsrechtes kann die Unzulässigkeitserklärung der Execution nicht begehrt werden. Dagegen wird ein solches Ausschlußrecht auch demjenigen zuerkannt werden müssen, welcher etwa Gegenstände des Verpflichteten kraft eines ihm gesetzlich zustehenden Retentionsrechtes im Besitze hat und durch die Durchführung der Execution in der Ausführung des Retentionsrechtes behindert würde. Wird die Klage des §. 37 lediglich als ein gegen die Executionsführung gerichtetes Rechtsmittel aufgefaßt, welches mit der Eigenthums-, Dienstbarkeitsklage u. s. w. nicht identisch ist, dann ist auch die Überweisung dieser Klage an ein Einzelgericht kaum vielen Bedenken ausgesetzt. Das Bezirksgericht wird auf Grund der letzterwähnten Bestimmung viel öfter in die Lage kommen, über derartige Widerspruchsklagen zu verhandeln und zu entscheiden, als etwa über Klagen, welche im Sinne des §. 35 und 36 erhoben werden, denn alle derartigen Widerspruchsklagen, welche erst nach Beginn des Executionsvollzuges erhoben werden, sind dem Bezirksgerichte zugewiesen. Daß bei der Auswahl des zur Verhandlung zuständigen Gerichtes auf den Inhalt und Charakter des zur Begründung des Widerspruches behaupteten Rechtes gar keine Rücksicht genommen wird, ist grundsätzlich dadurch gerechtfertigt, daß eben nicht über dieses Recht, sondern lediglich über die Statthaftigkeit der Executionsführung zu entscheiden ist, und diese Frage zweifellos in den Complex der durch das Gesetz den Executionsgerichten zugewiesenen Cognition fällt. Praktisch aber wird die Verweisung der Widerspruchsklagen an die Bezirksgerichte durch die größere Einfachheit des bezirksgerichtlichen Ver-

fahrens, sowie dadurch motiviert, daß es hier den Parteien möglich ist, ohne Zuzugung von Rechtsfreunden die ihnen aus einer Executionsführung drohenden Nachteile abzuwehren. Es würde übrigens zu schwer erträglichen Verwicklungen führen, wenn der Executionsvollzug durch jede solche Klage gewissermaßen unterbrochen oder dessen Fortgang doch an die Entschließung und Verfügung eines anderen, von der Sachlage wenig oder gar nicht unterrichteten, entfernten Gerichtes gebunden würde. Die Executionsordnung enthält aber zugleich Bestimmungen, welche einem etwa möglichen Mißbrauche der Widerspruchsklage zum Zwecke der Executionsverzögerung entgegenzuwirken geeignet sind. Ob es möglich sein wird, in dem über die Widerspruchsklage vor dem Bezirksgerichte durchgeführten Verfahren auch über den Bestand eines vom Dritten zur Begründung seines Widerspruches behaupteten Privatrechtes zu verhandeln und zu entscheiden, ist nach der Civilprocessordnung zu beurtheilen. Wegen Pfand- und Vorzugsrechte steht dem Dritten ein Widerspruchsrecht nicht zu; dennoch dürfte es sich empfehlen, daß in der Executionsführung auf derlei Rechte wenigstens insoweit Rücksicht auf das anhängige Executionsverfahren gefattet werde, schon vor der sonst eintretenden Fälligkeit die richterliche Anerkennung seines Anspruches auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der in Execution gezogenen Sachen mittels Klage geltend zu machen. Principiell ist dies nur eine Consequenz des Gedankens der Feststellungsklage; die Beurtheilung des Verpflichteten im Sinne einer solchen Klage gibt dem Gläubiger kein Recht auf vorzeitige Befriedigung, sondern lediglich auf Sicherstellung. Aber auch in dieser Beschränkung wird die Maßregel dazu beitragen, die Geltendmachung eventueller Ersatzansprüche auf dem Conditionenwege in vielen Fällen vermeidlich zu machen. — Der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses hatte den §. 37 der Regierungsvorlage gestrichen, weil er der Meinung war, daß er durch den Absatz 2 des §. 17 überflüssig gemacht ist und selbstverständlich sei. Die Permanenzcommission des Herrenhauses war jedoch dieser Ansicht nicht und sie hat den §. 37 der Regierungsvorlage als §. 38 mit einer kleinen stilistischen Änderung wieder hergestellt. Im §. 37 wurde seitens der gem. Conf. bezüglich der Executionsklage die Wahl, welche der Kläger nach dem Inhalte der Ausschufsanträge betreffs des Processgerichtes haben sollte, beseitigt und bestimmt, daß vor Beginn des Executionsvollzuges für Executionsklagen das Gericht, bei welchem die Execution bewilligt wurde, competent ist, während in dem Falle, als die Executionsklage nach dem Beginne des Executionsvollzuges angebracht wird, das Executionsgericht zuständig sein soll. Es ist demnach in diesem Falle die nach den Ausschufsanträgen unbedingt bestehende Wahl des Klägers insoferne eingeschränkt worden, als sich jetzt die Competenz darnach richtet, ob die Executionsklage vor oder nach dem Beginne des Vollzuges der Execution angebracht wird. Der erstere Fall wird allerdings sehr selten vollkommen, er ist aber immerhin denkbar. Zur Erklärung

dieses Standpunktes mag hervorgehoben werden, daß die Executionsklage nach §. 35 der Ausschufsanträge nicht den Vollzug einer Execution zur Voraussetzung hat, sondern schon dann eintreten kann, wenn ein Gegenstand durch die Executionsbewilligung getroffen ist. Es ist somit die Möglichkeit vorhanden, daß eine Executionsklage angebracht werden kann, bevor der Executionsvollzug selbst begonnen hat, insbesondere aber bevor er im vollen Umfange durchgeführt ist. Der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses trat aus diesen Gründen der Formulierung der Herrenhauscommission bei, wenn auch von verschiedenen Seiten hervorgehoben wurde, daß die in derselben zum Ausdruck kommende logische Distinction vom Standpunkte der Praxis und des leichten Verständnisses des Gesetzes eine zu weitgehende sei.

§. 38. Muß eine der in den §. 35, 36 und 37 bezeichneten Klagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bei einem Bezirksgerichte angebracht werden, so ist dieses Gericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage zuständig, wengleich die Streitsache sonst zur sachlichen Zuständigkeit eines Gerichtshofes gehören würde.

#### Einstellung, Einschränkung und Aufschub der Execution.

(Mot.) Die Executionsordnung unterscheidet zwischen der Einstellung (definitive Aufhebung) einer eingeleiteten Execution und der bloßen Aufschub derselben, dem bloß zeitweiligen Stillstande, bei welchem dann in einem späteren Zeitpunkte die Execution — wenigstens ist das die Regel — an dem Punkte aufgenommen werden kann, an welchem das Verfahren vormals abgebrochen wurde. Der Unterschied ist nicht bloß processual, sondern auch praktisch, namentlich in der Richtung wichtig, daß die definitive Aufhebung einer Execution (Einstellung) die zu Gunsten des betreibenden Gläubigers etwa begründete Priorität zerstört, während die bloße Aufschub der Execution mit Beziehung auf das ganze in Execution gezogene Vermögen oder nur in Ansehung einzelner Bestandtheile des exquirierten Vermögens vorkommen kann, als partielle Maßregel: Einschränkung der Execution, theilweiser Aufschub derselben. Die Beschaffenheit der im §. 39 angeführten Gründe rechtfertigt es genügend, daß in diesen Fällen eine Einstellung der Execution stattfindet. Das Verfahren ist mit allen bereits eingetretenen Wirkungen ex tunc aufzuheben, weil ein zu vollstreckender Anspruch nicht mehr da ist, oder weil nach Lage der Sache ein weiteres Executionsverfahren nicht mehr stattfinden kann. Das Wegfallen der Grundlage des Executionsverfahrens oder die gefehliche Unanwendbarkeit des Mittels der Executionsführung können keinen anderen als den ihnen im §. 39 beigelegten Effect haben.



§. 39. Außer den in den §§. 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Execution, unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Executionsacte, einzustellen:

1. wenn der ihr zugrunde liegende Executionstitel durch rechtskräftiges Urtheil für ungiltig erkannt, aufgehoben oder sonst für unwirksam erklärt wurde;

2. wenn die Execution auf Sachen, Rechte oder Forderungen geführt wird, die nach den geltenden Vorschriften der Execution überhaupt oder einer abgesonderten Executionsführung entzogen sind;

3. wenn die Execution auf Grund von Urtheilen oder Vergleichen, die gemäß §. 2 der Civilproceßordnung ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters zustande gekommen sind, auf solches Vermögen eines Minderjährigen geführt wird, auf das sich seine freie Verfügung nicht erstreckt;

Von hervorragender Bedeutung ist die im §. 39 unter Zahl 3 von der gemeinsamen Conferenz eingeschaltete neue Bestimmung zur thatsächlichen Aufrechterhaltung der im bürgerlichen Gesetzbuche der freien vermögensrechtlichen Disposition eines Minderjährigen gezogenen Grenzen (§§. 151, 246, 247 a. b. G. B.). Dafür wurde bis nun meistens nur während des Proceßes gesorgt. Wenn aber auf Grund von Urtheilen oder Vergleichen, die in gesetzmäßiger Weise gegen den Verpflichteten ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters zustande kamen, die Execution eingeleitet wurde, verschwand jener Schutz nicht selten, indem die Execution gerade so auf das gesammte Vermögen geführt wurde, als wenn ihr ein wider den Vormund oder Curator erwirkter Executionstitel zugrunde liegen würde. Um dem abzuwehren, wurde das Übergreifen auf ein der freien Verfügung des Minderjährigen entzogenes Vermögen ausdrücklich als Einstellungs- oder Einschränkungsgrund erklärt und verfügt, daß, sobald ein solches Übergreifen zur Kenntniss des Gerichtes gelange, die Execution von amtswegen einzustellen oder einzuschränken sei.

4. wenn die Execution gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß §. 15 für unzulässig erklärt wurde;

5. wenn die Execution aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;

6. wenn der Gläubiger das Executionsbegehren zurückgezogen hat, wenn er auf den Vollzug der bewilligten

Execution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, oder wenn er von der Fortsetzung des Executionsverfahrens abgestanden ist;

7. wenn der Verpflichtete im Falle des §. 12 nach Bewilligung der Execution in Ausübung seines Wahrrechtes eine andere als diejenige Leistung bewirkt hat, auf welche die Execution gerichtet ist;

8. wenn sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Execution einen die Kosten dieser Execution übersteigenden Ertrag ergeben wird.

Der Einstellungsgrund der Zahl 8 stellt sich als eine Verallgemeinerung des Grundsatzes dar, zu welchem sich §. 4 der Executionsnovelle vom Jahre 1887 bekennt. Die Einstellung kann der Richter in diesem Falle sowohl über Antrag, namentlich des Verpflichteten, als von amtswegen vornehmen, und zu letzterem wird er sich namentlich dann veranlaßt finden, wenn die ihm vom Vollstreckungsorgane vorgelegten Protokolle die Ausichtslosigkeit der Executionsführung mit ziemlicher Gewissheit ergeben. Der Richter wird hier wohl in den meisten Fällen vor Veriligung der Executionseinstellung von der ihm zugestandenen Befugnis Gebrauch machen und eine Einvernehmung der Parteien, zumal des betreffenden Gläubigers, seiner Entscheidung vorausschicken.

In den unter Z. 1, 6 und 7 angegebenen Fällen erfolgt die Einstellung nur auf Antrag, sonst kann sie auch von amtswegen erfolgen; der Einstellung von amtswegen hat jedoch in den unter Z. 2, 3 und 8 angegebenen Fällen, sofern nicht schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Unzulässigkeit der Executionsführung vorliegt, eine Einvernehmung der Parteien voranzugehen. Wenn auf Geldforderungen Execution geführt wird, die dem Verpflichteten wider das Arar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gehören, hat die dem Executionsgerichte erstattete amtliche Anzeige, daß die Executionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei, als Antrag auf Einstellung der Execution zu gelten.

#### Executionsführungen auf Bezüge aus öffentlichen Cassen.

(Mot. = Ver.)

Bei Executionsführungen auf Gehalte und sonstige Dienstbezüge der im öffentlichen Dienste angestellten Personen hatten die Behörden, welchen die Gehaltsanweisung obliegt, häufig damit Executions- und Sicherungsverfahren.

zu kämpfen, daß in gerichtlichen Executionsbewilligungen auf die durch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen geschaffenen Executionsprivilegien nicht gebührend Rücksicht genommen wurde. Die Frage, ob und in welchem Umfange jenen Behörden gegen eine solche Executionsverfügung ein Beschwerderecht zustehe, ist keineswegs unbestritten. Ferner ist auch der den Behörden etwa zustehende Recurs kaum das geeignete Mittel zur Geltendmachung eines solchen Anspruches, denn in solchen Fällen würde es schon genügen, den die Execution bewilligenden Richter auf den Bestand des Executionsprivilegiums aufmerksam zu machen, um ihn zur Abänderung seines Beschlusses zu veranlassen. Der §. 39 sucht den bestehenden Controversen und Schwierigkeiten dadurch abzuhelfen, daß er einerseits den hier in Frage kommenden Behörden ausdrücklich die Befugnis einräumt, die Gesetzwidrigkeit einer solchen Executionsführung zur Geltung zu bringen, und ihnen andererseits neben dem Recurse die Berechtigung ertheilt, die Gesetzwidrigkeit der Execution durch eine einfache, dem Executionsgerichte erstattete amtliche Anzeige geltend zu machen. Das Executionsgericht wird hiedurch in die Lage gesetzt, äußersten Falles nach einer Einvernehmung der Parteien unter Vermeidung des Rechtsweges die Executionsführung den entsprechenden Vorschriften gemäß einzuschränken oder aufzuheben.

Wird auf Ungiltig- oder Unwirksamklärung oder auf Aufhebung des Executionstitels geklagt oder wird zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch, gegen die Executionsbewilligung oder gegen die Zulässigkeit der Execution Klage erhoben, so kann der Antrag auf Einstellung der Execution mit der Klage verbunden werden.

§. 40. Wenn der betreibende Gläubiger nach Entscheidung des Executionstitels oder bei gerichtlichen Entscheidungen nach dem in §. 35, Absatz 1, angegebenen Zeitpunkte befriedigt wurde, Stundung bewilligt oder auf die Einleitung der Execution überhaupt oder für eine einseitigen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, so kann der Verpflichtete, ohne vorläufig gemäß §§. 35 oder 36 Klage zu erheben, die Einstellung der Execution in Antrag bringen. Der Entscheidung über den Antrag hat eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers voranzugehen.

Erscheint die Entscheidung nach den Ergebnissen dieser Einvernehmung von der Ermittlung und Feststellung

streitiger Thatumstände abhängig, so ist der Verpflichtete mit seinen Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 41. Treten die in §§. 35 bis 37, 39 und 40 bezeichneten Einstellungsgründe nur hinsichtlich einzelner der in Execution gezogenen Gegenstände oder eines Theiles des vollstreckbaren Anspruches ein, so hat statt der Einstellung eine verhältnismäßige Einschränkung der Execution stattzufinden.

Außerdem ist die Execution einzuschränken, wenn sie in größerem Umfange vollzogen wurde, als zur Erzielung vollständiger Befriedigung des Gläubigers nothwendig ist. Der Entscheidung über einen darauf gerichteten Antrag hat eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers voranzugehen.

Nach den Beschlüssen des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses sollte eine Execution nicht in größerem Umfange vollzogen werden, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist; während jedoch der Ausschuss glaubte, daß sich die Angemessenheit der beantragten Executionsmaßregeln bei Einbringung des Executionsantrages noch nicht beurtheilen lasse und daher ein Einstellungs- beziehungsweise Einschränkungsantrag abgewartet werden müßte, erachtete die Permanenzcommission des Herrenhauses, daß in jenen Fällen, in welchen offenbar ganz unnothigerweise mehrere Executionsmittel gleichzeitig beantragt wurden, die Bewilligung einzelner Executionsmittel von vornherein zu versagen sei.

§. 42. Die Aufhebung (Hemmung) der Execution kann auf Antrag angeordnet werden:

1. wenn eine Klage auf Ungiltig- oder Unwirksamklärung oder auf Aufhebung eines der im §. 1 angeführten, einer bewilligten Execution zugrunde liegenden Executionstitel erhoben wird;

2. wenn in Bezug auf einen der im §. 1 angeführten Executionstitel die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt oder wenn die Aufhebung eines Schiedspruches (§. 1, Z. 16) im Klagewege beantragt wird;

3. wenn gemäß §. 39, Z. 2 bis 4, 6 und 8 oder §. 40 die Einstellung der Execution beantragt wird;

4. wenn die Execution wegen eines Anspruches stattfindet, der von einer Zug um Zug zu bewirkenden Gegen-

leistung des betreibenden Gläubigers abhängig ist, und der Gläubiger weder die ihm obliegende Gegenleistung bewirkt hat, noch dieselbe zu bewirken oder sicherzustellen bereit ist;

5. wenn eine der in den §§. 35, 36 und 37 erwähnten Klagen erhoben wird, wenn aus anderen Gründen auf Unzulässigerklärung der Execution geklagt wird (§. 39, Z. 5) oder wenn gemäß §. 35, Absatz 2, Einwendungen gegen den Anspruch bei der Behörde erhoben werden, von welcher einer der im §. 1, Z. 10 und 12 bis 14 angeführten Executionstitel ausgegangen ist;

6. wenn eine Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§. 813 a. b. G. B.) bewilligt wird;

Im §. 42, Z. 6, aber wird die heute oft aufgeworfene Streitfrage, welchen Einfluss die sogenannte Gläubigerconvocation auf die Executionsführung oder auf ein abhängiges Executionsverfahren äußert, in der den Interessen der Erben angemessensten Weise gelöst.

7. wenn der die Execution bewilligende Beschluss des Gerichtes mittels Recurs angefochten wird;

8. wenn gegen einen Vorgang des Executionsvollzuges Beschwerde geführt wird und die für die Entscheidung darüber erforderliche Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Beteiligten nicht unverzüglich stattfinden kann (§. 68).

Zu weiteren Einstellungen beziehungsweise Einschränkungen können die Bestimmungen der §§. 15 und 27 Anlass geben: es wird die Einstellung der Execution einerseits hinsichtlich derjenigen Gegenstände verfügt werden können, welche für die Zwecke der Execution nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht in Anspruch genommen werden können, und andererseits wird der Grundsatz, dass die Execution nicht im weiteren Umfange zu vollziehen sei, als die Befriedigung des Gläubigers es voraussichtlich erfordert, Einschränkungen veranlassen.

§. 43. Bei Aufschiebung der Execution bleiben, sofern das Gericht nicht etwas anderes anordnet, alle Executionsacte einstweilen bestehen, welche zur Zeit des Ansuchens um Aufschiebung bereits in Vollzug gesetzt waren.

Die Aufhebung bereits vollzogener Executionsacte kann das Gericht bei Aufschiebung der Execution nur dann anordnen, wenn die Aufrechterhaltung dieser Acte demjenigen, der die Aufschiebung verlangt, einen schwer zu ersetzenden

Nachtheil verursachen würde und er überdies für die volle Befriedigung des zu vollstreckenden Anspruches Sicherheit leistet.

Wenn nur in Ansehung einzelner der in Execution gezogenen Gegenstände oder eines Theiles des Anspruches Gründe für die Aufschiebung der Execution eintreten, ist die Execution in dem einen Falle einstweilen nur hinsichtlich der übrigen Gegenstände, in dem anderen Falle aber nur wegen des durch den Aufschiebungsgrund nicht betroffenen Theiles des Anspruches fortzuführen.

§. 44. Die Bewilligung der Executionsaufschiebung hat zu unterbleiben, wenn die Execution begonnen oder fortgeführt werden kann, ohne dass dies für denjenigen, der die Aufschiebung verlangt, mit der Gefahr eines unerfetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachtheiles verbunden wäre.

Wenn die Aufschiebung der Execution die Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu gefährden geeignet ist, kann das Gericht deren Bewilligung von einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten abhängig machen. Treten erst nach Bewilligung der Aufschiebung Umstände ein, die eine solche Gefährdung wahrscheinlich machen, so kann demjenigen, auf dessen Ansuchen die Aufschiebung bewilligt wurde, auf Antrag aufgetragen werden, innerhalb einer bestimmten Frist Sicherheit zu leisten, wtrigens die Execution wieder aufgenommen werden würde.

Bei Bewilligung der Aufschiebung hat das Gericht anzugeben, für wie lange die Execution aufgeschoben sein soll.

Ein aufgeschobenes Executionsverfahren wird, sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, nur auf Antrag wieder aufgenommen.

#### Voraussetzungen für die Aufschiebung der Execution.

(Mot.-Ber.)

Die Aufschiebung der Execution ist dadurch bedingt, dass wirklich nach Lage der Sache durch die Fortführung der Execution dem Verpflichteten ein Vermögensnachtheil entstehen würde. Letzteres Moment tritt zu den im §. 42 aufgezählten Hemmungsgründen ergänzend hinzu. Ohne concurrirendes Vermögensinteresse des Verpflichteten an der Einstellung darf letztere trotz der gegen die

Zulässigkeit der Execution geltend gemachten Rechtsmittel nicht fixiert werden. Dem unter gewissen Umständen zweifellos vorhandenen Interesse des Verpflichteten an einer Hemmung der gegen ihn geführten Execution wird viel leichter und in viel weiterem Umfange entgegengekommen werden können, wenn das Gericht zugleich die Möglichkeit hat, in denjenigen Fällen, in welchen die Interessen des Gläubigers an der Fortsetzung der Execution und die des Verpflichteten an der Aufschiebung derselben sich etwa das Gleichgewicht halten, durch die Auferlegung der Sicherheitsleistung einer etwaigen Gefährdung der Interessen des Gegners thunlichst vorzubeugen (§. 44). Durch die Bestimmung der §§. 43 und 44 erhält das Gericht in der gegenseitigen gerechten Abwägung des Parteinteresses freieste Hand. In der Verweigerung der Aufschiebung oder Gewährung derselben, in der Auferlegung einer Sicherheit nach der einen oder anderen Seite hat es Mittel genug, um dem einzelnen Falle ohne Schädigung des Gegners, sowie den Vermögensverhältnissen der Beteiligten gerecht zu werden. Unter diesen allgemeinen Voraussetzungen ist dann die Aufschiebung nach §. 42 in denjenigen Fällen zulässig, wo sie sich als einstweilige Verfügung nothwendig zeigt, um einer auf Aufhebung oder Einschränkung der Execution gerichteten Action oder den gegen die Art der Executionsführung erhobenen Beschwerden vollen Erfolg zu sichern.

(Bericht der gemeins. Conf.)

Der Permanenzausschuss des Abgeordnetenhauses hatte die Bestimmung aufgenommen, dass die Aufschiebung der Execution, wenn die unverzügliche Durchführung derselben das wirtschaftliche Verderben des Verpflichteten herbeiführen oder befördern würde, einzutreten habe, falls der betreibende Gläubiger durch den Vollzug einer Executionshandlung oder in einer anderen Weise sichergestellt ist. Die Permanenzcommission des Herrenhauses hat jedoch diese Bestimmungen eliminiert, und da andererseits wieder der Permanenzausschuss auf denselben beharrte, so war dies eine jener Fragen, welche von der gemeinsamen Conferenz entschieden worden ist. Das Votum derselben fiel schließlich dahin aus, diese Bestimmung wieder aus der Executionsordnung zu streichen. Im Folgenden sollen kurz die Gründe, welche für und wider vorgebracht worden sind, zusammengefasst werden. Sehr lebhaft wurde von den Vertheidigern dieser Bestimmungen ins Treffen geführt, dass es eine Thatsache sei, dass insbesondere in den östlichen Theilen des Reiches Forderungen gerade zu einer solchen Zeit eingetrieben werden, in welcher der Schuldner vermöge des natürlichen Verlaufs seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht instande sei, die Zahlung zu leisten. Ganz besonders wurde darauf hingewiesen, dass die Landwirthe kurz vor der Ernte sehr häufig nicht über Zahlungsmittel verfügen, dieselben aber in dem Falle, als ihnen ein Aufschub von einigen Monaten gewährt wird, leicht aufzubringen in der Lage sind. Von derselben Seite wurde ferner mehrfach betont, dass der mögliche Aufschub der Execution aus

dem Grunde des drohenden wirtschaftlichen Verderbens die wirtschaftliche Existenz so manchen Schuldners von dem Untergange retten könne, dass es im Interesse des öffentlichen Wohles gelegen sei, wenn dies geschehe, und der Gläubiger dabei an seinem wohl-erworbenen Rechte keinerlei Abbruch erleide, indem durch die Verfüzung des §. 43, Absatz 2 der Ausschussanträge jede Gefahr beseitigt sei, dass dem Gläubiger aus dieser bewilligten Aufschiebung der Execution ein Nachtheil erwachsen könnte. Von anderer Seite wurde zwar nicht geleugnet, dass Fälle denkbar seien, in denen diese Argumentation ihre volle Berechtigung habe, schließlich aber fand es die Majorität dennoch für bedenklich, dem Richter eine allgemeine Vollmacht für die Ertheilung eines Moratoriums zu geben. Das wirtschaftliche Leben muss im Zusammenhange betrachtet werden, und gewöhnlich ist der Gläubiger einer anderen Person gegenüber auch wieder Schuldner und kann ja auch sein eigenes wirtschaftliches Verderben wieder davon abhängen, wenn er Forderungen, auf deren Eingang er sicher gerechnet hat, zu der festgesetzten Zeit nicht hereinzubringen imstande ist. Es wurde ferner darauf verwiesen, dass die Thätigkeit vieler, gerade zum Credite des kleinen Mannes dienender Cassen sehr in Frage gestellt wäre, wenn sie bei ihren Umsätzen nicht mehr darauf rechnen könnten, zu einer bestimmten Zeit ihre Forderungen einzuziehen zu können; es wurde aufmerksam gemacht, dass der Wechselverkehr mit seiner paraten Execution durch solche Moratorien gänzlich in Frage gestellt sein würde, und es wurde hervorgehoben, dass, da der Execut glaubhaft zu machen habe, dass er längstens innerhalb des nächsten halben Jahres wird zahlen können und dass die sofortige Zahlung sein wirtschaftliches Verderben bedeute, dies nur auf dem Wege von manchmal sehr weitwendigen Untersuchungen und Beweisaufnahmen geschehen könnte, ganz abgesehen von Einflüssen des Zufalles, so dass sich an den soeben rechtskräftig entschiedenen Process ein neues Verfahren über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Moratoriums anschließen würde, welches neue Kosten und neue Verzögerungen in sich bergen würde. Ferner konnte nicht in Abrede gestellt werden, dass schon die Möglichkeit, ein solches Moratorium zu erhalten, zur Handhabe für die muthwilligste Verschleppung werden könnte und dass das Ansuchen und die darauf hin nothwendigen Erhebungen über das drohende wirtschaftliche Verderben sich zu einem willkommenen und beliebten Mittel herausbilden könnte, die Execution eines rechtskräftigen Urtheils auf Wochen, vielleicht auf Monate hinaus zu frustrieren. Ausschlaggebend war aber die Erwägung, dass der Richter hier vor eine Aufgabe gestellt wird, deren Schwierigkeiten unabsehbar sein können; denn ob jemand innerhalb des nächsten halben Jahres wird zahlen können oder wollen, dafür sind nicht bloß gewisse objective Merkmale seiner wirtschaftlichen Existenz maßgebend, sondern ebenso sehr auch seine wirtschaftlichen Eigenschaften, also eine Reihe von rein subjectiven Momenten, für deren Beurtheilung dem Richter unter Umständen gar keine Anhalts-

punkte vorliegen, noch auch irgend welche Beweise beigebracht werden können. Verschiedene Personen von verschiedenen subjectiven wirtschaftlichen Eigenschaften, von einer verschiedenen Sparsamkeit, von verschiedenem Geschäftssinn, mit verschiedenem Fleiß und verschiedenartiger Geschicklichkeit können möglicherweise wirtschaftlich in denselben bedrängten Verhältnissen sich befinden, und doch wird der eine in einem halben Jahre zahlungsfähig, der andere aber in demselben Zeitraume vollständig unfähig sein, seine Verpflichtungen zu erfüllen, selbst wenn von zufälligen Ereignissen ganz abgesehen wird.

§. 45. Durch die Bestimmungen der §§. 39 bis 44 wird die Anwendung der besonderen Vorschriften nicht ausgeschlossen, welche das gegenwärtige Gesetz in Ansehung einzelner Vollstreckungsarten über die Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Execution oder gewisser Acte derselben enthält.

Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, sind Anträge auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Execution, sowie Anträge auf Wiederaufnahme einer aufgeschobenen Execution bei dem Gerichte, bei dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde, oder beim Executiontsgerichte anzubringen, je nachdem der Antrag vor oder nach Beginn des Executionsvollzuges gestellt wird.

Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist oder schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung oder Einschränkung der Execution vorliegt, hat über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Execution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, eine mündliche Verhandlung der Parteien stattzufinden.

§. 46. Das Vollstreckungsorgan darf ohne vorgängige richterliche Weisung mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Executionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm dargethan wird, daß der betreibende Gläubiger nach Erlassung des vom Vollstreckungsorgan auszuführenden Auftrages des Executiontsgerichtes befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Executiontsverfahrens abgestanden ist.

Ist vom Verpflichteten eine bestimmte Summe Geld zu leisten, so genügt es, wenn er einen Postaufgabeschein vorlegt, aus dem sich ergibt, daß diese Summe nach dem im ersten Absätze angegebenen Zeitpunkte zur Auszahlung an den Gläubiger bei der Post eingezahlt wurde. In allen übrigen Fällen muß der Nachweis der im ersten Absätze bezeichneten Umstände durch in Urschrift vorgelegte öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden.

Befugnisse der Vollstreckungsorgane hinsichtlich der Sistierung von Executionshandlungen.

(Mot.=Ver.)

Die Bedeutung und die Rechtsfolge der Einstellung oder Aufschiebung der Execution sind derartig, daß die Entscheidung darüber der richterlichen Cognition vorbehalten werden muß. Es entspricht auch durchaus der principiellen Stellung des Vollstreckungsorgans zum Executiontsrichter, wenn dem Vollstreckungsorgan im allgemeinen eine Verfügung über die Fortsetzung der Execution versagt ist. Es hat den ihm erteilten Auftrag insoweit auszuführen, als es nicht vom Richter einen Geheauftrag empfängt. An diesem Grundsätze schlechtthin festzuhalten würde, jedoch gerade für jene zahlreichen und deshalb für den Verkehr besonders wichtigen Fälle zweckwidrige Consequenzen haben, in welchen der Verpflichtete unter Androhung der bevorstehenden Execution noch vor dem Vollzuge derselben zur Zahlungseistung sich bestimmen ließ. Denn jener Grundsatz hätte dann die Folge, daß nur die dem Executiontsgerichte bei der Anordnung des Executiontsactes bereits bekannten, also vom Gläubiger mitgetheilten oder sonst zur gerichtlichen Kenntniss gelangten Fälle der Zahlung berücksichtigt werden könnten, während in allen anderen Fällen zu Gunsten eines nicht mehr bestehenden Anspruches Execution geführt und der Schuldner wegen eines nicht mehr vorhandenen Anspruches in der Disposition über sein Vermögen behindert würde. Um dies zu vermeiden, gestattet §. 46 dem Vollstreckungsorgan, auch ohne vorgängige Weisung mit der Vollziehung einer aufgetragenen Executionshandlung einzuhalten, wenn die erfolgte Zahlung des Gläubigers oder die Bewilligung einer Stundung nachgewiesen wird. Um diese Befugnis dem Vollstreckungsorgan mit größerer Sicherheit einräumen zu können, ist die weitere Bestimmung getroffen, daß dieser Nachweis — abgesehen von den durch die Post bewirkten Geldsendungen — durch öffentliche Urkunden erbracht werden muß. Daß daraus für den betreibenden Gläubiger Nachtheile entstehen würden, ist bei einigermaßen sorgfältigem Vorgehen der Vollstreckungsorgane kaum zu besorgen. Denselben wird einzuschärfen sein, daß sie nur bei zweifellos festgestellter der erfolgten Zahlung oder Stundung die

Executionsvornahme zu sistieren haben. Das eine dürfte mit dieser Bestimmung sicher erreicht werden, dass für eine größere Anzahl von Fällen eine rasche Erledigung an Stelle der sonst erforderlichen weitwendigen Verhandlung treten wird.

#### Eidliche Angabe (Offenbarungseid).

§. 47. Wenn die Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Execution geführt wird, beim Verpflichteten nicht vorgefunden werden, so hat er auf Antrag unter Eid anzugeben, wo sich diese Sachen befinden, oder dass er sie nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

Wenn der Vollzug einer Execution wegen Geldforderungen erfolglos bleibt, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Execution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte sich klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden, so hat der Verpflichtete auf Antrag ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, den Ort, an dem sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, anzugeben, in Betreff seiner Forderungen deren Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und einen Eid dahin zu leisten, dass seine Angaben richtig und vollständig seien und dass er von seinem Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe.

Das Executionsgericht kann noch andere nach den gegebenen Verhältnissen zur Ausmittlung der herauszugehenden oder in Execution zu ziehenden Sachen dienliche Umstände in den Offenbarungseid aufnehmen.

Der Anordnung der Eidesleistung hat die Einvernehmung des Verpflichteten voranzugehen. Die Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, wodurch die Ablegung des Offenbarungseides angeordnet wird.

§. 48. Die Anberaumung einer Tagssatzung zur Leistung eines Offenbarungseides ist durch Anschlag an der Gerichtstafel öffentlich bekannt zu machen.

Die Aussage und die Ablegung des Eides erfolgt öffentlich.

#### Manifestationsverfahren.

Die neue Executionsordnung schließt sich im großen und ganzen an die diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 16. März 1884 R. G. Bl. Nr. 35 im wesentlichen an.

Der Regierungsentwurf enthielt (§. 52) folgende Bestimmung: „Wurde die Leistung des Offenbarungseides beantragt, weil die Vollziehung der Execution erfolglos geblieben, so ist sowohl die Ablegung des Eides seitens des Verpflichteten, wie die Verweigerung der Eidesleistung in den vom Gerichte zu bestimmenden öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Wenn der Verpflichtete später dem Gerichte nachweist, dass sämtliche Forderungen, wegen welcher erfolglos Execution geführt wurde, durch Zahlung, durch Erlass der Schuld oder durch eine andere Erlösungsart des allgemeinen bürgerlichen Rechtes an Capital und Nebengebühren vollständig gestillt sind, so kann vom Gerichte über Antrag des Verpflichteten angeordnet werden, dass dies in denselben öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde, in welchen von der Ablegung oder Verweigerung des Offenbarungseides Mittheilung gemacht wurde. Die Kosten dieser Veröffentlichung hat der Verpflichtete zu tragen.“

Diese Bestimmung wurde vom Permanenzauschusse des Abgeordnetenhauses und der Permanenzcommission des Herrenhauses, sowie auch von der gemeinsamen Commission eliminiert, und an deren Stelle trat Abs. 1 u. 2 d. §. 48; es wurde für sehr bedenklich erachtet, solche Executionshandlungen zum Gegenstande der öffentlichen Blätter zu machen, wodurch ein Schuldner geradezu an den öffentlichen Pranger gestellt und in der Achtung der Mitwelt aufs empfindlichste geschädigt würde. Hierdurch würde der Strömung, privatrechtliche Verhältnisse in die Öffentlichkeit zu zeren, reichliche Nahrung geboten und mancher Schuldner, der durch Unfälle unverschuldeter Weise in Zahlungsunvermögen gerathen ist, durch rücksichtslose Gläubiger noch um sein letztes Gut — seine Ehre gebracht werden. Es liegt aber im Wesen des Manifestationsverfahrens, dass die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werde, und während der Regierungsentwurf in dieser Richtung viel zu weit gieng, hat nun §. 48 den richtigen Mittelweg eingeschlagen, indem sich diese Gesetzesstelle dem bisherigen Gange des Executionsverfahrens, insoweit die Öffentlichkeit herangezogen werden muß, anschließt, und in derselben Weise, wie Edicte, Concurrenzen u. s. w. durch Anschlag an das Gerichtshaus in die Öffentlichkeit gebracht werden, sollte von nun an auch die Einleitung des Manifestationsverfahrens auf dieselbe Weise allgemein bekannt gemacht werden. Die Bestimmungen des §. 48 Abs. 1 u. 2 bilden jedoch die Ausnahme von der Regel der neuen Executionsordnung, dass die Verhandlungen im Executionsverfahren mit Ausschluß der Öffentlichkeit zu führen seien. Hiezu bemerkt der Motivenbericht des Regier.-Entw. Folgendes: In dem Maße, als die Gesetzgebung sich mehr und mehr entschließt,

zur Schonung der wirtschaftlichen Kraft des Schuldners gewisse Vermögensbestandtheile dem Zugriffe seiner Gläubiger zu entziehen und durch Schutzmaßregeln der verschiedensten Art dafür zu sorgen, daß auch in dem Stadium der Zwangsvollstreckung so viel als möglich auf das Interesse des Schuldners Rücksicht genommen werde, im gleichen Maße steigert sich für letzteren die Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Darlegung seiner Vermögensverhältnisse. Dem dient der Offenbarungseid. Die hinzutretende öffentliche Bekanntmachung der Ablegung oder Nichtablegung desselben verfolgt zwei verschiedene Ziele. Einerseits vermindert sich hiedurch für den Verpflichteten die Wahrscheinlichkeit, daß dem Gläubiger die Unrichtigkeit der schuldnereischen Angaben unbekannt bleiben werde. Es hat der Schuldner damit zu rechnen, daß dritte Personen, die seine Vermögensverhältnisse besser kennen, von diesem Eide Kenntnis erlangen und er daher wegen der Unrichtigkeit der eidlichen Aussage zur Verantwortung gezogen werden kann; es erhöht mit einem Worte die Bekanntmachung des Offenbarungseides die Garantien der Glaubwürdigkeit und der Wahrheit der schuldnereischen Angaben über seine Vermögensverhältnisse, indem sie geeignet ist, im Schuldner das volle Gefühl der mit der eidlichen Aussage übernommenen Verantwortung zu erwecken. Aber indem so die Veröffentlichung auf der einen Seite die Verlässlichkeit und Richtigkeit der schuldnereischen Angaben zu erhöhen geeignet ist, schätzt sie zu gleicher Zeit dritte Personen vor jenen Benachteiligungen, die daraus entstehen können, daß sie mit vollständig vermögenslosen Schuldnern in Rechtsverkehr treten.

Wenn der Verpflichtete bei der hiezu anberaumten Tagssatzung nicht erscheint oder die Leistung der Aussage und des Eides verweigert, hat das Executionengericht zur Erzwingung der eidlichen Aussage auf Antrag die Haft zu verhängen. Die in Gemäßheit der §§. 360 bis 366 zu vollziehende Haft endet mit Ablegung der Aussage und des Eides und darf in ihrer Gesamtdauer sechs Monate nicht überschreiten.

Der verhaftete Verpflichtete kann zu jeder Zeit beim Bezirksgerichte des Haftortes beantragen, zu der ihm aufgetragenen eidlichen Aussage zugelassen zu werden. Dem Antrage ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben.

§. 49. Wer den Offenbarungseid gemäß §. 47, Absatz 2, geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch dritten Gläubigern gegenüber nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe. Gleicher Glaubhaftmachung

bedarf es, wenn nach Vollstreckung der im §. 48 gedachten sechsmonatlichen Haft gegen den Verpflichteten neuerlich behufs Erzwingung der eidlichen Angabe über den Bestand seines Vermögens die Haft verhängt werden soll.

Wer den Offenbarungseid abgelegt hat, weil die Sachen, die er herausgeben oder leisten sollte, bei ihm nicht vorgefunden wurden, kann auf Antrag desselben betreibenden Gläubigers und wegen desselben Anspruches zur nochmaligen Leistung des Eides nur dann verhalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sich seither die Sachlage in Bezug auf die Innehabung der Sachen oder das Wissen des Verpflichteten geändert hat.

§. 49 lautete als §. 51 im Neg.-Entw. folgendermaßen: Wer den Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch dritten Gläubigern gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

Die von der gemeinsamen Conferenz vorgenommene Aenderung im §. 49 ist keine sachliche, sie bringt nur den Gesetzesinhalt präziser zum Ausdruck, indem entsprechend den verschiedenen Anlässen zum Antrage auf eidliche Angabe die Voraussetzungen hervorgehoben werden, unter welchen nachträglich ein neuer Antrag auf eidliche Angabe gestellt werden kann, je nachdem es sich um die Herausgabe oder Leistung bestimmter Sachen oder um die Execution wegen Geldforderungen handelt.

#### Verfahren.

§. 50. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beziehung eines sachmännischen Laienrichters finden auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Executionsverfahren keine Anwendung.

§. 51. Die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche. Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Executionsverfahren sind wirkungslos.

#### Parteienvereinbarungen über die Competenz im Executionsverfahren.

(Mot.) Der Ausschluss von Parteienvereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte ist für das Executionsverfahren schon darin begründet, daß dieses nicht wie ein Civilproceß ein zwischen den Parteien allein sich entwickelndes Rechtsverhältnis ist, sondern fast jedes Executionsverfahren über die Parteien hinauswirkt und auch



dritte Personen in ihrer Rechtsphäre ergreift. Schon darin ist es begründet, die mit Rücksicht auf die Interessen sämmtlicher am Executionsverfahren möglicherweise beteiligten Personen und mit Rücksicht auf die Organisation und Arbeitsfähigkeit der einzelnen Gerichte festgestellten Gerichtsstände der Parteivillfür zu entziehen, die bezüglichen Vorschriften für zwingend zu erklären. Insbesondere könnte es nicht gestattet werden, die Parteien zwischen Einzelgerichten und Gerichtshöfen oder zwischen gewöhnlichen Gerichten und Handelsgerichten wählen zu lassen, und es würde auch dadurch der praktischen Wirksamkeit einer Prorogationszulassung ein sehr enges Gebiet angewiesen. Die Prorogation aber selbst für dieses auszuschließen wird weiter durch die Erwägung gerechtfertigt, dass ausdrückliche Vereinbarungen zwischen den Parteien gerade im Executionsstadium nach Lage der Sache wahrscheinlich Seltenheiten bleiben würden, dass aber die Gestattung einer stillschweigenden Prorogation eine ganz andere Construction des Executionsverfahrens nothwendig machen würde. Die Wahrung der Zuständigkeit seitens des Gerichtes, der Ausstattung einer Verfügung der Parteien über die Competenz entspricht auch durchaus dem officiösen Charakter, welchen das Executionsverfahren in Zukunft haben soll, und findet in den gegenwärtigen Bestimmungen über das außerstreitige Verfahren seine zugleich rechtfertigende Parallele.

§. 52. Im Executionsverfahren können die Parteien und sonstigen Betheiligten sowohl in Person, als durch Bevollmächtigte handeln. Die Vertretung durch Advocaten ist im Executionsverfahren weder vor den Bezirksgerichten, noch vor den Gerichtshöfen erster Instanz geboten.

#### Parteienvertretung.

(Bericht der gem. Conf.)

Bezüglich der Parteienvertretung im Executionsverfahren stand die Regierungsvorlage in ihrem §. 55 auf dem Standpunkte, dass die Vertretung durch Advocaten weder vor den Bezirksgerichten, noch vor den Gerichtshöfen erster Instanz im Executionsverfahren geboten sei. Der Permanenzausschuss des Abgeordnetenhauses beschloss jedoch in seinem §. 55, vor Gerichtshöfen nur Advocaten als Bevollmächtigte der Parteien zuzulassen. Angesichts der Kompetenzvorschriften für das Executionsverfahren hätte diese Bestimmung ohnehin keine große Tragweite gehabt, indem bei Gerichtshöfen nach der vorliegenden Executionsordnung nur solche Executionen eingeleitet werden können, welche sich auf die landständischen Objecte oder auf Objecte des Eisenbahn- oder Bergbaches beziehen. Da alle übrigen Executionsführungen, unter welchen sich gewiss auch sehr schwierige und weittragende befinden können, ohnehin vor die Bezirksgerichte gewiesen sind und sich gegen diese Bestimmung von keiner Seite ein Widerspruch erhoben hat, so konnte die Herrenhauscommission die Regierungsvorlage umso eher

wieder herstellen und im Executionsverfahren den Anwaltzwang ganz beseitigen, als auch von den Verteidigern der Standesinteressen der Advocaten der vom Permanenzausschuss befürwortete partielle Anwaltzwang als nicht in die Wagtschale fallend bezeichnet wurde. Durch die vollständige Beseitigung des Anwaltzwanges wird selbstverständlich nicht verhindert, dass bei schwierigen und wichtigen Executionen die Parteien die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Execution bei einem Gerichtshofe oder bei einem Bezirksgerichte angesucht werden soll.

§. 53. Die im Executionsverfahren vorkommenden Anträge können, falls in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mittels Schriftsatzes angebracht oder mündlich zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden. Wird ein Antrag mündlich vorgebracht, so hat das Gericht die zur Stellung eines dem Gesetze entsprechenden Antrages nöthige Anleitung zu geben.

#### Mündlichkeit im Executionsverfahren.

(Mot.-Ver.). Das Executionsverfahren soll ein möglichst unmittelbares sein. Diese Unmittelbarkeit ist eine auf zwei Seiten zu verwirklichende, einerseits im Verhältnisse zwischen dem Richter und den Parteien, und andererseits sollen sich auch Richter und Vollstreckungsorgan unmittelbar gegenüberstehen. In ersterer Beziehung begreift das Postulat der Unmittelbarkeit das der Mündlichkeit des Executionsverfahrens in sich und heißt zugleich von allen strengen Formen in diesem Verfahren absehen. Nur die Gestattung weitestreichender Mündlichkeit wird es ermöglichen, die bei der Neuordnung des Executionsverfahrens von der Gesetzgebung verfolgten Ziele zu verwirklichen. Nur im Wege mündlichen Einvernehmens, im Wege der Besprechung mit der Partei, wird der Richter über alle bei der Bewilligung eines Executionschrittes oder bei Vollzug einer solchen Maßregel auftauchenden Punkte sich rasch informieren können; nur auf diese Weise wird es ihm leicht sein, von den Verhältnissen, in welche er durch die Executionsverfügung einzugreifen sich anschickt, ein übersichtliches klares Bild zu bekommen.

Falls ein Antrag mittels Schriftsatz angebracht wird, sind so viele gleichlautende Ausfertigungen des Schriftsatzes zu überreichen, dass jedem der Gegner eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Gerichtsacten zurückbehalten werden kann; Abschriften der Beilagen des Schriftsatzes sind dem Gegner nicht zuzustellen. Sofern nach Vorschrift des Gesetzes von der Beschlussfassung über den Antrag außer dem Gegner noch andere Personen zu

verständigen sind, hat der Antragsteller dem Schriftsaze die hiezu erforderlichen Rubriken beizulegen.

Eine Abschrift des Protokolles über einen mündlich vorgebrachten Antrag ist dem Gegner bei der Mittheilung des Beschlusses nur dann zuzustellen, wenn das Protokoll für die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit des gefassten Beschlusses wesentliche, aus dem Beschlusse selbst nicht ersichtliche Angaben enthält.

§. 54. Der Antrag auf Executionsbewilligung muß neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und desjenigen, wider welchen die Execution geführt werden soll, sowie die Angabe aller für die Ermittlung des Executionengerichtes wesentlichen Umstände;

2. die bestimmte Angabe des Anspruches, wegen dessen die Execution stattfinden soll, und des dafür vorhandenen Executionstitels. Bei Geldforderungen sind auch der Betrag, welcher im Executionswege eingebracht werden soll, sowie die beanspruchten Nebengebühren anzugeben;

3. die Bezeichnung der anzuwendenden Executionsmittel und bei Execution auf das Vermögen, die Bezeichnung der Vermögenstheile, auf welche Execution geführt werden soll, sowie des Ortes, wo sich dieselben befinden, und endlich alle jene Angaben, welche nach Beschaffenheit des Falles für die vom bewilligenden Gerichte oder vom Executionengerichte im Interesse der Executionsführung zu erlassenden Verfügungen von Wichtigkeit sind.

#### Namhaftmachung der Executionssubjecte.

(Mot.-Ber.) Ob in einem bestimmten Augenblicke der richtige Zeitpunkt für eine Execution gegeben sei, auf welches Vermögen die Execution zu führen sei, in welcher Weise sich die Verwertung am vortheilhaftesten darstelle u. dgl. mehr, das wird der einzelne Gläubiger nach den ihm bekannten Verhältnissen seines Schuldners so gut zu beurtheilen vermögen, das dem Gerichte durch die Pflicht, einen Executionsantrag unmittelbar von der Partei entgegenzunehmen, kaum eine unlösliche oder auch nur schwer erfüllbare Aufgabe übertragen wird. Man würde jedoch in dieser Richtung mit der bloßen

Zulassung der mündlichen Antragstellung noch nicht genug gethan haben, sondern es steht hiermit die weitere Bestimmung im Zusammenhange, das im Executionsgesuche eine allgemeine Bezeichnung der vom Gläubiger gewünschten Executionensart ausreicht. Es wird dann Sache des Gerichtes sein, mit Rücksicht auf die Angaben der Parteien dasjenige im Detail zu verfügen, was nothwendig ist, um den vom Gläubiger im allgemeinen angegebenen Executionszweck wirklich zu erreichen.

Stützt sich der Antrag auf einen der im §. 1, 3. 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Executionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbefehl (§. 1, 3. 9.) so muß vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, das die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§. 1, 3. 16) ist eine Bestätigung der Schiedsrichter über den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches beizubringen.

§. 55. Die gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen im Executionsverfahren ergeben, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes geboten ist, ohne vorherige mündliche Verhandlung. Eine vom Gesetze angeordnete Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Betheiligten ist an die für mündliche Verhandlungen geltenden Vorschriften nicht gebunden. Sie kann mündlich oder durch das Abfordern schriftlicher Äußerungen, und ersterenfalls ohne gleichzeitige Anwesenheit der übrigen einzubernehmenden Personen und ohne Aufnahme eines Protokolles geschehen; es genügt ein kurzer schriftlicher Actenvermerk über das Ergebnis der Einvernehmung. Ebenso wenig erfordert die Einvernehmung, das jeder der zu befragenden Personen Gelegenheit gegeben wird, sich über die von den übrigen Personen abgegebenen Erklärungen zu äußern.

Der Passus „Eine vom Gesetze“ bis „zu äußern“ war in dem Regierungsentwurfe nicht enthalten und wurde von der gem. Comm. deshalb im §. 55 aufgenommen, um zum Theile gewisse, häufig wiederkehrende Geschäfte und gerichtliche Acte genauer zu regeln, als dies in der Regierungsvorlage geschehen war, zum Theil um den Zusammenhang mit der Civilproceßordnung herzustellen. Dieser Zusatz im §. 55 bezeichnet somit die präcise Feststellung des Gegenfases zwischen mündlicher Verhandlung und Einver-

nehmung und die nähere Determinirung dieser letzteren Form des gerichtlichen Verkehrs.

Alle für eine beantragte richterliche Entscheidung oder Verfügung wesentlichen Umstände sind von dem Antragsteller zu beweisen. Ausgenommen den Antrag auf Bewilligung der Execution, kann das Gericht auch vor Beschlussfassungen, für die es das Gesetz nicht verlangt, behufs Feststellung der erheblichen Thatsachen die mündliche oder schriftliche Einvernehmung einer oder beider Parteien oder sonstiger Beteiligter anordnen und diese zur Beibringung der nöthigen Urkunden und anderen Beweise auffordern.

Das Gericht kann jedoch die ihm nöthig scheinenden Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Parteien oder sonstigen Beteiligter einholen und zu diesem Zwecke von amtswegen alle hierzu geeigneten Erhebungen pflegen und nach Maßgabe der Vorschriften der Civilproceßordnung die erforderlichen Bescheinigungen oder Beweisaufnahmen anordnen.

§. 56. Wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine mündliche Verhandlung anberaumt oder vom Gerichte die Einvernehmung von Parteien oder sonstigen Beteiligter angeordnet, so steht das Nichterscheinen der zur Verhandlung oder zur Einvernehmung gehörig geladenen Personen der Aufnahme und Fortsetzung der Verhandlung und der gerichtlichen Beschlussfassung nicht entgegen.

Wenn der Verhandlung oder Einvernehmung ein Antrag zugrundeliegt, so sind, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, diejenigen Personen, welche trotz gehöriger Ladung nicht erscheinen, als diesem Antrage zustimmend zu behandeln. Der wesentliche Inhalt des Antrages und die mit dem Nichterscheinen verbundenen Rechtsfolgen sind in der Ladung anzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Versäumung von Fristen, die für schriftliche Erklärungen oder Äußerungen der Parteien oder sonstigen Beteiligter gegeben werden.

§. 57. Anträge, Erinnerungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagatzung bestimmt ist, können

von den zur selben nicht erschienenen, gehörig geladenen Personen nachträglich nicht mehr vorgebracht werden. Das Gleiche gilt von der Versäumung einer Tagatzung, bei welcher ein Widerspruch erhoben werden konnte.

Von der Erstreckung einer zur mündlichen Verhandlung, zur Einvernehmung von Parteien oder sonstigen Beteiligter, zur Anbringung von Anträgen, Erinnerungen und Einwendungen oder zur Erhebung eines Widerspruches bestimmten Tagatzung sind die trotz gehöriger Ladung zur ersten Tagatzung nicht erschienenen Personen nicht zu verständigen.

Normen zur Beschleunigung des Executionsverfahrens.

(Mot.) Eine möglichst straffe Anspannung ist ein unumgängliches Erfordernis eines zweckmäßig eingerichteten Executionsverfahrens. Daß ein schleppender, träger Gang dieses Verfahrens, die leichte Ermöglichung von Weiterungen, Unterbrechungen, Vertagungen, Verschiebungen insbesondere kein Gewinn für den Schuldner (Verpflichteten) ist, dieser vielmehr an der Wahrung der Energie des Verfahrens vielleicht das meiste Interesse hat, wurde schon ausgeführt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, enthalten §§. 56 und 57 eine Reihe allgemeiner Bestimmungen, die das Ziel verfolgen, allen sachlich ungerechtfertigten und insbesondere allen bloß willkürlichen Verzögerungen des Verfahrens entgegenzuwirken. Der betreibende Gläubiger soll ebensowenig wie ein anderer Beteiligter über die Dauer und den Gang des Executionsverfahrens zu disponieren befugt sein. Auch in dieser Hinsicht macht sich der Gesichtspunkt der erstarrten richterlichen Stellung in diesem Verfahren geltend. Einverständliche Fristen- und Tagatzungsersetzungen werden wenigstens als Regel ausgeschlossen. Der Unterschied vom gegenwärtigen Verfahren, in welchem derartige Erstreckungen unbeschränkt zulässig waren, ist hienach allerdings ein erheblicher. Aber dies ist nothwendig, wenn das künftige Executionsverfahren diejenigen Vorwürfe vermeiden will, welche der gegenwärtigen Execution nicht immer mit Unrecht wegen ihrer allzu langsamen Fortbewegung gemacht werden. Ueberdies erfolgen die vielen einverständlichen Verlegungen und Erstreckungen zumeist nur zum Nachtheile des Schuldners, für den das Erlangen des gegnerischen „Einverständnisses“ zur Verlegung des Termins u. s. w. meist eine ziemlich kostspielige Sache ist.

§. 58. Die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fristen sind, wenn nicht bezüglich einzelner derselben etwas anderes angeordnet ist, unerstreckbar.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet wegen Versäumens einer Frist oder einer Tagatzung nicht statt; dies gilt jedoch nicht für die im Laufe eines Exe-

cutionsverfahrens und aus Anlaß desselben sich ergebenden Prozesse, die nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung zu verhandeln und zu entscheiden sind.

#### Wiedereinsetzung im Executionsverfahren.

(Mot.) Der gleichen Tendenz einer möglichst knappen Zusammenfassung des Verfahrens entspringt der Ausschluß der Wiedereinsetzung; dazu wird man sich um so leichter entschließen können, als schon heute von der zulässigen Wiedereinsetzung außerordentlich wenig Gebrauch gemacht wird und man verhüten muß, daß nach Ausschluß der unmittelbaren Verzögerungsmöglichkeit andere Einrichtungen zum Zwecke der Verzögerung mißbraucht würden. Hierzu würde sich aber das Mittel der Wiedereinsetzung ganz besonders eignen. Erwägt man noch, daß die im Executionsverfahren so actuelle Cohärenz der materiellen Rechtslage und des Verfahrens in vielen Fällen die Folge hätte, daß die Gestattung einer Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Frist oder Tagatzung eigentlich die Gestattung der im bürgerlichen Rechte ausgeschlossenen materiellen Restitution wäre — man braucht nur an die Fälle zu denken, in welchen die Frist oder die Tagatzung zur Erklärung des Consenses über die Versteigerungsbedingungen, über die Meistbotvertheilung u. dgl. gegeben ist — so wird man der Aufnahme der Wiedereinsetzung in das Executionsverfahren noch weniger das Wort reden.

Der Schlusssatz im 2. Absätze des §. 58 „dies gilt jedoch nicht“ bis „zu entscheiden sind“ wurde von der gem. Conf. deshalb aufgenommen, weil der Unterschied zwischen den Verhandlungen im Executionsverfahren und den daraus sich ergebenden Processen streng auseinanderzuhalten sei; für letztere können immer nur die grundsätzlichen Bestimmungen der Civilproceßordnung maßgebend sein. Deshalb wurde, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, dieser Satz dem §. 58 zugefügt.

§. 59. Die mündliche Verhandlung im Executionsverfahren ist nicht öffentlich.

#### Ausschließung der Öffentlichkeit.

Dieser Absatz war in dem Reg.-Entw. nicht enthalten und es erschien notwendig, zur Verstärkung des Schutzes und der Interessen des Verpflichteten diese Bestimmung aufzunehmen; denn der Grundsatz der Öffentlichkeit, auf welchem das neue Proceßverfahren aufgebaut wird, kann im Executionsverfahren nicht zur Anwendung kommen; die Öffentlichkeit könnte hier dem Verpflichteten, oft auch beiden Theilen unabsehbare Nachteile bringen; das Executionsverfahren soll sich nur auf die beteiligten Interessenten beschränken; denn es verfolgt eine andere Tendenz als der Proceß selbst. Wo es sich nur um die zwangsweise Realisirung eines bereits definitiv festgestellten Anspruches handelt, stehen ausschließlich Gläubiger und Schuldner dem Richter gegenüber, und nur auf diesen engsten Kreis haben sich die Executionshandlungen zu beschränken.

Bei jeder solchen mündlichen Verhandlung ist durch den Richter oder einen beideten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe hat die Namen der bei der Tagatzung anwesenden Parteien und sonstigen Beteiligten, ferner eine kurze Angabe über den Gang und Inhalt der Verhandlung, über die während der Tagatzung gestellten, nicht vom Beschlusssatzung wieder zurückgezogenen Anträge und endlich die vom Gerichte verkündeten Entscheidungen und Verfügungen zu enthalten. Den Anwesenden steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die protokolllarische Feststellung einzelner Punkte oder einzelner bei der Tagatzung von ihnen selbst oder von anderen abgegebenen Erklärungen zu verlangen.

Das Protokoll ist, sofern nichts anderes im gegenwärtigen Gesetze angeordnet ist, nur vom Richter und dem der Tagatzung beigezogenen Schriftführer zu unterschreiben.

§. 60. Über die durch ein Vollstreckungsorgan vorgenommenen Executionshandlungen ist von demselben ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll hat Ort und Zeit der Aufnahme, die Namen der bei der Executionshandlung anwesenden beteiligten Personen, den Gegenstand der Executionshandlung und eine Angabe der wesentlichen Vorgänge zu enthalten. Insbesondere ist jede bei Vornahme einer Executionshandlung vom Verpflichteten oder für denselben geleistete Zahlung im Protokolle zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Vollstreckungsorgane zu unterschreiben.

§. 61. Wenn eine Executionshandlung vom Vollstreckungsorgane nicht auftraggemäß ausgeführt wurde, hat das Gericht von amtswegen dem Vollstreckungsorgane die Weisungen zu erteilen, welche zur Behebung der unterlaufenen Fehler oder sonst zum richtigen Vollzug der Executionshandlung nöthig sind.

#### Beschlüsse.

§. 62. Sofern nicht ein durch Klage eingeleiteter Streit zu entscheiden ist oder das Gesetz etwas anderes

anordnet, erfolgen die gerichtlichen Entscheidungen im Executionsverfahren und alle in diesem Verfahren vorkommenden gerichtlichen Verfügungen durch Beschluß.

§. 63. Der Beschluß, durch welchen die Execution bewilligt wird, hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen, Wohnort und Beschäftigung des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten;

2. den zu vollstreckenden Anspruch unter genauer Bezeichnung seines Inhaltes und Gegenstandes, sowie aller etwaigen Nebengebühren; bei verzinslichen Forderungen ist der Zinsfuß und der Tag anzugeben, von welchem an die Zinsen rückständig sind;

3. die Angabe der anzuwendenden Executionsmittel;

4. bei einer Execution in das Vermögen des Verpflichteten die Bezeichnung der zum Zwecke der Befriedigung des betreibenden Gläubigers heranzuziehenden Vermögenstheile;

5. die Bezeichnung des Executionengerichtes.

§. 64. Außerhalb einer Tagatzung gefasste Beschlüsse sind den Parteien und allen sonst nach Vorschrift des Gesetzes von der Beschlussschaffung zu verständigenden Personen, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Form der Mittheilung angeordnet ist, durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung (Bescheid) bekanntzugeben. Ein Bescheid, durch welchen ein Antrag ohne Verhandlung oder Einvernehmung des Gegners abgewiesen wird, ist letzterem nur auf Ansuchen des Antragstellers zuzustellen.

Alle während einer Tagatzung oder bei einer Executionshandlung gefassten Beschlüsse sind zu verkünden. Diese Beschlüsse sind den bei der Verkündung anwesenden Parteien und sonstigen Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, insoweit diesen Personen ein abgesondertes Rechtsmittel gegen den Beschluß oder das Recht zur sofortigen Executionsführung auf Grund des Beschlusses zusteht. An Parteien und sonstige Betheiligte, welche bei der Verkündung nicht anwesend waren, ist in diesen Fällen und nebstdem in allen Fällen, in welchen die Leitung des Verfahrens es erfordert, die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung zu bewirken.

Wenn hienach die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung nicht zu erfolgen hat, begründet die mündliche Verkündung die Wirkung der Zustellung.

#### Recurs.

§. 65. Wider die im Executionsverfahren ergehenden gerichtlichen Beschlüsse ist das Rechtsmittel des Recurses zulässig, soweit das gegenwärtige Gesetz dieselben weder für unanfechtbar erklärt, noch ein abgesondertes Rechtsmittel wider sie versagt.

Wenn nichts anderes angeordnet ist, beträgt die Recursfrist acht Tage.

§. 66. Gegen Beschlüsse, durch welche Tagatzungen anberaumt oder erstreckt werden oder eine Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Executionsverfahren betheiligten Personen angeordnet wird, sowie gegen die zur Durchführung einzelner Executionenacte an die Vollstreckungsorgane erlassenen Aufträge ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet.

§. 67. Die gerichtlichen Beschlüsse im Executionsverfahren können, sofern das gegenwärtige Gesetz nichts anderes bestimmt, schon vor Ablauf der Recursfrist in Vollzug gesetzt werden.

Dem Recurse kommt eine die Ausführung des angefochtenen Beschlusses hemmende Wirkung nur in den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen zu.

#### Zur Frage des Suspensiveffectes des Recurses.

(Mot.-Ber.) Die Bestimmungen des §. 67 haben schon im geltenden Recht Anknüpfungspunkte. Denn dem Recurse fehlt an sich schon heute, wenigstens dem Gesetze nach, der Suspensiveffect. Sofern aber die Rechtsprechung dennoch im Falle unwiderbringlichen Schadens des Recurses wegen einer Unterbrechung eintreten läßt, dürfte durch die Bestimmung des §. 67 Alinea 2, eine den Parteien nachtheilige Rechtsänderung kaum eintreten, denn in den wichtigsten Fällen solcher nicht wieder gut zu machender Nachteile mangelt es nicht an Bestimmungen, dem Richter die Möglichkeit zu bieten, das Executionsverfahren des Recurses wegen aufzuschieben; nur wird durch die taxative Aufzählung dieser Suspendierungsfälle vermieden, daß etwa das Gericht die Bedingungen solcher Nachtheile in allzu vielen Fällen gegeben erachtet und durch eine mildere Auffassung dieser Voraussetzung das lediglich als außer-

ordentliche Maßregel gedachte Eintreten der aufschiebenden Wirkung allmählich etwa in der Rechtsprechung zur Regel würde. Der Vorschrift des §. 67 Alinea 1 entspricht im heutigen Rechte die gleiche, für das außerstreitige Verfahren geltende Vorschrift. Die sofortige Vollstreckbarkeit der Beschlüsse tritt nicht von rechts wegen ein, sondern es steht dem Richter zu, im einzelnen Falle dem Beschlusse eine solche besondere Kraft zu ertheilen. Man wird von der Gewissenhaftigkeit der Richter erwarten dürfen, daß auch dort, wo nicht das Gegenteil, also Vollzug erst nach eintretender Rechtskraft, direct im Gesetze vorgeschrieben ist, nur bei ganz klaren und zwingenden Verhältnissen von der Befugnis, einen noch nicht rechtskräftigen Beschlusse zu realisieren, Gebrauch gemacht werden wird.

#### Beschwerden über die Art des Executionsvollzuges.

§. 68. Wer sich durch einen Vorgang des Executionsvollzuges, insbesondere durch das vom Vollstreckungsorgane bei einer Amtshandlung beobachtete Verfahren oder durch die Verweigerung oder Verzögerung einer Executionshandlung für beschwert erachtet, kann von dem mit der Aufsicht über die Gerichtskanzlei betrauten richterlichen Beamten, von dem Executionscommissär oder von dem Vorsteher des Executionsgerichtes, wenn aber das Vollstreckungsorgan, dessen Verhalten zur Beschwerdeführung Anlaß gibt, von einem anderen Gerichte beauftragt wurde, auch von letzterem dawider Abhilfe verlangen.

Durch die Bestimmung des §. 68 über die Art, wie Einwendungen gegen den Executionsvollzug zu erledigen sind, will das Gesetz den Parteien ein rasches, einfaches und kostenloses Verfahren sichern, welches den Beschwerzten die Möglichkeit vollständigen Vorbringens der wesentlichen Umstände und dem Richter zugleich die Möglichkeit gewährt, durch sofortiges Einvernehmen des Vollstreckungsorganes die Sache ins klare zu setzen und diejenige Verfügung zu erlassen, welche sich zur Sanierung des vom Vollstreckungsorgane verschuldeten Verstoßes und zur Befriedigung der beschwerdeführenden Partei als erforderlich darstellt.

#### Ersuchen an eine Behörde.

§. 69. Wenn der Vollzug der bewilligten Execution nicht dem Gerichte zusteht, welches die Execution bewilligt hat, so hat letzteres das zum Einschreiten als Executionsgericht berufene Gericht von amtswegen um den Executionsvollzug zu ersuchen. Ist das Executionsgericht einstweilen

noch nicht bekannt, so kann dennoch das Ersuchen auf Antrag des betreibenden Gläubigers, und zwar ohne Benennung des Executionsgerichtes, ausgefertigt und dem Gläubiger behufs Aushändigung an dasjenige Gericht übergeben werden, das nach Gestaltung der Verhältnisse zum Einschreiten als Executionsgericht berufen sein wird. Das auf diese Art ersuchte Executionsgericht hat dem Gerichte, das die Execution bewilligt hat, von dem Empfange des Ersuchens Mittheilung zu machen.

#### „Liegende Pfändungen.“

Im Abs. 1 des §. 69 wurde der Passus „Ist das Executionsgericht einstweilen noch nicht bekannt“ bis „Mittheilung zu machen“, der im R.-Entw. nicht enthalten war, von der gem. C. hinzugefügt, denn die gem. C. fand es für nothwendig, der bisherigen Praxis im Executionsverfahren, Ansuchen um Bewilligung der Mobilarpfändung in verschiedenen nicht bestimmt benannten Gerichtsprengeln, welche unter der Bezeichnung „liegende Pfändung“ bekannt ist, gerecht zu werden, wodurch dem Exquenten ein nicht zu unterschätzendes Executionsmittel gewährt wird, um in jedem Gerichtsbezirke, für welchen die Executionsordnung Geltung hat, rasch und ohne jeden Zeitverlust auf die Fahrnisse seines Schuldners die Execution zu führen.

§. 69 Abs. 1 bezweckt, den sonst sich leicht vervielfältigenden Antragsstellungen und Requisitionen, die sich auch dem Executionszwecke oft hinderlich erweisen würden, durch das Ersuchen an das Executionsgericht, eine bestimmte Zwangsvollstreckung vorzunehmen, in bianco auszufertigen und dem betreibenden Gläubiger zu übergeben, vorzubeugen. Dieses Ersuchen soll dann demjenigen Gerichte ausgehändigt werden, das nach Gestaltung der Verhältnisse zum Einschreiten als Executionsgericht berufen sein wird, eine Maßregel, die sich namentlich bei Unbekanntheit des Aufenthaltes des Verpflichteten oder bei einstweiliger Ungewissheit darüber, wohin er sein Vermögen gebracht hat, als zweckdienlich erweisen wird. Den am Executionsverfahren theilhaftigen Gläubigern und sonstigen Berechtigten die Geltendmachung ihrer Ansprüche in formeller Beziehung nicht überflüssig zu erschweren, ist eine der wichtigsten Anforderungen an eine gute Executionsordnung. Eine solche Erleichterung ist auch keineswegs gleichbedeutend mit der Verletzung des Interessentretes des Verpflichteten. Sie soll nur innerhalb der einmal festgestellten Abgrenzung verhüten, daß die von der Gesetzgebung als berechtigt anerkannte Verwirklichung des Anspruches durch Außerlichkeiten und formale Hindernisse aufgehalten, gestört und in ihrem praktischen Werte gemindert wird.

Das Executionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchsschreiben von amtswegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Executionsverfahrens die Noth-

wendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner, außerhalb des Sprengels des Executionensgerichtes zu bewirkender Executionensmaßregeln oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Executionensverfahrens die Mitwirkung eines anderen Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Executionensverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden nothwendig wird.

Bei Ersuchen, welche an außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliche Behörden gerichtet werden, sind die besonderen Vorschriften zu beobachten, die für den geschäftlichen Verkehr mit denselben bestehen.

§. 70. Von der Erhebung des Recurses gegen die Executionsbewilligung ist das Executionensgericht durch das ersuchende Gericht nur dann zu benachrichtigen, wenn letzteres infolge des Recurses die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses aufgeschoben hat. Die rechtskräftige Erledigung des Recurses ist dem Executionensgerichte nicht nur in diesem Falle, sondern jedesmal zur Kenntnis zu bringen, wenn der die Execution bewilligende Beschluss infolge des Recurses aufgehoben oder abgeändert worden ist.

Das Executionensgericht hat sodann je nach dem Inhalte der ihm zukommenden Mittheilungen alle zur Fortsetzung oder zur Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung des Executionsvollzuges erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Ein gemäß §. 69, Absatz 1, dem betreibenden Gläubiger zur Bestellung übergebenes Ersuchen ist diesem abzufordern, wenn die Aufhebung oder Abänderung des Beschlusses, durch den die Execution bewilligt wurde, erfolgt, bevor das Ersuchsschreiben dem Executionensgerichte ausgehändigt wurde.

#### Bekanntmachung durch Edict.

§. 71. In allen Fällen, in welchen die Verständigung durch Edict zu geschehen hat, ist das vom Gerichte auszufertigende Edict an der Gerichtstafel anzuschlagen und durch ein- oder mehrmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung zu veröffentlichen.

Nach Ermessen des Gerichtes kann jedoch von amtswegen oder auf Antrag verfügt werden, daß:

1. das Edict auch noch in anderen inländischen oder in ausländischen Zeitungen veröffentlicht werde,

2. oder namentlich bei geringerem Werte der Executionensobjecte die Verlautbarung durch die Zeitung ganz unterbleibe und an deren statt die Verlautbarung durch das Amtsblatt des Bezirkes oder durch Anheftung an die für öffentliche Kundmachungen bestimmte Stelle derjenigen Ortsgemeinde zu erfolgen habe, in deren Gebiete die in Execution gezogenen Gegenstände sich befinden oder die Execution geführt wird, oder daß die Verlautbarung in dieser Gemeinde in sonst ortsüblicher Weise geschehe.

Die Parteien und sonstige Beteiligte können verlangen, daß mit der vom Gerichte angeordneten Bekanntmachung auf ihre Kosten auch andere der im ersten und zweiten Absätze angegebenen Verlautbarungsarten verbunden werden.

(Mot.-Ber.). Die im geltenden Rechte begründete engere Verbindung von edictaler Bekanntmachung und Einschaltung des Edictes in einzelne öffentliche Blätter wird für das Executionensverfahren durch die Bestimmung des §. 71 erheblich abgeschwächt. Über die bedeutenden Insertionskosten, die mitunter nicht im richtigen Verhältnisse zum Werte der Angelegenheit stehen und das bisweilen geringe Erträgnis einer Execution noch mehr schmälern, wurden wiederholt Klagen vorgebracht. Diese Klagen verdichteten sich auch zu Resolutionen und Anträgen in den Vertretungskörpern. Diesen in der That berechtigten Wünschen soll nun entsprochen werden. Wo das Gericht im einzelnen Falle die Einschaltung eines Edictes in die öffentlichen Blätter entweder für zwecklos oder für zu kostspielig erachtet, da kann die Insertion des Edictes durch jede andere ortsübliche Bekanntmachungsart ersetzt werden. Das Gericht darauf aufmerksam zu machen, daß einer der Fälle vorliege, in welchen die Einschaltung besser vermieden werde, steht jedem am Executionensverfahren Beteiligten zu. Andererseits steht dem nichts entgegen, einem Beteiligten, der die Insertion für den Erfolg der Execution für wesentlich hält, eine solche auf seine eigenen Kosten zu gestatten. Er kann auf den Ersatz dieser Kosten auch nachträglich keinen Anspruch erheben.



### Aufforderungen und Mittheilungen bei einer Executionshandlung.

§. 72. Die bei einer Executionshandlung vorkommenden Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen erfolgen, falls nicht im gegenwärtigen Befehle etwas anderes bestimmt ist, mündlich.

Aufforderungen und Mittheilungen, welche wegen Abwesenheit der Person, an welche sie zu richten sind, nicht mündlich geschehen können, sind derselben schriftlich zuzustellen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist im Protokolle zu bemerken.

### Executionensacten.

§. 73. Die Parteien und alle sonstigen Betheiligten können Einsicht in die das Executionsverfahren betreffenden Acten begehren und auf ihre Kosten von einzelnen Actenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, vom Vorsteher des Executionengerichtes gestattet werden. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benötigten Actenstücke dem Vollstreckungsorgane nicht entzogen werden.

### Kosten der Execution.

§. 74. Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten des Executionsverfahrens zu erstatten; welche Kosten notwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen.

Der Anspruch auf Ersatz der nicht schon rechtskräftig zuerkannten Executionskosten erlischt, wenn deren gerichtliche Bestimmung nicht spätestens binnen einem Monat nach Beendigung oder Einstellung der Execution begehrt wird.

### Kostenersatz.

(Not.) Bei Regelung des Kostenersatzes wurde an dem durch die Civilprozessnovelle vom Jahre 1874 im österreichischen Rechte zur Geltung gekommenen Principe festgehalten. Daß der Verpflichtete die Kosten der Execution zu erleiden habe, erscheint auch

materiell gerechtfertigt. Denn die Frage der Kostenerstattungspflicht davon abhängig zu machen, ob die Zahlungssäumnis eine verschuldete oder unverschuldete ist, hätte vor allem schon den Nachtheil, daß es die Entscheidung einer Nebenfrage von Umständen abhängig machen würde, die wohl kaum anders als im Überblick der gelaunten Vermögenslage und der gesamten wirtschaftlichen Thätigkeit eines Schuldners entschieden werden können. Und wird das Executionsverfahren als gesetzl. Rechtsverwirklichungsmittel aufgefaßt, würde es sich vom Standpunkte des Gläubigers nicht rechtfertigen lassen, den säumigen Verpflichteten unter Umständen vom Kostenersatze loszuzählen, obwohl doch der Anspruch des Gläubigers in dem einen, wie im anderen Falle unbefriedigt geblieben ist. Auch in der Richtung dürfte am bisherigen Recht festzuhalten sein, daß der Umfang der Ersatzpflicht durch den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit bestimmt werde, was dem Richter ein freies Individualisiren gestattet und dadurch eine gewisse Remedur gegen öcönomisches Vorgehen des betreibenden Gläubigers bietet. Von der Regel, daß der Verpflichtete alle dem Gläubiger durch das Executionsverfahren verursachten, zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten zu erstatten habe, enthält jedoch §. 74 und die folgenden §§. nicht unwichtige Ausnahmen. Diese Abweichungen vom geltenden Rechte sind theils durch die Natur der Sache bedingt, theils heißen die gemachten Erfahrungen, zu solchen Abänderungen sich zu entschließen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß dort, wo die Execution für unzulässig erklärt wird, der Verpflichtete nicht die Kosten zu zahlen habe. Sofern außerhalb der Fälle des §. 39, Z. 1 bis 3, eine Einstellung der Execution erfolgt, hat der Gläubiger den durch die Executionsführung entstandenen Kostenaufwand sich selbst zuzuschreiben, und es ließe sich nicht motiviren, die vom Gläubiger in Kenntniß des Einstellungsgrundes hervorgerufenen Kosten dennoch zu Lasten des Verpflichteten gehen zu lassen. Es muß dem vorgebeugt werden, daß der Kostenersatzanspruch selbst wieder gewissermaßen als Schraube ohne Ende zur Verdrängung des Verpflichteten verwendet werde. Es muß daher die Kostenfrage in möglichst engem Anschlusse an das Executionsverfahren behandelt und definitiv erledigt werden. Es soll in Zukunft nicht vorkommen, daß nach geraumer Zeit ein noch unberichtigter Kostenersatzanspruch auftauche, in Folge dessen der Schuldner unter der Androhung der gerichtlichen Realisation, die dann noch mit weiteren Kosten und Auslagen verbunden wäre, zur Bezahlung solcher, vielleicht nicht einmal gerechtfertigter Kosten gezwungen wird.

§. 75. Wenn ein Executionsverfahren aus einem der in §§. 35, 36 und 39, Z. 1 angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Executionsbewilligung oder bei Beginn des Executionens-

vollzuges schon bekannten Gründen erfolgen mußte, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesammten bis zur Einstellung aufgelaufenen Executionskosten keinen Anspruch.

§. 76. Bei der voraussichtlich letzten gerichtlichen Bestimmung der Executionskosten sind auch die Auslagen von amtswegen zu berücksichtigen, die durch das Einheben der Executionskosten entstehen dürften. Eine nachträgliche Bestimmung dieser Einhebungskosten findet nicht statt.

#### Fruchtbringende Anlegung gerichtlich erlegter Barbeträge.

§. 77. Wenn sich mit Rücksicht auf die Höhe der Beträge, die wahrscheinliche Dauer des Erlages oder aus anderen Gründen die fruchtbringende Anlage der im Laufe eines Executionsverfahrens zu Gericht erlegten Ertragsüberschüsse, Feilbietungserlöse, Cassareste oder anderen Bargeldbeträge empfiehlt, so hat das Gericht von amtswegen oder auf Antrag wegen deren fruchtbringender Anlage das Geeignete zu veranlassen. Die näheren Bestimmungen über die Art der Anlage und das hiebei zu beobachtende Verfahren sind im Verordnungswege zu treffen.

#### Anwendung der Civilprocessordnung.

§. 78. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, haben auch im Executionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der Civilprocessordnung über die Parteien, das Verfahren und die mündliche Verhandlung, über den Beweis, die Beweisaufnahme und über die einzelnen Beweismittel, über richterliche Beschlüsse und über das Rechtsmittel des Recurses zur Anwendung zu kommen.

### Zweiter Titel.

#### Execuktion auf Grund im Auslande errichteter Acte und Urkunden.

§. 79. Auf Grund von Acten und Urkunden, die nicht zu den im §. 2 bezeichneten Execuktionstiteln gehören, aber außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichtet und nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestim-

mungen executionsfähig sind, darf die Execuktion oder die Vornahme einzelner Executionshandlungen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.

#### Delibationsverfahren.

(Mot.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen österreichischen Rechtes über die Execuktion ausländischer Urtheile u. s. w. im Inlande (Hofdecret vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16 und Hofdecret vom 18. Jänner 1799, J. G. S. Nr. 452) knüpfen die Vollstreckung letzterer wesentlich an keine anderen Voraussetzungen, als die der Wahrung der Gegenseitigkeit und die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes. Das Reciprocitätserfordernis führt jedoch zu weiteren einengenden Bedingungen aus dem Grunde, weil die Gesetzgebungen der meisten anderen Staaten die Vollstreckbarkeit auswärtiger Execuktionstitel von viel mehr und strengeren sachlichen Voraussetzungen abhängig machen. Nicht nur, daß letztere Thatfache den Wert einer freieren Gewährung des Gerichtszwanges zu Gunsten ausländischer Sprüche erheblich einschränkt, wird kaum bestritten werden können, daß die in den früher erwähnten Hofdecreten aufgestellten Erfordernisse an sich doch zu wenig Schutz bieten, daß nicht die österreichischen Gerichte im Wege der Rechtshilfe zu Gunsten der Verwirklichung von Ansprüchen und Rechten einschreiten müssen, welchen die Anerkennung des inländischen Rechtes überhaupt fehlt, oder welche in einem Verfahren festgestellt wurden, dem die allerwesentlichsten Bedingungen abgehen, um im Sinne des inländischen Rechtes der darüber ergangenen Entscheidung eine Rückwirkung auf die Rechtssphäre des Verpflichteten zuzumessen. Doch abgesehen davon, daß der Thatbestand für die Vollstreckbarkeit auswärtiger Urtheile, wie solchen namentlich das Hofdecret von 1792 aufstellt, nicht mehr genügt, wofür eine Reihe ausländischer Gesetzgebungen über die gleiche Materie ein Beweis sind, wird die Frage der Reciprocität auch noch dadurch für die Rechtshilfe zu einer Quelle von Schwierigkeiten, daß in vielen Fällen Verhandeln und Modalitäten der Reciprocität außerordentlich zweifelhaft sind, eine Zweifelhastigkeit, die von dem Augenblicke, als über diese Frage etwa einander widersprechende Entscheidungen höherer Gerichte vorliegen, überhaupt kaum mehr im Wege der Rechtshilfe beseitigt werden kann. Gerade in den Beziehungen zu anderen Staaten ist es nun von hohem Werte, die Art der im Inlande zur Vollstreckung zugelassenen Titel und die Bedingungen, unter welchen zum Zwecke der Vollstreckung Rechtshilfe zu gewähren ist, genau und bestimmt abzugrenzen, sei es um den inländischen nicht entsprechenden Execuktionstitel von der Ankerung des Execuktionseffectes fernzuhalten, sei es, daß die Verweigerung der Vollstreckung bei

gerechtfertigten Executionstiteln verbietet werden soll. Erwägt man noch, wie die einzelnen Gerichte oft nur schwer in der Lage sein werden, die mit Rücksicht auf die gesammte Gesetzgebung und alle Einrichtungen eines Staates zu entscheidende Frage zu beantworten, ob ein vollstreckbarer Executionstitel vorliege, so wird es wohl gebilligt werden, wenn §. 79 bei Regelung der auf Grund ausländischer Titel zu vollstreckenden Executionen zunächst von dem Grundlage ausgeht, es sei hier entscheidend, ob und inwieweit die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder darüber erlassene kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.

§. 80. Einem Executionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde oder auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:

1. wenn die Rechtsache nach Maßgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte;

2. wenn die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde eingeleitet wurde, der Person, wider welche Execution geführt werden soll, entweder in dem betreffenden auswärtigen Gebiete oder mittels Gewährung der Rechtshilfe in einem anderen Staatsgebiete oder im Inlande zu eigenen Händen zugestellt wurde;

3. wenn das Erkenntnis gemäß dem darüber vorliegenden Zeugnisse der ausländischen Gerichts- oder sonstigen Behörde nach dem für letztere geltenden Rechte einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt.

Ohne gewissermaßen eine Präsumtion für die Vollstreckbarkeit auswärtiger Urtheile oder sonstiger Titel aufzustellen, wird die Frage, ob die Vollstreckung zu gewähren sei, positiv behandelt. Die kundgemachten Regierungserklärungen, die abgeschlossenen Staatsverträge bestimmen die Grenze und Bedingung. Der Richter hat hierin für seine Entscheidung eine formelle, sichere Grundlage. Die Frage der Exequierbarkeit der Urtheile u. s. w. eines bestimmten auswärtigen Staates wird in Zukunft nicht, was hier am wenigsten am Plage ist, im unmittelbaren Verkehr der beiderseitigen Gerichte und von diesen von Fall zu Fall concret selbst werden, sondern principieel zwischen den Regierungen selbst, welchen auf diese Weise ein wirksamer Schutz der Interessen der eigenen Staatsangehörigen nach Lage der besondern Beziehungen des Inlandes zum betreffenden auswärtigen Staate ermöglicht ist. Daneben stellt

die Executionsordnung für die Vollstreckung auswärtiger Urtheile ausdrücklich noch weitere Regeln auf, die selbstverständlich durch Staatsverträge modifiziert werden können. Die in den §§. 80 Z. 2 und 3, 89, Z. 1, angeführten Bedingungen werden heute generell als wesentliche Voraussetzungen der Rechtshilfegewährung angesehen. Die in der Rechtsprechung bestrittene, in verschiedenster Weise gelöste Frage, nach welchen Normen das ausländische Gericht zuständig sein müsse, oder die Behörde, deren Erkenntnis zu vollstrecken wäre, wird im §. 80 Z. 1, zu Gunsten der inländischen Normen gelöst. Dadurch wird, soweit es überhaupt möglich ist, die Prüfung der Vollstreckbarkeit von der Detailregelung des Zuständigkeitswesens im betreffenden Staate unabhängig, indem es lediglich darauf ankommt, daß irgend einer der im Inlande anerkannten Kompetenzgründe in Ansehung der betreffenden Rechtsache auch für den auswärtigen Staat vorhanden ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Bedingung des §. 80 Z. 1 erfüllt, wenngleich dasjenige Gericht, welches die zu vollstreckende Entscheidung concret gefällt hat, bei Zugrundelegung und Anwendung der Regeln der österreichischen Jurisdictionsnorm nicht zuständig wäre.

§. 81. Die Bewilligung der Execution oder der begehrten Executionshandlung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in den §§. 79 und 80 angeführten Bedingungen zu versagen:

1. wenn der Person, wider welche die Execution geführt werden soll, die Möglichkeit, sich an dem vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde stattfindenden Verfahren zu betheiligen, insofern einer Unregelmäßigkeit dieses Verfahrens entzogen war;

2. wenn durch die Execution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist;

3. wenn der Executionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll;

4. wenn vermittelst der Execution oder der begehrten Executionshandlung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Giltigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

Die Bestimmungen, welche im §. 81 Z. 2 bis 4 Ausnahme gefunden, bezwecken den Ausschluß der Verwirklichung von Urtheilen,

die ihrem Inhalte nach Rechtsbeziehungen betreffen oder Rechtsverbindlichkeiten auflegen, welche das inländische Recht nicht anerkennt oder direct verbietet. Es soll dadurch vermieden werden, daß die inländischen Gerichte im Wege der Rechtshilfegewährung zu thun gezwungen werden können, was ihnen das inländische Gesetz in allen anderen Fällen verbietet. Zugleich scheinen diese Bestimmungen geeignet, der Umgebung gewisser im öffentlichen Interesse aufgestellter Verbotsgesetze entgegenzuwirken.

§. 82. Zur Bewilligung der beantragten Execution oder Executionshandlung ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel das in §. 4, Z. 6 bezeichnete Bezirksgericht gelegen ist.

Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von dem ausländischen Gerichte oder von einem anderen hierzu berufenen ausländischen öffentlichen Organe gestellt werden.

Das Gericht kann im Bedarfsfalle vor der Entscheidung über den Antrag die auswärtige Behörde, von welcher der Executionstitel herrührt oder welche die Bewilligung der Execution beantragt hat, um Aufklärung ersuchen.

§. 83. Wenn dem Auftrage stattgegeben wird, ohne daß die in den §§. 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen der Executionsbewilligung vorhanden sind, kann derjenige, wider den die Execution bewilligt wurde, unbeschadet eines allfälligen Recurses, gegen die Executionsbewilligung Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist bei dem nach §. 82 in erster Instanz zur Bewilligung der Execution berufenen Gerichte, und zwar, sofern er sich nicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit oder auf einen der im §. 81, Z. 2 bis 4, angeführten Gründe stützt, bei sonstigem Ausschlusse binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Executionsbewilligung zu erheben. Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urtheil (§§. 461 ff. der Civilproceßordnung) zu entscheiden. Nach Erhebung des Widerspruches kann das Gericht auf Antrag die Aufschiebung der Execution anordnen.

#### Widerspruch gegen die Execution.

(Not.) Der Verpflichtete, der sich aus Gründen, welche der Richter bei der ersten Cognition zu ermitteln nicht imstande

war, oder welche er übersehen hat, durch die Executionsbewilligung in seinen Rechten gekränkt sieht, darf nun (abgesehen vom Recurse) der Executionsführung widersprechen, und ein solcher Widerspruch leitet eine contradictorische Verhandlung ein, in welcher die Frage der Aufrechterhaltung der Executionsbewilligung aus dem Gesichtspunkte des Vorhandenseins der Vollstreckungsbedingungen zu erörtern ist. Nach Erhebung eines solchen Widerspruches kann das Gericht eine Aufschiebung der Execution anordnen, wobei immer auch die Frage des Bedürfnisses nach einer solchen Maßregel und das Interesse der Parteien mit zu berücksichtigen ist. Es ist zu hoffen, daß durch diese geänderte Methode der Prüfung der Vollstreckbarkeit eines auswärtigen Erkenntnisses den Gerichten ohne Schädigung der Parteien viele zwecklose Delibationsverhandlungen erspart werden, und es wird auch diese Gestaltung manchen Verpflichteten von der Erhebung unbegründeter Einwendungen abhalten.

Die Frist zum Recurse gegen die Entscheidung über den Executionsantrag beträgt vierzehn Tage. Gegen die Entscheidung über einen wegen Bewilligung oder Verweigerung der Execution erhobenen Recurs ist ein weiterer Recurs auch dann zulässig, wenn das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Beschluß bestätigt hat.

#### Außerordentlicher Recurs im Executionsverfahren.

Einen Gegenstand ausführlicher Erörterung zwischen dem Subcomité der Herrenhauscommission und dem Redactionscomitée des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses bildete die Frage des außerordentlichen Recurses im Executionsverfahren. Es wurde eine ganze Reihe von Fällen besprochen, in welchen wegen der Wichtigkeit der Entscheidung ein Recurs möglicherweise zugelassen werden könnte; schließlich aber einigte man sich in den beiden Comitées, sowie in der Commission und im Ausschusse dahin, daß nur zwei Fälle des außerordentlichen Recurses im Executionsverfahren zugelassen werden sollen. Der eine Fall betrifft die Bewilligung einer Execution auf Grundlage von im Auslande ertvichteten Acten oder Urkunden (§. 83). Da der Rechtszug in Executionssachen von den Bezirksgerichten an den Gerichtshof erster Instanz geht, so schien es in diesem Falle geboten, selbst bei gleichlautenden Entscheidungen über eine Execution auf Grund von ausländischen Urkunden den außerordentlichen Rechtszug an den Obersten Gerichtshof zuzulassen, weil es in einem derartigen Falle auf die Auslegung und Anwendung von internationalen Verträgen ankommt und infolge dessen nicht allein wünschenswert, sondern geradezu geboten erscheint, daß hinsichtlich der Praxis in solchen Fällen eine sorgfältige Überwachung stattfindet.

§. 84. Die vorstehenden Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, sofern in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Reichsgesetzblatte kundgemacht sind, über die Gewährung der Execution und die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer executionsfähiger Acte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.

§. 85. Für die Vornahme und Durchführung einer auf Grund ausländischer executionsfähiger Acte und Urkunden bewilligten Executionshandlung oder Execution haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zu gelten.

§. 86. Die Vorschriften dieses Titels haben auch für die Execution auf Grund von executionsfähigen Acten und Urkunden zu gelten, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden.

Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit (§. 79) muß auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, die in den Ländern der ungarischen Krone gefällt wurden, und auf Grund von gerichtlichen Vergleichen, die daselbst abgeschlossen wurden, die Execution angeordnet werden, sofern nur:

1. ein gerichtliches Zeugnis darüber beigebracht wird, daß das Erkenntnis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt, und
2. keiner der im §. 81, Z. 2 bis 4, angeführten Verfassungsgründe vorliegt.

#### Zweiter Abschnitt.

#### Execution wegen Geldforderungen.

##### Erster Titel.

#### Execution auf das unbewegliche Vermögen.

##### Erste Abtheilung.

#### Zwangweise Pfandrechtsbegründung.

##### Bewilligung und Vollzug.

§. 87. Zu Gunsten einer vollstreckbaren Geldforderung kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers ein Pfandrecht an einer Liegenschaft des Verpflichteten oder

einem diesem gehörigen Liegenschaftsantheile begründet werden.

(Mot.) Die zwangsweise Eintragung des Pfandrechtes auf Liegenschaften oder Liegenschaftsantheile des Schuldners ist im geltenden Rechte bereits, und zwar in doppelter Form anerkannt: als Voraussetzung der Execution in die Früchte der Liegenschaft und dann behufs Vorbereitung der Feilbietung der Liegenschaft selbst. Da nach der Executionsordnung beides (Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung) von einer vorausgehenden Pfandrechtsbegründung nicht abhängig ist, so ändert sich hiedurch trotz der formellen und materiellen Gleichheit der Eintragung der Charakter dieser Executionsmaßregel. Als eine selbständige Executionsart wird sie dort zur Anwendung kommen, wo der Gläubiger zunächst nur für seinen, der pfandrechtl. Sicherstellung noch entbehrenden Anspruch eine solche Sicherstellung in guter Priorität haben will. Für den Gläubiger, der seinem Schuldner ohne besonderes Risiko gegen den üblichen Zins Stundung gewähren möchte, oder der die augenblickliche Lage zur Vornahme der definitiven Befriedigungs- und Realisationsacte für ungeeignet hält (sinkende Realpreise u. s. w.), ist eine solche Executionsart sehr wünschenswert; und derlei selbständige, nicht dem Sequestrations- oder Versteigerungszwecke dienende Pfandrechtsbegründungen sind bereits in manchen deutschen Staaten und insbesondere in Preußen seit langem in Geltung. Ihre Aufnahme ist eine nothwendige Consequenz der Befreiung der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung von der obligatorischen Pfandrechtsgrundlage. Um das Vorhandensein des Bedürfnisses nach einer solchen Pfandrechteintragung zu beweisen, genügt wohl die Berufung auf die vielen, in den öffentlichen Büchern auf Grund von rechtskräftigen Urtheilen u. s. w. haftenden, unausgeübten Pfandrechte, in Ansehung welcher lange Jahre hindurch alle weiteren Executionsanträge unterbleiben und der Gläubiger sich mit dem Bestande der pfandrechtl. Sicherstellung begnügt.

#### 1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaften.

§. 88. Sofern die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, erfolgt die Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes.

Für die Bewilligung und den Vollzug der Einverleibung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, mit der Maßgabe, daß:

1. zur Bewilligung der Einverleibung nach Verschiedenheit des Executionsstitels eines der im §. 4 Z. 1

bis 4 bezeichneten Gerichte, sofern aber dem Antrage ein anderer Executionstitel zugrundeliegt, das Gericht zuständig ist, bei dem sich die Einlage befindet, in der die Einverleibung erfolgen soll;

2. die Frist zur Einbringung von Recursen vierzehn Tage beträgt.

Bei der bürgerlichen Einverleibung des Pfandrechtes ist die Forderung, für die das Pfandrecht eingetragen wird, als vollstreckbare zu bezeichnen. Diese Einverleibung hat die Wirkung, dass wegen der vollstreckbaren Forderung auf die Liegenschaft oder den Liegenschaftsantheil unmittelbar gegen jeden späteren Erwerber derselben Execution geführt werden kann.

Die Pfandrechtsbegründung erfolgt in Ansehung der in den öffentlichen Büchern inliegenden Güter nach den Bestimmungen des Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 95. An dessen Vorschriften waren für den Bereich des Executionsverfahrens nur die beiden im §. 88 Z. 1 und 2 angeführten Modificationen vorzunehmen, von welchen die erstere (Einschränkung der Geltung des im §. 75 Grundbuchgesetz aufgestellten Zuständigkeitsprincips) durch diejenigen Erwägungen gerechtfertigt wird, welche überhaupt die Executionsbewilligung nach Thunlichkeit an das mit der Sache bereits besetzt gewesene Gericht verweisen heißen, während die zweite Abänderung (Dauer und Recursfrist) nur bestimmt ist, eine für das geltende Recht nicht immer ganz gleichmäßig beantwortete Frage den Anordnungen des Executionsverfahrens gemäß unzweifelhaft zu entscheiden.

Der Schlusssatz des §. 88 „Diese Einverleibung hat die Wirkung“ bis „geführt werden kann“ wurde von der gem. C. zu dem Behufe aufgenommen, um die Wirkung des sogenannten executiven Pfandrechtes gegenüber dritten Erwerbem der Liegenschaft im Anschlusse an das geltende Recht zum genauen Ausdruck zu bringen.

§. 89. Ist eine Forderung vollstreckbar geworden, für die schon auf Grund einer dem Eintritte der Vollstreckbarkeit vorausgehenden Bestellung ein Pfandrecht einverleibt war, so ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers die bürgerliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit zu bewilligen.

In Ansehung der Bewilligung und des Vollzuges der Anmerkung haben die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl.

Nr. 95, mit den in §. 88 angeführten Abweichungen zu gelten. Durch diese Anmerkung erlangt die Forderung unmittelbare Vollstreckbarkeit gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft oder des Liegenschaftsantheiles.

2. Bürgerlich nicht eingetragene Liegenschaften.

§. 90. Wenn die Liegenschaft, an der oder an deren Antheil für die vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht begründet werden soll, in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen ist, so ist zum Erwerbe des Pfandrechtes die vom Executionengerichte auf Grund der Executionsbewilligung vorzunehmende pfandweise Beschreibung der zu pfändenden Liegenschaft erforderlich.

Dem Antrage auf Executionsbewilligung ist in diesem Falle ein die Liegenschaft betreffender Auszug aus dem Kataster beizulegen.

Die Pfändung kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Selbstsumme stattfinden; die ziffermäßige Angabe der vom Verpflichteten zu leistenden Nebengebühren ist nicht nothwendig.

#### Pfandweise Beschreibung.

(Mot.) Solange das Grundbuchsystem noch nicht in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern durchgeführt ist, können Bestimmungen über die Erwerbung des Pfandrechtes an nicht verbücherten Liegenschaften nicht entbehrt werden. Die Bestimmungen sollen nur insoweit gelten, als nicht die bestehende Einrichtung des Verzeichnisses andere Formen und Bedingungen für die Pfandrechtsbegründung mit sich bringt. Die Verwendung letzterer Einrichtung auch für das Executionsverfahren festzusetzen und sie mit den besonderen Zwecken der Execution in Einklang zu bringen, welche auch Dritten gegenüber absolut eintretender Rechtswirkungen nicht entbehren kann, wird eine der Aufgaben des Einführungsgesetzes sein. §. 90 bestimmt — was eine Zeit hindurch in der Rechtspflege als zweifelhaft galt — dass eine pfandweise Beschreibung bürgerlich nicht eingetragener Immobilien zulässig sei und dass das Pfandrecht an einer bürgerlich nicht eingetragenen Liegenschaft eben durch sie begründet werde. Da es bis nun an Vorschriften über die Art der Vornahme solcher Grundstückspfändungen vollständig fehlte, mußte der Vorgang beim Ansuchen und beim Vollzuge einer derartigen Beschreibung dasjenige fordern, was unvermeidlich ist, um die sonst durch das Grundbuch vermittelten Vortheile der Specialität, der Legalität und der Öffentlichkeit wenigstens im abgeschwächten Maße auch dieser Art des Pfandrechteserwerbes zu

sichern. Dazu gehört materiell zunächst der Besitz, beziehungsweise der Mitbesitz des Schuldners; er tritt an die Stelle des für die Passivlegitimation notwendigen Eigentumsnachweises bei der Execution in bürgerliche Liegenschaften. Würde Eigentumsnachweis für nothwendig erklärt, so würde die Executionsführung in nicht verbürgerte Liegenschaften in vielen Fällen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen; der ruhige Besitz wird zumeist mit dem Eigentum zusammentreffen. Ist zur Zeit der Executionsbewilligung ein Streit über den Besitz anhängig und hat der Verpflichtete etwa nur auf Grund einer vorläufigen Verfügung die Gewahrsame der Sache, so wird die Pfändung gar nicht vorzunehmen sein. Keinesfalls kann dem Berechtigten daraus ein unwiederbringlicher Nachtheil entstehen, denn es steht ihm unter allen Umständen nebst dem Recurse die Klage zu.

§. 91. Die pfandweise Beschreibung ist nur dann vorzunehmen, wenn und soweit die zu pfändende Liegenschaft im Besitze oder Mitbesitze des Verpflichteten steht. Sofern dieser Besitz weder dem Executionsgerichte bekannt ist, noch durch Vorlage urkundlicher Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, hat der Anordnung der pfandweisen Beschreibung eine Einvernehmung des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes vorauszugehen.

Voraussetzungen für die pfandweise Beschreibung an Liegenschaften.

(Mot.). Nimmt die Prüfung des Besitzes des Verpflichteten die Stelle der bei Grundbuchsacten nothwendigen Feststellung des Eigenthums des Vormannes ein, so wäre es auf Grund der einmal angenommenen Analogie inconsequent, wenn man dem Richter gestatten wollte, im Executionsverfahren über das Besitzmoment hinwegzugehen, wenn also die Berücksichtigung des Besitzmangels von einer Einwendung des Verpflichteten abhängig erklärt würde. Es entspricht auch der dem Richter im Executionsverfahren eingeräumten Stellung, wenn überall dort, wo die Besitzfrage nicht durch genügende urkundliche Bescheinigung für den Richter gelöst ist, dem Vollzuge der pfandweisen Beschreibung eine Einvernehmung des Verpflichteten vorauszugehen hat. Der Gläubiger wird es meist in der Hand haben, durch Beibringung der entsprechenden Urkunden eine solche Vernehmung überflüssig zu machen. Bei aller Rücksichtnahme auf das Interesse einer baldigen Pfandrechtsbegründung konnte die Möglichkeit einer vorhergehenden Einvernehmung des Verpflichteten über den Besitz nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht allzuwiele Beschwerden wegen ungerichteter vollzogener Pfändung hervorgerufen werden wollten. Auch würde eine Passivität des Richters alle diejenigen Interessen verletzen, derentwegen dem Grundbuchsrichter vor Genehmigung

einer grundbüchlichen Eintragung eine allseitige Prüfung der Gesetzmäßigkeit des begehrten Actes zur Pflicht gemacht ist.

§. 92. Von der angeordneten pfandweisen Beschreibung ist der Verpflichtete unter Bekanntgabe von Ort und Zeit zu benachrichtigen.

Die pfandweise Beschreibung hat in der Art zu geschehen, daß die Bestandtheile der Liegenschaft nach Culturgattung, Ausmaß und Grenzen unter gleichzeitiger Bezeichnung der Person des Besitzers und, falls die Liegenschaft mehreren Personen gehört, der Mitbesitzer, sowie unter Anführung der Nummern der Katastralparcellen, aus welchen sich die zu pfändende Liegenschaft zusammensetzt, in einem Protokolle verzeichnet werden, und in das Protokoll die Erklärung aufgenommen wird, daß diese Liegenschaft oder der dem Verpflichteten gehörige Antheil derselben zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des zu benennenden Gläubigers in Pfändung genommen sei; auch ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.

Die Forderung ist im Protokolle nach Capital und Nebengebühren unter Bezugnahme auf den Executionstitel anzugeben und als vollstreckbare zu bezeichnen.

Das Protokoll über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung ist dem Executionsgerichte vorzulegen.

§. 93. Die zur genauen Ermittlung des Pfandgegenstandes erforderlichen Erhebungen sind nöthigenfalls an Ort und Stelle zu pflegen.

Wird hierbei eine das Eigenthumsrecht des Verpflichteten begründende oder beweisende Urkunde vorgefunden, so ist die geschehene Pfändung auf dieser Urkunde anzumerken.

Vom Vollzuge der pfandweisen Beschreibung hat das Executionsgericht den betreibenden Gläubiger wie den Verpflichteten zu verständigen.

Erhebungen behufs Bewilligung der pfandweisen Beschreibung.

(Mot.). Wenn aber auch die Beschreibung auf Grund einer inspectio loci die Regel sein muß, so kann es immerhin Fälle geben, in welchen eine derartige Besichtigung ganz überflüssig



wäre; namentlich, wenn die Vornahme eines solchen Executionts-actes einem Gemeindeorgane übertragen würde, dürfte oft die allen Beteiligten genau bekannte Situation und Beschaffenheit des Executiontsobjectes die unter Umständen beschwerliche und zeitraubende Augenscheinsnahme vermeiden lassen. Daher schreibt §. 93 Abs. I die Localerhebung nicht zwingend vor. Ob die Verhältnisse derartige sind, daß ohne Gefährdung der Verlässlichkeit des Resultates die Bestätigung unterbleiben kann, wird der Executiontsrichter bei der Anordnung der Beschreibung zu beurtheilen haben, aber eine gewisse Freiheit muß darin auch dem Vollstreckungsorgane gelassen werden. In der Zustimmung aller Beteiligten wird dann die Bürgschaft dafür zu suchen sein, daß die Localerhebung wirklich nicht nothwendig war.

§. 94. Eine später zu Gunsten anderer vollstreckbarer Forderungen bewilligte Pfändung derselben Liegenschaft ist, solange die Richtigkeit und Vollständigkeit der ersten pfandweisen Beschreibung unbestritten ist, durch Anmerkung auf dem bereits errichteten Protokolle zu vollziehen. In der Anmerkung ist der Gläubiger zu benennen, auf dessen Antrag die weitere Pfändung stattfindet, und es ist dessen vollstreckbare Forderung im Sinne des §. 92 zu bezeichnen. Auch ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.

#### Beitritt zur pfandweisen Beschreibung.)

(Mot.). Ist einmal die Pfändung vollzogen, so wird man sich für weitere, dasselbe Object betreffende Pfändungen mit der Anmerkung der Pfändung auf dem errichteten Beschreibungsprotokolle zufrieden geben können. Wenn neben der Pfändung bereits beschriebener Liegenschaftsbestandtheile auch noch andere, in die frühere Pfändung nicht einbezogene Parcellen für den späteren Gläubiger in Execution gezogen werden sollen, so muß selbstverständlich zur Anmerkung auf dem Pfändungsprotokolle auch noch die besondere pfandweise Beschreibung der neu zu pfändenden Parcellen hinzutreten. Das Pfandrecht des vorausgehenden Gläubigers ist, wie dies für die pfandweise Beschreibung von Mobilien schon heute zweifellos gilt, auf die in die pfandweise Beschreibung aufgenommenen, in derselben verzeichneten Liegenschaften und Liegenschaftsantheile beschränkt. Auch nach dieser Richtung hin erfüllt also die pfandweise Beschreibung die Anforderungen des Specialitätsgrundsatzes.

§. 95. Jede durch pfandweise Beschreibung oder durch Anmerkung am Pfändungsprotokolle vollzogene Liegenschaftspfändung ist in der Gemeinde, in welcher sich

die Liegenschaft befindet, durch die Gemeindeorgane in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und Verdies durch Anschlag an der Gerichtstafel des Executiontsgerichtes bekannt zu machen.

#### Einschränkung der Execution.

§. 96. Hat der betreibende Gläubiger durch die zwangsweise Pfandrechtsbegründung allein oder in Verbindung mit anderen, von ihm schon früher für die vollstreckbare Forderung erworbenen Pfandrechten an Liegenschaften (§. 89) eine größere Sicherheit erlangt, als das Gesetz für die Anlegung von Pupillengeldern erfordert, so kann auf Antrag des Verpflichteten vom Executiontsgerichte die Aufhebung des zwangsweise begründeten Pfandrechtes oder dessen Einschränkung, insbesondere auch die Einschränkung des für die vollstreckbare Forderung auf mehreren Liegenschaften oder Liegenschaftsantheilen haftenden Pfandrechtes auf eine oder einzelne dieser Liegenschaften angeordnet werden, sofern die übrigbleibende Sicherheit den Vorschriften über die Anlegung von Pupillengeldern noch entspricht. Bei dieser Einschränkung bleiben unter allen Umständen ursprünglich vertragsmäßige Pfandrechte aufrecht.

Der Verpflichtete hat die seinen Antrag begründenden Umstände zu beweisen.

Der Beschluß darf erst nach Eintritt der Rechtskraft in Vollzug gesetzt werden.

Nach Inhalt dieses Paragraphen soll der Richter befugt sein, falls für eine Forderung mehrere Pfandrechte an Liegenschaften erworben sind, eine Einschränkung unter den in dem bezogenen Paragraphen angegebenen Voraussetzungen eintreten zu lassen. Über Antrag des Permanenzausschusses wurde hier durch den neu aufgenommenen letzten Satz des ersten Absatzes außer Zweifel gestellt, daß der Richter diese Befugnis zur Einschränkung gegenüber den ursprünglich vertragsmäßig constituirten Hypotheken nicht habe, so daß er auf diese zwar bei der Beurtheilung der ganzen Frage Rücksicht zu nehmen habe, aber eine Einschränkung sich auf dieselben nicht erstrecken könne, weil der Schutz, den man berechtigterweise dem Verpflichteten angedeihen läßt und der die Einschränkung einer den Zweck überschreitenden Executionsführung rechtfertigt, nicht so weit gehen kann, einen Vertrag, der aus einer Zeit stammt, da eine Executionsführung gar nicht eingeleitet war, zu tangieren.

## Zweite Abtheilung.

## Zwangsverwaltung.

## Anwendbarkeit der Zwangsverwaltung.

§. 97. Die Zwangsverwaltung ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers zum Zwecke der Tilgung der vollstreckbaren Forderung aus den Nutzungen und Einkünften von Liegenschaften oder Liegenschaftsantheilen des Verpflichteten zu bewilligen.

Die Zwangsverwaltung findet insbesondere auch hinsichtlich der Nutzungen und Einkünfte von Fideicommiss- und Lehngütern statt, insofern diese Erträgnisse nach den bestehenden Gesetzen über Familien-Fideicommiss und Lehen der Execution überhaupt unterworfen sind.

## Einleitung.

1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaften.

§. 98. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, hat das Gericht, bei welchem sich die Einlage über die Liegenschaft befindet, von amtswegen zu ersuchen, die Zwangsverwaltung bei der betreffenden Liegenschaft im Lastenblatte bücherlich anzumerken, wenn es aber selbst Buchbehörde ist, diese Anmerkung von amtswegen anzuordnen. In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers und die vollstreckbare Forderung anzugeben.

Diese Anmerkung hat die Folge, daß die bewilligte Zwangsverwaltung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann.

Zugleich mit der Veranlassung der bücherlichen Anmerkung ist das Executionsgericht um den Vollzug der Zwangsverwaltung zu ersuchen.

§. 99. Sobald das Executionsgericht eine Zwangsverwaltung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Zwangsverwaltung ersucht wird, hat es einen Verwalter zu ernennen und den Verpflichteten zu verständigen, daß er sich jeder Verfügung über die von der Execution betroffenen Erträgnisse zu enthalten habe und sich an der

Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht theilnehmen dürfe.

Dieser Beschluß ist dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten, dem ernannten Verwalter und der Finanzprocuratur, innerhalb deren Amtsgebiet das Grundstück gelegen ist, zuzustellen. Zugleich hat das Executionsgericht anzuordnen, daß die Liegenschaft dem Verwalter durch das Vollstreckungsorgan zur Verwaltung und Einziehung der Erträgnisse übergeben werde.

Wird gegen den Miteigenthümer einer Liegenschaft die Zwangsverwaltung des ihm zustehenden Liegenschaftsantheiles bewilligt, so sind nebst den in Absatz 2 bezeichneten Personen und Behörden auch die übrigen Miteigenthümer von dem Beschlusse des Executionsgerichtes zu verständigen. Die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter findet in diesem Falle nur nach Maßgabe der dem Verpflichteten zustehenden Besitzrechte statt.

## Vorkehrungen betreffend die Verwaltung einer in Execution gezogenen Liegenschaft.

(Not.) Zwischen der Bewilligung der Verwaltung und der Bestellung des Verwalters wird, wo das bewilligende und vollziehende Gericht nicht eines und dasselbe sind, leicht ein Zwischenraum von einigen Tagen statthaben. Wenn nun der Schuldner schon mit der Benachrichtigung von der Bewilligung der Zwangsverwaltung von jeder weiteren Geschäftsführung ausgeschlossen wäre, wer sollte diese in der Zwischenzeit besorgen? Bei jedem halbwegs größeren Wirtschaftsbetriebe sind alle Tage neue Verfügungen notwendig, und wenn auch nicht in gleichem Maße, gilt das doch auch beim Häuserbesitze, namentlich auch bei Mietshäusern. Eine continuierliche Disposition ist hier kaum zu entbehren. Das Gesetz darf da nicht im Interesse des Gläubigers Unterbrechungen schaffen, die gerade dieses Interesse leicht arg verletzen könnten. Dem Verpflichteten wird die Verwaltung nicht früher abgenommen werden können, als nicht eine zur sofortigen Übernahme dieser Verwaltung bereite Person vorhanden ist; und damit ist es von selbst gegeben, daß die zu Gunsten der Befriedigung des Gläubigers an den Schuldner ergehende Weisung, von nun an keine Verwaltungshandlungen mehr vorzunehmen, erst dann am Platze ist, wenn ein Nachmann des Verpflichteten in der Verwaltung bereit steht. Das aber ist erst nach Bestellung eines Verwalters der Fall. Diese Bestellung muß nun, das bedarf keiner weiteren Erklärung, dem Executionsgerichte überlassen bleiben. Es erhält die angeordnete Verwaltung erst mit dieser Bestellung des Verwalters Wirklichkeit; die bloß abstracte Verwaltungsbewilligung

ist nicht bloß eine unvollständige Maßregel, sondern sie schafft eigentlich nicht mehr als den Rahmen, innerhalb welches die zur Herbeiführung des beabsichtigten Zieles notwendigen Anordnungen zu treffen sind.

§. 100. Wenn das Executionsgericht, bevor ein Verwalter ernannt ist, davon verständigt wird (§. 99, Absatz 1), dass die Zwangsverwaltung noch einem anderen Gläubiger bewilligt wurde, so ist dem zu ernennenden Verwalter aufzutragen, die Verwaltung auch zu Gunsten dieses letzteren Gläubigers zu führen.

Wird einem Gläubiger die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft bewilligt, für welche bereits auf Antrag eines anderen Gläubigers ein Verwalter ernannt ist, so hat das Executionsgericht keinen neuen Verwalter zu bestellen, sondern dem bereits ernannten Verwalter aufzutragen, die Verwaltung auch zu Gunsten des neu hinzugekommenen Gläubigers zu führen. Von diesem Beschlusse ist nebst dem neuen Gläubiger und den in §. 99, Absatz 2 bezeichneten Personen und Behörden auch jeder Gläubiger zu verständigen, der bis dahin die Zwangsverwaltung dieser Liegenschaft erwirkt hat.

#### Beitritt zur Zwangsverwaltung.

(Not.). Hinsichtlich desselben Liegenschaftsanteiles soll nur eine Verwaltung stattfinden, eine Mehrheit parallel gehender Executionen darf nicht zu einem Nebeneinander mehrerer Verwaltungen führen. In der Regel würde eine solche Concurrenz dem Erfolge und der Ergiebigkeit der Verwaltung erheblichen Abbruch thun. Bei Uneinigkeit der Verwalter untereinander würden Schwierigkeiten entstehen, deren Lösung dem Gerichte zwecklose Arbeit verursachen und die Verwaltungsgeschäfte selbst lähmen oder verzögern müßte. Wenn der Verwalter Vertrauensperson eines bestimmten Gläubigers ist, wie es bisher der Fall war, ergibt sich bei jeder neuen Verwaltungsbewilligung allerdings die Schwierigkeit, ob der bisherige Verwalter zu belassen sei. Es kommt ein neues Interesse hinzu, das sich mit den Zwecken und Zielen des bisherigen Gläubigers nicht immer gut verträgt. Hier müßte mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob nicht für diese neuen Interessen ein besonderes Organ zu schaffen sei. Ist aber der Verwalter eine unparteiische, unmittelbar im Dienste keines der Gläubiger stehende Person, so kann das Anwachsen der Zahl der Executionen für die eigentliche Verwaltung gleichgiltig sein. Der Schwerpunkt der Concurrenz mehrerer Executionen liegt dann im Verteilungsverfahren. Bei solcher Sachlage kann die Einheit der Verwaltung

unter allen Umständen gewahrt werden. Dies und zu gleicher Zeit die Vermeidung zweckloser Aufträge, Formalitäten, Einführungen u. s. w. bezweckt §. 100. Bei späteren Executionsführungen durch Zwangsverwaltung findet lediglich ein Beitritt der neuen Gläubiger zu der bereits eingeleiteten Verwaltung statt. Die Zahl der an der Verwaltung beteiligten Personen wächst, diese selbst bleibt eine einheitliche.

§. 101. Ist die Zwangsverwaltung nach dem Stande des öffentlichen Buches undurchführbar, so hat das Executionsgericht von amtswegen oder auf Anzeige der Buchbehörde nach Beschaffenheit des Falles entweder das Verfahren einzustellen oder dem betreibenden Gläubiger aufzutragen, innerhalb einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist die Beseitigung des wahrgenommenen Hindernisses darzutun. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist das Verfahren von amtswegen einzustellen.

#### 2. Bücherlich nicht eingetragene Liegenschaften.

§. 102. Bei Liegenschaften, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen sind, hat das Gericht, welches die Zwangsverwaltung bewilligt, wenn es nicht selbst Executionsgericht ist, das Executionsgericht von der Bewilligung der Zwangsverwaltung zu verständigen und um den Vollzug zu ersuchen.

Das Executionsgericht hat, sobald es eine Zwangsverwaltung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Zwangsverwaltung ersucht wird, in Gemäßheit der §§. 99 und 100 vorzugehen. Die bewilligte Zwangsverwaltung ist in dem Protokolle über eine vorausgegangene pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§. 90 ff.) anzumerken.

Nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter kann die bewilligte Zwangsverwaltung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden.

#### Wirkung der Einleitung.

§. 103. Nachbücherlicher Anmerkung der Zwangsverwaltung oder nach Übergabe der in ein öffentliches Buch nicht eingetragenen Liegenschaft an den Verwalter kann, solange die Zwangsverwaltung nicht rechtskräftig eingestellt ist, auf die Erträgnisse der Liegenschaft, unbeschadet

schon früher daran erworbener Rechte, nur im Wege der Zwangsverwaltung Execution geführt werden.

Sobald im Sinne des ersten Absatzes die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft eingeleitet wurde, kann, solange sie nicht rechtskräftig eingestellt ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen eine besondere Zwangsverwaltung derselben Liegenschaft nicht mehr eingeleitet werden. Alle Gläubiger, welchen während dieser Zeit die Zwangsverwaltung der Liegenschaft bewilligt wird, treten damit der bereits eingeleiteten Zwangsverwaltung bei; sie müssen diese in der Lage annehmen, in der sie sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet. Von da an haben die beitretenden Gläubiger dieselben Rechte, als wenn die Zwangsverwaltung auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre.

§. 104. Für die Priorität des Befriedigungsrechtes des betreibenden Gläubigers ist bei bücherlich eingetragenen Liegenschaften der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung bei der Buchbehörde eingelangt ist, oder wenn die Buchbehörde selbst zur Bewilligung der Zwangsverwaltung berufen war, der Zeitpunkt der Anbringung des Antrages auf Zwangsverwaltung (§. 29 allgem. Grundbuchs-Ges.). Der betreibende Gläubiger, zu dessen Gunsten die Anmerkung erfolgt, geht in Bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung sammt Nebengebühren aus den Erträgnissen allen Personen vor, die erst nach diesem Zeitpunkte bücherliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Zwangsverwaltung erwirken.

Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, bestimmt sich diese Priorität nach dem Zeitpunkte, in dem das Ersuchen um den Vollzug der Zwangsverwaltung beim Executionsgerichte eingelangt ist, oder, wenn das Executionsgericht selbst zur Bewilligung der Zwangsverwaltung berufen war, nach dem Zeitpunkte, in dem der Antrag auf Zwangsverwaltung gestellt wurde. Wird das Executionsgericht am nämlichen Tage um den Vollzug der Zwangsverwaltung derselben Liegenschaft zu Gunsten verschiedener Gläubiger ersucht oder wird von verschiedenen Gläubigern am nämlichen Tage der Antrag

auf Bewilligung der Zwangsverwaltung bei dem zu dieser Bewilligung berufenen Executionsgerichte gestellt, so stehen die Befriedigungsrechte dieser Gläubiger in gleicher Rangordnung.

#### Wohnungsräume des Verpflichteten.

§. 105. Wohnt der Verpflichtete zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung auf dem derselben unterworfenen Grundstücke oder in dem zu verwaltenden Hause, so sind ihm während der Dauer der Zwangsverwaltung die für ihn und für seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlichen Wohnungsräume zu überlassen. Über den Umfang dieser Räume entscheidet das Executionsgericht. Wenn der Verpflichtete die Verwaltung der Liegenschaft gefährdet, können ihm die überlassenen Wohnungsräume vom Executionsgerichte auf Antrag entzogen werden.

Kranke und Wöchnerinnen können zur Räumung der Wohnung nicht angehalten werden, solange sie dieselbe ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können.

#### Die Stellung des Executen bei der Zwangsverwaltung.

(Mot.) In der Rechtsprechung hat sich der Gedanke wiederholt Ausdruck verschafft, daß der Verpflichtete keineswegs verhalten sei, behufs Erhöhung des Verwaltungsertrages der Benützung einer Wohnung zu entsagen, welche er im sequestrierten Hause zur Zeit der Sequestrationsbewilligung innehat, und es wurde ihm das Recht zuerkannt, diejenigen Räume des Gebäudes, die er sonst für sich als Wohnräume benützt hat, auch weiterhin zu bewohnen. Einzelne Entscheidungen versagen dem Sequester die Berechtigung, dem Verpflichteten zu kündigen, andere machen eine weitere Vermietung der bisher vom Verpflichteten benützten Räume von der Einwilligung desselben abhängig. Zu solchen Entscheidungen gelangen die Gerichte bald mit Hilfe des Argumentes, daß Gegenstand der Sequestration nur die Früchte einer Liegenschaft bilden, daß jedoch der persönliche Gebrauch der Sache seitens des Verpflichteten sich zu den einhebbaren Früchten nicht rechnen läßt; bald wird die angeführte Entscheidung damit begründet, daß keine Behinderung der Verwaltung des Sequesters vorliege, oder daß in diesem dem Verpflichteten fortbauernnd eingeräumten Benützungsrechte eine Consequenz seines Eigenthumes liege, welches durch die Sequestrationsbewilligung nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt werde. Diese Begründungen sind keineswegs einwandfrei. Die sogenannten Civilfrüchte sind in aller Regel nur die Entschädigung für den

überlassenen persönlichen Gebrauch der Sache. Leugnen, daß das hiefür erzielte Aquivalent einen mittels Sequestration einhebbarer Vermögensbestandtheil bilde, hieße die Sequestration für Miethäuser z. B. überhaupt ausschließen. Es wird also durch diese Argumentation zu viel bewiesen, denn die Bewilligung zur Sequestration von Wohnhäusern gehört zu den alltäglichen Erscheinungen. Aus der Zurückführung der Wohnungsbenußung auf das Eigentum des Schuldners würde aber ein dem Gebrauchsrechte des Sequesters völlig ebenbürtiges Gebrauchsrecht des Schuldners folgen. Und da es nicht bloß im geltenden Rechte, sondern auch nach der Natur der Sache an jeder festen Begrenzung für diesen concreten Gebrauch des Schuldners fehlt, müßten sich nothwendig als Consequenzen einstellen: eine vollständige Rechtsunsicherheit und ein endloser Zwist zwischen Verwalter und Verpflichteten während der Dauer der Sequestration; und sowohl deshalb, als wegen des dem Verpflichteten beigemessenen Mitperceptionsrechtes würde das Executionsmittel der Sequestration seinen Wert verlieren. §. 105 stellt daher den Rechtsatz auf, daß der Verpflichtete auf fortdauernde Benützung der für ihn und seine Familienmitglieder unentbehrlichen Wohnräume Anspruch hat. Es bildet dies eine Ergänzung des dem Verpflichteten bereits durch die Gesetzgebung des Jahres 1887 zugedachten Schutzes. Daß diese Begünstigung zum übermäßigen Schaden der Gläubiger mißbraucht würde, ist nach der Vertierung des §. 105 und der darin dem Richter eingeräumten Befugnis, die Wohnungsbenußung einzuschränken oder ganz aufzuheben, kaum zu bezweifeln. Allerdings wird der Verpflichtete — und darüber durfte kein Zweifel gelassen werden — vom Richter verhalten werden können, eine größere Wohnung, als die er unentbehrlich für sich und die Seinen braucht, zu verlassen und sich für die Dauer der Zwangsverwaltung mit einer geringeren zu begnügen. Denn die dem Schuldner zugedachte Schonung darf nicht über das unumgänglich nothwendige Maß hinaus zur Benachtheiligung der Gläubiger ausgebehrt werden.

#### Ernennung des Verwalters.

§. 106. Die Gerichtshöfe erster Instanz haben nach Einvernehmung der Verwaltungs- (Berg-) Behörden und der Gemeindebehörden des Gerichtshofsprenkels, sowie der landwirtschaftlichen und montanistischen Körperchaften und Vereine, deren Wirksamkeit sich auf diesen Sprengel bezieht, ein Verzeichnis jener Personen zu verfassen, welche vermöge ihrer Geschäftskennntnis und Verlässlichkeit zum Amte eines Verwalters besonders tauglich sind und zur Übernahme solcher Verwaltungen sich bereit erklären.

Dieses Verzeichnis ist sämmtlichen Gerichten des Gerichtshofsprenkels mitzutheilen, sodann im Laufe eines

jeden Jahres zu überprüfen und nach den gegebenen Verhältnissen richtigzustellen oder durch Aufnahme neuer Personen zu ergänzen. Alle derlei Änderungen sind den Gerichten des Sprengels bekanntzugeben.

Aus der Zahl der in dieses Verzeichnis aufgenommenen Personen hat das Executionsgericht die ihm mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der zu verwaltdenen Liegenschaft und die sonstigen Umstände des einzelnen Falles am geeignetsten erscheinende Persönlichkeit auszuwählen und zum Verwalter zu ernennen.

#### Die Verwalterliste.

(Mot.) Die Art der Auswahl des Verwalters ist für die ganze Organisation der Zwangsverwaltung deshalb von vornherein so wichtig, weil nach dem Maße der durchschnittlich voraussetzenden Fähigkeiten des Verwalters und nach dem Maße des Vertrauens, welches demselben generell entgegengebracht werden kann, sich die Grundlinie für das Verhältnis des Gerichtes und der Gläubiger zum Verwalter und für die Umgrenzung der Geschäftssphäre des letzteren bestimnt. Es ist zweifellos für eine gut functionierende Verwaltung erwünscht, daß die Competenz des Verwalters eine thunlichst unbeschränkte sei; der Verwalter soll namentlich nirgends auf sachwidrige, mitten in der Verwaltung hineingreifende und dieselbe behindernde formelle Schranken stoßen und das Gericht — trotz des ihm virtuell unbeschränkt zustehenden Einspruchsrechtes und einer ebenso unbeschränkten Controlbefugnis — thatsächlich möglichst wenig mit der eigentlichen Verwaltung zu thun bekommen. Das aber setzt für die Vertrauensstellung des Verwalters Personen voraus, welche soviel Initiative, Redlichkeit, Sach- und Geschäftskennntnis und soviel Aufopferungsfähigkeit in sich vereinen, um sich der ihnen übertragenen Verwaltung mit Eifer anzunehmen. In Würdigung dessen, wie ausschlaggebend für die Gewährung des Executionsmittels der Zwangsverwaltung die Persönlichkeit des Verwalters selbst ist, will die Bestimmung des §. 106 eine entsprechende Auswahl von Personen ermöglchen, welchen nach ihrer Stellung, ihrer erprobten Tüchtigkeit und nach dem Vertrauen, das sie sich bereits in anderen Bethätigungen erworben, die Verwaltung mit Beruhigung und in der Erwartung erfolgreicher Besorgung der Verwaltungsgeschäfte überlassen werden kann. Zu diesem Zwecke dient in erster Reihe die abzufassende Verwalterliste. Dieser Einrichtung liegt die Erwägung zugrunde, daß nicht bloß das egoistische Interesse des betreibenden Gläubigers, sondern ein objectives Maß über die Eignung des zu bestellenden Verwalters entscheiden müsse. Es muß ferner mit Rücksicht auf die vielseitigen Interessen, welche durch jede Zwangsverwaltung berührt werden, dafür gesorgt sein, daß jede zur Verwaltung

gelangende Person auch vom Gesichtspunkte aller dieser einzelnen Interessen als geeignet erscheine. Und diesen beiden Anforderungen wird wohl am besten dadurch entsprochen, daß vorerst über jede für die Stellung eines Verwalters in Frage kommende Person namentlich das Votum derjenigen Organe eingeholt werde, welche zur Beurtheilung der allgemeinen und der speciellen sachlichen Eigenschaften dieser Person berufen sind. Hiemit ist von selbst der Weg eröffnet, der zur vorgängigen Einvernehmung der Gemeinden, Verwaltungsbehörden, berufslichen Vereine und Corporationen führt. Zugleich ist aber damit die weitere Consequenz gegeben, daß die Wahl der für eine einzelne Zwangsverwaltung in Frage kommenden Verwalter eine geschlossene ist, der Verwalter im einzelnen Falle aus der auf Grund der Einvernehmung aller jener Behörden und Organe hervorgegangenen Liste genommen werden muß. Auf diese Art dürfte die Gefahr so gut wie beseitigt sein, daß die Verwaltung einer untauglichen, lediglich wegen ihres Verhältnisses zum Gläubiger vorgeschlagenen Person anvertraut werde. Das Vorhandensein einer solchen, die Auswahl beschränkenden festen Liste wird zugleich dem Executionsrichter die nach früher Gesagtem sehr wünschenswerthe schnelle Bestellung des Verwalters gestatten. Es entbindet ihn von der Verpflichtung, die Parteien immer erst darüber einzuvernehmen, eventuelle Einwendungen und Widersprüche zu beseitigen, welche wider den Vorschlag des Gegners vorgebracht werden. Das gegenwärtige Verfahren bei Auswahl des Sequesters war von einer Reihe von Schwächen abhängig und bot dennoch für die Tauglichkeit der schließlich bestellten Person nicht die geringste Garantie.

§. 107. Das Gericht kann eine in das amtliche Verzeichnis der Verwalter nicht aufgenommene Person zum Verwalter ernennen:

1. wenn sich unter den im amtlichen Verzeichnisse angeführten Personen keine findet, welche den besonderen Anforderungen entspricht, die im einzelnen Falle an den Verwalter gestellt werden müssen;

2. wenn der gemäß §. 106 ernannte Verwalter die Übernahme der Verwaltung ablehnt und keine der übrigen in das amtliche Verzeichnis aufgenommenen Personen im einzelnen Falle zur Führung der Verwaltung geeignet scheint;

3. wenn es im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die hiefür namhaft gemachte Person oder aus anderen wichtigen Gründen im Interesse einer vortheilhaften Verwaltung und einer Verminderung der Verwaltungskosten gelegen ist, eine bestimmte vorgeschlagene Person, die nicht

in das amtliche Verzeichnis aufgenommen ist, zum Verwalter zu ernennen.

Vor der Ernennung eines Verwalters, der nicht in das amtliche Verzeichnis eingetragen ist, ist der betreibende Gläubiger und, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete einzuvernehmen. Die Erhebungen, die sonst noch zur Beurtheilung der Eignung einer vorgeschlagenen Person oder überhaupt zum Zwecke der richtigen Auswahl des Verwalters nöthig erscheinen, hat das Gericht von amtswegen vorzunehmen.

§. 108. Der ernannte Verwalter ist an Eidesstatt zu verpflichten.

Der betreibende Gläubiger, sowie der Verpflichtete können innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des ohne ihre Einvernehmung ernannten Verwalters unter Darlegung ihrer Gründe beim Executionsgerichte die Ernennung eines anderen Verwalters beantragen. Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, hat der Entscheidung über den Antrag die Einvernehmung des Verwalters und, je nach der Person des Antragstellers, des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers vorauszugehen.

Der Richter wird nach Art des zu verwaltenden Vermögens und nach der Lage desselben aus der Liste denjenigen wählen, welcher hienach der passendste erscheint. Den Parteien ist die Einflussnahme auf die Wahl des Sequesters dadurch nicht entzogen. Wenn nämlich die Verwaltung etabliert ist und darum weitere Verhandlungen nicht von unmittelbar schädlicher Rückwirkung auf die Verwaltung selbst sein können, ist ein solcher Widerspruch der Parteien im Sinne des §. 108 zu beachten.

#### Geschäftskreis des Verwalters.

§. 109. Die dem Verwalter nach Maßgabe des Gesetzes zustehenden geschäftlichen Befugnisse und Berechtigungen treten mit der Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter in Kraft.

#### Beginn der Verwaltung.

Der erste Absatz des §. 109 wurde von der Permanenzcommission des Herrenhauses und von der gem. C. neu aufgenommen, denn in welchem Augenblicke die Befugnisse des

ernannten Verwalters ihren Anfang nehmen, war im Entwurfe zwar gesagt, aber die Permanenzcommission des Herrenhauses war der Ansicht, dass dieser für die Parteien des Executionsverfahrens wie für Dritte wichtige Zeitpunkt klarer hervortreten müsse, und stellte deshalb an die Spitze des §. 109 den Satz, dass die dem Verwalter nach dem Gesetze zukommenden geschäftlichen Befugnisse mit der Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter beginnen.

Der Verwalter hat, unbeschadet der im Fideicommiss- und Lehensverhältnisse begründeten besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen, alle zur ordnungsmässigen und vortheilhaftesten wirtschaftlichen Benützung der ihm übergebenen Liegenschaft dienenden Veranstellungen zu treffen.

Er ist kraft seiner Bestellung befugt, alle Nutzungen und Einkünfte aus der verwalteten Liegenschaft an Stelle des Verpflichteten einzuziehen und darüber zu quittieren, und überhaupt alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Klagen anzustrengen, welche zur Durchführung der Zwangsverwaltung erforderlich sind.

#### Befugnisse des Verwalters.

Da bei den Beratungen Besorgnisse laut wurden, dass der Geschäftskreis des Verwalters bei Execution auf Liegenschaften sich zu weit erstrecken und ein solches Uebermaß von Befugnissen zum Schaden des Verpflichteten ausschlagen könne, wurde die Vollmacht des Verwalters auf die Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen ausschließlich der Klagen beschränkt, welche zur Durchführung der übertragene Verwaltung erforderlich sind. Damit wurden ihm alle Rechtsgeschäfte, Prozesse u. s. w. entzogen, die zwar mit der Verwaltung und Bewirtschaftung derartiger Liegenschaften sonst gewöhnlich verbunden, aber im einzelnen Falle jenseits der Aufgabe der Verwaltung gelegen sind. Was nicht zur Durchführung der concreter übertragenen Verwaltung gehört, soll der Verwalter nur kraft besonderer Ermächtigung vornehmen dürfen; für den Eigenthümer präjudiciale Acte, die nicht in der einzelnen Zwangsverwaltung und ihrem Zwecke wurzeln, sind ihm an sich unterlagt.

Innerhalb des ihm zugetheilten Geschäftskreises räumt der §. 109 dem Verwalter eine den Befugnissen des Eigenthümers möglichst nahekommende freie Stellung ein. Soll der volle Nutzen des Eigenthumsgebrauches erzielt werden, so muss auch der Verwalter thunlichst dem Eigenthümer gleich schalten können. Fortwährendes Befragen des Gerichtes und der Gläubiger, die Nothwendigkeit, über alles, was von einer solchen Verwaltung unzer trennlich ist, immer wieder besondere Genehmigung einholen zu müssen, würde zu nichts Gutem führen. Es schwächt die Intenstität

der Verwaltung, gibt ihr einen trägen, allem Erfolge feindlichen Gang. Thätige Verwalter werden sich schwer bereit finden, neben sonstigen Obliegenheiten auch noch die Pflichten steter Bericht erstattung an das Gericht und immer neuer gerichtlicher Verhandlungen auf sich zu nehmen. Und bei dem Systeme der Auswahl der Verwalter kann diese freiere Stellung wohl mit Verhütung gewährt werden. Der Verwalter hat also ein präsumtives Mandat zu allem, was die Verwaltung solcher Liegenschaften und Güter gewöhnlich mit sich bringt.

Auf Antrag sind dem Verwalter vom Executionsgerichte für seine Geschäftsführung und über die Art und Weise der Zwangsverwaltung Anweisungen zu ertheilen. Der Verwalter selbst sowie jeder betheiligte Gläubiger kann insbesondere auch beantragen, dass das Executionsgericht diejenigen zur Zahlung vorgeschriebenen Steuern und Lasten, sowie diejenigen laufenden Abgaben, Auslagen und sonstigen Zahlungen nach Betrag und Fälligkeit bezeichne, die der Verwalter unmittelbar aus den Verwaltungserträgen bezahlen darf.

(Mot.) Wo der Verwalter im einzelnen Falle Zweifel hegt, ob und in welchem Betrage Zahlung zu leisten sei, und wie weit er — ohne Gefahr, sich erlagspflichtig zu machen — diese Zahlung vornehmen könne, da bietet ihm §. 109 Absatz 4 das Mittel, sich im voraus dafür vom Gerichte Instructionen ertheilen zu lassen. Gleiches kann auch hinsichtlich anderer Verwaltungsacte geschehen.

§. 110. Dritte Personen, welchen Leistungen an den Verpflichteten obliegen, die sich als Einkünfte der verwalteten Liegenschaft darstellen, sind auf Antrag des Verwalters oder des betreibenden Gläubigers vom Executionsgerichte aufzufordern, die rückständigen sowie die bis zur Einstellung der Zwangsverwaltung fällig werdenden Leistungen an den Verwalter zu entrichten.

Nach dieser Aufforderung können sie an den Verpflichteten nicht mehr giltig leisten. Früher erfolgte Zahlungen an den Verpflichteten sind ungiltig, wenn bewiesen wird, dass den Dritten zur Zeit der Zahlung die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter bekannt war.

§. 111. Die Bewilligung der Zwangsverwaltung ist auf die in Ansehung der verwalteten Liegenschaft bestehen-



den Miet- und Pachtverträge ohne Einfluss. Der Verwalter kann jedoch solche Verträge unter den sonst hiefür maßgebenden Bedingungen kündigen, Klage wegen Räumung erheben und neue Mietverträge für die ortsübliche Dauer abschließen. Zur Verpachtung der Liegenschaft oder einzelner Theile derselben bedarf der Verwalter der Genehmigung des Executionsgerichtes.

#### Verpachtung der verwalteten Realität.

(Mot.) Für die Verpachtung wurde die Genehmigung des Executionsrichters deshalb gefordert, weil dieselbe in der Regel auf einen längeren, leicht die Executionsdauer überschreitenden Zeitraum eingegangen wird und bei aller Schonung der Competenz des Verwalters es doch nicht angeht, demselben über die Zeit seiner Wirksamkeit und über das Zwangsverwaltungsverhältnis hinaus alle Dispositionen zu lassen. Es muss namentlich auch der Execut hier gehört werden. Und um nicht viele Zeit durch den Versuch einer gütlichen Vereinbarung verlieren zu lassen, empfiehlt es sich, die richterliche Genehmigung gleich als obligat vorzuschreiben.

Dem Verwalter kann auf Antrag gestattet werden, einzelne oder die gesammten Erträgnisse der Liegenschaft im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten.

§. 112. Zu Verfügungen, welche nicht im gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebe inbegriffen sind, sowie zu allen sonstigen Maßregeln von besonderer Wichtigkeit bedarf der Verwalter der Zustimmung des Executionsgerichtes.

Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, hat der Ertheilung dieser Zustimmung, der Ertheilung der Genehmigung eines Pachtvertrages, sowie der Entscheidung über die im §. 109, Absatz 4 und §. 111, Absatz 2 erwähnten Anträge die Einvernehmung des betreibenden Gläubigers, des Verpflichteten und des Verwalters vorauszugehen.

Wenn dem für einen Liegenschaftsanteil bestellten Verwalter auch von den übrigen Miteigenthümern die Verwaltung übertragen ist, so müssen vor der gerichtlichen Genehmigung von Verfügungen, die nicht innerhalb des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes gelegen sind, oder anderer Maßregeln von besonderer Wichtigkeit immer auch die von

der Zwangsverwaltung nicht betroffenen Miteigenthümern über den Antrag des Verwalters einvernommen werden.

#### Belohnung des Verwalters.

§. 113. Der Verwalter hat Anspruch auf eine nach dem Umfange, der Schwierigkeit und der Sorgfalt seiner Geschäftsführung zu bemessende Belohnung und auf Ersatz der von ihm bestrittenen Verwaltungsauslagen. Die Höhe der Belohnung wie des zu erstattenden Aufwandes setzt das Executionsgericht auf Antrag des Verwalters nach Ablauf der einzelnen Rechnungsperioden bei Entscheidung über die Verwaltungsrechnung fest.

Das Executionsgericht kann den Verwalter auf seinen Antrag jederzeit ermächtigen, aus den Erträgnissen angemessene Vorschüsse zu entnehmen.

Da im Entwurfe Bestimmungen fehlten, um die Befriedigung der Honoraransprüche des Verwalters sicherzustellen, und eine genaue Anwendung der Vorschriften des Entwurfes zur Folge gehabt hätte, daß der Verwalter erst geraume Zeit nach Ablauf der einzelnen Rechnungsperioden Ersatz für seine Auslagen und Entlohnung für seine Mithewaltung erhalten hätte, wurde von der gemeinsamen Conferenz durch entsprechende Ergänzung auch in dieser Richtung Abhilfe getroffen. Das Executionsgericht wurde ermächtigt, dem Verwalter schon vor Ablegung der Rechnung angemessene Vorschüsse zu gewähren (§. 113), und es wurde normiert, daß dem Ansprüche auf Belohnung und Ersatz bei der Vertheilung der Ertragsüberschüsse die Priorität vor allen anderen Forderungen zustehe (§. 124, Z. 1).

#### Überwachung der Geschäftsführung des Verwalters.

§. 114. Das Executionsgericht hat die Geschäftsführung des Verwalters zu überwachen und auf die Abstellung wahrgenommener Mängel und Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung von amtswegen zu dringen.

Es entscheidet, erforderlichenfalls nach Einvernehmung des Verwalters und derjenigen Personen, für welche diese Entscheidung von Belang ist, über die vom Verpflichteten, von Miteigenthümern der verwalteten Liegenschaft oder von betheiligten Gläubigern wider die Zulässigkeit oder Angemessenheit einzelner Verwaltungsmaßregeln erhobenen

Einwendungen und über die wider das Verhalten des Verwalters vorgebrachten Erinnerungen. Den hierüber ergehenden gerichtlichen Verfügungen hat der Verwalter zu entsprechen.

Das Executionsgericht kann von amtswegen oder auf Antrag die Entlassung des Verwalters anordnen und einen neuen Verwalter ernennen. Die in Ansehung der ersten Ernennung des Verwalters gegebenen Bestimmungen haben auch in diesem Falle Anwendung zu finden (§§. 106 bis 108).

#### Rechnungslegung.

§. 115. Falls das Executionsgericht nichts anderes anordnet, hat der Verwalter alljährlich zu der ihm bei seiner Ernennung vom Executionsgerichte im voraus zu bezeichnenden Zeit und überdies nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Bei Verwaltungen von kürzerer als Jahresdauer ist lediglich nach Schluß der Verwaltung Rechnung zu legen. In welchen Perioden die sich als Ertragsüberschüsse ergebenden Gelder an das Gericht abzugeben sind, hat das Executionsgericht bei Ernennung des Verwalters oder nach Beginn der Verwaltung unter Berücksichtigung der Art der Bewirtschaftung und der hinsichtlich der Liegenschaftseinkünfte üblichen Fälligkeitstermine zu bestimmen.

Die Rechnungslegung kann mittels Überreichung einer mit den nöthigen Belegen versehenen Rechnung, bei Verwaltungen von geringerem Umfange aber auch unmittelbar durch gerichtliche Vorweisung der Aufschreib- und Rechnungsbücher des Verwalters und seiner Ausgabenbelege und durch Protokollierung der vom Verwalter hierzu mündlich gegebenen Aufklärungen geschehen. Die protokollarische Aufnahme solcher Verwaltungsrechnungen kann der Gerichtskanzlei übertragen werden.

Der 2. Absatz des §. 115 enthält eine von der gem. E. aufgenommene Bestimmung, um dem Verwalter die Erfüllung seiner Verrechnungspflichten zu erleichtern; deshalb wurde der Vorgang der Rechnungslegung bei Verwaltungen von kleinerem Umfange auf die geringsten Formen reducirt und eine mündliche Rechnungslegung gestattet.

Der mit der Rechnungslegung säumige Verwalter ist durch Ordnungsstrafen oder durch Abzüge an der Belohnung für die Verwaltung zur Erfüllung seiner Pflichten zu verhalten. Das Gericht kann ferner, falls dies nach Lage der Sache Erfolg verspricht, einen Gerichtsabgeordneten oder sonstigen Rechnungsverständigen beauftragen, die Rechnung auf Kosten und Gefahr des säumigen Verwalters abzufassen.

§. 116. Zur Erledigung der gelegten Rechnung, sowie zur Verhandlung über die Ansprüche des Verwalters auf Belohnung und Ersatz seines Aufwandes ist vom Executionsgerichte eine Tagung anzuuberamen. Nebst dem Verwalter sind zu dieser nicht über einen Monat hinaus anzuordnenden Tagung der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger zu laden.

#### Die Stellung der Hypothekargläubiger bei der Zwangsverwaltung.

(Mot.) Mit der Scheidung zwischen Verwaltungsrechnung und Ertragsvertheilung hängt es zusammen, daß die Hypothekargläubiger als solche über die Verwaltungsrechnung nicht zu hören sind. Ihre Stellung bestimmt sich nach Maßgabe ihres Pfandrechtes, durch welches sie keineswegs die Befugnis erhalten, die Handlungen und Dispositionen des Eigenthümers des verpfändeten Gutes und die Art seiner Verwaltung zu beeinflussen. Tritt der Verwalter an die Stelle des Eigenthümers und seine Thätigkeit in den durch den Ausschluss des Eigenthümers leer gewordenen Raum, so kann daraus für die Hypothekargläubiger ein Rechtszuwachs nicht hervorgehen. Diese haben nur Ansprüche auf rechtzeitige Bezahlung oder Hingabe eines anderen Pfandes bei Unzulänglichkeit des Pfandgutes (§. 458 a. b. G. B.); in Ansehung der Art, wie die Ertragsüberschüsse, aus denen sie zu bezahlen sind, erzielt werden, und hinsichtlich der Frage, ob nicht mehr hätte erzielt werden können, dürfen den Hypothekargläubigern bei einer von Dritten angeführten Execution nicht mehr Rechte eingeräumt werden, als ihnen sonst zukommen. Daher sind sie auch nicht zur Einsprucherhebung und Beschwerdeführung gegen die Art der Verwaltung berechtigt.

Diese Personen können in der Zwischenzeit die Rechnung beim Executionsgerichte einsehen und dagegen oder gegen einzelne Posten mündlich zu Protokoll oder schriftlich Erinnerungen anbringen. Von den geladenen Personen, die weder bei der Tagung erscheinen, noch

vor derselben Erinnerungen angebracht haben, wird angenommen, daß sie die gelegte Rechnung als richtig anerkennen. Die Erinnerungen von Personen, die nicht bei der Tagssatzung erscheinen, werden nur insoweit berücksichtigt, als das Executionsgericht es für nothwendig findet, die darin geltend gemachten Rechnungsmängel von amtswegen zum Gegenstande einer Aufklärung oder Berichtigung zu machen. Diese Rechtsfolgen sind in der Ladung bekannt zu geben.

§. 117. Auf Grund der gemäß §. 116 zu beachtenden Erinnerungen und der vom Verwalter darüber gegebenen Erläuterungen hat das Gericht über die Genehmigung der Verwaltungsrechnung zu entscheiden. Gleichzeitig ist die dem Verwalter zu gewährende Belohnung und die Höhe des ihm zu ersetzenden Aufwandes zu bestimmen.

Den zur Tagssatzung geladenen, jedoch bei derselben nicht erschienenen Personen steht der Recurs gegen die Entscheidung über die Verwaltungsrechnung nicht zu.

§. 118. Auf die Erfüllung der dem Verwalter in der Rechnungserledigung vom Executionsgerichte ertheilten Aufträge hat das Executionsgericht im Wege von Ordnungsstrafen, durch Abzüge an der zugesprochenen Belohnung oder durch Zurückhaltung derselben zu dringen.

Dem Verwalter rechtskräftig auferlegte Ersätze sind durch Einrechnung auf die ihm zugesprochene Belohnung oder auf die ihm als Ersatz seines Aufwandes gebührende Summe, falls dies aber unausführbar wäre oder nicht vollen Erfolg hätte, durch Execution auf das Vermögen des Verwalters hereinzubringen. Die Execution hat das Executionsgericht von amtswegen einzuleiten.

Der 2. Abs. des §. 118 lautet im Regierungs-Entwurfe folgendermaßen: „Die dem Verwalter rechtskräftig auferlegten Ersätze sind durch Einrechnung auf die ihm zugesprochene Belohnung oder auf die ihm als Auslagenerstattung gebührende Summe hereinzubringen. Überdies können sie von jedem Betheiligten durch Erhebung der Klage verfolgt werden.“

Diese Bestimmung bedurfte einer Verbesserung. Die Realisierung dieser Ersatzansprüche auf den Klagenweg zu verweisen,

dafür mangelt ein zutreffender Grund, da doch darüber rechtskräftige gerichtliche Beschlüsse vorliegen. Die Permanenzcommission des Herrenhauses zog mit Zustimmung der gemeinsamen Conferenz aus letzterem die Folge, indem sie den §. 118 dahin modificierte, daß diese Ersätze, abgesehen vom Falle der Aufrechnung, ohne Klage, sogleich durch Execution auf das Vermögen des Verwalters hereinzubringen seien und das Executionsgericht selbst diese Execution von amtswegen einzuleiten habe.

#### Verwaltungserträgnisse.

§. 119. Die Erträgnisse der verwalteten Liegenschaft sind in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen zur Berichtigung der Verwaltungsauslagen sowie zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und der sonst Berechtigten zu verwenden.

Zu diesen Erträgnissen gehören alle dem Verpflichteten gebührenden, der Execution nicht entzogenen Nutzungen und Einkünfte der Liegenschaft, und zwar die nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter gewonnenen Früchte, wie die zur Zeit dieser Übergabe schon abgeforderten und auf der Liegenschaft befindlichen Früchte, ferner die in diesem Zeitpunkte schon fälligen, jedoch noch nicht eingehobenen Einkünfte, wie die erst nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter fällig werdenden Einkünfte.

Wenn abgeforderte Früchte schon vor Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter von Gläubigern des Verpflichteten gepfändet wurden, so gehört nur der nach Berichtigung der Pfandsforderung sammt Nebengebühren erübrigende Theil des für diese Früchte erzielten Erlöses zu den Verwaltungserträgnissen; falls nicht vom Gläubiger selbst Execution geführt wird, obliegt die Veräußerung dem Verwalter. Dasselbe gilt in Ansehung der bei Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter bereits fälligen Einkünfte, die noch nicht eingehoben, aber schon gepfändet waren.

Der dritte Absatz des §. 119 enthält eine meritorische Änderung des §. 118, Absatz 2 der Anträge des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses, durch welche vermieden wird, daß bereits vor Einleitung der Zwangsverwaltung zu Gunsten anderer Gläubiger gepfändete Gegenstände in die Zwangsverwaltung einbezogen

werden. Diese Einbeziehung hätte mit Rücksicht auf collidierende Ansprüche der Specialpfandgläubiger und der die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubiger leicht zu Schwierigkeiten und Verwicklungen Anlaß geben können. Durch die jetzigen Vorschriften wird dieser Gefahr vorgebeugt; sie haben in der Concursordnung gewisse, der Rechtspraxis geläufige Analogien.

#### Unmittelbare Berichtigung aus den Verwaltungserträgen.

§. 120. Die mit der Verwaltung und gewöhnlichen wirtschaftlichen Benützung der Liegenschaft verbundenen Auslagen sind vom Verwalter ohne weiteres Verfahren aus den Erträgen zu berichtigen.

Zu diesen Auslagen gehören insbesondere:

1. die zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung nicht länger als drei Jahre rückständigen, sowie die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen, die sonstigen von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, sowie die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben;

2. die dem Verpflichteten aus Versicherungsverträgen obliegenden Leistungen, sofern diese Verträge in Ansehung der verwalteten Liegenschaft, einzelner Theile derselben, des Zubehörs oder der in die Verwaltung einbezogenen Vorräthe geschlossen sind;

3. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der bei Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirtschaft bestimmten Grundstückes oder zur Überwachung und Instandhaltung von Wohnhäusern verwendeten Personen; erstreckt sich die Zwangsverwaltung auf gewerbliche Unternehmungen, die mit dem forst- oder landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind, so sind auch die Dienstbezüge der in diesen Unternehmungen verwendeten Personen im gleichen Umfange unmittelbar aus den Erträgen zu berichtigen;

4. die Kosten der Zwangsverwaltung, die Kosten der Erhaltung und nothwendigen Verbesserung der Liegen-

schaft und die zur einstweiligen Bestreitung dieser Kosten geleisteten Vorschüsse;

5. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen, die aus unangefochtenen, auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen und Rechten gebühren, einschließlic der aus Ausgedingen gebührenden Leistungen, sowie die auf eine Capitalstilgung berechneten Abschlagszahlungen, welche kraft einer bereits vor Bewilligung der Zwangsverwaltung getroffenen, unanfechtbaren Vereinbarung durch Annuitäten oder durch gleichmäßige, in Zeitabschnitten von höchstens einem Jahre fällige Raten zu bewirken sind.

Die unmittelbare Berichtigung der unter Z. 5 angeführten Ausgaben ist nur insoweit statthaft, als die fraglichen Bezugsrechte unbestritten den Vorrang vor dem Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers genießen.

#### Höhe und Umfang der Verwaltungsauslagen.

(Mot.) Zu dem, was Verwaltung und Bewirtschaftung mit sich bringen, gehört insbesondere auch die Bestreitung der gewöhnlichen Verwaltungsauslagen. Der Verwalter muß dieselben wie der Eigentümer ohne weiters berichtigen können, sonst würde ihm seine Stellung im geschäftlichen Verkehre und die Durchführung der Verwaltung außerordentlich erschwert. Auch muß dafür gesorgt werden, daß nicht durch Beschränkungen hierin etwa die Gefahr einer neuen Executionsführung auf die Liegenschaft und namentlich die eines Versteigerungsantrages von Seiten berechtigter Gläubiger (Steuerbehörden, Hypothekargläubiger) heraufbeschwoeren werde, und doch wird es kaum immer möglich sein, diese Auslagen so genau im einzelnen vorans zu kennen und zu bestimmen, daß die vorgängige gerichtliche Ermächtigung zur Bestreitung derselben erbeten werden könnte. Die im §. 120 beispielsweise angeführten Auslagen (durchwegs typische Auslagen) sind ausnahmslos so nothwendig, daß hier die gerichtliche Entscheidung an der Pflicht zu zahlen nichts ändern kann; eine vorgängige gerichtliche Entscheidung oder ein Befragen der Gläubiger wäre also hier überflüssig, das wird wohl zugegeben werden müssen. Auch die Höhe der zu zahlenden Beträge steht in allen diesen Fällen theils gesetzlich, theils durch Übung oder durch frühere vertragmäßige Vereinbarung fest. Die Berechtigung zur Zahlung von Hypothekarzinsen und Annuitäten mußte auf den Fall des unbestrittenen Bezugsrechtes eingeschränkt werden.

§. 121. Die zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft nothwendigen Auslagen, einschließlich der im §. 120, Z. 2 und 3, bezeichneten Leistungen, sind aus den Erträgen vor den rückständigen oder während der Zwangsverwaltung fällig werdenden Steuern und öffentlichen Abgaben (§. 120, Z. 1) zu berichtigen.

Für die im §. 120, Z. 5, bezeichneten Zahlungen ist die nach dem Stande des öffentlichen Buches oder nach Inhalt des Protokollens über die pfandweise Beschreibung den Bezugsrechten selbst zukommende Rangordnung maßgebend.

Die §§. 119, 120 und 121 handeln von den Erträgen der verwalteten Liegenschaft. Sie regeln die Verwendung derselben und bestimmen ausdrücklich, was als Ergebnis der Zwangsverwaltung anzusehen ist. Die nämlichen Rechtsätze waren schon in den Anträgen des Permanenz Ausschusses des Abgeordneten Hauses, jedoch mehr oder weniger in indirecter Form ausgesprochen, so daß es immerhin zweifelhaft sein konnte, ob die Praxis den juristischen Inhalt der fraglichen Bestimmungen in präciser Weise zur Geltung bringen werde. Diesem Bedürfnisse ist durch die genauere Formulierung seitens der gem. C. entsprochen worden.

#### Vertheilung der Ertragsüberschüsse.

§. 122. Die Vertheilung der nach Abzug der unmittelbar berechtigten Auslagen (§. 120) erübrigenden Erträge (Ertragsüberschüsse) hat in der Regel nach Erledigung jeder einzelnen Verwaltungsrechnung stattzufinden. Das Gericht kann jedoch solche Vertheilungen beim Vorhandensein hinreichender Zahlungsmittel auf Antrag während des Laufes einer Rechnungsperiode oder, wenn die Einleitung einer besonderen Vertheilungsverhandlung wegen der Geringfügigkeit der jährlichen Ertragsüberschüsse dem Gerichte un Zweckmäßig erscheint und die Rechte der Gläubiger durch eine solche Aufschiebung nicht leiden, auf Antrag oder von amtswegen erst nach Verstreichen mehrerer Rechnungsperioden vornehmen.

§. 123. Zur Verhandlung über die Vertheilung hat das Gericht eine Tagung anzuverraumen. Zu dieser sind außer dem Verpflichteten und der Finanzprocuratur (§. 99) der betreibende Gläubiger und alle Personen zu laden, für welche nach den dem Gerichte vorliegenden

Ausweisen auf der Liegenschaft oder auf den an der Liegenschaft haftenden Rechten zu Geldleistungen verpflichtende Forderungen und Rechte begründet sind. Von der Ladung dieser letzteren Personen ist abzusehen, sofern ihre Ansprüche aus den Erträgen unmittelbar berichtigt wurden.

Die für die Anberaumung der Vertheilungstagung sowie für die Vertheilung und die Verhandlung darüber nothwendigen Auszüge aus dem öffentlichen Buche oder aus den Protokollen über die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft hat das Gericht von amtswegen zu beschaffen.

(Mot.) Dem Vertheilungsverfahren muß die Schwere der Last genommen werden, die ihm zur Zeit in so hohem Maße anhaftet. Es müssen die inneren stofflichen Schwierigkeiten beseitigt oder doch gemindert werden, welche es jetzt zu einer von Richter und Parteien gleich gefährdeten Prozedur machen. Es muß weiter versucht werden, ein richtiges Verhältnis zwischen den Kosten und dem Erfolge dieses Verfahrens oder der Verwaltung überhaupt herzustellen. Eine gewisse Entlastung des Vertheilungsverfahrens ist schon mit den Bestimmungen über die unmittelbar vom Verwalter zu leistenden Zahlungen gegeben, indem hiedurch eine Reihe von Gläubigern und sonst Anspruchsberechtigten vom Vertheilungsverfahren ferngehalten wird (§. 123, Absatz 1), während sie durch ihre Forderungen und durch ihre Mitwirkung dieses Verfahrens zu complicieren gezwungen sind, wenn dem Verwalter eine solche Befugnis zur unmittelbaren Erstattung von fälligen Zahlungen fehlt. Die Erreichung der eben angeordneten Ziele wird direct dadurch zu fördern gesucht, daß das Stattfinden einer Vertheilungsverhandlung von dem Vorhandensein hinreichender Zahlungsmittel abhängig gemacht und dem Richter die Befugnis eingeräumt wird, nach Maßgabe des vorhandenen Zahlungsfondes die Vertheilung öfter oder seltener vorzunehmen. Die alljährliche Vertheilung — im gegenwärtigen Rechte eine nothwendige Consequenz der gesetzlichen Pflicht des Sequesters zu alljährlicher Rechnungslegung (§. 297 A. G. D.) — soll fortan nur die nach den concreten Verhältnissen leicht mobilisirbare Regel sein.

§. 124. Aus den zur Vertheilung gelangenden Ertragsüberschüssen sind in der nachstehend angegebenen Reihenfolge zu berichtigen:

1. die Ansprüche des Verwalters auf Belohnung und Ersatz der von ihm bestrittenen Verwaltungsauslagen, soweit sie nicht schon durch die gewährten Vorschüsse (§. 113) gedeckt sind;

2. die nicht länger als drei Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren, und soweit sie nicht schon im Sinne des §. 120 unmittelbar aus den Erträgen berichtigt wurden, die im §. 120, Z. 1 bezeichneten Steuern und öffentlichen Abgaben sammt Verzugszinsen;

3. soweit nicht gleichfalls schon deren Berichtigung gemäß §. 120, Z. 5 erfolgt ist, die während der Zwangsverwaltung fällig werden oder aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen aus Forderungen und Rechten, die auf der Liegenschaft sichergestellt sind, einschließlic der im §. 120, Z. 5, bezeichneten Capitalsabschlagszahlungen, in der den Bezugsrechten selbst zukommenden Rangordnung, vorausgesetzt, daß diesen Bezugsrechten der Vorrang vor dem betreibenden Gläubiger gebührt.

#### Die Prioritätsordnung bei der Vertheilung des Verwaltungserlöses.

(Mot.) Ein hervorragendes Moment, wodurch zur Erleichterung und Vereinfachung des Vertheilungsverfahrens ziemlich viel beigetragen werden dürfte, ist die Aufstellung einer für die Ertragsvertheilung bestimmten Prioritätsordnung. Denn damit entfällt die Nothwendigkeit, erst immer mit Zuhilfenahme der allgemeinen Grundsätze über die Rangordnung der Pfandrechte die Befriedigungsansprüche der beteiligten Personen zu classificieren und alle die Controversen immer wieder im einzelnen zu entscheiden, zu welchen ein solches Zurückgreifen auf allgemeine Rechtsgrundsätze und die Frage stets Anlaß gibt, inwieweit dieselben im übertragenen Wirkungskreise Anwendung zu finden haben. §. 124 sucht mit Feststellung eines klaren Vertheilungsschemas die Aufgabe des Richters zu erleichtern, den Parteien für ihre Begehren und ihre Einwendungen eine Richtschnur zu geben und unbegründete Widersprüche, Prozesse und Beschwerden hintanzuhalten, mit einem Worte, das Vertheilungsverfahren von dem großen Balaste der Prioritätsstreitigkeiten zu befreien und es insofern stofflich in dem Maße zu vereinfachen, als überhaupt die Rechtsanwendung durch den Besitz bestimmter unzweifelhafter Normen an Einfachheit gewinnt. Zu diesem Vertheilungsplane sind die Grundlinien durch das bürgerliche Recht gewiesen, von welchem er, ohne nach allen Seiten Unklarheit und Verwirrung in das Rechtsleben hineinzutragen, nicht abweichen darf. Der Gläubiger, welcher die Zwangsverwaltung erwirkt hat,

befißt nur einen Anspruch auf Bezahlung aus den Früchten und Einkünften. Er muß also denjenigen Personen nachstehen, welche schon früher unmittelbar in Aufsehung der nämlichen Früchte ein absolutes Befriedigungsrecht (Pfandrecht) erwirkt haben, und es kann das Executionsrecht des betreibenden Gläubigers auch nicht die Ansprüche derjenigen schmälern, welche kraft eines die Liegenschaft selbst, und zwar schon zur Zeit des Beginnes der Verwaltung belastenden Rechtes (Hypothek, Ausgebirge, Reallast u. s. w.) die Verwendung der Einkünfte zu ihren Gunsten fordern können. Insofern dies nach der heute herrschenden Auffassung der Fall ist, muß die zur Vollstreckung gebrachte Forderung auch fortan vor diesen Ansprüchen zurückweichen.

§. 125. Die nach Berichtigung dieser Zahlungen verbleibenden Summen sind zur Tilgung der Forderung zu verwenden, zu deren Hereinbringung die Zwangsverwaltung bewilligt worden ist. Beim Vorhandensein mehrerer durch Zwangsverwaltung Execution führender Gläubiger entscheidet der in §. 104 angegebene Zeitpunkt über die Reihenfolge der Tilgung ihrer Forderungen, sofern nicht einzelnen derselben auf Grund eines vorher erworbenen Pfandrechtes der Vorrang gebührt. Der hiernach zurückstehende Gläubiger gelangt zum Zuge, wenn sämtliche vorausgehende Forderungen der übrigen betreibenden Gläubiger mit den dreijährigen Zinsen und sonstigen Rückständen, Process- und Executionskosten getilgt sind.

Forderungen, die untereinander in gleicher Rangordnung stehen, sind nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu tilgen. Die Forderungen der betreibenden Gläubiger gehen in Bezug auf die Befriedigung aus den Ertragsüberschüssen den länger als drei Jahre rückständigen, pfandrechtl. nicht sichergestellten Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben voraus.

Bei Aufstellung der Prioritätsordnung mußte auch das Verhältnis mehrerer mit einander concurrirender executionsführender Gläubiger entsprechend Rücksicht genommen werden. Damit dürfte ein großer Theil der Streitigkeiten aus dem Wege geräumt sein, die zur Zeit sozusagen constant der Sequestrationsverhandlung anhaften.

§. 126. Der gemäß §§. 124 und 125 nicht zur Verwendung gelangende Theil der Ertragsüberschüsse ist zur Berichtigung derjenigen im §. 124, Z. 3, bezeichneten,

während der Zwangsverwaltung fällig werdenden, oder aus dem letzten Jahre vor deren Bewilligung rückständigen Leistungen zu verwenden, die dem Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers im Range nachstehen. Ein nach Berücksichtigung aller dieser Ansprüche erübrigender Rest ist dem Verpflichteten zuzuwenden.

§. 127. Die im §. 124, Z. 1 bis 3 angeführten Ansprüche werden bei der Vertheilung nur insofern Anmeldens der Gläubiger berücksichtigt, die Forderungen, zu deren Gunsten die Zwangsverwaltung bewilligt wurde, sind jedoch von amtswegen in die Vertheilung einzubeziehen.

Die Anmeldung hat bei Vermeidung des Ausschlusses von der jeweils in Frage stehenden Vertheilung spätestens bei der anberaumten Tagatzung zu geschehen; sie kann auch schriftlich erfolgen. In der Anmeldung ist der beanspruchte, aus den Ertragsüberschüssen zuzuwisende Betrag anzugeben.

Den Gläubigern, deren Ansprüche der Anmeldung unterliegen, sind bei der Ladung die auf die Unterlassung oder Versäumung der Anmeldung gesetzten Rechtsfolgen bekannt zu geben.

#### Anmeldung der Ansprüche.

(Mot.) Eine weitere Quelle von Ungewissheiten zu verschließen, dürfte mit Hilfe der Vorschrift des §. 127 gelingen. Hiernach hat die Berücksichtigung eines Anspruches bei der Vertheilung — von der Forderung des executionsführenden Gläubigers abgesehen — eine vorgängige Anmeldung des Anspruches seitens des Gläubigers zur Voraussetzung. Das Verlangen einer besonderen Anmeldung ist nicht etwa das Verlangen eines besonderen gerichtlichen Einschreitens, einer eigenen Eingabe u. s. w., es genügt vielmehr, wenn der Gläubiger bei der Vertheilungstagatzung sagt, was er will und wie viel von dem Ertrage er für sich begehrt. Eine solche Erklärung des Gläubigers mußte aber gefordert werden, hier ist eine Unterstützung des Gläubigers durch Anordnung einer amtlichen Fürsorge unthunlich. Denn was vermieden werden will, ist gerade, daß der oft nicht mehr ganz richtige Grundbuchsstand zur Grundlage der Zuweisung gemacht und dann das Ergebnis der Vertheilungsverhandlung nachträglich mit Berufung auf gewisse, aus dem Grundbuche nicht ersichtliche Momente angefochten und umgestoßen werde. Wo die Dispositionsfreiheit der Parteien einen so weiten Spielraum hat, wie dies in Bezug auf Schulverhält-

nisse der Fall ist, wo sich Ansprüche und Rechte bis zum letzten Augenblicke immer wieder ändern können, da reicht die Thatfache, daß dem Gläubiger einmal ein bestimmtes Forderungsrecht zugestanden wurde, noch nicht hin, um mit Verübung die Annahme darauf gründen zu können, daß der Gläubiger eben dieses Forderungsrecht im gleichen Umfange und ohne alle Modification auch derzeit noch besitzen und auf Grund desselben aus der Vertheilungsmasse einen bestimmten Antrag für sich begehren könne. Hier muß eine Äußerung, eine Gewissheit darüber verlangt werden, ob im Momente der Vertheilung und mit welchem Betrage die Forderung noch bestehe.

Im §. 127 hat die gemeinsame Conferenz im zweiten Absätze den Passus „sie kann auch schriftlich erfolgen“ bis „anzugeben“ dem Regierungsentwurfe hinzugefügt; die schriftliche Anmeldung wurde deshalb gestattet, um die Geltendmachung von Ansprüchen, die bei der Vertheilung der Ertragsüberschüsse der Zwangsverwaltung berücksichtigt werden sollen, zu erleichtern.

§. 128. Bei der Tagatzung ist über die erfolgten Anmeldungen und die von amtswegen zu beachtenden Ansprüche, sowie über die Reihenfolge und Art ihrer Befriedigung zu verhandeln.

Widersprüche, die hiebei gegen die Bezahlung einzelner angemeldeter oder von amtswegen zu berücksichtigender Forderungen oder ihrer Zinsen aus den Ertragsüberschüssen, gegen die beantragte Reihenfolge der Bezahlung, gegen die Höhe der auszufolgenden Beträge oder gegen die Berechtigung zur Empfangnahme der Zahlungen erhoben werden, sind nur dann auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn die Entscheidung über den Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Thatumstände abhängt.

Zur Erhebung von Widersprüchen sind alle Gläubiger befugt, deren Ansprüche beim Ausfallen des bestrittenen Rechtes aus den Ertragsüberschüssen zum Zuge kommen könnten; die Befugnis zum Widerspruche steht unter dieser Voraussetzung insbesondere auch den Pfandgläubigern zu. Der Verpflichtete kann nur gegen die Berücksichtigung solcher Ansprüche Widerspruch erheben, für welche ein Executionstitel nicht vorliegt.

Das weitere Verfahren bei Erhebung von Widersprüchen, die Rechtsfolgen der versäumten Klagsanbringung, die Erlassung des Vertheilungsbeschlusses, die Ausfolgung



der zugewiesenen Beträge an die Berechtigten und der Einfluß anhängiger Widerspruchsprocesse auf die Ausführung des Vertheilungsbeschlusses bestimmen sich nach den für die Meißtbotvertheilung aufgestellten Vorschriften.

#### Widerspruchsrecht gegen die Vertheilung.

(Mot.) Zur Verringerung der Zahl der Prioritätsstreitigkeiten dürfte schließlich auch die Bestimmung beitragen, daß zur Erhebung eines Widerspruches gegen die Berücksichtigung nur jene Gläubiger legitimiert sind, die für ihren eigenen Anspruch die gleiche oder bessere Rangordnung verlangen. Der Ausschluß des Widerspruches einer concreter nicht interessirten Person hat in einigen analogen Bestimmungen der Concursordnung sein rechtfertigendes Vorbild. Das Vertheilungsverfahren soll nicht wie bisher lediglich das Feld für die Konstatierung vorhandener Streitigkeiten sein und für den Versuch, sie gütlich beizulegen, während die hier aufgetauchten Streitigkeiten dann in besonderen Processen auszutragen sind. Die während des Vertheilungsverfahrens und in Ansehung der in Frage stehenden Vertheilung auftauchenden Differenzen sollen vielmehr vor dem Executionsgerichte im Vertheilungsverfahren selbst und mit Verminderung langwieriger Proceuren geschlichtet und erledigt werden. Das Vertheilungsverfahren ist nicht bloß dazu bestimmt, die Widersprüche der Parteien gegen die Berücksichtigung der einen oder der anderen Forderung oder gegen eine beanspruchte Priorität u. s. w. entgegenzunehmen, sondern der die Vertheilung leitende Richter hat diese Widersprüche nach vorheriger Vernehmung zu entscheiden. Der über die Vertheilung ergehende Beschluß ist soweit Erkenntnis; die Verweisung zu besonderer Verhandlung — der heutigen Verweisung auf den Rechtsweg entsprechend — wird nur dort gestattet, wo in der That eigentliche Proceßbedingungen gegeben sind, nicht bloß über Rechtsfragen Zweifel bestehen, sondern ein Streit über Thatsachen vorliegt, deren Beweis eine eigentliche Beweisführung notwendig macht.

#### Einstellung der Zwangsverwaltung.

§. 129. Die Zwangsverwaltung ist von amtswegen einzustellen, wenn sämtliche Forderungen sammt Nebengebühren getilgt sind, zu deren Hereinbringung die Zwangsverwaltung bewilligt wurde.

Das Executionsgericht kann die Einstellung der Zwangsverwaltung von amtswegen oder auf Antrag anordnen, wenn die Fortdauer der Zwangsverwaltung besondere, aus den Liegenschaftseinkünften nicht befreitbare Kosten erfordern würde und der betreibende Gläubiger

den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt, oder wenn nach den Verhältnissen die Erzielung von Erträgen, welche zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet werden könnten, überhaupt nicht oder doch für längere Zeit nicht zu erwarten ist.

Der Einstellung von amtswegen hat eine Einvernehmung der Parteien voranzugehen.

Die Zwangsverwaltung ist ferner jederzeit auf Antrag des betreibenden Gläubigers einzustellen. Findet gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger Zwangsverwaltung statt, so hat der nur von einem derselben gestellte Antrag auf Einstellung der Zwangsverwaltung bloß die Wirkung, daß dieser Gläubiger die Rechte und Pflichten eines betreibenden Gläubigers verliert, die zu seinen Gunsten vollzogene Anmerkung der Zwangsverwaltung gelöscht wird und die Forderung dieses Gläubigers künftighin lediglich nach Maßgabe ihrer sonstigen Sicherstellung (§§. 120, 3. 5, 124, 3. 3, und 126) bei den Vertheilungen der Erträge berücksichtigt wird.

#### Zweck und Wesen der Einstellung der Execution.

(Mot.) Der im §. 129 Absatz 2, angegebene Einstellungsgrund steht mit dem Gedanken der Vermeidung zweckloser Executionsmaßregeln im Zusammenhang. Wo das Ziel einer Executionsführung nicht zu erreichen ist, da ist auch das Executionsmittel nicht motiviert und muß deshalb beseitigt werden. Eine solche Aufhebung wird also insbesondere geschehen können, wenn sich nach Etablierung der Verwaltung zeigt, daß die zu verwalte Liegenschaft ihrer Beschaffenheit nach einen die Kosten der Verwaltung übersteigenden Ertrag nicht bloß in einer Wirtschaftsperiode, sondern überhaupt nicht oder für längere Zeit hinaus nicht ergebe. Der Mißwachs eines Jahres, die Vernichtung einer Ernte durch Hagel oder Überschwemmung, ein vorübergehendes Zurückweichen der Fruchtpreise, welches die Aussicht auf einen Überschuss in diesem Jahre vernichtet u. dgl., gibt noch kein Recht, nach §. 129 die Einstellung der Verwaltung zu fordern. Die Bedingung für letzteres ist eine sozusagen habituelle Ertragslosigkeit, mag diese dann in inneren oder äußeren Gründen wurzeln. Wenn die Ertragslosigkeit oder der geringere Ertrag durch die Mangelhaftigkeit oder Unrichtigkeit der bisherigen Bewirtschaftung seitens des Schuldners verursacht ist, also durch Übergang zu einer anderen Bewirtschaftungsweise gehoben werden kann, dann ist gleichfalls zur Aufhebung kein Grund. Der Verwalter wird hier mit Genehmi-

gung des Richters alles vorsehen können, um einen besseren Zustand für Verpflichtete und Gläubiger herbeizuführen. Bei Realitäten, deren Einkünfte in einem Zinserträge bestehen, wird das vollständige Abbrennen das Ende der Verwaltung nach sich ziehen müssen, und es ist dann eine weitere — nicht nach §. 129, sondern nach den sonstigen Bestimmungen der Executionsordnung zu beantwortende — Frage, ob und in welcher Art von dem die Execution führenden Gläubiger, nachdem die Befriedigung mittels Zwangsverwaltung vereitelt worden, auf die Versicherungssumme oder auf die Area des zerstörten Gebäudes Execution geführt werden kann. Die Verwaltung endigt (sozusagen naturgemäß durch Wegfall ihrer inneren Voraussetzungen) von selbst, wenn gewisse zu ihrer erfolgreichen Fortführung erforderliche Bedingungen nicht verwirklicht werden. Es sollte zum Beispiel, um einen Ertrag zu erzielen, ein bedeutender Aufwand gemacht werden, mag nun der Aufwand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches ein sogenannter notwendiger oder nützlicher sein. Wenn dieser Aufwand weder aus den Erträgen der Verwaltung bestritten werden kann, noch dem Verwalter zu diesem Zwecke von einem der Gläubiger beigeprungen wird, dann ist von selbst der Moment eingetreten, in welchem eine Fortdauer der Verwaltung ohne innere Berechtigung wäre; es können die unter dem Titel der Zwangsverwaltung getroffenen Veranstellungen ihren Zweck nicht erfüllen und deshalb ist auch ein solcher Vorfall im §. 129 Absatz 2, unter den Einstellungsgründen angeführt. Die Verwaltung, als eine nur über Ansuchen eines Berechtigten eingeleitete Executionsmaßregel, muß auch mit dem Rücktritte des betreibenden Gläubigers von der Verwaltung zubigen. Bei Concurrenz mehrerer betreibender Gläubiger ist die Verwaltung — wie jede andere Executionsmaßregel — eine allen betreibenden Gläubigern gemeinsame und damit der einseitigen Verfügung des einzelnen Gläubigers entrückt. Das Absterben bloß eines der Gläubiger alteriert in diesem Falle den Fortbestand der Verwaltung in keiner Weise, weil eben die Verwaltung nicht allein zu Gunsten dieses einen stattfindet und deshalb solange fortbauern muß, als auch nur von einem der vorhandenen betreibenden Gläubiger die Execution fortgesetzt wird.

§. 130. Von der Einstellung einer Zwangsverwaltung sind der Verwalter, der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger, die Finanzprocuratur (§. 99) und die etwaigen Miteigenthümer der Liegenschaft zu verständigen.

Mit Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses erlangt der Verpflichtete wieder die Befugnis zur Bewirtschaftung und Benützung der Liegenschaft, zur Einziehung der Erträge und zur Verfügung über dieselben. Das Executionsgericht hat die bücherliche Löschung der Anmerkung der

Zwangsverwaltung von amtswegen zu veranlassen und den Verwalter zur Übergabe der Liegenschaft an den Verpflichteten, zur Verständigung jener Personen, die gemäß §. 110 zur Zahlung an den Verwalter aufgefordert wurden, sowie zur Erstattung der Schlussrechnung anzuweisen. Ein aus der Schlussrechnung sich ergebender Restbetrag ist dem Verpflichteten herauszugeben.

#### Verwaltung von Liegenschaftsantheilen.

§. 131. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften auch auf die Zwangsverwaltung von einzelnen Liegenschaftsantheilen zu beziehen.

#### Recurs.

§. 132. Gegen die in §§. 99 und 100 bezeichneten Beschlüsse, sowie gegen die Beschlüsse, durch welche:

1. dritte Personen gemäß §. 110 von der Bewilligung der Zwangsverwaltung und von der Ernennung des Verwalters verständigt werden;

2. der Umfang der dem Verpflichteten zu überlassenden Wohnräume bestimmt wird (§. 105);

3. dem Verwalter Anweisungen über die Art und Weise der Verwaltung und über die Bezahlung der im §. 120 bezeichneten Auslagen ertheilt werden;

4. das Executionsgericht die Abstellung wahrgekommener Mängel und Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung des Verwalters anordnet;

5. ein neuer Verwalter ernannt (§. 114, Absatz 3) oder

6. der Zeitpunkt der Vertheilung der Ertragsüberschüsse bestimmt wird (§. 122),

findet ein Recurs nicht statt.

Dritte Abtheilung.  
Zwangsversteigerung.  
Einleitung.

§. 133. Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung müssen beiliegen:

1. eine urkundliche Bescheinigung, daß die Liegenschaft, deren Versteigerung begehrt wird, im Eigenthume des Verpflichteten oder, falls die Liegenschaft in ein öffentliches Buch nicht eingetragen ist, im Besitze oder Mitbesitze des Verpflichteten steht;

2. eine urkundliche Bescheinigung über die an der Liegenschaft bestehenden dinglichen Rechte und Lasten und die büchlerlich eingetragenen Bestand-, Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte.

Bei Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, werden diese Bescheinigungen durch Vorlage eines mit dem Ausfertigungsdatum versehenen amtlichen Auszuges des öffentlichen Buches erbracht, aus dem der letzte Buchstand zu ersehen ist. Bei anderen Liegenschaften kann der Anforderung der 3. 2 durch Vorlage amtlich beglaubigter Abschriften aller pfandweisen Beschreibungen der fraglichen Liegenschaft und, wo ein Verfachbuch geführt wird, durch Vorlage eines mit dem Ausfertigungsdatum versehenen und den letzten Stand der Belastungen ergebenden Hypothekencertificates genügt werden.

Wenn der betreibende Gläubiger bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, eine urkundliche Bescheinigung über den Besitz des Verpflichteten sich nicht zu verschaffen vermochte, hat der Entscheidung über den Versteigerungsantrag auf Begehren des Gläubigers eine Einvernehmung des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes voranzugehen.

Von der Bewilligung der Versteigerung sind nebst dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten alle Personen zu verständigen, für welche nach den dem Gerichte vorgelegten Ausweisen auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht einverleibt ist oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften. Den Wiederkaufsberechtigten ist hiebei

mitzutheilen, daß sie ihr Recht bei sonstigem Ausschlusse innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Verständigung auszuüben haben.

(Mot.) Soweit es heute schon möglich, soll „der erste Executionsgrad“ verschwinden. Wer zum Zwecke seiner Befriedigung die Versteigerung der gegnerischen Liegenschaft anstrebt, soll diese unmittelbar erwirken können. Die richterliche Executionsfähigkeit, welche behufs Veräußerung solches unbeweglichen Vermögens stattfindet, bedarf der dogmatischen Stütze durch das Vorhandensein oder Hervorrufen eines Pfandrechtes nicht. Wo das Pfandrecht nur ein Constructionsbehelf ist, entbehrt es der Berechtigung; und das ist im Umkreise des Grundbuchsystems thatsächlich der Fall, da hier für den praktischen Effect des Pfandrechtsverlustes durch die viel leichter zu bewirkende und der Sachlage entsprechendere Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens voller Ersatz geboten wird.

§. 134. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, hat das Executionsgericht, sobald es die Versteigerung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Versteigerung erucht wird, die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§. 90 ff.) zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers von amtswegen anzuordnen. Die bewilligte Versteigerung ist in dem Protokolle über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung anzumerken.

Zwangsversteigerung nicht büchlerlicher Liegenschaften.

(Mot.) Bei nicht büchlerlichen Liegenschaften kann nicht durch das bequeme Mittel einer kurzen Anmerkung ersichtlich gemacht werden, daß auf eine Liegenschaft von wem und zu Gunsten welcher Forderung Execution mittels Versteigerung geführt wird. Auch die Prioritätsfeststellung kann an nichts Ähnliches anknüpfen. Das eine und das andere läßt sich nur mit Hilfe einer besonderen gerichtlichen Thätigkeit, einer Beschreibung des Gutes und einer Auszeichnung der Priorität erreichen, und hiezu bietet sich die in den §§. 90 u. f. geregelte pfandweise Beschreibung von selbst dar. Das erste führt dann dazu, in diesem Falle den Pfandrechtsverlust als Zwischenglied in den Executionsgang hineinzuschieben. Der für das Versteigerungsverfahren wünschenswerte praktische Erfolg der pfandweisen Beschreibung: die relative Specialität und Publicität, die Prioritätsbestimmung, dieser Effect ist es, den man braucht; dessenwegen, nicht seiner selbst willen, muß dann das Pfandrecht aufgenommen werden. Inmitten dieser beiden Gruppen stehen endlich die Liegenschaften derjenigen Gebiete, für welche das

Regime des Verfachbuches gilt. Hier wäre eine förmliche Eintragung nach dem Muster der bürgerlichen Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens möglich. Aber weder bietet das Verfachbuchsystem eine ähnliche Bestimmtheit des Executionensobjectes wie das Grundbuch, noch würde zum Beispiel die Vereinfachung des Executionensbescheides auch nur annähernd gleiche Klarheit über die Priorität gewähren, wie es die bürgerliche Anmerkung in dem Umstande ist. Deshalb muß auch hier eine pfandweise Beschreibung der zu versteigernden Liegenschaft in Aussicht genommen werden.

Bei den in einem öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaften hat das Gericht, das die Versteigerung bewilligt, das Gericht, bei welchem sich die Einlage über die Liegenschaft befindet, von amtswegen zu ersuchen, die Bewilligung der Versteigerung bei der betreffenden Liegenschaft bürgerlich anzumerken (Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens), wenn es aber selbst Buchbehörde ist, diese Anmerkung von amtswegen anzuordnen. In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers und die vollstreckbare Forderung anzugeben.

Wenn das Versteigerungsverfahren nach dem Stande des öffentlichen Buches undurchführbar ist, hat das Executionensgericht nach den Vorschriften des §. 101 vorzugehen.

§. 135. Die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens hat die Folge, daß die bewilligte Versteigerung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann, und daß der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Anmerkung erfolgt, in Bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung sammt Nebengebühren aus dem Versteigerungserlöse allen Personen vorgeht, welche erst später bürgerliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Versteigerung dieser Liegenschaft erwirken. Für die Priorität des Befriedigungsrechtes des betreibenden Gläubigers ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung bei der Buchbehörde eingelangt ist, oder wenn die Buchbehörde selbst zur Bewilligung der Versteigerung berufen war, der Zeitpunkt der Anbringung des Versteigerungsantrages (§. 29 allgem. Grundbuchs-Ges.).

Beziehlich der gem. C. Die §§. 134 und 135 sind an die Stelle der §§. 129 und 130 der Ausnahmestellen getreten. Dieser

neuen Anordnung liegt gleichfalls der Gedanke zugrunde, Einleitung und Wirkung der Zwangsversteigerung hinsichtlich bürgerlicher und nicht bürgerlicher Liegenschaften klarer auseinanderzuhalten. Eine wichtige meritorische Änderung besteht darin, daß die vom Permanenzausschusse des Abgeordnetenhauses ausdrücklich angenommene Bestimmung, daß die hier in Rede stehende Anmerkung *g e b ü r e n f r e i* sein soll, eliminiert wurde. Der Permanenzausschuß trat dieser Ansicht der Herrenhauscommission bei, nachdem die Regierung die Erklärung abgegeben hatte, daß es unthunlich sei, der in der Executionensordnung notwendigen und — soweit sie sich auf die neue Civilprocessordnung bezieht — auch in Aussicht stehenden Regelung des Gebührenwesens vorzugreifen. Zugleich wurde von Seite der Regierung betont, daß das Parlament bei der Verhandlung über die Gebührenevelle, welche eben durch die neue Civilprocessordnung nothwendig werden wird, Gelegenheit haben dürfte, diese Frage zu erörtern. Außerdem waren im Ausschusse auch darüber die Meinungen sehr getheilt, ob diese Anmerkung nach dem heutigen Gebührerechte nicht schon ohnehin gebührenfrei sei, und es neigte die Majorität zu der Annahme, daß diese Anmerkung nach dem einer Gebühr frei sei, während andererseits allerdings darauf aufmerksam gemacht wurde, daß diese Anmerkung als bezüglich der Priorität mit der gleichen Wirkung ausgestattet, wie eine Pfandrechts-einverleibung, möglicherweise derselben Gebühr unterzogen werden könnte.

§. 136. Sofern der Vollzug des Versteigerungsverfahrens in Ansehung mehrerer, in den Büchern verschiedener Gerichte eingetragener Liegenschaften gemäß §§. 21 oder 22 einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen wird, hat das zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufene Gericht den übrigen Gerichten, bei welchen das öffentliche Buch über einzelne der zu versteigernden Liegenschaften geführt wird, das Datum des bezüglich ihm vorliegenden Buchauszuges bekannt zu geben.

Jedes dieser Gerichte hat sodann dem zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufenen Gerichte über die seit Ausfertigung des Buchauszuges neu eingetragenen Rechte und Lasten Mittheilung zu machen. Hierbei ist anzuzeigen, was aus den Acten über Wohnort und Wohnung der neu eingetragenen Berechtigten und über die Person ihrer Vertreter bekannt ist.

In gleicher Weise ist das zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufene Gericht von jeder weiteren Neueintragung zu benachrichtigen, bis von ihm entweder

um Löschung der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens oder um Anmerkung der vollzogenen Versteigerung ersucht wird.

Wenn das Versteigerungsverfahren nach dem Stande des öffentlichen Buches in Ansehung einzelner Liegenschaften undurchführbar ist, so ist dies dem zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufenen Gerichte mitzuthellen. Die Bestimmungen des §. 101 haben in diesem Falle mit Einschränkung auf die fraglichen Liegenschaften sinngemäße Anwendung zu finden.

(Not.) Der Grundsatz der Einheit des Versteigerungsverfahrens hat nun seine besonderen Consequenzen in dem Falle, als ausnahmsweise die Versteigerung nicht beim Tabular- oder Realgerichte der zu versteigernden Liegenschaft, sondern bei einem Gerichte stattfinden sollte, in dessen Sprengel mit dieser Liegenschaft zusammenhängende Realitäten gelegen sind, zu welchen das fragliche Grundstück behufs besseren Verkaufes u. s. w. für das Versteigerungsverfahren hinzugezogen wird. Dafs hier das Versteigerungsverfahren nicht bei dem regelmäfsig um die Vornahme einer solchen Execution zu ersuchenden Gerichte anhängig ist, hat ein Doppeltes zur Folge. Einmal ist damit die Möglichkeit gegeben, dafs in Ansehung derselben Liegenschaft bei zwei Gerichten ein Versteigerungsverfahren anhängig werde; es entspricht zum Beispiel das Tabular- oder Realgericht einem an dasselbe gelangenden Versteigerungsauftrage und ein benachbartes Gericht bringt bei einer vor ihm stattfindenden Versteigerung auch die im Nachbarsprengel gelegene Liegenschaft mit zur Versteigerung. Und während sonst das die Versteigerung vornehmende Gericht als Tabular- oder Realgericht in der Lage ist, alle während des Verfahrens sich ergebenden Veränderungen (neue Pfandrechtsbegründung, Versteigerungsantrag) aus erster Hand zu kennen und sogleich im weiteren Fortschreiten des Verfahrens zu berücksichtigen, fehlt dann, sobald das Versteigerungsverfahren von der Basis des Grundbuches oder der belegenen Sache abgetrennt wird, alle Sicherheit dafür, dafs solchen neu hinzukommenden Rechten im weiteren Verfahren die ihnen gebührende Berücksichtigung zutheil werde. Denn das Gericht, welches eine bestimmte Liegenschaft nicht als Real- oder Tabulargericht, sondern nur wegen der wirtschaftlichen Verbindung dieser Liegenschaft mit einem bestimmten Tabularkörper u. s. w. veräußert, erfährt von den Veränderungen, welche die bei einem anderen Gerichte inliegenden Parcellen betreffen, an sich nichts. Diesen beiden Consequenzen muß vorgebeugt werden. Dies nach beiden Seiten zu thun, also einerseits die Concurrrenz der doppelten Versteigerung in einem solchen Falle zu vermeiden und andererseits dem Gerichte, vor welchem die

Versteigerung und das weitere Verfahren stattfindet, sietes Kenntnis von den in Ansehung der eingezogenen Liegenschaft vorkommenden Pfandrechtsbegründung, Versteigerungsanträgen u. s. w. zu verschaffen, ist der Zweck der Vorschrift der §§. 136 und 137.

§. 137. Die Vorschriften des §. 136 sind bei Versteigerung von Liegenschaften sinngemäß anzuwenden, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, sofern pfandweise Beschreibungen der zu versteigernden Liegenschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch von einem anderen Gerichte als demjenigen vollzogen werden können, welches zur Vornahme der Versteigerung berufen ist.

Bewilligung des Versteigerungsverfahrens durch das Executionsgericht.

§. 138. Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderung schon ein Pfandrecht an einer Liegenschaft rechtskräftig begründet ist, können den Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung unmittelbar bei dem Executionsgerichte stellen.

Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, ist die bewilligte Versteigerung in dem Protokolle über die vorausgegangene pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§. 90 ff.) anzumerken.

Beitritt.

§. 139. Nach bücherlicher Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens kann, solange letzteres im Gange ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Versteigerungsverfahren hinsichtlich derselben Liegenschaft nicht mehr eingeleitet werden. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, entscheidet der Zeitpunkt der pfandweisen Beschreibung oder der Anmerkung der Versteigerungsbewilligung auf dem Protokolle über die vorausgegangene pfandweise Beschreibung (§. 138, Absatz 2).

Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Versteigerungsverfahrens die Zwangsversteigerung derselben Liegenschaft bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Versteigerungsverfahren bei; sie müssen

dieses in der Lage anzunehmen, in der es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

Von da an haben die beitretenden Gläubiger dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre.

Das Executionsgericht, das nach den im Absatz 1 bezeichneten Acten die Versteigerung der nämlichen Liegenschaft bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Versteigerung ersucht wird, hat den Gläubiger, der den Versteigerungsantrag gestellt hat, zu verständigen, daß und welchem anhängigen Versteigerungsverfahren er beigetreten sei. Von jedem Beitritte hat das Executionsgericht außerdem den Verpflichteten, sowie diejenigen Gläubiger zu verständigen, auf deren Antrag das Versteigerungsverfahren eingeleitet wurde oder die schon früher beigetreten sind.

#### Beschreibung und Schätzung.

§. 140. Das Executionsgericht hat die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft anzuordnen; die Schätzung soll nicht vor Ablauf von drei Wochen seit der Bewilligung der Versteigerung vorgenommen werden. Von der anberaumten Schätzung sind der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger unter Bekanntgabe von Ort und Zeit zu benachrichtigen.

Falls nicht schon dem Versteigerungsantrage ein Auszug aus dem Kataster oder eine amtliche Bestätigung über den jährlichen Betrag der von der Liegenschaft zu entrichtenden ordentlichen Steuern beiliegt, hat das Executionsgericht diese Urkunden für die Schätzung von amtswegen herbeizuschaffen.

Zugleich mit der Schätzung ist das auf der Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§. 294 bis 297 a. b. G. B.; §§. 117, 118 und 121 allgem. Bergges.) zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers zu beschreiben und zu schätzen.

(Mot.) Nach Einleitung des Versteigerungsverfahrens hat ohne Aufschub die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft stattzufinden. Es bildet den Gegenstand reiflicher Erwägung, ob

dieser Act ein nothwendiger sei, oder ob er sich nicht vielleicht durch andere erzielen lasse, wodurch das gleiche Resultat unter günstigeren Bedingungen gesichert würde. Denn daß das Executionsverfahren durch die Schätzung einigermaßen verlangsamt wird, daß die Auslagen, welche durch die Schätzung verursacht werden, erhebliche sind und ihrer Höhe nach unter den verschiedenen Posten, aus denen sich die Executionskosten zusammensetzen, so ziemlich den ersten Platz einnehmen, das muß zugegeben werden. Weniger Berechtigung hat die Behauptung, daß das Schätzungsergebnis die Versteigerung selbst unerheblich sei, weil jeder Mitbieter sich nach seinen eigenen Anschauungen, Zwecken und Bedürfnissen seinen eigenen Calcul über den Wert macht und diese individuellen Verschiedenheiten bei der Schätzung nothwendig unbeachtet bleiben. Der Richter braucht einen über die bloß persönlichen Verhältnisse der Bieter hinausreichenden und, soweit es überhaupt möglich ist, objectiven, gemeingiltigen Maßstab. Einen solchen vermag nur die Schätzung zu bieten. In mehrfacher Beziehung soll das Schicksal des ganzen Versteigerungsverfahrens, sein Fortgang, sein Abschluß von Momenten abhängig gemacht werden, welchen die Schätzung zur Grundlage dient.

§. 294 allg. b. G. B.: Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, solange er von derselben abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz, oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat. §. 295: Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. Selbst die Fische in einem Teiche und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist. Früchte auf dem Halme können nicht selbstständig in Execution gezogen werden (E. v. 28. October 1874, Z. 11262, Slg. 5519). §. 296: Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrigen, obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, sowie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften werden insofern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind. Das Getreidevorräthe zum fundus instructus gehören, bedarf des Beweises (E. vom 11. März 1862, Z. 1389, Slg. 1496). Das auf einem Gute befindliche Vieh gilt bis auf Gegenbeweis als Eigenthum des Grundeigenthümers (E. v. 15. Juni 1870, Z. 1288, Slg. 3814). Da das auf einem unbeweglichen Gute befindliche Getreide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh, insofern dasselbe zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich ist, nach den §§. 294 und 296 a. b. G. B. als eine unbewegliche Sache, und als Zugehör,

mithin als Bestandtheil des Gutes selbst zu betrachten ist, so können dergleichen Gegenstände nicht abgefordert in die Execution gezogen und dabei nach den für Fahrnisse ertheilten Vorschriften behandelt, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute, wozu sie gehören, zugleich und nach den für unbewegliches Vermögen geltenden Gesetzen gepfändet, geschätzt und versteigert werden (Hfd. v. 7. April 1826, Nr. 2178 F. G. S.). Das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden und ist daher in die executive Schätzung derselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen die executive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorübergehende executive Schätzung stattfindet, ist vor Bewilligung der Feilbietung dieses Zugehör vom amtswegen zu beschreiben und sohin in die Feilbietung einzubeziehen (Ges. v. 10. Juni 1887, Nr. 74 R. G. Bl. §. 3). §. 297: Ebenso gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner: nicht nur alles, was erd-, mauer-, nie- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Brantweinfessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind, z. B.: Brunnenreimer, Seile, Ketten, Wäschgeräthe und dergleichen.

§. 117 Berg-G.: Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind oder von dem Besitzer des Werkes dazu bestimmt werden, haben mit demselben ein Ganzes anzumachen. Die Widmung dieser Realitäten zu Bestandtheilen des Werkes muß sowohl in dem Bergbuche eingetragen, als in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommen, angemerkt werden. Sind auf die letzteren Güter Hypotheken vorgemerkt, so kann die Vereinigung nur mit Zustimmung der vorgemerkten Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer frei, entweder die vorgemerkte hypothecierte Schuld, oder den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswert derselben bei Gericht zu hinterlegen. §. 118: Welche anderen, obgleich nicht unmittelbar zum Werksbetriebe dienenden unbeweglichen Güter der Bergbaunternehmer mit dem Werke benützen, und durch die Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu einem Ganzen mit demselben vereinigen will, bleibt, insofern die politischen Vorschriften nicht entgegenstehen, der Wahl des Besitzers überlassen, insofern dieser Vereinigung die in dem öffentlichen Buche vorhandenen Eintragungen nicht im Wege stehen. Im Falle Hypothekforderungen darauf haften, hat die Bestimmung des §. 117 zu gelten. §. 121: Auf das Bergwerkzugehör findet eine abgeforderte Execution nicht statt. Als Zugehör jedes Bergwerkes sind insbesondere die bei demselben befindlichen, zum Betriebe desselben bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräth-

schaften, die vorhandenen Material-, Natural- oder andere Vorräthe und die noch nicht im kaufrechten Zustande nach der Beschaffenheit des Gewerbetriebes befindlichen Erze und Hüttenproducte anzusehen.

§. 141. Inwieweit bei Gebäuden an Stelle der Wertherhebung durch Schätzung die Ermittlung des Wertes der Liegenschaft auf Grund des für die Bemessung der Realsteuer wesentlichen Ertrages derselben oder der Jahressteuerleistung erfolgen kann, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schätzungswert sind auch auf den im Sinne des ersten Absatzes ermittelten Liegenschaftswert zu beziehen.

#### Die Steuerbewertung.

(Mot.) Es mußte nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse die Entscheidung dahin getroffen werden, daß die für das Versteigerungsverfahren unumgängliche Wertherhebung auch in Zukunft im Wege des Sachverständigenbefundes stattfinden. Trotz der Unthunlichkeit eines allgemeinen Verzichtes auf die Schätzung scheint es nach den vorgenommenen Erhebungen nicht völlig ausgeschlossen, für enger begrenzte Gebiete und in Beschränkung auf gewisse Liegenschaftskategorien der individuellen Wertherhebung durch Sachverständige die Steuerbewertung zu substituieren. Nur kann weder der Umfang, in dem dies möglich ist, absolut im Gesetze bestimmt werden, noch kann diese Substituierung ein für allemal angeordnet werden. Es dürfte im Gegentheile mit Rücksicht auf die Bewegung in den Realitätenpreisen stets nothwendig sein, dieser Wertherrechnung in der Weise eine gewisse Beweglichkeit zu erhalten, daß — wenn der Wert durch das Vielfache der Steuerleistung oder des Reinertrages u. s. w. bestimmt wird — durch Abänderungen in dem Maße des Vielfachen der Preisbewegung gefolgt werden kann. Beides, sowohl die Unsicherheit der territorialen Anwendbarkeit der besprochenen Wertherrechnung, wie die Nothwendigkeit zeitlicher Änderungen führen dazu, daß die Erledigung dieser Frage dem Verordnungswege vorbehalten werden muß.

§. 142. Die Anordnung der Schätzung der Liegenschaft hat auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten zu unterbleiben, wenn die Liegenschaft aus Anlaß eines früheren, vor Schluß der Versteigerung eingestellten Versteigerungsverfahrens geschätzt wurde, seither nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist und eine wesentliche Veränderung in der Beschaffenheit der Liegenschaft in-



zwischen nicht stattgefunden hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann von der neuerlichen Beschreibung und Schätzung des Zubehörs einer Liegenschaft abgesehen werden, falls sich während des seit dem früheren Executionenverfahren verstrichenen Jahres weder Beschaffenheit, noch Umfang dieses Zubehörs wesentlich geändert haben.

#### Ingrundelegung früherer Schätzungen.

(Mot.) In Würdigung der Bedenken, welche der Werterhebung durch Sachverständige entgegenstehen, bezweckt §. 142, nach Thunlichkeit zur Abstellung jener Einwendungen beizutragen, welche man gegen diese Werterhebung vorzubringen pflegt. Dies geschieht zunächst durch Eröffnung der Möglichkeit, ein Versteigerungsverfahren ohne neuerliche Schätzung auf Grundlage der in einem früheren Executionenverfahren vorgenommenen Schätzung durchzuführen. Es kann dies naturgemäß dann nicht stattfinden, wenn seit der früheren Schätzung bereits ein so langer Zeitraum verstrichen ist, dass eine allgemeine Änderung der Bewertungsgrundlage besorgt werden muss. Es ist daher die Berufung auf das Ergebnis einer früheren Schätzung ohne Rücksicht auf die Zeit auch dann ausgeschlossen, wenn eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Liegenschaft inzwischen erweislich stattgefunden hat.

Wird einem solchen Antrage stattgegeben, so wird die Beschreibung des Zubehörs durch Anmerkung auf dem bei der früheren Beschreibung aufgenommenen Protokolle vollzogen und das Ergebnis der früheren Beschreibung oder Schätzung dem Versteigerungsverfahren zugrunde gelegt.

Über einen solchen Antrag ist nach Einvernehmung des Gegners zu entscheiden.

§. 143. Zur Schätzung von Liegenschaften sind je nach den Erfordernissen des Falles ein oder zwei beeidete Sachverständige beizuziehen; sind Grundstücke verschiedener Culturart zu schätzen, so können, wenn dies behufs richtiger Ermittlung des Wertes unerlässlich erscheint, für die einzelnen Arten von Grundstücken besondere Sachverständige beigezogen werden.

Für die Schätzung des Liegenschaftszubehörs genügt in der Regel die Beiziehung eines einzigen beeideten Sachverständigen. Der Verpflichtete wie der betreibende Gläubiger können die Mitwirkung eines zweiten Sachverständigen be-

antragen, wenn sie die dadurch verursachten Mehrkosten zu ersetzen sich bereit erklären und den zur Deckung dieser Kosten voraussichtlich erforderlichen Betrag in der Gerichtskasse erlegen.

Die Sachverständigen werden vom Executionenrichte ernannt. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten kann wegen Befangenheit eines ernannten Sachverständigen oder aus anderen Gründen an dessen Stelle vom Executionenrichte ein anderer Sachverständiger ernannt werden.

Die Beschreibung und die Schätzung der in einem öffentlichen Buche nicht eingetragenen Liegenschaften und ihres Zubehörs sind gleichzeitig vorzunehmen. Ebenso ist die Schätzung einer bürgerlich eingetragenen Liegenschaft stets mit der Beschreibung und Schätzung ihres Zubehörs zu verbinden.

#### Vereinigung der Beschreibung und Schätzung.

(Mot.) Um die Kosten der Schätzung nach Thunlichkeit zu restringieren, wird sich ferner die Bestimmung praktisch erweisen, dass dort, wo Liegenschaften pfandweise beschrieben und geschätzt werden müssen, diese beiden Acte ebenso zu verbinden sind, als die notwendige Beschreibung und Schätzung eines Liegenschaftszubehörs gleichzeitig mit der Schätzung der im öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaft stattzufinden hat. Auch dürfen zur Schätzung eines Zubehörs nicht etwa besondere Sachverständige beigezogen werden; die Fähigkeit, den Wert des Zubehörs zu beurtheilen, wird bei dem zur Schätzung der Liegenschaft Befähigten wohl in allen Fällen vorauszusetzen sein. Es hat nicht an Anlässen zur Wahrnehmung gefehlt, dass einerseits bei der Schätzung nicht immer mit der nöthigen Gründlichkeit und Genauigkeit vorgegangen wird, und dass andererseits die Bewertungsmethode der einzelnen Sachverständigen eine außerordentlich verschiedene ist, sich kaum sagen lässt, welche Momente durchschnittlich für die Wertangabe bei gerichtlichen Schätzungen maßgebend seien. Je sicherer die Verlässlichkeit der Schätzungen unter beiden leiden muss, und je mehr Gewicht dieser Verlässlichkeit beigelegt wird, um so notwendiger dürfte es sein, durch entsprechende allgemeine Weisungen für die Abstellung dieser Mängel zu sorgen.

§. 144. Mit der Vornahme der Beschreibung und Schätzung ist das Vollstreckungsorgan zu beauftragen. Gerichtsdienere dürfen zu diesen Acten nicht verwendet werden.

Bei der Schätzung von Liegenschaften ist anzugeben, welchen Wert die Liegenschaft bei Aufrechthaltung der sie belastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten, sowie welchen Wert sie ohne diese Belastung hat; außerdem sind die auf der Liegenschaft lastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten für sich zu schätzen und die ihnen entsprechenden Capitalbeträge im Schätzungsprotokolle anzugeben.

Für die Beschreibung des Liegenschaftszubehörs haben die Bestimmungen der §§. 253, 254, Absatz 1, und 257 sinngemäß Anwendung zu finden.

Über die Art der Bestellung und Auswahl der Sachverständigen, über die bei der Schätzung zu beobachtenden Grundsätze, über das hiebei einzuschlagende Verfahren und über die Entlohnung der zu Schätzungen beigezogenen Sachverständigen sind im Verordnungswege besondere Vorschriften zu erlassen.

#### Vorlegung der Versteigerungsbedingungen.

§. 145. Wenn nicht dem Versteigerungsantrage ein Entwurf der Versteigerungsbedingungen beigelegt wurde, ist dem betreibenden Gläubiger sogleich nach Einlangen der Protokolle über die Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft aufzutragen, innerhalb einer bestimmten Frist dem Executionengerichte einen solchen Entwurf vorzulegen oder sich über die Versteigerungsbedingungen zu Protokoll zu erklären, widrigens das Versteigerungsverfahren eingestellt würde.

Zu gleicher Zeit hat das Executionengericht alle nöthigen Ergänzungen, Richtigstellungen und Verbesserungen der Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle von amtswegen oder auf Antrag zu veranlassen.

Bei Liegenschaften, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen sind, hat das Executionengericht außerdem alle Personen, welche dingliche Rechte an der zu versteigernden Liegenschaft in Anspruch nehmen, durch Edict aufzufordern, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht anzumelden, widrigens auf dieselben im

Versteigerungsverfahren nur insoweit Rücksicht genommen würde, als sie sich aus den Executionenacten ergeben.

#### Versteigerungsbedingungen.

§. 146. Die Versteigerungsbedingungen haben zu enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung der Liegenschaft unter kurzer Angabe des mit derselben zu versteigernden Zubehörs und bei Versteigerung von Liegenschaftsantheilen die Angaben der Größe des Antheils;

2. Bestimmungen über die Art und Höhe der von den Bietern zu leistenden Sicherheit (Badium);

3. die Bezeichnung der Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen nicht zu den Hypotheken gehörenden Lasten, welche der Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen muß;

4. die Angabe des geringsten Gebotes;

5. Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbotes;

6. die Angabe des Zeitpunktes für den Übergang der Gefahr, der Nutzungen und der Lasten;

7. Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher und der bürgerlichen Einverleibung seines Eigenthumsrechtes.

#### Badium.

§. 147. Wenn nicht auf Antrag vom Richter etwas anderes festgestellt wird, muß die zu leistende Sicherheit zum mindesten den zehnten Theil des Schätzungswertes der Liegenschaft und des Zubehörs erreichen.

#### Höhe des Badiums.

(Mot.) Dafs die Einrichtung eines bei der Versteigerung von den Bietern zu erlegenden Badiums beizubehalten sei, darüber dürfen wenig Zweifel bestehen, und zwar wird es im Sinne des geltenden Rechtes als eine regelmäßige Voraussetzung der Zulassung zu Anboten zu fordern sein, während in anderen Gesetzgebungen die Pflicht zur Leistung eines Badiums nur für den Fall anerkannt wird, als einer der Betheiligten solche Sicherheitsbestellung fordert. Unentschiedener ist die Frage nach der Höhe, in welcher das Badium gefordert werden soll. Hier streiten zwei verschiedene Gesichtspunkte

miteinander. Der Wunsch, daß den Betheiligten durch das Vadium für alle aus der Versteigerung gegen den Meistbieter etwa entspringenden Ansprüche möglichst vollständige Deckung gewährt werde, heißt eine thunlichst hohe Sicherstellung fordern. Unterstützt wird dies durch den Mißbrauch, welcher sich in einzelnen Ländern oder Gegenden eingeschlichen hat, daß vermögenslose Bieter unter Bestellung einer unverhältnismäßig geringen, unzureichenden Sicherheit die Realität im Feilbietungswege an sich bringen, deren Früchte in einem das Vadium weit übersteigenden Maße einzuziehen und ihrer weiteren Verpflichtung aus dem Meistbote nicht entsprechen. Eine wesentliche Gefahr, um derentwillen man die Forderung nach einem hohen Vadium erheben zu müssen glaubt, ist damit weggefallen; deshalb bestimmt §. 147 Abs. 1 der bisherigen Übung entsprechend als Mindestbetrag des zu leistenden Vadiums den zehnten Theil des der Versteigerung zugrunde gelegten Wertes der Liegenschaft, sowie des Zugehörs.

Von den Personen, welche sich namens des Staates, eines Landes oder einer unter staatlicher oder Landesverwaltung stehenden Anstalt als Bieter an der Versteigerung betheiligen, ist keine Sicherheitsleistung zu fordern.

In den Versteigerungsbedingungen kann dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, die Ermächtigung erteilt werden, dem betreibenden Gläubiger, falls er sich an der Versteigerung betheiligt, oder Bieter, für die auf der Liegenschaft bücherlich sichergestellte Forderungen haften, eine besondere Sicherheitsleistung ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 148. Das vom Meistbietenden erlegte Vadium ist bis zur vollständigen Erfüllung der dem Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen obliegenden Verpflichtungen oder bis zur rechtskräftigen Verjagung des Zuschlages in gerichtlicher Verwahrung zu halten.

Insofern dem Meistbietenden gemäß §. 147, Absatz 3, die Sicherheitsleistung erlassen wurde, ist ihm sogleich nach Schluß der Versteigerung die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung der bücherlich sichergestellten Forderung zu untersagen und dieses Verbot von amtswegen im öffentlichen Buche bei der betreffenden Forderung anzumerken. Eintragungen, die gegen ihn nach dieser Anmerkung erwirkt werden, können die Verwendung der Forde-

rung zur Befriedigung aller aus der Versteigerung wider den Meistbietenden sich ergebenden Ansprüche nicht hindern.

#### Befreiung vom Vadium.

(Mot.) Die von der Rechtsprechung schon heute überwiegend bejahte Frage, ob der Executionsführer mit seiner Forderung bereits hinlängliche Gewähr für die Ernstlichkeit seiner Anbote, hinlängliche Deckung für die ihm aus dem Anbote entspringenden Verbindlichkeiten zu bieten in der Lage sei, wird durch §§. 147 u. 148 neuerdings bejaht. Es gilt dies von jenen Executionsführern und Gläubigern, deren Forderungen, auf der zu versteigernden Liegenschaft in guter Priorität haften. Es brauchen diese Personen keine Barcaution oder Sicherstellung zu leisten. Für den Versteigerungsact genügt die bloße Thatfache, daß zur Zeit der Versteigerung zu Gunsten der betreffenden Bieter derartige Rechte an der Liegenschaft noch bestehen; für das weitere Verfahren würde das allerdings nicht ausreichen. Bleibt ein hienach vom Vadiumserlage befreiter Gläubiger Ersteher, so würde die Belassung freier Disposition über die Pfandforderung zur Folge haben, daß er in der Lage wäre, den übrigen Gläubigern den Schuß zu schmälern oder zu entziehen, den für sie das vom Ersteher zu erlegende Vadium sonst bieten soll. Es muß also dem Ersteher die weitere Veräußerung oder Verpfändung dieser als Deckung dienenden Forderungen untersagt und unmöglich gemacht werden.

§. 149. Den übrigen Bietern ist die geleistete Sicherheit am Schluß des Versteigerungstermines zurückzustellen und die geschehene Ausfolgung in dem über die Versteigerung aufgenommenen Protokolle unter Mitfertigung des betreffenden Bieters zu erwähnen.

Der Meistbietende kann die geleistete Sicherheit jederzeit durch eine andere zulässige Sicherstellung gleicher Höhe ersetzen und insbesondere gegen nachträglichen gerichtlichen Erlag des Vadiums in Barem oder in Wertpapieren die Aufhebung des zufolge §. 148 erlassenen Verbotes und die bücherliche Lösung der Anmerkung erwirken.

Jede als Sicherheitsleistung des Meistbietenden bei Gericht verwahrte Sache haftet von der Zeit ihrer Übergabe als Pfand für alle aus der Versteigerung wider den Meistbietenden sich ergebenden Ansprüche.

#### Übernahme von Kosten.

§. 150. Wenn nicht auf Antrag vom Richter mit Zustimmung des Berechtigten etwas anderes festgestellt

wird, müssen Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt, vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot, die dem betreibenden Gläubiger nachfolgenden derlei Lasten aber nur insofern übernommen werden, als sie nach der ihnen zukommenden Rangordnung in der Vertheilungsmasse Deckung finden. Beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger sind nur diejenigen Lasten ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, die dem in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen.

(Bericht der gemeinl. Conf.)

Nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen des Permanenzausschusses des Abg.-H. mußte der Ersteher alle Lasten ohne Anrechnung an das Meistbot übernehmen, welche zur Zeit der Einleitung des Versteigerungsverfahrens auf der Liegenschaft hafteten. Da diese Verpflichtung selbstverständlich die Abote bei der Versteigerung drücken muß und daher unter dieser Vorschrift leicht die Pfandgläubiger leiden konnten, wurde, da eine solche Mitwirkung der Lastenübernahme auf die Hypothekenposten nur in dem Maße als gerecht anerkannt werden konnte, als die Lasten zur Zeit der Hypothekenbegründung bereits auf der Liegenschaft hafteten, den Pfandgläubigern zugleich die Möglichkeit geboten, durch eine entsprechende Antragstellung zu erzielen, daß die ihnen nachgehenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und Reallasten nicht unbedingt, sondern nur nach Maßgabe der Zulänglichkeit des Meistbotes von dem Ersteher zu übernehmen wären. Die Permanenzcommission des Herrenhauses billigte den Gedanken, welcher der letzteren Einschränkung zugrundelag, sie hielt es aber nicht für ganz zweckentsprechend, die Durchführung dieses Gedankens, wie die Regierungsvorlage und der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses es wollten, der Initiative des einzelnen Hypothekargläubigers zu überlassen. Die Rechtslage, die sich daraus ergibt, wenn jemand zur Befriedigung seiner Forderung auf die Liegenschaft des Schuldners Execution führt, scheint es vielmehr zu erheischen, daß, was im Beschlusse des Abgeordnetenhauses als Ausnahme zugelassen war, zur Regel werde. Wer auf eine Liegenschaft Pfandrechte erworben oder auf dieselbe Execution führt, der hat nach der allgemein geläufigen Anschauung, welche sich auch in dem Prioritätsprincipe des Grundbuchrechtes ausprägt, nur auf jenen Wert Anspruch, den die Liegenschaft zur Zeit der Begründung seines Pfand- oder Befriedigungsrechtes repräsentiert. Er kann sich nicht darüber beschweren, daß der Eigentümer der Liegenschaft früher über diese verfügt, sie verpfändet oder mit beschränkenden Verpflichtungen belastet hat, da doch zu der Zeit, als diese Dispositionen vorkamen, ihm selbst ein

Recht auf die Liegenschaft noch nicht zustand. Erst nach der Erwerbung seines Pfand- oder Befriedigungsrechtes trifft jede solche Beschränkung oder Belastung auch den Gläubiger und befindet sich insofern mit seinem Rechte im Widerspruche. Diese allgemeine Auffassung über das Verhältnis zwischen dem Pfandrechte und dem Eigenthume des Pfandschuldners führt zu der Consequenz, die Frage der Übernahme der Lasten im Zuge einer Zwangsversteigerung so zu entscheiden, wie es gegenwärtig im §. 150 geschieht. Darnach muß der betreibende Gläubiger alle seinem Pfand- oder Befriedigungsrechte vorangehenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten anerkennen und es gestatten, daß dieselben auf den Ersteher ohne Anrechnung in das Meistbot übertragen werden. Was jedoch seinem Pfand- oder Befriedigungsrechte an derlei Lasten nachfolgt, wird dem Ersteher nur insoweit überwiesen, als es nach seiner Rangordnung in der Vertheilungsmasse Deckung findet. Von diesem Grundsätze kann nur mit Zustimmung des einzelnen Berechtigten abgewichen werden. Die von dem Permanenzausschuße des Abgeordnetenhauses vorgenommene Restrictionierung der Regel des §. 150 auf Grunddienstbarkeiten schien der Permanenzcommission des Herrenhauses nicht gerechtfertigt und sie kehrte daher in diesem Punkte wieder zur Regierungsvorlage zurück. Die gemeinsame Conferenz billigte dies und genehmigte auch den Erlaß der Bestimmungen des §. 150, Absatz 1 und 2 der Anträge des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses durch den gegenwärtigen ersten Absatz des §. 150.

Nicht rechtzeitig ausgeübte Wiederkaufsrechte (§. 133, letzter Absatz) sind nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung aus dem Meistbote zu lösen.

(Bericht der gem. Conf.)

Durch den neuen Absatz, welchen die Permanenzcommission des Herrenhauses dem §. 133 angefügt hat, sowie durch den zweiten Absatz des §. 150 worden bezüglich der Behandlung des Wiederkaufsrechtes bei der Zwangsversteigerung einfache und klare Regeln aufgestellt. Diese Frage wurde sowohl im Subcomité der Herrenhauscommission, als auch in den gemeinsamen Besprechungen mit dem Redactionscomité des Permanenzausschusses nach ihrer civilrechtlichen und processualen Seite eingehend erörtert. Es erscheint unzweifelhaft, daß die Verfasser des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Wiederkaufsrechte eine viel stärkere Wirkung beigemessen haben, als die spätere Theorie und ganz besonders auch die Praxis. So schreibt beispielsweise Zeiler einem in das öffentliche Buch eingetragenen Wiederkaufsrechte die Wirkung zu, daß dadurch der eingetragene Eigentümer lediglich die Stellung eines Nutznießers erhalten soll, während spätere Schriftsteller allerdings sich dieser Auffassung nicht anschließen. Entscheidend für die hier getroffenen Bestimmungen war aber die allseitig anerkannte

Thatsache, daß das Wiederkaufsrecht für Liegenschaften bei uns eine praktische Bedeutung nicht erlangt hat. Die citirten Vorschriften befinden sich demnach mit dem heutigen Rechtsbewußtsein in voller Übereinstimmung; sie lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen, daß bei der Bewilligung der Versteigerung der Wiederkaufsberechtigte verständigt werden muß, daß er seine Rechte bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der nächsten vier Wochen ausüben müsse, und daß sodann das nicht rechtzeitig ausgeübte Wiederkaufsrecht nach der Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu löschn ist.

Für bürgerlich eingetragene Bestandrechte bleiben die Vorschriften des §. 1121 des a. b. G. B. maßgebend.

#### Geringsstes Gebot.

§. 151. Gebote, die bei Häusern nicht die Hälfte, bei Landgütern und Grundstücken nicht zwei Drittel des Schätzwertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden; auf Antrag kann vom Richter mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers auch ein höherer Betrag als geringstes Gebot festgestellt werden.

In den Versteigerungsbedingungen ist das geringste Gebot ziffernmäßig anzugeben.

Wird im Versteigerungstermine weniger geboten, als das geringste Gebot beträgt, so darf der Verkauf der Liegenschaft nicht stattfinden. Bei Landgütern und Grundstücken kann vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermine die neuerliche Einleitung eines Versteigerungsverfahrens nicht beantragt werden.

#### Wesen und Bedeutung des „geringsten Gebotes“.

(Mot.) Die Einrichtung des geringsten Gebotes ist dem gegenwärtigen Rechte fremd. Beim letzten Termin kann das Gut jetzt um jeden Preis zugeschlagen werden. Ausnahmefälle abgesehen, führt deshalb nur der letzte Termin zu einem Zuschlage, und dieser erfolgt bisweilen unter einem tief unter dem Schätzwerte bleibenden Betrage; auch dort, wo etwa zu dem nominalen Anbot der Wert der dem Gläubiger zustehenden Hypothek hinzuzuschlagen ist, wodurch der Kaufpreis erhöht wird. Diese Möglichkeit auch für die Zukunft schlechthin offen zu lassen und deshalb, weil es sich hier um einen erzwungenen Verkauf handelt, diesen um jeden Preis zu sanctionieren, dies scheint schon durch die Bewegung der neueren österreichischen Gesetzgebung ausgeschlossen. Im Institute des Überbotes und noch

mehr in dem der Unwirksamklärung einer Feilbietung im Sinne des §. 18 der Executionsnovelle hat sich der Gedanke, daß es für den Zuschlag objective Grenzen geben müsse, bereits eingeführt und Geltung verschafft. Es ist seither nichts eingetreten, was veranlassen würde, diesen Gedanken aufzugeben; im Gegentheile, er scheint der sorgfältigsten Fortbildung wert. Es soll also der Verkauf einer Liegenschaft im Versteigerungswege — so sehr er sich dadurch vom freihändigen Verkaufe unterscheidet, daß es nicht auf das Wollen des Eigenthümers ankommt — diesem seinem Vorbilde sich doch insoferne wieder nähern, als auch im Versteigerungsverfahren auf Anbote nicht geachtet wird, welche im gewöhnlichen rechtsgeschäftlichen Verkehre jeder Eigenthümer als eine Zumuthung zu unvernünftigen Handeln zurückweisen würde. Die richtige Grenze hierfür zu finden ist ziemlich schwierig. Es wird im §. 151 die Hälfte des Schätzwertes bei Häusern, zwei Drittel bei Landgütern und Grundstücken als geringstes Gebot in Vorschlag gebracht. Dieses geschieht einerseits auf Grund einer Würdigung der vorliegenden Umstände der Feilbietungsergebnisse, und andererseits ist für diese Begrenzung schon im bürgerlichen Gesetzbuche ein Anknüpfungspunkt gegeben, indem dieselbe Veräußerungen unter der Hälfte des wahren Wertes als ansehnlich betrachtet. Das Interesse des Sacheigenthümers und zugleich das allgemeine volkswirtschaftliche Interesse, welches die Institution der Aufsehung wegen laesio enormis schützen will, ist das gleiche im freien geschäftlichen Verkehre wie bei der gerichtlichen Versteigerung. Das Interesse der Gläubiger wird durch eine solche Gestattung des Verkaufes zu unvernunftmäßig geringem Preise gleichfalls nicht gefährdet; auch im Executionsverfahren gehen somit ihre Interessen mit denen des Verpflichteten Hand in Hand, und es wird deshalb umso mehr an der im sonstigen Geschäftsverkehre geltenden Regel festgehalten werden können. Es ist auch nicht zu besorgen, daß die Feststellung dieser Grenzen sich als dem Erfolge der Versteigerung abträglich erweisen werde.

Bericht der gem. C.: Die Regierungsvorlage hatte in dem §. 164 die Verfügung getroffen, daß Anbote, welche nicht einmal die Hälfte des der Versteigerung zugrunde gelegten Wertes der Liegenschaft erreichen, bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Regierungsvorlage hat für diese Bestimmung die Terminologie „geringstes Gebot“ geschaffen; dem zugrunde liegenden Zwecke nach erhält diese Bestimmung eine Verschleuderungsgrenze, indem verhindert werden soll, daß in Execution gezogene Liegenschaften unter einem gewissen Minimalpreise hintangegeben, beziehungsweise verschleudert werden. Zugleich hatte die Regierungsvorlage auch die Bestimmung getroffen, daß wegen derselben vollstreckbaren Forderung vor Ablauf eines Jahres, vom Versteigerungstermine an gerechnet, das Zwangsversteigerungsverfahren nicht neuerlich eingeleitet werden kann. Der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses hat sich principiell auf den gleichen

Standpunkt gestellt und an den Bestimmungen der Regierungsvorlage in seinem §. 151 nur die Änderung vorgenommen, dass die Verschleuderungsgrenze von der Hälfte auf zwei Dritteltheile des Schätzungswertes der Piegenschaft erhöht wurde. Die Herrenhauscommission hat nach beiden Richtungen hin eine Änderung eintreten lassen. Zunächst hat sie es über Anregung des Redactionscomités des Permanenz Ausschusses für nicht angemessen erachtet, städtische Häuser und landwirtschaftliche Piegenschaften in Bezug auf die Verschleuderungsgrenzen auf eine und dieselbe Linie zu stellen, und deswegen den Vorschlag gemacht, diese Grenze bei Häusern auf die Hälfte, bei Landgütern aber und Grundstücken auf zwei Drittel des Schätzungswertes festzusetzen. Ausschlaggebend für diesen Beschluss, welchem auch der Permanenz Ausschuss des Abgeordnetenhauses beitrug, war eine theoretische Analogie, sowie eine praktische Erwägung. In ersterer Beziehung wurde nämlich geltend gemacht, dass hier die Analogie der Berechtigung der Pupillarischer beachtet werden müsse, welche nach §. 230 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sowie nach den Vorschriften des Patentges vom 9. August 1854, R. G. Bl. S. 208, bei Häusern bis zur Hälfte, bei Landgütern oder Grundstücken bis zu zwei Dritteln des Schätzungswertes zu berechnen ist. Vom wirtschaftlichen Standpunkte kommt aber weiters in Betracht, dass mit diesen Bestimmungen über die Grenze der Pupillarischer das Gebahren aller Hypothekar-Creditinstitute zusammenhängt, welche städtische Häuser nur bis zur Hälfte ihres Schätzungswertes belehnen. Würde nun die Verschleuderungsgrenze für diese Realitäten gleichfalls mit zwei Dritteln des Schätzungswertes festgesetzt werden, das heißt, könnten dieselben bei executiven Feilbietungen unter diesem Betrage nicht hintangegeben werden, so wäre hiedurch die Realisirung des hypothekarischen Pfandrechtes für diese Institute wesentlich erschwert. Es ist denkbar, dass bei Speculationsträgen der Wert städtischer Realitäten — wenn auch nur vorübergehend — einer stärkeren Reducierung unterworfen wird, und es wäre daher unter Umständen für die genannten Institute keine andere Möglichkeit vorhanden, als diejenigen Realitäten, welche sie bis zur Hälfte des Wertes belehnt haben, die aber bis zu zwei Dritteln des Schätzungswertes nicht anzubringen sind, übernehmen zu müssen. Was den zweiten Punkt anbelangt: das von der Regierungsvorlage, wie auch nach den Beschlüssen des Permanenz Ausschusses ausgesprochene Verbot der Erneuerung der Zwangsversteigerung innerhalb eines Jahres, ist schließlich in der gemeinsamen Conferenz ein Antrag angenommen worden, wonach vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermine die neuerliche Einleitung des Versteigerungsverfahrens bei Landgütern und Grundstücken nicht beantragt werden kann. Demzufolge ist die einjährige Frist in Bezug auf Häuser ganz fallen gelassen worden, und es ist, falls für eine solche Realität das geringste Gebot, die Hälfte des Schätzungswertes, bei der Versteigerung nicht erreicht wird, zulässig, sofort wieder wegen derselben oder einer anderen Forderung Ein-

leitung der Zwangsversteigerung zu begehren. Bezüglich Landgüter und Grundstücke ist jenes Jahr auf die Hälfte herabgesetzt, dagegen ausgesprochen worden, dass die Einleitung der Wiederversteigerung während dieses Termines überhaupt nicht begehrt werden kann, das heißt: weder wegen der Forderung, die Anlass zu der Versteigerung gegeben hat, noch wegen einer anderen. Die Wirkung für diese zuletzt genannten Realitäten ist demnach die einer Sistirung jeder Zwangsversteigerung auf ein halbes Jahr. Die Vertheidiger dieses Gedankens rechtfertigen denselben damit, dass eine Verschleuderungsgrenze nur dann einen Sinn habe, wenn dem Verpflichteten wenigstens einige Zeit nach dem fruchtlosen Versteigerungsversuch Zeit gelassen werde, seine Verhältnisse eventuell zu ordnen und es wurde die Beschränkung dieser Bestimmung auf landwirtschaftliche Realitäten insbesondere damit zu rechtfertigen gesucht, dass die Natur des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebes, bei dem große Einnahmen in der Regel nur nach der Ernte, also nur einmal im Jahre stattfinden, diese Ausnahmestellung bedinge. Bei Häusern wird es demnach, wenn die Versteigerung fruchtlos verliert und gleich darauf neuerlich um Zwangsversteigerung ange sucht wird, in drei Monaten, bei landwirtschaftlichen Realitäten im selben Fall in neun Monaten zu einer neuerlichen Versteigerung kommen können.

#### Berichtigung des Meistbotes.

§. 152. Das Meistbot ist zu einem Viertel innerhalb vierzehn Tagen nach Rechtskraft des Zuschlages bar bei Gericht zu erlegen. Von weiteren Barerlägen ist der Ersteher in dem Maße befreit, als die Pfandgläubiger, deren Forderungen aus dem Meistbote voraussichtlich zum Zuge gelangen, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind oder pfandrechtmäßig sichergestellte Forderungen, Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Realklasten vom Ersteher in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Versteigerungsbedingungen in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen; rückständige Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Leistungen, rückständige Zinsen der zur Übernahme bestimmten Forderungen sowie Process- und Executionskosten dürfen bei dieser Berechnung nicht in Anschlag gebracht werden.

Der hienach erübrigende Theil des restlichen Meistbotes muß in zwei gleichen Raten binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Zuschlages bar bei Gericht erlegt werden; das alsadium bei Gericht erlegte Bargeld kann

zur Ergänzung der letzten Meistbotsrate verwendet werden, wenn der Ersteher allen sonstigen Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen entsprochen hat.

Der Ersteher hat das Meistbot, soweit dasselbe nicht auf Forderungen und Lasten aufzurechnen ist, vom Tage der Ertheilung des Zuschlages bis zum Erlage zu verzinsen. Diese Zinsen, sowie die Zinsen der bar erlegten Meistbotsraten fallen in die Vertheilungsmasse.

Die für die Erwerbung der Liegenschaft zu entrichtenden Übertragungsgebühren dürfen nicht in das Meistbot eingerechnet werden.

Mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers und der auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger können auf Antrag vom Richter andere Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbotes festgesetzt werden.

#### Bur Frage der Übernahme der Hypothekarforderungen.

(Bericht der gem. C.)

Die Frage der Berichtigung des Meistbotes schließt auch die wichtige Frage in sich, ob die zum Zuge gelangenden Hypotheken von dem Ersteher zu übernehmen sind, oder ob die auf der versteigerten Liegenschaft versicherten Forderungen als fällig anzusehen sind, oder ob endlich, sei es dem Gläubiger, sei es dem Ersteher die Wahl gelassen werden soll, die Hypotheken liegen zu lassen oder nicht. Das geltende Recht steht im §. 328 unserer Gerichtsordnung auf dem Standpunkte, daß „der Meistbietende die auf dem Gute haftenden Schulden, insoweit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Auffündigung nicht annehmen wollten“. Wiewohl in diesen Worten dem Gläubiger die Wahl gelassen ist, hat sich die Praxis dennoch so gestaltet, daß heute die Feilbietungsbedingungen über diese Frage entscheiden und unter den verschiedenen Verhältnissen wechselnde Bestimmungen darüber treffen, was mit denjenigen Hypotheken zu geschehen habe, welche durch das Meistbot gedeckt sind. In neuerer Zeit ist nun allerdings das Übernahmepincip in den Vordergrund gerückt worden, und zwar von agrarischer Seite in sehr lebhafter Weise. Im Zusammenhange mit dem Deckungsprincip wird dasselbe auch in der Denkschrift der Bozener Advocatenkammer vertheidigt und im Vereine mit demselben als eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des ländlichen Besitzes entsprechende Forderung hingestellt. Auf das entschiedenste wurde das Übernahmepincip von den Vertretern Galiziens im Permanenzausschusse bekämpft. Dieselben machten geltend, daß gegen das Übernahmepincip speciell der Umstand spreche, daß hochverzinsliche Hypotheken dann von dem Ersteher

ohne weiters übernommen werden müssen, was ein Nachtheil sei, welcher den Kreis der Ersteher wesentlich einenge, unter allen Umständen aber die wirtschaftliche Existenz des Ersteher erschwere. Dieses Argument, erklärlich in einer Zeit des sinkenden Zinsfußes und erklärlich aus den specifischen Verhältnissen gewisser Theile der österreichischen Monarchie, verstärkte nur die Stellung der Regierungsvorlage, welche auf dem Standpunkte des Fälligwerdens aller verbücherten Forderungen aus Anlaß der Zwangsversteigerung steht. Es wurde daher schon bei der ersten Berathung der Executionsordnung im Permanenzausschusse der von der Regierung eingenommene Standpunkt acceptiert und es wurde dieser Standpunkt auch im weiteren Verlaufe der Verhandlungen, insbesondere aber in den gemeinsamen Besprechungen der beiden Comités und zuletzt auch noch bei den Verhandlungen der gemeinsamen Conferenz auf das lebhafteste vertheidigt. Im Nachfolgenden sollen nun die beiden sich gegenüberstehenden Ansichten zunächst nach ihrem Inhalte skizzirt, sodann die für und wider vorgebrachten Gründe in der Hauptsache angegeben und endlich der Gang der Verhandlungen in der gemeinsamen Conferenz in Kürze dargestellt werden. Eine Consequenz des Fälligkeitsprincipes wäre dann die weitere Bestimmung, daß alle anderen pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, bezüglich welcher eine derartige Ueberkunft nicht zustandekommt, durch Barzahlung aus dem Meistbote zu berichtigen sind. Die Permanenzcommission des Herrenhauses nahm einen anderen Standpunkt ein; sie entschied sich nämlich dahin, zunächst dem Gläubiger die Wahl zu lassen, ob er seine Hypothek stehen lassen will oder nicht, gab aber zu gleicher Zeit dem Ersteher unter einer bestimmten Voraussetzung das Recht, diese Hypothek zu kündigen. Der entscheidende Passus des §. 152 nach den Beschlüssen der Herrenhauscommission lautete: Das Meistbot ist zu einem Drittel innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft des Zuschlages bar bei Gericht zu erlegen. Von weiteren Vereinklagen ist der Ersteher in dem Maße befreit, als die Pfandgläubiger, deren Forderung aus dem Meistbote voraussichtlich zum Zuge gelangt, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind.“ Während demnach durch diese Textierung der Gläubiger die Wahl hat, seine Forderung liegen zu lassen oder nicht, brachte die Herrenhauscommission in dem §. 153 eine wichtige Einschränkung an diesem Grundsatz dadurch an, daß sie dem Ersteher das Recht einräumte, von ihm übernommene Hypotheken, welche höhere als die gesetzlichen Zinsen abzugeben haben, halbjährig zu kündigen und ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurückzusetzen. Durch diese letztere Bestimmung hat die Herrenhauscommission das oben berührte Argument, nach welchem hochverzinsliche Hypotheken das Zwangsversteigerungsverfahren beeinträchtigen und dem Ersteher in wirtschaftlicher Hinsicht sehr lästig fallen können, wenn er zu deren Übernahme gezwungen ist, zu entkräften versucht. Zur Begründung dieses Standpunktes wurde zunächst angeführt, daß in



den meisten verbücherten Schuldscheinen ohnehin für die beiden Theile Kündigungsfristen vorgegeben sind, und man es nur wohl in seltenen Fällen mit Hypotheken zu thun hat, die unkündbar und hochverzinslich auf längere Zeit aushaften. Es wurde ferner constatirt und allgemein zugegeben, daß jene erste Hypothek, welche gewöhnlich mittels Annuitätenzahlungen berichtigt wird, für den Ersteher keine Last bedeutet, sondern von demselben in der Regel übernommen wird. Es wurde aber andererseits auch zugestanden, daß Fälle denkbar sind, in denen eine lästige Hypothek auf die Möglichkeit, einen Ersteher zu finden, sehr ungünstig einwirken kann. Aus diesem Grunde entschloß sich die Herrenhauscommission, für diese Fälle dem Ersteher das Mittel des §. 153 an die Hand zu geben, wodurch sie aber auch alle Gefahren beseitigt zu haben glaubte, welche aus einer solchen hochverzinslichen und unkündbaren Schuld resultieren können. Der Standpunkt der Herrenhauscommission läßt sich demnach dahin zusammenfassen, daß erstens dem Gläubiger die Wahl gelassen wird, im Falle der Versteigerung seine Hypothek liegen zu lassen oder nicht, zweitens aber auch der Ersteher vor allen nachtheiligen Folgen, welche dieser Grundsatz für ihn haben könnte, durch das ihm verliehene Kündigungsrecht bewahrt und drittens durch eine Reihe von Detailbestimmungen eine Übereinkunft zwischen Gläubiger und Ersteher gefördert wird. In der gemeinsamen Conferenz wurde der Complex dieser Fragen lebhaft erörtert. Während die Vertreter Galiziens neuerdings für das Fälligkeitsprincip eintraten, wurde von Seite eines Vertreters aus Tirol entschiedene Stellung zu Gunsten des Übernahmprincipes genommen und auch ein diesbezüglicher Antrag gestellt, der jedoch abgelehnt wurde. Von derselben Seite wurde hervorgehoben, daß die Fassung der Herrenhauscommission dem Übernahmprincip insofern näher stehe, als ruhige Hypotheken, wie Waisengelder, Stiftungsgelder u. s. w., wenn das Wahlrecht dem Gläubiger eingeräumt sei, durch die Zwangsversteigerung nicht tangirt werden, was im öffentlichen Interesse gelegen sei. Der Vertreter Tirols sprach sich auch entschieden gegen die Bestimmung aus, daß ein Drittel des Meistbotes jederzeit bar zu entrichten sei. Im Laufe der Discussion wurde auch auf die verschiedene Natur der Hypothek in den Alpenländern und in Galizien hingewiesen. In den Alpenländern — es war vornehmlich von Salzburg und Tirol die Rede — entspringe die Hypothek hauptsächlich aus Abfindungen von Verwandten, ferner aus Stiftungsgeldern, während in Galizien nicht die Übernahme der Güter durch einen Erben, sondern die Übung der ins Ungemeffene gehenden Grundtheilung unter den Erben bestehe, so daß dort die Hypothek nicht aus Abfindungscapitalien bestehe, die ein Interesse haben, liegen zu bleiben, sondern den Charakter einer Capitalsanlage oder einer von vornherein executiv einverleibten Forderung haben, was den Widerstand der Vertreter Galiziens gegen das Übernahmprincip und das Wahlrecht des Gläubigers erklärt. Schließlich wurde in der gemeinsamen Conferenz eine Einigung erzielt. Unter Zugrunde-

legung des von der Herrenhauscommission vorgeschlagenen Textes und unter Annahme des Grundsatzes, daß dem Gläubiger die Wahl zustehe, wurde zunächst der geforderte Barerlag auf ein Viertel des Meistbotes herabgesetzt.

§. 153. Der Ersteher kann von ihm in Anrechnung auf das Meistbot übernommene pfandrechlich sichergestellte Forderungen halbjährig kündigen und ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurückzahlen, wenn die vertragsmäßig von der Forderung außer den Capitalsabzlagszahlungen dem Gläubiger zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen in ihrem jährlichen Gesamtbetrage vier von Hundert übersteigen.

Sofern vertragsmäßig kürzere Kündigungsfristen gelten, kommen diese dem Ersteher zu statuten.

Der §. 153 war im Regierungsentwurfe nicht enthalten und wurde von der gemeinsamen Conferenz neu formuliert, und dem Ersteher schon dann das Kündigungsrecht eingeräumt, wenn die Forderung höher als mit 4 Procent verzinslich einverleibt ist. Es mag hier noch bemerkt werden, daß die erwähnten 4 Procent durch die Formulierung des §. 153 eine stricte Auslegung erfahren haben, indem Nebengebühren, Valutadifferenzen u. s. w. eingerechnet werden. Es ist demnach allerdings denkbar, daß unter der Herrschaft höherer Zinsfußverhältnisse, als die heutigen sind, dieses Kündigungsrecht des Erstherrn zu einem nahezu absoluten wird und die Zahl der Hypotheken, welche davon unberührt bleiben, eine sehr beschränkte sein wird.

#### Wiederversteigerung.

§. 154. Wenn das Meistbot vom Ersteher nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig berichtigt wird, findet auf Antrag die Wiederversteigerung der Liegenschaft auf Kosten und Gefahr des säumigen Erstherrn statt. Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von jedem mit seiner Forderung auf der Liegenschaft pfandrechlich sichergestellten Gläubiger, von den im §. 172, Z. 1, genannten öffentlichen Organen und vom Verpflichteten gestellt werden.

Die Wiederversteigerung unterbleibt, wenn der säumige Ersteher vor Ablauf der Frist zum Recurse gegen die Bewilligung der Wiederversteigerung die rückständigen, durch

Barerlag zu berichtigenen Meistbotkraten sammt Zinsen bei Gericht erlegt. Mit Rechtskraft der Bewilligung der Wiederversteigerung verliert die erste Versteigerung ihre Wirksamkeit.

Die Wiederversteigerung ist unter entsprechender Anwendung der für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen. Der neuerlichen Versteigerung sind die für die erste Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen mit der Abweichung zugrunde zu legen, daß das geringste Gebot (§. 151) bei der Wiederversteigerung stets die Hälfte des Schätzungswertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs beträgt.

Von dem neuerlichen Versteigerungstermine sind auch jene Personen in Kenntnis zu setzen, für welche erst nach Anberaumung der ersten Versteigerung dingliche Rechte und Lasten begründet, oder Wiederkaufs- und Vorkaufrechte eingetragen wurden.

(Mot.) Im geltenden Rechte trifft den säumigen Ersteher allerdings die Pflicht zur Entschädigung für die durch seinen Verzug den übrigen Beteiligten zugefügten Vermögensnachteile. Aber die Pflicht zum Ersatz der Kosten, welche durch die Anordnung der Wiederversteigerung entstehen, und zur Zahlung von Verzugszinsen ist kaum ein entsprechendes Äquivalent für die Nachteile der Saumsal. Würde aber darüber hinausgegangen und etwa der säumige Ersteher zur Leistung voller Genugthuung verpflichtet, so möchte dies für die Gläubiger kein volles Äquivalent bilden, weil der Schadenersatz kaum anders als erst im Proceßwege liquidirt werden könnte. Dem Gläubiger würde damit die Last und das Risiko des Proceßierens aufgebürdet und der Abschluss der Execution auf allzulange Zeit hinausgeschoben werden. Hier kommt also die schwer zu beseitigende Illiquidität des Anspruches, dort das Anzureichende des gewährten Ersatzes in Betracht. Beides rät von der Recipierung des geltenden Rechtes ab. Der Ersteher wird die Erfüllung nach einem ganz anderen Maße beurtheilen und betreiben, wenn ihm der peremptorische Charakter der in den Versteigerungsbedingungen festgestellten Fristen stets das volle Gefühl der Verantwortlichkeit erhält, welche er durch die Nichtbeachtung der übernommenen Verpflichtungen auf sich nimmt. Hinsichtlich der Energie der die Erfüllung des Kaufes betreffenden Bestimmungen ist eben ein Unterschied zwischen dem gewöhnlichen Kaufgeschäfte und der Zwangsversteigerung. Im ersten Falle genügt, wenn der Käufer in Verzug gerät, die Klage auf Zahlung; hier aber muß dahin gewirkt werden, daß der Ersteher die Mittel zur erstrebten Befriedigung der Gläubiger

ohne jede Zögerung in der vereinbarten Weise darbiere, ohne Klage und Proceß.

§. 155. Der säumige Ersteher haftet für den Ausfall am Meistbot, der sich bei der Wiederversteigerung ergibt, für die Kosten der Wiederversteigerung und für alle sonst durch seine Saumsal verursachten Schäden sowohl mit dem Vadium und den erlegten Meistbotkraten, wie mit seinem übrigen Vermögen.

Der Ausfall am Meistbot und die Kosten der Wiederversteigerung sind von amtswegen durch Beschluß des Executiontsgerichtes festzustellen; soweit diese Beträge nicht aus dem Vadium und den erlegten Meistbotkraten berichtigt werden können, findet zu ihrer Hereinbringung nach Rechtskraft des Beschlusses Execution statt. Diese kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Executiontsgerichte beantragt und zu Gunsten der Vertheilungsmasse durchgeführt werden.

Auf den Betrag, um welchen das bei der Wiederversteigerung erzielte Meistbot das Meistbot der ersten Versteigerung überschreitet, hat der säumige Ersteher keinen Anspruch.

#### Rechtsfolgen der Wiederversteigerung.

(Bericht der gem. C.)

Zwei Fragen haben Commission und Ausschuss und auch die gemeinsame Conferenz bezüglich der Wiederversteigerung beschäftigt. Sie stehen untereinander in einem gewissen Zusammenhange. Die Herrenhauscommission hatte den §. 153 der Ausschussanträge dahin abgeändert, daß, wenn der Ersteher einer Liegenschaft die Versteigerungsbedingung nicht erfüllt, sowohl das von ihm erlegte Vadium, als auch die etwa von ihm erlegten Meistbotkraten zu Gunsten der auf das Meistbot gewiesenen Personen verfallen soll. Kommt es dann zur Wiederversteigerung, so sollte nach Ansicht der Herrenhauscommission auch für diese principieil die Verschleuderungsgrenze wie bei der ersten Feilbietung gelten und die Liegenschaft auch bei der Wiederversteigerung nicht unter zwei Drittel des Schätzungswertes hintangegeben werden; nur sollten die vom säumigen Ersteher erlegten und in Verfall erklärten Beträge zu dem thatsächlichen Anbot hinzugerechnet werden. Auf diese Weise wäre auch ein thatsächlich tief unter dem ziffermäßigen geringsten Gebot gemachtes Gebot zu berücksichtigen und für dasselbe der

Zuschlag zu ertheilen gewesen, wenn unter Hinzurechnung der oben bezeichneten verfallenen Beträge das geringste Gebot erreicht worden wäre. Diese Construction hätte demnach zur Folge gehabt, daß bei der Wiederversteigerung ganz wechselnd, je nach dem größeren oder geringeren Betrag, der vom ersten Ersteher erlegt wurde und verfallen ist, jedes tatsächliche Gebot, welches zusammen mit dem verfallenen Erlag zwei Drittel des Schätzungswertes erreicht, den Zuschlag bekommen hätte. Von dem Permanenzausschusse wurde diese Construction zunächst geltend gemacht, daß, so gerechtfertigt es ist, daß Vadium und erlegte Meistbotraten für allen durch die Säumigkeit des Erstehers verursachten Schaden zu haften haben, der Verfall vom Ersteher erlegter Beträge, die darüber hinausgehen, eine Bereicherung der Masse bedeuten würde, die durch nichts begründet wäre. Diese Ansicht wurde auch von der gemeinsamen Conferenz dem §. 155 in seiner endgiltigen Redaction zugrundegelegt. Dadurch wurde aber auch eine andere Bestimmung bezüglich des geringsten Gebotes bei der Wiederversteigerung nothwendig. Man einigte sich schließlich, die Hälfte des Schätzungswertes als geringstes Gebot bei der Wiederversteigerung zugrundeulegen (§. 154), und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Häuser oder um Landgüter und Grundstücke handelt. Zunächst wurde anerkannt, daß bei der Wiederversteigerung in dieser Hinsicht eine klare, durchgreifende Bestimmung vonnöthen sei, und da von den eventuellen Erlägen des ersten Erstehers jedenfalls das Vadium oder zehn Procent des Schätzungswertes für den Ausfall haften, so wird wohl in den meisten Fällen auch bei einem geringsten Gebote, welches die Hälfte des Schätzungswertes nicht übersteigt, der bei der Wiederversteigerung unter Hinzurechnung des Vadiums und der übrigen Erläge des Erstehers erzielte Gesamtbetrag gar nicht oder nur wenig hinter den zwei Dritteln, die für die erste Versteigerung als Grenze aufgestellt sind, zurückbleiben.

#### Übergang der Gefahr, der Lasten und Pflichten und Übergabe der Liegenschaft.

§. 156. Die Gefahr der zur Versteigerung gelangten Liegenschaft geht mit dem Tage der Ertheilung des Zuschlages auf den Ersteher über. Von diesem Tage an gebühren ihm alle Früchte und Einkünfte der Liegenschaft. Dagegen hat er von da an die mit dem Eigenthume der Liegenschaft verbundenen Lasten, soweit sie nicht durch das Versteigerungsverfahren erlöschen, sowie die Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, welche von der Liegenschaft zu entrichten sind, und die in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Schuldbeträge zu verzinsen.

Die Übergabe der Liegenschaft sowie des veräußerten Zubehörs an den Ersteher und die bürgerliche Eintragung

seines Eigenthumsrechtes hat erst nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen zu erfolgen. Die Übergabe der Liegenschaft ist nach den Bestimmungen des §. 349 zu vollziehen.

#### Wirkung des Zuschlages.

(Bericht der gem. C.)

Die Rechtswirkungen des Zuschlages sind in den §§. 156 und 237 erschöpfend angegeben und es schien insbesondere wünschenswert, eine ausdrückliche Entscheidung darüber aufzunehmen, daß schon der Zuschlag der für den Eigenthumswerb des Erstehers maßgebende Act sei. Im wesentlichen sachgemäß geregelt, wiesen diese Wirkungen in einer Hinsicht eine Lücke auf, wodurch der Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung wenigstens grundsätzlich dem Erwerbe von gerichtlich versteigerten Mobilien an Festigkeit und Sicherheit nachstand. Denn letztere Erwerbsform gewährt gegen die Klage des vorigen Eigenthümers einen fast absoluten Schutz, dessen der Ersteher einer versteigerten Liegenschaft nicht theilhaft wird. Das Grundbuchinstitut läßt diesen Unterschied praktisch weniger fühlen, aber wo zwischen Grundbuch und Kataster, oder zwischen diesen beiden und den wirklichen Besitzverhältnissen Divergenzen bestehen, also namentlich in Bezug auf den Umfang und die Bestandtheile der bei der Versteigerung erworbenen Liegenschaft, da zeigt sich die verschiedene civilrechtliche Behandlung von beweglichen Sachen und Grundstücken ungeachtet des Eintragungsprincipes für den Wert des Erwerbactes von Belang. Die Permanenzcommission des Herrenhauses konnte sich nicht entschließen, diese Verschiedenheit in die neue Codification des Executionenrechtes herüberzunehmen, da ein innerer Gegensatz zwischen den beiden Fällen nicht obwaltet, der historische Grund für die Einschränkung der Vorschrift des §. 367 a. b. C. B. auf Versteigerung beweglicher Sachen nun nicht mehr besteht, und die leitenden Tendenzen des Entwurfes es fordern, den Versteigerungserwerb mit allen zulässigen Vortheilen auszustatten. Hierzu gehört aber in erster Linie die Fähigkeit, einen sicheren Erfolg, den endgiltigen dauernden Erwerb des Eigenthumes durch den Ersteher herbeizuführen und die Gefahr einer nachträglichen Entwertung ebenso endgiltig anzuschließen. Der Erwerb im Wege der Versteigerung wird dadurch den originären Erwerbsarten genähert. Es soll daher auch der Erwerber einer Liegenschaft gegen alle Rechte, welche die Versteigerung unzulässig machen würden, insbesondere gegen alle Eigenthumsansprüche Dritter geschützt sein, die mit dem Zuschlage in Widerspruch treten. Diese Ansprüche erhalten nun ein anderes Object; sie verwandeln sich in Ansprüche auf das erzielte Meistbot. Der durch irrige Eintragungen, durch das unrichtige Ausmaß oder ähnliche Veranlassungen möglicherweise sehr verwickelte Streit zwischen dem eingetragenen Eigenthümer, dem Eigenthumspräsidenten und den übrigen Be-

theiligten berührt den Ersteher nicht mehr. Dieser Streit wird lediglich um das Meistbot geführt und übt keine Rückwirkung auf Recht und Besitz des Erstehers.

§. 157. Wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird, oder wenn er in Folge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, hat der Ersteher die bezogenen Früchte und Einkünfte zurückzuerstatten. Er darf jedoch, falls nicht wegen seiner Saumsal Wiederversteigerung stattfindet, die von ihm in der Zwischenzeit entrichteten Steuern und öffentlichen Abgaben, die auf Erzielung der Früchte und Einkünfte verwendeten Kosten und die Zinsen der gerichtlich erlegten Meistbotsraten vom jeweiligen Erlagstage an in Abrechnung bringen.

Die Rückerstattung der bezogenen Früchte und Einkünfte ist vom Executionsgerichte auf Antrag einer der im §. 154, Absatz 1, genannten Personen durch Beschluss aufzutragen; hierbei sind die wegen Verwertung der Früchte nötigen Anordnungen zu treffen. Vor Erlassung des Beschlusses ist der frühere Ersteher einzuvernehmen. Nach Rechtskraft des Beschlusses kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Executionsgerichte die Execution auf das Vermögen des früheren Erstehers beantragt und zu Gunsten der Vertheilungsmasse durchgeführt werden.

Die erstatteten Beträge oder der für erstattete Früchte erzielte Erlös sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

#### Einstweilige Verwaltung.

§. 158. Solange die zur Versteigerung gelangte Liegenschaft dem Ersteher noch nicht übergeben ist, kann der betreibende Gläubiger und jeder auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Gläubiger beim Executionsgerichte den Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verwaltung der versteigerten Liegenschaft stellen.

Die Einleitung einer solchen Verwaltung kann auch vom Ersteher im Versteigerungstermine oder später bean-

tragt werden, sofern er nicht mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen säumig ist.

Der Ertrag der Liegenschaft während der Zeit zwischen Zuschlag und Übergabe an den Ersteher kann den Gläubigern nur im Wege einer zu Gunsten derselben bestellten Zwangsverwaltung gesichert werden. Und es gestattet daher §. 158 — damit einem Gedanken folgend, der schon im §. 17 der Executionsnovelle anknüpft — die Anordnung einer solchen Zwangsverwaltung über Antrag eines Gläubigers.

§. 159. Auf diese einstweilige Verwaltung sind die Vorschriften über die Zwangsverwaltung mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Sofern nicht im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person des Erstehers oder aus anderen wichtigen Gründen dagegen Bedenken obwalten, kann der Ersteher zum Verwalter ernannt werden;

2. die dem betreibenden Gläubiger eingeräumte Einflussnahme auf die Verwaltung gebührt in gleichem Maße dem Gläubiger, welcher die Verwaltung nach der Versteigerung beantragt hat, sowie, falls er nicht selbst Verwalter ist, dem Ersteher, insofern er mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen nicht säumig ist;

3. die Verwaltung endet mit rechtskräftiger Einstellung des Versteigerungsverfahrens oder mit Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher (§. 156, Absatz 2); bei Anordnung der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher hat das Executionsgericht die nach §. 130 erforderlichen Aufträge zu erlassen;

4. aus den Erträgen sind nur die Kosten der Verwaltung und die im §. 120, Z. 1 bis 3, bezeichneten Auslagen, soweit sie während der Verwaltung fällig werden, zu berücksichtigen; die darnach erübrigenden Erträge sind gerichtlich zu erlegen und werden dem Ersteher erst nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen ausgefolgt; wenn der Zuschlag früher rechtskräftig aufgehoben wird, oder wenn er in Folge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, fallen die gerichtlich erlegten Erträge in die Vertheilungsmasse;

5. an Stelle des Erstehers kann von amtswegen oder auf Antrag ein anderer Verwalter ernannt werden, wenn der Ersteher mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen säumig wird oder wenn die Abnahme der Verwaltung aus anderen erheblichen Gründen nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

#### Stellung der Gläubiger zur Zwangsverwaltung.

(Mot.) Die besonderen Verhältnisse, unter welchen hier die Verwaltung stattfindet, machen einzelne Modificationen der sonst für die Zwangsverwaltung erlassenen Vorschriften nothwendig. Diese Abweichungen beziehen sich namentlich auf die Stellung der Gläubiger zur Zwangsverwaltung — im gemeinamen Interesse aller stattfindend, muß auf diese Verwaltung jedem Gläubiger ohne Rücksicht darauf, ob er die Versteigerung beantragt hat oder nicht, gleicher Einfluß gestattet werden, — ferner auf das Ende der Verwaltung, die Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher und endlich auf die Vertheilung des Ertrages. Da hier der für die Verwaltung und insbesondere der für die Fruchtzielung verwendete Aufwand und der Fruchttertrag selbst sich zeitlich oft so vertheilen werden, daß der Aufwand noch vor der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher gemacht, der Ertrag aber erst später, zur Zeit des Besitzes des Erstehers percipiert wird, so ist die Anordnung nothwendig, daß der Ersteher die auf die Erzielung dieser Früchte verwendeten Kosten zu ersetzen hat. Hierdurch wird die Ordnung wesentlich einfacher, als wenn etwa in Ansehung der so erzielten Früchte eine Theilung vorgeschrieben würde. Wenn in dieser Weise bis zur Erfüllung der Vertragsbedingungen durch den Ersteher eine Zwangsverwaltung stattfindet, so hat dies auch noch den ferneren Vortheil, daß die Saumsal des Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selber keine weiteren Complicationen schafft.

§. 160. Eine gemäß §. 158 angeordnete Verwaltung hat, wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, bis zur Übergabe der Liegenschaft an den neuen Ersteher fortzudauern. Dem früheren Ersteher ist die Verwaltung abzunehmen. An Stelle des früheren Verwalters kann unter den in §. 159, Z. 1 angegebenen Voraussetzungen der neue Ersteher auf seinen Antrag zum Verwalter ernannt werden.

§. 161. Eine vor dem Versteigerungstermine zu Gunsten eines Gläubigers eingeleitete Zwangsverwaltung

geht mit dem Tage des Zuschlages ohne Unterbrechung in eine Verwaltung zu Gunsten des Erstehers über (§§. 158 bis 160). Der Verwalter ist von der Ertheilung des Zuschlages von amtswegen zu verständigen. An seinerstatt kann unter den in §. 159, Z. 1 angegebenen Voraussetzungen auf Antrag der Ersteher zum Verwalter ernannt werden.

Die Vertheilung der Erträgnisse, die auf die Zeit vor dem Tage des Zuschlages entfallen, hat nach den Vorschriften der §§. 122 bis 128 zu geschehen; wenn das Versteigerungsverfahren vor seinem Abschluss eingestellt wird, erfolgt die Vertheilung der Erträgnisse ohne Rücksicht auf eine dazwischenliegende Verwaltung zu Gunsten des Erstehers.

#### Feststellung der Versteigerungsbedingungen.

§. 162. Wenn die vom betreibenden Gläubiger vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, hat das Executionsgericht dieselben ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu genehmigen. Wenn jedoch der betreibende Gläubiger einen nach dem Gesetze zulässigen Antrag auf Festsetzung abweichender Bedingungen stellt (§§. 147, 150, 151, 152), ist vom Executionsgerichte eine Tagung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzuordnen. Zu dieser sind der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger, sowie alle Personen zu laden, für welche nach Inhalt der dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweise auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten begründet sind.

Für Personen, deren Ladung voraussichtlich nicht rechtzeitig bewirkt werden kann oder vergeblich versucht wurde, hat das Gericht einen Curator zu bestellen, welchem die Ladung zu behändigen ist. Soweit ein Widerstreit der Interessen nicht zu beforgen ist, kann die nämliche Person für mehrere Betheiligte zum Curator bestellt werden. Die Bekanntmachung der Bestellung des Curators durch Edict kann unterbleiben.

Der Curator vertritt die Person, für welche er bestellt ist, bis diese selbst erscheint oder dem Gerichte einen

anderen Vertreter namhaft macht, oder ihre Interessen eine weitere Vertretung nicht mehr fordern.

§. 163. Die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen ist nach Möglichkeit ohne Erstreckung der Tagssatzung zu Ende zu führen; bei dieser Verhandlung können von sämmtlichen geladenen Personen Anträge auf Abänderung der vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen gestellt werden. Auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung sind die Versteigerungsbedingungen unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§. 147 bis 157 vom Gerichte festzustellen.

Wird bei einer zur Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen anberaumten Tagssatzung die Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens beantragt, so darf erst nach Abweisung dieses Antrages in die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen eingegangen werden. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände zu bestimmen, ob mit der Beschlussfassung über die Versteigerungsbedingungen bis zum Eintritte der Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses zu warten ist.

Die §§. 162 und 163 „Feststellung der Feilbietungsbedingungen“ weichen in wesentlichen Punkten von dem Regierungsentwurfe ab. Die getroffenen Abänderungen bezwecken, den Ansprüchen und Begehren der Betheiligten leichter Gehör zu verschaffen. Aus diesem Grunde wurde im §. 163 ausdrücklich angeordnet, daß bei der Tagssatzung zur Festsetzung der Versteigerungsbedingungen nicht bloß über die vom betreibenden Gläubiger beantragte Abänderung der Normativbedingungen zu verhandeln ist, sondern hiebei jeder der geladenen Betheiligten selbständige Anträge auf Abänderung der vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen stellen dürfe.

#### Vorläufige Feststellung des Lastenstandes.

§. 164. Innerhalb acht Tagen nach der Verständigung von der Versteigerungsbewilligung kann jeder Gläubiger, dessen pfandrechlich sichergestellter Forderung der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zusteht, beim Executionsgerichte die vorläufige Feststellung der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Forderungen und Lasten (vorläufige Feststellung des Lastenstandes) beantragen.

Zum Zwecke dieser Feststellung hat das Gericht nach Vornahme der Schätzung eine Tagssatzung auf thunlichst kurze Zeit anzuberaumen und zu derselben die im §. 162 bezeichneten Personen zu laden. Die Tagssatzung darf nicht erstreckt werden.

§. 165. Die vorläufige Feststellung des Lastenstandes erfolgt nach dem letzten Grundbuchsstande und nach den amtlichen Mittheilungen und Ausweisen, die dem Gerichte über die Belastung der Liegenschaft und über die bei der Meistbotsvertheilung voraussichtlich zu berücksichtigenden Ansprüche und Rechte vorliegen. Wer bei der mündlichen Verhandlung die Unrichtigkeit solcher für die Feststellung des Lastenstandes wesentlicher Angaben behauptet, insbesondere wer Angaben über die Höhe oder Rangordnung von Ansprüchen und Lasten bestrittet, die hiebei in Anschlag zu bringen wären, oder wer geltend macht, daß dieselben schon ganz oder theilweise erloschen sind, muß seine Behauptung spätestens innerhalb fünf Tagen nach der Tagssatzung dem Gerichte glaubhaft machen, widrigens der Lastenstand nach Inhalt der obbezeichneten Acten und unter Beobachtung der in §. 166 angegebenen Grundsätze festgestellt wird.

§. 166. Soweit sich nicht aus der mündlichen Verhandlung oder aus den vorliegenden Acten etwas anderes ergibt, sind bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes bedingte Forderungen als unbedingt, betagte als fällig zu behandeln; bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen ist der gegenwärtige Capitalwert des Bezugsrechtes anzusetzen. Verzinslichen Forderungen muß, sofern sich nicht aus der mündlichen Verhandlung oder aus den vorliegenden Acten etwas anderes ergibt, ein einjähriger Zinsenrückstand hinzugeschlagen und unter derselben Beschränkung auch bei Rechten auf den Bezug wiederkehrender Leistungen ein einjähriger Rückstand der fällig gewordenen Leistungen angenommen werden. Simultanhypotheken sind bei jeder Liegenschaft nach dem im §. 222, Absatz 2, angegebenen Verhältnisse in Ansatz zu bringen; es sind jedoch der Berechnung, wenn alle mit der Simultanhypothek belasteten Liegenschaften versteigert werden, statt der Reste der Vertheilungsmassen die ermittelten Schätzwerte, wenn hingegen

nur einzelne der simultan haftenden Liegenschaften versteigert werden, die Steuerschätzwerte sämmtlicher simultan haftenden Liegenschaften zugrunde zu legen. Die dazu nöthigen Steuerdaten hat das Gericht von amtswegen herbeizuschaffen.

Forderungen von unbestimmter Höhe sind nach dem angegebenen Höchstbetrage in Ansatz zu bringen; vorgezeichnete Forderungen sind nur zu berücksichtigen, wenn die Rechtfertigungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder der Rechtfertigungsprocess schon anhängig gemacht wurde.

Lasten und Rechte, die vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen oder nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung zu löschen sind (§. 150), bleiben bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes außer Ansatz.

§. 167. Der Beschluss, durch welchen der Lastenstand vorläufig festgestellt wird, ist innerhalb acht Tagen nach der Tagatzung dem Antragsteller, sowie den übrigen zur Tagatzung geladenen Personen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Die Feststellung hat die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit eines Widerspruches wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche zu bilden (§§. 190 ff.); sie ist für die spätere Vertheilung des Meistbotes nicht bindend.

Gegen die Feststellung kann von jeder der zur Tagatzung geladenen Personen Recurs erhoben werden.

Bei der Vorlage des Recurses hat das Executionsgericht dem Recursgerichte mitzutheilen, für welchen Tag der Versteigerungstermin aberaumt ist. Die Entscheidung über den Recurs muß dem Executionsgerichte spätestens am dritten Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermine zugehen; gegen diese Entscheidung ist jeder weitere Recurs unzulässig.

§. 168. Der Verpflichtete, sowie die übrigen zur Tagatzung erschienenen Personen, die bei der Verhandlung wesentlich Unrichtiges vorbringen, haften dem betreibenden Gläubiger für den ihm dadurch verursachten Schaden; überdies kann das Gericht gegen diese Personen Muthwillensstrafen verhängen.

Der Antrag auf Schadenersatz kann vom betreibenden Gläubiger nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens beim Executionsgerichte gestellt werden; das Gericht hat den Schaden nach freier Überzeugung festzustellen (§. 273 der Civilprocessordnung). Nach Rechtskraft des Beschlusses kann vom betreibenden Gläubiger beim Executionsgerichte wider den Schadenersatzpflichtigen die Execution beantragt werden.

(Bericht der gem. C.)

Die §§. 164—168 haben die vorläufige Feststellung des Lastenstandes zum Gegenstande; diese gesetzlichen Normen stehen mit dem in der Executionenordnung zugelassenen Widerspruchsrechte der nicht gedeckten Pfandgläubiger im innigen Zusammenhange. Um sich nämlich die Möglichkeit zu sichern, diesen Widerspruch im Versteigerungstermine vor Ertheilung des Zuschlages erheben zu können, muß der vorangehende Gläubiger gleich bei Beginn des Versteigerungsverfahrens, nämlich innerhalb acht Tagen nach Verständigung von der Versteigerungsbewilligung die vorläufige Feststellung des Lastenstandes begehrt haben. Diese Feststellung erfolgt im Laufe des Versteigerungsverfahrens. Nach Vornahme der Schätzung wird zu diesem Zwecke eine Tagatzung angeordnet, und der §. 167 trifft die Vorsehrung, daß auch der gegen die erfolgte Feststellung des Lastenstandes etwa eingebrachte Recurs vor dem Versteigerungstermine erledigt sein muß. Nachdem auf diese Weise die Feststellung des Lastenstandes parallel mit dem Zwangsversteigerungsverfahren erfolgt ist, liegt im Versteigerungstermine ein nicht weiter aufsehbares Substrat für die Beurtheilung des oben gedachten Widerspruchs mangels Deckung vor, über welchen das Gericht in die Lage versetzt ist, nunmehr sofort zu entscheiden. Allerdings wurde nicht geleugnet, daß es nach Bewilligung der Zwangsversteigerung unter Umständen für den vorangehenden Gläubiger zweifelhaft sein kann, ob er des Mittels des Widerspruches zu seiner Sicherung bedürfen wird oder nicht, und deswegen wurde auch die erste Tagatzung zur Verhandlung über die Feststellung des Lastenstandes nach der Vornahme der Schätzung verlegt, weil diese jedenfalls die Verhältnisse klarlegt und andererseits es nicht ausgeschlossen ist, daß der vorangehende Gläubiger, wenn er im Zweifel ist, ob er Deckung finden wird oder nicht, für alle Fälle die Feststellung des Lastenstandes verlangen, dieses Begehren aber jederzeit fallen lassen kann, wenn sich dasselbe als überflüssig herausstellt. Es dürfte sich empfehlen, die zur Festlegung des Lastenstandes beehrte Tagatzung mit der nach §. 162 zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzunehmenden Verhandlung zu verbinden. Es mag auch hier die Bemerkung noch Platz finden, daß in solchen Fällen, in welchen es über Antrag eines vorangehenden Gläubigers zur Feststellung des Lastenstandes im



Laufe des Versteigerungsverfahrens kommt, diese Feststellung eine Vorarbeit für die Meißbottsvertheilung ist, wenn auch die erwähnte Feststellung für die Meißbottsvertheilung selbstverständlich nicht bindend sein kann.

#### Versteigerungstermin.

§. 169. Nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen bestimmt das Gericht mittels öffentlicher Bekanntmachung (Edict) den Versteigerungstermin.

Dieser ist nach Ermessen des Gerichtes auf ein bis zwei Monate hinaus anzuberaumen. Zwischen der Bewilligung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen; auf Wiederversteigerungen und auf neuerliche Versteigerungen in Folge Versagung des Zuschlages (§. 188) findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

Vor Eintritt der Rechtskraft der Versteigerungsbewilligung und vor rechtskräftiger Feststellung der Versteigerungsbedingungen darf die Versteigerung nicht vorgenommen werden.

Ist zur Zeit der Anberaumung des Versteigerungstermines die Frist zur Anfechtung des die Versteigerungsbedingungen feststellenden Beschlusses noch nicht verstrichen oder ein gegen diesen Beschluß angebrachter Recurs noch anhängig, so hat das Executionensgericht behufs Hintanhaltung einer Vereitlung des Versteigerungstermines bei der Terminsanberaumung hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.

#### Restringierung der Versteigerungstermine.

(Mot.) §. 169 steht mit der durch die Gesetzgebung des Jahres 1867 angebahnten Restringierung der Versteigerungstermine im Einklange und ordnet an, daß nur ein einziger Termin statthabe. Von den Functionen, welche die Vervielfältigung der Versteigerungstermine hat, erwies sich die Tendenz, günstiger Meißbottsresultate zu ermöglichen, als illusorisch. Die Mehrzahl von Terminen kommt praktisch, wie bekannt, selten in Frage; die Termine, in welchen nicht unter dem Schätzwerte zugeschlagen wird, bleiben unbefucht, das eigentliche Versteigerungsgeschäft concentrirt sich auf den letzten Termin, und zu einer übermäßigen Zufriedenheit mit dessen Ergebnisse ist im allgemeinen nicht viel Ursache. Der erste Termin wäre also rein monitorisch, seine Verletzung hätte keine Folge, er würde die Entwicklung des Versteigerungsverfahrens nach keiner

Seite hin fördern, ist deshalb ungerechtfertigt und hat alle die Erfahrungen gegen sich, die mit rein monitorischer Festsetzung und Terminanberaumung in der Geschichte des Proceßrechtes wiederholt gemacht werden mußten. In der Mehrheit von Versteigerungsterminen liegt aber doch noch ein Zweites: eine gewisse Rücksicht für den Verpflichteten, eine ihm gewährte Stundung. Es könnte Zweifel erregen, warum die Stellung des Verpflichteten in dieser Beziehung ungünstiger gemacht, warum ihm die ihm im henzigen Rechte zukommende Frist entzogen werden sollte. Doch diese Rücksicht entgeht dem Schuldner keineswegs. Er hat während der Verhandlungen über die Versteigerungsbedingungen und während des Rechtsmittelzuges über den Beschluß, wodurch die Bedingungen festgesetzt werden, noch Möglichkeit und Recht, durch Zahlung die Execution abzuwenden. Er wird also dort, wo bis nun ohne vorgängige Tagfahungsanordnung zur Feststellung der Bedingungen, gleich mit der Anordnung der Termine vorgegangen wurde, für die ausfallende Monatsfrist immerhin genügenden Ersatz haben; zudem verlangt die Rücksicht auf die Gläubiger, den mit dem Verfahren zur Feststellung der Bedingungen unvermeidlich verbundenen Zeitaufwand nicht noch dadurch zu vergrößern, daß überdies mehrere functionell völlig identische Termine angeordnet werden.

§. 170. Das Versteigerungsbedict muß enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung der zur Versteigerung gelangenden Liegenschaft unter kurzer Bezeichnung des mit derselben zu versteigernden Zubehörs, die Angabe des Wertes der Liegenschaft und des Zubehörs und bei Versteigerung von Liegenschaftsantheilen auch die Angabe der Größe des Antheiles. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, ist außerdem der gegenwärtige Besitzer der Liegenschaft zu nennen;

2. Zeit und Ort der Versteigerung und Angabe des geringsten Gebotes;

3. die Mittheilung, daß die Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle u. s. w. bei dem zu benennenden Executionensgerichte eingesehen werden können;

4. die Bekanntmachung, daß von den Personen, für welche zur Zeit an der Liegenschaft Rechte oder Lasten begründet sind oder im Laufe des Versteigerungsverfahrens begründet werden, nur diejenigen von den weiteren Vorkommnissen des Versteigerungsverfahrens durch besondere Zustellung verständigt werden, welche im Sprengel des

Executionsgerichtes wohnen oder dem Gerichte einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, während alle übrigen durch Anschlag bei Gericht von den Vorkommissen des weiteren Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden würden. In Ansehung der in §. 172, Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe findet letztere Bestimmung keine Anwendung;

#### Die Verständigung der Beteiligten vom Versteigerungstermine.

Die Verständigung der Interessenten wird nunmehr ungleich weniger Schwierigkeiten als im bisherigen Rechte bereiten. Das Gericht kennt die Adressen der Beteiligten, deren Bevollmächtigte, es sind eventuell bereits für die Abwesenden Vertreter bestellt, alle Schwierigkeiten betreffs Zustellung und Auffindbarkeit sind größtentheils erledigt. Es ist also die Aufgabe eine viel geringere und einfachere, als sie dem Gerichte bei der Anberaumung des Versteigerungstermines bis jetzt oblag.

5. die Aufforderung, Rechte an der Liegenschaft, welche die Versteigerung unzulässig machen würden, spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Die Vorschrift des §. 170, Z. 5, schützt die Rechtsansprecher vor Überraschungen und ermöglicht die rechtzeitige Klageanbringung, auf Grund deren dann mit Benützung der sonstigen Vorschriften die Aufschiebung der Versteigerung in Ansehung der angesprochenen Liegenschaft oder Liegenschaftsbestandtheile erwirkt werden kann.

§. 171. Ausfertigungen des Versteigerungsblicdes sind dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und allen Personen zuzustellen, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen auf der Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen oder Vorkaufsrechte einverleibt sind. Wenn für auf Inhaber lautende oder durch Inbessament übertragbare Theilschuldverschreibungen Pfandrechte haften und diese Theilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben wurden, die unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist die für die Unternehmung bestimmte Ausfertigung des Versteigerungsblicdes dem zur Aufsichtübung berufenen Organe (Regierungscommissär) zuzustellen.

Gläubiger, für welche auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen, sind gleichzeitig aufzufordern, spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Erklärung abzugeben, ob sie die Berichtigung ihrer Forderungen durch Barzahlung verlangen oder mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind. Dabei ist ihnen mitzutheilen, daß, wer nicht spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Berichtigung durch Barzahlung fordert, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher und der Entlassung seines früheren Schuldners einverstanden gilt; ein nachträgliches Verlangen der Barberichtigung kann nur mit Zustimmung des Erstehers berücksichtigt werden.

Wenn das Pfandrecht für Forderungen eingetragen ist, die aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, ist an den Gläubiger außerdem die Aufforderung zu richten, spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung anzumelden, bis zu welchem Betrage ihm wider den Verpflichteten auf Grund des fraglichen Rechtsverhältnisses bestimmte Forderungen entstanden sind.

Diese Anmeldungen und Erklärungen sind beim Executionsgerichte schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Die Zustellung des Versteigerungsblicdes erfolgt nach den für die Zustellung von Klagen maßgebenden Vorschriften. Sofern das Executionsgericht mit der Anberaumung des Versteigerungstermines nicht bis nach Rechtskraft des die Versteigungsbedingungen feststellenden Beschlusses zu warten für angemessen hält, ist die Verständigung vom Versteigerungstermine mit der Verständigung über die Versteigungsbedingungen zu verbinden.

Der Versteigerungstermin ist außerdem in der Gemeinde, in welcher sich die zu versteigernde Liegenschaft befindet, in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Im §. 171 bestimmte die Herrenhauscommission, daß die vorangehenden Gläubiger bei der Zustellung des Versteigerungs- edictes aufzufordern sind, spätestens im Versteigerungstermine selbst die Erklärung abzugeben, ob sie die Berichtigung ihrer Forderungen durch Barzahlung verlangen, oder ob sie mit der Übernahme einverstanden sind. In diesen Fällen soll ebenfalls die Präsuntion eintreten, daß derjenige, welcher sich bis zum Beginne der Versteigerung nicht erklärt, als mit der Übernahme seiner Schuld durch den Ersteher einverstanden angesehen wird.

§. 172. Ausfertigungen des Versteigerungs- edictes sind ferner zuzustellen:

1. den öffentlichen Organen, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind;

2. wenn die Liegenschaft Eigenthum eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Vereines oder einer solchen Gesellschaft oder Genossenschaft ist oder wenn zu Gunsten derartiger Vereine, Gesellschaften oder Genossenschaften auf der zu versteigernden Liegenschaft Forderungen oder Rechte haften, dem zur Ausübung der staatlichen Aufsicht bestellten Regierungskommissär;

Bei den Bestimmungen über die Zwangsversteigerung bethätigt sich die Tendenz zunächst darin, daß an mehreren Stellen eine ausreichende Belehrung der Betheiligten über die Rechtslage und über ihre gesetzlichen Befugnisse gesichert wurde. So z. B. bei der Verständigung von dem Beitritte zu einem anhängigen Versteigerungsverfahren (§. 139, Absatz 4), bei der Verständigung von der Anberaumung des Versteigerungstermines, wenn die Liegenschaft mit der Hypothek einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Gesellschaft u. s. w. belastet ist (§. 172, Z. 2).

3. wenn die Liegenschaft Eigenthum einer öffentlichen, unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt ist, der Aufsichts- behörde, oder wenn die Liegenschaft zum Stammvermögen einer Gemeinde oder eines Bezirkes gehört, dem Landes- ausschusse;

4. wenn die Liegenschaft Eigenthum einer durch Aus- spruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemein- nützig erklärten Anstalt ist, der staatlichen Verwaltungs- behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiete sich die Liegen- schaft befindet, oder wenn diese in einer Stadt mit eigenem Statut gelegen ist, der politischen Landesstelle.

Die in Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe sind bei Zustellung des Versteigerungs- edictes aufzufordern, in Ansehung der bereits pfandrechlich sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sich gemäß §. 171, Absatz 2, über die Art der Berichtigung dieser Ansprüche zu erklären und überdies spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung die bis dahin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden, durch bürgerliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung noch nicht sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sammt Zinsen und anderen Nebengebühren anzumelden, wübrigens diese letzteren Ansprüche, ohne Rücksicht auf das ihnen sonst zustehende Vorrecht, erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Vertheilungsmasse berichtigt werden würden.

§. 173. Das Executionensgericht hat von amtswegen zu verfügen, daß die Anberaumung des Versteigerungs- termines im öffentlichen Buche bei der zu versteigernden Liegenschaft angemerkt werde.

Den Personen, zu Gunsten deren vor Vollzug dieser Anmerkung um Einverleibung dinglicher Rechte und Lasten oder eines Vorkaufsrechtes angefragt wurde, ist, falls sie von der Versteigerung noch nicht verständigt sind, eine Ausfertigung des Versteigerungs- edictes (§. 171, Absatz 2 und 3) zuzustellen.

§. 174. Für Personen, an welche die Zustellung der Edictsausfertigung voraussichtlich nicht rechtzeitig bewirkt werden kann oder an welche die Zustellung fruchtlos versucht wurde, hat das Gericht einen Curator zu bestellen, dem die Ausfertigung zu behändigen ist (§. 162, Absatz 2 und 3).

§. 175. Das Gericht hat sich spätestens vierzehn Tage vor dem Versteigerungstermin durch Prüfung der Urkunden, welche zum Beweise der Richtigkeit und der Zustellung zu dienen haben, die Gewissheit zu verschaffen, daß die in Beziehung auf die Bekanntmachung und Zu- stellung des Versteigerungs- edictes ertheilten Anordnungen befolgt wurden. Bei wahrgenommenen Mängeln sind die erforderlichen Berichtigungen, Ergänzungen und Curators- bestellungen in der Art zu verfügen, daß die Versteigerung

in dem für sie bestimmten Termine ungehindert vorgenommen werden kann.

§. 176. Der Verpflichtete hat in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauflustigen die Besichtigung der Liegenschaft und ihres Zubehörs zu gestatten.

Für die Besichtigung sind vom Gerichte auf Antrag unter thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse des Verpflichteten und der Anforderungen des ungestörten Wirtschaftsbetriebes bestimmte Tage und Stunden festzusetzen. Die Besichtigungszeit ist den Personen, welche in die Versteigerungsbedingungen und sonstigen Urkunden (§. 170, Z. 3) Einsicht nehmen, bekanntzugeben.

§. 177. Der Versteigerungstermin ist öffentlich; er ist in der Regel an der Gerichtsstelle abzuhalten. Aus wichtigen Gründen kann die Versteigerung auf Antrag an dem Orte vorgenommen werden, an dem sich die Liegenschaft befindet.

Bei dem Termine sind nebst den Versteigerungsbedingungen alle das Versteigerungsverfahren betreffenden Urkunden, insbesondere der Katasterauszug, die Bestätigungen über die Steuerleistung, die Protokolle über die vorgenommenen Beschreibungen und Schätzungen, sowie die zum Nachweise der geschehenen Bekanntmachungen und Zustellungen dienenden Urkunden zur Einsicht aufzulegen.

Die Leitung des Termines und der Versteigerung obliegt dem Richter. Er ist befugt, alle zur Wahrung der Ruhe und Ordnung, sowie zur Hintanhaltung unerlaubter Verabredungen, Einschüchterungen und sonstiger Verhinderungen von Anboten nöthigen Verfügungen zu treffen und sie zwangsweise, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Sicherheitsorgane, durchzuführen. Er hat über alle während der Versteigerung von einzelnen Beteiligten vorgebrachten Einwendungen und Anträge zu entscheiden, unbeschadet der Befugnis dieser Personen, gegen die Ertheilung des Zuschlages später Widerspruch zu erheben.

§. 178. Nach Aufruf der Sache sind im Versteigerungstermine auf Verlangen die Versteigerungsbedingungen zu verlesen. Sodann hat der Richter bekanntzugeben:

1. die Höhe der Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sammt Nebengebühren, deren Barzahlung verlangt wird (§. 172, letzter Absatz);

2. die von den Gläubigern in Bezug auf die Berichtigung ihrer Ansprüche oder die Übernahme der Schuld durch den Ersteher abgegebenen Erklärungen (§. 171, Absatz 2);

3. die Höhe der auf Grund eines Credit- oder Cautionsverhältnisses vom Gläubiger angemeldeten Forderungen (§. 171, Absatz 3).

Hierauf hat der Richter auf Befragen über die Versteigerungsbedingungen, über die Beträge der auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen, über die vom Ersteher zu übernehmenden Lasten, sowie über alle sonstigen die zu versteigernde Liegenschaft betreffenden Verhältnisse, sofern diese aus den Acten zu entnehmen sind, die erbetenen näheren Aufklärungen zu geben. Endlich ist die Reihenfolge zu verkünden, in welcher mehrere im selben Termine zur Versteigerung gelangende Liegenschaften desselben Verpflichteten, oder Antheile an Liegenschaften ausgetoten werden.

§. 179. Hierauf wird zum Bieten aufgefordert.

Die Aufforderung zum Bieten darf erst nach Ablauf einer halben Stunde seit der als Beginn des Termines festgesetzten Zeit erfolgen.

§. 180. Der Verpflichtete ist vom Bieten im eigenen und im fremden Namen ausgeschlossen. Gleiches gilt von dem dem Termin leitenden Richter, dem Schriftführer und Ausrufer.

Anbote eines Vertreters dürfen nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugnis durch öffentliche Urkunden oder durch öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist. Diese Urkunden sind bei den Gerichtsacten zurückzubehalten. Wenn dieser Nachweis dem Richter vor Beginn der Versteigerung erbracht wird, kann er auf Antrag beim Vorhandensein erheblicher Gründe gestatten, daß der Name des Vollmachtgebers erst nach Schluss der Versteigerung öffentlich bekanntgegeben werde.

## Anbot des Bevollmächtigten.

Wenn an der Versteigerung Bevollmächtigte theilnehmen, so können sich unter Umständen aus gerechtfertigten Gründen Bedenken ergeben, den Namen des Vollmachtgebers schon vor Ertheilung des Zuschlages bekannt zu machen. In Berücksichtigung dessen und in der weiteren Erwägung, daß an und für sich die Persönlichkeit eines Mitbieters im Calcul der übrigen Bieter als ein berechtigter Factor nicht anerkannt werden kann, gestattet §. 180, Abs. 2, diese Namhaftmachung des Mandanten bis zum Schlusse hinaus-zuschieben. Um aber Mißbräuche hintanzubalten, wurde diese Be-jugnis an die weiteren, im §. 185 angegebenen Bedingungen geknüpft.

Vertreter des Verpflichteten sind zum Bieten nicht zuzulassen.

Anbote, welche den festgestellten Versteigerungsbedingungen nicht entsprechen, insbesondere die Anbote von Personen, welche, ohne vom Erlage einesadiums befreit zu sein, das in den Versteigerungsbedingungen geforderteadium nicht erlegt haben, sind nicht zuzulassen.

Jeder Bieter, dessen Anbot von dem den Termin leitenden Richter zugelassen wurde, bleibt an dasselbe gebunden, bis ein höheres Anbot abgegeben wird. Durch Einstellung des Verfahrens wird der Bieter von seiner Verpflichtung frei.

§. 181. Die Versteigerung ist fortzusetzen, solange höhere Anbote abgegeben werden. Auf Verlangen eines oder mehrerer Bieter kann eine kurze Überlegungsfrist bewilligt werden.

Die Versteigerung ist zu schließen, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Hierauf sind die Anwesenden vom Richter aufmerksam zu machen.

Vor dem Schlusse der Versteigerung hat der den Termin leitende Richter das letzte Anbot noch einmal vernehmlich bekannt zu machen. Der Schlus der Versteigerung ist zu verkünden.

§. 182. Nach Schlus der Versteigerung sind die Personen, die mitgeboten haben, sowie alle Anwesenden, die gemäß §§. 171 bis 173 vom Versteigerungstermine zu

verständigen waren, vom Richter über die Gründe, aus welchen gegen die Ertheilung des Zuschlages Widerspruch erhoben werden kann, zu belehren und sodann zu befragen, ob und aus welchen Gründen sie Widerspruch erheben. Ein Widerspruch gegen die Ertheilung des Zuschlages wird nur berücksichtigt, wenn er im Versteigerungstermine selbst erhoben wird. Dasselbe gilt für das Vorbringen von Thatsachen, durch welche ein erhobener Widerspruch entkräftet werden soll.

Auf Erklärungen, welche nach Schlus des Versteigerungsprotokolles erfolgen, auf Vorbehalte und unbestimmte Erklärungen sowie auf einen Widerspruch, der sich auf Umstände stützt, durch welche das Recht des Widersprechenden nicht berührt wird, ist bei der Entscheidung über die Ertheilung des Zuschlages kein Bedacht zu nehmen.

## Ertheilung des Zuschlages.

§. 183. Wird kein Widerspruch erhoben, so ist dem Meistbietenden, dessen Anbot der Richter für zulässig gefunden hat, der Zuschlag gleich im Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu ertheilen und dieser Beschlus zu verkünden. Der Beschlus ist überdies dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem Meistbietenden innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

In dieser Ausfertigung sind die versteigerte Liegenschaft, das auf den Ersteher übergehende Zubehör, der Ersteher, das Gebot, für welches, und die Bedingungen, unter welchen der Zuschlag ertheilt wurde, zu bezeichnen. Die Angabe des Zubehörs kann durch Bezugnahme auf die bei Gericht liegenden Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle, die Angabe der Bedingungen des Zuschlages durch Bezugnahme auf die gerichtlich festgestellten Versteigerungsbedingungen geschehen.

Die Ertheilung des Zuschlages ist innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine durch Anschlag an der Gerichtstafel zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken (§. 72 allgem. Grundbuchges.). In der Verlautbarung der Zuschlagserteilung ist die Höhe des erzielten Meistbotes, die für die Überreichung von Überboten

offenstehende Frist und der Mindestbetrag des zulässigen Überbotes bekanntzumachen.

Wer vom Versteigerungstermine zu verständigen war, kann beantragen, daß diese Verlautbarung auf seine Kosten in die für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung eingeschaltet werde.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zuschlag unter Abweisung eines erhobenen Widerspruches ertheilt wird.

§. 184. Ein Widerspruch gegen die Ertheilung des Zuschlages an den Meistbietenden kann nur darauf gestützt werden, daß:

1. die Frist zwischen dem Tage, an welchem der Versteigerungstermin anberaumt wurde, und dem Versteigerungstermine nicht einmal einen Monat betragen hat;
2. die Bekanntmachung des Versteigerungstermines nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte oder nicht in der gesetzlich bestimmten Art veröffentlicht wurde;
3. nicht alle vom Versteigerungstermin zu verständigenden Personen verständigt wurden;
4. das Versteigerungsverfahren ohne Rücksicht auf einen etwa gefassten Einstellungsbeschluss fortgesetzt wurde;
5. bei der Versteigerung die Bestimmungen der §§. 180 und 181 nicht beachtet oder ein Bieter mit Unrecht zurückgewiesen wurde;
6. die Bedingungen, unter welchen das höchste Anbot abgegeben wurde, von den festgestellten Versteigerungsbedingungen abweichen, oder das Anbot, für welches der Zuschlag verlangt wird, nach diesen Versteigerungsbedingungen nicht zugelassen werden durfte;
7. dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Vertragsabschluss oder zum Erwerbe der zu versteigernden Eigenschaft fehlt oder das höchste Anbot durch einen nicht gehörig ausgewiesenen Vertreter abgegeben wurde;

#### Wesen und Bedeutung des Widerspruchsrechtes.

(Not.) Das Streben nach einer zweckmäßigen Einrichtung des Versteigerungsverfahrens führt nothwendig dazu, die Concentration der Personen, welche im Versteigerungstermine selbst vorhanden

ist, zur Concentration der Erörterung über die Zulässigkeit des Zuschlages und den Effect der Versteigerung zu verwenden. Die auf solche unmittelbare contradictorische Verhandlung gegründete und zu fällende Entscheidung über den Zuschlag vermag alle auftauchenden Zweifel zu beseitigen, sie wird eine Reihe von Einwänden ausschneiden, die Erledigung vieler anderer bedeutend vereinfachen; ein Bestreiten post festum ist ausgeschlossen, wer sich nicht sogleich gegen den Zuschlag erklärt, wird überhaupt nicht mehr gehört. Der Richter wird die Anwesenden darüber zu belehren haben, aus welchen Gründen gegen eine Zuschlagsklärung Widerspruch erhoben werden kann, so daß eine Gefährdung der rechtsunkundigen Parteien nicht etwa deshalb zu besorgen ist, weil ihnen die Verhandlung beim Versteigerungsverfahren die Gelegenheit benimmt, sich über die Rechtmäßigkeit des Vorgefallenen bei einem Rechtsfreunde Rath zu erholen, und auch das wird einen einfacheren Abschluss des Verfahrens befördern, daß die Erhebung des Widerspruches gegen die Zuschlagserteilung auf gesetzlich bestimmte Gründe eingeschränkt ist.

8. das höchste Anbot nicht ausreicht, um die pfandrechtlich sichergestellte, dem betreibenden Gläubiger vorausgehende Forderung des Widerspruch erhebenden Gläubigers sammt ihren Nebengebühren voll zu berichtigen.

Die für den Widerspruch angeführten Gründe sind von amtswegen festzustellen.

§. 185. Über einen erhobenen Widerspruch ist in der Regel gleich im Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu entscheiden.

Verzagt der Richter in Folge des Widerspruches den Zuschlag, so ist nach Anhörung derjenigen Anwesenden, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des geltend gemachten Mangels darüber zu entscheiden, ob die Versteigerung, nöthigenfalls nach vorheriger Behebung des Mangels, sogleich wieder aufgenommen und fortgesetzt werde, oder ob zur Durchführung der Versteigerung ein neuer Termin anzuordnen sei. Ersterenfalls sind, soweit nicht die Gründe des für berechtigt erkannten Widerspruches entgegenstehen, die Bieter, die bei der geschlossenen Versteigerung mitgewirkt haben, an ihre früher abgegebenen, nicht durch ein höheres Anbot entkräfteten Angebote gebunden.

Wenn über einen erhobenen Widerspruch nicht gleich im Versteigerungstermine entschieden werden kann, so ist



der Beschluss, mittels dessen über den Widerspruch entschieden wird, innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine dem Meistbietenden, dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten sowie allen sonst jeweils zum Recurse berechtigten Personen in schriftlicher Ausfertigung (§. 183, Absatz 2) zuzustellen.

§. 186. Der Zuschlag ist zu versagen, wenn ein begründeter Widerspruch erhoben wurde oder wenn das Vorhandensein der im §. 184, Z. 2, 3, 4, 6 und 7 angegebenen Mängel auf eine andere Weise offenbar wurde.

Wegen des im §. 184, Z. 3, angeführten Umstandes ist der Zuschlag nicht zu versagen, wenn die nicht geladenen Personen dessenungeachtet im Versteigerungstermin erschienen sind oder zu demselben einen Vertreter entsendet haben. Auf den Mangel eines gesetzmäßigen Vadiums, sowie auf das Fehlen des Nachweises der Vertretungsbefugnis oder Bevollmächtigung ist trotz Widerspruches nicht Rücksicht zu nehmen, wenn diese Mängel vor Entscheidung über den Zuschlag durch nachträglichen Erlag oder Ergänzung der Sicherheit oder durch nachträgliche Beibringung der im §. 180 bezeichneten Urkunden beseitigt werden.

Die Versagung des Zuschlages ist im öffentlichen Buche anzumerken. Diese Anmerkung hat die Folge, dass im Falle der Aufhebung des Beschlusses in höherer Instanz die Rechtswirkungen der Anmerkung der Versteigerung (§. 72 allgem. Grundbuchges.) auf den Zeitpunkt der Anmerkung der Zuschlagsversagung zurückbezogen werden.

§. 187. Der Beschluss, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, kann nur von denjenigen Personen mittels Recurs angefochten werden, welche im Versteigerungstermine anwesend und wegen Erhebung des Widerspruches zu befragen waren. Die Anfechtung kann auf einen der im §. 184 angeführten Umstände oder darauf gegründet werden, dass der Zuschlag mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigender Acten nicht übereinstimmt, oder dass sich das Meistbot auf ein anderes Grundstück bezieht.

Wegen der im §. 184 angeführten Mängel Recurs einzulegen, sind nur jene Personen befugt, welche wegen dieser Mängel im Versteigerungstermine erfolglos Widerspruch erhoben haben.

Die vom Gerichte als Ersteher bezeichnete Person kann die Ertheilung des Zuschlages auch dann anfechten, wenn ihr der Zuschlag nicht, oder unter anderen als den in der Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses angegebenen Bedingungen zu erteilen gewesen wäre.

Der Recurs gegen die Versagung des Zuschlages kann nur darauf gestützt werden, dass die Versagung mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigender Acten nicht übereinstimmt oder dass keiner der in diesem Gesetze angegebenen Versagungsgründe vorliegt. Zur Anbringung eines solchen Recurses ist nicht berechtigt, wer im Versteigerungstermine gegen die Ertheilung des Zuschlages Widerspruch erhoben hat.

Von der Erhebung des Recurses sind der Meistbietende, der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntniss zu setzen, wengleich sie nicht Beschwerdeführer sind.

Die nach der Recursentscheidung erforderlichen weiteren Verfügungen hat das Gericht erster Instanz von amtswegen zu treffen.

#### Rekursrecht gegen die Entscheidung beim Zuschlage.

(Mot.) Durch §. 187 wird das Recht zum Recurse über die Entscheidung des Zuschlages erheblich beschränkt. Es geschah im Interesse einer raschen Beendigung des Schwebestandes und der damit verbundenen Ungewissheit über die zur Disposition hinsichtlich der Liegenschaft legitimierte Person. Hat sich der Ersteher zum Erwerbe entschlossen, so ist er an sein Meistbot gebunden; er hat auch das lebhafteste Interesse, bald in den unbeschränkten Besitz zu gelangen, um mit dem Gute nach seinen Entschliessungen und Absichten verfahren zu können. Wer kauft, will bald darüber im Klaren sein, ob das Geschäft gilt oder nicht gilt. Namentlich bei Geschäften über Liegenschaften, wo die in Frage stehenden Preissummen durchschnittlich grössere sind und der Liegenschafts Kauf selbst eine für die weitere wirtschaftliche Gebarung des Erwerbers ausserordentlich einflussreiche Thatsache ist. Indirect wird eine



solche Beschleunigung dem Institute der Zwangsversteigerung überhaupt nützen, insofern die Anwartschaft, erst nach geraumer Zeit in den Besitz der erworbenen Liegenschaft zu gelangen, von der Betheiligung an Versteigerungen abschrecken und damit auch auf die bei denselben erzielbaren Preise ungünstig einwirken müßte. Die Statuierung der Pflicht des Richters zu einer alsbaldigen Entscheidung über den Zuschlag und die Abfürzung der Recursfristen genügt noch nicht; was hiedurch erreicht werden könnte, fällt kaum ins Gewicht. Auch hier muß die Tendenz, einen raschen Abschluß zu erzielen, tiefer greifen. Die Mittel zur Beschleunigung müssen organische sein. Durch die Anordnung des §. 187 werden aber auch jene Personen vom Recurse ausgeschlossen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen konnten, weil sie nicht verständigt wurden. Hier können die früheren Erwägungen nicht platzgreifen, denn sie haben die freie Bestimmung des Gläubigers zur Voraussetzung. Auch den zur Versteigerung nicht geladenen Gläubigern das Recursrecht zu versagen, war dadurch geboten, daß gegentheiligenfalls die Zuschlagserteilung trotz aller formellen Rechtskraft des Beschlusses, ja trotz der bürgerlichen Eintragung der Rechte des Erstehers immer nur eine bedingte wäre; die Wirksamkeit des Zuschlages wäre stets davon bedroht, daß einmal ein Pfandgläubiger die ganze Transaction wegen Nichtverständigung als richtig anfecht. Eine strenge Durchführung des Satzes, daß die unterlassene Verständigung eines Berechtigten den Versteigerungsact ungültig mache, ist schon des öffentlichen Glaubens der Grundbücher wegen nicht möglich. Aber abgesehen davon, müßte man wohl auch sonst solchen Anfechtungen eine Frist setzen. Es würde anderenfalls der Erwerb im Versteigerungswege insofern der Labilität seiner Rechtswirkungen gefährdet und, was dasselbe ist, gemieden werden. Dieser Erwägung verschließt sich die Rechtsprechung schon heute nicht, wie man an der Behandlung der (äußerst seltenen) Versteigerungs-Anfechtung wegen Nichtverständigung eines eingetragenen Pfandgläubigers ersehen kann.

§. 188. Nach Rechtskraft des den Zuschlag versagenden Beschlusses ist die vom Meistbietenden geleistete Sicherheit auf dessen Anlangen zurückzugeben, oder in dem Falle des §. 148, Absatz 2, das gegen den Meistbietenden erlassene Verbot aufzuheben und die bürgerliche Anmerkung zu löschen.

Ist eine erneuerte Versteigerung zulässig, so wird hiezu auf Antrag des betreibenden Gläubigers neuerlich ein Versteigerungstermin anberaumt. Dieser Antrag muß jedoch innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Zuschlagsverfugung beim Executionensgerichte angebracht werden, widrigens das Versteigerungsverfahren auf Antrag des Verpflichteten mit der Wirkung einzustellen ist, daß wegen derselben vollstreckbaren Forderung vom betreibenden

Gläubiger vor Ablauf eines halben Jahres eine neuerliche Versteigerung der in Execution gezogenen Liegenschaft nicht beantragt werden kann. Diese Rechtsfolgen sind dem betreibenden Gläubiger bei der Verständigung von der Verfassung des Zuschlages bekanntzugeben.

Der neue Versteigerungstermin ist unter Beobachtung der Vorschriften über die Bestimmung und Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermines anzuberäumen, und es ist bei demselben die Versteigerung auf Grund der für den früheren Termin festgestellten Versteigerungsbedingungen vorzunehmen. Die Bestimmung des §. 170, Z. 4, gilt auch in Bezug auf die Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines.

Kann die Versteigerung nach rechtskräftiger Verfassung des Zuschlages nicht erneuert werden, so hat das Gericht das Versteigerungsverfahren einzustellen.

§. 189. Die durch rechtskräftige Ertheilung des Zuschlages erworbenen Rechte des Erstehers können nicht deshalb angefochten werden, weil der Executionstitel, auf welchem die Bewilligung der Zwangsversteigerung beruht, aufgehoben worden ist oder nachträglich aufgehoben wird.

Der Ersteher kann wegen Unrichtigkeit der Angaben, die in den Versteigerungsbedingungen oder in den vor der Versteigerung mitgetheilten Acten über die versteigerte Liegenschaft oder über deren Zubehör enthalten waren, keinen Anspruch auf Gewährleistung erheben.

Besondere Bestimmungen über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche.

§. 190. Aus dem im §. 184, Z. 8, angeführten Grunde kann jeder Gläubiger Widerspruch erheben, dessen pfandrechtlich sichergestellter Forderung der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zusteht, sofern auf Grund eines gemäß §. 164 angebrachten Antrages die vorläufige Feststellung des Lastenstandes stattgefunden hat.

Wenn mehrere Gläubiger das Versteigerungsverfahren betreiben, können nur diejenigen Gläubiger Widerspruch erheben, deren pfandrechtlich sichergestellte Forderungen

dem in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen.

Bei der Wiederversteigerung ist ein Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche (§. 184, Z. 8) unzulässig.

#### Widerspruchsrecht auf Grund des Deckungsprincipes.

(Bericht der gem. C.)

Einer gründlichen Erwägung wurde das Deckungsprincip unterworfen. Der Grundgedanke desselben besteht darin, daß es zur Zwangsversteigerung einer Liegenschaft nicht kommen soll, ohne daß die dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehenden Rechte im Meistbote volle Deckung finden. Die Rechtsentwicklung in Deutschland hat zu der Anerkennung dieses Principes auch in der neuen Executionenordnung geführt. Es besteht aber in Deutschland heute noch nicht überall in der gleichen Form. In dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen konnte nach der Praxis jeder besser als der Exequent berechnete Gläubiger, zu dessen Befriedigung das erzielte Meistbot keine Aussicht gewährte, der Ertheilung des Zuschlages für dieses Gebot widersprechen. In diesem Territorium ist somit der Widerspruch die Form gewesen, in welche das Deckungsprincip gekleidet war. In Württemberg und Hessen (rechtsrheinisch) darf das Grundstück nur zugeschlagen werden, wenn die dem Exequenten vorangehenden Realgläubiger zustimmen. Entscheidend aber für die Gestaltung, welche das Deckungsprincip gefunden hat und die es demnach in Zukunft im ganzen Deutschen Reich haben wird, ist das in Preußen, Sachsen und Baiern geltende Recht. In diesen Theilen des Deutschen Reiches gilt der Rechtsatz, daß bei der Versteigerung nur ein solches Gebot zugelassen werden darf, durch welches die dem Anspruch des Exequenten vorgehenden Rechte und die aus dem Vertheilungserlöse zu nehmenden Kosten des Verfahrens gedeckt werden, und es findet infolge dessen in allen Fällen von amtswegen die Feststellung jenes geringsten Gebotes statt, welches die ziffermäßige Grenze bedeutet, durch welche bei der Versteigerung die Rechte der vorangehenden Gläubiger gedeckt sind. Der oben bezeichnete Grundgedanke des Deckungsprincipes liegt nun sowohl dem §. 156 der ursprünglichen Regierungsvorlage, als auch dem §. 142 der Anträge des Permanenz-ausschusses des Abgeordnetenhauses zugrunde, die aus langen und wiederholten Beratungen der beiden Comités und dann der Plenarberatungen der Herrenhauscommission und des Abgeordneten-ausschusses als endgiltiger Vorschlag der gemeinsamen Konferenz hervorgegangen ist. Diese verschiedenen Gestaltungen desselben Grundgedankens weichen aber wesentlich von einander ab, daß sie zur Erreichung des oben bezeichneten Zieles: den Zuschlag nur zu ertheilen, wenn die vorangehenden Gläubiger gedeckt sind, nicht nur von einander ganz verschiedene Mittel anwenden, sondern die-

selben auch in verschiedenen Stadien des Zwangsvollstreckungs-verfahrens eingreifen lassen. Die Regierungsvorlage (§. 156, Ziffer 4) und der Permanenz-ausschuss des Abgeordnetenhauses (§. 142, Ziffer 4) gehen insofern noch über die obige Formulierung des Deckungsprincipes hinaus, als in ihrem Sinne das Versteigerungsverfahren nur dann platzgreifen soll, wenn auch für den erquirenden Gläubiger eine Quote aus dem Meistbote voraussichtlich entfallen würde. Hierbei nehmen sie den Schätzungswert der zu versteigernden Liegenschaft als Grundlage an und überlassen es dem bedrohten vorangehenden Gläubiger, das in Rede stehende Princip durch einen auf Einstellung des Zwangsverfahrens gerichteten Antrag geltend zu machen. Die Schätzung als Basis für die Berechnung und die Initiative des vorangehenden Gläubigers als processuale Voraussetzung sind demnach gemeinsame Grundlagen der Regierungsvorlage, sowie der Ausschussbeschlüsse. Bei der neuerlichen Berathung des §. 142 der Ausschussanträge (correspondierend mit §. 156 der Regierungsvorlage) wurde besunden, daß das dort statuierte Einstellungsverfahren an und für sich compliciert sei, der Schätzungswert der zu versteigernden Liegenschaft allerdings keine sichere Grundlage biete und die Bestimmung, daß von der Forderung des Gläubigers auch noch eine Quote gedeckt sein müsse — mag man nun die Hälfte, wie die Regierungsvorlage will, oder ein Zehntel, wie der Permanenz-ausschuss vorschlägt, annehmen — unter allen Umständen eine rein willkürliche sei. Über Initiative des Subcomités der Herrenhauscommission kam deshalb eine Construction zustande, nach welcher in Anlehnung an die bereits oben erwähnte Praxis im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen das Deckungsprincip durch einen vom vorangehenden Gläubiger zu erhebenden Widerspruch zur Geltung kommen soll. Der Grundgedanke dieses Widerspruches mangels Deckung läßt sich in nachfolgender Weise zusammenfassen. Nach Schluß der Versteigerung und vor Ertheilung des Zuschlages ist jeder der betreibenden Gläubiger berechtigt, gegen die Ertheilung des Zuschlages Widerspruch zu erheben, wenn das höchste thatsächlich gemachte Anbot nicht ausreicht, seine pfandrechtlich sichergestellte Forderung sammt ihren Nebengebühren voll zu berichtigen (§§. 182, 184, Ziffer 8, 190, 191, 192 und 193).

§. 191. Der Berechnung, ob die Forderung des dem Zuschlage widersprechenden Gläubigers im höchsten Anbote volle Deckung findet, ist die vorläufige Feststellung des Lastenstandes (§§. 167 und 206) unter Berücksichtigung der zum Versteigerungstermin angemeldeten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sammt Nebengebühren, sowie der nachträglich etwa noch vorgekommenen, in das Grundbuch eingetragenen Änderungen zugrunde zu legen.

Über einen gemäß §. 184, Z. 8, erhobenen Widerspruch ist immer gleich im Versteigerungstermine zu entscheiden.

Wegen Berücksichtigung oder Abweisung eines solchen Widerspruches kann die Entscheidung über den Zuschlag nicht angefochten werden.

§. 192. Der Widerspruch kann dadurch entkräftet werden, daß der Meistbietende oder derjenige, der nächst ihm das höchste Anbot im Versteigerungstermine gemacht hat, sich sogleich im Termine bereit erklärt, die Liegenschaft um das höchste Anbot sammt dem zur vollen Deckung des widersprechenden Gläubigers noch fehlenden Betrage zu erwerben. Wenn von beiden Personen solche Anerbieten gemacht werden, ist der Zuschlag dem Meistbietenden zu erteilen.

§. 193. Wird in Folge des Widerspruches der Zuschlag verjagt, so ist nach Rechtskraft des Beschlusses das Versteigungsverfahren von amtswegen einzustellen. Der betreibende Gläubiger hat in diesem Falle auf den Ersatz der Kosten des Versteigungsverfahrens keinen Anspruch; mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten nach Verhältnis ihrer Forderungen zu tragen.

#### Protokoll über den Versteigerungstermin.

§. 194. Das über den Versteigerungstermin aufzunehmende Protokoll hat insbesondere anzugeben:

1. die Namen des Richters, des Schriftführers und derjenigen anwesenden Personen, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren;

2. die Zeit des Beginnes des Termins, der Aufforderung zur Abgabe von Anboten und des Schlusses der Versteigerung;

3. die Namen der Bieter und die von jedem derselben geleistete Sicherheit;

4. alle bei der Versteigerung vorgekommenen, zugelassen oder vom Richter zurückgewiesenen Anbote;

5. die im Termine verkündete Entscheidung über den Zuschlag;

6. bei Erhebung von Widersprüchen gegen die Ertheilung des Zuschlages den Namen der Widerspruch erhebenden Personen, die für den Widerspruch angeführten Gründe, die vorgebrachten Beweise und das aus den Erklärungen der Betheiligten sich ergebende Sachverhältnis;

7. die Rückstellung des Badiums an die Bieter.

Das Protokoll ist von den Personen zu unterschreiben, die beim Versteigerungsacte als Bieter mitgewirkt oder gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben haben. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies unter Angabe des hiefür geltend gemachten Grundes in einem Anhange zum Protokolle zu beurkunden.

Der Meistbietende hat auch die vorliegenden Versteigerungsbedingungen zu unterfertigen.

#### Überbot.

§. 195. Wenn das Meistbot, für das der Zuschlag erteilt wurde, drei Viertel des Schätzungswertes der Liegenschaft und des Zuhörs nicht erreicht, kann die Versteigerung durch ein Überbot unwirksam gemacht werden.

Ein solches Überbot ist zu berücksichtigen, wenn dem Überbieter kein ihm vom Bieten im Versteigerungstermin ausschließendes Hindernis entgegensteht und wenn er sich bereit erklärt, einen, das frühere Meistbot mindestens um den vierten Theil übersteigenden Preis zu entrichten und die für die frühere Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen zu erfüllen.

#### Wesen und Bedeutung des Überbotes.

(Bericht der gem. C.)

An der Einrichtung des Überbotes nahm die Permanenzcommission des Herrenhauses und die gemeinsame Conferenz jene Änderungen vor, welche sich aus der bisherigen praktischen Anwendung der bezüglichen Bestimmungen der Executionenovelle vom Jahre 1887 als wünschenswert ergaben. Nach dem bisherigen Rechte, an welchem auch die Regierungsvorlage im wesentlichen festhielt, hat das Anbringen eines Überbotes die Wirkung, daß die durchgeführte Versteigerung ihre Kraft verliert und ein neuerlicher Versteigerungsact vorzunehmen ist. Bei diesem bildet das Überbot den Ausrufspreis, und wenn höhere Anbote bei der Versteigerung nicht vorkommen, wird dem Überbieter die Realität zugeschlagen, mag er nun thatsächlich an der neuerlichen Versteigerung

sich betheiligt haben, oder diesem Acte völlig fern geblieben sein. Das Überbot hat noch nicht allzuviel Zeit gehabt, sich einzuleben, aber nach den bisher gemachten Erfahrungen war es die Regel, daß die Realität im zweiten Termine dem Überbieter zugeschlagen wurde. Ein neuerlicher Wettbewerb entwickelt sich in diesem zweiten Termine um die Liegenschaft nur in äußerst seltenen Fällen, und es ist nicht zu leugnen, daß mit der Aufhebung der ersten Versteigerung und der Anberaumung eines neuen Termines manche Nachteile verbunden sind. Namentlich bei landwirthschaftlichen Liegenschaften geräth die Verwaltung leicht ins Stocken und bei der neuerlichen Versteigerung repräsentiert dann die Liegenschaft nicht mehr jenen Zustand, in welchem sie sich bei der ersten Versteigerung befand; es kann sogar inzwischen eine gewisse Wertminderung eingetreten sein. Auch für die Gläubiger ist die bisherige Gestaltung mit manchen Uebelständen verbunden, da die Befriedigung ihrer Ansprüche durch den mit dem Überbot verbundenen, Monate währenden Aufschub, sowie durch die Thatsache, daß die Meistbotvertheilung erst nach der zweiten Versteigerung vorgenommen wird, auf übermäßig lange Zeit hinausgeschoben wird. Wiewohl die Institution des Überbotes mit der Feststellung eines gesetzlichen geringsten Gebotes an Bedeutung viel verliert, wollte die Permanenzcommission des Herrenhauses im Entwurfe der Executionensordnung diese Einrichtung dennoch nicht vermissen, anderseits hielt sie sich aber wieder für verpflichtet, die dargelegten, weniger billigenwerthen Nach- und Nebenwirkungen des gegenwärtigen Überbotes nach Möglichkeit abzuschwächen. Zu diesem Zwecke schlug sie eine theilweise neue Construction des Überbotes vor, welche in der gemeinsamen Conferenz wie auch seitens des Permanenz Ausschusses des Abgeordnetenhauses die Genehmigung erhielt. Da infolge des gesetzlichen geringsten Gebotes die Meistbote in Zukunft voraussichtlich im Durchschnitt ungleich höher sein werden als bisher, so rechtfertigt es sich vor allem, auch den Betrag des Überbotes zu erhöhen. Nach §. 195 sollen künftighin nur jene Überbote berücksichtigt werden, welche das erzielte Meistbot um mindestens ein Viertel übersteigen.

§. 196. Das Überbot ist innerhalb vierzehn Tagen nach Verkantbarung der Zuschlagsvertheilung (§. 183, Absatz 3 und 5) beim Executionensgerichte anzubringen. Gleichzeitig ist dem Gerichte nachzuweisen, daß der Überbieter den vierten Theil des von ihm angebotenen Kaufpreises durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Bargeld oder von inländischen Wertpapieren sichergestellt hat, die sich zur gerichtlichen Sicherheitsleistung eignen.

Ein Zurückziehen des Überbotes ist unzulässig.

§. 197. Von jedem Überbote ist der Ersteher zu verständigen. Er kann die angebrachten Überbote dadurch ent-

kräften, daß er innerhalb dreier Tage, nachdem ihm das letzte rechtzeitig eingelagte Überbot mitgetheilt wurde, sein Meistbot auf den Betrag des höchsten Überbotes erhöht. Die Erklärung darüber ist beim Executionensgerichte mittels Schriftsatz oder zu Protokoll abzugeben; sobald der Schriftsatz beim Executionensgerichte eingelangt oder das Protokoll abgeschlossen ist, kann die Erklärung nicht mehr zurückgezogen werden.

Während bisher die Annahme des Überbotes die durchgeführte Versteigerung absolut wirkungslos machte und dem Ersteher, der sich die Liegenschaft erhalten wollte, nichts anderes übrig blieb, als bei der zweiten Versteigerung abermals den Versuch zu machen, Sieger zu bleiben, soll in Zukunft die durch die Versteigerung erworbene Rechtsstellung des Ersteher's dadurch einen gewissermaßen bevorzugten Charakter bewahren, daß, jedem Ersteher die Möglichkeit eröffnet wird, das angenommene Überbot zu entkräften, indem er selbst den vom Überbieter angebotenen Betrag zu bezahlen sich bereit erklärt. Diese Neuerung erscheint nicht unwichtig, wenn erwogen wird, daß der Ersteher mit dem Zuschlage eine Reihe von Pflichten übernimmt und eigentlich, solange nicht die Überbotsfrist abgelaufen ist, nicht die geringste Sicherheit dafür besitzt, daß sein durch den Zuschlag erworbenes Eigenthum ihm gewahrt bleibt. Die Einbürgerung des Überbotes müßte daher ohne die jetzt hinzugefügten Cautelen den Effect haben, ernste Mitbieter von der Versteigerung fernzuhalten und auf den Weg des Überbotes zu verweisen.

§. 198. Nach Ablauf der für die Erklärung des Ersteher's bestimmten Frist hat das Executionensgericht über die Annahme der eingelagten Überbote Beschluß zu fassen. Wenn der Ersteher das Meistbot gemäß §. 197 erhöht, sind sämtliche Überbote zurückzuweisen. Sonst ist unter mehreren Überbietern derjenige zuzulassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; bei Gleichheit der Überbote gibt das Zuorkommen den Ausschlag.

Der Ersteher, die Überbieter, der betreibende Gläubiger, der Verpflichtete, sowie alle Personen, welche gegen die dem Überbote vorausgegangene Zuschlagsvertheilung Recurs erhoben haben, sind von der Entscheidung zu verständigen und können sie mittels Recurs anfechten. Das Unterlassen der Anfechtung der gerichtlichen Überbotsannahme seitens derjenigen, welche gegen die Zuschlagsvertheilung Recurs erhoben haben, gilt als Zurücknahme dieses Recurses.

§. 199. Mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Überbotsannahme verliert die frühere Versteigerung ihre Wirksamkeit. Das Gericht hat von amtswegen den früheren Zuschlag aufzuheben und dem Überbieter den Zuschlag zu erteilen. Dieser Beschluss ist dem Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem früheren Ersteher innerhalb acht Tagen nach Rechtskraft der Überbotsannahme in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (§. 183, Absatz 2). Binnen derselben Frist ist die Ertheilung des Zuschlages durch Anschlag an der Gerichtstafel zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken; dieser Anmerkung kommt die Rechtswirkung einer Anmerkung der Versteigerung (§. 72, allgem. Grundbuchges.) zu. Gegen den Beschluss, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, ist ein weiteres Überbot unzulässig.

Der Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, gilt von dem Tage der Ertheilung des Zuschlages an als Ersteher und hat alle in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes und der Versteigerungsbedingungen dem Ersteher obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen; dagegen hat er von diesem Tage auf alle Nutzungen Anspruch, die dem Ersteher nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen vom Tage der Zuschlagserteilung an gebühren.

Das in gerichtlicher Verwahrung befindliche Badium des früheren Erstehers sammt den aufgelaufenen Zinsen, die von ihm schon erlegten Meistbotsraten sammt den hinzugekommenen Zinsen und die von den nicht zugelassenen Überbietern erlegten Gelder und Wertpapiere sind zurückzustellen; in Ansehung der als Badium dienenden Hypothekarforderungen ist gemäß §. 188, Absatz 1, vorzugehen.

Eine nach §. 158 bewilligte einstweilige Verwaltung der Liegenschaft findet von Ertheilung des Zuschlages an zu Gunsten des Überbieters statt. War die Liegenschaft schon dem Ersteher übergeben, so hat das Executionsgericht von amtswegen eine einstweilige Verwaltung (§§. 159 ff.) anzuordnen.

### Folgen der unterlassenen Ausübung des Eintrittsrechtes seitens des Erstehers.

(Bericht der gem. C.)

Macht der Ersteher von seinem Eintrittsrechte keinen Gebrauch, so soll es nicht mehr zu einer neuerlichen Versteigerung kommen, sondern mit der Rechtskraft der Überbotsannahme gilt der Überbieter als Ersteher, und das Gericht hat ihm unter gleichzeitiger Aufhebung des ersten Zuschlages die Liegenschaft auf Grund des Überbotes zuzuwenden. Diese Aenderung zieht nur die Konsequenz aus der durch die bisherigen Erfahrungen wiederholt erhärteten Thatsache, daß außer dem Überbieter an der neuerlichen Versteigerung sich nur selten andere Personen beteiligten. Durch die Bestimmung des §. 199 tritt nun auch sofort und ohne irgend eine Unterbrechung an Stelle des früheren Erstehers, dessen Rechte bis zur rechtskräftigen Annahme des Überbotes fortbauern, ein neuer Ersteher, und da die Überbotsfrist nicht länger als 14 Tage dauert und die Annahme des Überbotes sogleich nach Ablauf dieser Frist erfolgen muß, so steht zu erwarten, daß auch die Abwicklung des Versteigerungsverfahrens durch diese neue Bestimmung die missungswerte Förderung erfährt. Mit dem Zuschlage an den Überbieter erlangt derselbe die Position eines Erstehers und hat alle in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und der Versteigerungsbewilligung dem Ersteher obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Dagegen hat er von da an auch auf alle Nutzungen Anspruch, welche ihm nach den Vorschriften des Gesetzes und nach den Versteigerungsbedingungen vom Tage der Zuschlagserteilung gebühren.

### Einstellung und Aufschubung des Versteigerungsverfahrens.

§. 200. Außer den sonst in diesem Gesetze bezeichneten Fällen ist das Versteigerungsverfahren durch Beschluss einzustellen:

1. wenn ein Dritter unter entsprechender Sicherheitsleistung die Liegenschaft um einen Preis übernehmen will, der ihren Schätzwert um mindestens ein Viertel übersteigt, und sich zugleich bereit erklärt, sämtliche bei Bestimmung des Schätzwertes als aufrecht bleibend in Anschlag gebrachten Belastungen ohne Anrechnung auf diesen Preis zu übernehmen, sowie alle dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten zu tragen, sofern diesem Anerbieten von den auf das Meistbot gewiesenen Personen, die zur Verhandlung über das Anerbieten erschienen sind und deren Ansprüche durch den Übernahmepreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt sind, zugestimmt wird; ein Widerspruch des Verpflichteten hindert die gerichtliche Ge-

nehmung des Antrages nicht, doch ist der Verpflichtete vor der Entscheidung einzuvernehmen; für die Vertheilung des Übernahme-preises sowie für die in Folge einer solchen Übernahme zu bewirkenden bürgerlichen Einverleibungen und Löschungen haben die Vorschriften der §§. 209 bis 237 zu gelten;

Die Executionensordnung enthält zum Schutze des Verpflichteten eine Reihe von Bestimmungen, um die Bewilligung einzelner Maßregeln von der früheren Einvernehmung des Verpflichteten abhängig zu machen, damit die bezüglichliche Vorführung nicht zum Nachtheile des letzteren auf eine einseitige Schädigung der Sachlage hin getroffen werde und der Verpflichtete unter jeder Bedingung Gelegenheit erhalte, seine entgegengesetzten Interessen vor dem Richter zu vertheidigen, wie es der Grundsatz der Gleichstellung beider Parteien wenigstens überall dort verlangt, wo das Rechtsmittel des Recurses eine volle, durch Beweise unterstützte Darlegung der Sachlage nicht gestattet. Diese Erwägung leitete zu den Änderungen, welche seitens der gem. C. im §. 200, Z. 1, gegenüber §. 156, Z. 2 der Regierungsvorlage vorgenommen wurden, deren Bestimmungen im übrigen beizubehalten dadurch geboten schienen, daß ein unbedingtes Widerspruchsrecht des Verpflichteten gegen die Überlassung des Executionensubjectes zu den im §§. 200, Z. 1 und 271 angegebenen günstigen Bedingungen leicht zu unwiederbringlicher Schädigung der Gläubiger führen und jedenfalls dazu mißbraucht werden könnte, weshalb stipuliert wurde, daß ungeachtet des Widerspruchs des Verpflichteten, die gerichtliche Genehmigung des im §. 200 ad 1 angeführten Anerbietens nichts hindere.

2. wenn ein Pfandgläubiger die vollstreckbare Forderung, wegen deren Versteigerung bewilligt wurde, unter gleichzeitigem Ersatz aller dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst und Einstellung der Versteigerung beantragt; einen solchen Antrag kann auch der betreibende Gläubiger stellen, der die Forderungen aller übrigen betreibenden Gläubiger unter Ersatz der dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst;

3. wenn der betreibende Gläubiger vor Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Execution absteht; wegen der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers kann vor Ablauf eines halben Jahres seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden;

4. wenn der Verpflichtete vor Beginn der Versteigerung allen betreibenden Gläubigern die volle Befriedigung

ihrer vollstreckbaren Forderungen sammt Nebengebühren und die Bezahlung der bis dahin aufgelaufenen Kosten des Versteigerungsverfahrens anbietet, die dazu erforderlichen Gelbbeträge dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, übergibt oder gerichtlich erlegt und die Einstellung beantragt; soweit die Kosten des Versteigerungsverfahrens noch nicht bestimmt sind, ist zu deren Deckung ein vom Richter festzusetzender Betrag als Sicherstellung zu übergeben.

§. 201. Auf Antrag des Verpflichteten kann statt des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers durch Beschluß angeordnet und das Versteigerungsverfahren aufgeschoben werden, wenn der durchschnittliche jährliche Ertragsüberschuß aus der Bewirtschaftung der zu versteigernden Liegenschaft hinreicht, um die bei Begründung des Schuldverhältnisses oder nachträglich zwischen dem Gläubiger und Schuldner vereinbarten Annuitäten oder sonstigen Capitalsabzlagszahlungen sammt den laufenden Zinsen zu decken.

Daselbe kann auf Antrag des Verpflichteten geschehen, wenn zwar eine terminweise Tilgung der vollstreckbaren Forderung nicht vereinbart war, diese Forderung aber sammt Nebengebühren aus den voraussichtlichen Ertragsüberschüssen im Laufe eines Jahres getilgt werden kann.

§. 202. Anträge auf Aufschub des Versteigerungsverfahrens, die sich auf §. 201 gründen, müssen bei sonstigem Ausschluss innerhalb vierzehn Tagen nach Verständigung des Verpflichteten von der Bewilligung der Versteigerung angebracht werden. Einstellungsanträge nach §. 200, Z. 1, die nicht spätestens acht Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermin angebracht werden, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wenn zur Zeit, da der Einstellungs- oder Aufschubungsantrag angebracht wird, die Schätzung noch nicht stattgefunden hat, kann das Executionensgericht behufs Hintanhaltung einer voraussichtlich vergeblichen Aufwendung von Kosten auf Antrag oder von amtswegen verfügen, daß die Schätzung bis zur Entscheidung über den Antrag zu unterbleiben hat.



§. 203. Zur mündlichen Verhandlung über einen gemäß §. 200 Z. 1 und 2, angebrachten Einstellungs- oder über einen Aufschiebungsantrag nach §. 201, sind der Antragsteller, der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger sowie diejenigen auf das Meistbot gewiesenen Personen zu laden, deren Rechte oder Ansprüche nach Lage der Sache durch die Entscheidung über den Antrag berührt werden. Falls der Antrag zurückgewiesen wird, hat der Antragsteller die Kosten der Verhandlung und der Erhebungen zu tragen, die in Folge seines Antrages nothwendig werden.

Über Einstellungsanträge nach §. 200, Z. 3 und 4, ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

§. 204. Wenn ein Antrag auf Übernahme der Liegenschaft (§. 200, Z. 1) gestellt wird, ist das Versteigerungsverfahren, sobald die vom Antragsteller geleistete Sicherheit vom Gerichte für genügend befunden wurde, hinsichtlich der zu übernehmenden Liegenschaft aufzuschieben. Die geleistete Sicherheit verfällt, unbeschadet aller aus der genehmigten Übernahme wider den Antragsteller sich ergebenden Ansprüche, zu Gunsten der Vertheilungsmasse, wenn der Antragsteller nach Genehmigung seines Antrages mit der Zahlung des Übernahmepreises und der Kosten säumig wird. In Bezug auf die Hereinbringung des Übernahmepreises sammt Zinsen gelten die Bestimmungen des §. 155, Absatz 2.

Nach Genehmigung der Übernahme und Bezahlung des Übernahmepreises sammt Nebengebühren hat das Gericht das Versteigerungsverfahren einzustellen. Bei Säumigkeit in der Bezahlung des Übernahmepreises ist das aufgeschobene Versteigerungsverfahren auf Antrag oder von amtswegen wieder aufzunehmen.

Eine Erleichterung des Executionsverfahrens durch Überwälzung einiger nach den bisherigen Vorschlägen als Obliegenheiten des betreibenden Gläubigers gedachter Verpflichtungen auf das Gericht beabsichtigten insbesondere die von der Permanenzcommission des Herrenhauses und der gemeinsamen Conferenz beschlossenen Änderungen an dem §. 203 (Behandlung einlangender Einstellungs- oder Aufschiebungsanträge), ferner an dem §. 204 (Aufschiebung

und Einstellung des Versteigerungsverfahrens von amtswegen), wenn ein Antrag auf Übernahme der Liegenschaft nach §. 200, Z. 1, angebracht und demselben Folge gegeben wird, und bezüglich der Wiederaufnahme der Versteigerung, wenn später in der Bezahlung des Übernahmepreises Säumigkeit eintritt.

§. 205. Von jeder Einstellung oder Aufschiebung eines Versteigerungsverfahrens sind nebst dem Verpflichteten der betreibende Gläubiger, die im §. 172, Z. 1, bezeichneten öffentlichen Organe, sowie alle übrigen Personen besonders zu verständigen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Vorfällen des Versteigerungsverfahrens jeweils durch Zustellung schriftlicher Beschlussausfertigungen zu benachrichtigen sind. Der betreibende Gläubiger, zu dessen Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkt wurde (§. 134), ist gleichzeitig von den ihm nach §. 208 zustehenden Befugnissen und von der Frist zu verständigen, binnen deren diese Befugnisse auszuüben sind.

Nach Bekanntmachung des Versteigerungstermines muß die Einstellung oder Aufschiebung überdies in derselben Weise öffentlich verlautbart werden, wie die Auberäumung des Versteigerungstermines.

§. 206. Erfolgt die Einstellung oder Aufschiebung aus einem Grunde, der nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger wirkt, die das Versteigerungsverfahren betreiben (§§. 35 bis 37, 39, 40, 145, 188, 200, Z. 3, 201), so hat das Gericht bei Mittheilung des Einstellungs- oder Aufschiebungsbeschlusses die anderen betreibenden Gläubiger aufzufordern, innerhalb vierzehn Tagen zu erklären, daß sie das Versteigerungsverfahren fortsetzen, widrigens die mit der Einstellung oder Aufschiebung im einzelnen Falle verbundenen Rechtswirkungen auch sie treffen.

Wenn wegen des Ausscheidens eines betreibenden Gläubigers die vorhandene Feststellung des Lastenstandes nicht mehr alle Forderungen und Lasten umfaßt, die dem nunmehr in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorzugehen, hat das Executionsgericht die fehlenden Posten rechtzeitig vor dem Versteigerungstermine von amtswegen festzustellen. Die Ergänzung geschieht unter Beobachtung



der Vorschriften der §§. 165 und 166 auf Grund der Einvernehmung der Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und der diesem vorangehenden Berechtigten, deren Ansprüche und Rechte bei der früheren Feststellung des Lastenstandes unberücksichtigt blieben, durch Beschluss.

Gegen den Beschluss findet ein Recurs nicht statt. Der betreibende Gläubiger kann aber die Versagung des Zuschlages mittels Recurs anfechten, wenn sie sich auf einen nach §. 184, Z. 8, erhobenen Widerspruch gründet und der Lastenstand infolge einer bei seiner Ergänzung unterlaufenen Verletzung der Vorschriften der §§. 165 und 166 zu hoch beziffert ist.

#### Antrag auf Fortsetzung des eingestellten Versteigerungsverfahrens.

(Mot.) Mit der Einheit des Versteigerungsverfahrens trotz Vorhandenseins einer Mehrheit betreibender Gläubiger hängt es zusammen, daß es zu einer Einstellung des Verfahrens nur dann kommen kann, wenn dasselbe entweder objectiv seine Grundlage oder seinen Zweck verliert, oder wenn etwa vorhandene subjectivc Einstellungsgründe (Abstehen des betreibenden Gläubigers, mangelndes Interesse desselben, seine Befriedigung u. s. w.) allen thatsächlich beteiligten Gläubigern gegenüber wirken. Solange letzteres nicht der Fall ist, bedeutet der Eintritt eines solchen Einstellungsgrundes lediglich das Ausscheiden des oder der einzelnen Gläubiger, nicht das Ende des Versteigerungsverfahrens überhaupt. Die Verbindung der mehreren Gläubiger (betreibender und beigetretener Gläubiger) ist eben keine materielle, sondern lediglich formell. Verschiedene Interessen werden hier in demselben Verfahren verfolgt. Nun wäre immerhin möglich gewesen, die Frage so zu ordnen, daß dem lediglich subjectiv in Ansehung eines einzelnen Gläubigers wirkenden Einstellungsgrunde überhaupt der Suspensiv-effect fehle, also das Verfahren ipso jure fortgehe, und es nicht erst, wie §. 206 es fordert, eines Fortsetzungsantrages der übrigen Gläubiger bedürfe. Aber es müßte dann der Richter über die Tragweite jedes einzelnen vorkommenden Einstellungsgrundes urtheilen. Er müßte über das gegenseitige Verhältnis der betreibenden Gläubiger zu einander entscheiden, und diese Entscheidung müßte bisweilen ohne genügende Kenntnis der Sachlage und der einzelnen Vorgänge abgegeben werden; denn was sich zwischen den Gläubigern außergerichtlich zuträgt, weiß der Richter trotz des officiosen Charakters des Verfahrens nicht. Die Beurtheilung, ob ein concreter Einstellungsgrund auch gegen die übrigen Gläubiger wirke und gegen welche derselben, wäre also an sich nicht immer leicht, und dies ist umso mehr zu erwägen, als diese Entscheidung zugleich eine

materiell außerordentlich folgenreiche wäre. Es könnte die Priorität des Befriedigungsrechtes eines Gläubigers dadurch verloren gehen. Jeder zur Kenntnis des Richters kommende Einstellungsgrund wirkt für das Gericht objectiv, es ist aber jedem beigetretenen Gläubiger — der deshalb von der Einstellung ohne Aufschub verständigt werden muß — gestattet, sofort zu verbüthen, daß das Executionsverfahren wirklich zum Stillstande komme. Der Gläubiger, welcher innerhalb der Präklusivfrist schweigt, wird, ohne sich darüber beschweren zu können, so behandelt werden dürfen, als ob er auch seinerseits von der Execution nun abgestanden wäre. Damit ist auch für die Lösung der Frage nach dem Umfange der Wirkung des Einstellungsgrundes viel gewonnen. Betreffs aller verständigten Gläubiger liegt bei nicht rechtzeitiger Antragstellung auf Fortsetzung des Verfahrens ein in der Unterlassung sich äußerndes Abstehen vom Executionsverfahren vor.

§. 207. Nach Ablauf von vierzehn Tagen seit rechtskräftiger Einstellung eines Versteigerungsverfahrens hat das Executionsgericht von amtswegen die Löschung aller auf dieses Versteigerungsverfahren sich beziehenden bürgerlichen Anmerkungen zu veranlassen. Von der rechtskräftigen Einstellung ist auch der gemäß §§. 158 oder 199 bestellte Verwalter der Liegenschaft zu verständigen.

Erfolgt die Einstellung des Versteigerungsverfahrens nur in Ansehung eines oder einzelner Gläubiger und unter gleichzeitiger Fortsetzung des Verfahrens zu Gunsten anderer Gläubiger, so sind nur diejenigen bürgerlichen Anmerkungen zu löschen, welche zu Gunsten des aus dem Versteigerungsverfahren ausscheidenden Gläubigers eingetragen sind.

Daß über Einstellung des Verfahrens von amtswegen die Löschung der Executionsanmerkung vorzunehmen sei, rechtfertigt sich aus der Stellung, welche der Richter dem Executionsverfahren gegenüber einnimmt. Wenn der Einstellungsgrund zunächst nur in Ansehung eines einzelnen Gläubigers eingetreten ist, wird selbstverständlich diese Löschung bezüglich der übrigen Gläubiger nicht vor Ablauf der im §. 206 statuierten Präklusivfrist vorgenommen werden dürfen.

§. 208. Innerhalb der im §. 207, Absatz 1, angegebenen Frist können alle Gläubiger, zu deren Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkelt wurde (§. 134), beim Executionsgerichte den Antrag stellen, daß in der Rangordnung dieser Anmerkung für ihre vollstreckbare Forderung das Pfandrecht auf die in Execution gezogene Liegenschaft einverleibt werde.

Für die Bewilligung und den Vollzug dieser Einverleibung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, mit der im §. 88, Z. 2, des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Abweichung. Einer solchen Einverleibung des Pfandrechtes steht nicht entgegen, daß die Liegenschaft inzwischen vom Verpflichteten veräußert oder belastet wurde.

Dagegen kann einem nach Absatz 1 gestellten Antrage nicht Folge gegeben werden, wenn das Versteigerungsverfahren deshalb eingestellt wurde, weil ein Executionensverfahren zu Gunsten der bestimmten Forderung überhaupt unzulässig ist, weil der Executionstitel rechtskräftig aufgehoben oder unwirksam erklärt wurde oder weil der zu vollstreckende Anspruch berichtigt oder dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt wurde.

#### Meiſtbotsvertheilung.

§. 209. Spätestens nach vollständiger Berichtigung des Meistbotes hat das Gericht zur Verhandlung über die Vertheilung des Meistbotes von amtswegen oder auf Antrag eine Tagung anzuuberäumen. Zur Antragstellung sind nebst dem Ersteher alle diejenigen Personen berechtigt, welche die Wiederversteigerung der Liegenschaft nach §. 154 begehren können.

Zur Tagung sind außer dem Verpflichteten und den im §. 172, Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organen der betreibende Gläubiger und alle Personen zu laden, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen an der versteigerten Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen.

Dem Ersteher ist die Anberaumung der Tagung mit dem Beifügen mitzutheilen, daß es ihm freistehe, an derselben theilzunehmen.

Die Anberaumung der Tagung ist überdies durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt zu machen. Zwischen dem Anschlag bei Gericht und der Tagung soll eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

#### Die Verhandlung und Entscheidung über die Vertheilung des Meistbotes.

(Mot.) Hier gelten dieselben Gesichtspunkte, welche für die Einrichtung der Vertheilung des Ertragsüberschusses bei der Zwangsverwaltung maßgebend waren. Der Ersteher, dem nach heutiger Übung vielfach die Einleitung des Vertheilungsverfahrens und das Entwerfen des Vertheilungsplanes obliegt, soll künftighin dieser Verpflichtung enthoben werden, nicht mehr Hauptperson im Vertheilungsverfahren sein, sondern lediglich nach seinem Ermessen an dieser Verhandlung theilnehmen können. Der Ersteher erfüllt die Pflicht eines Käufers mit der ordnungsmäßigen Berichtigung des Meistbotes. Daß er nicht bloß dafür, sondern auch noch für die ordnungsmäßige Verwendung des Meistbotes thätig werden muß, ist eine Vermehrung der Pflichten aus dem Kaufgeschäfte, welche dem Liegenschaftserwerber im Wege öffentlicher Versteigerung allein eigenthümlich und kaum zum Vortheil dieser Veräußerungsart ist. Es wird deshalb von der Gesetzgebung verlangt werden können, daß sie den Ersteher dieser schwer erfüllbaren und ihm schwere Opfer auferlegenden Verpflichtung enthebe und das Vertheilungsverfahren auf diejenigen Personen beschränke, welche an der rechtmäßigen Verwendung des Meistbotes ein Interesse haben. Die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wird auch hier — wie dies an früherer Stelle bereits hinsichtlich der Vertheilung des Verwaltungserlöses ausgeführt wurde — dadurch erstrebt, daß ein die eigentliche Verhandlung an Dauer, Schwierigkeit und Umfang weit überwiegendes Nachspiel von Processen vermieden und deshalb dem Richter die Befugnis und Pflicht auferlegt wird, die bei der Vertheilung vorkommenden Widersprüche selbst zu entscheiden, sofern nicht eben die Entscheidung von nur im Processwege zu bewirkenden Beweisführungen abhängig ist. Die Aufstellung einer Prioritäts- und Vertheilungsordnung mag strenggenommen nicht in dem Rahmen einer Executionensordnung liegen, aber sie ist eine der wesentlichsten Bedingungen für eine Verbesserung des Vertheilungsverfahrens. Es müssen der Rechtsprechung soviel als möglich für die bei Vertheilungsverhandlungen vorkommenden typischen Fälle die Zweifel erspart, dem zur Entscheidung von Widersprüchen berufenen Richter in der Vertheilungsordnung leicht anzuwendende Normen an die Hand gegeben werden. Dem Officialcharakter des Executionensverfahrens entspricht, daß auch das Vertheilungsverfahren von amtswegen eingeleitet werden kann.

§. 210. Die mit ihren Ansprüchen auf das Meistbot gemessenen Personen sind bei der Ladung aufzufordern, ihre Ansprüche an Capital, Zinsen, wiederkehrenden Leistungen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei der Tagung anzumelden und die zum Nachweise ihrer An-

sprüche dienenden Urkunden, falls sich dieselben nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagssatzung in Ur- schrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Vertheilung nur insoweit berücksichtig werden, als sie aus dem öffentlichen Buche, den Pfändungs- und sonstigen Executiontsacten als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet erhellen.

§. 211. Bei Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen Realkaften, bei einverleibten Bestandrechten sowie bei anderen nach den Versteigerungsbedingungen und nach dem Ergebnisse der Versteigerung vom Ersteher nicht zu übernehmenden Rechten und Lasten muss der Betrag der wegen Nichtüberweisung beanspruchten Entschädigung angegeben werden, bei pfandrechtlicher Sicherstellung von Forderungen aber, welche aus einem gegebenen Credit, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, falls er nicht schon zum Versteigerungstermine angemeldet wurde, der Betrag, mit welchem Befriedigung beansprucht wird.

Wer bereit ist, seinen sichergestellten Anspruch auf Entrichtung von Renten und anderen wiederkehrenden Leistungen und Zahlungen gegen einen bestimmten Capitalbetrag aufzugeben, hat diesen Betrag zu bezeichnen.

Wenn die versteigerte Liegenschaft in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen ist, und insbesondere dort, wo Verkaufsbücher geführt werden, ist von den Pfandgläubigern die Rangordnung des von ihnen behaupteten Pfandrechtes unter Bezeichnung der Zeit, von welcher an das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, anzugeben.

Nach Beendigung der Vertheilungstagssatzung ist eine Ergänzung der Anmeldung unstatthaft.

Behufs Beschleunigung der Verhandlung selber stellen die §§. 210 und 211 die Pflicht auf, die aus dem Meistbote zu berücksichtigenden Ansprüche beim Gerichte rechtzeitig anzumelden, falls der fragliche Anspruch nicht bereits durch die Executiontsacten, durch den Grundbuchsauszug u. s. w. entsprechend dargethan wird. Dem definitiven Abschlusse des Vertheilungsverfahrens wird auch noch förderlich sein, dass über die auf den Rechtsweg verwiesenen Widersprüche das Executiontsgericht selbst zu erkennen hat.

§. 212. Bei der Tagssatzung haben die erschienenen Personen über die bei der Vertheilung des Meistbotes zu berücksichtigenden Ansprüche und die Reihenfolge ihrer Befriedigung zu verhandeln. Der zur Tagssatzung erschienene Verpflichtete hat alle vom Gerichte oder von einem der Anwesenden geforderten Aufklärungen zu geben, welche für die Prüfung der Richtigkeit und Rangordnung der aus dem Meistbote zu berücksichtigenden Ansprüche nöthig sind.

Ansprüche, welche selbst beim Ausfallen vorausgehender bestrittener Ansprüche aus dem Versteigerungserlöse nicht zum Zuge kommen würden, sind in die Verhandlung nicht einzubeziehen.

Kann die Verhandlung an einem Tage nicht beendet werden, so ist die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Personen bei Unterbrechung der Verhandlung zu verkünden. Einer neuerlichen Ladung der im §. 209 bezeichneten Personen bedarf es nicht.

§. 213. Gegen die Berücksichtigung angemeldeter oder aus den öffentlichen Büchern, den Pfändungs- und sonstigen Executiontsacten zu entnehmender Ansprüche bei der Vertheilung, gegen die Höhe der an Capital und Nebengebühren angesprochenen Beträge und gegen die für einzelne Forderungen begehrte Rangordnung kann von allen zur Tagssatzung erschienenen Berechtigten Widerspruch erhoben werden, deren Ansprüche beim Ausfallen des bestrittenen Rechtes aus dem Versteigerungserlöse zum Zuge kommen könnten; die Befugnis zum Widerspruch steht unter dieser Voraussetzung insbesondere auch den Pfandpfandgläubigern zu. Der Verpflichtete kann nur gegen die Berücksichtigung solcher Ansprüche Widerspruch erheben, für welche ein Executionstitel nicht vorliegt.

Im Falle der Erhebung eines Widerspruches hat der die Verhandlung leitende Richter die Erzielung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so sind alle für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden Umstände im Wege der Einvernehmung der durch den fraglichen Widerspruch betroffenen anwesenden Personen ins Klare zu setzen.

Das über die Tagssagung aufzunehmende Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der von den Theilnehmenden abgegebenen, für die Vertheilung erheblichen Erklärungen zu enthalten.

§. 214. Nach den Ergebnissen dieser Verhandlung ist auf Grund der erfolgten Anmeldungen, der Acten des Versteigerungsverfahrens und der bis zum Tage der Anmerkung der Zuschlagsvertheilung ergänzten Buchauszüge über die Vertheilung Beschlufs zu fassen.

Soweit die im einzelnen Falle davon betroffenen berechtigten Personen einig sind, erfolgt die Vertheilung nach Maßgabe dieses Einverständnisses; andernfalls sind dabei die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten.

#### Vertheilungsmasse.

§. 215. Die Vertheilungsmasse bilden:

1. das Meistbot oder Überbot, die zur Erhöhung des Meistbotes gegebenen Beträge (§§. 192 und 197) und die Zinsen hievon, soweit letztere nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen dem Ersteher zufallen;

2. die Erträgnisse einer während des Versteigerungsverfahrens angeordneten einstweiligen Verwaltung (§. 159, Z. 4);

3. das Badium des säumigen Erstehers und die von diesem erlegten Meistbotesraten, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen in die Vertheilungsmasse fallen, sowie die vom Ersteher geleisteten sonstigen Ersätze sammt Zinsen (§. 155);

4. die vom Ersteher gemäß §. 157 geleisteten Rückstattungen und alle übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Vertheilungsmasse fließenden Beträge.

#### Allgemeine Vertheilungsgrundsätze.

§. 216. Aus der Vertheilungsmasse sind in nachfolgender Rangordnung zu berücksichtigen:

1. falls während des Versteigerungsverfahrens zu Gunsten der auf das Meistbot gewiesenen Personen eine

Verwaltung stattgefunden hat, die im §. 120, Z. 4, bezeichneten Auslagen und Vorschüsse;

2. soweit nicht infolge verspäteter Anmeldung die Bestimmung des §. 172, letzter Absatz, zur Anwendung kommt, die aus den letzten drei Jahren vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht genießen, sowie die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben, und zwar die Zuschläge in gleicher Rangordnung mit den Steuern und Abgaben, welche die Grundlage ihrer Bemessung bilden;

#### Die Prioritätsordnung bei der Meistbotesvertheilung.

(Mot.) §. 216, Abs. 2, will so wenig, wie es etwa ähnliche Bestimmungen der Concursordnung beabsichtigen, neues materielles Recht schaffen, sondern im allgemeinen nur dem Richter durch die Festsetzung und durch das Aussprechen desjenigen seine Aufgabe erleichtern, was sich ergibt, wenn die Grundsätze des geltenden Rechtes auf die besonderen Fälle der Befriedigung von Forderungen aus dem Liegenschaftswerte angewendet werden. Nur in einzelnen Punkten waren zum gleichen Zwecke ergänzende Bestimmungen notwendig. Dem geltenden Rechte entspricht zunächst das den Steuern, Vermögensübertragungsgebühren, öffentlichen Abgaben u. s. w. eingeräumte Vorrecht (§. 215, Zahl 1). Eine genaue Aufzählung der mit dem gesetzlichen Pfandrechte ausgestatteten, vorzugsberechtigten Gebühren, Forderungen und Abgaben gebührt — so wünschenswert sie wäre — umso weniger in den Rahmen einer Executionsordnung, als eine solche Aufzählung in dem Gesetze, wodurch dessen ganze Systematik erheblich gestört und verdunkelt würde, eine lediglich transitorische sein würde. Ferner wurde an den Grundsätzen des geltenden Rechtes über die Berücksichtigung der Nebengebühren festgehalten und ebenso daran, daß — wie durch die Novelle vom 1887 bestimmt wurde — den Schätzungs- und Feilbietungskosten ein bevorzugtes Pfandrecht nicht zukommt.

3. die aus dem letzten Halbjahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn der bei Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirt-

schaft bestimmten Grundstückes verwendeten Diensthöten und Tagelöhner ;

#### Lohnansprüche bei der Meistbötvertheilung.

Einer gleichen Fürsorge für die erworbenen Rechte der gegen Lohn arbeitenden Classe entspringt die neue Ziffer 3 des §. 216, welche im Regierungsentwurfe nicht enthalten war und von der gem. C. aufgenommen wurde. §. 216, Ziffer 3 stellt unter den allgemeinen Vertheilungsgrundsätzen, die die Zwangsversteigerung zu beherrschen haben, den Satz auf, daß außer den in der Vertheilungsmasse in der entsprechenden Rangordnung angeführten Leistungen auch die aus dem letzten Halbjahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn der bei der Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirtschaft bestimmten Grundstückes verwendeten Diensthöten oder Tagelöhner aus der Vertheilungsmasse mit Vorzugsrecht zu befriedigen sind.

4. die auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandrechtlich sichergestellten Steuer- und Gebührenforderungen, die nicht pfandrechtlich sichergestellte Forderung des betreibenden Gläubigers, die Deckung für die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden Dienstbarkeiten, Ausgebüinge und andere Reallasten und die Entschädigungsansprüche für einverleibte Bestandrechte sowie für andere vom Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung nicht zu übernehmende Rechte und Lasten, sämmtliche nach der Rangordnung der bezüglichlichen bürgerlichen Eintragungen oder nach der Zeitfolge der pfandweisen Beschreibungen und der sonst nachgewiesenen Rechtsbegründungsacte.

Die gerichtlich bestimmten Proceß- und Executionskosten, die durch die Geltendmachung eines der in 3. 2 bis 4 angeführten Ansprüche entstanden sind, und die nicht länger als drei Jahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen, aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebührenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen genießen gleiche Priorität mit dem Capitale oder Bezugsrechte. Eine gleiche Priorität wie dem Capitale kommt auch den Ansprüchen aus einem für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung einer bürgerlich sichergestellten Forderung geschlossenen Vertrage

zu. Bei Unzulänglichkeit der Vertheilungsmasse sind diese Nebengebühren vor dem Capitale zu berücksichtigen.

#### Zuweisung der Zinsen.

(Mot.) Die in der Rechtsprechung lange Zeit streitige und viel erörterte Frage, bis zu welchem Zeitpunkte den Gläubigern aus dem Meistbote die Zinsen für ihre zum Zuge gelangenden Forderungen in gleicher Priorität mit diesen zugewiesen sind, entscheidet §. 215 dahin, daß nicht schon mit dem Versteigerungsacte, sondern erst mit der Ertheilung des Zuschlages an die Gläubiger der Zinsenlauf endige. Diese Entscheidung wird für gerechtfertigt erkannt werden müssen, wenn erwogen wird, daß die Versteigerung rückgängig gemacht werden kann, daß die Zahlung des Meistbotes seitens des Ersteher's erst in einem späteren Zeitpunkte stattfindet und daß praktisch der Versteigerungsact selber für die Befriedigung des Gläubigers lediglich Vorbedingung ist, als solcher aber keine andere Bedeutung hat, als eine der übrigen Vorbedingungen des Zuschlages, wie zum Beispiel die Einleitung des Versteigerungsverfahrens und ähnliche.

§. 217. Sofern die Vertheilungsmasse durch die bisher angeführten Leistungen nicht erschöpft ist, sind aus ihr zu berücksichtigen:

1. die länger als drei Jahre rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren, und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfandrecht genießen ;

2. nach diesen die länger als drei Jahre rückständigen, aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebührenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen, insofern denselben ein Pfandrecht zukommt, nach der Priorität der Capitalien oder Bezugsrechte.

Ein nach Berücksichtigung aller dieser Ansprüche erübrigender Rest der Vertheilungsmasse ist dem Verpflichteten zuzuweisen.

#### Besondere Bestimmungen.

§. 218. Bei Unzulänglichkeit der Vertheilungsmasse sind die eine gleiche Rangordnung genießenden Ansprüche sammt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berücksichtigen.

Durch eine bürgerlich eingetragene Vorrangseinräumung tritt die Hypothekarforderung, welcher der Vorrang eingeräumt wird, an die Stelle der zurückgetretenen Hypothekarforderung. Ist die vortretende Forderung größer als die zurücktretende, so geht sie, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben, auch an ihrer ursprünglichen Stelle der zurückgetretenen Forderung vor.

Forderungen, zu deren Hereinbringung vor Einleitung des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft angeordnet wurde, gelangen in der gemäß §. 104, dem Befriedigungsrechte des Gläubigers zukommenden Rangordnung aus der Vertheilungsmasse zum Zuge, wengleich dieser Gläubiger auf der Liegenschaft weder pfandrechthlich sichergestellt, noch dem Versteigerungsverfahren beigetreten ist.

§. 219. Pfandrechthlich sichergestellte Ansprüche auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Zahlungen werden aus der Vertheilungsmasse in der Art berichtet, daß zunächst die bis zum Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Leistungen (§§. 216 und 217) bezahlt und sodann das Capital, das erforderlich ist, um die vom Tage der Ertheilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen aus seinen Zinsen zu berichten, zins tragend angelegt wird.

Das durch Erlöschen des Bezugsrechtes frei werdende Capital ist soweit thunlich, schon im voraus nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche den Berechtigten, deren Ansprüche aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangen, und in Ermanglung solcher dem Verpflichteten zu überweisen.

#### Feststellung der Bedeckungscapitalien.

(Mot.) Ist auch das Deckungscapital bei Verweisung des Bezugsrechtes auf die Zinsen desselben ein größeres und wird dadurch eine größere Anzahl nachstehender Gläubiger von der sofortigen Befriedigung aus dem Meistbote ausgeschlossen, so sichert ihnen die im §. 219 aufgenommene Deckungsmethode doch wieder die Berücksichtigung aus dem Meistbote für den Fall des Erlöschens des Bezugsrechtes. Die zunächst zurückgedrängten Gläubiger verlieren das Befriedigungsrecht nicht, sondern ihre Befriedigung ist

nur so lange hinausgeschoben, als das ihnen vorgehende Recht auf den periodischen Bezug dauert. Während also das aufzehrbare Capital den nachstehenden Gläubigern verloren ist, falls nicht etwa das Bezugsrecht des vorhandenen Gläubigers vorzeitig erlischt, ist ihnen das größere, nicht aufzehrbare Deckungscapital vollständig erhalten und eben diese Erwägung war für die Aufnahme der Bestimmung des §. 219 maßgebend. Im Vertheilungsbefehle ist, soweit thunlich, schon im vorhinein nach Maßgabe der Priorität der einzelnen Ansprüche zu bestimmen, welche Gläubiger auf das freierwerbende Deckungscapital zu greifen berechtigt sind. In ähnlicher Weise ist vorzugehen, wenn Dienstbarkeiten, Ausgebüde und andere Realklasten vom Ersteher in Uerechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen sind. Nur daß hier noch die weitere Nothwendigkeit hinzutritt, zunächst den Geldwert der dem Berechtigten gebührenden Nutzungen oder Leistungen zu bestimmen und auf Grund dieser Veranschlagung, dann gemäß §. 219 durch Capitalisierung dieses Geldwertes das Deckungscapital zu ermitteln.

§. 220. Pfandrechthlich sichergestellte Forderungen unter auflösender Bedingung sind durch Zuweisung des nach §§. 216 und 217 auf die Forderung entfallenden Barbetrages zu berichten; der Gläubiger hat die Rückleistung des Empfangenen für den Fall des Eintrittes der Bedingung sicherzustellen.

Wird die Sicherstellung verweigert, so ist der zur Berichtigung erforderliche Betrag für die Zeit, bis der Nichteintritt der Bedingung gewiß ist, zins tragend anzulegen. Die bis dahin laufenden Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger als Ersatz der ihm vertragsmäßig gebührenden Zinsen, wenn aber die Forderung eine unverzinsliche ist, den aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder mangels solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Die Sicherstellung gilt als verweigert, wenn sich der Gläubiger nicht spätestens bei der letzten Vertheilungstagsatzung zu deren Leistung bereit erklärt oder wenn er die rechtzeitig angebotene Sicherheit vor Rechtskraft des Vertheilungsbefehles nicht leistet.

In beiden Fällen ist bei der Vertheilung auf das Eintreten der Bedingung im Sinne des §. 219, Absatz 2, entsprechend Bedacht zu nehmen.

Forderungen, hinsichtlich deren im öffentlichen Buche eine Streitannmerkung oder die Annmerkung der Lösungs-

klage eingetragen ist, sind wie Forderungen unter auflösender Bedingung zu behandeln.

§. 221. Die Beträge, welche aus der Vertheilungsmasse nachbarer Berichtigung der dem Gläubiger nach §§. 216 und 217 zukommenden Nebengebühren auf pfandrechlich sichergestellte Forderungen unter aufschiebender Bedingung entfallen, sind für die Zeit bis zum Eintritte der Bedingung zinstragend anzulegen.

Die Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger, wenn diesem aber der Zinsenbezug nicht gebürt, den im §. 220, Absatz 2, genannten Personen zuzuwenden. Für die Verwendung des frei werdenden Capitales gelten die Vorschriften des §. 219, Absatz 2.

§. 222. Forderungen, für die eine Simultanhypothek bestellt ist, sind durch Barzahlung aus der Vertheilungsmasse zu berichtigen (§§. 216 und 217).

Werden sämtliche für die Forderung ungetheilt haftenden Liegenschaften versteigert, so haben die einzelnen Vertheilungsmassen zur Befriedigung der Forderung mit jener Theilsumme beizutragen, die sich zur Forderung einschließlich ihrer Nebengebühren verhält, wie der bei jeder einzelnen Liegenschaft nach Berichtigung der vorausgehenden Ansprüche erübrigende Rest der Vertheilungsmasse zur Summe aller dieser Reste.

Fordert der Gläubiger die Bezahlung in einem anderen Verhältnisse, so können die nachstehenden Berechtigten, die infolge dessen weniger erhalten, als wenn der Gläubiger seine Befriedigung gemäß Absatz 2 aus allen versteigerten Liegenschaften genommen hätte, begehren, daß aus den einzelnen Vertheilungsmassen der Betrag, welcher nach der in Absatz 2 vorgesehenen Vertheilung auf die ungetheilt haftende Forderung entfallen wäre, insoweit an sie abgeführt werde, als dies zur Deckung ihres Ausfalles nothwendig ist.

Wenn nicht sämtliche mitverhafteten Liegenschaften zur Versteigerung gelangen, so sind der Berechnung des den nachstehenden Berechtigten gebührenden Erfasses an Stelle der Restbeträge der einzelnen Vertheilungsmassen die Steuerschätzwerte sämtlicher ungetheilt haftenden

Liegenschaften zugrunde zu legen. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung des Steuerschätzwertes erfolgen im Verordnungswege. Der Ersatzanspruch der nachstehenden Berechtigten ist in diesem Falle zu deren Gunsten auf den nicht versteigerten, mitverhafteten Liegenschaften in der Rangordnung der ganz oder theilweise getilgten und gleichzeitig zu löschenden Forderung des befriedigten Simultanpfandgläubigers einzuverleiben. Diese Einverleibung ist vom Gerichte auf Antrag zu verfügen.

§. 223. Alle anderen pfandrechlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandrechlich sichergestellten Steuern- und Gebührenforderungen sind, wenn nicht ihre Barzahlung spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine begehrt wurde, durch Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot zu berichtigen. Gläubiger, die rechtzeitig die Barzahlung begehren, können von diesem Begehren während der Vertheilungstagsatzung zurücktreten und sich mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher und der Befreiung ihres früheren Schuldners einverstanden erklären.

Die Permanenzcommission des Herrenhauses hat eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, welche die Tendenz verfolgen, ein Übereinkommen zwischen Gläubiger und Ersteher bezüglich des Liegenlassens der Hypothek herbeizuführen. Diese Tendenz verfolgt auch §. 223, welcher bestimmt, daß Gläubiger, selbst wenn sie zur rechten Zeit die Bezahlung begehrt haben, von diesem Begehren noch während der Tagsatzung zurücktreten können und sich mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher und mit der Befreiung ihres früheren Schuldners einverstanden erklären können. Der Standpunkt der Herrenhauscommission läßt sich demnach dahin zusammenfassen, daß erstens dem Gläubiger die Wahl gelassen wird, im Falle der Versteigerung seine Hypothek liegen zu lassen oder nicht, zweitens aber auch der Ersteher vor allen nachtheiligen Folgen, welche dieser Grundsatz für ihn haben könnte, durch das ihm vertheilene Kündigungsrecht bewahrt und drittens, daß durch eine Reihe von Detailbestimmungen eine Übereinkunft zwischen Gläubiger und Ersteher gefördert wird.

Bei Berichtigung von pfandrechlich sichergestellten Forderungen durch Übernahme sind lediglich die bis zum Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Zinsen, sowie die sonstigen Nebengebühren (§§. 216 und 217) durch Barzahlung aus der Vertheilungsmasse zu berichtigen.



Wenn die bare Verichtigung von unverzinslichen betagten Forderungen begehrt wird, ist der aus der Vertheilungsmasse auf die Forderung entfallende Betrag für die Zeit bis zum Eintritte der Fälligkeit zinstragend anzulegen. Die bis zum Fälligkeitstage laufenden Zinsen sind den aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche, mangels solcher Berechtigter aber dem Verpflichteten zuzuweisen.

Für unverzinsliche betagte Forderungen, die in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden, hat der Ersteher vom Tage der Ertheilung des Zuschlages bis zum Eintritte der Fälligkeit Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen sind nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zu verwenden.

§. 224. Wenn auf der Eigenschaft das Pfandrecht für Forderungen begründet ist, die aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können (Credit-, Cautionshypothek), so sind die bis zur letzten Vertheilungstagsatzung bereits entstandenen Forderungen des Gläubigers an Capital und Nebengebühren in Gemäßheit der sonst für pfandrechtlich sichergestellte Forderungen der gleichen Art geltenden Vorschriften durch Barzahlung (zinstragende Anlegung) oder Übernahme zu berichtigen.

Der hiedurch nicht aufgezehrte Theil des angegebenen Höchstbetrages wird durch Zuweisung eines entsprechenden Barbetrages aus der Vertheilungsmasse berichtet. Dieser Betrag ist zinstragend anzulegen. Die Zinsen sind, unbeschadet der Verwendung des erlegten Betrages für die dem Gläubiger neu entstehenden Ansprüche, den aus der Vertheilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder in Ermanglung solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Diesen Personen fällt auch nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche zu, was nach Beendigung des Credits- oder Cautionsverhältnisses von dem erlegten Capitale erübrigt (§. 219, Absatz 2).

§. 225. Mit welchem Betrage Dienstbarkeiten und Reallasten von unbefränkter Dauer zu bewerten sind, die der Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen hat, ist vom Richter unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schätzung (§. 144) zu bestimmen. Bei Dienstbarkeiten und Reallasten, die zum Bezuge wiederkehrender Leistungen berechtigen, ist dieser Betrag dem Capitale gleich, das erforderlich ist, um die vom Tage der Ertheilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen oder deren Geldwert aus den Zinsen zu berichtigen. Der Betrag, der auf eine vom Ersteher übernommene Last entfällt, wird diesem ausgefolgt.

Bei Dienstbarkeiten und Reallasten von beschränkter Dauer, die der Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernimmt, ist das Deckungscapital zinstragend anzulegen. Die Zinsen gebühren für die Dauer der fraglichen Last dem Ersteher. In Bezug auf das frei werdende Deckungscapital ist im Sinne des §. 219, Absatz 2, zu verfahren.

§. 226. Einverleibte Ausgedinge sind wie Reallasten von beschränkter Dauer, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, nach den Vorschriften des §. 225 zu behandeln.

Der Ersteher hat dem Berechtigten die ihm kraft des übernommenen Ausgedinges gebührenden Natural- und Geldleistungen zu gewähren. Ist die aus der Vertheilungsmasse auf das Ausgedinge entfallende Deckung zu gering, um aus ihren Zinsen diese Leistung oder ihren Geldwert voll zu berichtigen, so darf der Ersteher die zur unverfürgten Aufrechterhaltung der Ausgedingsleistungen erforderlichen Ergänzungsbeträge aus dem Deckungscapitale entnehmen.

Mit Zustimmung des Ausgedingsberechtigten und der auf das Deckungscapital gewiesenen Personen kann das Gericht verfügen, daß, wo Altersversorgungscassen bestehen, das Deckungscapital in eine solche Casse zu Gunsten des Ausgedingsberechtigten eingezahlt werde.

### Stellung der Ausgedingberechtigten bei der Meistbottvertheilung.

(Bericht der gem. C.) Eine wichtige Änderung wurde an dem Beschlusse des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses bezüglich der Behandlung der Ausgedinge für den Fall der Zwangsversteigerung seitens der gemeinsamen Conferenz getroffen. Der Permanenzausschuss vertrat bei seinem im §. 112 gefassten Beschlusse den Standpunkt, dass, wenn ein Ausgedinge nicht voll zum Zuge kommt, der auf dasselbe entfallende Entschädigungsbetrag zinstragend anzulegen sei und dass dem zum Ausgedinge Berechtigten bis zum Erlöschen seines Rechtes der Zinsenbezug gesichert werden solle. Die Herrenhauscommission nahm jedoch einen anderen Gesichtspunkt ein, welcher dann auch die allgemeine Zustimmung fand. Nach der Anschauung der Herrenhauscommission soll der Entschädigungsbetrag, welcher auf das nicht voll zum Zuge gelangende Ausgedinge entfällt, einen Fond bilden, aus dem der Ausgedingberechtigte nach dem bisherigen Umfang seines Rechtes so lange voll befriedigt wird, als dieser Fond hinreicht. Während demnach nach der früheren Ansicht des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses der Ausgedingberechtigte möglicherweise auf einen sehr geringen Zinsenbezug gesetzt werden sollte und nach dem Erlöschen seines Rechtes das Bedeckungscapital den Gläubigern zufiel, lässt die Herrenhauscommission nunmehr zu, dass unter Aufrechterhaltung des vollen Bezugsrechtes von dem Ausgedingberechtigten Zinsen und Capital des Bedeckungscapitales nach und nach aufgezehrt werden. Wiewohl in beiden Fällen gewisse Nachtheile denkbar sind, so scheint dennoch der Beschluss der Herrenhauscommission der Billigkeit mehr zu entsprechen. Außerdem wurde beim §. 226, in welchem die bezeichnete Auffassung der Herrenhauscommission enthalten ist, noch ein Zusatz gemacht. Es sind nämlich mehrfach Vorschläge gemacht worden, die Frage der Versorgung jener Personen, die sie heute in Form der Ausgedinge genießen, in anderer Weise zu regeln, und zwar durch die Errichtung von Altersversorgungscassen. Der beantragte Absatz beabsichtigt, — ohne dieser schwierigen und auch bestrittenen Frage vorgreifen zu wollen — wenigstens die Möglichkeit offen zu halten, dass dort, wo solche Cassen schon bestehen oder errichtet werden, mit Zustimmung aller Beteiligten das aus dem Meistbott entfallende Bedeckungscapital für das Ausgedinge dazu verwendet werden kann, um die betreffenden bezugsberechtigten Personen in eine solche Casse einzukaufen.

§. 227. Dienstbarkeiten und Reallasten, mit Ausnahme der Ausgedinge, für welche aus der Vertheilungsmasse nicht mehr die volle Deckung erübrigt, sind aufzuheben; an ihre Stelle tritt der Entschädigungsanspruch für die nicht überwiesene Last. Die Entschädigung ist vom Richter zu bestimmen

und nach Zulänglichkeit der Vertheilungsmasse in der Rangordnung, die dem aufgehobenen Rechte zukam, durch Barzahlung zu berichtigen.

Das Gleiche gilt betreffs der Entschädigungsansprüche für ein nicht auf den Ersteher überwiesenes einverleibtes Bestandrecht.

§. 228. Bücherliche Vormerkungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn spätestens bei der letzten Vertheilungstagssatzung nachgewiesen wird, dass das Verfahren zur Rechtfertigung der Vormerkung sich im Zuge befindet, oder wenn zu dieser Zeit die Frist für die Einleitung dieses Verfahrens noch nicht abgelaufen ist.

### Vertheilungsbeschluss.

§. 229. Im Vertheilungsbeschlusse ist zunächst der gesammte Betrag der Vertheilungsmasse auszuweisen. Sodann sind die an die einzelnen Berechtigten abzuführenden oder für sie zu erlegenden Barbeträge, die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbott übernommenen Lasten und Schulden sammt Nebengebühren und die den übernommenen Lasten und Schulden entsprechenden Deckungsbeträge ziffermäßig, nach der Rangordnung der hiedurch zu befriedigenden oder sicherzustellenden Rechte und Ansprüche mit der Bemerkung aufzuführen, inwieweit die Ansprüche der Berechtigten an Capital und Nebengebühren getilgt sind.

Im Vertheilungsbeschlusse ist ferner anzugeben, wie die Zinsen fruchtbringend angelegter Beträge zu verwenden sind, wie mit frei werdenden Beträgen zu verfahren ist, welche Sicherheit bei barer Berichtigung von Forderungen unter auflösender Bedingung zu leisten ist, welche Berechtigten, mit welchem Betrage und in welcher Reihenfolge sie auf Ersatz im Sinne des §. 222 Anspruch haben, und welcher Betrag der Masse zugunsten des Verpflichteten erübrigt.

Der Vertheilungsbeschluss ist allen zur Tagssatzung geladenen Personen zuzustellen.

§. 230. Ist die Person oder der Aufenthalt eines Hypothekargläubigers unter Umständen unbekannt, welche nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes

zum Begehren um Einleitung der Amortisierung dieser Hypothekarforderung berechtigten, so sind im Vertheilungsbeschlusse auch diejenigen Ansprüche zu bezeichnen, welche für den Fall der Bewilligung der Amortisation aus dem auf die amortisierte Forderung entfallenden Betrage der Vertheilungsmasse zu berichtigen sind.

Das Ansuchen um Einleitung der Amortisierung kann nicht bloß vom Ersther, sondern von jedem Gläubiger angebracht werden, welcher nach dem Vertheilungsbeschlusse auf Befriedigung aus dem durch die Amortisierung freiwerdenden Betrage Anspruch hat. Dieser Betrag ist für die Zeit des Amortisierungsverfahrens zinstragend anzulegen. Die inzwischen laufenden Zinsen sind den zum Bezuge des freiwerdenden Betrages berechtigten Personen nach der Rangordnung ihrer Ansprüche zur Verzinsung und Tilgung derselben zuzuweisen.

#### Vorkehrungen für Hypothekarforderungen, die der Amortisierung unterliegen.

(Mot.-Ver.) Das Grundbuchsgesetz (§. 118 ff.) räumt dem Besitzer einer Liegenschaft die Befugnis ein, die Amortisation der Hypothekarforderung zu erwirken. Der Erfolg der bewilligten Amortisation ist aber nicht der, daß dadurch auch die Forderung für null und nichtig erklärt würde, sondern der Effect der Amortisierung der Hypothekarforderung beschränkt sich auf das zu Gunsten des Anspruches eingetragene Pfandrecht. Dieses wird als erloschen erklärt, und infolge dessen dem Amortisationswerber die Löschung der eingetragenen Post bewilligt. Falls nun eine executive Versteigerung der Liegenschaft vorangegangen ist und die Amortisationsbedingungen bereits zur Zeit der Versteigerung gegeben waren, hat jene Pfandrechtslöschung die Bedeutung, daß mit ihr das durch den Bestand des Pfandrechtes begründete vorzugsweise Befriedigungsrecht des betreffenden Satzgläubigers wegfällt. Wenn so die wesentliche Voraussetzung seines Befriedigungsvorranges geschwunden ist, erscheint es nur gerechtfertigt, daß dann auch der Vorrang denjenigen Gläubigern gegenüber zu wirken aufhört, welche lediglich durch diesen Vorrang vom Weisbott ferngehalten wurden. Es entspricht somit dem Wesen der Hypothekenamortisierung, wenn nach erfolgter Amortisierung der auf die amortisierte Hypothekarforderung entfallende Betrag den nachfolgenden unbefriedigten Gläubigern ausgeteilt wird. Da nun diese Gläubiger hiedurch an der Frage der Amortisierung wesentlich und vielleicht im höheren Grade interessiert sind, als der Erwerber der Liegenschaft, so räumt §. 230 — in dieser Beziehung die Bestimmung des Grundbuchsgesetzes ergänzend — den nachstehenden, nicht zum

Zuge gelangten Gläubigern das Recht ein, gleich dem Besitzer der Liegenschaft auch die Amortisation der Hypothekarforderung in Antrag zu bringen.

§. 231. Wenn die Entscheidung über einen bei der Vertheilungstagsatzung erhobenen Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Thatsachen abhängt, so ist die Erledigung des Widerspruches im Vertheilungsbeschlusse auf den Rechtsweg zu verweisen; sonst ist über den Widerspruch sogleich im Vertheilungsbeschlusse zu entscheiden. Ansprüche, gegen welche sich ein auf den Rechtsweg verwiesener Widerspruch richtet, sind im Vertheilungsbeschlusse vorläufig so zu behandeln, als ob sie hinsichtlich des geforderten Betrages und der behaupteten Rangordnung unbestritten wären.

Wer infolge Widerspruches auf den Rechtsweg verwiesen ist, muß sich binnen einem Monate nach Zustellung des Vertheilungsbeschlusses darüber ausweisen, daß er das zur Erledigung des Widerspruches nothwendige Streitverfahren bereits anhängig gemacht habe, widrigens der Vertheilungsbeschluss auf Antrag eines jeden durch den Widerspruch betroffenen Berechtigten ohne Rücksicht auf den Widerspruch ausgeführt wird. Dies ist im Vertheilungsbeschlusse bekanntzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Erledigung des Widerspruches die Einleitung des Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erheischt.

Die Befugnis desjenigen, der Widerspruch erhoben hat, gegen Personen, die auf Grund des Vertheilungsbeschlusses Befriedigung erlangt haben, sein besseres Recht im Wege der Klage geltend zu machen, wird weber durch die Versäumung der für die Erhebung der Klage bestimmten Frist, noch durch die Ausführung des Vertheilungsbeschlusses vermindert.

§. 232. Zur Entscheidung über die auf den Rechtsweg verwiesenen Widersprüche ist das Erecutionsgericht zuständig. Die in Ansehung desselben Anspruches von mehreren Personen erhobenen Widersprüche können von diesen als Streitgenossen in einer gemeinschaftlichen Klage geltend gemacht werden.

Das Urtheil, welches in dem Proceſſe über einen bei der Vertheilungstagsſatzung erhobenen Widerſpruch erſiekt, iſt für und gegen ſämmtliche theilhabende Gläubiger und Berechtigten, ſowie für und gegen den Verpflichteten (§. 14 der Civilproceſſordnung) wirksam.

§. 233. In dem Urtheile, durch welches einem erhobenen Widerſpruche ſtattgegeben wird, iſt, auch ohne ein darauf gerichtetes Begehren, auf Grund des Vertheilungsbeſchlusses und der Acten des Vertheilungsverfahrens zu beſtimmen, welchem Gläubiger und in welchem Betrage der ſtreitige Theil der Maſſe auszu zahlen ſei.

Stehen ſolcher Beſtimmung nach Ermessen des Gerichtes erhebliche Schwierigkeiten entgegen, ſo iſt im Urtheile ein neuerliches Vertheilungsverfahren anzuordnen und nach Rechtskraft des Urtheils von amtswegen einzuleiten. Dieſe neuerliche Vertheilung hat ſich auf den durch den Widerſpruch betroffenen Theil der Maſſe zu beſchränken. Die durch Barzahlung, Schuldübernahme oder Deckungsverlag aus dem Verſteigerungserlöſe bereits befriedigten Theilhabenden ſind dieſem neuen Verfahren nicht beizuziehen.

§. 233 enthält abermals eine Beſtimmung, um das Executionsverfahren durch eine dem Gerichte von amtswegen obliegende Verſicherung zu erleichtern, beſtehend in der amtlichen Einleitung des neuerlichen Vertheilungsverfahrens, das durch die urtheilsmäßige Erledigung eines Widerſpruches etwa nothwendig wird.

§. 234. Zur Anfechtung des Vertheilungsbeſchlusses mittels Recurs ſind der Verpflichtete und die zur Vertheilungstagsſatzung erschienenen Berechtigten nur im Umfange des ihnen gemäß §. 213 zuſtehenden Widerſpruchsrechtes beſugt. Auf Anfechtungsgründe, die zwar mittels Widerſpruches hätten geltend gemacht werden können, aber bei der Vertheilungstagsſatzung nicht vorgebracht wurden, iſt keine Rückſicht zu nehmen.

Die Beſtimmungen des §. 233 ſind auch auf die Entſcheidung über den Recurs anzuwenden.

§. 235. Wenn dem Widerſpruche gegen die Anrechnung einer pfandrechtlich ſichergeſtellten Forderung auf das Meißbot in dem Vertheilungsbeſchlusse, in der Entſcheidung über einen dagegen erhobenen Recurs oder in dem über den

Widerſpruch ergangenen Urtheile Folge gegeben wird, ſo iſt ſofort nach Eintritt der Rechtskraft dem Erſteher vom Executionsgerichte der Auftrag zu ertheilen, den Meißbottsreſt, welcher dem nicht anrechenbaren Betrage der pfandrechtlich ſichergeſtellten Forderung ſammt Nebengebühren gleichkommt, ſowie deſſen geſetzliche Zinſen vom Tage der Ertheilung des Zuſchlages an binnen der nächſten vierzehn Tage bei Gericht zu erlegen.

Auf Grund dieſes Auftrages findet nach Ablauf der Friſt auf Antrag zur Hereinbringung des reſtlichen Meißbottes ſammt Zinſen Execution auf das Vermögen des Erſtehers ſtatt. Zur Antragſtellung iſt jede der zur Vertheilungstagsſatzung geladenen Perſonen berechtigt; der Antrag iſt beim Executionsgerichte zu ſtellen.

Mit dem eingezahlten Meißbottsreſte iſt nach §. 233, Abſatz 2, zu verfahren.

#### Ausführung des Vertheilungsbeſchlusses.

§. 236. Nach Rechtskraft des Vertheilungsbeſchlusses ſind die den einzelnen Berechtigten zur Barzahlung überwiesenen Beträge, ſofern hiñſichtlich derſelben kein Rechtsſtreit anhängig oder die zur Erhebung der Klage anberaumte Friſt bereits fruchtlos verſtrichen iſt, auf Antrag gegen Quittung auszuführen.

Wegen Bewirkung der angeordneten zinſtragenden Anlegung iſt in Ermanglung einer anderweitigen Einigung unter den Perſonen, welchen dieſe Beträge oder deren Zinſen beſtimmt ſind, vom Executionsgerichte das Geeignete zu veranlaſſen (§. 77).

Soweit der Vertheilungsbeſchluss wegen eines anhängigen Rechtsſtreites nicht ausgeführt werden kann, bleiben die entſprechenden Beträge bis zur rechtskräftigen Entſcheidung in gerichtlicher Verwahrung.

#### Bücherliche Einverleibungen und Löſchungen.

§. 237. Die bücherliche Einverleibung ſeines mit dem Zuſchlage erworbenen Eigenthumsrechtes an der verſteigerten Liegenschaft, die Uebertragung der mit dem Eigenthum an der Liegenschaft verbundenen bücherlichen

Executions- u. Sicherungsverfahren.

Rechte, die Löschung der Anmerkung der Versteigerung, der Zuschlagserteilung und aller übrigen auf das Versteigerungsverfahren bezüglichen bürgerlichen Anmerkungen kann vom Ersteher unter Nachweis der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen schon vor Erledigung der Meistbotsvertheilung beim Executionsgerichte angejucht werden.

(Mot.) Bevor nicht bei der Vertheilung festgestellt worden, welche dinglich berechtigten Personen aus dem Meistbote zum Zuge gelangen, welche hinsichtlich der versteigerten Liegenschaften bestehenden Lasten und Rechte aber deshalb zu löschen sind, weil das Meistbot zu ihrer Deckung nicht mehr hinreicht, kann dem Richter eine Verfügung über die Löschung eingetragener bürgerlicher Rechte nicht zugemutet werden. Diesem Acte wird durch die Natur der Sache seine Stelle hinter dem rechtskräftigen Abschlusse der Vertheilungsverhandlung angewiesen. Anders verhält es sich betreffs Einverleibung des Eigenthumsrechtes des Ersteheren und betreffs Löschung jener Anmerkungen, welche lediglich die verschiedenen Stadien des Versteigerungsverfahrens im Grundbuche ersichtlich zu machen berufen waren. Den Anspruch auf formelle Feststellung seines Eigenthumsrechtes an der Liegenschaft hat der Ersteher von dem Augenblicke, als er seinerseits alles gethan hat, was ihm die Feilbietungsbedingungen auferlegen. Wie ihm spätestens von da an die Auszungen der Liegenschaft gebühren und er die physische Übergabe derselben fordern kann, so muß ihm auch von diesem Augenblicke an die Befugnis eingeräumt werden, die bürgerliche Einverleibung seines Eigenthumsrechtes und die Löschung jener Anmerkungen, welche eben durch die Durchführung der Feilbietungsbedingungen zwecklos geworden, verlangen zu können. Die Anhängigkeit des Vertheilungsverfahrens kann hierauf nicht von Einfluß sein, denn der Umstand, wie der Erlös unter die Gläubiger vertheilt werde, hat auf den weiteren Umstand, daß der Ersteher durch den Zuschlag und durch die Erfüllung der Feilbietungsbedingungen nummehr die Liegenschaft rechtsgiltig erworben hat, keinen Einfluß und kann durch nichts, was sich in diesem Vertheilungsverfahren ereignen kann, in Frage gestellt werden. Daß diese „Raußschillingsausweisung“ von der Meistbotvertheilung und deren Schicksal losgelöst wird, dürfte dazu beitragen, manches von dem außerordentlich Drückenden und Schmerzfälligen des bisherigen, dem Versteigerung nachfolgenden Verfahrens zu beseitigen. In vielen Fällen wird das Gericht die Eigenthumseinverleibung und die Löschung der Versteigerungsanerkennungen ohne weiters auf das bloße Ansuchen des Ersteheren hin und auf Grund der von ihm vorgelegten Beweise bewilligen.

Das Gericht kann, falls es ihm zur Klarstellung und insbesondere zur Ergänzung der vorgelegten Beweise

nothwendig erscheint, vor Bewilligung des Ansuchens den betreibenden Gläubiger und die an der Liegenschaft dinglich Berechtigten oder einzelne dieser Personen einvernehmen; diese Einvernehmung geschieht auf Kosten des Ersteheren. Wenn dies zur Wahrung der Rechte der genannten Personen zweckmäßiger ist, kann das Gericht statt deren Einvernehmung anordnen, daß sie von der Bewilligung des Ansuchens verständigt werden. Bei Bewilligung des Ansuchens hat das Gericht zugleich das Erforderliche wegen Vollzuges der bürgerlichen Eintragungen zu verfügen.

#### Einvernehmung der Interessenten.

(Mot.) Da es immerhin möglich ist, daß in dem einen oder anderen Punkte ein Bedürfnis nach Klarstellung und Ergänzung vorhanden ist, wird dem Gerichte durch §. 237, Absatz 2, die Befugnis eingeräumt, vor Bewilligung des Ansuchens die etwa Beteiligten einzuvernehmen. Es ist keineswegs nothwendig, daß stets sämtliche eingetragenen Gläubiger einberufen werden, sondern es wird, um ein Anwachsen des Verfahrens und der Kosten thunlichst zu verhüten, das Gericht sich auf die Einvernehmung der concreter interessirten Personen beschränken können. Diese Einvernehmung hat jedenfalls auf Kosten des Ersteheren zu geschehen, da die ganze Verhandlung im Interesse seines Begehrens stattfindet.

Am dem §. 237 (§. 236 b. Reg.-Entw.) hat die gem. C. eine Reihe von Änderungen vorgenommen, um den Ansprüchen und Begehren der Beteiligten leichter Gehör zu verschaffen.

Die Löschung der auf der versteigerten Liegenschaft eingetragenen, vom Ersteher nicht übernommenen Lasten und Rechte kann erst nach Rechtskraft des Vertheilungsbeschlusses vom Executionsgerichte auf Antrag des Ersteheren bewilligt werden; mit diesem Antrage kann das im ersten Absatze bezeichnete Begehren verbunden werden.

#### Versteigerung von Liegenschaftsantheilen.

§. 238. Soweit das Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen über die Versteigerung von Liegenschaften auch auf die Versteigerung von einzelnen Liegenschaftsantheilen zu beziehen, auf welche Execution geführt wird.

## Recurs.

§. 239. Ein Recurs findet nicht statt gegen Beschlüsse, durch welche:

1. Wiederkaufsberechtigte und Pfandgläubiger von der Bewilligung der Versteigerung verständigt werden (§. 133, letzter Absatz) oder die bücherliche Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens angeordnet wird;
2. gemäß §§. 134 und 140 die Beschreibung und Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft und des Liegenschaftszubehörs angeordnet wird;
3. zufolge §. 142 bestimmt wird, daß eine neuerliche Beschreibung oder Schätzung nicht stattzufinden habe;
4. dem betreibenden Gläubiger die Vorlage eines Entwurfes der Versteigerungsbedingungen oder eine bezügliche Erklärung zu Protokoll aufgetragen wird;
5. nach §. 158 die Verwaltung der versteigerten Liegenschaft angeordnet wird;
6. die Aufschiebung der Schätzungsmaßnahme im Sinne des §. 202 verfügt wird;
7. zu den Bewertungen im Meistbotsvertheilungsverfahren Sachverständige beigezogen werden;
8. wegen rechtskräftiger Einstellung oder wegen Durchführung des Versteigerungsverfahrens die Löschung der dieses Verfahren betreffenden bücherlichen Anmerkungen verfügt wird.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Zahl der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen bestimmt und die Sachverständigen ernannt werden, sowie gegen die während des Versteigerungstermines und während der Vertheilungstagung gefassten und verkündeten Beschlüsse ist ein abgesonderter Recurs nicht zulässig.

Gegen die Entscheidung über Recurse, die wider den Vertheilungsbeschluss erhoben werden, ist ein weiterer Recurs zulässig, wenngleich das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Beschluss bestätigt hat.

Dies ist der zweite Fall der Zulassung des außerordentlichen Revisionsrecurses (siehe Seite 131 dieses Werkes). Dieser Beschluss ist wohl die wichtigste der im Zuge der Zwangsvollstreckungen auf unbewegliche Sachen möglichen Verfügungen, da er über die

Erfolge der Realexecution endgiltig entscheidet. Aber nicht nur die große Wichtigkeit dieses Beschlusses, sondern ganz besonders die Erwägung, daß darauf hingewirkt werden müsse, damit die Realexecution sich in allen Theilen des Reiches in gleicher Weise praktisch entwickle, machte es nothwendig, den Obersten Gerichtshof in die Lage zu versetzen, auch hier überwachend und regulierend einzugreifen.

## Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die Execution auf Gegenstände des Bergwerkseigentums.

## Zwangsverwaltung.

§. 240. Wenn auf den Antheil eines Bergwerkes Execution durch Zwangsverwaltung geführt wird, kann der von den Theilhabern des Bergbaues bestellte gemeinschaftliche Bevollmächtigte (§. 188 allgem. Bergges.) zum Verwalter ernannt werden. Wenn im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person dieses Bevollmächtigten wichtige Bedenken dagegen bestehen, sind vor Ernennung des Verwalters sämmtliche Theilhaber des Bergbaues einzuvernehmen.

Der vom Executionengerichte sodann ernannte Verwalter hat auch für die anderen Theilhaber des Bergbaues und als deren Bevollmächtigter die Verwaltung zu besorgen, und es tritt für die Dauer der Zwangsverwaltung die Vollmacht des von den Theilhabern früher bestellten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten außer Wirksamkeit. Ein solcher Verwalter ist kraft seiner Bestellung zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, zu deren Vornahme der Besitz einer Vollmacht nach §. 188 allgem. Bergges. berechtigt.

(Mot.) Wenn zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung eines Bergwerksantheiles bereits ein (nach den Bestimmungen des Berggesetzes zu bestellender) gemeinschaftlicher Bevollmächtigter vorhanden ist, dann ist auch für einen Zwangsverwalter kein besonderer eigener Wirkungskreis vorhanden. In vielen Fällen würde er nur Mittelsmann sein, um die vom gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausbezahlten Beträge an das Gericht abzuführen, und wo es selbst zur Verathung und Beschlusfassung über gewisse, vom gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abzuschließende Geschäfte u. dgl. kommt, würde ein solcher Zwangsverwalter, in ihm fremde Verhältnisse

eintretend, neben den übrigen Teilnehmern wenig sachlichen Einflusses ausüben können. Stellung und Einfluß des einzelnen Theilhabers leidet bei solchen Verhältnissen an und für sich unter der Concurrenz der übrigen Theilhabenden. Wo also die Sache so beschaffen ist, daß dem bereits bestellten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nicht etwa ein besonderes Bedenken entgegengeht, da dürfte es das Zweckmäßigste sein, gleich diesen Bevollmächtigten zum Zwangsverwalter zu ernennen. Es werden sich auf diese Art die Sonderkosten der Zwangsverwaltung auf das äußerste reducieren, und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergbaues wird in ihrem ungestörten Gange erhalten, was indirect auch im Interesse der die Zwangsverwaltung beantragenden Gläubiger gelegen ist. Ist die Zusammenfassung der Verwaltung in dieser Art concret nicht möglich und muß daher in Vollzug der auf einen Bergwerksantheil geführten Execution ein besonderer Verwalter bestellt werden, so wird es sich anderseits wieder behufs Hintanhaltung eines — wenn nicht gerade schädlichen, so doch der Sache nicht förderlichen — Nebeneinander zweier Verwaltungen empfehlen, für die Dauer der Zwangsverwaltung den Zwangsverwalter zugleich mit den Functionen eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Sinne des Berg-Ges. auszustatten und der Ernennung des Zwangsverwalters die Wirkung beizulegen, daß damit für die Dauer der Verwaltung die Functionen eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten suspendiert werden (§. 240, Z. 2). Die für die Ernennung und Auswahl der Zwangsverwalter maßgebenden Grundzüge gestatten umso eher, eine solche Bestimmung in Vorschlag zu bringen, für welche auch vom Gesichtspunkte der Executionskosten sehr viel spricht. Denn die Verwaltung des Bergwerksantheiles wird hienach in keinem Falle die Folge haben, den Verwaltungsaufwand irgendwie zu steigern.

§. 188 Berg-Ges.: Bergbauunternehmer, welche nicht in dem Bezirke der Bergbehörde wohnen, haben derselben einen in diesem Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher die Verwaltung zu besorgen hat. Diese Vorschrift gilt auch für Gewerkschaften, deren Director außer dem Bezirke der Bergbehörde wohnt. Andere Theilhaber eines von mehreren betriebenen Bergbaues haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, stets einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirke der Bergbehörde zu bestellen.

Von der Ernennung des Zwangsverwalters hat das Executionsgericht der zuständigen Berghauptmannschaft von amtswegen Mittheilung zu machen.

Die in Absatz 3 statuierte Anzeigepflicht correspondiert der gleichen Anzeigepflicht, welche §. 188 des allg. Berg-Ges. für die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten und §. 189 Berg-Ges. für andere in der Person des Bergbauunternehmers vor sich gehende Veränderungen vorschreibt, denen sich die Bewilligung der Zwangsverwaltung in gewissem Sinne gleichstellen läßt.

§. 189 Berg-Ges.: Wenn ein Bergbauunternehmer stirbt, in Concurs geräth oder unter Curatel gesetzt wird, hat das zuständige Gericht die Bergbehörde hievon in Kenntniss zu setzen und ihr den bestellten Verwalter des Werkes namhaft zu machen.

§. 241. Zu den nach §. 120 vom Verwalter aus den Erträgnissen unmittelbar zu berichtenden Auslagen gehören insbesondere auch:

1. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gefängengebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche;

2. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen, von den Werksbesitzern an die Brudersluben zu leistenden Beiträge;

3. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des Bergbaues verwendeten Personen.

#### Zwangsversteigerung.

§. 242. Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung sind außer den im §. 133, Z. 1 und 2, bezeichneten urkundlichen Bescheinigungen bergbehördlich oder sonst öffentlich beglaubigte Abschriften der Verleihungs-urkunde, der Concession von Hilfsbauten oder der Revierstollenconcession oder beglaubigte Auszüge aus dem Verleihungs- oder Concessionsbuche beizulegen.

In der Bekanntmachung des Versteigerungstermines ist der Name des Bergwerkes oder Feldes, die Größe des Feldes, die Mineralien, auf deren Aufschluß die Verleihung erfolgt ist, und die dem Werke zunächst gelegene Eisenbahn- oder Schiffahrtsstation anzugeben.



§. 243. Die durch bergbehördlich bestätigten Vertrag oder durch Entscheidung der Bergbehörde begründeten Bergbaudienstbarkeiten (§. 191 allgem. Bergges.) müssen ohne Rücksicht auf die ihnen zukommende Rangordnung vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden.

§. 191 Berg.-Ges.: Jeder Bergbauunternehmer hat ferner die Pflicht, soweit sein eigener Bergbau nicht dadurch leidet oder gefährdet wird, gegen angemessenes Entgelt: a) den benachbarten Bergbauberechtigten die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebeapparate, Berg- und Schienenwege, Brücken und Stege zu gestatten; b) zum vortheilhafteren Betriebe des Baues in fremden Gruben in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen, oder zu anderen Gruben gehörige, oder selbständige Hilfsbaue durch seine Grubenmaschinen treiben zu lassen. Die durch einen Hilfsbau im fremden Felde gewonnenen vorbehaltenen Mineralien gehören dem Eigentümer des Feldes und sind demselben gegen Ersatz der Förderungskosten auszufolgen.

§. 197 Berg.-Ges.: Die von der Bergbehörde bestätigten Verträge über Bergbaudienstbarkeiten, und die von derselben darüber gefällten Erkenntnisse sind auch gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und herrschenden Gutes wirksam.

§. 197 Berg.-G. verleiht den durch Vertrag zur Entstehung gelangten Bergbaudienstbarkeiten gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und herrschenden Gutes unbedingt Wirksamkeit, ohne zu unterscheiden, ob die Dienstbarkeit älter oder jünger als die Hypothek sei. Ohne zu untersuchen, ob §. 197 des a. B. G. auch diejenigen Dienstbarkeiten in sich begreife, welche durch eine Entscheidung der Bergbehörde zur Entstehung gelangt sind, räumt §. 243 in Anbetracht der Bedeutung der Bergbaudienstbarkeiten für den Betrieb des Bergbaues und wegen der außerordentlichen Entwertung, welche durch das Infragestellen einer solchen Dienstbarkeit herbeigeführt werden könnte, den durch Entscheidung der Bergbehörde zur Entstehung gelangten Dienstbarkeiten die gleiche Stellung wie den vertragsmäßig begründeten ein. Denn schon die Thatfache, daß zu Gunsten dieser Einräumung ein bergbehördlicher Spruch ergieng, stellt das Bedürfnis nach dem Bestande dieser Dienstbarkeit zweifellos fest. Es wäre daher mit der Aufhebung der Dienstbarkeit im Erecutionswege jedenfalls eine Schädigung verbunden.

§. 244. Bei Versteigerung von Gegenständen des Bergwerkseigenthums beträgt das geringste zulässige Gebot ein Drittel des der Versteigerung zugrunde gelegten Wertes.

Geringstes Gebot bei Bergwerken.

(Mot.) Bei Versteigerung von Gegenständen des Bergwerkseigenthums setzt §. 244 die Grenze für das zulässige geringste Gebot

niederer, als bei sonstigen Gegenständen unbeweglichen Vermögens zu stellen ist. Bestimmend hierfür war die Rücksicht auf die besondere wirtschaftliche Art des Bergwerkseigenthums und auf die Anforderungen, welche der Bergbaubetrieb an den Unternehmer stellt, dann die Erwägung, daß diese Umstände den Kreis der Bewerber um zu versteigernde Gegenstände des Bergbaues erheblich einschränken und deshalb bei zu enger Begrenzung des zulässigen Meistbotes leicht die Gefahr allzuhäufiger Erfolglosigkeit derartiger Versteigerungen sich ergeben könnte. Schließlich ist auch auf die in der Natur der Sache gelegene geringere Sicherheit des Schätzungsergebnisses hinzuweisen, welche es nicht so sehr wie in anderen Fällen gestattet, den durch die Schätzung gewonnenen Bewertungsmassstab den in den Anboten der Kauflustigen hervortretenden Bewertungen überzuordnen.

§. 245. Wird die Zwangsversteigerung eines außer Betrieb befindlichen und unfahrbaren Bergbaues beantragt, so ist der Betrag der Forderung, zu Gunsten deren Erecution geführt wird, der Versteigerung als Ausrukspreis zugrunde zu legen. Die Bestimmungen über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes, über das geringste Gebot und über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche haben in diesem Falle keine Anwendung zu finden.

Zwangsversteigerung eines außer Betrieb befindlichen Bergbaues.

(Mot.) Bei einem außer Betrieb befindlichen, unfahrbaren Bergbau würde die Veranlassung einer Schätzung so erhebliche Kosten verursachen, daß sie zu dem dann bestenfalls erzielten Versteigerungserlöse meistens in einem argen Mißverhältnisse stehen würde. Dann ist die Schätzung eines solchen nicht im Betriebe befindlichen Bergbaues eine außerordentlich schwierige und unsichere, deren Ergebnisse noch viel weniger als sonst Schätzungen von Bergwerkseigenthum allgemeine Gültigkeit beanspruchen können. Aus diesen beiden Erwägungen ist — auch damit der besonderen Art des Erecutionsobjectes entsprechend — bei solchem Sachverhalte von der Schätzung ganz abzusehen, die zu vollstreckende Forderung selbst zum Ausrukspreise zu nehmen und bei der Versteigerung dann, wie es zur Zeit allgemein rechtens ist, das Object um jeden Preis zuzuschlagen. Dem zu erhoffenden geringen Erlöse muß von vornherein durch die äußerste Reducirung der Vorbereitungskosten eine entsprechende Verhältnismäßigkeit gesichert werden. Und dieser Forderung kann um so eher entsprochen werden, als doch nicht zu erwarten ist, daß die Anwendung der sonst zu beobachtenden Regeln hier eine Steigerung des Feilbietungserlöses zur Folge haben würde.

Die Bekanntmachung der Versteigerung hat die Mittheilung zu enthalten, dass das zur Versteigerung gelangende Object auch unter dem gleichzeitig bekanntzugebenden Schätzungs- oder Ausrufspreise hintangegeben wird.

§. 246. Bei Vertheilung des durch die Versteigerung eines Bergwerkes oder eines anderen Gegenstandes des Bergwerkeigenthums erzielten Erlöses sind vor den in §. 216, Z. 4, bezeichneten Forderungen aus der Masse in der hier bezeichneten Ordnung zu bezahlen:

1. die aus dem letzten Jahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des versteigerten Bergbaubjectes verwendeten Personen;

2. die vom Werksbesitzer auf Grund der bergbehördlich genehmigten Dienstordnung zur Sicherung seiner etwaigen Ansprüche gegen Aufseher und Arbeiter zurückbehaltenen Lohnbeträge;

3. die Forderungen der Bruderladen hinsichtlich der von den Werksbesitzern zu leistenden und der von den Arbeitern zwar entrichteten oder denselben am Lohne abgezogenen, aber nicht in die Cassa erlegten oder in derselben abgängigen Beträge;

4. die aus dem letzten Jahre vor dem Tage der Ertheilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestängengebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche. Sind diese Forderungen, Abgaben und Gebühren länger als ein Jahr rückständig, so sind sie nach den in §. 217, Z. 2, bezeichneten Ansprüchen aus der Vertheilungsmasse zu tilgen.

Die Ordnung für die Vertheilung des Meißbotes eines Bergwerkes.

(Mot.) Die Ordnung, welche bei Versteigerung von Gegenständen des Bergwerkeigenthumes erzielt wurde, erscheint im §. 246 der in der geltenden Concursordnung aufgestellten Ver-

theilungsordnung gleichgestaltet, da dieselben Gesichtspunkte hier wie dort plagreifen. Die vorgenommenen Modificationen, nämlich die Ausdehnung des Vorzugsrechtes der Lohndienstforderungen auf die Gehaltsforderungen der beim Betriebe des Bergbaubjectes verwendeten Beamten, und dann die Ertheilung des Vorzugsrechtes für die Ansprüche auf Rückstellung der vom Werksbesitzer retinirten Lohnbeträge dürften keinem Bedenken unterliegen; mag man das Vorzugsrecht der Lohnansprüche auf die Ermägung stützen, dass durch die damit bezahlten Dienste und Arbeitsleistungen das Bergbaubject zum Theil seinen jetzigen Wert erhalten hat und es unbillig wäre, den Hypothekargläubigern auf Kosten derjenigen Personen den Nutzen solchen Arbeitsaufwandes zukommen zu lassen, ohne deren Thätigkeit das Bergbaubject jenen Wert nicht hätte, oder mag man jene Priorität darauf stützen, dass der Hypothekargläubiger bei der Belehnung des Bergbaubjectes von vornherein nur auf den reinen Wert der Sache, also abzüglich des nothwendigen Betriebsaufwandes rechnen kann: von beiden Gesichtspunkten aus erscheint die Gleichstellung der Arbeiter und Betriebsbeamten begründet, da ohne Mithilfe letzterer der Bergbaubetrieb überhaupt nicht anrecht erhalten werden kann, sie also einen Betriebsfactor und die unumgängliche Ergänzung der Thätigkeit der beim Bergbau verwendeten Arbeiter bilden. Das Gesagte gilt auch für die unter §. 246 Zahl 2 u. 3, bezeichneten Ansprüche, da diese nur Theile des Lohnes und ein gleichfalls dem Arbeitsverhältnis angehöriges wesentliches Element darstellen.

#### Aufstellung.

§. 247. Mit Ausnahme des eine Execution bewilligenden Beschlusses können alle Zustellungen an Bergbaunternehmer oder an Theilhaber eines von mehreren betriebenen Bergbaues, welche im Laufe einer auf Gegenstände des Bergwerkeigenthums geführten Execution vorkommen, an den zur Besorgung der Verwaltung des Bergbaues bestellten Bevollmächtigten bewirkt werden.

#### Execution auf das Recht zur Gewinnung von Erdharzen.

§. 248. Betrifft der Versteigerungsantrag das Recht zur Gewinnung von Erdharzen oder wegen ihres Gehaltes an Erdharz benüthbaren Mineralien (§. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71), so kommen die Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften zur Anwendung.

Nebst den in §. 133, Z. 1 und 2, geforderten Bescheinigungen ist in diesem Falle ein mit dem Datum

seiner Ausfertigung versehener amtlicher Auszug aus dem Naphthabuche beizubringen, aus dem sich der letzte Stand dieses Buches in Ansehung des zu versteigernden Gewinnungsrechtes ergibt.

## Zweiter Titel.

### Execution auf das bewegliche Vermögen.

#### Erste Abtheilung.

#### Execution auf körperliche Sachen.

§. 249. Die Execution auf bewegliche körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verkauf derselben.

#### Unpfändbare Sachen.

§. 250. Auf Gegenstände, welche zur Ausübung der Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, sowie auf Kreuzpartikeln und Reliquien, mit Ausnahme ihrer Fassung, kann Execution nicht geführt werden. Bei einer Execution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.

Zu der Bestimmung der unpfändbaren Sachen schließt sich §. 250 dem geltenden Rechte an. Sofern die heute betreffs körperlicher beweglicher Sachen anerkannten Executionsbefreiungen in den angeführten Paragraphen nicht enthalten sind, wird die fortwährende Geltung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen durch das Einführungs-gesetz ausgesprochen. Es hat also die Nichtaufnahme dieser Bestimmungen nicht etwa den Sinn, als ob damit heute anerkannte Executionsprivilegien aufgehoben werden wollten.

§. 251. Der Execution sind ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstkleute unentbehrlich sind;

2. die für den Verpflichteten und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstkleute auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Verpflichteten zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu bis zur Zeit der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstkleute unentbehrlich sind;

(Mot.) Von den an der Executionsnovelle vorgenommenen Änderungen sei hier nur die Vorschrift des §. 251, Z. 3, erwähnt. Nach §. 2, Z. 3, der Executionsnovelle ist unter den dort angegebenen Voraussetzungen auch Futter- und Streuvorrath für die Dauer von zwei Wochen von der Pfändung ausgenommen. Es wurde seither aus landwirtschaftlichen Kreisen wiederholt geltend gemacht, daß das von der Gesetzgebung des Jahres 1887 angestrebte Ziel durch die zu kurze Bemessung der von der Execution frei bleibenden Futtervorräthe zum Theile vereitelt werde, indem der Credit nach Verwendung des vierzehntägigen Futtervorrathes mangels weiteren Futters zum Verkaufe der Thiere gezwungen sei, deren er zu seiner Ernährung bedarf und die ihm deshalb durch die Execution nicht entzogen werden dürften. Dem wird durch die Modification des §. 251 Rechnung getragen, daß dem Verpflichteten die zur Fütterung des Viehes und zur Streu bis zur nächsten Ernte erforderlichen Vorräthe zu belassen seien.

Diese Beschränkung gilt auch dann, wenn dem Schuldner neben der ihm gehörigen Kuh noch andere Kühe zur pachtweisen Benützung überlassen sind. (E. v. 27. Nov. 1888, Z. 13812, Slg. 12458.)

4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Verpflichteten im Falle eines in einem Lande oder Landestheile eingetretenen Nothstandes aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden;

5. bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Ärzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie eine anständige Kleidung, desgleichen bei Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie alle zur Vernehmung des Dienstes erforderlichen Gegenstände;

Auch die Taschenuhr eines praktischen Arztes ist von der Execution ausgenommen. (E. v. 11. Oct. 1887, Z. 9001, Slg. 11776.)

Ein Bühnensänger bedarf eines Claviers zur Ausübung seines Berufes. (E. v. 22. Jan. 1889, Z. 820, Z. B. 1889 : 22.)

6. bei Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände;

Von der Execution befreit sind z. B. auch: die Drehbank eines Drechslers (E. v. 28. Aug. 1889 Z. 9820, Z. B. 1889 : 42); bei der Execution gegen einen Strumpfwirker eine Strickmaschine nebst Spulen (E. v. 4. Dec. 1888, Z. 13395, Slg. 12465); die Gegenstände, welche zum Betriebe eines nicht mehr als den üblichen Tagelohn abwerfenden Fuhrmannsgewerbes nöthig sind. (E. v. 10. Febr. 1891, Z. 1582, Nov. IV., 338.)

Die Befreiung von der Execution erstreckt sich nicht auf solche Werkzeuge, deren Benützung die Mitwirkung noch anderer Kräfte als der persönlichen Arbeitskraft des Executen erheischt. (E. vom 28. April 1891, Z. 2994, G. Z. 1891 : 42; vom 17. Aug. 1888, Z. 9579, Slg. 12311.)

Pferd und Wagen eines Fleischers sind der Execution nicht entzogen (E. v. 29. Mai 1889, Z. 6284, Z. B. 1889 : 29).

Ebenso wenig ein Sodamasserverzengungs-Apparat sammt Zubehör. (E. v. 9. April 1889, Z. 6284, Z. B. 1889 : 29.)

7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Execution ganz oder theilweise entzogen sind, derjenige Theilbetrag des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Execution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;

8. bares Geld, welches aus einer dem Verpflichteten anlässlich eines Nothstandes (Z. 4) aus öffentlichen Mitteln verabsolgten Unterstützung oder aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonds gewährten rückzahlbaren Vorschusse herrührt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Warenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebes;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

11. der Ehreng des Verpflichteten, Briefe und andere Schriften des Verpflichteten und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

12. Orden und Ehrenzeichen.

§. 252. Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§. 294 bis 297 a. b. G. B.) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden.

Auf das Bergwerkszubehör und das Zubehör von Schiffen und Flößen findet eine abgeordnete Execution nicht statt.

#### Pfändung.

§. 253. Die Pfändung der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, dass das Vollstreckungsorgan dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll).

In das Protokoll ist die Erklärung aufzunehmen, dass die verzeichneten Gegenstände zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des zu benennenden Gläubigers in Pfändung genommen wurden. Die Forderung ist im Protokolle nach Capital und Nebengebühren unter Bezugnahme auf den Executionstitel anzugeben. Die Pfändung kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme stattfinden; ziffermäßige Angabe der vom Verpflichteten zu leistenden Nebengebühren ist nicht nothwendig. Im Pfändungsprotokolle ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.

Behaupten dritte Personen bei der Pfändung an den im Protokolle verzeichneten Sachen solche Rechte, welche die Vornahme der Execution unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokolle anzumerken.

Der Beschluss, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, ist dem Verpflichteten bei Vornahme der Pfändung zuzustellen. Vom Vollzuge der Pfändung sind der betreibende Gläubiger, und falls der Verpflichtete bei der Pfändung nicht anwesend war, auch dieser in Kenntnis zu setzen.

§. 254. Das Pfändungsprotokoll ist dem Executionsgerichte vorzulegen.

Jede vorgenommene Pfändung ist unter Angabe des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und des Forderungsbetrages in einem zu diesem Zwecke bei jedem Bezirksgerichte anzulegenden Verzeichnisse (Pfändungsregister) ersichtlich zu machen. Bestehen an einem und demselben Orte mehrere Bezirksgerichte, so ist das Pfändungsregister von einem der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Executionsjachen berufenen Bezirksgerichte (§. 23, Absatz 1) zu führen.

Im Verordnungswege ist dafür Sorge zu tragen, daß das Pfändungsregister auch betreffs der im Verwaltungsweise an den gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte die nöthigen Verweisungen enthält.

#### Das Pfändungsregister.

(Mot.) Von den bisherigen Vorschlägen zur Reformirung des Executionsverfahrens ist insbesondere auch die Einführung eines Registers für Mobilarpfändungen (Pfändungsregister) bemerkenswert. Dasselbe ist bei Gericht zu führen, und zwar wenn in demselben Orte mehrere Bezirksgerichte bestehen, bei dem zur Ausübung der Execution berufenen gemeinsamen Executionsgerichte. Die Vortheile dieser Einrichtung liegen zunächst darin, daß hiedurch die an Mobilien begründeten Pfandrechte leicht erkennbar und ersichtlich gemacht und auf diese Art eine Bürgschaft für die entsprechende Berücksichtigung dieser Pfandrechte geschaffen wird; denn jetzt können dieselben leicht übergangen werden, wenn von verschiedenen Gerichten eines Ortes auf das nämliche Vermögen Execution geführt und sodann der Feilbietungserlös in Unkenntnis der von einem anderen Gerichte vorgenommenen pfandweisen Beschreibungen lediglich mit Berücksichtigung derjenigen Pfandrechte vertheilt wird, die bei dem die Erlösvertheilung vornehmenden Gerichte realisiert wurden. Die Vortheile, welche die Concentrirung des Executionsverfahrens bei einem Gerichte mit sich bringt, werden so durch die Einrichtung des Pfändungsregisters noch erhöht; die gesammten, an demselben Vermögen begründeten Pfandrechte werden dadurch aus den Executionsacten herausgehoben, und selbständig in leicht zu überblickender Anordnung fixiert. Neben dem Interesse der Pfandgläubiger dient die Einrichtung des Pfändungsregisters auch der Executionsthätigkeit der Gerichtsorgane. Sie gestattet, zwecklose Neupfändungen zu vermeiden, wo zur Begründung des Pfandrechtes die bloße Anmerkung der Pfändung auf dem bereits errichteten Pfändungsprotokolle genügt; sie hilft neue Erhebungen an Ort und Stelle ersparen, erleichtert also die Amts-

thätigkeit der Vollstreckungsorgane und verringert den Aufwand an Zeit und Kosten. Im Interesse des Verpflichteten jedoch liegt die Einrichtung des Executionsregisters nicht bloß insofern, als hiedurch die Kosten wieder um ein beträchtliches herabgemindert werden können, sondern er kann vielleicht aus der Einrichtung auch noch in anderer Art Nutzen ziehen. Mit seiner Zustimmung kann vom Gerichte dritten Personen, welche die Vermögensverhältnisse des Schuldners zuverlässig kennen lernen wollen, in das Pfändungsregister Einsicht oder aus demselben die Bestätigung ertheilt werden, daß auf das Vermögen des Schuldners Pfändungen bisher nicht stattgefunden haben. Die sozusagen administrativen Vortheile des Pfändungsregisters, die Vermeidung von Doppelpfändungen, neuen Localerhebungen u. sind davon abhängig, daß jede vorgenommene Pfändung ehestens im Pfändungsregister ersichtlich werde. Es ist oft zu beobachten und auch wirtschaftlich begründet, daß die Executionen gegen einen Einzelschuldner zu einer bestimmten Zeit nahe aufeinander folgen, sich gegenseitig drängen, und gerade unter solchen Voraussetzungen, wo der Wert des Pfändungsregisters nach allen Seiten hin zur Geltung kommen kann, muß auf die rasche Eintragung der Pfändung im Pfändungsregister das meiste Gewicht gelegt werden. Je kürzer der Zeitraum der Unerlöschlichkeit des Pfandrechtes, umso unwahrscheinlicher ist es, daß doppelte pfandweise Beschreibungen stattfinden oder daß sich Prioritätschwierigkeiten ergeben; deshalb bestimmt §. 254, Absatz 3, daß die Eintragung in das Pfändungsregister innerhalb zweier Tage nach Vornahme der Pfändung zu geschehen hat. Dort, wo die Pfändung nicht vom gerichtlichen Vollstreckungsorgane selbst vorgenommen wird, kann die Eintragungsrfrist selbstverständlich nur vom Tage des Einlangens des vom Gemeindeorgane u. aufgenommenen Pfändungsprotokolles gerechnet werden. Es wird Sache des Gerichtes sein, dieser Aufgabe in umso höherem Maße zu obliegen, als weder der Verpflichtete, noch der einzelne betreibende Gläubiger für sich an der Nichtigkeit und Vollständigkeit des Pfändungsregisters ein unmittelbares Interesse und auf die Bewirkung der vorgeschriebenen Eintragungen unmittelbaren Einfluß haben.

§. 255. Auskünfte aus dem Pfändungsregister sind allen Personen zu ertheilen, welche glaubhaft machen, daß sie diese Auskünfte behufs Einleitung eines Rechtsstreites oder einer Execution, zur Geltendmachung von Einwendungen gegen eine bereits eingeleitete Execution oder aus anderen wichtigen Gründen bedürfen.

§. 256. Durch die Pfändung erwirbt der betreibende Gläubiger für seine vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht an den im Pfändungsprotokolle verzeichneten und beschriebenen körperlichen Sachen.

Dieses Pfandrecht erlischt, wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes (§. 264) nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Pfändungsvornahme gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig fortgesetzt wird.

Erfolgt die Pfändung gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Jedem dieser Gläubiger kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

#### Das Pfändungsregister als Behelf bei der Vertheilungstagssatzung.

Das Pfändungsregister wird sich endlich auch bei der Vertheilungstagssatzung als überaus zweckmäßig und vortheilhaft erweisen; formell durch die Erleichterung der Ermittlung, wer interessirt sei, und materiell durch Beurkundung der zu berücksichtigenden Ansprüche und zugleich durch Klarstellung der Prioritätsverhältnisse der einzelnen Pfandrechte, die jetzt bei der unbeschränkten Möglichkeit paralleler Executionsführungen auf dasselbe bewegliche Vermögen seitens verschiedener Gerichte leicht in Verwirrung gerathen. Dazu tritt dann die Bestimmung des §. 256, Absatz 3 ergänzend hinzu, welche für den Fall Vorlage trifft, als der Prioritätsstreit wegen gleichzeitiger Pfändungsvornahme zu Gunsten mehrerer Gläubiger durch Bezugnahme auf das Alter des Pfandrechtes nicht entschieden werden könnte.

§. 257. Die Pfändung von körperlichen Sachen, welche bereits zu Gunsten einer anderen vollstreckbaren Forderung pfandweise verzeichnet und beschrieben sind, geschieht durch Anmerkung auf dem vorhandenen Pfändungsprotokolle. In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers, auf dessen Antrag diese weitere Pfändung stattfindet, dessen und seines Vertreters Wohnort und die vollstreckbare Forderung (§. 253, Absatz 2) zu bezeichnen.

Wird ausschließlich die Pfändung körperlicher Sachen begehrt, die bereits zu Gunsten anderer Gläubiger gepfändet sind, so kann die Anmerkung ohne neuerliche Erhebungen vollzogen werden. Der Beschluß, durch welchen die Pfändung bewilligt wird, ist solchenfalls gleichzeitig mit der im §. 253, letzter Absatz, erwähnten Mittheilung dem Verpflichteten zuzustellen.

Jedem Gläubiger, zu dessen Gunsten Pfändung stattfindet, kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

#### Geltendmachung von Pfand- und Vorzugsrechten Dritter.

§. 258. Der Pfändung kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, wegen eines ihm zustehenden Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen. Er kann jedoch schon vor Fälligkeit der Forderung, für die das Pfand- oder Vorzugsrecht besteht, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der fraglichen Sache mittels Klage geltend machen. Zur Entscheidung über diese Klage ist vom Beginne des Executionsvollzuges an das Executionsgericht zuständig. Im Falle der Erhebung der Klage wider den betreibenden Gläubiger und den Verpflichteten sind diese als Streitgenossen zu behandeln.

Wenn die Sache vor rechtskräftiger Entscheidung über die Klage im Executionszuge verkauft wird und der klägerische Anspruch genügend bescheinigt ist, kann auf Antrag vom Gerichte die einstweilige Hinterlegung des Erlöses angeordnet werden.

#### Verwahrung.

§. 259. Die Pfandstücke, mit Ausnahme des beim Verpflichteten vorgefundenen Geldes, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen. Mangels eines solchen Antrages ist die geschehene Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen.

Der Antrag auf Einleitung einer Verwahrung kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden.

Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hiezu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt oder durch Übergabe an einen vom Executionsgerichte auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§. 968 a. b. G. B.). Im letzteren Falle kann mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger, oder bei einer Mehrheit von solchen, einer der-

selben vom Executionengerichte als Verwahrer bestellt werden.

§. 968 allg. b. G. B.: Wird eine in Anspruch genommene Sache von den streitenden Parteien oder vom Gerichte jemandem in Verwahrung gegeben, so heißt der Verwahrer Sequester.

Die Kosten der Verwahrung sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Dem bei der Pfändungsvornahme gestellten Antrage auf Einleitung einer Verwahrung durch gerichtlichen Erlag oder durch Übergabe der Sachen an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende Anstalt hat das Vollstreckungsorgan zu entsprechen, ohne vorher die Beschlussfassung des Gerichtes darüber einzuholen.

Vor Entscheidung über einen nach Vornahme der Pfändung beim Executionengerichte gestellten Verwahrungsantrag sind, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete und die übrigen betreibenden Gläubiger einzunehmen.

Die Einleitung der Verwahrung ist unter Angabe des Verwahrers im Pfändungsprotokolle ersichtlich zu machen.

(Mot.) Hinsichtlich der nicht in barem Gelde bestehenden Executionengegenstände kann über Antrag des Gläubigers eine Verwahrung eintreten. §. 259 räumt den Beteiligten hiefür so viel Möglichkeit ein, daß bei einiger Überlegung leicht für jede Art von Executionenobjecten eine passende Verwahrungsart wird gefunden werden können. Über die Verwahrungsart hat nur ausnahmsweise das Vollstreckungsorgan zu entscheiden, nämlich dann, wenn der Antrag bei der Pfändungsvornahme selbst gestellt wird. Würde hier stets die Einholung einer gerichtlichen Entscheidung gefordert, so würde dadurch das Verfahren unterbrochen und ein Aufschub bewirkt werden, durch welchen in manchen Fällen die Zwecke des Verwahrungsantrages vollständig vereitelt würden. Es müßte der Gegenstand bis zur Erlassung der gerichtlichen Weisung in der Detention des Verpflichteten bleiben, obwohl gerade dies — und vielleicht aus gerechtfertigten Gründen — von dem betreibenden Gläubiger hintangehalten werden will. Es würde dann auch der erste Executionenact in sehr vielen Fällen in zwei Stücke zerschnitten und damit die Kosten desselben, wenn nicht verdoppelt, so doch er-

heblich vergrößert werden. Es wird nun wohl dem Vollstreckungsorgan, wenn dasselbe einigermaßen für seine Aufgabe geschult wurde, die Entscheidung darüber zugetraut werden können, ob die Pfandsache sich zu gerichtlichem Erlage eigne oder zur Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt (§. 259, Absatz 5). Und in diesem Umfange räumt man dem Vollstreckungsorgan die Entscheidung über einen bei der Pfändungsvornahme gestellten Verwahrungsantrag ein. Falls hingegen eine Verwahrung durch eine individuelle Person statthaben soll, also eine Auswahl der Person nothwendig ist, da kommen Momente in Frage, deren Abwägung mit Beruhigung dem Ermessen eines Vollstreckungsorganes nicht mehr überlassen werden kann. Hier könnte auch durch eine, meingleich nur vorübergehende unpassende Wahl sehr viel verborben werden, und es wird daher die Entscheidung über einen solchen Antrag durch §. 259 dem Gerichte vorbehalten. Daß in Folge dessen wertvolle Pfandsachen länger in der Gewahrsame des Verpflichteten bleiben, als es rätlich, ist nicht zu befragen, denn gerade für derlei Objecte wird ja der gerichtliche Erlag oder die Erlegung in einer Verwahrungsanstalt in den weitaus meisten Fällen möglich sein.

§. 260. Sofern der Verwahrer ohne Zustimmung des Verpflichteten und des betreibenden Gläubigers bestellt wurde, sind letztere unter Bekanntgabe des Namens des Verwahrers von dessen Ernennung zu verständigen. Unter Darlegung geeigneter Gründe kann von ihnen jederzeit die Ernennung eines anderen Verwahrers beim Executionengerichte beantragt werden.

§. 261. Bei der Pfändung vorgefundenes Geld ist vom Vollstreckungsorgan in Verwahrung zu nehmen, und wenn die Pfändung zu Gunsten eines einzigen Gläubigers stattfindet, nach Maßgabe des zu vollstreckenden Anspruches an diesen Gläubiger gegen Quittung abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollstreckungsorgan gilt in diesem Falle als Zahlung des Verpflichteten.

Ist das Vollstreckungsorgan über die Höhe des dem betreibenden Gläubiger gebührenden Betrages oder in Ansehung der dem Gläubiger bei Ausfolgung des Geldes abzufordernden Schuldurkunden oder der auf letzteren vorzunehmenden Abschreibungen im Zweifel, so hat es vor Ausfolgung des Geldes die Weisung des Executionengerichtes einzuholen.



### Empfangnahme der Zahlung seitens der Vollstreckungsorgane.

(Mot.) Während bisher von der Rechtsprechung dem gerichtlichen Organe, welches die Pfändung vornimmt, die Befugnis zur Empfangnahme des schuldigen Betrages abgesprochen wurde und die Auffassung herrschte, daß bei Einhändigung des Schuldbetrages an den Gerichtsdienner letzterem lediglich die Rolle eines Privatbevollmächtigten des betreibenden Gläubigers zuzumane, erstarrt §. 261 das Vollstreckungsorgan principieil zur Empfangnahme von Zahlungen berechtigt. Das Vollstreckungsorgan zur Empfangnahme der mittels Execution herbeizuführenden Zahlung zu ermächtigen, scheint nothwendig, sowohl um die Erledigung des Executionsverfahrens zu beschleunigen, als auch im Interesse einer ausgiebigen Kostenersparung. Folge des gegenwärtigen Rechtszustandes ist es, daß auch diejenigen Executionen, bei welchen gewissermaßen schon die Androhung der Execution ihren Zweck erreicht, indem nämlich der Verpflichtete dem Gerichtsdienner, welcher zur Pfändungsvornahme bei ihm erscheint, das Geld aushändigt, daß auch derlei Executionen mit einer Menge von Schwierigkeiten und Ausgaben verbunden sind, die sich, vorurtheilslos betrachtet, als nicht nothwendig darstellen. Der betreibende Gläubiger muß um Erfolgslaffung einschreiten, das Gericht ihm diese bewilligen, es ist die Rechtskraft der Bewilligung abzuwarten, obwohl doch kein Anlaß vorhanden ist, die Zahlung deshalb, weil sie im Zuge der Execution geschieht, anders zu behandeln als jede sonstige Zahlung, welche durch einen Mittelsmann an den Gläubiger erfolgt, darum soll an dem bisher geltenden Verfahren nur festgehalten werden, wo sich das Vollstreckungsorgan zur Lösung der ihm durch die Empfangnahme des Geldes erwachsenden Aufgabe ungeeignet zeigt, nämlich dort, wo Zweifel über die Verwendung des eingezahlten Betrages bestehen (§. 261, Absatz 2). Wenn nicht dem Vollstreckungsorgane schon im voraus eine Weisung vom Gerichte ertheilt wurde — und soweit dies möglich ist, soll es geschehen — dürfte ihm in der Regel nicht die Befähigung zuzunehmen sein, dort über die Vertheilung zu entscheiden, wo eine Mehrheit von Gläubigern vielleicht zum Theile widersprechende Ansprüche erhebt, wo Prioritätsfragen zu entscheiden sind, wo die Höhe des dem betreibenden Gläubiger zukommenden Betrages aus dem Pfändungsauftrage nicht genau erhellt, oder sich sonstige Schwierigkeiten, z. B. hinsichtlich der Kosten u. ergeben. Zur Empfangnahme der Zahlung ist auch in einem solchen Falle das Vollstreckungsorgan legitimiert, aber nicht zur sofortigen Abführung des empfangenen Betrages an den betreibenden Gläubiger. Diese Ausfolgung hat vielmehr erst nach eingeholter Weisung des Gerichtes zu geschehen, und sind die Verhältnisse derart, daß das Gericht jene Weisung nicht sofort erteilen kann, so wird es dasselbe nicht an dem weiteren Auftrage fehlen lassen dürfen, daß der vom Vollstreckungsorgane eingehobene Betrag zunächst zu Gerichtshanden erlegt werde.

Für die Berechnung des Wertes von Münzen und ausländischen Geldzeichen ist der an der nächstgelegenen Börse amtlich notierte Cours des Pfändungstages maßgebend.

Erfolgt die Pfändung zu Gunsten mehrerer Gläubiger (§. 256, Absatz 3), so ist das vorgefundene Geld vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Executionengerichte, nach Beschaffenheit des Falles, abgefordert oder zugleich mit dem Erlöse der gepfändeten Sachen zu vertheilen. Eine abgeforderte Vertheilung ist nach den für die Vertheilung des Verkaufserlöses geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

§. 262. Die gleichen Vorschriften gelten für die Pfändung und Verwahrung der beweglichen körperlichen Sachen des Verpflichteten, die sich in der Gewahrsame des betreibenden Gläubigers oder einer zu deren Herausgabe bereiten dritten Person befinden.

### Einschränkung der Pfändung.

§. 263. Hat der betreibende Gläubiger eine bewegliche körperliche Sache des Verpflichteten in seiner Gewahrsame, an der ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für die zu vollstreckende Forderung zusteht, so kann der Verpflichtete, soweit diese Forderung durch die Sache gedeckt ist, beim Executionengerichte die Einschränkung der Pfändung auf diese Sache beantragen. Besteht das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zugleich für eine andere Forderung des betreibenden Gläubigers, so ist dem Antrage nur stattzugeben, wenn auch diese Forderung durch die Sache gedeckt ist.

### Verkauf.

§. 264. Die gepfändeten Sachen sind auf Antrag eines der Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderungen sie gepfändet wurden, zu verkaufen.

Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes ist unmittelbar bei dem Executionengerichte zu stellen; er kann jedoch mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden. Auch in letzterem Falle steht die Ent-

scheidung über den Antrag auf Bewilligung des Verkaufes dem Executionensgerichte zu.

#### Grundsätze für den executiven Verkauf beweglicher Sachen.

(Mot.) In das bewegliche Vermögen wird durchschnittlich viel häufiger Execution geführt, als in das unbewegliche. Und während bei der Execution in unbewegliches Vermögen es sich in der Regel immerhin um bedeutendere Werte handelt, muß trotz der geltenden Executionensbefreiungen mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die in beweglichen Sachen bestehenden Executionensobjecte oft von sehr geringem Werte sind. Dies macht es nothwendig, daß bei der Einrichtung der Execution in bewegliche Sachen mit größter Sorgfalt einerseits auf eine thunliche Herabminderung der Executionskosten und andererseits auf eine möglichst vortheilhafte Verwertung der Executionensobjecte geachtet werde, um den durch sie repräsentierten, oft geringen Befriedigungsfond den Gläubigern möglichst ungeschmälert zu erhalten. Diesen daraus für die Executionensgesetzgebung sich ergebenden Postulaten eines billigen Verfahrens und einer vortheilhaften Einrichtung des Verkaufes dienen eine Reihe von Bestimmungen. Zu dem enormen Anwachsen der Executionskosten führte nach den bisherigen Beobachtungen häufig der Umstand, daß gegen denselben Schuldner die Execution in sein Mobilvermögen gleichzeitig von mehreren Personen betrieben werden konnte. Der Wert dieses Vermögens blieb derselbe, die Ansichten auf eine günstigere Verwertung desselben steigerten sich nicht, der Feilbietungserlös litt gleichfalls keine Änderung, aber die Vervielfältigung der Executionensprocedur führte zur ebenso großen Vervielfältigung der Executionskosten. Diese Vervielfältigung hatte übrigens lediglich einen formell-proceffualen Grund; im Interesse der Gläubiger war sie nicht nothwendig, denn die eine stattfindende Versteigerung wirkt für und gegen alle Pfandgläubiger, mögen sie nun gleichfalls selbständig um die Versteigerung eingeschritten sein oder nicht. Wie für die Immobililversteigerung, gilt auch für den Verkauf von beweglichen Sachen der Grundsatz der Einheit des Versteigerungsverfahrens. Hinsichtlich derselben Objecte kann stets nur ein Versteigerungsverfahren abhängig sein und die von den übrigen Gläubigern etwa gestellten Versteigerungsanträge sind auf dieses Verfahren zu verweisen; die Gläubiger treten diesem bei und es kommt ihnen, ohne daß deshalb die Executionenschritte doppelt oder dreimal gethan werden müßten, die Stellung eines betreibenden Gläubigers im Verfahren zu.

Der antragstellende Gläubiger hat die zu verkaufenden Gegenstände durch Bezugnahme auf das bei Gericht erliegende Pfändungsprotokoll zu bezeichnen; der Vorlage einer Abschrift dieses Protokolles bedarf es nicht.

Obwohl durch die Gesetzgebung nicht begründet, hat sich zur Zeit an vielen Orten die Übung eingebürgert, daß die Feilbie-

tungsgefuche mit vollständigen Abschriften der gegen den Verpflichteten aufgenommenen Pfändungsprotokolle belegt wurden, womit unter Umständen ziemlich erhebliche Kosten verbunden waren. Da nun der Versteigerungsantrag beim Executionensgerichte einzubringen ist und dieses im Pfändungsregister und in seinen Executionensacten eine volle Uebersicht über das zu versteigernde Vermögen besitzt, so hätte die Vorlage einer solchen Protokollabschrift keinen Zweck, und es wird dieselbe daher gleichfalls im Interesse der Minderung der Kosten im §. 262, Absatz 3 als unnöthig erklärt.

Die Bewilligung des Verkaufes der gepfändeten Sachen ist im Pfändungsregister anzumerken.

§. 265. Der Verkauf von Wertpapieren, die zu Gunsten des Arars oder eines Landesfonds als Caution vinculiert oder in Verwahrung erlegt sind, darf erst bewilligt werden, wenn das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Erbschaftsprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind.

Von dieser Feststellung sind alle Personen zu verständigigen, die an dem Wertpapier ein Pfandrecht erworben haben.

#### Executiver Verkauf von öffentlichen Cautions-Wertpapieren.

Ein neuer §. 265 wurde in Folge Initiative der Herrenhauscommission in das Gesetz aufgenommen, um eine Norm für jene Fälle zu statuieren, wo Wertpapiere zu Gunsten des Arars oder eines Landesfonds als Caution vinculiert oder in Verwahrung gelegt sind. In diesem Falle darf der executive Verkauf dieser Wertpapiere erst dann bewilligt werden, wenn das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Erbschaftsprüche im administrativem Wege festgestellt worden sind. Diese weitgehende Bestimmung, welche die Vinculierung eigentlich mit der Wirkung einer Art gesetzlichen Veräußerungsverbot ausstattet, ist aber von dem Standpunkte aus gerechtfertigt, daß den genannten öffentlichen Cassen ihr Befriedigungsrecht unbedingt gewahrt werden muß.

§. 266. Vor Eintritt der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung darf nur dann zum Verkaufe geschritten werden, wenn Sachen gepfändet wurden, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen, oder wenn die gepfändeten Sachen bei Aufschub des Verkaufes beträchtlich an Wert verlieren würden und der betreibende Gläubiger für alle dem Ver-

pflichteten aus dem früheren Verkaufe entspringenden Nachtheile Sicherheit leistet.

Vor Leistung der vom Executionsgerichte zu bestimmenden Sicherheit darf der Verkauf nicht stattfinden.

**Verkauf vor Eintritt der Rechtskraft des Pfändungsbefehles.**

(Mot.) Da zwischen die Pfändung und den Verkauf ein weiteres Verfahren sich nicht einschleibt, so ist eine Verzögerung und allzulange Dauer des Mobiliarexecutionsverfahrens nicht zu befürchten. Mit Rücksicht darauf, daß die Verkaufsvornahme für den Executen einen unwiederbringlichen Nachtheil zur Folge hat, soll der Verkauf regelmäßig nicht vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung vorgenommen werden dürfen. Es muß jedoch auch möglich sein, dem Verderben unterliegende Objecte rasch und ohne die Rechtskraft des Pfändungsbefehles abzuwarten, zu verkaufen, und bei Wertpapieren wird man im Interesse des Gläubigers unter Umständen gleichfalls darauf dringen müssen, eine nach der Pfändung sich ergebende, besonders günstige, vielleicht aber nur vorübergehende Conjunction durch alsbaldigen Verkauf der Effecten auszunützen. Hier an der Bedingung des Rechtskräfteintrittes festzuhalten, hieße unter Umständen die Befriedigung des Gläubigers vereiteln oder doch den Gläubiger schmälern. Weil derartige, dem Verderben unterliegende Gegenstände oder marktgängige Wertpapiere auch nicht zu jenen Gegenständen gehören, an deren Erhaltung der Verpflichtete etwa ein großes persönliches Interesse haben dürfte und weil ein durch vorzeitigen Verkauf entstehender Schaden sich bei Sachen dieser Art durch entsprechende Geldentschädigung vollständig ausgleichen läßt, gestattet §. 266, den Verkauf schon vor Eintritt der Rechtskraft vorzunehmen.

§. 267. Nach Bewilligung des Verkaufes kann, solange das Verkaufsverfahren im Gange ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Verkaufsverfahren in Ansehung derselben Sachen nicht mehr eingeleitet werden.

Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Verkaufsverfahrens der Verkauf derselben, auch zu ihren Gunsten gepfändeten Sachen bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Verkaufsverfahren bei und müssen dasselbe in der Lage annehmen, in welcher es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

Die beitretenden Gläubiger haben vom Zeitpunkte ihres Beitrittes an dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre. Das

Executionsgericht hat den Gläubiger, der den Verkaufsantrag gestellt hat, zu verständigen, daß und welchem anhängigen Verkaufsverfahren er beigetreten sei. Von jedem Beitritte hat das Executionsgericht außerdem das zur Vornahme des Verkaufes berufene Vollstreckungsorgan, den Verpflichteten, sowie diejenigen Gläubiger zu verständigen, auf deren Antrag das Verkaufsverfahren eingeleitet wurde oder die diesem schon früher beigetreten sind.

§. 268. Gepfändete Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittlung eines Handelsmäcklers mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsenpreis aus freier Hand zu verkaufen.

**Verkauf aus freier Hand.**

(Mot.) Die Einrichtung des Verkaufes anlangend, geht die Executionsordnung von der Anschauung aus, daß die Versteigerung als Verkaufsart nur in jenen Fällen empfohlen werden kann, in welchen die Möglichkeit des Verkaufes aus freier Hand völlig versagt ist. Denn im Durchschnitte werden bei letzterem Verkaufe immer bessere Preise erzielt werden können, als bei der aus manchen Rücksichten nicht besonders beliebten und namentlich den Kreisen des großen Publicums nicht leicht zugänglichen Hintangabe im Wege öffentlicher Versteigerung. Der Verkauf aus freier Hand tritt umsomehr in den Vordergrund, als mit der Einführung von Vollstreckungsorganen, welche für ihre Aufgabe besonders vorbereitet werden, auch die nöthigen Personen gegeben sind, deren es bedarf, um im gerichtlichen Verfahren Verkäufe aus freier Hand zuzulassen. Zunächst wird die Versteigerung betreffs gepfändeter Wertpapiere und anderer Gegenstände ausgeschlossen, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben. Mag nun die Veräußerung durch einen Handelsmändler, oder in Ermanglung eines solchen bei marktgängigen Waren durch das Vollstreckungsorgan selbst erfolgen, immer wird hier mit dem Verkaufe aus freier Hand ein weit umfährlicher Umweg vermieden und den Befriedigung erwartenden Gläubigern in viel kürzerer Zeit dieß zutheil werden, als es bei größter Beschleunigung und einfachster Gestaltung des Versteigerungsverfahrens möglich wäre.

Anderer Gegenstände, die an dem Orte, wo sie sich befinden, einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis durch die Vermittlung eines Handelsmäcklers oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Ver-

steigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand zu verkaufen.

Besteht für Gegenstände von der Art der gepfändeten Sachen an dem Orte, wo sie sich befinden, kein Börsen- oder Marktpreis, so kann das Executionsgericht auf Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten verfügen, daß die Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand und mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis an einen anderen Ort gesendet werden, an welchem sich eine Börse oder ein Markt für Gegenstände dieser Art befindet, oder daß sie dajelbst ohne Übersendung durch Vermittlung eines Handelsmäcklers oder eines zu Versteigerungen befugten Beamten mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis aus freier Hand verkauft werden. Die Übersendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten.

Die Übersendung oder die Veräußerung mittels Auftrag an einen Handelsmändler kann vom Executionsgerichte auf Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten auch dann verfügt werden, wenn sich für Sachen der bezeichneten Art an einem bestimmten anderen Orte bessere Gelegenheit zu einem vortheilhaften Verkaufe aus freier Hand darbietet.

(Mot.) Der Vortheil, die Executionsobjecte ohne die bei der Versteigerung übliche Preiseinbuße zum vollen Marktwert zu veräußern, soll nicht bloß den Orten zugute kommen, an welchen Gegenstände dieser Art marktmäßig gehandelt werden. Um diese Vortheile auch anderen Orten zugänglich zu machen, können daher die Executionsobjecte zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand an einen Ort gesendet werden, an welchem sich eine Börse oder ein Markt für Gegenstände dieser Art befindet oder sich sonst bessere Verkaufsgelegenheiten darbieten. Es ist hier nicht an eine Requisition des Gerichtes zu denken, sondern es wird Sache der hierüber zu erlassenden besonderen Verordnungen sein, dafür zu sorgen, daß solche Übersendungen ohne Gefährdung der Sicherheit der Pfandgläubiger und doch zugleich auch wieder in einer Art geschehen, aus welcher nicht Kosten erwachsen, welche den durch die bessere Verkaufsgelegenheit etwa erzielbaren Vortheil wettmachen.

Bei Bewilligung eines Verkaufes aus freier Hand hat das Executionsgericht auf Antrag den Preis, unter

welchen bei der Veräußerung nicht herabgegangen werden darf, und die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher der Verkauf zu bewirken ist. Mangels solcher Preisbestimmung ist in dem Falle, als der Verkauf zum Börsen- oder Marktpreise bewilligt wurde, dem Berichte über den Verkauf ein amtlicher Nachweis über den Börsen- oder Marktpreis des Verkaufstages und über die etwa bezahlte Mäklergebühr und sonstigen Auslagen beizuschließen.

Daß aber beim Verkauf aus freier Hand etwa durch zu großes Zurückbleiben hinter dem Marktpreise eine Schädigung der Betheiligten stattfindet, läßt sich dadurch vermeiden, daß gemäß §. 268, Absatz 5, das Executionsgericht — und jeder Interessent kann hierauf antragen — den Preis, unter welchem bei der Veräußerung nicht herabgegangen werden dürfe, bestimmen kann. Und Gleiches gilt hinsichtlich der Zeit, in welcher der Verkauf vorzunehmen ist, wenn Objecte zu verwerten sind, deren Preis schon innerhalb kürzerer Fristen erheblichen Änderungen unterworfen ist.

Lautet ein Wertpapier auf Namen, so ist das Vollstreckungsorgan gleichzeitig mit der Verkaufsbewilligung durch das Executionsgericht zu ermächtigen, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zwecke der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit an Stelle des Verpflichteten abzugeben. Das Executionsgericht kann die Abgabe dieser Erklärungen sich selbst oder dem um die Mitwirkung beim Verkaufe ersuchten Gerichte vorbehalten. Welche besonderen Verfügungen beim Verkaufe von öffentlichen, auf Namen ausgestellten Obligationen zu treffen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

Übertragungserklärungen beim Verkaufe aus freier Hand.

(Mot.) Ein nothwendiges Corrolar zum Institute des Verkaufes aus freier Hand ist, in Bezug auf Wertpapiere genommen, die Ermächtigung, die bei Wertpapieren solcher Art zum Zwecke der Veräußerung vorkommenden Übertragungserklärungen abzugeben. Der Verkauf muß in dieser Richtung von der Zustimmung und Mitwirkung des Verpflichteten unabhängig gemacht werden, und deshalb muß das Gericht, beziehungsweise das Vollstreckungsorgan, ermächtigt werden, die zum Zwecke der Perfection eines solchen Verkaufes nothwendige Übertragungserklärung mit voller Wirkung abzugeben. Das Executionsgericht wird nach den Verhältnissen zu beurtheilen haben, ob es die Abgabe der Erklärung

dem Vollstreckungsorgane überlassen und dasselbe zu diesem Zwecke entsprechend befehlen oder mit Rücksicht auf die möglichen Schwierigkeiten und Zweifel die Befestigung dieser Erklärung sich selber vorbehalten solle. Wenn beispielsweise der Verkauf von Namensactien in Frage steht, so wird solchenfalls der Actiengesellschaft gegenüber die behufs Umschreibung im Actienbuche abzugebende Erklärung wohl dem Vollstreckungsorgane überlassen werden können; während dann, wenn beispielsweise vom Käufer eines Wertpapiers die Befestigung besonderer Bestimmungen in der Übertragungserklärung gefordert wird, das Vollstreckungsorgan die Entscheidung hierüber und die Formulierung der entsprechenden Erklärung dem Gerichte zu überlassen haben wird.

§. 269. Die Bestimmung des §. 367 a. b. G. B. über den Eigenthumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung zur Veräußerung gebracht wurden, gilt auch in Ansehung des gemäß §. 268 durch einen Handelsmäkler, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand vorgenommenen Verkaufes.

(Mot.) Die Vorschrift des §. 269 ist eine Consequenz der Aufnahme des Institutes des Verkaufes aus freier Hand in das Executionenverfahren. Durch diese Aufnahme soll der wirtschaftliche Erfolg der Execution verbessert, nicht aber die Rechtskraft und Wirksamkeit eines solchen executiven Verkaufes geschmälert werden. Wollte man letzteres zulassen, so würde man dadurch mit der Tendenz in Widerspruch gerathen, die zur Aufnahme des freihändigen Verkaufes geführt hat. Wenn man nun auch den Verkauf eines Handelsmäklers als zur Herbeiführung der Rechtsfolge des §. 367 a. b. G. B. genügend halten würde, so ist doch sicher, daß der Erwerb einer Sache vom Vollstreckungsorgane, welches aus freier Hand verkauft, des besonderen Schutzes entbehren würde, welchen §. 367 dem Erwerbe von einem zum Verkehre befugten Gewerbsmanne oder dem im Versteigerungsverfahren sich vollziehenden Erwerbe gewährt. Dadurch rechtfertigt sich die Ausdehnung der Bestimmung des §. 367 a. b. G. B. auf diese neue Art des Erwerbes.

§. 367 allg. b. G. B.: Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweiset, daß er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne, oder gegen Entgelt von jemandem an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung, oder in was immer für anderer Absicht anvertraut hatte. In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu.

§. 270. Alle übrigen gepfändeten Gegenstände sind, sofern sie dem Verkaufe überhaupt unterliegen, öffentlich zu versteigern.

Auch Gegenstände, deren Verkauf aus freier Hand gemäß §. 268 angeordnet wurde, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wenn sie innerhalb drei Wochen nach Ertheilung des gerichtlichen Verkaufsauftrages aus freier Hand nicht verkauft werden.

§. 271. Wenn sich jemand spätestens drei Tage vor dem Versteigerungstermine unter entsprechender Sicherheitsleistung bereit erklärt, die gepfändeten Sachen im ganzen oder größere Partien derselben um einen Preis zu übernehmen, welcher ihren Schätzungswert um mindestens ein Viertel übersteigt, und nebst den etwaigen Schätzungskosten auch alle bisher aufgelaufenen, dem Verpflichteten zur Last fallenden Executionskosten ohne Anrechnung auf den Übernahmepreis zu tragen, so kann das Gericht diesem Antrage nach Einvernehmung des Verpflichteten stattgeben, wenn der betreibende Gläubiger und diejenigen Personen zustimmen, die ein Pfandrecht an diesen Gegenständen erworben haben, deren Forderungen aber durch den Übernahmepreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt werden.

#### Verkauf von Objecten in Pausch und Bogen.

(Mot.) Für Sachen, die keinen Markt- oder Bräsenpreis haben und für welche es daher an ständigen Verkaufsgelegenheiten fehlt, bleibt, aller Bedenken ungeachtet, als Regel nur der Weg der öffentlichen Versteigerung übrig. §. 271 sucht jedoch dasjenige, was diese Versteigerungsart bisher so nachtheilig machte, nach Möglichkeit zu beseitigen oder doch zu mindern. Hieher gehört zunächst der Umstand, daß die zur Versteigerung bestimmten Gegenstände im ganzen oder in größeren Partien noch vor der Versteigerung demjenigen aus freier Hand überlassen werden können, welcher dafür einen den Schätzungswert mindestens um ein Viertel übersteigenden Preis bietet. Es kann sich immerhin ereignen, daß zum Beispiel der Übernehmer eines Geschäftes für die in Execution gezogenen Waren, Geschäftseinrichtungsmittel u. s. w. seines Vorgängers Verwendung hat; um sich dieselben zu erhalten, die Kosten der Neuanschaffung und Neueinrichtung zu ersparen, ist er bereit, einen verhältnismäßigen, den Schätzungswert übersteigenden Betrag dafür zu entrichten. Da die Versteigerung in den seltensten Fällen zu dem Schätzwerte gleichkommenden Meistboten führt, erscheint der

Umstand gerechtfertigt, von der Fortsetzung und Durchführung des Versteigerungsverfahrens dann abzusehen, wenn nicht bloß die Kosten der weiteren Execution erspart, sondern sogar die bisherigen Kosten von dem Unternehmer getragen werden und außerdem ein den Schätzungswert übersteigender Erlös garantiert wird.

Für das weitere Verfahren, einschließlich der Aufschreibung und Einstellung der Versteigerung, gelten die Vorschriften des §. 204.

§. 272. Den Versteigerungstermin bestimmt, sofern nicht das Executionengericht etwas anderes verfügt, das mit dem Vollzuge des Verkaufes betraute Vollstreckungsorgan. Die Bekanntmachung der Versteigerung hat mittels Edictes zu geschehen. Im Edicte sind nebst der Angabe des Ortes und der Zeit der Versteigerung die zu versteigernden Sachen ihrer Gattung nach zu bezeichnen und zu bemerken, ob und wo dieselben vor der Versteigerung besichtigt werden können.

Von der Anberaumung des Versteigerungstermines sind der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger durch Zustellung einer Ausfertigung des Edictes zu verständigen.

§. 273. Zwischen der Pfändung und Versteigerung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Eine Abkürzung dieser Frist ist zulässig, wenn Umstände vorliegen, wegen welcher nach §. 266 der Verkauf des Pfandes vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung gestattet werden kann, oder wenn die längere Aufbewahrung des Pfandstückes unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

Das zur Vornahme der Versteigerung berufene Vollstreckungsorgan hat sich rechtzeitig vor dem Termine von der Zustellung der Versteigerungsbewilligung an die Beteiligten und von der ordnungsmäßigen Bekanntmachung des Versteigerungstermines zu überzeugen und bei wahrgenommenen Mängeln dem Executionengerichte Anzeige zu erstatten. Das Executionengericht hat infolge einer solchen Anzeige im Sinne des §. 175 vorzugehen.

§. 274. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn sich

nicht die Beteiligten über einen anderen Ort einigen oder das Executionengericht auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers gestattet, daß die Gegenstände behufs Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjecten, Sammlungen u. dgl. zulässig.

Um das Versteigerungsergebnis auch nicht unter den zufälligen Localverhältnissen leiden zu lassen, welche etwa einem weiteren Kreise von Personen die Theilnahme an der Versteigerung unmöglich machen, gestattet §. 274 Absatz 1, sowohl zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand, als auch zum Zwecke der Versteigerung der Gegenstände, für welche an anderen Orten eine bessere Verwertung vermuthlich gesunden wird, dorthin zu schicken. Namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen, anderen Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Sammlungen u. s. w. wird es sich empfehlen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Im Verordnungswege können besondere Einrichtungen behufs Vornahme der Versteigerungen in öffentlichen Versteigerungslocalen getroffen werden.

§. 275. Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsorgan vollzogen. Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Verkaufe bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, falls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größeren Wertes handelt, für die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beigezogen werden. Bei Bewertung von Gold- und Silbersachen ist auch der Metallwert anzugeben.

Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung selbst unthunlich ist, hat das Vollstreckungsorgan schon vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen. In allen andern Fällen findet eine vorgängige Schätzung nur auf Begehren und Kosten eines Gläubigers statt; den Ersatz dieser Kosten kann der Gläubiger nur insoweit

beanspruchen, als durch die vorgängige Schätzung die Aufwendung der Kosten für die Beiziehung eines Sachverständigen zur nachträglich erfolgenden Versteigerung entbehrlich wurde.

#### Vorzunehmende Schätzung bei der Versteigerung.

(Not.) Eine selbständige vorgängige Schätzung der zur Versteigerung gelangenden Mobilien soll nicht stattfinden, sondern Schätzung und Versteigerung in der Weise vereinigt werden, dass die zu versteigernden Gegenstände sofort auf Grund des vom Sachverständigen bei der Versteigerung selbst angegebenen Schätzungswertes ausgerufen werden. Eine solche vorgängige Schätzung ist nämlich überall dort entbehrlich, wo nach Beschaffenheit der zu versteigernden Gegenstände die Bemertung derselben den ständig functionierenden Schätzleuten keinerlei Schwierigkeiten macht. Hier ist der Aufwand für die selbständige Abschätzung, Errichtung eines Protokolles u. s. w. nicht zu rechtfertigen. Von den bei der Versteigerung als Bieter erscheinenden Personen wird wohl niemals in das vorhandene Schätzungsprotokoll vor der Versteigerung Einsicht genommen, man besichtigt die Objecte bei der Versteigerung selbst und bietet darauf hin. Das Schätzungsprotokoll ist ein umso überflüssigeres Actenstück, als ja auch die Schätzungssumme für die Höhe der zulässigen oder nicht mehr zulässigen Anbote nach geltendem Rechte nicht entscheidet. Den Executionsaufwand von den Kosten eines solchen Actes zu befreien, ist jedenfalls nothwendig. Sollte im einzelnen Falle die Schätzung der zur Versteigerung gelangenden Sachen bei der Versteigerung selbst unthunlich sein — und darüber zu urtheilen, obsteht dem Vollstreckungsorgane, beziehungsweise, wenn dasselbe im Zweifel ist, über Befragen dem Richter — so wird, demnach nur beim Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses und wo die Vornahme des Actes materiell begründet ist, eine vorgängige Abschätzung stattfinden können. Aber das wird immer nur die Ausnahme zu bilden haben.

Gelangen lediglich Gegenstände zur Versteigerung, welche bereits im Sinne des vorstehenden Absatzes abgeschätzt sind, so ist die Versteigerung ohne Beiziehung eines Sachverständigen abzuhalten.

Die Person des Sachverständigen wird vom Executionsgerichte bestimmt.

§. 276. Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzungswertes (Ausrufspreis) anzubieten.

Die Zuziehung eines Ausrufers kann unterbleiben. Ein Wadium haben die Bieter nicht zu erlegen.

§. 277. Anbote, die nicht wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann mit Zustimmung der übrigen vom Versteigerungstermine zu verständigenden Gläubiger (§. 56) vom Executionsgerichte vor dem Versteigerungstermine auch ein das Drittel des Ausrufspreises übersteigender Betrag als geringstes Gebot festgestellt werden.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerte zugeschlagen werden.

Das Vollstreckungsorgan, das die Versteigerung leitet, hat nach Bekanntgabe des Ausrufspreises den Betrag des geringsten zulässigen Gebotes, und bei Gold- und Silbersachen überdies den Metallwert bekannt zu geben.

§. 278. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im übrigen haben die Vorschriften der §§. 179, 180, Absatz 1, 3 und 5, und §. 181, Absatz 1 und 3, auch auf die Versteigerung beweglicher Sachen Anwendung zu finden.

Die zu versteigernden Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft und müssen vom Meistbietenden sofort übernommen werden. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

Hat der Ersteher den Kaufpreis nicht bis zum Schlusse der Versteigerung erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termine neuerlich anzubieten. Der Meistbietende wird bei dieser neuerlichen Versteigerung zu einem Anbote nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. In Bezug auf die Hereinbringung des Ausfalles am Kaufpreise gilt die Bestimmung des §. 155, Absatz 2.

§. 279. Die Versteigerung wird geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderungen sämtlicher mittels Verkaufes Execution führender Gläubiger und zur Deckung aller Neben-



gebühren dieser Forderungen sowie der Kosten der Execution hinreicht.

Für das im Versteigerungstermin aufzunehmende Protokoll haben die Bestimmungen des §. 194, Z. 1 und 2, sinngemäß Anwendung zu finden. Außerdem sind im Protokolle nebst den Ausrufspreisen die erzielten Meistbote und die Käufer anzugeben.

Der bewirkte Verkauf gepfändeter Gegenstände ist im Pfändungsregister anzumerken.

§. 280. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten kann das Executionsgericht, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vortheile gereicht, nach Einvernehmung des Verpflichteten anordnen, daß die Verwertung von gepfändeten Sachen, die nicht zu den im §. 268 bezeichneten Gegenständen gehören und hinsichtlich deren auch kein Übernahmsantrag nach §. 271 vorliegt, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung stattzufinden hat. Die Einvernehmung des Verpflichteten ist nicht erforderlich, wenn Sachen verwertet werden sollen, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen oder beträchtlich an Wert verlieren würden.

Eine gleiche Anordnung ist auf Antrag oder von amtswegen zu erlassen, wenn bei der Versteigerung das geringste Gebot für einzelne Sachen nicht erreicht wurde; jedoch darf auch bei dieser Verwertung nicht unter ein Drittel des Schätzungswertes und bei Gold- und Silbersachen, falls der Metallwert höher ist, nicht unter diesen herabgegangen werden.

(Mot.) Um die Mobilarexecution lebendig zu gestalten und den geschäftlichen Vorgängen und Gepflogenheiten des gewöhnlichen Lebens anzubequemen, muß es daher auch möglich gemacht werden, selbst in denjenigen Fällen, in welchen regelmäßig nur der Weg der öffentlichen Versteigerung übrig bleibt, aus besonderen ausnahmsweisen Rücksichten zu einer anderen Art der Verwertung des Executionsobjectes schreiten zu können. Die Regel darf keine so starre sein, daß ihr auch die gegebenenfalls nach einer anderen Lösung verlangenden Interessen unbedingt geopfert werden müßten. Dem sucht §. 280 Absatz 1, durch die Bestimmung entgegenkommen zu sollen, daß auch die Verwertung solcher Objecte, die an und

für sich weder einen Markt- noch Börsenpreis haben, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung stattfinden könne, wenn dies den Beteiligten offenbar zum Vortheile gereicht. Durch diese Bestimmung erlangt das Gericht die Befähigung, die Verwertung frei gestaltend den wirtschaftlichen Anforderungen des Falles entsprechend einzurichten. Es wird möglich sein, den Verkauf der jeweiligen wirtschaftlichen Lage anzupassen, statt wie jetzt denselben unbekümmert um die sonstigen Verhältnisse und ohne Rücksicht auf die aus der Nichtbeachtung derselben sich ergebenden wirtschaftlichen Nachteile nach einem festen Schema vorzunehmen.

Im Verordnungswege können besondere Einrichtungen behufs Verwertung jener Pfandstücke getroffen werden, hinsichtlich welcher bei der Versteigerung ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wurde.

§. 281. Auf Antrag kann das Executionsgericht gestatten, daß Pfandgegenstände geringeren Wertes, deren Verkauf bewilligt wurde, ohne vorausgegangene besondere Bekanntmachung ihrer Versteigerung bei einer gegen einen anderen Verpflichteten oder zu Gunsten eines anderen Gläubigers anberaumen und bekanntgemachten Versteigerung versteigert werden.

*Pfandobjecte geringeren Wertes.*

(Mot.) Dem Gesichtspunkte einer thunlichsten Kostenersparung entspringt die Bestimmung, daß Pfandgegenstände geringeren Wertes, deren Verkauf bewilligt wurde, in ein hinsichtlich anderer Vermögensobjecte anhängiges Verkaufs- und Versteigerungsverfahren einbezogen werden können. Es entfällt also die Nothwendigkeit einer besonderen Anberaumung, Bekanntmachung und Abhaltung eines Versteigerungstermines, es vertheilen sich die Kosten der Versteigerung dann auf einen arößeren Kreis von Vermögensobjecten, und infolge dieser Einbeziehung kommt beiden Gruppen von Pfandgläubigern ein relativ großer Theil des Pfandwertes zugute.

§. 282. In Ansehung des Absteuens von der Execution, der Fortsetzung des Verkaufsverfahrens auf Antrag eines beigetretenen Gläubigers, sowie der Einstellung und Aufschubung eines Verkaufsverfahrens haben die Vorschriften der §§. 200, Z. 3 und 4, 203, Absatz 2 und 206, Absatz 1 sinngemäß Anwendung zu finden.

Im Falle einer nach §. 206 beantragten Fortsetzung des Verkaufsverfahrens sind die Gläubiger, wider welche der Einstellungs- oder Aufschubungsgrund wirkt, nach

Maßgabe des ihnen allenfalls zustehenden Pfandrechtes aus dem Verkaufserlöse zu befriedigen.

Von der Einstellung oder Aufschiebung des Verkaufsverfahrens sind lediglich die im §. 272, Absatz 2, genannten Personen zu verständigen. Die Einstellung des Verkaufsverfahrens ist im Pfändungsregister anzumerken.

#### Verwendung des Verkaufserlöses.

§. 283. Aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse, einschließlich der gemäß §. 271 verfallenen Sicherheit und des vom säumigen Meistbietenden gemäß §. 278 geleisteten Ersatzes, hat das Vollstreckungsorgan, wenn die Execution nur zu Gunsten desjenigen Gläubigers geführt wird, dem nach Inhalt der Pfändungsacten das alleinige oder das erste Pfandrecht an den verkauften Gegenständen zusteht, diesem Gläubiger den nach Abzug der Versteigerungs- und Schätzungskosten erübrigenden, zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderung sammt Nebengebühren erforderlichen Betrag zu übergeben.

Bei verzinslichen Forderungen sind die Zinsen, soweit sie nicht verzährt sind, bis zum Versteigerungstermine zu berechnen.

Die Ausfolgung dieser Beträge an den betreibenden Gläubiger gilt als Zahlung der Verpflichteten.

Ein etwa verbleibender Rest ist, sofern nicht ein nachfolgender Pfandgläubiger inzwischen darauf gegriffen hat, dem Verpflichteten auszufolgen.

(Mot.) Die Verwendung des Verkaufserlöses ist eine verhältnismäßig einfache, wenn die Execution lediglich zu Gunsten eines einzigen Gläubigers stattfand, der überdies nach Inhalt des Pfändungsregisters in erster Priorität zu befriedigen ist; der zu Händen des Vollstreckungsorganes, welches den Versteigerungstermin leitet, erlegte Erlös wird dann sofort, nach Maßgabe der Zulänglichkeit oder der Größe der Forderung des betreibenden Gläubigers, diesem ausgehändigt. Für diese Einrichtung sprechen dieselben Erwägungen, welche früher zu Gunsten der Vorschrift angeführt wurden, daß ein bei der Pfändungsvornahme vom Verpflichteten dem Vollstreckungsorgane ausbezahlter Betrag unmittelbar von letzterem dem betreibenden Gläubiger abgeführt werden könne.

§. 284. Begehrt der betreibende Gläubiger den Ersatz von noch nicht gerichtlich festgestellten Executionskosten, so hat er gleichzeitig dem Vollstreckungsorgan das Verzeichnis dieser Kosten vorzulegen. Die bezüglichen Kosten sind in diesem Falle auf Anzeige des Vollstreckungsorganes durch das Executionsgericht zu bestimmen.

Den nach Angabe des Gläubigers zur Deckung der angeprochenen Kosten erforderlichen Betrag hat das Vollstreckungsorgan zurückzubehalten und in der Gerichtskanzlei zu erlegen. In gleicher Weise ist mit dem Betrage zu verfahren, der vom Vollstreckungsorgan zur Deckung der Versteigerungskosten, einschließlich der für die Abschätzung der versteigerten Gegenstände zu entrichtenden Sachverständigengebühren, zurückbehalten wird.

Werden die erlegten Summen durch die dem betreibenden Gläubiger gerichtlich zuerkannten Kosten oder durch die gerichtlich bestimmten Versteigerungs- und Schätzungskosten nicht erschöpft, so ist der Restbetrag zur ferneren Befriedigung des betreibenden Gläubigers oder nach voller Tilgung seiner Ansprüche im Sinne des §. 283, letzter Absatz, zu verwenden.

Das Begehren um Kostenersatz muß vom betreibenden Gläubiger bei sonstigem Ausgange vor Beendigung des Versteigerungstermines gestellt werden.

#### Festsetzung und Berichtigung der Kosten.

(Mot.) In dem Executionsauftrage hat das Vollstreckungsorgan die Forderung des betreibenden Gläubigers nach Capital und Nebengebühren bezeichnet, und nur insofern der Ersatz bisher noch nicht bestimmter Kosten beansprucht wird, ist eine Ergänzung des Verfahrens durch den richterlichen Ausspruch über die Kosten noch notwendig. Denn die Bestimmung dieser Kosten wird dem Gerichte überlassen, und für die Berichtigung der Kosten kann vom Vollstreckungsorgan nur insofern vorgesorgt werden, als der nach Angabe des betreibenden Gläubigers zur Deckung der Kosten notwendige Betrag vom Erlöse einstweilen zurückbehalten wird. Soweit dann dieser Betrag nach Maßgabe der Kostenbestimmung nicht zu Gunsten des betreibenden Gläubigers zu verwenden ist, gebührt derselbe, wenn nicht anderweitig darauf gegriffen wurde, dem Verpflichteten. Es dürfte sich ferner empfehlen, die Begleichung der eigentlichen Versteigerungskosten, sowie der für die Abschätzung zu entrichtenden Sachverständigengebühr nicht dem betreibenden Gläubiger aufzutragen, sondern diese Kosten unmittelbar durch das

Vollstreckungsorgan aus dem Feilbietungserlöse berechtigen zu lassen. Es wird dadurch eine Reihe gerichtlicher Aufträge, Weisungen und Transactionen vermieden, welche eintreten müßten, wenn die Sachverständigen und sonstigen Ansprecher an den betreibenden Gläubiger gewiesen, dieser zur Begleichung beauftragt und bei der Bestimmung der ihm zu ersehenden Kosten auf diese Pflicht zur Zahlung der Versteigerungs- und Sachverständigengebühren Rücksicht genommen würde.

§. 285. Steht dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt der Pfändungsacten nicht das alleinige oder das erste Pfandrecht zu oder hat die Versteigerung zu Gunsten mehrerer betreibender Gläubiger stattgefunden, so ist der Erlös vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Executionsgerichte zu vertheilen.

Wenn der Erlös bis zur Vertheilung fruchtbringend angelegt wurde, sind die Zinsen zur Vertheilungsmasse zu schlagen; desgleichen ist die gemäß §. 271 verfallene Sicherheit und der vom säumigen Meistbietenden gemäß §. 278 geleistete Er satz in die Vertheilungsmasse einzu-beziehen.

Die Vertheilungstagsatzung ist vom Executionsgerichte von amtswegen anzuberaumen. Zur Tagsatzung sind der Verpflichtete und alle aus den Pfändungsacten ersichtlichen, noch nicht vollständig befriedigten Gläubiger zu laden, deren Pfandrecht nicht bereits gemäß §. 256, Absatz 2, erloschen ist. Die Gläubiger sind zugleich aufzufordern, ihre Ansprüche an Capital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich dieselben nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Vertheilung nur insoweit berücksichtigt würden, als zu Gunsten derselben die Execution durch Versteigerung bewilligt wurde.

#### Die Vertheilungstagsatzung.

(Not.) Findet die Execution zu Gunsten eines Pfandgläubigers erster Priorität statt, so ist mit Ausnahme der etwa noch notwendigen ergänzenden Kostenbestimmung mit dem Versteigerungsacte selbst auch schon die Execution zum Abschlusse gelangt. Eine solche unmittelbar rasche Erledigung ist jedoch dann ausgeschlossen,

wenn dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt des Pfändungsregisters andere Berechtigte vorausgehen, so daß der Erlös nur unter Berücksichtigung der Befriedigungsansprüche jener Berechtigten zu Gunsten des betreibenden Gläubigers verwendet werden kann. Daselbe gilt dann, wenn etwa gleichzeitig zu Gunsten mehrerer betreibender und beigetretener Gläubiger die Versteigerung stattgefunden hat. Hier kann dem Vollstreckungsorgane die Vertheilung des Erlöses nicht überlassen werden; es muß ein gerichtliches Verfahren stattfinden, für welches die Vertheilungsverhandlung des Immobiliarexecutionsverfahrens das Vorbild gab, wenngleich hier mit Rücksicht auf die Gestaltung der belastenden Rechte die Verhältnisse ungleich einfachere sind. Da die Versteigerung nur gegen Barzahlung stattfindet und somit der Bericht des Vollstreckungsorganes über die vollzogene Versteigerung dem Gerichte zugleich die Gewissheit gibt, daß die zur Vertheilung zu verwendenden Beträge auch thatsächlich bereits vorhanden sind, so ist hier dem Gerichte zur Pflicht gemacht worden, die Vertheilungstagsatzung von amtswegen anzuberaumen. Zur Vertheilungstagsatzung sind dann die aus dem Pfändungsacte zu ersehenden Gläubiger zu laden und unter diese ist der Erlös nach Maßgabe ihrer Pfandrechte zu vertheilen.

§. 286. Das Executionsgericht hat bei der Vertheilung des Erlöses unter sinngemäßer Anwendung der §§. 212 bis 214, 229, 231 bis 234 und 236 vorzugehen.

Aus der Vertheilungsmasse sind zunächst die Kosten der Schätzung und der Versteigerung und sodann die rechtzeitig angemeldeten Pfandforderungen sowie die vollstreckbaren Forderungen, zu deren Hereinbringung die Versteigerung bewilligt wurde, zu berücksichtigen. Der Betrag der Forderungen ist nach der Anmeldung und deren Belegen sowie nach den gerichtlichen Executionsbewilligungen zu berechnen.

Unbeschadet des Vorranges, den Zölle, Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben und Vermögensstrafen genießen oder der für einzelne Forderungen durch den Bestand eines gesetzlichen oder vertragmäßigen Pfandrechtes begründet wird, ist für die Bezahlung der oben bezeichneten Forderungen die nach der gerichtlichen Pfändung zu beurtheilende Rangordnung entscheidend.

In Ansehung der Berichtigung von Zinsen, wiederkehrenden Zahlungen, Proceß- und Executionskosten sind

die in §§. 216, 217, 218, Absatz 1 und 219 aufgestellten Grundzüge anzuwenden.

§. 287. Nach Rechtskraft des Vertheilungsbeschlusses hat das Executionsgericht, soweit nicht betreffs einzelner Posten die Erledigung im Rechtswege abgewartet werden muß, von amtswegen dem Depositen- oder Steueramte die Namen der in Ansehung des Erlöses bezugsberechtigten Personen und die denselben auszufolgenden Beträge anzugeben und die bezugsberechtigten Personen unter Bekanntgabe der ihnen zukommenden Beträge zur Behebung derselben anzuweisen.

Wenn es zur Vereinfachung dienlich scheint und insbesondere, wenn bei der Vertheilungstagsatzung von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wurde, können diese Verfügungen, vorbehaltlich des Eintrittes der Rechtskraft, schon in dem Vertheilungsbeschlusse getroffen werden.

§. 288. Die Bestimmungen der §§. 283 bis 287 haben für die Verwendung des Erlöses sinngemäß zu gelten, der bei einem Verkaufe aus freier Hand erzielt wurde. Das Begehren um Kostenersatz muß in diesem Falle vom betreibenden Gläubiger bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der in §. 74, Absatz 2, festgesetzten Frist gestellt werden. Vor Ablauf dieser Frist darf dem Verpflichteten von dem erzielten Erlöse nichts ausgefolgt werden.

#### Recurs.

§. 289. Gegen Beschlüsse, durch welche die Verwahrung gepfändeter Gegenstände, deren Schätzung vor dem Versteigerungstermine, die Überfendung an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufes oder die Einziehung der gepfändeten Gegenstände in die in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, ferner gegen den Beschlusse, welcher den Versteigerungstermin bestimmt, findet ein Recurs nicht statt.

## Zweite Abtheilung.

### Execuction auf Geldforderungen.

#### Unpfändbare Ansprüche.

§. 290. Unbeschadet der in anderen Gesetzen und sonst giltigen Anordnungen in Ansehung von Geldforderungen festgestellten Executionsbeschränkungen sind der Execuction gänzlich entzogen:

1. Gnadengaben und diejenigen Almosen, Pfründengelder und ähnliche Unterstützungen, welche den der Armenpflege unterstehenden Personen aus Stiftungen, Gemeindecassen oder aus anderen öffentlichen Cassen angewiesen sind, sowie die aus dem Verhältnisse der Theilnahme an Kranken- und Leichenvereinen zustehenden Ansprüche;

#### Executionsbeschränkungen hinsichtlich der Kranken- und Leichenvereine.

Bezüglich der unpfändbaren Ansprüche, die der §. 278 der Ausschüßsanträge des Abgeordnetenhauses behandelt, wurde von der Herrenhauscommission und später übereinstimmend von der gemeinsamen Conferenz in Ziffer 1 eine Ausbehnung und in Ziffer 2 eine Beschränkung vorgenommen. Der Execuction sollen nach Ziffer 1 gänzlich entzogen werden: Ansprüche, welche aus dem Verhältnisse der Theilnahme an Leichenvereinen zustehen. Es spricht aber wohl derselbe socialpolitische Grund, der für diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, auch für die Einziehung jener Ansprüche, welche aus der Theilnahme an Krankenvereinen resultieren, und zwar dies umsomehr, als diese beiden Kategorien von Versicherungscassen praktisch gar nicht von einander getrennt werden können. In den meisten dieser Vereine wird übrigens gegen den Erlag einer einheitlichen Prämie für den Fall der Krankheit Krankengeld und im Falle des Todes ein Beitrag zu den Leichenkosten gewährt. Mittels des Krankengeldes soll die versicherte Person in die Lage gesetzt werden, ihre Gesundheit und daher ihre Erwerbsfähigkeit wieder zu erlangen. Dies ist die erste Voraussetzung ihres möglichen wirtschaftlichen Fortbestandes, und es liegt daher ganz im Sinne des von der Executionsordnung auch in anderen Fällen eingenommenen Standpunktes, daß sich die Execuction auf solche Krankengelder nicht erstrecken kann.

2. Versicherungssummen, welche dem Verpflichteten aus einem über die Versicherung eines Gebäudes oder des Zubehörs einer Liegenschaft geschlossenen Vertrage gebühren, wenn diese Summen statutengemäß zum Wiederaufbau

oder zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes oder zur Ergänzung des Zubehörs verwendet werden müssen;

Dagegen hat die Herrenhauscommission — wohl mit Recht — in Ziffer 2 Versicherungssummen, welche dem Verpflichteten aus der Versicherung eines Gebäudes zustehen, nur dann ausgenommen, wenn diese Summen wirklich zur Wiederherstellung bloß bestimmt sind; denn eine Einschränkung der Execution in dieser Hinsicht ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Versicherungssummen ihrem eigentlichen wirtschaftlichen Zwecke zugeführt werden, wäre aber nicht zu rechtfertigen, wenn der Execut diese Versicherungssumme zu irgend einem anderen Zwecke zu gebrauchen in der Lage ist.

3. Vorschüsse, welche aus den mit staatlicher Genehmigung zur Approvisionierung bestehenden Cassen zu leisten sind.

§. 291. Nur insoweit der Jahresbezug die Summe von fünfshundert Gulden übersteigt, sind der Execution unterworfen:

1. Unterhaltsgelder und Pensionen, welche aus Stiftungen oder von Anstalten verabreicht werden, die zum Zwecke der Unterstützung errichtet sind, soferne diese Unterhaltsgelder und Pensionen nicht gemäß §. 290, Z. 1, der Execution ganz entzogen sind;

2. Unterhaltsgelder und Renten, die dem Verpflichteten auf Grund von Versicherungsverträgen ausbezahlt werden, sowie auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderungen, falls der Verpflichtete erwerbsunfähig und genöthigt ist, von diesen Unterhaltsgeldern und Renten zu leben;

#### Execution auf Unterstützungsbeiträge.

(Vericht der gem. C.)

Der §. 279 der Ausschussanträge entzieht Unterstützungsbeiträge, die aus Stiftungen verabreicht werden, insoweit der Execution, als dieselben die Summe von 500 fl. nicht übersteigen. Diesen Gedanken hat die Herrenhauscommission und in Uebereinstimmung mit ihr auch der Permanenzausschuss des Abgeordnetenhauses in dem neuen §. 291 in mehrfacher Richtung ausgestaltet. Der genannte Paragraph geht von dem Gedanken aus, daß der Jahresbezug von 500 fl. in einer Reihe von Fällen ein executionsfreies Minimum repräsentieren solle, und zwar nicht nur — wie der Ausschussantrag will — wenn diese Unterhaltsgelder oder Pensionen aus Stiftungen herrühren, sondern auch von anderen

Anstalten verabreicht werden, die zum Zwecke der Unterstützung errichtet sind. Diese Erweiterung rechtfertigt sich dadurch, daß es eine Reihe von Instituten gibt, welche man stricte als Stiftungen nicht bezeichnen kann, die aber als Unterstützungsanstalten, Pensionsanstalten, Versorgungsanstalten zc. sich kennzeichnen, dieselben Zwecke verfolgen, wie eine Stiftung und deren Bezugsberechtigte aus allgemein menschlichen Gründen dieselbe Rücksicht verdienen wie diejenigen, welche Unterhaltsgelder aus einer Stiftung beziehen. Der betreffende Paragraph geht aber noch einen Schritt weiter, indem er auch solche Unterhaltsgelder und Renten (immer mit der Grenze von 500 fl.) der Execution entzieht, die dem Versicherten auf Grund von Versicherungsverträgen ausbezahlt werden oder die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschrift als Alimente gebühren, glaubt jedoch für diese beiden letzteren Fälle die Voraussetzung beifügen zu müssen, daß die Executionbeschränkungen in diesen Fällen nur dann eintreten sollen, wenn der Verpflichtete erwerbsunfähig und zugleich genöthigt ist, von diesen Bezügen zu leben. Wiewohl der allgemeine Fall, daß sich jemand durch einen Versicherungsbeitrag versorgt, eine Analogie mit der Versorgung durch einen Unterstützungsbeitrag von Seite einer Stiftung oder Anstalt darbietet, so mußte hier doch durch die beigefügte Voraussetzung der Möglichkeit eines Mißbrauches vorgebeugt werden, welche leicht darin bestehen könnte, daß jemand für sich und mehrere Familienmitglieder Versicherungsbeträge durch Erlag eines Capitaless bei einer Versicherungsanstalt sichert, seine Gläubiger dadurch schädigt und sich, wiewohl er vielleicht erwerbsfähig ist, ein executionsfreies Existenzminimum sichert, welches durch nichts gerechtfertigt werden könnte.

3. die wegen einer Körperverletzung zu entrichtenden Geldrenten.

Von den Einlagen in die bei Fabriken und gewerbschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Unternehmungen bestehenden Sparcassen oder Sparvereine, in welche lediglich gewerbliche Arbeiter dieses Betriebes Einlagen machen können, unterliegt nur der die Summe von fünfshundert Gulden übersteigende Betrag der Execution.

Daß für die gewerblichen Arbeiter eine Bestimmung aufgenommen wurde, wonach von den Einlagen, die sie in Fabriksparcassen oder in anderen Sparvereinen gemacht haben, nur der die Summe von 500 fl. übersteigende Capitalbetrag der Execution unterworfen werden kann, rechtfertigt sich wohl durch die Erwägung, daß einerseits der Sparfuss dieser Bevölkerungsschicht durch diese Bestimmung gepflegt werden soll, andererseits damit, daß dem gewerblichen Arbeiter ein gewisses Minimum an Mitteln belassen werden soll, damit er nicht gänzlich verarmt und außer Stande gesetzt werde, seinen gewerblichen Beruf weiter auszuüben.

Wenn einer Person mehrere der in §. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche zustehen, ist die Execution auf dieselben mit der Maßgabe zulässig, daß dem Verpflichteten ein Jahresbezug von fünfhundert Gulden freibleiben muß.

§. 292. Wenn wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes auf die im §. 291 angeführten Bezüge und Forderungen Execution geführt wird, ist nur die Hälfte der dort als frei erklärten Beträge der Execution entzogen.

Soweit für einzelne der bezeichneten Bezüge und Forderungen durch bestehende Privilegien oder andere darüber ergangene noch gültige Anordnungen eine über die vorgedachten Bestimmungen hinausreichende Freiheit von der Execution gewährt wird, hat es bei derselben zu verbleiben.

§. 293. Die Anwendung der Bestimmungen der §§. 290 bis 292 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Abereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Geschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

#### Pfändung.

§. 294. Die Execution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt mittels Pfändung derselben. Sofern nicht die Bestimmung des §. 296 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Gericht, welches die Execution bewilligt, dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichteten selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu unterfagen.

(Not.) Die Execution auf Geldforderungen zerfällt naturgemäß in zwei Theile. Dem betreibenden Gläubiger muß zunächst die Forderung, auf welche er behufs seiner Vertheidigung greifen will, erhalten werden, und wenn so die fortdauernde Existenz des Executionsobjectes gesichert erscheint, ist an die Verwertung dieses Vermögensbe standtheiles zu schreiten. Beides kann gleichzeitig begehrt

werden, aber die Ausführung fällt schon aus dem Grunde von selbst auseinander, weil behufs Erhaltung der Forderung gegen den Drittschuldner Vorkehrungen nothwendig sind, während die Verwertung ohne Heranziehung des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und anderer Personen nicht stattfinden kann. Es ist also vor allem zu verhindern, daß der Drittschuldner zu einer Zeit, in welcher von einem Gläubiger des Verpflichteten bereits Execution auf diese Forderung ange sucht wurde, seine Verbindlichkeit gegenüber dem Verpflichteten erfülle und dadurch dem Gläubiger unbewußt ein Executionsobject entziehe; der Gläubiger muß sichergestellt werden, daß im Verhältnisse zwischen dem Verpflichteten und dem Drittschuldner nichts mehr geschehe, was den Intentionen des betreibenden Gläubigers nachtheilig sein und ihm präjudicieren könnte. Zu diesem Zwecke hat das Gericht, sobald ein Antrag auf Vollstreckung in Geldforderungen bei Gericht gestellt wird, dem Drittschuldner die Bezahlung an den Executen zu verbieten. Es ist gleichgiltig, in welcher Gestalt das Executionsan suchen an das Gericht gelangt. Auch dann, wenn der betreibende Gläubiger unmittelbar um die Überweisung der Forderung an sucht, wird der Antrag auf Pfändung als im Überweisungsantrag inbe griffen anzusehen sein. Dem wider den Drittschuldner ergehenden Zahlungsverbote hat das an den Executen gerichtete Verbot zur Seite zu gehen, sich jeder Verfü gung über seine Forderung oder das für dieselbe etwa bestellte Pfand zu enthalten. Dieses ergänzende Verbot ist nothwendig, um einerseits die Position des Drittschuldners im Verhältnisse zu seinem Gläubiger (dem Verpflichteten) besser zu gestalten, die Zahlungsverweigerung des Drittschuldners formell zu sanctionieren, und andererseits, um zugleich den Executen an weiteren Dispositionen und namentlich an der Abtretung der ezequierten Forderung insoferne zu hindern, als er weiß, daß jede weitere Disposition ihn jetzt dem Executionsführer noch überdies schädenerkennlich macht.

Sowohl dem Drittschuldner wie dem Verpflichteten ist hiebei mitzuthellen, daß der betreibende Gläubiger an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat.

Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen. Sofern die Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner im Inlande zu geschehen hat, ist sie nicht durch die Post, sondern durch ein anderes Zustellungsorgan zu vollziehen.

Hinsichtlich der Erlassung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner sieht das Gesetz von der sonst regelmäßigen Vermittelung der Benachrichtigung durch die Post ab und verfügt, daß die Zu-

stellung durch ein anderes Zustellungsorgan zu bewerkstelligen ist. Es geschieht dies vorwiegend deshalb, um besser Schwierigkeiten auszuweichen, die sich daraus ergeben könnten, daß der Drittschuldner die ordnungsmäßig geschehene Benachrichtigung oder die thatsächlich erlangte Kenntnis vom Zahlungsverbote nachträglich in Abrede stellt, oder die Zustellungsannahme verweigert und, wenn auch nichts anderes, so doch das dadurch erreicht, daß er in der Zwischenzeit, ohne gegen die Norm des §. 294 zu verstoßen, dem Verpflichteten Zahlung leisten kann. Namentlich letzterer Gesichtspunkt: die möglichst rasche Verbeiführung desjenigen Zustandes, in welchem der Drittschuldner durch Zahlung an den Verpflichteten sich nicht mehr zu liberieren vermag, rechtfertigt die Ausnahme von den sonstigen Zustellungsgrundsätzen.

Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot im Wege des Recurses anfechten.

§. 295. Wird auf eine Geldforderung Execution geführt, die dem Verpflichteten wider das Arar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebührt, so ist das Zahlungsverbot sowohl der Casse, aus welcher der Verpflichtete die Zahlung anzusprechen hat, als auch der Behörde zuzustellen, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist. Mit Zustellung des Zahlungsverbotes an letztere Behörde ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Die Angabe der Casse, bei der die Zahlung zu geschehen hat, obliegt dem betreibenden Gläubiger. Inwieferne die Casse infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Verpflichteten vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den für die einzelne Casse geltenden Vorschriften.

Die vom Zahlungsverbote verständigte Behörde kann, falls sie die Executionsführung auf die gepfändete Forderung als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet, sowohl wegen Unzulässigkeit der Executionsführung dem Gerichte Anzeige erstatten (§. 39, Absatz 2), als auch das Zahlungsverbot im Wege des Recurses anfechten.

§. 296. Die Pfändung von Forderungen aus Wechselfeln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie von Forderungen aus nicht indossablen Checks, kaufmännischen Anweisungen

und Verpflichtungsscheinen und aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschußcassen wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere zufolge Auftrages des Executionsgerichtes unter Ausnahme eines Pfändungsprotokolles (§§. 253, 254, Absatz 1) an sich nimmt und bei Gericht oder in der Gerichtskanzlei erlegt.

Für eine später zu Gunsten eines anderen Gläubigers bewilligte Pfändung derselben Forderung gilt die Bestimmung des §. 257.

§. 297. Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstige Handlungen zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus den im §. 296 bezeichneten Papieren sind, insolange das Papier bei Gericht erliegt, zufolge Ermächtigung des Executionsgerichtes durch das Vollstreckungsorgan an Stelle des Verpflichteten vorzunehmen. Die Ermächtigung, solche Handlungen mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen, kann dem Vollstreckungsorgan von amtswegen oder auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers erteilt werden.

Insbesondere kann das Vollstreckungsorgan vom Executionsgerichte, falls Gefahr im Verzuge ist, ermächtigt werden, die fällige Forderung aus einem derartigen bei Gericht erliegenden Papier einzuziehen. Die eingehenden Beträge sind gerichtlich zu hinterlegen; das für den betreibenden Gläubiger an der Forderung begründete Pfandrecht erstreckt sich auf diese Forderungseingänge.

Wenn die Einklagung der Forderung zur Unterbrechung der Verjährung oder zur Vermeidung sonstiger Nachtheile nöthig erscheint, hat das Executionsgericht von amtswegen oder auf Antrag zu diesem Zwecke einen Curator zu bestellen.

#### Pfändung auf Wechselforderungen und indossable Papiere.

(Not.) Die Bestimmungen des geltenden Rechtes mußten namentlich in Ansehung der Pfändung von Forderungen aus Wechselfeln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren ergänzt werden. Hierüber fehlen bisher irgend welche genauere Vorschriften; dies macht sich vor allem in der Weise fühlbar, daß die Bedingungen des Pfandrechtsverwerbes in der Rechtsprechung vielfach besritten sind, aber noch wichtiger ist ein anderer Nachtheil. Wenn auf ein solches indossables Papier Execution geführt und Executions- und Sicherungsverfahren.



dieses nach Analogie der körperlichen Sachen durch Pfändung und Übernahme zu gerichtlicher Verwahrung in Vollstreckung gezogen wird, so können sich aus der analogen Anwendung der für die Execution in körperliche Sachen geltenden Vorschriften, insofern Schwierigkeiten ergeben, als der Wechsel beispielsweise nach der Pfändung fällig wird und nun in der verhältnismäßig kurzen Zeit, in welcher die zur Erhaltung und Geltendmachung von Wechselrechten notwendigen Handlungen zumeist vorzunehmen sind, nichts vorgekehrt werden kann; das Gesuch um Versteigerung der Wechselforderung oder um Einantwortung derselben ist z. B. noch nicht erlebigt und deshalb zweifelhaft, wer materiell zur Zeit über die Wechselforderung verfügen darf. Soll also eine Execution in derartige Forderungen stattfinden können, so waren vor allem in dieser dargelegten Beziehung ergänzende Vorschriften notwendig, durch welche es einerseits ermöglicht wird, daß der Gläubiger auf solche Forderungen Execution führt, die es aber zugleich andererseits verbieten, daß die Executionsführung selbst die Quelle und Ursache der Vernichtung der Forderung werde. Diesen Bedürfnissen sucht §. 297 abzuhelfen. Die Pfändung inoffizieller Forderungen ist selbstverständlich mit der Besitznahme des fraglichen Papiers verbunden. Es ließe sich nicht vertheidigen, von der in der Beschlagnahme des Papiers gelegenen unbedingten Sicherung des Gläubigers gegen alle weiteren Verfügungen des Verpflichteten abzusehen. Sind nun in der Zwischenzeit, das heißt nach Beschlagnahme des Papiers und bis zur Entscheidung über die Art der Verwertung der gepfändeten Forderung behufs Erhaltung derselben noch irgend welche Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen oder andere Schritte notwendig, so sollen dieselben über Auftrag des Gerichtes unmittelbar durch die Vollstreckungsorgane vorgenommen werden können, ohne daß es einer Zwangsverwaltung bedarf; falls der drohenden Gefahr der Verjährung vorgebeugt werden muß, kann sogar vor Entscheidung über die Verwertungsweise noch eine Einklagung der Forderung durch einen von amts wegen oder über Antrag zu bestellenden Curator stattfinden. Die Vorschriften des §. 297 gewähren zum Schutze und zur Erhaltung der gepfändeten Forderung freiesten Spielraum, und es wird im Bestande dieser Bestimmung auch in Ansehung so rasch fälliger und zu realisierender Forderungen, wie es beispielsweise Wechselforderungen sind, ohne Beunruhigung mit der Eventualität eines längeren, zwischen Pfändung und Beschlußfassung über die Verwertung sich einschleibenden Zeitraumes gerechnet werden können. Die Vornahme dieser die Forderung erhaltenden Acte durch die Vollstreckungsorgane hat zugleich den Vortheil größter Billigkeit. Allerdings legt diese neue Bestimmung dem Richter die Pflicht auf, sobald ihm über die Beschlagnahme einer Forderung aus inoffiziellen Papieren berichtet wird, sich diese vorweisen zu lassen und nach dem Inhalte derselben zu beurtheilen und zu entscheiden, ob und welche Sicherungsmaßregeln schon zur Zeit stattfinden müssen. Doch nur von den notwendigen Rechtsausübungshand-

lungen ist hier die Rede; wo an die Unterlassung solcher Ausübungshandlungen für den Gläubiger oder Verpflichteten Nachteile nicht gebunden sind, wird der Richter auch nicht durch Verfügung über die Ausübung des Forderungsrechtes den etwaigen Anträgen der Execution führenden Gläubiger oder den Beschlußfassungen der Theilhaftigen vorgehen dürfen. §. 297 denkt an einen vom Richter zu gewährenden conservirenden Schutz und nicht an eine Befreiung der Execution führenden Gläubiger durch die richterliche Verfügung.

§. 298. Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen (§. 259). Der Antrag auf Einleitung der Verwahrung kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Forderungspfändung verbunden oder abgesehen nach Bewilligung der Pfändung beim Executiontsgerichte gestellt werden.

§. 299. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen.

Durch Pfändung eines Dienstinkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Verpflichtete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung.

Einigen Unsicherheiten ein Ende zu machen, welche in der Rechtsprechung hinsichtlich der Execution in Gehalts- oder sonstige fortlaufende Bezüge hervorgetreten sind, ist §. 299 bestimmt. Von einer Erstreckung des Pfandrechtes auf spätere höhere Bezüge kann selbstverständlich nur die Rede sein, wenn der ursprüngliche Bezug zur Zeit der Pfändung wenigstens schon zum Theile der Execution unterworfen war.

§. 300. Wird von mehreren Gläubigern zu verschiedenen Zeiten die Pfändung derselben Forderung erwirkt, so ist für die Beurtheilung der Priorität der hiedurch erworbenen Rechte bei Forderungen aus den in §. 296 bezeichneten Papieren der Zeitpunkt maßgebend,

in dem das Papier vom Vollstreckungsorgane in Verwahrung genommen oder die spätere Pfändung auf dem bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle angemerkt wurde.

In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zu Gunsten der einzelnen Gläubiger erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen an das Arar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond an die Behörde gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

#### Rangordnung der Pfändungen auf Forderungen.

(Mot.) Da sich §. 300 nicht auf bisherlich sichergestellte Forderungen bezieht, so konnte für die Feststellung der Vorrangskriterien von den Anforderungen des Grundbuchsrechtes vollständig abgesehen werden. Der Vorrang bestimmt sich, je nachdem die Pfändung in der Erlassung eines Zahlungsverbotes oder in der Beschlagnahme des Forderungspapieres besteht, nach dem Zeitpunkte der Vollständigung des Drittschuldners, oder — in Analogie der für die körperlichen Sachen aufgestellten Grundsätze — nach dem Zeitpunkte der Beschlagnahme des Forderungspapieres seitens des Vollstreckungsorganes, oder — auch hier sind Superpfändungen möglich, für welche dann die bloße Anmerkung auf dem Pfändungsprotokolle genügt — nach dem Zeitpunkte dieser letzteren Anmerkung. Da nun der Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbotes von besonderer Wichtigkeit ist, so wird das Vollstreckungsorgan in dem über die Zustellung aufzunehmenden Protokolle insbesondere diesen Zeitpunkt genau anzugeben haben; Pfändungen und Zustellungen von Zahlungsverboten, die gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger erfolgen, begründen gleiches Recht dieser Gläubiger in dem Sinne, daß der aus der Realisierung der Forderung erzielte Erlös unter die betreibenden Gläubiger nach Verhältnis der vollstreckbaren Forderungen vertheilt wird.

Erfolgt die Besitznahme der im Absätze 1 bezeichneten Papiere gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner am nämlichen Tage zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruches sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen sammt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berücksichtigen.

§. 301. Das Executionsgericht hat dem Drittschuldner auf Antrag des betreibenden Gläubigers aufzutragen, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;

3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;

4. ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe;

5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei.

Der Antrag kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden werden. In diesem Falle hat das die Pfändung bewilligende Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbote aufzutragen, sich über die bezeichneten Punkte binnen vierzehn Tagen zu äußern.

Der Drittschuldner haftet dem betreibenden Gläubiger, auf dessen Begehren der Auftrag ergeht, für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung, sowie aus einer wesentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Auftrages bekanntzugeben.

Die Erklärungen des Drittschuldners können vor dem Executionsgerichte oder vor jenem Gerichte, welches die Zustellung des Zahlungsverbotes vorgenommen hat, zu gerichtlichem Protokolle oder mittels Schriftsatz an das Executionsgericht erfolgen. Der Drittschuldner kann sich gleich bei Zustellung des Zahlungsverbotes dem mit der Vollziehung dieser Zustellung betrauten Organe gegenüber über die zur Beantwortung gestellten Fragen erklären. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist von amtswegen dem Executionsgerichte einzufenden.

Der betreibende Gläubiger ist von der Abgabe der Erklärung, behufs Einsichtnahme des bei Gericht verbleibenden Schriftsatzes oder Protokolles zu verständigen.

Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer

betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

**Erklärungen des Drittschuldners über den aufrechten Bestand der in Execution gezogenen Forderung.**

(Mot.) Ist der Gläubiger durch die Pfändung einmal der Sorge enthoben, daß ihm der zu seiner Befriedigung notwendige Wert entgegen könnte, so ist dann die richtige Entscheidung über den weiteren Vorgang die Hauptsache. §. 301 gibt hier, entsprechend der Mannigfaltigkeit, die im Gebiete der obligatorischen Beziehungen herrscht und der ein unbedingter und allein gültiger Realisierungsmodus schlecht entsprechen würde, dem Gläubiger und dem Gerichte zwischen den sich darbietenden Verwertungsmöglichkeiten ziemlich freie Wahl. Bei dieser Wahl wird das Guldünken und die Entschließung des Gläubigers gewiß eine bedeutende Rolle spielen, aber es kommt auch sehr viel auf die sachlichen Voraussetzungen an, nach welchen der Gläubiger und das Gericht die Aussicht und den wahrscheinlichen Erfolg der einen oder anderen Verwertungsart berechnen können; ohne Kenntnis dieser Sachlage läßt sich eine vernünftige Disposition nicht erwarten. Durch das bisherige Recht wird weder dem Gläubiger noch dem Gerichte die Möglichkeit einer solchen Kenntnis gewährt. Der Gläubiger ist gütigstenfalls auf Privatinformationen angewiesen, denn der Verpflichtete braucht sich nicht zu äußern und der Drittschuldner ist gleichfalls zu einer Äußerung über die Forderung nicht verpflichtet; auf so unzureichende Voraussetzungen hin hat der Gläubiger die nicht bloß für ihn, sondern auch für den Verpflichteten und den Drittschuldner gleich bedeutungsvolle Entscheidung zwischen Einantwortung und Feilbietung zu treffen. §. 301 will diesen wenig sachgemäßen Vorgang beseitigen, indem er nach dem Vorbilde anderer Legislationen dem betreibenden Gläubiger die Befugnis einräumt, den Drittschuldner zu einer Erklärung über den Bestand der Forderung und die sonstigen für die Execution in dieselbe belangreichen Momente aufzufordern. Solche Momente sind, ob er Zahlung zu leisten bereit sei, ob seine Zahlungsverpflichtung von Gegenleistungen abhängig sei, ob andere Personen bereits auf die Forderung gegriffen haben und welche Ansprüche sie erheben, ob eine Execution bereits stattgefunden hat u. s. w. Einer solchen Aufforderung hat der Drittschuldner zu entsprechen, und zwar nicht bloß in dem Sinne, daß er die Erklärung abzugeben hat, sondern das Gesetz legt ihm auch die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Äußerung auf und sucht diese Pflicht dadurch zu sichern, daß es den Drittschuldner für den Schaden haftbar erklärt, der aus einer unvollständigen oder nicht wahrheitsgemäßen Erklärung für den betreibenden Gläubiger entsteht. In dieser Erklärung, die der eben erwähnten Sanction halber vom betreibenden Gläubiger als eine verlässliche betrachtet werden kann, hat er nunmehr auch genügendes Material, um darüber schlußig zu werden, welche Art der Verwertung nach Lage des einzelnen Falles die vorteilhafteste scheint.

Da diese Erklärung die Grundlage der weiteren beim Executionsgerichte durchzuführenden Verhandlung über die Verwertung bildet, so muß sie dem Executionsgerichte zukommen, sei es in der Art, daß der Drittschuldner sie unmittelbar an das Executionsgericht erstattet, oder daß jenes Gericht, welches die Erklärung sonst empfängt, sie dem Executionsgerichte übermitteln muß. Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten kann gleich in dem Antrage auf Bewilligung der Execution in eine Selbstforderung das Begehren gestellt werden, daß dem Drittschuldner eine solche Erklärung auferlegt wird, und in diesem Falle kann dieser die Erklärung dem bewilligenden Gerichte oder dem Executionsgerichte erstatten, ersterem mit der eben erwähnten Folge. Die Frage, ob immer ein Antrag des betreibenden Gläubigers abzuwarten sei, oder ob nicht vielmehr das Gericht eine solche Erklärung spontan solle verlangen können, mußte dem Grundsätze zufolge, daß die Angabe der Executionsart Sache des betreibenden Gläubigers sei, im Sinne der Nothwendigkeit des Gläubigerantrages entschieden werden.

§. 302. Die Bestimmungen des §. 301 finden bei Executionsführungen auf Forderungen, welche dem Verpflichteten gegen das Arar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond zustehen, keine Anwendung.

Insofern das Arar oder ein unter öffentlicher Verwaltung stehender Fond als Drittschuldner erscheint, also namentlich bei Dienstbezügeln, Ruhegenüssen u. s. w., wurde von der Erklärungsspflicht Umgang genommen, und zwar in der Erwägung, daß hier schon durch die darüber bestehenden Vorschriften dem Gläubiger die Erlangung eines Auszuges aus den Vormerkbüchern gesichert ist; durch einen solchen Auszug, welcher über die gesammten auf den Dienstbezug etwa geführten Executionen, erwirkten Anforderte u. s. w. Aufschluß gewährt, wird allen denjenigen Anfordernungen genügt, welchen bei der Execution in Selbstforderungen an Privatpersonen die Vorschrift des §. 301 dienen soll.

**Überweisung.**

§. 303. Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechtes auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zu überweisen.

Der Antrag auf Überweisung kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden oder abgefordert beim Executionsgerichte gestellt werden. Über den Antrag hat in jedem Falle das Executionsgericht zu entscheiden.

(Mot.) Es soll dem betreibenden Gläubiger künftighin nach Möglichkeit die oft schwere Wahl zwischen der executiven Einantwortung im Sinne der zwangsweisen Cession und der Feilbietung der Forderung

erspart werden. Die eigentliche bestimmungsmäßige Realisierung der Forderung, ihr Einziehen beim Schuldner, soll aber dadurch erleichtert werden, daß es dem Gläubiger ermöglicht wird, diese Einziehung ohne jene eigene Verantwortlichkeit vorzunehmen, die mit der Übernahme der Forderung an Zahlungsstatt nach dem bürgerlichen Rechte verbunden ist. Daraus ergeben sich dann die beiden nebeneinander gestellten Arten der Überweisung exequierter Geldforderungen: die Überweisung zur bloßen Einziehung und die Überweisung an Zahlungsstatt — die bisherige executive Verantwortung einer Geldforderung. Zwischen diesen beiden zu wählen, bleibt dem Gläubiger überlassen.

Wenn an den Drittschuldner ein Auftrag im Sinne des §. 301 ergieng, ist mit der Entscheidung über den Überweisungsantrag bis zum Ablaufe der Äußerungsfrist zu warten. Vor der Entscheidung sind die übrigen Gläubiger, welche auf dieselbe Forderung Execution führen, und, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, auch der Verpflichtete und diejenigen Personen einzuvernehmen, welche nach Mittheilung des Drittschuldners auf die gepfändete Forderung Anspruch erheben.

§. 304. Grundet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden, so ist die Überweisung nur im Gesamtbetrage der gepfändeten Forderung und, falls letzterer den Betrag der vollstreckbaren Forderung übersteigt, nur dann zulässig, wenn vom betreibenden Gläubiger für die Ausfolgung des Überschusses Sicherheit geleistet wird. Dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus anderen Gründen in Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht theilbar ist.

Desgleichen hat der um Überweisung ansuchende Gläubiger, wenn die gepfändete Forderung zum Theile der Execution entzogen ist oder wenn sie früher zu Gunsten eines anderen Gläubigers gepfändet wurde, Sicherheit dafür zu leisten, daß der von der Execution befreite oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger gebührende Betrag nach Zulänglichkeit des Einganges dem Verpflichteten oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger ausgefolgt werde. Der Auftrag zur Sicherheitsleistung kann von antswegen oder auf Antrag ertheilt werden.

Unter mehreren mit Anbietung gleicher Sicherheitsleistung um Überweisung ansuchenden betreibenden Gläubigern gebürt demjenigen der Vorzug, zu Gunsten dessen die Forderung früher gepfändet wurde, wenn aber die angebotene Sicherheit keine gleiche ist, demjenigen, der bessere Sicherheit bietet. Wenn nur einer der Gläubiger zur Sicherheitsleistung bereit ist, so ist die Forderung ohne Rücksicht auf die Rangordnung seines Pfandrechtes diesem zu überweisen.

§. 305. Die Überweisung geschieht durch Zustellung des dem Überweisungsantrage stattgebenden Beschlusses an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papiers an den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde. Diese Übertragungserklärung ist vom Executionengerichte oder in dessen Auftrag vom Vollstreckungsorgane abzugeben.

Die Bestimmungen der §§. 295 und 300, Absatz 2, gelten betreffs der daselbst bezeichneten Forderungen an das Arar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond auch für die Zustellung des Überweisungsbeschlusses.

Insofern eine Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Überweisung an einen anderen Gläubiger unstatthaft.

§. 306. Der Verpflichtete hat dem betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, die zur Geltendmachung der überwiesenen Forderung nöthigen Auskünfte zu ertheilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Wenn sich die Überweisung auf einen Theil der gepfändeten Forderung beschränkt, hat der Gläubiger auf Antrag für die Rückstellung der die ganze Forderung betreffenden Urkunden Sicherheit zu leisten.

Gegen den Verpflichteten kann die Ausfolgung der Urkunden auf Antrag des betreibenden Gläubigers im

Wege der Execution (§§. 346, 347) erwirkt werden. Der Antrag ist beim Executionsgerichte zu stellen. Von dritten Besitzern der Urkunden kann der betreibende Gläubiger die Herausgabe im Klagswege begehren.

Die erfolgte Überweisung ist von der Gerichtskanzlei auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen.

#### Sicherheitsleistung bei Überweisung von Forderungen.

(Mot.) Bei dieser Überweisung, mag sie in einem oder anderem Sinne stattfinden, ergeben sich jedoch dann Schwierigkeiten, wenn entweder die zu vollstreckende Forderung kleiner ist als die zu überweisende und letztere gleichzeitig an ein Papier geknüpft ist (Wechsel, indossables Papier), oder wenn der betreibende Gläubiger nicht das erste Pfandrecht an der in Execution gezogenen Forderung besitzt. Im ersteren Falle liegt die Schwierigkeit in der Untheilbarkeit der Forderung. Die Geltendmachung derselben ist an den Besitz des Papiers geknüpft; der Gläubiger, dem auch nur 100 Gulden einer Forderung aus einem Wechsel per 1000 Gulden überwiesen wurden, braucht zur Geltendmachung dieses Theilbetrages gerade so des Wechsels wie der Gläubiger, welchem die ganze Wechselforderung eingantwortet wurde. Wird ersterem der Wechsel zum Zwecke der Realisierung des überwiesenen Theilbetrages ausgehändigt, so ist damit der Nachtheil verbunden, daß der übrige, größere Restbetrag dieser Forderung während der ganzen Zeit mangels des Papiers weder vom Verpflichteten, noch von anderen hinzugekommenen Gläubigern geltend gemacht werden kann. Wenn aber ein Pfandgläubiger, dem andere vollstreckbare Ansprüche vorausgehen, sich die Forderung — mag sie welcher Art immer sein — überweisen läßt, und dadurch das Recht zur Empfangnahme der Valuta dieser Forderung erlangt, so kann dies zu einer großen Benachtheiligung der vorangehenden Gläubiger führen, und schließt jedenfalls eine so bedeutende Gefährdung derselben in sich, daß die Frage kaum abgewiesen werden kann, ob zu Gunsten eines solchen nachstehenden Pfandgläubigers überhaupt die Überweisung statthaft sein soll. Aber auch die Verneinung der Frage hilft nicht über alle Schwierigkeiten hinweg. Denn es läßt sich schwer rechtfertigen, warum bei hinlänglichem Werte des Executionsobjectes der nachfolgende Pfandgläubiger in der Ausübung seiner Rechte und in Erlangung seiner Befriedigung von dem Belieben vorausgehender Pfandberechtigter abhängig sein soll. Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten gibt es grundsätzlich kein anderes Mittel als das, die Überweisung einer Forderung unter solchen Umständen davon abhängig zu machen, daß der nachstehende Gläubiger oder der Gläubiger, welcher nur einen Theilbetrag der untheilbaren Forderung zu beanspruchen hat, dem Verpflichteten oder den übrigen hiedurch gefährdeten Personen Sicherheit leistet für die Rückstellung des Papiers oder für die Ausfolgung desjenigen Theiles der Valuta, auf welchen er selber

kein Recht hat. Diese Auffassung kommt mit den sich aus der Sache ergebenden Abstufungen und Unterscheidungen im §. 304 und §. 306 zum Ausdruck.

§. 307. Wird die zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überwiesene Forderung nicht bloß von dem betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner befugt und auf Begehren eines Gläubigers, dem die Forderung ganz oder zum Theile überwiesen wurde, verpflichtet, den Betrag der Forderung sammt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu Gunsten aller dieser Personen beim Executionsgerichte zu hinterlegen (§. 1425 a. b. G. B.). Über ein solches Begehren ist nach Einvernehmung des Drittschuldners durch Beschluß zu entscheiden.

#### Hinterlegung des Schuldbetrages seitens des Drittschuldners.

(Mot.) Wenn auf dieselbe Forderung von einem Gläubiger Execution geführt und zugleich von anderen Personen dem Drittschuldner gegenüber Ansprüche erhoben werden, so gewährt schon das geltende Recht dem Drittschuldner die Möglichkeit, durch gerichtliche Hinterlegung des Schuldbetrages sich aus diesem Interessenzwiespalt zu befreien und die Austragung eventueller Differenzen den unmittelbar Beteiligten zu überlassen. §. 307 ertheilt dem Drittschuldner diese Befugnis und entscheidet nur die zweifelhafte Frage, ob bei gerichtlicher Hinterlegung des Schuldbetrages der Drittschuldner die formelle Entlassung aus dem gegen ihn angehängten Prozesse begehren könne, im bejahenden Sinne. Die Entbindung vom Prozesse setzt allerdings voraus, daß durch den gerichtlichen Erlag die Verbindlichkeit des Drittschuldners voll erfüllt wurde. Die Entscheidung, ob dies der Fall, ist eine Vorbedingung der Entlassung aus dem Rechtsstreite; sie soll nach Einvernehmung des Gegners mittels Beschluß erfolgen.

Falls wegen Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht wurden, kann dieser nach Bewirkung des Erlages beim Proceßgerichte bestritten, aus dem Rechtsstreite entlassen zu werden.

#### Überweisung zur Einziehung.

§. 308. Die Überweisung zur Einziehung ermächtigt den betreibenden Gläubiger, namens des Verpflichteten vom Drittschuldner die Entrichtung des im Überweisungsbeschlusse bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit zu begehren, den Eintritt der Fälligkeit

durch Einmahnung oder Kündigung herbeizuführen, alle zur Erhaltung und Ausübung des Forderungsrechtes notwendigen Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung zur Befriedigung seines Anspruches und in Anrechnung auf denselben in Empfang zu nehmen, die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittschuldner in Vertretung des Verpflichteten einzulagen und das für die überwiesene Forderung begründete Pfandrecht geltend zu machen. Der Überweisungsbeschluss ermächtigt jedoch den betreibenden Gläubiger nicht, auf Rechnung des Verpflichteten über die zur Einziehung überwiesene Forderung Vergleiche zu schließen, dem Drittschuldner seine Schuld zu erlassen oder die Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung Schiedsrichtern zu übertragen.

(Mot.) Die Überweisung zur Einziehung ist eine dem geltenden Rechte fremde Executiontsmaßregel. Sie läßt sich ihrem Wesen nach vielleicht dahin charakterisieren, daß der Gläubiger in Ansehung einer einzubringenden Forderung zum (Process-) Bevollmächtigten mit der Befugnis bestellt werde, das durch die vollmachtsweise Eintreibung der Forderung Empfangene zur Befriedigung seiner eigenen Forderung verwenden zu dürfen. Es ist also eine Bevollmächtigung zu eigenen Gunsten des Beauftragten. Statt, wie bisher, den Käufer bei der öffentlichen Versteigerung es bestimmen zu lassen, wie viel für die Forderung eingehen solle, und sich mit dem zu begnügen, was der Käufer bietet, soll nun der Gläubiger selbst und ohne jenes Risiko, welches die executive Einantwortung nach den Grundsätzen des Cessionsrechtes mit sich bringt, die Einziehung der Forderung in die Hand nehmen können, in der Voraussetzung, daß er dabei, als im eigenen Interesse handelnd, dieses auch am besten zu wahren wissen werde. Diese Bevollmächtigung des betreibenden Gläubigers schließt nicht etwa bloß die Klagsanstrengung und Executiontsführung in sich, sondern alle Arten von Rechtsrealisierungshandlungen, die in Ansehung von Forderungen vorkommen können. Es verletzt die Überweisung zur Einziehung dieser Befugnisse dem Gläubiger nicht bloß in Ansehung der Forderung selbst, sondern auch in Ansehung ihrer Accessionen, Pfandrecht und Bürgschaft. Ist das Wesentliche und praktisch Wichtige in der Überweisung zur Einziehung das, daß der Gläubiger bis zum eigentlichen, über die Einbringlichkeit der Forderung entscheidenden Act durch die Executiontsmaßregel unberührt bleibt, bis dorthin nicht ein ihm zustehendes Recht, sondern das Recht des Verpflichteten in dessen Namen geltend macht, so ergibt sich von

selber, daß ihm auch diejenigen Dispositionen verwehrt sein müssen, welche eigenes Recht, eine unmittelbar eigene Dispositionsbefugnis über den Anspruch zur Voraussetzung haben, wie sie eben nur durch die Cession oder Überweisung an Zahlungsstatt erworben werden können. Solche Dispositionen sind insbesondere der Schulderlass, Vergleiche über die Forderung, Vereinbarung auf Schiedsrichter.

Einwendungen, welche aus den zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Drittschuldner bestehenden rechtlichen Beziehungen entspringen, können der vom Gläubiger infolge der Überweisung angestregten Klage nicht entgegengestellt werden.

Weitere Consequenzen aus diesem Repräsentationsverhältnisse zieht §. 308, Absatz 2, indem einerseits dem Drittschuldner diejenigen Einwendungen versagt werden, welche in den zwischen ihm und dem betreibenden Gläubiger bestehenden rechtlichen Beziehungen ihren Grund haben, und andererseits die auf Grund der Überweisung zur Einziehung an den betreibenden Gläubiger geleistete Zahlung als eine von dem Verpflichteten erfolgte betrachtet wird, die daher den Drittschuldner in entsprechendem Verhältnisse von seiner Verbindlichkeit befreit.

Eine vom Verpflichteten vorgenommene Abtretung der überwiesenen Forderung ist auf die durch die Überweisung begründeten Befugnisse des Gläubigers und insbesondere auf dessen Recht, die Leistung des Forderungsgegenstandes zu begehren, ohne Einfluß.

(Mot.) Praktische Rücksichten auf die Sicherheit des Executionserfolges nöthigen aber dazu, von diesem Vollmachtscharakter nach einer Seite zum Nachtheile des Verpflichteten abzuweichen. Wollte man die dem Institute der Überweisung zur Einziehung zugrunde liegende Auffassung strict durchführen, so müßte bis zur wirklichen Bezahlung der Forderung dem Verpflichteten in seiner Stellung als Gläubiger des Drittschuldners, solange die Forderung besteht, ein unbeschränktes Verfügungsrecht über dieselbe und namentlich die Berechtigung zur Cession des Anspruches zustehen. Schon mit der Pfändung wird ihm eine solche Verfügung zum Nachtheile des betreibenden Gläubigers untersagt. Die Überweisung zur Einziehung verschärft nur dieses Verfügungsverbot, indem von da an jede dem Verfügungsverbote zuwiderlaufende Disposition dem betreibenden und zur Einziehung berechtigten Gläubiger gegenüber als unwirksam erklärt wird.

§. 309. Wenn die Verpflichtung des Drittschuldners zur Leistung von der als Gegenleistung zu bewirkenden Übergabe von Sachen abhängig ist und sich diese im Ver-



mögen des Verpflichteten vorfinden, so hat sie letzterer auf Antrag des betreibenden Gläubigers, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, zum Zwecke ihrer Übergabe an den Drittschuldner herauszugeben.

Der betreibende Gläubiger kann diese Herausgabe im Wege der Execution (§§. 346 bis 348) bewirken, wenn die Verpflichtung zur Gegenleistung durch ein wider den Drittschuldner erlangtes oder wider den Verpflichteten ergangenes Urtheil festgestellt ist oder durch beweiskräftige Urkunden dem Richter dargethan werden kann.

Der Antrag auf Bewilligung einer derartigen Executionensführung ist bei dem Gerichte zu stellen, das über den Überweisungsantrag in erster Instanz entschieden hat. Vor Entscheidung über den Antrag ist der Verpflichtete einzuvernehmen.

§. 310. Der betreibende Gläubiger, der die überwiesene Forderung einklagt, hat dem Verpflichteten, wenn dessen Wohnort bekannt und im Inlande befindlich ist, gerichtlich den Streit zu verkünden.

Da der vom betreibenden Gläubiger auf Grund der Überweisung einleitende Proceß wegen eines Anspruches des Verpflichteten geführt wird, letzterer auch die vollen Folgen dieser Proceßführung zu tragen hat, so muß ihm Gelegenheit gegeben werden, die Proceßführung des betreibenden Gläubigers zu überwachen oder mit Hilfe seiner Kenntnis der Verhältnisse und der Rechtslage zu unterstützen. Diese Gelegenheit wird ihm durch die dem betreibenden Gläubiger zur Pflicht gemachte Streitverkündung geboten.

Jeder Gläubiger, für welchen die eingeklagte Forderung gleichfalls gepfändet ist, kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebeninterveniient beitreten. Die Entscheidung, welche in diesem Rechtsstreite über die in der Klage geltend gemachte Forderung gefällt wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam, zu deren Gunsten die Pfändung der Forderung erfolgt.

Neben dem Verpflichteten haben dann auch diejenigen Gläubiger, welche an der eingeklagten Forderung ein Pfandrecht besitzen, an der Art der Proceßführung und den Realisierungsschritten ein unmittelbares Interesse; dies berechtigt sie schon nach den Grundätzen der Proceßordnung dazu, dem Rechtsstreite als Nebeninterveniienten beizutreten.

Die Verzögerung der Beitreibung einer zur Einziehung überwiesenen Forderung, sowie die Unterlassung der Streitverkündigung macht den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, für allen dem Verpflichteten, sowie den übrigen auf dieselbe Forderung Execution führenden Gläubigern dadurch verursachten Schaden haftbar.

Im Falle der Verzögerung der Beitreibung kann überdies jeder andere auf dieselbe Forderung Execution führende Gläubiger den Antrag stellen, daß die Überweisung der Forderung an den säumigen Gläubiger aufgehoben und behufs Einziehung der gepfändeten Forderung vom Executionengerichte ein Curator bestellt werde. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen, dem die Forderung überwiesen wurde.

#### Ersatzpflicht des Gläubigers bei verzögerter Eintreibung der überwiesenen Forderung.

(Mot.) Die Überweisung begründet jedoch auch ein Verpflichtungsverhältnis für den betreibenden Gläubiger, sei es, daß man den Gedanken des Mandates weiter verfolgt, oder daß man lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten in Betracht zieht. Der Gläubiger darf die Beitreibung einer zur Einziehung überwiesenen Forderung nicht verzögern; indem ihm das Gesetz das Recht einräumt, zum Zwecke seiner Befriedigung als Forderungsberechtigter gegenüber dem Schuldner des Verpflichteten aufzutreten, wird ihm zu gleicher Zeit die Pflicht auferlegt, sich dabei stets dessen bewußt zu bleiben, daß er Rechte des Verpflichteten geltend macht, daß dessen Interessen ihm zum Schutze und zur Wahrung übertragen sind. Durch Vernachlässigung dieser Interessen macht sich der betreibende Gläubiger jedenfalls schadenersatzpflichtig. Aber die bloße Schadenersatzpflicht wird nicht immer genügen, zumal dort nicht, wo die Vermögensverhältnisse des betreibenden Gläubigers einen Ersatzanspruch als zweifelhaft oder aussichtslos erscheinen lassen. Hier muß den übrigen Beteiligten (Verpflichteten wie Gläubigern) ein Mittel an die Hand gegeben werden, um eine fernere Schädigung durch die Saumsal des betreibenden Gläubigers hintanzuhalten, und dieses besteht darin, daß über ihren Antrag vom Gerichte die Überweisung der Forderung an den säumigen Gläubiger rückgängig gemacht und die Einziehung der gepfändeten Forderung einem Curator übertragen wird (§. 310, Absatz 4).

§. 311. Der Gläubiger kann auf die durch Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte, unbeschadet



seines vollstreckbaren Anspruches und des zu Gunsten desselben an der Forderung des Verpflichteten erworbenen Pfandrechtes, verzichten.

Die Verzichtleistung erfolgt durch eine bezügliche Mittheilung an das Executionsgericht, welches hievon den Verpflichteten, den Drittschuldner und die übrigen Pfandgläubiger zu verständigen hat. Der Verzicht ist auf den vom Gläubiger zurückzustellenden Urkunden anzumerken.

Die gesammten durch die Überweisung und insbesondere die durch die Einklagung der überwiesenen Forderung entstandenen Kosten sind vom verzichtleistenden Gläubiger zu tragen.

§. 312. Durch die Zahlung des Drittschuldners wird die Forderung des betreibenden Gläubigers bis zur Höhe des ihm nach Maßgabe seines Pfandrechtes gebührenden Betrages getilgt.

Das Mehrempfangene hat der betreibende Gläubiger gegen Rückstellung der von ihm geleisteten Sicherheit entweder unmittelbar den bezugsberechtigten Pfandgläubigern auszufolgen oder zu Gericht zu erlegen oder dem Verpflichteten zu übergeben, soweit diesem wegen theilweiser Befreiung der Forderung von der Execution ein Theil der Zahlung gebührt oder der eingegangene Betrag von niemand anderem in Anspruch genommen wird.

Die Verwendung des dem betreibenden Gläubiger nicht gebührenden Einganges ist auf Antrag schon bei Bewilligung der Überweisung vom Executionsgerichte zu bestimmen. Wird der Antrag abgefordert gestellt, so sind vor der Entscheidung alle Betheiligten einzuvernehmen.

§. 313. Der Drittschuldner wird nach Verhältnis der von ihm an den betreibenden Gläubiger, welchem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, geleisteten Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreit.

Die vom betreibenden Gläubiger dem Drittschuldner erteilten Zahlungsbestätigungen haben dieselbe Wirkung, als wenn sie vom Verpflichteten selbst ausgegangen wären.

### Einziehung durch einen Curator.

§. 314. Wenn die Überweisung zur Einziehung nicht stattfinden kann, weil keiner der betreibenden Gläubiger die nach §. 304 geforderte Sicherheit leistet, oder wenn die Überweisung wegen Verweigerung der im §. 306 bestimmten Sicherheit wieder aufgehoben werden muß, ist vom Executionsgerichte auf Antrag zur Einziehung der gepfändeten Forderung ein Curator zu bestellen.

Von amtswegen oder auf Antrag kann ferner zur Einziehung der Forderung ein Curator bestellt werden, wenn dieselbe Forderung nach Theilbeträgen verschiedenen Gläubigern zur Einziehung überwiesen wird und sich diese über die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht einigen.

§. 315. Dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 297, 310 und 314) zur Einziehung einer gepfändeten Forderung gerichtlich bestellten Curator kommen alle Rechte zu, die durch das Gesetz dem betreibenden Gläubiger eingeräumt sind, dem eine Forderung zur Einziehung überwiesen wurde. Das Executionsgericht hat die Thätigkeit des Curators zu überwachen und von amtswegen oder infolge von Erinnerungen, die von den Gläubigern oder vom Verpflichteten gegen das Verhalten des Curators vorgebracht werden, auf Abstellung wahrgenommener Verzögerungen oder anderer Mängel sowie auf thunlichst rasche Ausführung des erteilten Auftrages zu dringen.

Die vom Drittschuldner bezahlten Beträge sind gerichtlich zu erlegen; in Bezug auf die Verwendung derselben gelten die Bestimmungen der §§. 285 bis 287 mit der Maßgabe, daß die dem Curator im Prozesse gegen den Drittschuldner zugeprochenen Kosten zur Verteilungsmasse zu ziehen und die durch die Bestellung und Thätigkeit des Curators erwachsenden Kosten gleich den Kosten des Versteigerungsverfahrens vor allen anderen Forderungen zu berichtigen sind.

## Überweisung an Zahlungsstatt.

§. 316. Durch die Überweisung der gepfändeten Forderung an Zahlungsstatt geht die Forderung in Umfang dieser Überweisung auf den betreibenden Gläubiger mit der Wirkung einer vom Verpflichteten vorgenommenen entgeltlichen Abtretung über. Vorbehaltlich der dem Verpflichteten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Haftung (§. 1397 ff. a. b. G. B.) ist der Gläubiger mit der Überweisung in Betreff seiner Forderung als befriedigt anzusehen.

(Mot.) Betreffs der Überweisung an Zahlungsstatt wird an den heute für die executive Einantwortung, beziehungsweise Cession maßgebenden Grundsätzen festgehalten. Dem Verpflichteten die Haftung zu erlassen, die ihm nach bürgerlichem Rechte hinsichtlich der Richtigkeit oder Einbringlichkeit der Forderung obliegt, dafür ist kein Grund vorhanden, denn der Unterschied zwischen Überweisung an Zahlungsstatt und Cession liegt nicht im Wesen, sondern in der Art der Einleitung des Geschäftes, im Mangel der Freiwilligkeit auf Seiten des Cedenten; dieser Unterschied lässt die Haftungsfrage völlig unberührt. Da dem Verpflichteten der Vortheil der Cession (Zahlungswirkung) zugute kommt, so ist es nur gerecht, daß er auch die Folgen der unterbliebenen Zahlung zu tragen hat.

§. 1397 a. b. G. B.: Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt, also verchenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zustande, so haftet der Überträger dem Übernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Übernehmer erhalten hat. — §. 1398: Insoferne der Übernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebürt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Übernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Überträger nicht. — §. 1399: Ein Versehen dieser Art begehrt der Übernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündigt werden kann, nicht aufkündigt, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt, wenn er dem Schuldner nachsteht, wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt.

## Anderweitige Verwertung.

§. 317. An Stelle der Überweisung kann das Executionsgericht auf Antrag eines Gläubigers, zu dessen

Gunsten die Forderung gepfändet wurde, eine andere Art der Verwertung anordnen:

1. wenn die Einziehung der gepfändeten Forderung wegen ihrer Abhängigkeit von einer, im Wege der Executionsführung nach §. 309 nicht zu beschaffenden Gegenleistung des Verpflichteten mit Schwierigkeiten verbunden ist;

2. wenn die Fälligkeit der gepfändeten Forderung durch eine dem Drittschuldner zustehende Kündigung bedingt oder für die dem Verpflichteten vorbehaltene Kündigung eine mehr als halbjährige Kündigungsfrist vereinbart ist oder überhaupt die Forderung erst nach Ablauf eines halben Jahres von der Pfändung an fällig wird;

3. wenn nach erfolgter Überweisung zur Einziehung der Versuch der Einziehung der Forderung aus anderen Gründen als wegen Zahlungsunfähigkeit des Drittschuldners, wegen rechtskräftiger gerichtlicher Anerkennung der Forderung oder wegen Verzichtleistung des zur Einziehung ermächtigten Gläubigers (§. 311) nicht zum Ziele geführt hat, oder wenn sich einer der in 3. 1 und 2 angeführten Umstände erst nach erfolgter Überweisung ergibt.

Vor Beschlussfassung über den Antrag sind die übrigen Gläubiger, welche an der Forderung ein Pfandrecht erworben haben, und, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, der Verpflichtete einzuvernehmen. Wird dem Antrage Folge gegeben, so ist ein früher ergangener Überweisungsbeschluss unter Verständigung des Drittschuldners und sämtlicher übrigen Beteiligten aufzuheben.

§. 318. Der Verkauf einer gepfändeten Forderung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen (§§. 264 bis 276, 278, 281, 282 und 289) zu vollziehen. Dabei hat der Nennwert der Forderung den Ausrufspreis zu bilden. Die über die verkaufte Forderung vorhandenen Urkunden sind dem Käufer bei Erlag des Kaufpreises von dem Vollstreckungsorgane zu übergeben. Betreffs der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärungen haben

die Bestimmungen des §. 305, Absatz 1, sinngemäße Anwendung zu finden.

Für die Verwendung des Verkaufserlöses gelten die Vorschriften der §§. 283 bis 287.

§. 319. Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung mittels öffentlicher Versteigerung darf nicht erteilt werden:

1. wenn für die Forderung ein genügende Deckung bietendes Handpfand bestellt ist;

2. wenn die Forderung dem Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger selbst zusteht und mit dem zu vollstreckenden Ansprüche compensiert werden kann;

3. wenn die Forderung den Bezug jährlicher Renten, Unterhaltsgelder oder anderer wiederkehrender Zahlungen zum Gegenstande hat;

4. wenn sich die Forderung auf ein Einlagebuch einer Bank, Spar- oder Vorschußcasse gründet;

5. wenn die auf eines der im §. 296 bezeichneten Papiere sich gründende Forderung einen Börsenpreis hat;

6. wenn der Betrag der Forderung nicht mit Bestimmtheit angegeben oder der Bestand der Forderung nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung aus freier Hand kann nur erteilt werden, wenn dem Gerichte vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten ein Käufer namhaft gemacht wird, der sich bereit erklärt, die Forderung zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

Sofern die Zwangsverwaltung von Forderungen bewilligt wird, ist dieselbe nach den Vorschriften der §§. 334 bis 339 durchzuführen.

Besondere Bestimmungen über die Execution auf bürgerlich sichergestellte Forderungen.

§. 320. Wird auf Forderungen Execution geführt, für die auf einer Liegenschaft oder einem Liegenschafts-antheile ein Pfandrecht bürgerlich einverleibt ist, so ist zu deren Pfändung die Einverleibung des Pfandrechtes in dem öffentlichen Buche erforderlich. Wenn zu Gunsten

der zu vollstreckenden Forderung auf Grund einer früheren Bestellung ein Pfandrecht an der bürgerlich sichergestellten Forderung einverleibt ist, genügt zur Pfändung die bürgerliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit.

Der Antrag auf Bewilligung der Pfändung einer bürgerlich sichergestellten Forderung schließt den Antrag auf Bewilligung der bürgerlichen Pfandrechtseinverleibung in sich; das die Pfändung bewilligende Gericht hat das zum Vollzuge dieser Einverleibung Erforderliche gleichzeitig mit der Pfändungsbewilligung zu verfügen. Bei Einverleibung dieses Pfandrechtes ist anzugeben, daß dasselbe zum Zwecke der Execution einer vollstreckbaren Geldforderung vom Gerichte bewilligt wird.

Wenn von mehreren Gläubigern die Pfändung derselben bürgerlich sichergestellten Forderung erwirkt wird, so kommen in Betreff der Rangordnung der Pfandrechte die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Anwendung.

Zugleich mit der Bewilligung der Einverleibung des Pfandrechtes oder der Anmerkung der Vollstreckbarkeit hat das Gericht an den Verpflichteten, sowie an den Drittschuldner die in §. 294 angeführten Verbote zu erlassen.

§. 321. Bürgerlich sichergestellte Forderungen dürfen nicht durch Verkauf mittels öffentlicher Versteigerung verwertet werden.

§. 322. Die Überweisung einer bürgerlich sichergestellten Forderung zur Einziehung ist von amtswegen im öffentlichen Buche anzumerken.

Außer den im §. 308 angeführten Berechtigungen steht dem betreibenden Gläubiger in diesem Falle die Befugnis zu, die bürgerliche Anmerkung der Aufkündigung und der Hypothekarflagge zu erwirken und alle Erklärungen namens des Verpflichteten abzugeben, welche zur bürgerlichen Löschung des für die überwiesene Forderung einverlebten Pfandrechtes erforderlich sind. Diese Löscherklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Executionenrichtes.

§. 323. Wenn der betreibende Gläubiger auf die durch die Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte verzichtet, so ist die Anmerkung der Überweisung von amtswegen zu löschen.

§. 324. Wenn eine bürgerlich sichergestellte Forderung an Zahlungsstatt überwiesen wird, sind auf Grund der rechtskräftigen gerichtlichen Überweisung und nach Maßgabe derselben die Rechte des Verpflichteten dem betreibenden Gläubiger von amtswegen bürgerlich zu übertragen.

Zugleich mit dieser Übertragung ist die bürgerliche Löschung des für den betreibenden Gläubiger nach §. 320, Absatz 1, eingetragenen Pfandrechtes zu verfügen. Die Rechtswirkung dieser Löschung erstreckt sich auf die in der Zwischenzeit auf das Pfandrecht des betreibenden Gläubigers einverleibten Pfandpfandrechte; diese sind auf die vom betreibenden Gläubiger durch die Überweisung an Zahlungsstatt erworbene Hypothekarforderung zu übertragen.

### Dritte Abtheilung.

Execution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen.

#### Pfändung.

§. 325. Die Pfändung von Ansprüchen des Verpflichteten, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 294 bis 298.

Auf die weiteren Executionschritte haben die Vorschriften der §§. 300 bis 319 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

#### Betreibung.

§. 326. Eine Überweisung des gepfändeten Anspruches an Zahlungsstatt ist nicht zulässig.

(Mot.) Auch Ansprüche, die nicht auf Selbstzahlung gerichtet sind, müssen zur Befriedigung von Geldforderungen in Execution gezogen werden können, sofern ihr Inhalt nur eine Verwandlung und schließliche Auflösung in Geldwert zulässt. Bei einer solchen Ex-

ecution schließt sich dann allerdings an die Einziehung und Erlangung des unmittelbaren Schuldgegenstandes noch ein weiteres Verfahren an, welches die Umsetzung des letzteren Objectes in Geld und die effective Befriedigung des Gläubigers zum Inhalte hat. Diese Zugabe bedeutet zweifellos eine Verlängerung des Vollstreckungsverfahrens, aber über sie kann nicht hinweggegangen werden, und es würde noch weniger zu rechtfertigen sein, dieser drohenden Verlängerung halber auf die Execution in Ansprüche, welche die Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen zum Inhalte haben, vollständig zu verzichten. Da es sich hier namentlich um Ansprüche auf Mobilien handelt, so läßt sich übrigens hoffen, daß die für das Vollstreckungsverfahren in Mobilien vorgeschlagenen Vereinfachungen und Erleichterungen genügen werden, um die tatsächliche Befriedigung des Gläubigers trotz dieses Zusatzverfahrens nicht zu lange zu verzögern. Abgesehen von diesem unvermeidlichen Nachverfahren ist die Execution in Ansprüche auf Herausgabe körperlicher Sachen ebenso construirt wie die Execution in Geldforderungen, und es gelten für beide im wesentlichen die gleichen Rechtsätze mit der weiteren Ausnahme, daß eine Überweisung an Zahlungsstatt mit Rücksicht auf den nicht von vornherein klaren Wert des Leistungsobjectes ausgeschlossen wird.

§. 327. Würde ein Anspruch auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zur Einziehung überwiesen, so hat der Drittschuldner nach Fälligkeit des Anspruches die Sache dem ihm vom Gerichte bezeichneten Vollstreckungsorgane herauszugeben. Soll die Sache nicht im Sprengel des Executionsgerichtes geleistet werden, so ist das Vollstreckungsorgan auf Ersuchen des Executionsgerichtes von dem Bezirksgerichte zu bestimmen, in dessen Sprengel die Sache herausgegeben oder geleistet werden muß.

Auf die Verwertung der geleisteten Sache finden die Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen Anwendung.

Wenn die Sache vom Drittschuldner nicht im Sprengel des Executionsgerichtes herausgegeben oder geleistet wurde, so ist sie zur Durchführung des Verkaufs- und Vertheilungsverfahrens an das Executionsgericht zu übersenden. Würde eine solche Übersendung erhebliche Kosten oder Schwierigkeiten verursachen, ohne besondere Vortheile zu versprechen, oder würde die Übersendung aus anderen Gründen unausführbar oder unzweckmäßig erscheinen, so hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache geleistet wurde, auf Antrag oder von amtswegen

das Verkaufs- und Vertheilungsverfahren durchzuführen. Hievon ist das Executionsgericht sogleich zu verständigen. Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen außerhalb des Sprengels des Executionsgerichtes.

(Mot.) Besondere Anordnungen waren für die Leistung körperlicher, beweglicher Sachen nothwendig, sobald sich der Drittschuldner nicht im Sprengel des Executionsgerichtes befindet oder die Sache vertragsmäßig an einem anderen Orte zu leisten ist. Um hier das Verfahren nicht unnöthig zu erschweren, und um zugleich die Menge der Requisitionen thunlichst zu vermindern, bestimmt §. 327, daß das zur Empfangnahme der Leistung zu ermächtigende Organ nicht vom Executionsgerichte selbst, sondern von dem Bezirksgerichte bestimmt werde, in dessen Sprengel die Sache herausgegeben und geleistet werden muß. Von allem Formellen abgesehen, könnte doch das Executionsgericht zur Empfangnahme leicht eine Person designieren, welche die geeigneten Fähigkeiten zur Ausführung dieses Auftrages nicht besitzt, während eine solche nicht entsprechende Auswahl von dem Bezirksgerichte nicht erwartet werden kann, bei dem das betreffende Vollstreckungsorgan bestellt und ständig thätig ist. Wichtiger als diese Modification in Ansehung der Übernahme der Leistung ist jene, welche eventuell betreffs der Verwaltung, des Verkaufs- und Vertheilungsverfahrens u. s. w. eintreten können. An und für sich ist damit, daß die zur Empfangnahme bestellte Person nicht vom Executionsgerichte ernannt wird, über die Competenz zum Verkaufs- und Vertheilungsverfahren noch nicht entschieden. Ist eine Verlenbung leicht möglich und werden zu gleicher Zeit durch dieselbe Aussichten auf eine bessere Verwertung oder auf erhebliche Vereinfachung des Verkaufs- und Vertheilungsverfahrens begründet, so wird das Geleistete vom Bezirksgerichte an das Executionsgericht zu übersenden und die Execution so durchzuführen sein, als ob gleich ursprünglich in die Sache wegen einer Geldforderung Execution geführt worden wäre. Wenn jedoch die Übersendung besondere Vortheile nicht verspricht oder erhebliche Schwierigkeiten macht, die durch anderweitige Vortheile nicht aufgewogen werden, dann wird von der Übersendung — wenn auch darin eine Abweichung von den sonst geltenden Competenzgrundsätzen gelegen ist — besser abgesehen und das Verkaufs- und Vertheilungsverfahren gleich bei dem Bezirksgerichte durchgeführt werden, in dessen Sprengel die Sache geleistet wird.

Die vollstreckbare Geldforderung des betreibenden Gläubigers und die Geldforderungen der übrigen Gläubiger, die an demselben Ansprüche ein Pfandrecht erworben haben, sind aus dem Verkaufserlöse nach Vorschrift der §§. 283 bis 287 zu befriedigen.

§. 328. Bei Überweisung eines Anspruches des Verpflichteten, der auf Leistung einer unbeweglichen Sache

gerichtet ist, muß diese nach Eintritt der Fälligkeit des Anspruches vom Drittschuldner einem auf Antrag des betreibenden Gläubigers vom Gerichte zu bestellenden Verwalter übergeben werden. Ist die Sache nicht im Sprengel des Executionsgerichtes gelegen, so ist der Verwalter auf Ersuchen des Executionsgerichtes vom Bezirksgerichte zu ernennen, in dessen Sprengel sich die Sache befindet.

Behufs Befriedigung seiner vollstreckbaren Geldforderung hat der betreibende Gläubiger auf die dem Verwalter übergebene Sache nach den für die Execution auf unbewegliches Vermögen erlassenen Vorschriften durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung Execution zu führen, ohne daß es bei der Zwangsversteigerung einer bürgerlichen Eintragung des Verpflichteten bedarf; wenn der betreibende Gläubiger die Zwangsverwaltung erwirkt, kann sowohl er, wie der Verwalter die bürgerliche Eintragung des Eigenthumsrechtes des Verpflichteten ansuchen. Für die Bewilligung und Durchführung dieser Execution ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Sache befindet.

Unterläßt es der betreibende Gläubiger, innerhalb eines Monats nach Übergabe der Sache an den Verwalter die zur Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung erforderlichen Anträge zu stellen, so ist die Execution von amtswegen einzustellen.

Zwangsverwaltung bei der Execution auf Übergabe von Immobilien.

(Mot.) Falls wegen einer Geldforderung in Ansprüche auf Leistung einer unbeweglichen Sache Execution geführt wird, ergibt sich daraus, daß sich hier an die Leistung ein Versteigerungsverfahren anzuschließen hat, noch eine weitere beachtenswerte Folge. Während es ganz gut möglich ist, daß die heute geleistete bewegliche Sache — man denke an Gegenstände, die einen Marktpreis haben — schon am nächsten oder zweitnächsten Tage veräußert wird, wird bei den Immobilien zwischen Leistung und Übergabe an den Ersteher immer ein längerer oder kürzerer Zeitraum verstreichen. Während dieser Zeit kann die Sache nicht sich selbst überlassen werden, denn einerseits würden dadurch dem Gläubiger die Früchte entgehen, die in der Zwischenzeit gezogen und zu seiner Befriedigung verwendet werden können, und andererseits möchte das leicht zu einer Wertminderung führen, die unmittelbar vor dem Verkaufe

am allerwenigsten zu wünschen ist. Es wird also hier am besten mit der Leistung der unbeweglichen Sache und mit der Bezeichnung der Person, an welche dieselbe zu übergeben ist (§. 328), die Bestellung einer Zwangsverwaltung verbunden werden, in der Art, daß der Zwangsverwalter zu gleicher Zeit als die zur Übernahme der zu leistenden Eigenschaft bestimmte Person erklärt wird. Da die Voraussetzungen der Zwangsverwaltung hier schon von vorn herein feststehen, wäre es zweckwidrig, eine Theilung vorzunehmen und über die Einleitung der Zwangsverwaltung erst in einem Zeitpunkte Beschluß zu fassen, wo schon mehr minder schwere Nachtheile eingetreten sind. Für die Anordnung einer Zwangsverwaltung gilt in einem solchen Falle in um so höherem Maße das, was früher für den Fall bemerkt wurde, als die Leistung der beweglichen Sache außerhalb des Sprengels des Executionsgerichtes geschieht. Die Bestellung des Verwalters wird am besten dem Gerichte der in Execution gezogenen Sache überlassen werden, und es wäre auch nicht einzusehen, welche Vortheile es haben könnte, das Versteigerungsverfahren von diesem Gerichte loszulösen und an das Executionsgericht übertragen zu lassen. Im Gegentheil sprechen alle Erwägungen, welche für die Concentration der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung bei der Real-, beziehungsweise Tabularinstanz geltend gemacht werden können, dafür, diese Competenz auch gegenüber einem Gerichte aufrecht zu erhalten, dessen Zuständigkeit durch Verhältnisse begründet wurde, welche erst mit der Leistung des Schulgegenstandes ihr Ende gefunden haben.

§. 329. Die Bestimmung des §. 307 gilt auch in Bezug auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen. Wenn sich die zu leistende Sache zu gerichtlichem Erlage nicht eignet, hat der Drittschuldner beim Executionsgerichte um Bestellung eines Verwalters oder Verwalters einzuschreiten und letzterem die Sache herauszugeben.

#### Vierte Abtheilung.

##### Execution auf andere Vermögensrechte.

###### Der Execution entzogene Rechte.

§. 330. Ausgebänge, deren jährliche Gesamtnutzung an Geld- und Naturalleistungen, einschließlich der Wohnung, den Wert von dreihundert Gulden nicht übersteigt, sind der Execution gänzlich entzogen, falls diese Bezüge für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlich sind.

Insofern eine Execution auf Ausgebänge mit Rücksicht auf die Höhe ihres Ertrages statthaft ist, müssen dem Verpflichteten dennoch die für ihn und seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlichen Wohnräume und Leistungen bis zum Werte von jährlich dreihundert Gulden belassen werden.

##### Execution auf Ausgebänge.

(Mot.) Ob und inwieweit Ausgebänge exequierbar seien, ist in der Rechtsprechung sehr bestritten. Die Gerichte leiteten zum Theile aus dem geltenden Rechte die Unexequierbarkeit der Ausgebänge ab. Doch vermochte sich diese Meinung, da ihre Ableitung in der That eine sehr gewagte ist, nicht zu behaupten. Man kann es als die heute herrschende Auffassung bezeichnen, daß auf Ausgebänge ohne Beschränkung Execution geführt werden kann. Während nun die Gesetzgebung hinsichtlich des Eigenthums an Mobilien zu Gunsten der Erhaltung des unentbehrlichen Bedarfes Beschränkungen einführte, wurde den Bezügen aus dem Ausgebänge eine solche Begünstigung bisher nicht zutheil; damit ist die Rechtsentwicklung in diesem einen Punkte hinter den Fortschritten zurückgeblieben, welche sie im Gebiete der Mobiliarexecution im Jahre 1887 gemacht hat. Die unbeschränkte Exequierbarkeit der Ausgebänge schließt auch — von dieser Relation zur sonstigen Haltung der Gesetzgebung ganz abgesehen — viel Unbilliges in sich, und diese Unbilligkeiten werden in häuerlichen Kreisen lebhaft gefühlt. Das ergibt sich aus einer Reihe von Petitionen, in welchen gleichförmig der Wunsch wiederkehrt, auch die Bezüge aus dem Ausgebänge zum mindesten in gewissen Grenzen von der Vollstreckung auszunehmen. §. 330 anerkennt die Berechtigung dieses Verlangens, indem er Ausgebänge, deren Jahresgesamtertrag an Geld und Naturalleistungen die Summe von 300 Gulden nicht übersteigt, unter der weiteren Voraussetzung, daß diese Bezüge für den Bezugsberechtigten und seine nächsten Familienmitglieder unentbehrlich sind, der Execution entzieht.

##### Pfändung.

§. 331. Zum Zwecke der Execution auf Vermögensrechte des Verpflichteten, welche nicht zu den Forderungen gehören, hat das die Execution bewilligende Gericht, falls auch nicht die Vorschriften über die Execution auf unbewegliches Vermögen zur Anwendung zu kommen haben (§§. 240 ff., 248), auf Antrag des betreibenden Gläubigers an den Verpflichteten das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten (Pfändung). Ist kraft dieses Rechtes eine bestimmte Person zu Leistungen verpflichtet, so ist die Pfändung erst dann als bewirkt

anzusehen, wenn auch dieser dritten Person das gerichtliche Verbot, an den Verpflichteten zu leisten, zugestellt wurde. Injoweit es nach der Natur der Sache thunlich ist, kann auch die pfandweise Beschreibung des in Execution gezogenen Rechtes (§. 253) vorgenommen werden.

Die Art der Verwertung des Rechtes hat das Executionsgericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers nach Einvernehmung des Verpflichteten und aller Gläubiger, zu deren Gunsten Pfändung erfolgte, zu bestimmen.

(Mot.) Im Vermögen des Verpflichteten können sich außer Eigenthum und Forderungen auch noch andere veräußerliche oder durch Überlassung an Dritte zu Gunsten der Gläubiger verwertbare Rechte befinden. Auf diese kann gleichfalls die Execution nicht versagt werden. Die Vorschriften über diese Executionen müssen aber dem richterlichen Ermessen einen freieren Wirkungskreis einräumen als sonst, da es unthunlich ist, alle einzelnen, hier eventuell in Betracht kommenden vermögensrechtlichen Beziehungen im besonderen im Gesetze zu behandeln, und übrigens die Gesetzgebung den verschiedenen, hiebei möglichen Modificationen durch eine noch sorgfältige Regelbildung kaum gerecht werden würde. Inwiefern hinsichtlich einzelner Rechte die Bedingungen vorhanden sind, um sie im Wege der Execution zu Gunsten anderer zu verwerten, inwiefern sie also an sich oder wenigstens der Ausübung nach an andere Personen entgeltlich übertragbar sind, bestimmt das bürgerliche Recht. Aus diesem werden sich auch manche Beschränkungen ergeben.

#### Verwertung.

§. 332. Der Verkauf eines veräußerlichen Rechtes im Wege der öffentlichen Versteigerung darf vom Gerichte nur dann bewilligt werden, wenn eine andere Verwertung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Kostenaufwande ausführbar ist.

Der Verkauf hat nach den Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen, die Vertheilung des Erlöses unter funktgemäßer Anwendung der Vorschriften der §§. 283 bis 287 zu geschehen.

§. 333. Hat der Verpflichtete kraft des gepfändeten Rechtes die Ausfolgung einer Vermögensmasse oder die Theilung derselben und die Ausscheidung des ihm gebührenden Antheiles zu beanspruchen, so kann das Executionsgericht den betreibenden Gläubiger auf Antrag ermächtigen,

dieses Recht des Verpflichteten in dessen Namen geltend zu machen und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Theilung oder die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens zu begehren, Kündigungen vorzunehmen und die sonst zur Ausübung und Nugbarmachung des gepfändeten Rechtes erforderlichen Erklärungen wirksam für den Verpflichteten abzugeben. Diese Ermächtigung gewährt dem Gläubiger auch die Befugnis zur Einflagung des gepfändeten Rechtes, sowie einzelner aus demselben hervorgehender Ansprüche (§. 308).

(Mot.) Ein großer und verhältnismäßig leicht zu realisierender Wert kann — weil zur Zeit noch nicht, oder noch nicht für jeden erkennbar — leicht verschleudert werden. Wenn hingegen dem betreibenden Gläubiger nach Analogie der Überweisung einer Geldforderung zur Einziehung die unmittelbare eigene Durchführung des Theilungsanspruches überlassen wird, so läßt sich auch schon in diesem Zustande eine Executionsdurchführung denken, bei welcher Gläubiger und Verpflichteter ihren Vortheil finden. Das Handelsgesetzbuch hat dem Gläubiger eines Gesellschafters analoge Rechte eingeräumt (Artikel 126). Die Executionsordnung verallgemeinert dies, da hauptsächlich die gleichen Erwägungen hier wie dort für diese Maßregel sprechen.

Das auf diese Weise herangezogene Vermögen ist nach Beschaffenheit seiner verschiedenen Bestandtheile im Wege einer der in diesem Gesetze zugelassenen Executionsarten zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu verwenden. Für die Bewilligung dieser Executionen ist das Gericht zuständig, bei welchem der betreibende Gläubiger in erster Instanz den Antrag zu stellen hatte, ihn zur Geltendmachung des gepfändeten Rechtes zu ermächtigen.

§. 334. Bei Rechten, welche den wiederholten Bezug von Früchten oder eine andere zu Gunsten des betreibenden Gläubigers verwertbare Benützung beweglicher oder unbeweglicher Sachen gewähren, bei Gewerbeberechtigungen, Industrieprivilegien, bei Jagd- und Fischereirechten, Freischurfberechtigungen u. ä. kann vom Executionsgerichte auf Antrag des betreibenden Gläubigers Zwangsverwaltung bewilligt und angeordnet werden.



Auf deren Einleitung, Vollziehung und Einstellung sind die Bestimmungen über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit den in §§. 335 bis 339 angegebenen Abweichungen sinngemäß anzuwenden.

Von der Bewilligung der Zwangsverwaltung von Freischurfberechtigungen ist das zuständige Revierbergamt zu verständigen.

§. 335. Wenn zur Ausübung des gepfändeten Rechtes der Gebrauch oder die Benützung bestimmter beweglicher oder unbeweglicher Sachen gehört, stehen die in den §§. 99 bis 130 dem Executionsgerichte zugetheilten Befugnisse und Obliegenheiten demjenigen Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel die betreffende Sache, und zwar bei beweglichen Sachen zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung gelegen ist.

In allen übrigen Fällen tritt an Stelle der gerichtlichen Übergabe der Sache die gerichtliche Ermächtigung des Verwalters zur Ausübung des gepfändeten Rechtes.

§. 336. Steht dem Verpflichteten das gepfändete Recht gegen einen bestimmten Zins oder gegen andere periodische Leistungen zu, so gehören diese Leistungen, und bei der Zwangsverwaltung einer dem Vater am Vermögen seines Kindes eingeräumten Fruchtnießung (§. 150 a. b. G. B.) auch die Leistungen für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes zu den vom Verwalter unmittelbar aus dem Verwaltungserträgnisse zu berücksichtigenden Auslagen. Der für den Unterhalt des Kindes aufzuwendende Betrag ist auf Einschreiten des Verwalters vom Vormundschaftsgerichte im voraus festzusetzen.

§. 150 a. b. G. B.: Von den Einkünften des Vermögens sind, soweit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich dabei ein Überschuss, so muss er angelegt und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Überschuss gering wäre, kann der Vater von der Legung einer Rechnung freigesprochen, und ihm derselbe zur freiwilligen Verwendung überlassen werden. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu ver danken hat, die Fruchtnießung verwilliget, so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden.

§. 337. Vor der Genehmigung der im §. 112 bezeichneten Verfügungen ist der Eigentümer der Sache einzunehmen, auf welche sich das gepfändete Recht bezieht. Er ist auch zu Einwendungen und Erinnerungen im Sinne des §. 114 berechtigt.

§. 338. Bei Freischurfberechtigungen hat der Zwangsverwalter alles zur Erhaltung des Freischurfrechtes Erforderliche vorzunehmen; zu diesem Zwecke kann insbesondere auch die Verlängerung der Dauer der Schurfberechtigung vom Zwangsverwalter erwirkt werden.

§. 339. Die Zwangsverwaltung endet mit Ablauf der Zeit, auf welche das gepfändete Recht des Verpflichteten eingeschränkt ist.

§. 340. Sofern dies zur Vermeidung bedeutender Verwaltungskosten oder aus anderen Gründen vorthafter erscheint, kann auf Antrag anstatt der Zwangsverwaltung die Verwertung durch Verpachtung angeordnet werden.

Verwertung durch Verpachtung an Stelle der Zwangsverwaltung.

(Not.) Für Rechte, welche den wiederholten Bezug von Früchten oder eine andere zu Gunsten des betreibenden Gläubigers verwertbare Benützung beweglicher oder unbeweglicher Sachen (Gewerbeberechtigungen, Industrieprivilegien, Jagd-, Fischereirechte ic.) zum Gegenstande haben, bietet sich die Zwangsverwaltung als das natürlichste Executionsmittel dar. Anstatt der Verwaltung kann auch, wenn es vorthafter erscheint, Verpachtung zu Gunsten der Gläubiger (aus freier Hand oder durch Versteigerung) stattfinden. Zu einer solchen Verpachtung wird man schreiten, wenn die behufs Erzielung eines Nutzens nothwendige Thätigkeit in keinem Verhältnisse zu dem Ertrage steht, oder wenn die Beaufsichtigung besondere Schwierigkeiten bieten würde u. dgl.

Die Verpachtung kann im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden erfolgen. In Bezug auf die Versteigerung sind die Bestimmungen über die Versteigerung gepfändeter beweglicher Sachen sinngemäß anzuwenden, die Vertheilung der zu Gericht zu erlegenden Nachzinsraten hat nach den Vorschriften über die Vertheilung der bei einer Zwangsverwaltung sich ergebenden Ertragsüberschüsse zu geschehen.

Besondere Bestimmungen über die Execution auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriksetablissemments u. s. w.

§. 341. Auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriksetablissemments, Handelsbetriebe und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen kann die Execution auf Antrag durch Zwangsverwaltung (§. 334) oder durch Verpachtung (§. 340) geführt werden. Bei handwerksmäßigen und bei solchen concessionierten Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erforderlich ist, findet die Execution durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung nicht statt, wenn das Gewerbe vom Gewerbehhaber allein oder mit höchstens vier Hilfsarbeitern ausgeübt wird.

Die geltenden gewerberechtlichen Vorschriften machen es notwendig, die Bestellung zum Zwangsverwalter eines gewerblichen Unternehmens unter Umständen vom Besitze der besonderen Eigenschaften abhängig zu machen, welche die Gewerbegesetzgebung von dem Geschäftsführer oder Stellvertreter des Gewerbehhabers verlangt. Die Constatterung des Vorhandenseins dieser besonderen Qualifikation wird in der im §. 341, Absatz 2, vorgeschlagenen Weise am leichtesten erfolgen können. Der Beststellungsbeschluss wird der zuständigen Gewerbebehörde zur Genehmigung vorgelegt. Diese Verwaltungsbehörde hat nicht die Zulässigkeit der Zwangsverwaltung, sondern lediglich die Wahl des Verwalters zum Gegenstande.

Bedarf die Ausübung des Gewerbes oder der Betrieb eines anderen Unternehmens durch einen Stellvertreter nach den darüber bestehenden Vorschriften der Genehmigung der Verwaltungsbehörden und soll infolge der Bewilligung der Zwangsverwaltung die Geschäftsführung auf den Verwalter selbst übergehen, so ist der Beschluss des Executionsgerichtes, durch welchen der Verwalter ernannt wird, vor Zustellung an die Betheiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Gleiches gilt hinsichtlich des über die Verpachtung eines Gewerbes ergehenden Beschlusses, insoferne für die Verpachtung die Einholung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist.

Die Regierungsvorlage und der Beschluss des Permanenz Ausschusses hatte der Regierung die Vollmacht gegeben, im Verordnungswege zu bestimmen, inwieweit ein gewerbliches Unter-

nehmen wegen seines geringen Umfanges der Zwangsverwaltung entzogen sein soll. Von keiner Seite wurde in Abrede gestellt, dass sich keine gewerbliche Unternehmungen nicht dazu eignen, in Zwangsverwaltung genommen zu werden, weil der Verwalter den Betrieb nicht überwachen kann und die Kosten ganz unverhältnismäßig große sein würden. Jedoch machten sich gegen den Verordnungswege so gewichtige Bedenken geltend, dass vorgezogen wurde, dem Gedanken in gesetzlicher Form Ausdruck zu geben und in dem neu formulierten zweiten Absätze des §. 341 direct auszusprechen, dass bei handwerksmäßigen und bei solchen concessionierten Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erforderlich ist, die Zwangsverwaltung nicht bewilligt werden kann, wenn das Gewerbe vom Inhaber allein oder bloß mit höchstens vier Hilfsarbeitern ausgeübt wird. Es mag sein, dass die hier gezogene Grenze sich als eine mehr oder weniger willkürliche darstellt, aber die Abstimmung in der gemeinsamen Conferenz ergab, dass die überwiegende Majorität derselben diese Iniquität eher hinzunehmen geneigt war, als die Zulassung des Verordnungsweges.

§. 342. Bei Unternehmungen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muß die Bewilligung der Zwangsverwaltung und der Name des Verwalters im Register angemerkt und bekannt gemacht werden. Die Rechtswirkung dieser Bekanntmachung bestimmt sich nach Artikel 46 des Handelsgesetzbuches. Die Anmerkung im Handelsregister ist vom Executionsgerichte von amtswegen zu veranlassen.

Bei Handelsunternehmungen ist es zur Sicherung des Rechtsverkehrs dringend geboten für die Bewilligung der Zwangsverwaltung und die Bestellung des Verwalters die Registereintragung zu fordern. An diese Eintragungen knüpfen sich die im Artikel 46 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Folgen.

Der Verwalter hat seine Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Executionsgericht kann auch bei anderen Unternehmungen auf Antrag oder von amtswegen die Bewilligung der Zwangsverwaltung und die Ernennung des Verwalters durch Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf andere ortsübliche Weise verlaublich lassen.

§. 343. Der Verwalter, der durch das Vollstreckungsorgan in das zu verwaltende Unternehmen einzuführen ist, gilt kraft seiner Bestellung zu allen Geschäften und

Rechtshandlungen ermächtigt, welche der Betrieb eines Unternehmens von der Art des zu verwaltenden gewöhnlich mit sich bringt.

Der Verwalter ist insbesondere zum Widerruf einer vom Verpflichteten für den Betrieb des in Verwaltung gezogenen Unternehmens erteilten Procura oder Handelsvollmacht berechtigt. Ferner ist er zur Empfangnahme der als Wertsendungen bezeichneten Postsendungen befugt, welche an die verwaltete Unternehmung (Fabriksetablissement, Handelsbetrieb) gerichtet sind.

(Mot.) Die Befugnisse des Verwalters mußten hier auch noch nach der Richtung eine Erweiterung erfahren, daß dem Verwalter der Widerruf einer für den Betrieb des Handelsunternehmens erteilten Procura oder Handelsvollmacht gestattet wird. Dies ist notwendig, um dem Verwalter einerseits die ihm gebührende Dispositionsphäre zu erhalten, und andererseits dort, wo etwa die Persönlichkeit des Procuristen oder Handelsbevollmächtigten und seine Verbindung mit dem Verpflichteten eine Schädigung der Verwaltung besorgen ließe, dieser Gefahr auszuweichen. Wo die Grundlage des Handelsregisters fehlt, dennoch aber es zweckmäßig erscheint, die Einleitung der Zwangsverwaltung und die Nominierung des Verwalters weiteren Kreisen bekanntzumachen — sei es, um die Stellung des Verwalters im Rechtsverfahre zu erleichtern, sei es, um dritte Contrahenten auf die besonderen Verhältnisse des Unternehmens aufmerksam zu machen — da wird durch die Anzeige der Verwaltung in den Tagesblättern oder durch Veröffentlichung in anderer ortsüblicher Weise dieses Interesse befriedigt werden können. Insoferne die Bewilligung der Zwangsverwaltung auch für den Credit des Unternehmens von Belang ist, gebührt einer entsprechenden Notiz im Handelsregister ein Platz, welches ja alle für die Beurtheilung der Creditwürdigkeit des Unternehmens erforderlichen Daten zu enthalten hat, und derselbe Gesichtspunkt führt dann auch zur Heranziehung anderer Publicationsmittel.

Inwieweit die dem Inhaber des Unternehmens in gemerberechtigter Beziehung zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten auf den Verwalter übergehen, bestimmt sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung.

§. 344. Bei Zwangsverwaltung von gewerblichen Unternehmungen, Fabriksetablissemments, Handelsbetrieben und ähnlichen wirtschaftlichen Unternehmungen hat der Verwalter die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor deren Be-

willigung rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der beim Betriebe des verwalteten Unternehmens verwendeten Personen aus dem Ertragnissen ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

#### Recurs.

§. 345. Ein Recurs ist unstatthaft gegen Beschlüsse, welche:

1. dem Verpflichteten nach bewilligter Pfändung die Verfügung über das gepfändete Recht und das für die gepfändete Forderung bestellte Pfand unterzagen (§§. 294, 331);
2. dem Drittschuldner die Abgabe einer Erklärung nach §. 301 auftragen;
3. dem betreibenden Gläubiger gemäß §§. 304 und 306 die Leistung einer Sicherheit auftragen;
4. behufs Einziehung einer überwiesenen Forderung gemäß §§. 297, 310 und 314 einen Curator bestellen;
5. im Falle des §. 327 die Durchführung des Verkauf- und Vertheilungsverfahrens vor dem Bezirksgerichte des Leistungsortes anordnen;
6. die Anmerkung und Verlautbarung einer bewilligten Zwangsverwaltung verfügen.

In Betreff der Beschlüsse, durch welche die Verwahrung von Gegenständen angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, gelten die Bestimmungen des §. 289.

#### Dritter Abschnitt.

#### Execution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen.

§. 346. Hat der Verpflichtete bestimmte bewegliche Sachen oder bewegliche Sachen bestimmter Gattung zu übergeben und befinden sich diese in seiner Gewahrsame, so sind sie in Folge Auftrages des Executionsgerichtes vom Vollstreckungsorgane dem Verpflichteten wegzunehmen und dem betreibenden Gläubiger gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn der Verpflichtete Wertpapiere oder eine bestimmte Quantität von vertretbaren Sachen zu leisten hat.

#### Leistung bestimmter Sachen.

(Not.) Wenn ein Anspruch auf Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer Quantität von Sachen bestimmter Gattung gerichtet ist, und zugleich die fraglichen Gegenstände vorhanden sind, so bedarf es kaum besonderer Realisierungsvorkehrungen. Die Gegenstände werden dem Gläubiger durch die im Auftrage des Gerichtes erfolgende unmittelbare zwangsweise Besiznahme und darauffolgende Übergabe an ihn verschafft. Ist es zweifelhaft, ob der Verpflichtete diese Gegenstände besitzt, so kann unter Umständen, wenn nicht dem Vollstreckungsorgane die Lösung dieser Frage auf Grund der an Ort und Stelle vorzunehmenden Erhebungen vorbehalten wird, eine vorgängige Einvernehmung des Verpflichteten stattfinden; aber nothwendig ist dies nicht. Der Gläubiger kann zum Zwecke der Realisierung eines solchen Anspruches nicht erst auf den Klagsweg verwiesen werden, denn sein Recht auf Erlangung und Besitz dieser bestimmten Sachen hat er bereits, wofür das Vorliegen des Executionstitels genügender Beweis ist, dargethan. Eine solche unmittelbare Executionsführung ist aber nicht möglich, wenn die Gegenstände sich nicht im Besitze des Verpflichteten, sondern bei einem Dritten befinden, und dieser die Sache herauszugeben sich weigert. Da der Executionstitel gegen den Verpflichteten lautet, so fehlt hier hinsichtlich des Dritten die Passivlegitimation; gegen ihn, in seine Vermögenssphäre kann kein Angriff angeordnet werden. Hier muß der thatsächlichen Wegnahme die Feststellung der Pflicht des Dritten zur Herausgabe vorausgehen; diese ist nicht schon im Executionstitel enthalten und deshalb kann die Executionsführung zunächst nur in der Gestalt der Überweisung des Ausfolgungsanspruches zur Einziehung stattfinden. Die Überweisung führt dann zum Restitutionsbegehren und zu dessen zwangsweiser Durchführung.

§. 347. In derselben Weise kann die Execution zu Gunsten eines auf Übergabe beweglicher Sachen gerichteten Anspruches geführt werden, wenn sich die herauszugehenden Sachen in der Gewahrsame eines zu ihrer Ausfolgung bereiten Dritten befinden.

Wird von dem Dritten die Herausgabe der Sachen verweigert, so kann der betreibende Gläubiger beim Executionengerichte beantragen, daß ihm der wider den Inhaber der Sachen bestehende Anspruch der Verpflichteten auf Herausgabe der Sachen überwiesen werde. Auf diese Überweisung haben die für die Überweisung von Geldforderungen zur Einziehung erlassenen Vorschriften entsprechend Anwendung zu finden.

§. 348. Betreffs solcher Sachen, welche ihrer Beschaffenheit nach eine körperliche Übergabe nicht zulassen, hat das Vollstreckungsorgan nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 427 a. b. G. B. vorzugehen. Die hier nach dem betreibenden Gläubiger einzuhändigenden Urkunden und Werkzeuge hat das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten wegzunehmen.

Auf den im Sinne des §. 427 a. b. G. B. dem betreibenden Gläubiger vom Vollstreckungsorgane zu übergebenden Urkunden hat letzteres anzumerken, daß die Übergabe behufs Vollstreckung des bestimmt zu bezeichnenden Anspruches erfolgt sei. Die nach Vorschrift des bürgerlichen Rechtes zum Zwecke der Übertragung sonst noch erforderlichen urkundlichen Erklärungen sind vom Executionengerichte oder auf Grund der Ermächtigung des Executionengerichtes vom Vollstreckungsorgane abzugeben.

§. 427 allg. bürgerl. G. B.: Bei solchen beweglichen Sachen aber, welcher ihrer Beschaffenheit nach keine körperliche Übergabe zulassen, wie bei Schuldforderungen, Frachtgütern, bei einem Warenlager oder einer anderen Gefamnisache, gestattet das Gesetz die Übergabe durch Zeichen, indem der Eigenthümer dem Übernehmer die Urkunden, wodurch das Eigenthum dargethan wird, oder die Werkzeuge übergibt, durch die der Übernehmer in den Stand gesetzt wird, ausschließend den Besitz der Sache zu ergreifen, oder indem man mit der Sache ein Merkmal verbindet, woraus jedermann deutlich erkennen kann, daß die Sache einem anderen überlassen worden ist.

Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen, Gegenständen des Bergwerkseigenthums und Schiffen.

§. 349. Ist eine Liegenschaft oder ein Theil derselben, ein Gegenstand des Bergwerkseigenthums oder ein Schiff zu überlassen oder zu räumen, so hat das Vollstreckungsorgan die zu diesem Zwecke erforderliche Entfernung von Personen und beweglichen Sachen vorzunehmen und den betreibenden Gläubiger in den Besitz des zu übergebenden Gegenstandes zu setzen. Ist bei Liegenschaften auch deren Zubehör zu übergeben, so finden die §§. 346 und 348 sinngemäße Anwendung.

Die wegzuschaffenden beweglichen Sachen, welche nicht den Gegenstand der Execution bilden, sind durch das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten oder im Falle

seiner Abwesenheit seinem Bevollmächtigten oder einer zur Familie des Verpflichteten gehörigen oder in dieser dienenden erwachsenen Person zu übergeben. In Ermangelung einer zur Übernahme befugten Person sind diese Sachen auf Kosten des Verpflichteten durch das Vollstreckungsorgan anderweitig in Verwahrung zu bringen, die dem Gerichte bekannten Personen, für welche die Sachen gepfändet sind oder welche sonst Anspruch darauf erheben können, hiervon zu verständigen und endlich, wenn der Verpflichtete die Rückforderung der Sachen verzögert oder mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist und auch von niemandem Rechte an den Sachen geltend gemacht werden, auf Verfügung des Executionsgerichtes nach vorgängiger Androhung für Rechnung des Verpflichteten zu verkaufen. Diese Verfügung zu veranlassen, ist das Vollstreckungsorgan und jeder Beteiligte berechtigt.

Der nach Deckung der Verwahrungs- und Veräußerungskosten erübrigende Erlös ist für den Verpflichteten gerichtlich zu hinterlegen.

Entfernung von Sachen oder Personen aus der zu übergebenden Liegenschaft.

(Mot.-Ber.)

Bei dieser Executionsführung kann auch noch — behufs Ausführung des Inbestehens — die Nothwendigkeit hinzutreten, alle der Besitzeinführung und Übergabe des Gegenstandes oder überhaupt dem Beginne des Rechtsgenusses des betreibenden Gläubigers sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen. Die Besorgnis, daß bei dieser Art Executionsführung sich leichter als sonst Fragen ergeben könnten, zu deren Lösung die Vollstreckungsorgane im Durchschnitte vielleicht nicht befähigt wären, ist jedenfalls keine so unmittelbare und allgemeine, daß es sich ihremwegen empfehlen dürfte, von der Regel abzuweichen, wonach richterliche Beamte zur Vernehmung von Vollstreckungshandlungen nicht zu verwenden sind. Die aus dem Gute, der Liegenschaft, dem Schiffe u. s. w. wegzuschaffenden Sachen sind dem bisherigen Gutsbesitzer u. s. w. auszufolgen und zu übergeben. Dabei ist nicht etwa über das Eigenthum zu entscheiden, sondern auf Grund des letzten Besitzstandes vorzugehen; was also vom Verpflichteten zur Zeit der Räumung definiert wurde, ist demselben vom Vollstreckungsorgane zu übergeben, unbeschadet der Frage, aus welchem Rechtstitel und unter welchen Modalitäten der Verpflichtete zum ferneren Besitze der Sache berechtigt sei. Diese Frage hängt mit der Executionsführung selbst nicht zusammen, und es darf daher durch hierüber etwa bestehende Zweifel oder

Streitigkeiten die Entwicklung der Execution und die Befriedigung des Berechtigten nicht verzögert werden. Wenn der Verpflichtete die Übernahme von derlei Mobilien verweigert, so kann dem betreffenden Gläubiger die Verwahrung derselben nicht zur Pflicht gemacht werden, man muß vielmehr trachten, zu endgültigen Rechtsverhältnissen zu kommen; den Gläubiger zur Übernahme verpflichten, würde aus der eben in der Lösung begriffenen Rechtsbeziehung in eine neue obligatorische Beziehung hineinführen. Deshalb bestimmt §. 349, daß derlei Sachen für Rechnung des Verpflichteten zu verwahren sind. Wenn der Verpflichtete mit der Übernahme der Gegenstände säumig bleibt, so sind schließlich die Sachen für seine Rechnung zu verkaufen. Hier liegt dann ein Empfangs- oder Übernahmeverzug des Verpflichteten vor, der eine ähnliche Lösung, wie sie im Handelsrecht für den Empfangs- oder Übernahmeverzug des Käufers eingeführt ist, gestattet.

Einräumung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte.

§. 350. Die Execution eines Anspruches, welcher auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bürgerlichen Rechtes gerichtet ist, geschieht durch die Vornahme der bezüglichlichen bürgerlichen Eintragung.

Der betreibende Gläubiger kann auf Grund des Executionstitels die Einverleibung als Eigenthümer der ihm zugesprochenen Liegenschaft oder Liegenschaftsantheile oder die bürgerliche Übertragung eines ihm zugesprochenen bürgerlichen Rechtes auf seine Person verlangen, wenn gleich der Verpflichtete bis dahin als Eigenthümer der Liegenschaft oder des bürgerlichen Rechtes noch nicht eingetragen ist. Das Executionsgesuch muß in diesem Falle die gemäß §. 22 des allgemeinen Grundbuchgesetzes nothwendige Nachweisung der Vormänner enthalten.

Wenn kraft des Executionstitels Eintragungen auf Liegenschaften oder Liegenschaftsantheile des Verpflichteten erfolgen sollen, in Ansehung deren der Verpflichtete noch nicht als Eigenthümer einverleibt oder vorgemerkt ist, oder wenn im Wege der Eintragung Rechte des Verpflichteten belastet werden sollen, die für diesen noch nicht einverleibt oder vorgemerkt sind, so kann der betreibende Gläubiger unter Nachweisung des Rechtserwerbes des Verpflichteten zugleich mit der Execution die bürgerliche Eintragung des Eigenthums oder des fraglichen bürgerlichen Rechtes zu Gunsten des Verpflichteten begehren.

Das zur Bewilligung der Execution zuständige Gericht hat wegen des Vollzuges der beantragten Eintragungen das Erforderliche zu veranlassen.

Die nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes zum Zwecke solcher Eintragungen erforderlichen Erklärungen des Verpflichteten werden durch den Ausdruck des die Execution bewilligenden Gerichtes ersetzt.

Soll nebst der bürgerlichen Begründung des Rechtes die Übergabe der Liegenschaft an den betreibenden Gläubiger oder dessen Einführung in den Besitz des Rechtes stattfinden, so ist zugleich gemäß §. 349 vorzugehen.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung des Rechtes zur Gewinnung von Erdharzen und der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien (§. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71) gerichtet ist.

(Gesetz vom 11. Mai 1884 Nr. 71 R. G. Bl., betreffend das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien.) Im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina unterliegen Erdharze, insbesondere Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergtheer), Bergwachs (Asphalt, Erdwachs), Asphalt, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) benützbaren Mineralien mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers. Rücksichtlich solcher Liegenschaften, welche den Gegenstand einer Grundbucheinlage bilden, kann das Recht zur Gewinnung der bezeichneten Mineralien von dem Eigenthumsrechte abgetrennt werden. Die Abtrennung erfolgt durch die gerichtliche oder notariell beglaubigte Erklärung des Eigentümers, daß das Recht zur Gewinnung der bezeichneten Mineralien von dem betreffenden Grundstücke in Zukunft abgetrennt sein solle, und durch die Erbfindung einer Einlage für das abzutrennende Gewinnungsrecht in einem besonderen öffentlichen Buche, dem Naphthabuche. Das abgetrennte Gewinnungsrecht bildet ein selbstständiges Vermögensobject und hat die rechtliche Eigenschaft einer unbeweglichen Sache. Es kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall veräußert und belastet werden. Die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte an dem abgetrennten Gewinnungsrechte wird durch die Eintragung in das Naphthabuch bewirkt (§§. 1 u. 2 cit. Gef.).

### Aufhebung einer Gemeinschaft und Grenzberichtigung.

§. 351. Die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete körperliche Theilung einer gemeinschaftlichen unbeweglichen Sache, die in gleicher Weise angeordnete Erbtheilung oder Theilung einer anderen Vermögensmasse und die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete Berichtigung einer streitigen Grenze sind durch einen richterlichen Beamteten des Executionensgerichtes, mit entsprechender Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§. 841 bis 853 a. b. G. B. unter Zuziehung der Betheiligten auszuführen.

Die im Theilungs- und Grenzberichtigungsverfahren ergehenden Beschlüsse des Richters können mit Ausnahme des Beschlusses, wodurch die Theilung oder der Grenzlauf endgiltig bestimmt werden, mittels Recurs nicht angefochten werden.

### Execution auf Grund von Theilungserkenntnissen.

(Mot.) Im bisherigen Rechte fehlt eine Vorschrift über die Durchführung ergangener rechtskräftiger Theilungserkenntnisse. Sofern behufs Aufhebung der Eigenthumsgemeinschaft die Feilbietung stattfinden muß, wird allerdings regelmäßig anerkannt, daß diese Feilbietung nicht nach den Bestimmungen des Executionensverfahrens zu vollziehen sei, sondern unter Anwendung der Vorschriften des Grundbuchs des außerstreitigen Verfahrens zu geschehen habe. Praktisch wichtig ist das hinsichtlich der Rückwirkung der Verkäufung auf die eingetragenen Hypotheken und sonstigen bürgerlichen Rechte und Lasten. Die Frage, wie ein Theilungserkenntnis zur Ausführung zu gelangen habe (Art der tatsächlichen Theilung u. s. w.), ist eine ganz offene. Es macht sich hier eine auch sonst oft hervortretende Neigung bemerkbar, die Erledigung solcher Fragen dem contradictorischen Processverfahren zu überweisen und alles auf Klagen zurückzuführen. Demgemäß wird vielfach behufs Bewirkung der Realtheilung auf Grund des executionensfähigen Theilungserkenntnisses neuerliche Klage begehrt. In dem Klagebegehren muß dann die Theilung, wie sie der Kläger bewirkt wissen möchte, bestimmt bezeichnet und gefordert sein, und darüber ergeht das Urtheil. Dieser Weg ist gewiß zweckwidrig. Es läßt sich die Theilung nicht so bestimmen und von vornherein fest präcificieren, als es für das Klagebegehren nöthig ist, und namentlich ergeben sich fast unlösliche Schwierigkeiten in einem Verfahren, das eine Aenderung des Klagebegehrens so erschwert, wie dies im heutigen ordentlichen mündlichen und schriftlichen Prozesse der Fall ist. Dann ist es auch nicht wünschenswert, daß aus einem faum erlebigen Prozesse sich wieder ein neuer entwicke, das legitime



Resultat des ersten Processes ein zweiter sei. Ist aber das über die zweite Klage ergehende Urtheil wieder nicht unmittelbar exequierbar, dann kommt es immer zu weiteren Klagen, und das Ziel der Theilung wird nur ganz allmählich, mit großen Schwierigkeiten, in langen Zeiträumen und mit vielen Kosten erreicht. Die Parteien werden dadurch zu einem endlosen Fortsetzen von Streitigkeiten gezwungen, und schließlich kommt es statt zur Theilung zum Schabenerfage. Deshalb mußte im §. 351 eine Bestimmung über die Execution von Theilungserkenntnissen aufgenommen werden.

§. 841 a. b. C. B.: Bei der nach aufgehobener Gemeinschaft vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Sache gilt keine Mehrheit der Stimmen. Die Theilung muß zur Zufriedenheit eines jeden Sachgenossen vorgenommen werden. Können sie nicht einig werden, so entscheidet das Los, oder ein Schiedsman, oder, wenn sie sich über die Bestimmung der einen oder anderen dieser Entscheidungsarten nicht einhellig vereinigen, der Richter. — §. 849: Was von der Gemeinschaft überhaupt bestimmt worden ist, läßt sich auch auf die einer Familie, als einer Gemeinschaft, zustehenden Rechte und Sachen, z. B. Stiftungen, Fideicommissse und dgl. anwenden. — §. 850: Wenn Grenzzeichen durch was immer für Umstände so verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, hat jeder Theilhaber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Grenzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Grenzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen, nach Maß ihrer Grenzlinien, zu bekreiten. — §. 851: Wenn die Grenzen wirklich unkenntlich geworden sind, oder bei Verichtigung der Markung ein Streit entsteht, so schlichtet das Gericht vor allem den letzten Besitzstand. Wer sich dadurch verletzt zu sein glaubt, kann die ihm in Ansehung des Besitzrechtes, des Eigenthumes, oder eines anderen Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach anbringen. — §. 852: Die wichtigsten Behelfe bei einer Grenzberichtigung sind: die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes; dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden; endlich die Aussagen sachkundiger Zeugen und das von Sachverständigen nach vorgenommemem Augenscheine gegebene Gutachten. — §. 853: Beweiset keine Partei ein anschließendes Besitz- oder Eigenthumsrecht; so vertheilt das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch der Besitzstand zweifelhaft, so wird der streitige Raum zwischen den Parteien nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, mit Beziehung der Kunstverständigen vertheilt, und hiernach die Markung vorgenommen.

#### Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft.

§. 352. Betrifft der Anspruch die gerichtliche Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke

der Auseinandersetzung, so haben auf dessen Vollstreckung die Bestimmungen der §§. 272 bis 280 des kaiserlichen Patentens vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, Anwendung zu finden.

§. 272 d. kais. Pat. v. 9. August 1854: Bei der freiwilligen Schätzung und Feilbietung sind in Rücksicht der Art ihrer Vornahme, insofern hier keine Ausnahme festgesetzt wird, die Bestimmungen der Processordnung und die Vorschriften der Feilbietungsordnung zu beobachten. — §. 273: Die zur Vornahme freiwilliger Schätzungen erforderlichen Kunstverständigen sind von dem Gerichte von amtswegen ohne Rücksicht auf den Vorschlag der Parteien zu wählen. — §. 274: Schätzungen, welche auf Ansuchen des Eigenthümers vorgenommen werden, können gegen einen im vorhinein davon nicht verständigten Dritten von keiner Wirkung sein. — §. 275: Die freiwillige Versteigerung ist auf Verlangen des Eigenthümers auch ohne vorausgegangene Schätzung zu bewilligen; immer muß aber der Eigenthümer den Ausrufspreis bestimmt angeben. — §. 276: Zu freiwilligen Versteigerungen ist, insofern von den Theilhabern nichts anderes bestimmt wird, nur ein Feilbietungstermin anzunordnen und kein Angebot unter dem Ausrufspreise anzunehmen. In dem Bescheide, womit eine Feilbietung angeordnet wird, ist stets auch auszudrücken, was mit dem Erlöse zu geschehen habe. — §. 277: Bei Feilbietung unbeweglicher Güter hat das Gericht insbesondere darüber zu wachen, daß die Bedingungen des Verkaufes bestimmt und deutlich ausgedrückt und keine unerlaubten oder ungiltigen Verträge in Vorschlag gebracht werden. In dem Edicte muß der Name des Verkäufers, der Gegenstand der Versteigerung und der Ausrufspreis angegeben, und ausdrücklich bemerkt werden, daß die Versteigerung auf freiwilliges Ansuchen des Eigenthümers erfolge, mithin den auf das Gut verscherten Gläubigern ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten bleibe. Die in Streitfachen vorgeschriebene Verköndigung und Warnung der Pfandgläubiger findet bei freiwilligen Versteigerungen nicht statt. — §. 278: Dem Eigenthümer steht frei, sich die Genehmigung des Verkaufes auf eine bestimmte Zeit vorzubehalten, welches jedoch in dem Edicte ausgedrückt werden muß. Ist kein Vorbehalt geschehen, so wird das Gut dem Meistbietenden, oder, wenn nur ein Kaufslustiger erschienen wäre, diesem, jedoch nicht unter dem Ausrufspreise, zugeschlagen und der Kauf für unwiderruflich abgeschlossen angesehen. Das Gericht hat dem Käufer und dem Verkäufer über den erfolgten Verkauf die erforderliche Amtsurkunde auszufertigen. — §. 279: Der bei der Feilbietung erzielte Erlös ist, wenn das Gericht nicht anders verfügt hat (§. 276), von dem Feilbietungscommissär sogleich, längstens aber binnen 3 Tagen nach dem Schlusse der Feilbietung bei Gericht zu hinterlegen. — §. 280: Die durch eine Schätzung oder Feilbietung aufgelaufenen Kosten, insbesondere die Gebühren der



Sachverständigen und die allfälligen Diäten und Reisekosten des Gerichtsabgeordneten, sind von demselben zu verzeichnen und der gerichtlichen Bestimmung zu unterziehen.

#### Erwirkung von anderen Handlungen.

§. 353. Wenn der Verpflichtete eine Handlung vorzunehmen hat, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, ist der betreibende Gläubiger auf Antrag von dem die Execution bewilligenden Gerichte zu ermächtigen, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen zu lassen.

Der betreibende Gläubiger kann zugleich beantragen, dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten aufzutragen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden. Der diesem Antrage stattgebende Beschluß ist in das Vermögen des Verpflichteten vollstreckbar.

(Mot.) Was die Execution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen anlangt, wurde grundsätzlich an den Bestimmungen des geltenden Rechts (§§. 309 und 310 a. G. O.). Denn diese Bestimmungen entsprechen der Natur der Sache und werden allen Anforderungen gerecht; auf eine andere Art ist die Erzwingung von persönlichen Leistungen überhaupt nicht möglich. Doch im Interesse der leichteren praktischen Handhabung dieser Grundsätze müßten einzelne ergänzende und abändernde Bestimmungen aufgenommen werden. Was zunächst die Vornahme von sogenannten vertretbaren Handlungen anlangt, so scheint es nicht dem Verhältnisse zu entsprechen, in welchem der bereits mit einem Executionstitel ausgestattete Gläubiger zum Verpflichteten steht, wenn über des letzteren Weigerung dem Gläubiger nur die Ermächtigung erteilt wird, die Arbeit an Stelle des Verpflichteten durch einen Dritten besorgen zu lassen. Dadurch wird der Gläubiger zu einem dem Verpflichteten obliegenden Aufwand genötigt, zu dessen Hereinbringung ihm dann nur der Weg der Klage offensteht. Weil der Verpflichtete nicht leistet, genügt er den Vorzug, daß er nicht nur zur eigentlichen geschuldeten Leistung nicht gezwungen wird, sondern auch deren Geldwert erst nach längerer Zeit (Durchführung des Processes) zu leisten hat. Anderentheils aber obliegt dem Gläubiger die Mühe, die Ermächtigung zum Vollzuge der Handlung durch einen Dritten zu erwirken, die mit der Arbeit zu betrauende Person auszuwählen, darüber zu wachen, daß ordnungsmäßig bei der Arbeit vorgegangen werde — denn jede Nachlässigkeit wird dann im Interessenersagproceß zu Einwendungen des Schuldners führen —, er muß ferner die Kosten für die Arbeit einstweilen aus eigenem bestreiten und hat dann noch

dazu die Obliegenheit, diese Kosten in dem neuen Proceß zu rechtfertigen, ihren Anspruch zu erwirken und endlich zu Gunsten dieses Anspruches erst die Execution in das Vermögen des Schuldners zu führen. Es wird ohneweiters zugegeben werden müssen, daß bei dieser Ordnung das Interesse des Gläubigers nicht genügend gewahrt ist; Vortheile und Lasten sind hier weder gerecht noch billig vertheilt, und die Absicht, hier zu Gunsten des Gläubigers Änderungen eintreten zu lassen, dürfte als gerechtfertigt bezeichnet werden müssen. §. 353 bestimmt daher, daß gleichzeitig mit der Bewilligung der substituitionsweisen Übernahme der Arbeit durch eine dritte Person über Antrag des Gläubigers auch dem Verpflichteten die Leistung eines Kostenvorschusses aufgetragen werden und dieser Auftrag ohne neuerliche Klageführung in das Vermögen des Verpflichteten vollstreckbar sein soll (§. 355). Wenn die Kosten nicht mit voller Sicherheit sich vorausbestimmen lassen, wird der Richter durch Anordnung ihres einstweiligen Erlages oder ähnliches dafür sorgen können, daß auch die Interessen des Verpflichteten entsprechend gewahrt werden. Daß der Verpflichtete dann nicht mehr wie bisher durch die Verweigerung der Leistung sich eine ganz unberechtigt künftige Stellung sichern kann, dürfte wesentlich dazu beitragen, die Erfüllung solcher Verpflichtungen erster zu nehmen, als es bisher die Regel gewesen.

§. 309 allg. Ger. Ovg.: Wenn der Beklagte dem Kläger eine Arbeit (factum) schuldig ist, und diese von einem Dritten zustande gebracht werden kann, soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er sie durch einen Dritten auf die für beide Theile unschädlichste Art zustande bringen lasse, und seinen Schaden wider den Beklagten erhole, oder aber den erweislichen Wert der Arbeit und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage. — §. 310: Kann aber die Arbeit von einem Dritten nicht zustande gebracht werden, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers den Beklagten durch Geld- oder Leibstrafen zwingen, daß er seiner Schuldigkeit Genüge leiste.

§. 354. Der Anspruch auf eine Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und deren Vornahme zugleich ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete auf Antrag vom Executionensgerichte durch Geldstrafen oder durch Haft bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten zur Vornahme der Handlung angehalten wird.

Die Execution hat mit der Androhung des für den Fall der Saumsal zur Anwendung kommenden Nachtheiles zu beginnen. Nach fruchtlosem Ablauf der in dieser Verfügung für die Vornahme der Handlung gewährten Frist

ist das angedrohte Zwangsmittel auf Antrag des betreibenden Gläubigers zu vollziehen und zugleich unter je weiliger Bestimmung einer neuerlichen Frist für die geschuldete Leistung ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Der Vollzug desselben erfolgt nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers.

Die in einer einzelnen Strafverfügung angedrohte Geldstrafe darf die Summe von zweitausend Gulden und der Gesamtbetrag der wider den Verpflichteten verhängten Geldstrafen die Summe von zehntausend Gulden nicht übersteigen.

#### Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen.

§. 355. Die Execution gegen den zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung der Vornahme einer Handlung Verpflichteten geschieht dadurch, daß nach Bewilligung der Execution wegen eines jeden Zuwiderhandelns auf Antrag vom Executionsgerichte Geldstrafen oder Haft bis zur Gesamtdauer eines Jahres verhängt werden. Diese sind bei wiederholter Anwendung im Verhältnisse zur zuerst verhängten Strafe oder Haft zu erhöhen.

Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann dem Verpflichteten vom Executionsgerichte die Bestellung einer Sicherheit für den durch ferneres Zuwiderhandeln entstehenden Schaden aufgetragen werden. Hierbei ist die Höhe und Art der zu leistenden Sicherheit, sowie die Zeit zu bestimmen, für welche sie zu haften hat. In Ansehung der Vollstreckung dieses Beschlusses gelten die Bestimmungen des §. 353, Absatz 2.

Die in einer einzelnen Strafverfügung angedrohte Geldstrafe darf die Summe von zweitausend Gulden nicht übersteigen.

(Mot.) Für die Durchführung des auf Duldung oder Unterlassung gerichteten Anspruches fehlen im geltenden Rechte ausdrückliche Anordnungen; aber anknüpfend an einzelne Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, und die Vorschriften des §. 310 a. G. D. analog anwendend, hat sich auch für diesen Fall eine entsprechende Executionsmethode ausgebildet. §. 355 schiebt nun diesem labilen,

weil nur interpretativen Rechtszustände feste Grundlagen unter, welche diese Verhältnisse in wesentlicher Übereinstimmung mit der bisherigen Gepflogenheit, jedoch ausdrücklich regeln. In der Sache selbst bleibt nichts anderes übrig, als auf die einzigen der Gesetzgebung zur Verfügung stehenden Zwangsmittel: Geld und Haft zu greifen. Nur ist die Art ihrer Androhung und Verhängung, namentlich der Grundsat eines stufenweise sich verschärfenden Zwanges im Gelehe vorzuschreiben. Die bis nun auf einzelne besondere Fälle beschränkte Befugnis, zur Sicherung gegen spätere Störungen oder gegen Rückfälle in die Störung dem Verpflichteten eine Cautionsleistung aufzuerlegen, wurde durch §. 355 Abt. 2 verallgemeinert u. zw. in der Erwägung, daß es die Wirksamkeit des richterlichen Befehles wesentlich erhöhen dürfte, wenn der Verpflichtete durch eine solche Sicherheitsleistung bereits für zukünftige Fälle unmittelbar gebunden ist, also weiß, daß jede spätere Störung unweigerlich auf seine Rechnung geht, und sich so der vollen Verantwortlichkeit seines Vorgehens bewußt bleibt.

§. 356. Wurde im Falle des §. 355 durch das Verhalten des Verpflichteten eine dem Rechte des betreibenden Gläubigers widerstreitende Veränderung herbeigeführt, so hat das Executionsgericht den betreibenden Gläubiger auf Antrag zu ermächtigen, den früheren Zustand auf Gefahr und Kosten wieder herstellen zu lassen.

Der Beschluß, durch den die Kosten dieser Wiederherstellung bestimmt werden, ist in das Vermögen des Verpflichteten vollstreckbar.

Was notwendig ist, um den Verpflichteten mit Erfolg zu den auferlegten Duldungen oder Unterlassungen zu zwingen, ist also eine sofortige Wiederherstellung des früheren Zustandes, weder gebunden an die Durchführung eines früheren Processes, noch an einen neuerlichen Spruch. Diese Möglichkeit sucht §. 356 dem Berechtigten zu sichern. Das Gericht kann demselben die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verpflichteten und unter dem besonderen Schutze des Gerichtes gestatten.

§. 357. Leistet der Verpflichtete gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach Inhalt des §. 356, Absatz 1, zu dulden hat, Widerstand, so ist dem betreibenden Gläubiger auf Antrag zum Zwecke der Beseitigung des Widerstandes und zum Schutze der auszuführenden Arbeit ein Vollstreckungsorgan beizugeben.

§. 358. Vor Erlassung der in den §§. 353 bis 357 angeführten gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen

ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete einzuvernehmen.

#### Geldstrafen.

§. 359. Die behufs Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, falls aber der Verpflichtete im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen bekannten Wohnsitz haben sollte, dem Armenfonde jenes Ortes, an welchem das Executionsgericht seinen Sitz hat.

#### Haft.

§. 360. Die Haft wird durch Anhaltung in einem hiezu bestimmten (öffentlichen) Haftlocale vollzogen. Dieses muß von den Räumen gesondert sein, die zum Strafvollzuge sowie zur Anhaltung der Personen verwendet werden, wider welche die Untersuchungshaft verhängt ist.

Die Verhaftung wird auf Grund eines vom Executionsgerichte ertheilten Haftbefehles, in welchem insbesondere der Grund der Verhaftung zu bezeichnen ist, durch das Vollstreckungsorgan vorgenommen. Der Haftbefehl muß dem Verpflichteten bei der Verhaftung zugestellt werden.

§. 361. Die Haft darf in jeder einzelnen Strafverfügung nicht für länger als für die Dauer von zwei Monaten verhängt werden. Nach Ablauf der in der Strafverfügung angegebenen Haftzeit ist der Verpflichtete von amtswegen aus der Haft zu entlassen.

#### Vollziehung der Haft.

(Not.) Hinsichtlich der Vollziehung der Haft, sofern sie im Executionszuge Anwendung findet, also als Zwangsmittel zur Leistung des Offenbarungseides, und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen schließt sich die Executionsordnung gleichfalls dem gegenwärtigen Rechtszustande an, welcher der Hauptsache nach auf den Bestimmungen des 28. Capitels der a. G. D. und den dazu erlassenen Vorschriften fußt. Nur erscheinen diese Bestimmungen sowohl in materieller, als formeller Hinsicht in mehr als einem Punkte unvollständig, so daß auch hier ergänzende gesetzliche Vorschriften nicht zu entbehren sind. Damit einer in der neueren

österreichischen Gesetzgebung wiederholt zur Anwendung gekommenen Beschränkung folgend (Concursordnung, Gesetz vom 10. März 1884 R. G. Bl. Nr. 35 u. f. w.), wurde die Dauer der auf Grund einer bestimmten einzelnen richterlichen Verfügung zulässigen Haft auf sechs Monate beschränkt. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Arrest von amtswegen aufzuheben, denn das Zwangsmittel hat darnach unter den angegebenen Verhältnissen seinen Zweck verfehlt. Dem Gläubiger bleibt dann bloß der Weg der Erhaltung übrig. Was sich gegen eine zeitliche Beschränkung der Haft einwenden läßt, verliert dadurch an Bedeutung, daß die Haft nur selten das einzige Mittel zur Herstellung des vom Gläubiger beabsichtigten Zustandes ist. Wo immer möglich und jedenfalls viel häufiger als bisher, wird das unmittelbare Herstellen eines beabsichtigten Zustandes durch Anwendung gerichtlicher Hilfe oder mit den Mitteln des Verpflichteten gestattet. Gerade bei den höchstpersönlichen Leistungen aber, wo eben nur die Haft wirken kann, verliert dieses Zwangsmittel seine Berechtigung, wenn es sich während eines so langen Zeitraumes unwirksam erwiesen hat. Als Zwangsmittel endigt die Haft auch in dem Augenblicke, da sich der Verpflichtete zur Vornahme der ihm obliegenden Leistung entschließt.

§. 362. Von der Verhängung der Haft gegen eine in einem öffentliche Amte oder Dienste stehende Person oder gegen den Bediensteten einer dem öffentlichen Vorgesetzten dienenden Unternehmung ist dem unmittelbar Vorgesetzten dieser Person oder der vorgesetzten Dienstbehörde gleichzeitig mit der Verhaftung Anzeige zu machen.

Muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während der Anhaltung eintreten, so darf die Verhaftung erst dann erfolgen, wenn für die Stellvertretung Vorfrage getroffen ist. Das hiezu Erforderliche ist von dem Vorgesetzten des Verpflichteten ohne Verzug nach empfangener Verständigung von dem Haftbeschlusse zu verfügen.

§. 363. Wenn gegen activ dienende Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie Haft verhängt werden soll, hat sich das Executionsgericht an deren vorgesetztes Commando zu wenden. Der weitere Vorgang wird durch besondere im Verordnungswege zu erlassende Vorschriften geregelt.

Wenn gegen ein Mitglied der Militärpolizeiwache oder der Sicherheitswache Haft verhängt wird, hat das Executionsgericht wegen des Vollzuges der Haft das vor-

gesetzte Commando dieser Person oder deren Vorgesetzten zu ersuchen.

Die Vorschriften über die Verhängung der Haft gegen die in den §§. 362 und 363 genannten Kategorien von Personen entsprechen größtentheils den Anordnungen, welche heute sowohl im Gebiete des Civilprocesses, als namentlich des Strafprocesses bereits bestehen, oder sie werden, sei es durch die Rücksicht auf die militärische Disciplin, sei es durch die Beobachtung auf die ungehörte Beförderung des Verkehrs, oder durch Wahrung anderer öffentlicher Rücksichten gefordert.

§. 364. Gegen einen Schiffer, gegen Personen der Schiffsmannschaft und gegen alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen kann die Haft nicht vollzogen werden, wenn dieses Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist und für die zur Schiffsmannschaft gehörige oder sonst auf dem Seeschiffe angestellte Person nicht unverzüglich ein tauglicher Ersatzmann beschafft werden kann.

#### Beschränkungen bei Bewilligung der Haft.

(Not.) Die Haft muß sowohl in Ansehung ihrer Verhängung, als ihrer Dauer zu Gunsten höherer Interessen gewissen Beschränkungen unterzogen werden. Bei gerechter Abwägung der im Gebiete der civilgerichtlichen Execution sich gegenüberstehenden Interessen muß man insbesondere auch dazu gelangen, die Haft auszuschließen, solange dadurch die Gesundheit des Verpflichteten einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde (§. 365). Die im §. 364, Abs. 1, angeführte Beschränkung ist ihrem Wesen nach nur eine weitere Anwendung des Grundsatzes, daß zum Zwecke der Executionenführung nicht in die Rechts- und Vermögenssphäre einer dritten unbetheiligten Person eingegriffen werden dürfe. Sowenig wegen der Schuld einer bestimmten Person auf die von einem Dritten befehlene Sachen Execution geführt werden kann, ebensowenig kann, und zwar aus denselben Gründen, der betreibende Gläubiger in die Dispositionen des Schiffseigenthümers u. s. w. eingreifen, indem er im letzten Augenblicke, da Ersatz nicht mehr möglich, eine für den Antritt der Reise erforderliche Person des Schiffspersonals durch Verhaftung der Verrichtung der ihr übertragenen Function entzieht und damit die geplante Unternehmung des Schiffseigenthümers vereitelt oder verzögert. Es ist im §. 364, Absatz 1, nur von den Fällen der äußersten Nothwendigkeit die Rede. Wo dem Gläubiger an der Verhängung der Haft gegen eine bestimmte Person des Schiffspersonals außerordentlich gelegen ist, wird er selber durch sofortiges Anbieten eines tauglichen Ersatzmannes die Gefährdung der Execution hintanhalten können. Über die Frage, ob die Bedingungen dieses Absatzes vorhanden und namentlich, ob der Ersatzmann tauglich sei, hat der Richter zu entscheiden.

Werden verhaftete Personen zu einem mobilisirten Truppentheile oder auf ein in den Kriegsdienst gestelltes Fahrzeug einberufen, so ist die Haft für die Dauer dieser Verwendung zu unterbrechen.

§. 365. Die Haft kann nicht vollzogen werden, solange durch sie die Gesundheit des Verpflichteten einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde. Sie ist von amtswegen aufzuheben, wenn sich nach ihrem Beginne solche Gefahren einstellen.

§. 366. Die Kosten, welche durch den Vollzug der Haft entstehen, einschließlich der Kosten der Verpflegung des Angehaltenen, sind vom betreibenden Gläubiger vorzuschießen und von Woche zu Woche in dem dafür bestimmten und kundgemachten Ausmaße im vorhinein in der Gerichtskanzlei zu erlegen.

Vor Ertrag des ersten Vorschusses wird die Verhaftung nicht vorgenommen und mit dem Vollzuge der Haft nicht begonnen. Wird der Vorschuss nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für den der frühere Ertrag gefahren ist, so ist die Haft sogleich von amtswegen aufzuheben. In diesem Falle, sowie dann, wenn der betreibende Gläubiger der Entlassung des Verpflichteten aus der Haft zugestimmt hat, gilt die durch die letzte Strafverfügung verhängte Haft als verbüßt, und es ist wegen des dieser Verfügung zugrunde liegenden Thatbestandes eine Erneuerung der Haft auf Antrag desselben Gläubigers unstatthaft. Als solche Entlassung mit Zustimmung des Gläubigers ist es nicht anzusehen, wenn letzterer in eine kurze, durch dringende Umstände geforderte Unterbrechung der Haft einwilligt, welche die Dauer von drei Tagen nicht übersteigt.

#### Abgabe einer Willenserklärung.

§. 367. Wenn der Verpflichtete nach Inhalt des Executionstitels eine Willenserklärung abzugeben hat, gilt diese Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat oder ein anderer Executionstitel gleichen Inhaltes zum Antrage auf Executionsbewilligung berechtigt.

Insoferne die Verpflichtung zur Abgabe der Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig ist, tritt die im Absätze 1 bezeichnete Rechtsfolge erst mit Bewirkung der Gegenleistung seitens des betreibenden Gläubigers ein.

(Not.) Wenn der Schuldner nach Inhalt des Executionsstitels eine Willenserklärung abzugeben hat, sollen deshalb nicht eigene Zwangsschritte gegen ihn stattfinden; diese sind hier überflüssig. Für das Recht und das Gericht ist die Erklärung Bedingung für den Eintritt gewisser Rechtsfolgen. Es ist nicht erst notwendig sie thatsächlich zu beschaffen, damit der Richter die betreffenden Thatbestandsmomente als gegeben erachtet und die daraus entstehenden Rechtsfolgen ausspricht. Es genügt die gesetzliche Ermächtigung, unter solchen Voraussetzungen, ohne Rücksicht auf die thatsächliche Abgabe der Willenserklärung, diejenigen Folgen als vorhanden anzunehmen, welche eintreten müßten, wenn die Erklärung wirklich abgegeben wäre. Ist die thatsächliche Erklärung eine entbehrliche Formalität, so muß es nach Möglichkeit vermieden werden, zu solchen Formalitäten Anstoß zu geben. Es hat dann auch keine Berechtigung, dem Verpflichteten für die wirkliche Abgabe eine Frist (Erfüllungsfrist) einzuräumen und erst nach Ablauf dieser die Erklärung als abgegeben anzusehen; vielmehr kann mit der Rechtsfolge unmittelbar auf den Zeitpunkt zurückgegriffen werden, in welchem die eigentliche Bedingung der Execution, die Rechtskraft eingetreten. Bei Geldleistungen, Herausgabe von Sachen u. s. w. hat es einen guten Sinn, dem Verpflichteten eine Frist zu gewähren, bevor man mit Execution gegen ihn vorgeht. Die Gründe für eine solche letzte Stundung treffen hier aber nicht zu. Wenn die Verpflichtung zur Abgabe der Willenserklärung eine von einer Gegenleistung abhängige ist, kann die Erklärung, solange die Gegenleistung noch nicht erfolgt ist, nicht als abgegeben angesehen werden, und es tritt hier in Consequenz der für die Effectuierung solcher Leistungen sonst maßgebenden Grundsätze eine entsprechende Modification des Satzes ein, daß das auf Abgabe der Willenserklärung lautende Urtheil mit dem Eintritte der Rechtskraft bereits als erfüllt anzusehen sei.

#### Interesse.

§. 368. Durch die Bestimmungen dieses Abschnittes wird der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Verbindlichkeit oder auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens nicht berührt.

Diese Ansprüche können jederzeit unter Verzicht auf die Fortsetzung des eingeleiteten Executionsverfahrens oder nach fruchtloser Durchführung desselben, nach Wahl des betreibenden Gläubigers bei dem sonst hiefür zuständigen

Gerichte oder bei dem Executionsgerichte mittels Klage geltend gemacht werden.

Der §. 356 der Ausschufsanträge, welcher mit dem §. 370 der ursprünglichen Regierungsvorlage übereinstimmt, hat für den Anspruch des betreibenden Gläubigers auf die Leistung des Interesses wahlweise das hiefür zuständige Gericht oder, wenn der Anspruch die für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte maßgebende Wertgrenze nicht übersteigt, das Executionsgericht als competent erklärt. Die Herrenhauscommission hat hier — mit Recht — eine Erweiterung der Competenz des Executionsgerichtes eintreten lassen, indem sie es unter allen Umständen, also auch denn concurrierend mit dem in allgemeinen zuständigen Gerichte für competent erklärte, wenn der erhobene Anspruch die oben bezeichnete Wertgrenze übersteigt, eine Bestimmung, welche sich vom praktischen Standpunkte als gerechtfertigt darstellt.

#### Kosten der Execution.

§. 369. Die Bewilligung der Execution zum Zwecke der Verwirklichung von Ansprüchen auf Herausgabe oder Überlassung von Sachen, auf Handlungen oder Unterlassungen, schließt die Bewilligung der Execution zu Gunsten der dem betreibenden Gläubiger durch das Executionsverfahren erwachsenden Kosten in sich.

Der betreibende Gläubiger hat das zur Deckung der Kosten zu verwendende Vermögen des Verpflichteten sowie die deshalb anzuwendenden Executionsmittel im Sinne des §. 54 schon in dem ersten Antrage auf Executionsbewilligung zu bezeichnen.

### Zweiter Theil.

#### Sicherung.

##### Erster Abschnitt.

**Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (Execution zur Sicherstellung).**

§. 370. Zur Sicherung von Geldforderungen kann auf Grund der von inländischen Civilgerichten in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten erlassenen, einstweilen noch nicht vollziehbaren Verfügungen, sowie auf Grund von Endurtheilen inländischer Civilgerichte schon vor

Eintritt ihrer Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist auf Antrag die Vornahme von Executionshandlungen bewilligt werden, wenn dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß ohne diese die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder daß zum Zwecke ihrer Einbringung das Urtheil im Auslande vollstreckt werden mußte.

#### Wesen der Sicherstellung im Executionsverfahren.

(Mot.) Das geltende Recht gestattet auf Grund einzelner Titel unter gewissen Voraussetzungen schon vor Eintritt der effectiven Vollstreckbarkeit die Vornahme von Executionsritten (sogenannte Execution zur Sicherstellung). Diese Einrichtung hat sich im Rechtsbewußtsein festgesetzt, ist eine der Praxis durchaus geläufige, und es lassen sich grundsätzliche Bedenken wider dieselbe nicht geltend machen. In den Fällen, in welchen heute eine Execution zur Sicherstellung stattfinden kann, ist in der Regel eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Bestand des Anspruches vorhanden und im Durchschnitt entspricht der schließliche Erfolg des Verfahrens der einstweilen ergangenen, noch anfechtbaren Entscheidung, so daß die Execution meist nicht zwecklos eingeleitet worden ist; das einstweilen Geschehene kann durch Umwandlung in ein executives Pfandrecht für den weiteren Fortgang vermerkt werden. Die Acte, an welche die Execution zur Sicherstellung geknüpft ist, gehören durchwegs dem vorgeschrittensten Stadium der Entwicklung des Anspruches zur vollen Vollstreckbarkeit an, so daß hier im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit des Anspruches, welche durch die Art der Entstehung des Titels gegeben ist, ganz gut zum Schutze dieses Anspruches bereits dingliche Rechte gewährt werden können. Davon zu ändern, fehlte jede Veranlassung, und es wird deshalb auch in Zukunft auf Grund der mit solchen Vorrechten ausgestatteten Titel die Möglichkeit zu gewähren sein, schon vor Eintritt der definitiven Vollstreckbarkeit Vollstreckungshandlungen vorzunehmen. Solche Titel sind angefochtene oder anfechtbare Urtheile der Civilgerichte, Verfügungen und Entscheidungen, welche in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten erlassen wurden, Zahlungsbefehle im Mandat- und Wechselverfahren, bedingte Zahlungsbefehle im Mahnverfahren und endlich die strafgerichtlichen Urtheile über privatrechtliche Entschädigungsansprüche, sofern wider dieselben die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt wurde. Je mehr durch die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Theiles die Sicherung gerichtlich verfolgter Ansprüche im Vergleiche zum geltenden Recht erweitert und erleichtert wird, umso weniger Grund war vorhanden, in der Zulassung der zur vorläufigen Vornahme von Executionshandlungen berechtigenden Titel über den Rahmen des geltenden Rechtes hinauszugehen.

§. 371. Selbst ohne solche Bescheinigung ist die Vornahme von Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen auf Antrag zu bewilligen:

1. auf Grund der infolge Anerkenntnis ergangenen Endurtheile erster Instanz (§. 395 der Civilproceßordnung), wenn wider diese Urtheile Berufung erhoben wurde;

Dieser Absatz wurde von der gem. C. in der vorliegenden Fassung festgestellt. Diese Aenderung an dem Reg.-Entw. ist durch den relativ hohen Grad von Liquidität, den der Anspruch durch das Geständnis des Beklagten gewinnt, sowie durch die geringe meritorische Tragweite der wider ein solches Urtheil erhobenen Berufung gerechtfertigt. Je entfernter daher im allgemeinen die Möglichkeit ist, daß auf dieser Basis vorgenommene Executionshandlungen wieder rückgängig zu machen sein werden, desto eher konnte man hier von der Gefahrbescheinigung absehen und dem durch Submission des Gegners bekräftigten Anspruch die unbedingte Sicherheit der Erfüllung gewährleisten.

2. auf Grund der im §. 1, Z. 2, angeführten Zahlungsaufträge (Zahlungsbefehle), wenn wider dieselben Einwendungen erhoben wurden;

3. auf Grund der im Mahnverfahren ergangenen bedingten Zahlungsbefehle, wenn der Schuldner die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behufs Erhebung des Widerspruches angefordert hat;

4. auf Grund von strafgerichtlichen Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, wenn die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt wurde.

§. 372. Zur Sicherung von Ansprüchen auf Gewährung des Unterhaltes ist auf Antrag die Vornahme von Executionshandlungen zu bewilligen, wenn wider den Verpflichteten (§. 4, Z. 6) wegen Hereinbringung verfallener Unterhaltsraten schon einmal Execution geführt werden mußte. Die Sicherstellung darf jeweils nur für den Betrag der in einem Jahre fällig werdenden Unterhaltsraten gewährt werden.

Die beiden Gruppen von Titeln zur sicherstellungsweisen Vornahme von Executionshandlungen sind innerlich nicht gleich; die Wahrscheinlichkeit des Rechtsbestandes des Anspruches und der Verpflichtung des Schuldners ist im Falle des §. 372 eine höhere. Dieser objectiv besser begründeten, höheren Wahrscheinlichkeit entspricht es, daß auf solche Titel hin die Executionshand-

lung ohne weiters, sonst aber nur gegen die Bescheinigung gestattet wird.

§. 373. Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit (§. 79) kann die Vornahme von Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen auf Grund von noch nicht rechtskräftigen oder noch nicht unbedingt vollstreckbaren civilgerichtlichen Endurtheilen und Zahlungsbefehlen bewilligt werden, die in den Ländern der ungarischen Krone ergangen sind, wenn:

1. das Ansuchen von dem Proceßgerichte oder von dem Gerichte gestellt wird, das den Zahlungsbefehl erlassen hat,

2. von diesem Gerichte bestätigt wird, daß ohne diese Executionshandlungen die Einbringung der zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde, und

3. zugleich keiner der im §. 81, Z. 2 bis 4, angeführten Gründe für die Versagung der Execution vorliegt.

§. 374. Zur Sicherung von Geldforderungen kann nur die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, die bücherliche Vormerkung des Pfandrechtes auf Liegenschaften oder daran haftenden Rechten, die Zwangsverwaltung oder, wenn eine Forderung des Verpflichteten gepfändet wurde und mit der Verzögerung ihrer Geltendmachung eine Gefährdung ihrer Einbringlichkeit oder der Verlust von Regreßrechten gegen dritte Personen verbunden wäre, die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung bewilligt werden.

Sofern es zur Beschaffung hinreichender Sicherung nothwendig erscheint, können gleichzeitig mehrere dieser Executionshandlungen bewilligt werden.

Die Beträge, welche bei der Zwangsverwaltung auf die zu sichernde Forderung entfallen oder im Wege der Einziehung der gepfändeten Forderung eingehen, sind insolange in gerichtlicher Verwahrung zu behalten, als nicht die Vollstreckbarkeit der Forderung oder der einzelnen Unterhaltsraten eingetreten ist oder die behufs Sicherung bewilligten Executionshandlungen aufgehoben worden sind.

§. 375. Zur Bewilligung von Executionshandlungen ist im Falle der §§. 370, 371, Z. 1 und 2 und 372 das Proceßgericht erster Instanz oder das Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz anhängig war, im Falle des §. 371, Z. 3, das Bezirksgericht, welches den bedingten Zahlungsbefehl erlassen hat, im Falle des §. 371, Z. 4 das in §. 4, Z. 6 bezeichnete Bezirksgericht, endlich im Falle des §. 373 der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel dieses Bezirksgericht gelegen ist.

In dem bewilligenden Beschlusse ist der zu sichernde Betrag sammt Nebengebühren und durch Hinweisung auf den Umstand, von welchem der Eintritt der Vollstreckbarkeit des Anspruches abhängt, der Zeitraum anzugeben, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird.

§. 376. Die Vollziehung der bewilligten Executionshandlungen hat auf Antrag zu unterbleiben und die bereits vollzogenen Executionshandlungen sind aufzuheben:

1. wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Geldforderung, zu deren Gunsten eine Executionshandlung bewilligt wurde, schon zur Zeit dieser Bewilligung berichtigt oder hinlänglich sichergestellt war;

2. wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese Forderung derzeit berichtigt oder hinlänglich sichergestellt ist, insbesondere wenn der Verpflichtete den Betrag der zu sichernden Forderung sammt Nebengebühren in barem Gelde oder in Wertpapieren zu Gerichtshanden erlegt; bei verzinslichen Forderungen müssen auch die Zinsen für die ganze Zeit der bewilligten Sicherung erlegt werden;

3. wenn die Geldforderung, zu Gunsten deren die Executionshandlung bewilligt wurde, dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt oder wenn deren Erlöschung rechtskräftig festgestellt wird;

4. wenn im Falle des §. 371, Z. 3, dem Wiedereinsetzungsgefuhe rechtskräftig stattgegeben wird.

In den unter Z. 1, 3 und 4 bezeichneten Fällen hat der betreibende Gläubiger alle durch die Bewilligung, den Vollzug und die Wiederaufhebung der Executions-



handlungen entstandenen Kosten zu tragen und den dem Verpflichteten verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 377. Wenn der Verpflichtete zu beschleunigen vermag, daß zur Sicherung einer Geldforderung Executionshandlungen in weiterem Umfange bewilligt oder vollzogen wurden, als zur vollständigen Sicherstellung der Forderung sammt Nebengebühren nothwendig ist, so hat das Gericht auf seinen Antrag eine verhältnismäßige Einschränkung der Executionshandlungen anzuordnen.

Nach Ablauf des Zeitraumes, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wurde, sind die vollzogenen Executionshandlungen auf Antrag des Verpflichteten aufzuheben, falls die Vollstreckbarkeit der sichergestellten Geldforderung bis dahin noch nicht eingetreten ist.

Der Antrag auf Unterlassung des Vollzuges bewilligter Executionshandlungen oder auf Aufhebung oder Einschränkung derselben ist bei dem Gerichte, das gemäß §. 375 zur Bewilligung berufen war, oder bei dem Executionsgerichte anzubringen, je nachdem der Antrag vor oder nach Beginn des Vollzuges der Executionshandlungen (§. 33) gestellt wird. Der Entscheidung über diese Anträge hat eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers vorauszugehen.

#### Zweiter Abschnitt.

#### Einstweilige Verfügungen.

##### Zulässigkeit.

§. 378. Sowohl vor Einleitung eines Rechtsstreites, als während desselben und während des Executionsverfahrens kann das Gericht zur Sicherung des Rechtes einer Partei auf Antrag einstweilige Verfügungen treffen.

Die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch der antragstellenden Partei (gefährdete Partei) ein betagter oder bedingter ist.

##### Wesen und Bedeutung der einstweiligen Verfügungen.

(Mot.) Die Gesetzgebung hat nicht bloß die zwangsweise Verwirklichung des anerkannten Anspruches zu ermöglichen, sondern auch dafür Mittel zu bieten, daß die Vorbereitung dieser Verwirklichung, die eigentliche Rechtsfeststellung, ungehindert betrieben werden könne;

ebenso muß einer Gefährdung dieser Verwirklichung schon vor Eintritt der Vollstreckbarkeit der richterlichen Entscheidung, welche den Anspruch anerkennt, vorgebeugt werden. Nicht erst im Executionsstadium, sondern schon von vornherein, ist allen Versuchen des Verpflichteten entgegenzutreten, welche darauf abzielen, durch irgendwelche Handlungen und Verfügungen die feinerzeitige Execution zu erschweren oder zu vereiteln und damit die Rechtsprechung und das richterliche Einschreiten zu Gunsten eines bestimmten Anspruches des Erfolges zu berauben. Eine Gesetzgebung, welche sich erst vom Momente der wirklich eingeleiteten Vollstreckung um den Anspruch kümmern würde, hätte ihre Aufgabe nur halb erfüllt. Dies braucht jedoch für das österreichische Recht nicht erst vertheidigt zu werden. Der Grundsatz selbst hat in demselben schon seit langem Aufnahme, nicht aber die ihm gebührende allgemeine Entfaltung gefunden. Nur im Besitzförungsverfahren ist die Ordnung eine sachgemäßere; denn hier wurde es vermieden, die Thatbestände für die Anwendung von Sicherungsmitteln in allen Einzelheiten im Gesetze zu bestimmen, und damit zugleich die Gewährung von Sicherung überall auszuschließen, wo zwar ein gleich starkes und gleich geartetes Bedürfnis nach Sicherstellung vorhanden, aber zufällig die Thatfachen anders gestaltet waren, als es das Gesetz vorsehen. Ein System ausreichender Mittel zur Sicherung der Rechtsverfolgung und Rechtsverwirklichung ist ein zweifelloses Bedürfnis der Rechtspflege.

#### I. Zur Sicherung von Geldforderungen.

§. 379. Zur Sicherung von Geldforderungen sind einstweilige Verfügungen unstatthaft, soweit die Partei zu gleichem Zwecke die Vornahme von Executionshandlungen auf das Vermögen des Gegners erwirken kann (§. 370 ff.).

Sonst können zur Sicherung von Geldforderungen einstweilige Verfügungen getroffen werden, wenn wahrscheinlich ist, daß ohne sie der Gegner der gefährdeten Partei durch Beschädigen, Zerstören, Verheimlichen oder Verbringen von Vermögensstücken, durch Veräußerung oder andere Verfügungen über Gegenstände seines Vermögens, insbesondere durch darüber mit dritten Personen getroffene Vereinbarungen die Hereinbringung der Geldforderung vereiteln oder erheblich erschweren würde.

Zur Sicherung von Geldforderungen kann angeordnet werden:

1. die Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen des Gegners der gefährdeten Partei (§. 259 ff.), einschließlich der Hinterlegung von Geld;

2. das gerichtliche Verbot der Veräußerung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen mit der Wirkung, daß eine verbotswidrige Veräußerung oder Verpfändung ungiltig ist, dafern nicht der Erwerber infolge sinngemäßer Anwendung der §§. 367 und 456 a. b. G. B. oder durch die Vorschriften der Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuches geschützt ist;

3. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person eine Geldforderung oder einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von anderen Sachen zu stellen hat. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, daß dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über den Anspruch und insbesondere dessen Einziehung unterlagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung das dem Gegner der gefährdeten Partei Geschuldete nicht zu zahlen und die diesem gebührenden Sachen weder auszufolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Executionsführung auf die Geldforderung oder auf die geschuldeten oder herauszugebenden Sachen vereiteln oder erheblich erschweren könnte.

(Mot.) Der Zweck des Institututes der einstweiligen Verfügung erfordert es aber auch, den Richter noch in einer zweiten Beziehung nicht zu sehr einzuschränken: in Ansehung der Wahl der Mittel zur Sicherung eines bestimmten, von einer Partei erstrebten Process- oder Executionserfolges. Eine taxative Festsetzung dieser Mittel könnte nämlich den Zweck jenes Institututes in vielen Fällen leicht vereiteln; es würde dem Richter die Verlegenheit nicht erspart bleiben, einem offenbaren Sicherheitsbedürfnisse gegenüber unthätig zu bleiben oder ihm bloß mit unzulänglichen Mitteln entgegenzutreten zu können. Auch die Parteien würden eine Gesetzgebung nicht verstehen, die unter materiell gleicher Voraussetzung bald schützt, bald den Schutz versagt, und würden wohl eher an eine Ungerechtigkeit des Richters glauben, und schließlich wäre auch damit gewissermaßen eine Prämie auf das Ersinnen von Veranlassungen gesetzt, welche durch die gesetzlichen Sicherheitsmittel nicht getroffen werden könnten. Die Gesetzgebung muß sich begnügen, eine Anzahl der am häufigsten verwendbaren Sicherungsmittel und Vorkehrungen aufzuzählen und im übrigen für die Anwendungen der einstweiligen Verfügungen den Grundsatz der Angemessenheit aufzustellen, das heißt zu bestimmen, daß der Richter im einzelnen Falle diejenigen Vorkehrungen zu treffen habe, welche sich ihm für den Sicherungszweck als erforderlich und geeignet

zeigen. Dieser Grundsatz der Angemessenheit ist zugleich für den Umfang der zu treffenden Vorkehrung und für die Dauer derselben maßgebend. Er hat endlich überall, wo mehrere gleich anwendbare Vorkehrungen concurririeren, den Ausschlag zu geben. Und nur subsidiär, wo mit Hilfe des Gesichtspunktes der Zweckmäßigkeit zu einer Lösung nicht zu gelangen ist, darf der Richter bei seiner Wahl auch die Rücksicht auf den Gegner der gefährdeten Partei mitsprechen lassen.

Ein Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften, Liegenschaftsantheilen und bürgerlichen Rechten darf zur Sicherung von Geldforderungen nicht erlassen werden; ebensowenig darf zu diesem Zwecke die Verwaltung von Liegenschaften angeordnet werden.

§. 380. Soweit Ansprüche und Rechte gemäß §§. 290 bis 292 und 330 dieses Gesetzes oder nach den sonst darüber bestehenden Vorschriften der Execution entzogen sind, können sie durch ein gerichtliches Verbot oder durch eine andere einstweilige, zur Sicherung einer Geldforderung angeordnete Verfügung nicht getroffen werden.

## 2. Zur Sicherung anderer Ansprüche.

§. 381. Zur Sicherung anderer Ansprüche können einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. wenn zu besorgen ist, daß sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte;

2. wenn derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nöthig erscheinen.

§. 382. Sicherungsmittel, die das Gericht je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes auf Antrag anordnen kann, sind insbesondere:

1. die gerichtliche Hinterlegung der beweglichen, in der Gewahrsame des Gegners der gefährdeten Partei befindlichen Sachen, auf deren Herausgabe oder Leistung der von letzterer behauptete oder ihr bereits zuerkannte

Anspruch gerichtet ist, oder wenn sich die Sachen zum gerichtlichen Erlage nicht eignen sollten, die Anordnung einer Verwahrung im Sinne des §. 259;

2. die Verwaltung der in §. 1 bezeichneten beweglichen Sachen oder derjenigen unbeweglichen Sachen oder Rechte, auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

3. die Ermächtigung der gefährdeten Partei, in ihrer Gewahrsame befindliche Sachen des Gegners, auf welche sich ein von ihr behaupteter oder ihr bereits zuerkannter Anspruch bezieht, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Anspruch zurückhalten zu dürfen;

4. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Gebot, einzelne Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung der in §. 1 und 2 bezeichneten Sachen oder zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes nothwendig erscheinen;

5. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Verbot einzelner nachtheiliger Handlungen oder der Vornahme bestimmter oder aller Veränderungen an den in §. 1 und 2 bezeichneten Sachen;

6. das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind und auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

7. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von Sachen zu stellen hat, auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, dass dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über seinen Anspruch wider den Dritten und insbesondere die Empfangnahme jener Sachen untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung die dem Gegner der gefährdeten Partei gebührenden Sachen weder auszufolgen, noch sonst in Ansehung ihrer

etwas zu unternehmen, was die Executionsführung darauf vereiteln oder erheblich erschweren könnte;

8. die Bestimmung eines einstweiligen vom Ehe-manne seiner Gattin und seinen Kindern zu leistenden Unterhaltes, die Bewilligung eines abgeordneten Wohnortes oder die Anordnung der vorläufigen Aufnahme in die Hausgemeinschaft.

Um Übergriffe auszuschließen, sind die für Geldforderungen zulässigen Sicherungsmittel im §. 379 taxativ aufgezählt und damit insbesondere auch erreicht, dass zur Sicherung von Geldforderungen nicht die Verwaltung von Liegenschaften oder gewerblichen Unternehmungen stattfinden kann, die den Eigentümer von der Befolgung seiner eigenen wirtschaftlichen Ziele abdrängen und ihn, ohne dass einstweilen auf seiner Seite eine Zahlungspflicht rechtskräftig konstatiert wäre, gleich den drückendsten Folgen der Zahlungsverweigerung preisgeben würde.

§. 383. Die im §. 382, Z. 2, bezeichnete Verwaltung ist in Ansehung von Liegenschaften unter entsprechender Anwendung der über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften erlassenen Vorschriften, in allen übrigen Fällen aber nach §§. 334 bis 339 und 341 bis 344 oder in fämgemäßer Anwendung dieser Bestimmungen durchzuführen. Die zu verwahrenden oder verwaltenden beweglichen Sachen sind durch das Vollstreckungsorgan dem Gegner der gefährdeten Partei wegzunehmen und dem Bewahrer oder Verwalter zu übergeben.

Die Ertragsüberschüsse, die sich nach Bestreitung aller aus den Erträgen zu berichtenden Kosten und Auslagen ergeben, sind, soweit nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, dem Gegner der gefährdeten Partei auszufolgen, bei Bestrittenheit des Eigenthums an der Sache aber gerichtlich zu erlegen.

§. 384. Wenn dem Gegner der gefährdeten Partei die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Handlungen und Veränderungen zur Pflicht gemacht wurde, haben behufs Durchführung dieser gerichtlichen Verfügungen die Vorschriften der §§. 353 bis 358 entsprechend Anwendung zu finden.

Die Unterjagung der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften und bürgerlichen Rechten

ist von amtswegen in dem öffentlichen Buche, in welchem die Liegenschaft oder das fragliche Recht eingetragen ist, anzumerken.

Durch Eintragungen, welche nach Vollzug dieser Anmerkung auf Grund einer vom Gegner der gefährdeten Partei dem Verbote zuwider vorgenommenen freiwilligen Verfügung erfolgen, wird der gefährdeten Partei gegenüber nur für den Fall ein Recht bewirkt, als der von ihr auf die Liegenschaft oder das bürgerliche Recht erhobene Anspruch rechtskräftig abgewiesen wird.

§. 385. Das im §. 382, Z. 7, bezeichnete Verbot erlangt dem Inhaber der Sachen gegenüber erst mit der Zustellung an ihn Wirksamkeit.

Er haftet von da an für allen durch die Nichtbefolgung des gerichtlichen Verbotes entstandenen Schaden, kann sich jedoch von dieser Haftung durch gerichtlichen Erlag der durch das Verbot betroffenen Sachen oder durch deren Übergabe an einen auf seinen Antrag vom Gerichte zu bestellenden Verwahrer oder Verwalter befreien.

Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für den Drittschuldner oder den Inhaber der Sachen, wenn das gerichtliche Verbot gemäß §. 379, Z. 3, erlassen wurde.

§. 386. Zum Zwecke der Sicherung der Person des Gegners der gefährdeten Partei darf nur die Verhaftung und Anhaltung stattfinden. Die Verhaftung darf nur angeordnet werden, wenn der Gegner der gefährdeten Partei flüchtig oder der Flucht verdächtig, und zugleich die Besorgnis begründet ist, daß durch seine Flucht die Verwirklichung des Rechtes der gefährdeten Partei vereitelt würde.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Anhaltung in Haft und die Vollziehung dieser Haft gelten die Vorschriften der §§. 360 bis 366 mit der Abweichung:

1. daß gegen eine in activer Dienstleistung begriffene Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie als einstweilige Vorkehrung weder Haft angeordnet, noch vollzogen werden darf;

2. daß die Haft wegen Fluchtverdachts auf Ansuchen des Verhafteten, sofern der Zweck der einstweiligen Verfügung hiedurch nicht vereitelt oder gefährdet wird, durch Anhaltung des Verhafteten in seiner Wohnung oder an einem anderen nicht öffentlichen Orte vollzogen werden kann.

(Mot.) Die Haft hat nur subsidiär dem Zwecke der Sicherung zu dienen; solange sich ein anderes Sicherungsmittel im einzelnen Falle besser oder auch nur in gleicher Weise zur Anwendung eignet, gebührt diesem der Vorrang. Haft wird nur dann zu verhängen sein, wenn die besorgte Erschwerung oder Vereitlung der Proceßführung oder Execution eben durch die Flucht des Gegners verursacht würde. Es muß zwischen letzterer und der zu beseitigenden Gefahr ein Causalzusammenhang bestehen. Durch die Flucht kann dem Gläubiger zumal die Möglichkeit entzogen werden, den Verpflichteten vor einem inländischen Gerichte zu belangen, und der Versuch oder Verdacht, sich der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte zu entziehen, wird die Verhängung der Haft rechtfertigen. Aber auch wenn die Partei während des Processes durch eine Flucht die Proceßführung erschwert, wird zur Haft zu schreiten sein, und solche Fälle werden sich unter der Herrschaft eines Proceßgesetzes, welches den Parteien in gewissen Fällen eine gegenseitige Unterstützung bei der Beweisführung (eidliche Aussage, Pflicht zur Urkundenherausgabe u. s. w.) auferlegt, öfter als bisher ergeben. Da hier nicht gegen die Partei ein Zwang ausgeübt werden soll, sondern lediglich die Sicherung in Frage steht, mußte auch die Möglichkeit gewährt werden, die Haft in anderer Weise als durch Anhaltung in einem öffentlichen Haftlocale zu vollziehen. Das Gericht kann die den concreten Verhältnissen entsprechende Art der Einschränkung der persönlichen Freiheit anordnen.

Die Kosten einer solchen, nicht im öffentlichen Haftlocale zu vollziehenden Haft und insbesondere die mit der entsprechenden Überwachung des Verhafteten verbundenen Kosten hat dieser selbst zu tragen. Die Bestimmungen des §. 366 finden auf diese Kosten in der Art Anwendung, daß bei nicht rechtzeitigem Vorauserlag der Kosten der Verhaftete in das öffentliche Haftlocal zu bringen ist.

#### Auskündigkeit.

§. 387. Für die Bewilligung einstweiliger Verfügungen, für die zu deren Durchführung nothwendigen Anordnungen, sowie für die aus Anlaß solcher Ver-

fügungen sich ergebenden sonstigen Antragstellungen und Verhandlungen ist, falls in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt wird, das Gericht zuständig, vor welchem der Proceß in der Hauptsache oder das Executionensverfahren, in Ansehung deren eine Verfügung getroffen werden soll, zur Zeit des ersten Antrages anhängig ist.

Falls solche Verfügungen vor Einleitung eines Rechtsstreites oder nach rechtskräftigem Abschlusse desselben, jedoch vor Beginn der Execution beantragt werden, ist für die bezeichneten Bewilligungen, Anordnungen, Antragstellungen und Verhandlungen das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Gegner der gefährdeten Partei zur Zeit der ersten Antragstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn aber ein solcher für ihn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet ist, das inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Sache befindet, in Ansehung deren eine Verfügung getroffen werden soll, oder der Drittschuldner seinen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt hat, oder in dessen Sprengel sonst die dem Vollzuge der einstweiligen Verfügung dienende Handlung vorzunehmen ist.

(Mot.) Die Competenz zur Bewilligung einstweiliger Vorkehrungen erscheint im geltenden Rechte (§. 46 F. R.) sachgemäß geregelt. §. 387 modificiert diese Competenzbestimmung nur in einem Punkte. Solange das Gericht der Hauptsache oder das Executionensgericht noch nicht bestimmt ist, soll der allgemeine Gerichtsstand des Gegners der gefährdeten Partei dem Gerichtsstande des Vollzuges des Sicherungsmittels vorausgehen. Es steht dies mit der Neuerung im Zusammenhange, daß dem Gegner der gefährdeten Partei wider den eine einstweilige Vorkehrung bewilligenden Beschluß ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird. Diese Befugnis wäre entweder ganz wertlos oder doch von beschränktester Brauchbarkeit, wenn nicht zugleich der zum Widerspruche berechtigten Partei die Erhebung und sodann die Vertretung des Widerspruches bei der darüber anzuberaumenden Verhandlung thunlichst erleichtert würde.

§. 388. Wenn gemäß §. 387, Absatz 1, für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und für das sich daran schließende Verfahren ein Gerichtshof zuständig ist, kann in besonders dringenden Fällen der Vorsitzende des Senates, dem die Angelegenheit zugewiesen ist, über

die auf einstweilige Verfügungen sich beziehenden Anträge entscheiden.

#### Antrag auf Erlassung einstweiliger Verfügungen.

§. 389. Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen hat die gefährdete Partei die von ihr begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese in Antrag gebracht wird, sowie den von ihr behaupteten oder ihr bereits zuerkannten Anspruch genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Thatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Falls nicht dem Antrage die nöthigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, sind diese Thatsachen unbedingte, sofern nicht schon ein den Anspruch zuerkennendes Urtheil vorliegt, auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

#### Voraussetzungen zur Erlassung einstweiliger Verfügungen.

(Mot.-Ber.)

Der Richter wird eine einstweilige Verfügung ohne genügende Überzeugung von der Nothwendigkeit derselben und von der activen und passiven Legitimation der beitheiligten Parteien nicht erlassen. Je einschneidender die beantragte Vorkehrung ist, umso bestimmter wird diese Überzeugung sein müssen. Nur selten wird zur Erwirkung der Verfügung das bloße Anführen und Behaupten bestimmter Umstände seitens der antragstellenden Partei genügen. Der Richter wird, wo ihm nicht etwa eine amtliche Kenntnis zur Seite steht, einen Beweis fordern müssen. Die Partei kann dem schon zuvor gekommen und gleich bei der Antragstellung entsprechende Beweise vorlegen, aber es darf ihr dies nicht in der Art zur Pflicht gemacht werden, daß mit der Nichterfüllung dieser Möglichkeit irgendwelche Nachteile verbunden sind. Denn es wird nicht immer leicht sein, im Voraus zu bestimmen, in welchen Punkten etwa vom Richter eine Unterfüllung des Vorgebrachten durch Beweise gefordert wird. Die Parteien würden durch Statuierung einer solchen Pflicht anticipierter Beweisbringung zur Sammlung und Darbietung oft überflüssiger Beweise genöthigt werden. Die Vorbereitung des Verfahrens wie die Erledigung des Antrages würden dadurch erschwert. Daher beschränkt §. 389 die Bescheinigungspflicht der Partei auf die vom Richter zu bezeichnenden Punkte. Sich auf die Bescheinigung zu beschränken, gebietet die Nothwendigkeit baldiger Erledigung, mit welcher sich das Erfordernis förmlicher Beweisführung in strikten Gegensatz stellen würde. Auch die Thatsache, daß über Widerspruch des Gegners der gefährdeten Partei eine nennliche Verhandlung über die vom Richter getroffene Entschei-

dung stattfindet und somit eine Präjudiz aus der Erleichterung der Beweisspflicht nicht zu besorgen ist, gestattet, sich mit der Bescheinigung zu begnügen.

Bei Forderungen ist insbesondere der geschuldete Geldbetrag oder der Geldwert des sonst zu leistenden Gegenstandes und, falls die antragstellende Partei statt der beantragten einstweiligen Verfügung mit der Sicherstellung durch gerichtliche Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme sich begnügen zu wollen erklärt, diese Geldsumme anzugeben.

Die im §. 378 der Anträge des Ausschusses ausgesprochene Statthaftigkeit von einstweiligen Verfügungen ohne Bescheinigung der Gefährdung des Antragstellers ließ eine allmähliche Ausdehnung der einstweiligen Verfügungen über ihre eigentliche legislative Bestimmung befürchten, und die Vorschriften über die anwendbaren Sicherungsmittel schützten den angeblich Verpflichteten nicht genug davor, daß zur Sicherung eines auf Geldzahlung gerichteten Anspruchs Vorkehrungen angeordnet werden, welche die freie Verfügung über sein Vermögen schwer treffen und ihn in seinem Erwerbe unverhältnismäßig schädigen können. Mit der ersten Bestimmung wäre auch die unerwünschte Folge verbunden gewesen, daß die Vortheile der einstweiligen Verfügungen Personen, welche die erforderliche Caution zu leisten vermögen, leichter zugänglich geworden wären als jenen, welche für die Bescheinigung der Gefährdung das im Gesetze zugelassene Surrogat der Geldcaution nicht beschaffen könnten, und die Permanenzcommission des Herrenhauses zögerte daher nicht, jene Bestimmungen zu eliminieren, so daß künftig nur die ungenügende Anspruchsbescheinigung durch Sicherheitsleistung ergänzt werden darf.

#### Anordnung.

§. 390. Das Gericht kann bei nicht ausreichender Bescheinigung des von der antragstellenden Partei behaupteten Anspruches eine einstweilige Verfügung anordnen, wenn die dem Gegner hieraus drohenden Nachteile durch Gelderfaß ausgeglichen werden können und vom Antragsteller zu diesem Zwecke eine vom Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird.

Das Gericht kann die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach Lage der Umstände von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, wengleich die antragstellende Partei die ihr obliegenden Bescheinigungen in genügender Art beigebracht hat.

In diesen Fällen darf mit dem Vollzuge der Verfügung nicht vor Nachweis des gerichtlichen Erlages der zu leistenden Sicherheit begonnen werden.

#### Sicherheitsleistung bei nicht ausreichender Bescheinigung.

(Mot.) Es muß ferner dem Richter die Möglichkeit geboten sein, alle vielleicht durch Bescheinigung nicht sofort behebbaren Mängel der Thatachensfeststellung durch Auferlegung einer Caution zu beheben, wo er dies nach Lage der Sache für nothwendig hält. In dringenden Fällen wird die Unsicherheit einzelner Momente des Thatbestandes durch solche Geldcautionen vortheilhaft ausgeglichen werden können, vorausgesetzt, daß es sich um Nachteile handelt, welche durch Geldleistung gutgemacht werden können, also um reine Vermögensnachtheile. Damit ist diese Erleichterung vor allem für die Verhängung der Haft ausgeschlossen. Davon abgesehen aber eine solche Erleichterung zuzulassen, erscheint umso nothwendiger, je schwieriger die dem Richter bei der Entscheidung obliegende Aufgabe ist, und je bedeutender die einander gegenüberstehenden Interessen des Gläubigers und Schuldners im einzelnen Falle sind. Die Verhältnisse können aber auch so beschaffen sein, daß zwar die Bedingungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung bescheinigt sind, die nach Lage des Falles zu treffende Vorkehrung jedoch so tief in die Verhältnisse des Gegners der gefährdeten Partei eingreift, daß die Erwägung Berücksichtigung verdient, es könnte die Vorkehrung später wegen Verlust des Processes u. s. w. wieder aufgehoben werden müssen. Um hier dem Richter die Entscheidung zu Gunsten der Gewährung einer einstweiligen Verfügung zu erleichtern und zu verhüten, daß die Rücksicht auf die vorhandene Gefährdung der antragstellenden Partei etwa allzuweit hinter der Sorge über die Berechtigung des concreten Sicherungsmittels zurücktrete, gestattet §. 390 Abs. 2 dem Richter, auch solchenfalls eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen.

§. 391. Der Beschluß, durch welchen eine einstweilige Verfügung bewilligt wird, hat die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, und im Falle der Anordnung einer gerichtlichen Hinterlegung der Sachen oder der Vornahme von Handlungen die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Gegner der gefährdeten Partei diesem Auftrage nachzukommen hat. Ferner ist in dem Beschlusse, sofern dies nach Beschaffenheit des Falles zur Sicherung des Antragstellers genügt, ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen gerichtliche Hinterlegung die Vollziehung der bewilligten Verfügung gehemmt und der Gegner der gefährdeten Partei zu dem Antrage auf Aufhebung der bereits vollzogenen Verfügung berechtigt wird.



Wenn eine einstweilige Verfügung vor Eintritt der Fälligkeit des von der antragstellenden Partei behaupteten Rechtes oder sonst vor Einleitung des Processes oder der Execution bewilligt wird, ist im Beschlusse eine angemessene Frist für die Einbringung der Klage oder für den Antrag auf Bewilligung der Execution zu bestimmen. Nach vergeblichem Ablaufe der Frist ist die getroffene Verfügung auf Antrag oder von amtswegen aufzuheben.

(Mot.) In dem Bestreben, das Institut der einstweiligen Verfügung der wechselnden Gehaltung des Rechtslebens möglichst anzunähern und es zu befähigen, alle hier sich ergebenden Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen, schreibt §. 391 vor, daß überall, wo einstweilige Vorkehrungen lediglich zur Verhütung von Vermögensnachteilen getroffen werden sollen, dem Gegner der gefährdeten Partei zu gestatten ist, die Anwendung des Vollzuges durch Hinterlegung eines zur Deckung der besorgten Vermögensnachteile hinlänglichen Betrages abzuwenden. Daß dort, wo die Vorkehrung noch vor Einleitung des Processes oder vor Bewilligung der Execution getroffen wird, für die Anbringung der Klage oder des Ansuchens um die Executionsbewilligung eine Präklusivfrist aufgestellt wird, entspricht dem geltenden Rechte.

§. 392. Zu Gunsten desselben Anspruches können auf Antrag zugleich mehrere Verfügungen bewilligt werden, wenn dies dem Gerichte nach Beschaffenheit des Falles zur vollen Erreichung des Sicherungszweckes nothwendig erscheint.

Unter mehreren im einzelnen Falle gleich anwendbaren Verfügungen ist diejenige zu bewilligen, die zur Hintanhaltung der nach den besonderen Verhältnissen zu besorgenden Gefährdung am geeignetsten ist, bei gleicher Eignung aber die den Gegner der gefährdeten Partei am wenigsten beschwerende Verfügung.

§. 393. Einstweilige Verfügungen werden stets auf Kosten der antragstellenden Partei getroffen, unbeschadet eines ihr zustehenden Anspruches auf Ersatz dieser Kosten. Dies gilt insbesondere auch von den Kosten des Erlages, der Verwahrung oder Verwaltung mit Verbot belegter Sachen (§. 385).

Bei Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann, auch außer dem Falle der Anordnung einer Haft, der antragstellenden Partei aufgetragen werden, den zur

Vollziehung der erlassenen Verfügung erforderlichen Geldebetrags im vorhinein in der Gerichtskanzlei zu erlegen. Vor Nachweis dieses Erlages darf mit der Vollziehung der Verfügung nicht begonnen werden.

§. 394. Wenn der gefährdeten Partei der behauptete Anspruch, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, rechtskräftig aberkannt wird, wenn ihr Ansuchen sich sonst als ungerechtfertigt erweist oder wenn sie die zur Erhebung der Klage oder Einleitung der Execution bestimmte Frist verjäumt, so hat die Partei, auf deren Antrag die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, ihrem Gegner für alle ihm durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten. Die Höhe des Ersatzes hat das Gericht auf Antrag nach freier Überzeugung (§. 273 der Civilprocessordnung) durch Beschluß festzusetzen. Nach Eintritt der Rechtskraft findet aufgrund dieses Beschlusses Execution auf das Vermögen der Partei statt, welche die einstweilige Verfügung beantragt hat.

Wurde die einstweilige Verfügung offenbar muthwillig erwirkt, so ist der Partei überdies auf Antrag ihres Gegners eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu bemessende Muthwillensstrafe aufzuerlegen.

(Mot.) Die Erlangung eines Ersatzes für die durch einstweilige Verfügungen zugefügten Vermögensnachteile ist dadurch erleichtert, daß dem Gerichte betreffs der Höhe des Ersatzes freie Festsetzung zugestanden wird. Eine über die Vermögensnachteile hinaus sich erstreckende Ersatzpflicht wurde mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Feststellung und Abschätzung solcher Nachteile nicht zugelassen. Dagegen kann die antragstellende Partei dort, wo sie muthwillig vorgeht, mit einer vom Richter nach Lage des Falles wider sie zu verhängenden Geldbuße getroffen werden.

§. 395. Für die Zustellung des eine einstweilige Verfügung bewilligenden Beschlusses an den Gegner der gefährdeten Partei, an den Drittschuldner und an den Inhaber der mit Verbot belegten Sachen sind die für die Zustellung von Klagen geltenden Bestimmungen maßgebend.

Im Falle der Anordnung einer Haft hat die Zustellung des Beschlusses an die anzuhaltende Person bei Verhaftung derselben zu geschehen.



**Unstatthaftigkeit der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung.**

§. 396. Die Vollziehung einer bewilligten Verfügung ist, soferne sie nicht wegen eines angebrachten Recurses aufgehoben wurde, unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem die Bewilligung verkündet oder der antragstellenden Partei durch Zustellung des Beschlusses bekannt gegeben wurde, mehr als ein Monat verstrichen ist.

**Vollzugsfrist bei einstweiligen Verfügungen.**

(Mot.) Das Wesen des Institutes der einstweiligen Verfügungen und die weitreichenden Wirkungen, welche ein Sicherungsmittel sowohl hinsichtlich des Gegners der gefährdeten Partei, als in Bezug auf Dritte zu üben vermag, schließen es gleichmäßig aus, es ganz dem Belieben der gefährdeten Partei zu überlassen, wann die Vorkehrung in Vollzug gesetzt werden soll. Es muß verhindert werden, daß ein Schwebeszustand von gefährlich langer Dauer entstehe. Die einstweiligen Verfügungen dürfen auch nicht in einer Zeit in Vollzug gesetzt werden, da die Bedingungen ihrer Erlassung nicht mehr vorhanden sind und die Verhältnisse sich schon so erheblich geändert haben, daß zur Zeit diese oder überhaupt eine Vorkehrung vom Gerichte gar nicht mehr bewilligt würde. Auch dem Gegner der gefährdeten Partei muß ehestens die Möglichkeit geboten werden, darzulegen, daß die Voraussetzungen für eine bewilligte Vorkehrung nicht gegeben seien. Deshalb schränkt der §. 396 die Vollzugsfrist auf einen Monat ein: eine Erstreckung dieser Frist ist unstatthaft. Der Ablauf der Frist hat aber nur die Folge, daß nunmehr die angeblich gefährdete Partei neuerlich um Bewilligung der Vorkehrung ansuchen muß, mit nichten ist ein solches Ansuchen von jetzt an ganz unstatthaft. Für die Entscheidung über das neue Ansuchen sind selbstverständlich lediglich die Verhältnisse zur Zeit der wiederholten Antragstellung maßgebend. Die Wiederholung ist nicht eine Erneuerung des früheren Ansuchens in dem Sinne, daß die Vorkehrung auch zu gestatten ist, wenn seither das Bedürfnis nach Sicherung nicht mehr oder nicht mehr in dem gleichen Maße wie früher besteht.

**Widerspruch.**

§. 397. Gegen die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann der Gegner der gefährdeten Partei, falls er nicht bereits vor der Beschlussfassung einvernommen wurde, Widerspruch erheben.

Der Widerspruch muß innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde.

Durch die Erhebung des Widerspruches wird die Vollziehung der getroffenen Verfügungen nicht gehemmt.

(Mot.) Die Bewilligung des Sicherungsmittels kann, wie schon erwähnt, zu tief in die Interessen des Gegners der gefährdeten Partei eingreifen, als daß ihm die Möglichkeit ganz verlagert werden könnte, seine Einwendungen gegen die erlassene einstweilige Verfügung vorzubringen. Würde er schon vor Bewilligung des Ansuchens gehört, so braucht ihm zu diesem Zwecke keine besondere Gelegenheit mehr gegeben zu werden. Hier genügt das Rechtsmittel des Recurses. Andernfalls aber empfiehlt sich nicht die Verweisung jener Einwendungen auf den Recursweg. §. 397 räumt daher dem Gegner der gefährdeten Partei das Rechtsmittel des Widerspruches gegen die Bewilligung einer einstweiligen Vorkehrung ein. Daß dieses Rechtsmittel zur Verschleppung des Sicherungsverfahrens oder zur Vereitelung der beabsichtigten Sicherung mißbraucht würde, ist nicht zu besorgen. Die Widerspruchsfrist wurde nicht gleich der Recursfrist bemessen, weil es hier — im Gegensatz zum Recurse, bei welchem Erneuerungen ausgeschlossen sind — oft nöthig sein wird, vor der Erhebung des Widerspruches Beweise, Bescheinigungen u. s. f. zu verschaffen und dazu die achttägige Frist vielleicht nicht immer genügen würde.

§. 398. Zufolge erhobenen Widerspruches ist über die Statthaftigkeit und Angemessenheit der bewilligten Verfügung mündlich zu verhandeln und durch Beschluß zu entscheiden.

Das Gericht kann die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der getroffenen Verfügung von der Leistung einer von ihm nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen.

**Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung.**

§. 399. Außer den in §§. 386 und 391 angeführten Fällen der Aufhebung einer getroffenen Verfügung kann die Aufhebung oder Einschränkung, und zwar selbst nach Zurückweisung eines gemäß §. 397 erhobenen Widerspruches, beantragt werden:

1. wenn die angeordnete Verfügung in weiterem Umfange ausgeführt wurde, als es zur Sicherung der gefährdeten Partei nothwendig ist;

2. wenn sich inzwischen die Verhältnisse, in Anbetracht deren die einstweilige Verfügung bewilligt wurde,

derart geändert haben, dass es des Fortbestandes dieser Verfügung zur Sicherung der Partei, auf deren Antrag sie bewilligt wurde, nicht mehr bedarf;

3. wenn der Gegner der gefährdeten Partei die ihm vorbehaltenen oder eine anderweitige, dem Gerichte genügend erscheinende Sicherheit geleistet hat und sich darüber ausweist;

4. wenn der Anspruch der gefährdeten Partei, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, berichtigt oder rechtskräftig aberkannt oder dessen Erlöschen rechtskräftig festgestellt wurde.

Über solche Anträge hat, wenn sie zu einer Zeit gestellt werden, da der Proceß in der Hauptsache noch anhängig ist, das Proceßgericht erster Instanz, in allen anderen Fällen das Gericht, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde, durch Beschluss zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine mündliche Verhandlung vorauszugehen.

#### Einschränkungs- und Aufhebungsanträge.

(Mot.) Zur Entscheidung über einen Einschränkungs- oder Aufhebungsantrag ist das Gericht, welches die Vorkehrung bewilligt hat, die natürliche Instanz. Es kennt die Angelegenheit, es sind ihm die Erwägungen bekannt, welche zur Bewilligung der Vorkehrung geführt haben, die Verhandlung und Entscheidung über den Aufhebungsantrag wird durch das früher Verhandelte gefördert und erleichtert. Es wurde jedoch diesem Satze eine Ausnahme beigelegt, indem für die Dauer der Anhängigkeit eines Proceßes zur Entscheidung über den Aufhebungs- oder Einschränkungsantrag das Proceßgericht berufen wurde, ohne zu unterscheiden, ob dasselbe die Vorkehrung auch bewilligt hat. Es wäre nämlich sehr nachtheilig, wenn die Parteien gleichzeitig mit der Verhandlung zur Hauptsache bei einem anderen Gerichte über einen Nebenpunkt verhandeln müssten, dessen Lösung in den meisten Fällen von den bisherigen Ergebnissen der Verhandlung zur Hauptsache abhängig ist. Wo selbst letzteres nicht der Fall ist, wird doch der Beschluss, durch welchen die Vorkehrung bewilligt worden ist, in der Regel bereits alle Grundlagen für die Entscheidung über den Aufhebungsantrag bieten, so dass auch dann das Auseinanderfallen von Bewilligungs- und Aufhebungsgericht sachliche Schwierigkeiten vermuthlich nicht zur Folge haben wird.

§. 400. Eine zur Deckung der Kosten oder der Schadenersatzansprüche von der gefährdeten Partei erlegte

Sicherheit (§§. 390 und 398) darf ihr erst nach Ablauf von 14 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses ausgefolgt werden, durch welchen die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

#### Anordnungen in Betreff verwahrter Sachen.

§. 401. Sind zur Abwendung einer beträchtlichen Wertverringerung, unverhältnismäßiger Kosten oder anderer Nachtheile oder zur Erzielung eines Vortheiles bei in Verwahrung genommenen Sachen irgendwelche Verfügungen nothwendig oder nützlich, so können diese von dem im §. 399, letzter Absatz, bezeichneten Gerichte auf Antrag bewilligt werden. Falls nicht beide Parteien über die zu treffende Verfügung einig sind, hat das Gericht mit thunlichster Berücksichtigung der Rechte des Eigenthümers das nach Beschaffenheit des Falles Erfordernisse anzuordnen.

Zu diesen Verfügungen kann unter Umständen auch die Veräußerung des durch das Sicherungsmittel betroffenen Gegenstandes gehören, wenn bloß auf diese Weise eine Schädigung der Interessenten sich verhüten lässt. Sowohl die gefährdete Partei, als ihr Gegner müssen als berechtigt angesehen werden, eine solche Veräußerung oder sonstige Verfügung zu beantragen. Die Zulässigkeit derselben ist bereits im geltenden Rechte in ziemlich gleichem Umfange anerkannt.

In besonders dringenden Fällen kann eine solche Anordnung ohne vorgängige Vernehmung des Gegners erlassen werden. Dies gilt insbesondere für die Handlungen, die zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus den im §. 296 bezeichneten Papieren erforderlich sind.

§. 402. Sofern in diesem Theile nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über das Executionsverfahren sinngemäße Anwendung.

## Alphabetisches Sachregister.

(Die römischen Ziffern bedeuten die betreffenden Artikel des Einführungsgeſetzes ; die arabiſchen Ziffern die Paragraphen des Geſetzes ; A. §. = Anmerkung zu.)

Ablehnung der Verwaltungsübernahme . . . . .	107
Abſchriften von Protokollen über mündlich vorgebrachte Anträge . . . . .	53
Abſchriftnahme aus den Executionsacten . . . . .	73
Abſehen von der Execution . . . . .	232
Akte und Urkunden, im Auslande errichtet . . . . .	79—86
Advocatenvertretung im Executionsverfahren . . . . .	52
Alimentenforderungen, Execution auf ſolche . . . . .	291
Allgemeine Vertheilungsgrundsätze . . . . .	216, 217
Almoſen, unpſündbar . . . . .	290
Alternativobligationen, Executionsbewilligung . . . . .	A. §. 12
Amortifirung von Hypothekarforderungen . . . . .	A. §. 230
Amortifirungsverfahren, Einleitung deſſelben . . . . .	XXVIII
Amortifirungsblatt, Verlautbarung in demſelben . . . . .	71
Anberaumung des Termins . . . . .	173
Anbot des Bevollmächtigten . . . . .	A. §. 180
Anbote bei der Verſteigerung von Pfandſtücken . . . . .	277
— Zulaffung von ſolchen . . . . .	180 ff.
Anfechtung von Erkenntniſſen der Schiedsgerichte . . . . .	XXX
Anfechtungsſache, hieherliche Anmerkung deſſelben . . . . .	XIII
Anglo-öſterreichiſche Bank . . . . .	A. §. IV
Anlegung der Depoſiten . . . . .	77
Anmeldung der Ansprüche . . . . .	A. §. 127
Anmerkung der Einleitung des Verſteigerungsverfahrens . . . . .	135, 138
— der Ertheilung des Zuſchlages . . . . .	XXVI
— der Zwangsverwaltung im Laſtenblatt . . . . .	98
— im Pfändungsprotokoll . . . . .	257
Anordnung einſtweiliger Verfügun gen . . . . .	390—395
Anordnungen in Betreff verwahrter Sachen . . . . .	401, 402
Anſpruch, Einwendungen gegen denſelben . . . . .	35
Anſprüche, Anmeldung derſelben . . . . .	A. §. 127
— auf Herausgabe und Leiſtung körperlicher Sachen, Execution hierauf . . . . .	325 ff.
— unpſündbare . . . . .	290—293
— Wahl unter mehreren . . . . .	13
Anſtatten, öffentliche und gemeinnützige, Executionsbewilligung gegen ſolche . . . . .	15
— Rechte derſelben in Bezug auf die Executionsführung im poli tiſchen oder gerichtlichen Wege . . . . .	IV
— welche Creditgeſchäfte betreiben, Ausnahmen für dieſelben . . . . .	V
Anſuchen um Executionsbewilligung, Angaben und Belege . . . . .	54

Antrag auf Bewilligung der Zwangsverſteigerung . . . . .	133
— auf Erlaſſung einſtweiliger Verfügun gen . . . . .	389
— auf Executionsbewilligung, Angaben und Belege . . . . .	54
— auf Fortſetzung des eingestellten Verſteigerungsverfahrens A. §. 206 . . . . .	206
Anträge im Executionsverfahren . . . . .	53
Anweisungen, amtliche für den Verwalter . . . . .	109
Anwendung der Civilproceßordnung . . . . .	78
Approvisionierungscaffen, Vorſchüſſe aus ſolchen ſind unpſündbar . . . . .	290
Ararialgüter während der Kriegszeit, Execution auf ſolche A. §. VIII . . . . .	VIII
Arbeits- und Dienſtverhältnis, Bezüge hieraus . . . . .	IX
Armenunterſtützungen, unpſündbar . . . . .	290
Aufforderungen und Mittheilungen bei einer Executionshandlung . . . . .	72
Aufhebung hieherlicher Rechte . . . . .	350
— des Executionstitels . . . . .	39, 42
— des Pfandrechtes . . . . .	96
— einer Gemeinſchaft . . . . .	351
— einer getroffenen Verfügung . . . . .	399, 400
— vollzogener Executionſacte . . . . .	39 ff.
Aufhebungs- und Einſchränkungsanträge . . . . .	A. §. 399
Auffklärungen behufs richterlicher Entſcheidung oder Verſügung im Executionsverfahren . . . . .	55
Auſſidigungen, außergerichtliche, als Executionstitel . . . . .	1
Auſſidigung der Execution . . . . .	XXVII, XXIX, XXX, 42 ff., 83
— — Vorausſetzungen hieſür . . . . .	A. §. 44
— des Verſaufsverfahrens . . . . .	282
— des Vollzugs . . . . .	70
— und Einſtellung des Verſteigerungsverfahrens . . . . .	200 ff.
Außerordentlicher Reviſionsrecurs im Executionsverfahren A. §. 83 . . . . .	171, 172
Auſfertigungen des Verſteigerungsbedictes . . . . .	236
Ausführung des Vertheilungsbeſchlusses . . . . .	236
Ausgedingberechtigte, deren Stellung bei der Meiſtbotsvertheilung . . . . .	A. §. 226
Ausgedinge, Bemertung . . . . .	226
— Execution hierauf . . . . .	330 u. A. §. 330
— Schätzung derſelben . . . . .	144
Auſkünfte aus dem Pfändungsregister . . . . .	255
Auſlagen, mit der Verwaltung verbundene . . . . .	120
Auſland im Sinne der Executionſordnung . . . . .	XX
Auſländiſche Behörden ſiehe Behörden . . . . .	
Auſruſſpreis . . . . .	276
— bei dem Verkaufe einer gepfändeten Forderung . . . . .	318
Auſſchließung der Öffentlichkeit . . . . .	A. §. 59
Auſübung der Gerichtsbarkeit im Executionsverfahren . . . . .	50
— gepfändeter Rechte . . . . .	335
Auſzug aus dem Kataſter . . . . .	90
Banken, Begünſtigungen derſelben . . . . .	A. §. IV
Barbeträge, gerichtlich beponierte . . . . .	77

<b>Beamte</b> der Gerichtskanzlei . . . . .	24
<b>Bedeungscapitalien</b> , Feststellung . . . . .	A. 3. 219
<b>Befreiung</b> vom Badium . . . . .	A. 3. 148
<b>Befriedigung</b> , Execution hiezu . . . . .	XXXVIII
<b>Befriedigungsrecht</b> , Priorität desselben . . . . .	104
<b>Befugnisse</b> des Verwalters . . . . .	109 u. A. 3. 109
— des Vollstreckungsorgans hinsichtlich der Executionshandlungen . . . . .	A. 3. 46
<b>Beginn</b> der Verwaltung . . . . .	A. 3. 109
— des Executionsvollzuges . . . . .	33
<b>Behörde</b> , Ersuchen an eine solche . . . . .	69, 70
<b>Behörden</b> , ausländische, deren Acte und Urkunden als Executionstitel . . . . .	2
<b>Beitreibung</b> . . . . .	326—229
<b>Beitritt</b> zum Pfandrechte . . . . .	257
— zum Versteigerungsverfahren . . . . .	139
— zur pfandweisen Beschreibung . . . . .	A. 3. 94
— zur Zwangsverwaltung . . . . .	A. 3. 100, 103
<b>Bekanntmachung</b> durch Edict . . . . .	71
<b>Behandlung</b> des Verwalters . . . . .	119, 117
<b>Berechtigungen</b> des Verwalters . . . . .	109
<b>Bergarbeiter</b> , Gehalts- oder Schichtenlohn . . . . .	IX
<b>Bergbau</b> außer Betrieb, Zwangsversteigerung . . . . .	A. 3. 245
<b>Bergbücherlich</b> eingetragene Güter, Executionsgericht für dieselben . . . . .	19
<b>Bergwerte</b> , geringstes Gebot bei solchen . . . . .	A. 3. 244
— Ordnung für die Vertheilung des Meistbotes . . . . .	A. 3. 246
<b>Bergwerkseigenthum</b> , Execution auf Gegenstände desselben . . . . .	240 ff.
— Überlassung oder Räumung von Gegenständen desselben . . . . .	349
<b>Berichtigung</b> der festgesetzten Kosten . . . . .	A. 3. 284
— des Meistbotes . . . . .	152, 153
— unmittelbare, aus den Verwaltungserträgen . . . . .	120, 121
<b>Berichtigungen</b> aus der Vertheilungsmasse . . . . .	217
<b>Bescheide</b> als Executionstitel . . . . .	1
— über bürgerliche Eintragungen . . . . .	XIII
— zur Bekanntgabe von Beschlüssen . . . . .	64
<b>Beseitigung</b> , nicht ausreichende, Sicherstellungsleistung hiebei . . . . .	A. 3. 390
<b>Beseitigungen</b> und Beweisaufnahmen . . . . .	55
<b>Beschleunigung</b> des Executionsverfahrens, Normen hiefür . . . . .	A. 3. 57
<b>Beschluss</b> , enthaltend die Bewilligung einer Execution . . . . .	63
<b>Beschlüsse</b> als Executionstitel . . . . .	1
— im Executionsverfahren . . . . .	62—64
<b>Beschränkungen</b> bei Bewilligung der Haft . . . . .	A. 3. 364
— der Execution . . . . .	290
— — — siehe auch Executionsbeschränkungen . . . . .	
<b>Beschreibung</b> , pfandweise . . . . .	90 ff., A. 3. 90, 139
— an Liegenschaften . . . . .	A. 3. 91
— und Schätzung . . . . .	140 ff.
— Vereiniung derselben mit der Schätzung . . . . .	A. 3. 143

<b>Beschwerden</b> über die Art des Executionsvollzuges . . . . .	42, 68
<b>Befichtigung</b> der exequierten Liegenschaft . . . . .	176
<b>Besondere</b> Bestimmungen über die Vertheilung . . . . .	218 ff.
<b>Bestandverträge</b> , Sicherstellung von Forderungen aus solchen III . . . . .	3
<b>Betreibender</b> Gläubiger . . . . .	A. 3. 180
<b>Bevollmächtigter</b> , Anbot desselben . . . . .	A. 3. 180
<b>Bewegliche</b> Sachen, Grundätze für den executiven Verkauf derselben . . . . .	A. 3. 264
— — — Herausgabe oder Leistung . . . . .	346—348
<b>Bewegliches</b> Vermögen, Execution auf dasselbe . . . . .	249 ff.
<b>Beweisaufnahmen</b> . . . . .	55
<b>Bewilligung</b> der Execution . . . . .	3—15
— — — wesentliche Voraussetzungen . . . . .	A. 3. 7
— der pfandweisen Beschreibung, diesbezügliche Erhebungen . . . . .	A. 3. 93
— der Zwangsversteigerung . . . . .	133
— des Versteigerungsverfahrens durch das Executionsgericht . . . . .	138
— und Vollzug . . . . .	87 ff.
<b>Bewilligungsbeschluss</b> . . . . .	63
<b>Bezirksgericht</b> als Executionsgericht . . . . .	18, 20
— zuständig für die Klage zur Geltendmachung von Rechten an den durch eine politische Execution betroffenen Gegenständen III . . . . .	4
— Zuständigkeit zur Executionsbewilligung . . . . .	4
<b>Bezüge</b> aus öffentlichen Cassen, Execution auf dieselben . . . . .	A. 3. 39
— der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen . . . . .	IX
<b>Bieten</b> , Aufforderung hiezu . . . . .	179
<b>Bieter</b> , Badium . . . . .	149
<b>Bodencreditaufstalt</b> in Wien . . . . .	A. 3. IV
<b>Börsenschiedsgerichte</b> , Aufsehung von Erkenntnissen derselben . . . . .	XXX
<b>Bosnien</b> und Hercegowina, Gerichte daselbst . . . . .	XIX
<b>Bruderlade</b> , Forderungen an dieselbe . . . . .	IX
<b>Bruderladenschiedsgerichte</b> , Execution der Erkenntnisse und Vergleiche . . . . .	XXII
<b>Buchauszug</b> . . . . .	133, 136
<b>Bücher</b> , nach den Vorschriften des allg. Grundbuchgesetzes geführt . . . . .	XVI
<b>Bürgerlich</b> eingetragene Liegenschaften . . . . .	88, 89
— — — Zwangsverwaltung . . . . .	98 ff.
— nicht eingetragene Liegenschaften . . . . .	90—95
— — — Zwangsverwaltung . . . . .	102
— sichergestellte Forderungen, Execution auf solche . . . . .	320—324
<b>Bürgerliche</b> Einverleibung des Pfandrechtes . . . . .	88
— Einverleibungen und Bösungen . . . . .	237
— Rechte, Einräumung oder Aufhebung . . . . .	350
<b>Büchstand</b> siehe Buchauszug . . . . .	
<b>Bürgerliches</b> Recht im Sinne der Executionsordnung . . . . .	XXI
<b>Capitalsabzlagszahlungen</b> bei Zwangsverwaltung . . . . .	124

<b>Cautionen</b> . . . . .	A. §. IX
— Executionsbeschränkung . . . . .	IX
<b>Cautionshypothek</b> . . . . .	224
<b>Cautionspapiere</b> , öffentliche, executiver Verkauf . . . . .	A. §. 265
<b>Civilgerichte</b> bewilligen die Executionen . . . . .	§. 15
— vollziehen die Execution . . . . .	16
<b>Civilprozessordnung</b> , Anwendung derselben . . . . .	78
<b>Commanditgesellschaft</b> als Execution . . . . .	11
<b>Competenz</b> im Executionsverfahren, Parteienvereinbarungen hierüber . . . . .	A. §. 51
— siehe auch Zuständigkeit.	
<b>Concursgericht</b> , Zuständigkeit zur Executionsbewilligung . . . . .	4
<b>Concursverfahren</b> , Executionsmaßregeln in Ansehung des- selben . . . . .	XII
— Vergleiche, Beschlüsse und Protokollauszüge als Executions- titel . . . . .	1
<b>Contracte</b> zwischen dem Staatsärar und Privaten . . . . .	VIII
<b>Creditanstalt</b> für Handel und Gewerbe . . . . .	A. §. IV
<b>Creditanstalten</b> , Ausnahmen für dieselben . . . . .	V
<b>Creditgeschäfte</b> , Sicherstellung von Forderungen aus solchen . . . . .	XXVII
<b>Credithypothek</b> . . . . .	224
<b>Cultusbeiträge</b> , politische Execution . . . . .	A. §. III
<b>Curator</b> , Einziehung durch denselben . . . . .	314, 315
— für Besitzer von auf Inhaber lautenden oder inoffizialen Theilschuldverschreibungen . . . . .	XXIV
— zur Übernahme von Edictausfertigungen . . . . .	174
<b>Dampfschiffahrtsunternehmungen</b> , Execution auf das Materiale derselben . . . . .	XI
<b>Dauer</b> der Haft im Manifestationsverfahren . . . . .	48
— — im Sicherungsverfahren . . . . .	361
<b>Deckung</b> , mangelnde, pfandrechlich sichergestellter Ansprüche . . . . .	190
<b>Deckungsprincip</b> , Widerspruchsrecht auf Grund desselben A. §. 190	
<b>Delibationsverfahren</b> . . . . .	A. §. 79
<b>Depositen</b> , fruchtbringende Anlegung . . . . .	XXIII, 77
<b>Dienstbarkeiten</b> , Aufhebung derselben . . . . .	227
— Bewertung derselben . . . . .	225
— Schätzung derselben . . . . .	144
<b>Dienstthuende</b> Personen der bewaffneten Macht oder der Gen- darmerie als Executen . . . . .	29
<b>Dienstverhältnis</b> , Bezüge hieraus . . . . .	IX
<b>Differenzgeschäfte</b> , die als Spiel oder Wette zu beurtheilen sind, Executionsführung wegen Ansprüche aus solchen . . . . .	XXIX
<b>Dritte</b> Personen, Widerspruch gegen die Execution . . . . .	37, 38
<b>Dritttschuldner</b> , abgeforderte Erklärungen desselben . . . . .	301
— bei Pfändung von Geldforderungen . . . . .	294 ff.
— Erklärungen desselben über den aufrechten Bestand der in Execution gezogenen Forderung . . . . .	A. §. 301
— Hinterlegung des Schuldbetrages seitens desselben . . . . .	A. §. 307
<b>Duldungen</b> und Unterlassungen . . . . .	355—358

<b>Edict</b> . . . . .	170 ff.
— Einschaltung desselben . . . . .	71
<b>Eidesleistung</b> seitens des Verpflichteten . . . . .	47
<b>Eidesstättige</b> Verpflichtung des Verwalters . . . . .	108
<b>Eidliche</b> Angabe . . . . .	47—49
<b>Einberufung</b> der Verlassenschaftsgläubiger . . . . .	42
<b>Einhebungslosten</b> . . . . .	76
<b>Einleitung</b> der Zwangsversteigerung . . . . .	133
— einer Zwangsverwaltung, Wirkung derselben . . . . .	103, 104
<b>Einräumung</b> bürgerlicher Rechte . . . . .	350
<b>Einschaltung</b> des Edictes . . . . .	71
<b>Einschränkung</b> der Execution . . . . .	41, 96
— der Pfändung . . . . .	263
— des Vollzugs . . . . .	70
— einer getroffenen Verfügung . . . . .	399, 400
<b>Einschränkungs-</b> und Aufhebungsanträge . . . . .	A. §. 399
<b>Einsichtnahme</b> in die Executionsacten . . . . .	73
<b>Einstellung</b> der Execution, XXIX, XXX, 35—37, 39, 40, A. §. 129	
— der Zwangsverwaltung . . . . .	129, 130
— des Verkaufsverfahrens . . . . .	282
— des Vollzugs . . . . .	70
— und Aufhebung des Versteigerungsverfahrens . . . . .	200 ff.
<b>Einstweilige</b> Verfügungen . . . . .	378 ff.
— — Anordnung derselben . . . . .	390—395
— — Antrag auf deren Erlassung . . . . .	389
— — Aufhebung oder Einschränkung derselben . . . . .	399, 400
— — Unstatthaftigkeit der Vollziehung . . . . .	396
— — Vollzugsfrist . . . . .	A. §. 396
— — Voraussetzungen zur Erlassung derselben . . . . .	A. §. 389
— — Wesen und Bedeutung . . . . .	A. §. 378
— — Widerspruch gegen deren Bewilligung . . . . .	937, 398
— — Verwaltung . . . . .	158 ff.
<b>Einziehung</b> der überwiesenen Forderung, Ersatzpflicht des Gläubigers wegen Verzögerung derselben . . . . .	A. §. 310
<b>Eintritt</b> in ein abhängiges Verfahren seitens der Gesellschaften, Anstalten und Vereine . . . . .	IV, V
<b>Eintrittsrecht</b> des Erstehers, unterlassene Ausübung desselben A. §. 199	
<b>Einverleibung</b> des Pfandrechtes, bürgerliche . . . . .	88
— und Pächung, bürgerliche . . . . .	237
<b>Einvernehmung</b> der Interessenten . . . . .	A. §. 237
— der Parteien . . . . .	55, 56, 129
— des Gegners behufs Unterbleibung der Schätzung . . . . .	142
<b>Einwendungen</b> gegen den Anspruch . . . . .	35, 42
— gegen die Executionsbewilligung . . . . .	36
<b>Einziehung</b> durch einen Curator . . . . .	314, 315
— Überweisung hierzu . . . . .	308—313
<b>Eisenbahnbücher</b> , Anlegung . . . . .	XIII
<b>Eisenbahnbücherlich</b> eingetragene Güter, Executionsgericht für dieselben . . . . .	19

<b>Eisenbahnen</b> , Fahrbetriebsmittel derselben . . . . .	A. 3. VIII
— fremde, Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln derselben . . . . .	VIII
<b>Eisenbahnprioritätsobligationen</b> s. Prioritätsobligationen.	
<b>Empfangnahme</b> der Zahlung seitens der Vollstreckungsorgane . . . . .	A. 3. 261
<b>Endurtheile</b> als Executionsmittel . . . . .	1
<b>Entfernung</b> von Sachen oder Personen aus der zu übergebenden Liegenschaft . . . . .	A. 3. 349
<b>Entlassung</b> des Verwalters . . . . .	114
<b>Entscheidung</b> über die Vertheilung des Meistbotes . . . . .	A. 3. 209
<b>Entscheidungen</b> von Verwaltungsbehörden als Executionsmittel . . . . .	1
<b>Erbserrklärung</b> . . . . .	34
<b>Erbsätze</b> , Execution auf das Recht zur Gewinnung derselben . . . . .	248
<b>Erhebungen</b> behufs Bewilligung der pfandweisen Beschreibung . . . . .	A. 3. 93
<b>Erinnerungen</b> der Parteien gegen die Rechnungslegung des Verwalters . . . . .	116
<b>Erkenntnisse</b> der Strafgerichte als Executionsmittel . . . . .	1
<b>Erklärungen</b> des Drittschuldners über den aufrechten Bestand der in Execution gezogenen Forderung . . . . .	A. 3. 301
<b>Erlag</b> , gerichtlicher, von Barbeträgen . . . . .	77
<b>Erlassung</b> einstweiliger Verfügungen, Antrag hierauf . . . . .	389
— Voraussetzungen hiefür . . . . .	A. 3. 389
<b>Erlös</b> aus dem Verkaufe . . . . .	283 ff.
— — — — — einer gepfändeten Forderung . . . . .	318
<b>Erlöschung</b> des Anspruches auf Erlag der Executionskosten . . . . .	74
<b>Ernennung</b> des Verwalters . . . . .	106—108
<b>Ersätze</b> seitens des Verwalters . . . . .	118
<b>Ersatzerkennnisse</b> , gefällig von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, sicherstellungsweise Execution derselben . . . . .	XXVII
<b>Ersatzpflicht</b> des Gläubigers bei verzögerter Eintreibung der überwiesenen Forderung . . . . .	A. 3. 310
<b>Ersiefer</b> , Berichtigung des Meistbotes . . . . .	152, 153
— säumiger . . . . .	155
— unterlassene Ausübung des Eintrittsrechtes . . . . .	A. 3. 199
<b>Erstreckung</b> der Tagsatzung . . . . .	57
<b>Ersuchen</b> an eine Behörde . . . . .	69, 70
<b>Ersuchschreiben</b> , Ausfertigung und Erlassung . . . . .	69
<b>Ertheilung</b> des Zuschlages . . . . .	183 ff.
<b>Ertragsüberschüsse</b> , Vertheilung derselben . . . . .	122—128
<b>Erwirkung</b> von Duldungen und Unterlassungen . . . . .	355—358
— von Handlungen . . . . .	353, 354
— — — — — oder Unterlassungen, Execution hierauf . . . . .	346 ff.
<b>Erziehungsgelder</b> von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften . . . . .	IX
<b>Execut</b> , Stellung desselben bei der Zwangsverwaltung . . . . .	A. 3. 105

<b>Execution</b> auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen . . . . .	325 ff.
— auf Avarialgüter während der Kriegszeit . . . . .	A. 3. VIII
— auf Ausgebirge . . . . .	A. 3. 330
— auf bewegliche Sachen, Rechte oder Forderungen . . . . .	XXXIV
— auf bürgerlich sichergestellte Forderungen . . . . .	320—324
— auf das bewegliche Vermögen . . . . .	249 ff.
— auf das Recht zur Gewinnung von Erbsätzen . . . . .	248
— auf das unbewegliche Vermögen . . . . .	87 ff.
— auf das Vermögen des Verwalters . . . . .	118
— auf Gegenstände des Bergwerkseigentums . . . . .	240 ff.
— auf Gehalte im Privatdienste . . . . .	A. 3. IX
— auf Geldforderungen . . . . .	290 ff.
— auf gewerbliche Unternehmungen, Fabrikestabissements etc. . . . .	341—344
— auf Gruben- und Tagelohn . . . . .	A. 3. XVIII
— auf körperliche Sachen . . . . .	249
— auf Kuxe . . . . .	A. 3. XXV
— auf öffentliche Verkehrsanstalten . . . . .	A. 3. 28
— auf Unterstützungsbeiträge . . . . .	A. 3. 291
— auf Vermögensrechte . . . . .	330 ff.
— aufgrund im Auslande errichteter Acte und Urkunden . . . . .	79—86
— aufgrund von Theilungserkenntnissen . . . . .	A. 3. 351
— Ausnahmen und Beschränkungen für gewisse Sachen, Rechte und Forderungen . . . . .	VI, VII
— bei Alternativobligationen . . . . .	A. 3. 12
— Bewilligung derselben . . . . .	3—15
— politische . . . . .	A. 3. III
— Unstatthaftigkeit derselben . . . . .	250—252
— wegen Geldforderungen . . . . .	87 ff.
— Widerspruch gegen dieselbe . . . . .	A. 3. 83
— zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen . . . . .	346 ff.
— zur Sicherstellung . . . . .	370 ff.
<b>Executionsacte</b> , vor dem Intraftreten der Executionsordnung bewilligte . . . . .	XXXI
<b>Executionsacten</b> , Einsicht- und Abschriftnahme . . . . .	73
<b>Executionsauffchiebung</b> . . . . .	XXIX, XXX, 83
— Voraussetzungen hiefür . . . . .	A. 3. 44
<b>Executionsbefreiungen</b> siehe Unpfändbare.	
<b>Executionsbeschränkungen</b> . . . . .	290
— hinsichtlich der Kranken- und Leichenvereine . . . . .	A. 3. 290
<b>Executionsbewilligung</b> , Einwendungen dagegen . . . . .	36
— Rechtsmittel dagegen . . . . .	A. 3. 35
— wesentliche Voraussetzungen hiefür . . . . .	A. 3. 7
— Zuständigkeit hierzu . . . . .	XXII
<b>Executionscommissäre</b> . . . . .	23, 68
<b>Executions Einschränkung</b> . . . . .	96
<b>Executions einstellung</b> XXIX, XXX, 35—37, 39, 40 A. 3. 129	
<b>Executionsführung</b> auf Bezüge aus öffentlichen Cassen A. 3. 39	
— gegen Gemeinden . . . . .	A. 3. 15

<b>Executiongericht</b>	17—23
— Bewilligung des Versteigerungsverfahrens	138
<b>Executionshandlungen</b> zur Sicherung von Geldforderungen	370 ff.
<b>Executionskosten</b>	74—76
— Deckung	369
<b>Executionskraft</b> eines Notariatsactes	XVII
<b>Executionsmittel</b> , gleichzeitige Anwendung mehrerer	14
<b>Executionsubiecte</b> , Namhaftmachung	A. §. 54
<b>Executionordnung</b> , Inkrasttreten derselben	I
<b>Executionsfistierung</b> , diesbezügliche Befugnisse der Vollstreckungsorgane	A. §. 46
<b>Executionstitel</b> im Sinne des Executionordnung	1
— Ungiltig- oder Unwirksamklärung oder Aufhebung derselben	39
<b>Executionsverfahren</b>	50—61
— Einleitung desselben von amtswegen	XIII
— Mündlichkeit in demselben	A. §. 53
— Normen zu dessen Beschleunigung	A. §. 57
— Unmittelbarkeit desselben	A. §. 53
— Wesen der Sicherstellung in demselben	A. §. 55
— Wiedereinsetzung in demselben	A. §. 58
<b>Executionsvollzug</b>	16
— Beschwerden über die Art desselben	68
— Beginn desselben	33
— in mehreren Gerichtsprängen	A. §. 21
<b>Executionszulassung</b> gegen die öffentlichen Gesellschafter einer Handelsgesellschaft	A. §. 11
<b>Executive Feilbietung</b> , siehe Zwangsversteigerung.	
<b>Executiver Verkauf</b> beweglicher Sachen, Grundsätze hierfür	A. §. 264
— von öffentlichen Cautionspapieren	A. §. 265
<b>Erfindungsflagen</b>	A. §. 37
— bei politischen Executionen	A. §. III
<b>Exterritoriale Personen</b> als Executen	31
<b>Fabriketablissemens</b> , Execution hierauf	341—344
<b>Fahrbetriebmittel</b> der Eisenbahnen	A. §. VIII
— fremder Eisenbahnen, Unzulässigkeit der Pfändung	VIII
<b>Fälligkeitstag</b> , genaue Angabe als Bedingung zur Executionsbewilligung	7
<b>Fehler</b> in der Ausführung der Executionshandlung	61
<b>Fiertage</b> , Execution an solchen	30
<b>Feilbietung</b> , executive	XXXIII
— von Gruben- und Tagelöhnen	XVIII
— siehe auch Zwangsversteigerung.	
<b>Feilbietungsbedingnisse</b> , Feststellung	162, 163
<b>Feilbietungsstermin</b>	XXXIV
— siehe auch Versteigerungstermin und Termin.	
<b>Festsetzung</b> und Berichtigung der Kosten	A. §. 284

<b>Feststellung</b> der Bedeckungscapitalien	A. §. 219
— der Versteigerungsbedingungen	162, 163
— des Lastenstandes, vorläufige	164 ff.
<b>Fideicommissgüter</b> , Zwangsverwaltung der Nutzungen und Einkünfte	97
<b>Fischarrechte</b> , Zwangsverwaltung	334
<b>Fliegende Pfändungen</b>	A. §. 69
<b>Flussüberfuhrunternehmungen</b> , Execution auf das Material derselben	XI
<b>Forderung</b> , Erklärungen des Drittschuldners über den aufrechten Bestand derselben	A. §. 301
<b>Forderungen</b> bei öffentlichen Cassen	IX
— Execution	4
— auf bücherlich sichergestellte	320—324
— Executiongericht für solche	18
— Rangordnung der Pfändungen hierauf	A. §. 300
— Sicherheitsleistung bei Überweisung derselben	A. §. 306
<b>Fortsetzung</b> des eingestellten Versteigerungsverfahrens	A. §. 206
— des Verkaufsverfahrens	282
<b>Frachtcontract</b> zwischen dem Staatsärar und Privaten	VIII
<b>Freihändiger Verkauf</b>	A. §. 268
<b>Freischarfberechtigungen</b> , Zwangsverwaltung	334, 338
<b>Frist</b> für die Rechtskraft bereits bestehender executiver Pfändrechte	XXXVII
— zum Recurse gegen die Entscheidung über den Executionsantrag	83
— zur Einbringung des Recurses wider die bücherliche Einverleibung	88
— zur Erhebung des Widerspruchs	83
<b>Fristen</b> , unerstreckbare	58
<b>Fristverlängerung</b> zur Abgabe von Erklärungen oder Äußerungen	56
<b>Fruchtbringende</b> Anlegung gerichtlich erlegter Darbeträge	77
<b>Früchte</b> auf dem Halm	A. §. 140
<b>Fundus instructus</b>	A. §. 140
<b>Gebot</b> , geringstes	151
— bei Bergwerken	A. §. 244
— Wesen und Bedeutung	A. §. 151
<b>Geding-</b> oder Schichtenlohn der Bergarbeiter	IX
<b>Gefahr</b> der versteigerten Liegenschaft	156
<b>Gefährdete</b> Partei	378 ff.
<b>Gefälligkeitskraften</b> , Sicherstellung derselben	III
<b>Gegenleistungen</b>	8, 42
<b>Gegenfälligkeit</b> , durch Staatsverträge oder Regierungserklärungen verbürgt	79
<b>Gehalt</b> , Pfändung desselben	299
<b>Gehalte</b> im Privatdienste, Execution auf dieselben	A. §. IX
— siehe auch Bezüge.	
<b>Geld</b> , gepfändetes	261
<b>Geldbußen</b>	XIII, 1, 359



<b>Geldempfang</b> seitens der Vollstreckungsorgane . . . . .	25
<b>Gelder</b> des Staateschatzes, Unpfändbarkeit der von den Postmeistern eingehobenen . . . . .	VIII
<b>Geldforderungen</b> , einstweilige Verfügungen zur Sicherung derselben . . . . .	379, 380
— Execution auf solche . . . . .	87 ff., 290 ff.
— Executionshandlungen zur Sicherung derselben . . . . .	XXVII
— Sicherung . . . . .	370 ff.
<b>Geldstrafen</b> . . . . .	1, 359
— Eintreibung und Umwandlung derselben . . . . .	XIII
<b>Geltendmachung</b> von Pfand- und Vorzugsrechten Dritter . . . . .	258
<b>Gemeinden</b> als Executen . . . . .	39
— Executionsbewilligung gegen solche . . . . .	15
— Executionsführung gegen dieselben . . . . .	A. 3. 15
<b>Gemeindevermittlungsämtler</b> , Vergleiche als Executionsmittel . . . . .	1
<b>Gemeinsamer</b> Executionsvollzug . . . . .	22
<b>Gemeinschaftliche</b> Liegenschaft, Versteigerung . . . . .	352
<b>Gemeinschaftsaufhebung</b> . . . . .	351
<b>Gendarmerie</b> als Assistent . . . . .	26
— Execution gegen activ dienende Personen derselben . . . . .	26, 29
<b>Geräthschaften</b> für den Postdienst . . . . .	VIII
<b>Gerichte</b> , Bestimmung eines derselben als Executionsgericht durch das Oberlandesgericht . . . . .	21
— welche zur Bewilligung von Executionen zuständig sind . . . . .	4—15
<b>Gerichtsbarkeit</b> im Executionsverfahren . . . . .	50
<b>Gerichtsdiener</b> als Vollstreckungsorgane . . . . .	24
— Befugnis zum Geldempfang . . . . .	25
— dürfen die Beschreibung und Schätzung nicht vornehmen . . . . .	144
<b>Gerichtshof</b> als Executionsgericht in Berg- und Eisenbahnsachen . . . . .	19
— erster Instanz, Zuständigkeit zur Executionsbewilligung . . . . .	82
<b>Gerichtszanzlei</b> , Beamte als Vollstreckungsorgane . . . . .	24
<b>Gerichtszwangel</b> , verschobene, Executionsvollzug in denselben A. 3. 21 . . . . .	4
<b>Gerichtszwangel</b> des Verpflichteten . . . . .	4
<b>Geringstes</b> Gebot . . . . .	151
— bei Bergwerken . . . . .	A. 3. 244
— Wesen und Bedeutung . . . . .	A. 3. 151
<b>Geschäftsführung</b> des Verwalters, Überwachung . . . . .	114
<b>Geschäftskreis</b> des Verwalters . . . . .	109—112
<b>Gesellschaften</b> , Rechte derselben in Bezug auf die Executionsführung im politischen oder gerichtlichen Wege . . . . .	IV
<b>Gesellschaftler</b> , öffentliche, Executionszulassung gegen dieselben . . . . .	A. 3. 11
— persönlich haftende . . . . .	11
<b>Gewerbeberechtigungen</b> , Zwangsverwaltung . . . . .	334
<b>Gewerbegerichte</b> , Execution der Erkenntnisse und Vergleiche . . . . .	XXVII
— sicherstellungsweise Execution von Urtheilen derselben . . . . .	XXVII
— Urtheile und Vergleiche derselben als Executionstitel . . . . .	1
<b>Gewerbliche</b> Unternehmungen, Execution hierauf . . . . .	341—344

<b>Gewerkschaften</b> , Execution auf Antheile an dem Vermögen derselben . . . . .	XXV
<b>Gläubiger</b> , betreibender . . . . .	3
— dessen Ersatzpflicht bei verzögerter Eintreibung der überwiesenen Forderung . . . . .	A. 3. 310
— Stellung derselben zur Zwangsverwaltung . . . . .	A. 3. 159
<b>Gnadengaben</b> , unpfändbar . . . . .	290
<b>Gold-</b> und Silberfachen, Versteigerung . . . . .	277
<b>Grenzberichtigung</b> . . . . .	351
<b>Gruben-</b> und Lagmasse, Execution auf solche . . . . .	A. 3. XVIII
— Schätzung und Feilbietung . . . . .	XVIII
<b>Grundbücherliche</b> Vormerkung, Sicherung von Rechten und Ansprüchen hiedurch . . . . .	XIII
<b>Haft</b> . . . . .	48, 360 ff., 386
— Beschränkungen bei Bewilligung derselben . . . . .	A. 3. 364
— Vollziehung derselben . . . . .	A. 3. 361
<b>Haftdauer</b> . . . . .	48, 361
<b>Haftkosten</b> . . . . .	366
<b>Haftungspflicht</b> , Erörterung derselben nach Auflösung einer Gesellschaft . . . . .	11
<b>Handelsbetriebe</b> , Execution hierauf . . . . .	341—344
<b>Handelsgesellschaft</b> als Executin . . . . .	11
— Executionszulassung gegen die öffentlichen Gesellschafter A. 3. 11 . . . . .	11
<b>Handelsmäkler</b> , Verkauf von gepfändeten Wertpapieren . . . . .	268, 269
<b>Handlungen</b> , Erwirkung solcher . . . . .	353, 354
— oder Unterlassungen, Execution auf Erwirkung von solchen 346 ff. . . . .	346 ff.
<b>Handlungsdiener</b> in Wien, Privatpensionsinstitut derselben . . . . .	IX
<b>Handpfand</b> . . . . .	298
<b>Hemmung</b> der Execution . . . . .	42 ff.
<b>Herausgabe</b> und Leistung beweglicher Sachen . . . . .	346—348
— für körperlicher Sachen, Execution auf Ansprüche hierauf 325 ff. . . . .	325 ff.
— — — — außerhalb des Sprengels des Executionsgerichtes . . . . .	A. 3. 327
<b>Hilfscaffe</b> , registrierte, Forderungen an dieselbe . . . . .	IX
<b>Hinterlegung</b> des Schuldbetrages seitens des Drittschuldners A. 3. 307 . . . . .	307
<b>Höhe</b> und Umfang der Verwaltungsauslagen . . . . .	A. 3. 120
<b>Hypothekarforderungen</b> , Anmerkung der Aufkündigung . . . . .	XIII
— die der Amortisierung unterliegen, Vorkehrungen für solche A. 3. 230 . . . . .	230
— Einleitung des Amortisierungsverfahrens behufs Böschung XXVIII . . . . .	XXVIII
— Übernahme derselben . . . . .	A. 3. 152
<b>Hypothekargläubiger</b> , Stellung derselben bei der Zwangsverwaltung . . . . .	A. 3. 116
<b>Hypothekarllage</b> , Anmerkung derselben . . . . .	XIII
<b>Hypothekarrechte</b> an einer Eisenbahn . . . . .	XIII
<b>Hypothekenbank</b> des Königreiches Böhmen . . . . .	A. 3. IV
<b>Immobilien</b> , Zwangsverwaltung bei der Execution auf deren Übergabe . . . . .	A. 3. 328
<b>Indossable</b> Papiere und Wechselforderungen, Pfändung hierauf . . . . .	A. 3. 297

Inland im Sinne der Executionsordnung	XX
Interesse	368
Interessenten, deren Einvernehmung	U. 3. 237
Jagdrechte, Zwangsverwaltung	334
Juridische Facultät in Prag	IX
— in Wien, Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Mitglieder	IX
Juridisches Doctorencollegium in Wien, Witwen- und Waisen-Pensionsgesellschaft desselben	IX
Kaiser Franz Josef I. Landesversicherungsfond in Prag	IX
Kaiserliche Hofgebäude, Executionsvornahmen	31
Katasterauszug	90
Kaufpreisvertheilung	XXXV
Kirchenbeiträge, politische Execution	U. 3. III
Kirchen- und Pfündenvermögen	VIII u. U. 3. VIII
Klage auf Ungiltigerklärung des Executionsstitels	39
— behufs Einstellung der Execution	XXIX
— behufs Vorbringung von Einwendungen gegen die Executionsbewilligung	36
— bei Widerspruch Dritter	37
— zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch	35
Körperliche Sachen, Execution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung	325 ff.
— Herausgabe oder Leistung derselben außerhalb des Sprengels des Executionsgerichtes	U. 3. 327
— Execution	249
Kosten bei Execution wegen Geldforderungen	27
— der Execution	74—76, 369
— der Haft	366
— der Zwangsverwaltung	120
— deren Festsetzung und Verächtigung	U. 3. 284
Kostenerlag	U. 3. 74, 193
Kranke, Räumung der Wohnung bei Zwangsverwaltung	105
Kranken- und Leichenvereine, Executionsbeschränkungen für dieselben	U. 3. 290
Krankencasse, von derselben zu leistende Unterstützungen an Versicherte	IX
Krankencassenschiedsgerichte, Execution der Erkenntnisse und Vergleiche	XXII
Kriegszeit, Execution auf Ararialgüter während derselben	U. 3. VIII
Kündigungsfristen	153
Kure, Execution auf solche	U. 3. XXV
— siehe auch Gewerkschaften.	
Lagerbesißscheine auf Waren	VIII
Lagerhändler, öffentliche Executionsen auf das Materiale derselben	XI
— Waren in solchen	U. 3. VIII
Lagerpfandscheine auf Waren	VIII

Landtäfeliche Güter, Executionsgericht für dieselben	19
Lasten der veräußerten Liegenschaft	156
Lastenstand, Feststellung	191
— vorläufige Feststellung	164 ff.
Lastenübernahme	150
Lehngüter, Zwangsverwaltung der Nutzungen und Einkünfte	97
Leichenvereine siehe Kranken- und Leichenvereine.	
Leistung bestimmter Sachen	U. 3. 346
— körperlicher Sachen außerhalb des Sprengels des Executionsgerichtes	U. 3. 327
— Execution auf Ansprüche hierauf	325 ff.
— von beweglichen Sachen	346—348
Leistungen, Wahl unter mehreren	12
Leistungsfrist, genaue Angabe als Bedingung der Executionsbewilligung	7
Leitung des Termins und der Versteigerung	177
Lieferungscontract zwischen dem Staatsärar und Privat	VIII
Liegenschaften, bürgerliche	88, 89
— Zwangsverwaltung	98 ff.
— Execution nach dem Tode des Verpflichteten	34
— gemeinschaftliche Versteigerung	352
— nicht bürgerliche	90—95
— Zwangsversteigerung	U. 3. 134
— Zwangsverwaltung	102
— pfandweise Beschreibung	U. 3. 91
— und Liegenschaftsantheile, Pfandrechts-Begründung an solchen	87
— Vormerkung des Pfandrechtes auf dieselben	XVI
— Zwangsversteigerung	XXXIII
Liegenschaftsantheile, Versteigerung derselben	238
— Verwaltung	131
Lohn des Schiffsmeisters, Beschränkung der gerichtlichen Verbote und Pfändungen auf denselben während eines Krieges	VIII
Lohnansprüche bei der Meißbotsvertheilung	U. 3. 216
Lösungen, bürgerliche	237
Lottocollectanten, für Rechnung des Staates eingehobene Gelder	X
Lottogewinne, Befreiung vom Verbote	X
Mahnverfahren, Zahlungsbefehle als Executionstitel	1
Manifestationseid	47—49
Manifestationsverfahren	U. 3. 48
Mediciniſche und chirurgische Witwenſocietät in Wien	IX
Meißbietende, Badium	148
Meißbot, Verächtigung	152, 153
Meißbotsvertheilung	209—214
— bei Bergwerten, Ordnung hierfür	U. 3. 246

<b>Weisbottsvertheilung</b> , Lohnansprüche hiebei . . . . .	U. 3. 216
— <b>Prioritätsordnung</b> hiebei . . . . .	U. 3. 216
— <b>Stellung der Ausgedingberechtigten</b> . . . . .	U. 3. 226
— <b>Verhandlung und Entscheidung</b> hierüber . . . . .	U. 3. 209
<b>Miet- und Pachtverträge</b> bei Zwangsverwaltung . . . . .	III
<b>Mietzins</b> , Sicherstellung desselben durch pfandweise Beschreibung der eingebrachten Fahrnisse . . . . .	XIII
<b>Militärheiratscautionen</b> . . . . .	IX und U. 3. IX
<b>Militärische Gebäude</b> , Executionsvornahme in solchen . . . . .	31
<b>Militärpersonen</b> als Executen . . . . .	26
<b>Minderjährige</b> als Executen . . . . .	39
<b>Minderwertige Pfandgegenstände</b> . . . . .	U. 3. 281
<b>Miteigenthümer</b> einer Liegenschaft, Zwangsverwaltung gegen denselben . . . . .	99
<b>Mittheilungen</b> bei einer Executionshandlung . . . . .	72
<b>Monopole</b> . . . . .	U. 3. VIII
<b>Monopolgegenstände</b> , Ausnahmen im Executions- und Sicherungsverfahren . . . . .	VIII
<b>Mündliche Verhandlung</b> im Executionsverfahren . . . . .	59
<b>Mündliches Vorbringen</b> von Anträgen . . . . .	53
<b>Mündlichkeit</b> im Executionsverfahren . . . . .	U. 3. 53
<b>Muthwillensstrafe</b> wegen unrichtigen Vorbringens . . . . .	168
<b>Nachlasscurator</b> . . . . .	34
<b>Nachzeit</b> , Executionen während derselben . . . . .	30
<b>Namhaftmachung</b> der Executionsobjecte . . . . .	U. 3. 54
<b>Nebengebühren</b> , ziffermäßige Angabe . . . . .	90
<b>Nichtbewilligung</b> der Execution . . . . .	81
<b>Nichterscheinen</b> der Parteien zur mündlichen Einvernahme . . . . .	56
<b>Notare</b> als Vollstreckungsorgane . . . . .	24
<b>Notariatsacte</b> als Executionstitel . . . . .	1
— <b>Executionskraft</b> . . . . .	XVII
<b>Notariatscautionen</b> . . . . .	IX und U. 3. IX
<b>Nutzungen</b> der versteigerten Liegenschaft . . . . .	156
<b>Oberlandesgericht</b> ordnet die Verbindung des Vollzuges mehrerer Executionen an . . . . .	22
— <b>Übertragung</b> eines Executionsvollzuges . . . . .	21
<b>Oberhofmarschallamt</b> , Executionsvornahmen seitens desselben . . . . .	31
<b>Obligationen</b> , auf bestimmte Namen lautende oder vinculierte . . . . .	XV
<b>Offenbarungseid</b> . . . . .	47—49
<b>Offene Handelsgesellschaft</b> als Executin . . . . .	11
<b>Öffentliche Cautionspapiere</b> , executiv Verkauf . . . . .	U. 3. 265
— <b>Verkehrsanstalten</b> als Executen . . . . .	28 und U. 3. 28
— . . . . .	U. 3. 59
<b>Öffentlichkeit</b> , Anschließung derselben . . . . .	U. 3. 246
<b>Ordnung</b> für die Vertheilung des Weisbottes eines Bergwerkes . . . . .	U. 3. 246
<b>Österreichisch-ungarische Bank</b> . . . . .	U. 3. IV
<b>Pachtverträge</b> bei Zwangsverwaltung . . . . .	111, 112
<b>Pachtzins</b> siehe Mietzins . . . . .	
<b>Papiere</b> , indossable, Pfändung hierauf . . . . .	U. 3. 297
<b>Partei</b> , gefährdete . . . . .	378 ff.

<b>Parteieneinvernehmung</b> . . . . .	55, 56
<b>Parteieneinvernehmungen</b> über die Competenz im Executionsverfahren . . . . .	U. 3. 51
<b>Parteienvertretung</b> . . . . .	U. 3. 52
<b>Personen</b> , Execution . . . . .	291
— von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebenen . . . . .	IX
<b>Pensionsinstitut</b> für Handlungscommis . . . . .	IX
<b>Personalarrest</b> , sicherstellungsweiser . . . . .	XXXIX
— siehe auch <b>Gast</b> . . . . .	
<b>Pfand</b> , öffentlicher Verkauf desselben . . . . .	XIII
<b>Pfandgegenstände</b> geringeren Wertes, Verkauf . . . . .	281
<b>Pfandgläubiger</b> , nicht gedeckte, Widerspruchsrechte derselben . . . . .	U. 3. 168
<b>Pfandleihanstalten</b> . . . . .	U. 3. IX
<b>Pfandleihgesellschaft</b> in Wien . . . . .	U. 3. IV
<b>Pfandleihgewerbscautionen</b> , Executionsbeschränkung . . . . .	IX
<b>Pfandobjecte</b> geringeren Wertes . . . . .	U. 3. 281
<b>Pfandrecht</b> . . . . .	256
— <b>Aufhebung</b> . . . . .	96
— <b>gesetzliches</b> , wegen der Leistungen für kirchliche und Schulzwecke . . . . .	XIV
<b>Pfandrechte</b> der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen . . . . .	XIII
— <b>Dritter</b> . . . . .	258
<b>Pfandrechtsbegründung</b> , zwangsweise . . . . .	87 ff.
<b>Pfändung</b> . . . . .	253
— auf <b>Wechselerforderungen</b> und indossable Papiere . . . . .	U. 3. 297
— <b>büchertlich</b> nicht eingetragener Liegenschaften . . . . .	90 ff.
— <b>Einschränkung</b> derselben . . . . .	263
— von <b>Ansprüchen</b> auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen . . . . .	325
— von <b>Geldforderungen</b> . . . . .	294 ff.
— von <b>Vermögensrechten</b> . . . . .	231
<b>Pfändungen</b> auf Forderungen, Rangordnung derselben . . . . .	U. 3. 300
— <b>stehende</b> . . . . .	U. 3. 69
<b>Pfändungsbescheid</b> , Verkauf vor Eintritt der Rechtskraft desselben . . . . .	U. 3. 266
<b>Pfändungsprotokoll</b> . . . . .	92 ff., 253
<b>Pfändungsregister</b> . . . . .	254, U. 3. 254, 279
— als <b>Behelf</b> bei der Vertheilungstagsatzung . . . . .	U. 3. 256
<b>Pfandweise</b> Beschreibung . . . . .	90 ff., U. 3. 90, 139
— an <b>Liegenschaften</b> , Voraussetzungen hiesfür . . . . .	U. 3. 91
— <b>Beitritt</b> hiezu . . . . .	U. 3. 94
— der <b>eingebrachten Fahrnisse</b> zu Sicherstellung des Miet- und Pachtzinses . . . . .	XIII
— <b>Erhebungen</b> behufs Bewilligung derselben . . . . .	U. 3. 93
<b>Pfändengelder</b> , unpfändbar . . . . .	290
<b>Pfändungsvermögen</b> . . . . .	VIII und U. 3. VIII
<b>Politische</b> Execution . . . . .	III und U. 3. III
<b>Polizei</b> als <b>Auflagen</b> . . . . .	26

**Polizeibehörden**, Vergleiche vor denselben als Executionstitel 1  
**Postaufgabesein** als Beweis der Leistung . . . . . 46  
**Postdienst**, Unzulässigkeit eines Verbotes oder Pfandrechtes auf die denselben betreffenden Befugnisse VIII  
**Postmeister**, Unpfändbarkeit seiner aus den Befugnissen des Postdienstes fließenden Einkünfte . . . . . VIII  
**Postbarcassen** — Unzulässigkeit von Verböten und Executionen auf die Einlagebücher . . . . . IX  
**Präbenden** von Stiftsdamen . . . . . IX  
**Prager** Witwen-, Waisen- und Taubstummeninstitut . . . . . IX  
**Priorität** bei der Pfändung auf Geldforderungen . . . . . 300  
 — des Befriedigungsrechtes . . . . . 104  
**Prioritätsobligationen**, bürgerliche Sicherung der Pfandrechte der Besther XIII  
**Prioritätsordnung** bei der Meistbotsvertheilung . . . . . A. 3. 216  
 — bei der Vertheilung des Verwaltungserlöses . . . . . A. 3. 124  
**Privatdienste**, Bezüge der Angestellten und ihrer Hinterbliebenen . . . . . IX u. A. 3. IX  
**Privat-Pensionsinstitut** für Wiener Handlungscommiss . . . . . IX  
**Processe** im Laufe eines Executionsverfahrens . . . . . 58  
**Protokoll** der mündlichen Verhandlung . . . . . 59  
 — über den Versteigerungstermin . . . . . 194  
 — über die stattgehabte Pfändung . . . . . 253  
 — über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung . . . . . 92  
 — über vorgenommene Executionshandlungen . . . . . 60, 72  
**Protokollabschriften** über vorgebrachte Anträge . . . . . 53  
**Protokollarisches** Anbringen von Anträgen . . . . . 53  
**Protokollierung** der vom Verwalter gegebenen Aufklärungen 115  
**Provisionen** von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebenen . . . . . IX  
**Puberenzung**, Unzulässigkeit der Verpfändung und Veräußerung der Befugnis hiezu VIII  
**Plangordnung** bei Leistung von Zahlungen während der Zwangsverwaltung . . . . . 121  
 — der Pfändungen auf Forderungen . . . . . A. 3. 300  
**Räumung** von unbeweglichen Sachen, Gegenständen des Bergwerkseigentums und Schiffen . . . . . 349  
**Realität** siehe Liegenschaft.  
**Realkaften**, Aufhebung derselben . . . . . 227  
 — Bewertung derselben . . . . . 225  
 — für kirchliche und Schulzwecke, Übergang derselben auf den Ersteher einer Liegenschaft . . . . . XIV  
 — Schätzung derselben . . . . . 144  
**Rechnungslegung** des Verwalters . . . . . 155 ff.  
**Rechte**, bürgerliche, Einräumung oder Aufhebung . . . . . 350  
 — gepfändete . . . . . 331 ff.  
 — unpfändbare . . . . . 330  
**Rechtsfolgen** der Wiederversteigerung . . . . . A. 3. 155

**Rechtsmittel** gegen Beschlüsse . . . . . 65, 66  
 — gegen Executionsbewilligungen . . . . . A. 3. 35  
**Reciprociat** . . . . . 79  
**Recurs** . . . . . 239, 345  
 — behufs Einstellung der Execution . . . . . XXIX  
 — des Drittschuldners gegen das Zahlungsverbot . . . . . 294  
 — gegen Delegation eines Bezirksgerichtes als Executionsgericht 20  
 — — eines Gerichtshofes als Executionsgericht . . . . . 19  
 — gegen die Anordnung eines gemeinsamen Executionsvollzuges 22  
 — gegen die Entscheidung über die Verwalterrechnung . . . . . 117  
 — gegen die Executionsbewilligung . . . . . 42, 83  
 — gegen die vorläufige Feststellung des Lastenstandes . . . . . 167  
 — gegen die Zuschlagverfügung . . . . . 187  
 — hinsichtlich der Behandlung gepfändeter Gegenstände . . . . . 289  
 — Suspensiveffect derselben . . . . . A. 3. 67  
 — Unzulässigkeit . . . . . 132  
**Recurse** wider gerichtliche Beschlüsse . . . . . 65—67  
**Recursfrist** . . . . . 65  
**Recursrecht** gegen die Entscheidung beim Zuschlage . . . . . A. 3. 187  
**Regierungscommissär**, Zustellung der Ausfertigung des Edictes 171  
**Registrierte** Hilfskasse, Forderungen an dieselbe . . . . . IX  
**Reichsgericht**, Erkenntnisse desselben als Executionstitel . . . . . 1  
**Religionsgenossenschaften** siehe Cultusbeiträge.  
**Renten**, Verchtigung aus der Vertheilungsmasse . . . . . 219  
 — Execution . . . . . 291  
**Restringierung** der Versteigerungstermine . . . . . A. 3. 169  
**Revisionsrecurs**, außerordentlicher . . . . . A. 3. 83  
**Richterliche** Beamte, Syndicatsklagen . . . . . IX  
**Rubriken** behufs Vertheidigung über angebrachte Anträge . . . . . 53  
**Rückerlassanspruch** des Staates auf die Bezüge richterlicher Beamten . . . . . IX  
 — — Sicherstellung desselben . . . . . XXVII  
**Rückstandsansweise** über Steuern, Gebühren und Umlagen als Executionstitel . . . . . 1  
**Sachverständige** zur Schätzung . . . . . 144  
**Sämtiger** Ersteher . . . . . 155  
**Schadenersatz** wegen unrichtigen Vorbringens . . . . . 168  
**Schätzung** . . . . . 140 ff.  
 — bei der Versteigerung . . . . . A. 3. 275  
 — und Feilbietung von Gruben- und Tagelassen . . . . . XVIII  
 — Vereinigung derselben mit der Beschreibung . . . . . A. 3. 143  
**Schätzungen**, Zugrundelegung vorangegangener . . . . . A. 3. 142  
**Schätzungsprotokoll** . . . . . A. 3. 275  
**Schätzungswert** . . . . . 141  
**Schichtenlohn** der Bergarbeiter . . . . . IX  
**Schiedsgerichte** . . . . . A. 3. XXII  
 — Execution ihrer Schiedsprüche . . . . . II  
 — im Executionsverfahren . . . . . A. 3. II  
**Schiedspruch**, Beantragung der Aufhebung im Klagewege . . . . . 42

<b>Schiedsprüche</b> als Executionstitel . . . . .	I
— Execution derselben . . . . .	II, XXX
<b>Schiedsverträge</b> , Execution wegen hieraus erwachsender Forderungen . . . . .	XXX
<b>Schießpulver</b> , Anschluß von gerichtlichen Sicherstellungs- und Executionsmäßigeln . . . . .	VIII
<b>Schiffe</b> , Überlassung oder Räumung zur Verführung von Avarialgut während eines Krieges . . . . .	VIII
<b>Schiffmühlen</b> , Executionsgericht für solche . . . . .	18
<b>Schiffsbauwerke</b> , Executionsgericht für solche . . . . .	18
<b>Schiffsmeister</b> , Beschränkung der gerichtlichen Verbote und Pfändungen auf den Lohn desselben während eines Krieges . . . . .	VIII
<b>Schluss</b> der Versteigerung . . . . .	279
<b>Schriftsätze</b> zum Anbringen von Anträgen . . . . .	53
<b>Schuldbetrag</b> , Hinterlegung desselben seitens des Drittschuldners . . . . .	A. 3. 307
<b>Sendungen</b> im Postverkehr . . . . .	VIII
<b>Sequester</b> . . . . .	XXXII
— Verwahrer . . . . .	A. 3. 259
— siehe auch Verwalter.	
<b>Sequestration</b> siehe Zwangsverwaltung.	
<b>Sequestrationen</b> , vor dem Inkrafttreten der Executionsordnung bewilligte . . . . .	XXXII
<b>Sicherheit</b> zur Deckung der Kosten . . . . .	400
<b>Sicherheitsleistung</b> bei nicht ausreichender Bescheinigung . . . . .	A. 3. 390
— bei Überweisung von Forderungen . . . . .	A. 3. 306
— der Bieter . . . . .	147
— wegen Aufschiebung der Execution . . . . .	44
<b>Sicherheitsorgane</b> als Assistenten beim Executionsvollzug . . . . .	26
<b>Sicherstellung</b> , Execution hierzu . . . . .	XXXVIII, 370 ff.
— im Executionsverfahren, Wesen derselben . . . . .	A. 3. 370
<b>Sicherstellungsweise</b> Execution von Urtheilen . . . . .	XXVII
<b>Sicherung</b> der Person des Gegners der gefährdeten Partei . . . . .	386
— von Geldforderungen . . . . .	370 ff.
— — — einstweilige Verfügungen . . . . .	379, 380
— — — Executionsverhandlungen hierzu . . . . .	XXVII
<b>Sicherungsmittel</b> . . . . .	379, 381 ff.
<b>Sicherungsverfahren</b> , Ausnahmen und Beschränkungen für gewisse Sachen, Rechte und Forderungen . . . . .	VI, VII
<b>Simultanhypothek</b> für Forderungen . . . . .	222
<b>Siftierung</b> von Executionshandlungen, diesbezügliche Befugnisse der Vollstreckungsorgane . . . . .	A. 3. 46
<b>Sonntage</b> , Executionen an solchen . . . . .	30
<b>Sparcassen</b> , Begünstigungen derselben . . . . .	A. 3. IV
<b>Spargelder</b> , beim Postsparcassenamte, Unpfändbarkeit . . . . .	IX
<b>Sprüche</b> von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten als Executionstitel . . . . .	I
<b>Staatsmonopol</b> siehe Monopolgegenstände.	

<b>Steuerbewertung</b> . . . . .	A. 3. 141
<b>Steuereintreibung</b> , politische Execution . . . . .	A. 3. III
<b>Steuern</b> , Sicherstellung und Einbringung . . . . .	III
— und öffentliche Abgaben, Execution wegen derselben . . . . .	IX
<b>Stiftsdamen</b> , Präbenden derselben . . . . .	IX
<b>Störung</b> der Executionshandlung . . . . .	32
<b>Stratgerichtliche Erkenntnisse</b> als Executionstitel . . . . .	I
<b>Streit</b> , Anmerkung desselben . . . . .	XIII
<b>Streitigkeiten</b> im Executionsverfahren . . . . .	17
<b>Stundung</b> . . . . .	40
<b>Suspensiveffect</b> des Recurses . . . . .	A. 3. 67
<b>Syndicatsklagen</b> . . . . .	IX
<b>Tabatmaterial</b> bei den Verlegern, Beschränkungen des Pfandrechteswerbes und der Veräußerung . . . . .	VIII
<b>Tabatversteigerer</b> und Traktanten . . . . .	A. 3. VIII
<b>Tag- und Grubenmaße</b> , Execution auf solche . . . . .	A. 3. XVIII
<b>Tagelohnung</b> behufs Vertheilung der Ertragsüberschüsse 123, 127, 128 — zur Leistung des Offenbarungseides . . . . .	48
<b>Tagelohnungsverstredung</b> . . . . .	57
<b>Tagelohnungsverfäummung</b> . . . . .	57
<b>Tabakstummeneinstituten</b> in Prag . . . . .	IX
<b>Telegraphenunternehmungen</b> , Execution auf das Materiale derselben . . . . .	XI
<b>Telephonunternehmungen</b> , Execution auf das Materiale derselben . . . . .	XI
<b>Termin</b> . . . . .	169
— Anberaumung . . . . .	173
— Öffentlichkeit desselben . . . . .	177
— Protokoll hierüber . . . . .	194
— siehe auch Feilbietungstermin und Versteigerungstermin.	
<b>Thätigkeit</b> der Vollstreckungsorgane . . . . .	25—32
<b>Theilungs-erkenntnisse</b> , Execution aufgrund solcher . . . . .	A. 3. 351
<b>Theilungsverfahren</b> . . . . .	351
<b>Tod</b> des Verpflichteten . . . . .	34
<b>Traktanten</b> . . . . .	A. 3. VIII
<b>Transportmittel</b> für den Postdienst . . . . .	VIII
<b>Überbot</b> . . . . .	195—199
— Wesen und Bedeutung . . . . .	A. 3. 195
<b>Überfahrunternehmungen</b> , Execution auf das Materiale derselben . . . . .	XI
<b>Übergabe</b> der Liegenschaft . . . . .	156
— von Immobilien, Zwangsverwaltung bei der Execution hierauf . . . . .	A. 3. 328
<b>Übergang</b> der Gefahr, der Nutzungen und Lasten und Übergabe der Liegenschaft . . . . .	156, 157
— von Realkassen auf den Ersteher einer Liegenschaft . . . . .	XIV
<b>Überlassung</b> oder Räumung von unbeweglichen Sachen, Gegenständen des Bergwerkseigentums und Schiffen . . . . .	349

<b>Übernahme</b> der Hypothekarforderungen	U. §. 152
— von Lasten	150
<b>Übertragung</b> des Executionsvollzuges	19—22
<b>Übertragungserklärungen</b> beim Verkaufe aus freier Hand	U. §. 268
— schriftliche	318
<b>Überwachung</b> der Geschäftsführung des Verwalters	114
<b>Überweisung</b> an Zahlungsfakt	316
— der gepfändeten Geldforderung	303 ff.
— von Forderungen, Sicherheitsleistung hiebei	U. §. 306
— zur Einziehung	308—313
<b>Überwiesene Forderungen</b> , Ersatzpflicht des Gläubigers bei verzögerter Eintreibung	U. §. 310
<b>Umfang</b> der Verwaltungsauslagen	U. §. 120
— des Executionsvollzuges	27
<b>Unbewegliche Sachen</b> , Überlassung oder Räumung	349
<b>Unbewegliches Vermögen</b> , Execution auf dasselbe	87 ff.
<b>Unfallversicherungsanstalt</b> , von derselben zu leistende Entschädigungen an Versicherte	IX
<b>Unfallversicherungsschiedsgerichte</b> , Execution der Erkenntnisse und Vergleiche	XXII
<b>Ungarn</b> , Execution aufgrund dortiger Vergleiche, Acten und Urkunden	86
<b>Ungültigerklärung</b> des Executionstitels	39, 42
<b>Unmittelbarkeit</b> des Executionsverfahrens	U. §. 53
<b>Unpfändbare Ansprüche</b>	290—293
— Rechte	330
— Sachen	250—252
<b>Unpfändbarkeit</b> der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung	396
<b>Unterhaltsgelder</b>	IX
— Berichtigung aus der Vertheilungsmasse	219
— Execution	291
<b>Unterhaltsleistung</b> von öffentlich Bediensteten	IX
<b>Unterhaltsraten</b> , Vereibringung	372
<b>Unterlassungen</b> , Execution auf Erwirkung von solchen	346 ff.
— und Duldungen	355—358
<b>Unterstützungen</b> , unpfändbar	290
<b>Unterstützungsbeiträge</b> , Execution hierauf	U. §. 291
<b>Unwirksamklärung</b> des Executionstitels	39, 42
<b>Unzulässigerklärung</b> der Execution	42
<b>Unzulässigkeit</b> des Verkaufes einer Forderung	319
— einer Execution	39
<b>Urkunden</b> , im Auslande errichtet	79—86
— über Aufkündigungen von Bestandverträgen als Executionstitel	1
<b>Urtheil</b> zur Entscheidung über den Widerspruch	83
<b>Urtheile</b> als Executionstitel	1
— der Gerichte in Bosnien und Herzegowina	XIX

<b>Badium</b>	147 ff.
— Befreiung von demselben	U. §. 148
— beim Verkaufe von Pfandstücken	274
— Höhe desselben	U. §. 147
<b>Verbindung</b> des Vollzuges mehrerer Executionen	22
<b>Vereinbarungen</b> der Parteien über die Competenz im Executionsverfahren	51 und U. §. 51
<b>Vereine</b> , Rechte derselben in Bezug auf die Executionsführung im politischen oder gerichtlichen Wege	IV
<b>Vereinigung</b> der Beschreibung und Schätzung	U. §. 143
<b>Verfahrbücher</b>	XVI
<b>Verfäschung</b> von Beschlüssen (Bescheiden)	XVI
<b>Verfahren</b> in Executionsfachen	50—61
<b>Verfügungen</b> der Civilgerichte als Executionstitel	1
— einstweilige	XXVII, 378 ff.
— Vollzugsfrist	U. §. 396
— Voraussetzungen zu deren Erlassung	U. §. 389
— Wesen und Bedeutung	U. §. 378
— seitens des Verwalters	112
— siehe auch Einstweilige.	
<b>Vergleiche</b> , abgeschlossen vor Gerichten in Bosnien und der Herzegowina	XIX
— als Executionstitel	1
<b>Verhaftung</b> nimmt das Vollstreckungsorgan vor	360
<b>Verhandlung</b> , mündliche	59
— und Entscheidung über die Vertheilung des Meistbotes	U. §. 209
<b>Verkauf</b> der gepfändeten Sachen	264 ff.
— einer gepfändeten Forderung	318, 319
— executiver, von beweglichen Sachen, Grundsätze hiefür	U. §. 264
— von öffentlichen Cautionspapieren	U. §. 265
— freihändiger	U. §. 268
— öffentlicher, eines Pfandes	XIII
— von Objecten in Pausch und Bogen	U. §. 271
— vor Eintritt der Rechtskraft des Pfändungsbefehdes	U. §. 266
— vor Eintritt der Rechtskraft des Pfändungsbefehdes	318
<b>Verkaufserlös</b>	283 ff.
— Verwendung desselben	
<b>Verkehrsanklagen</b> , öffentliche, Execution auf solche	28 u. U. §. 28
<b>Verkündung</b> der Beschlüsse	64
<b>Verlassenschaftsgläubiger</b> , Einberufung	42
<b>Verlautbarung</b> durch die Zeitung	71
<b>Vermittlungsämter</b> , vor denselben geschlossene Vergleiche als Executionstitel	1
<b>Vermögensrechte</b> , Execution hierauf	330 ff.
<b>Vermögensübertragungsgebühren</b> , Execution wegen solcher	IX
<b>Verpachtung</b> der verwalteten Realität	U. §. III
— Execution durch solche	341
— statt Zwangsverwaltung	U. §. 340
<b>Verpflegsbeiträge</b> , Verbots- und Executionsbeschränkung	IX

<b>Verpflichteter</b> , Gerichtsstand desselben . . . . .	4
— Tod desselben . . . . .	34
<b>Verfügung</b> des Zuschlages . . . . .	186 ff.
<b>Verfäumnung</b> einer Tagssatzung . . . . .	57
— von Fristen zu schriftlichen Erklärungen oder Äußerungen . . . . .	56
<b>Verfängerungssummen</b> , unspädbar . . . . .	290
<b>Verforgungsanstalt</b> für mittellose und gebrechliche Prager Advocaten und Mitglieder der dortigen juristischen Facultät . . . . .	IX
<b>Verforgungsbeiträge</b> , Verbot- und Executionsbeschränkung . . . . .	IX
<b>Verständigung</b> der Betheiligten vom Versteigerungstermine . . . . .	1. 3. 170
<b>Versteigerung</b> der Liegenschaftsverträge bei Zwangsverwaltung . . . . .	III
— einer gemeinschaftlichen Liegenschaft . . . . .	352
— von Bergwerkseigenthum . . . . .	242—246
— von Liegenschaftsantheilen . . . . .	238
— von Pfandstücken . . . . .	270 ff.
— vorzunehmende Schätzung bei derselben . . . . .	1. 3. 275
<b>Versteigerungsbedingungen</b> , Bekanntmachung der selben . . . . .	178
— Feststellung . . . . .	162, 163
— Vorlegung derselben . . . . .	145
— Zusammenstellung derselben . . . . .	146
<b>Versteigerungsbedict</b> . . . . .	170 ff.
<b>Versteigerungstermin</b> . . . . .	169, 271 ff.
— Anberaumung . . . . .	173
— Öffentlichkeit desselben . . . . .	177
— Protokoll hierüber . . . . .	194
— Verständigung der Betheiligten . . . . .	1. 3. 170
<b>Versteigerungstermine</b> , Restringierung derselben . . . . .	1. 3. 169
<b>Versteigerungsverfahren</b> . . . . .	XXXIII, 153 ff.
— Bewilligung desselben durch das Executionsgericht . . . . .	138
— eingestelltes, Antrag auf Fortsetzung . . . . .	1. 3. 206
— Einstellung und Aufschiebung desselben . . . . .	200 ff.
<b>Vertheilung</b> der Ertragsüberschüsse . . . . .	122—128
— des Kaufpreises . . . . .	XXXV
— des Meistbotes . . . . .	209—214
— — Verhandlung und Entscheidung hierüber . . . . .	1. 3. 209
— des Verwaltungserlöses, Prioritätsordnung hiebei . . . . .	1. 3. 124
— Widerspruchrecht gegen dieselbe . . . . .	1. 3. 128
<b>Vertheilungsbeschluss</b> . . . . .	229—235
— Ausführung desselben . . . . .	236
<b>Vertheilungsgrundsätze</b> , allgemeine . . . . .	216, 217
— besondere . . . . .	218 ff.
<b>Vertheilungsmasse</b> . . . . .	215
<b>Vertheilungstagssatzung</b> . . . . .	123, 285 u. 1. 3. 285
— das Pfändungsregister als Beheß bei derselben . . . . .	1. 3. 256
<b>Vertretung</b> der Parteien im Executionsverfahren . . . . .	52 und 1. 3. 52
<b>Verwahrte</b> Sachen, Anordnungen betreffend dieselben . . . . .	401, 402
<b>Verwahrer</b> als Sequester . . . . .	1. 3. 259
<b>Verwahrung</b> der Pfandstücke . . . . .	259 ff.

<b>Verwalter</b> , amtliche Anweisungen für denselben . . . . .	109
— Befugnisse und Berechtigungen desselben . . . . .	109 und 1. 3. 109
— Belohnung desselben . . . . .	113
— Bestellung desselben nach §§. 106 und 107 der Executions- ordnung . . . . .	XXXII
— eidesstättige Verpflichtung desselben . . . . .	108
— Entlassung desselben . . . . .	114
— Ernennung desselben . . . . .	98, 106—108
— Ersatzleistung . . . . .	118
— Geschäftskreis desselben . . . . .	109—112
— Rechnungslegung . . . . .	115 ff.
— Ueberwachung seiner Geschäftsführung . . . . .	114
— Verfügungen seitens desselben . . . . .	112
— von Bergwerkseigenthum . . . . .	240, 241
— Zahlungen an denselben . . . . .	110
<b>Verwalterliste</b> . . . . .	1. 3. 106
<b>Verwalterrechnung</b> , Genehmigung derselben . . . . .	117
<b>Verwaltung</b> , Beginn . . . . .	1. 3. 109
— einer in Execution gezogenen Liegenschaft, diesbetreffende Vorkehrungen . . . . .	1. 3. 99
— einstuweilige . . . . .	158 ff.
— von Liegenschaftsantheilen . . . . .	131
— siehe auch Zwangsverwaltung . . . . .	
<b>Verwaltungsauslagen</b> . . . . .	120
— Höhe und Umfang derselben . . . . .	1. 3. 120
<b>Verwaltungsbehörden</b> , Erkenntnisse derselben als Executions- titel . . . . .	1
— Liquidierung von Forderungen des Staatschazes . . . . .	III
<b>Verwaltungserlös</b> , Prioritätsordnung bei der Vertheilung desselben . . . . .	1. 3. 124
— unmitteldbare Berichtigung aus denselben . . . . .	120, 121
<b>Verwendung</b> des Verkaufserlöses . . . . .	283 ff.
<b>Verwertung</b> der Forderung, anderweilige . . . . .	317—319
— durch Verpachtung an Stelle der Zwangsverwaltung . . . . .	1. 3. 340
— von veräußerlichen Rechten . . . . .	322—340
<b>Verzeichnis</b> von zur Zwangsverwaltung tauglichen Personen . . . . .	106
<b>Verzicht</b> auf den weiteren Executionsvollzug . . . . .	39
— . . . . .	152, 153
<b>Verzinsung</b> . . . . .	1. 3. 310
<b>Verzögerte</b> Eintreibung der überwiesenen Forderung . . . . .	89
<b>Vollstreckbarkeit</b> der Forderung . . . . .	7
— des Anspruchs, Vorbedingung zur Executionsbewilligung . . . . .	24
<b>Vollstreckungsbeamte</b> . . . . .	
<b>Vollstreckungsorgan</b> , Innehaltung mit der Vollziehung der Executionshandlung . . . . .	46
— nimmt die Beschreibung und Schätzung vor . . . . .	144
— nimmt die Verhaftung vor . . . . .	360
— unterfertigt das Protokoll über die vorgenommene Execu- tionshandlung . . . . .	60



<b>Vollstreckungsorgan</b> , Verkauf von gepfändeten Wertpapieren	268, 269
— Zahlungsempfangnahme	A. 3. 261
<b>Vollstreckungsorgane</b>	24
— Befugnisse derselben	25
— — — hinsichtlich der Siftierung von Executionshandlungen	A. 3. 46
— Thätigkeit derselben	25-32
— vollziehen die Execution	16
<b>Vollziehung</b> der Haft	A. 3. 361
— einer einseitigen Verfügung, Unstatthaftigkeit	396
<b>Vollzug</b> , Beschwerden über die Art desselben	68
— des Versteigerungsverfahrens	136
— einer bewilligten Execution	16
— Verbindung mehrerer Executionsorgane	22
— siehe auch Executionsvollzug.	
<b>Vollzugsfrist</b> bei einseitigen Verfügungen	A. 3. 396
<b>Vorkehrungen</b> betreffend die Verwaltung einer erequierten Liegenschaft	A. 3. 99
<b>Vorkläufige</b> Feststellung des Lastenstandes	164 ff.
<b>Vorlegung</b> der Versteigerungsbedingungen	145
<b>Vorrecht</b> der Leistungen für kirchliche und Schulzwecke	XIV
<b>Vorrückungen</b> für den Postdienst	VIII
<b>Vorschüsse</b> an den Verwalter	113
— aus Approvisionierungscassen, unpfändbar	290
<b>Vorzugsrechte</b> Dritter	258
— Vorschriften hierüber	III
<b>Waiseninstitut</b> in Prag	IX
<b>Waren</b> in Lagerhäusern	VIII
<b>Wechselforderungen</b> und inofficiable Papiere, Pfändung hierauf	A. 3. 297
<b>Wertverhebung</b>	140 ff.
<b>Wertpapiere</b> , Verkauf von gepfändeten	265, 268
<b>Widerspruch</b> Dritter	37, 38
— gegen die Bewilligung einer einseitigen Verfügung	397, 398
— gegen die Ertheilung des Zuschlages	184, 185
— gegen die Executionsbewilligung	88 u. A. 3. 83
— wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche	190
<b>Widersprüche</b> gegen Zahlungen aus den Ertragsüberschüssen	128
<b>Widerspruchsrecht</b> aufgrund des Deckungsprincipes	A. 3. 190
— der nicht gedeckten Pfandgläubiger	A. 3. 168
— gegen die Vertheilung	A. 3. 128
— Wesen und Bedeutung	A. 3. 184
<b>Widerstand</b> gegen den Vollzug einer Execution	26
<b>Wiederaufnahme</b> des Verfahrens, Antrag hierauf	42
— eines aufgeschobenen Executionsverfahrens	44
<b>Wiedereinsetzung</b> im Executionsverfahren	A. 3. 58
— in den vorigen Stand	42, 58
<b>Wiederkaufsrecht</b>	133

<b>Wiederbersteigerung</b>	154, 155, 190
— Rechtsfolgen derselben	A. 3. 155
<b>Willenserklärung</b> , Abgabe	367
<b>Wirkung</b> der Einleitung einer Zwangsverwaltung	103, 104
<b>Wirtschaftsbetriebe</b> , Execution hierauf	341-344
<b>Witwengehalte</b> , Verbots- und Executionsbeschränkung	IX
<b>Wittweninstitut</b> in Prag	IX
<b>Witwen-</b> und <b>Waisen-Pensionsgesellschaft</b> des juristischen Doctorencollegiums in Wien	IX
<b>Wöchnerinnen</b> , Räumung der Wohnung bei Zwangsverwaltung	105
<b>Wohnungsräume</b> des Verpfändeten	105
<b>Zahlungen</b> an den Verwalter	110
— aus der Vertheilungsmasse	217
— Empfangnahme derselben seitens der Vollstreckungsorgane	A. 3. 261
— Leistung derselben an die Vollstreckungsorgane	25
<b>Zahlungsaufträge</b> als Executionstitel	1
<b>Zahlungsbefehle</b> als Executionstitel	1
— erlassen von Gerichten in Bosnien und der Herzegowina	XIX
<b>Zahlungsstättige</b> Überweisung	316
<b>Zahlungsverbot</b> an den Drittschuldner	294 ff.
<b>Zinsecoupons</b> der auf bestimmte Namen lautenden oder vinculierten Obligationen	XV
<b>Zinsenzuweisung</b>	A. 3. 216
<b>Zollamtlich</b> behandelte Waren	VIII u. A. 3. VIII
<b>Zugehör</b> , Begriff	A. 3. 140
<b>Zugrundelegung</b> früherer Schätzungen	A. 3. 142
<b>Zulässigkeit</b> einseitiger Verfügungen	378
<b>Zuschlag</b> an den Meistbietenden bei Versteigerung von Pfandstücken	278
— Anmerkung der Ertheilung desselben	XXVI
— Aufhebung desselben	157
— Ertheilung desselben	183 ff.
— Recursrecht gegen die Entscheidung hiebei	A. 3. 187
— von versteigerten beweglichen körperlichen Sachen seitens der Gesellschaften, Anstalten und Vereine	IV
— Wirkung desselben	A. 3. 156
<b>Zuschlagsverfügung</b>	186 ff.
<b>Zuständigkeit</b> der Gerichte im Executionsverfahren	51
— der Gerichte zur Bewilligung der Einverleibung	88
— des Gerichtes für die Widerspruchsklage Dritter	37
— — — für Klagen auf Einstellung der Execution wegen Differenzgeschäfte	XIX
— für die Bewilligung einseitiger Verfügungen	387, 388
— für Executions- und Sicherungsmaßregeln	XXVII
— zur Bewilligung der Anmerkung der Aufkündigung einer Hypothekarforderung, der Anmerkung der Hypothekarklage, der Anmerkung des Streitens	XIII
— zur Executionsbewilligung	XXII, 4-15

<b>Zustellung</b> des Versteigerungsedictes . . . . .	171
— von schriftlichen Ausfertigungen . . . . .	64
<b>Zustellungen</b> in Bergwerks-Executionsfachen . . . . .	247
<b>Zuweisung</b> von Zinsen . . . . .	A. §. 216
<b>Zwangsversteigerung</b> . . . . .	34, 133 ff.
— eines außer Betrieb befindlichen Bergbaues . . . . .	A. §. 245
— nicht hiesiger Liegenschaften . . . . .	A. §. 134
— von Bergwerkseigenthum . . . . .	242—246
— von Liegenschaften . . . . .	XXXIII
<b>Zwangsverwaltung</b> . . . . .	34, 97 ff.
— Anwendbarkeit derselben . . . . .	96
— bei der Execution auf Übergabe von Immobilien . . . . .	A. §. 328
— Beitritt zu derselben . . . . .	A. §. 100
— Einstellung derselben . . . . .	129, 130
— Mitwirkung des Executionsgerichtes an derselben . . . . .	XXXII
— Stellung der Gläubiger zu derselben . . . . .	A. §. 159
— Stellung des Executen bei derselben . . . . .	A. §. 105
— von Bergwerkseigenthum . . . . .	240, 241
— von gewerblichen Unternehmungen, Fabriken zc. . . . .	341
— von Nutzungen aus Rechten . . . . .	334
— Vorschriften der Executionsordnung über dieselbe . . . . .	XXXII
— zu Gunsten von Gesellschaften, Anstalten und Vereinen . . . . .	IV
— siehe auch Verwaltung . . . . .	A. §. 109
<b>Zwangsweise</b> Pfandrechtsbegründung . . . . .	87 ff.